JF
E G

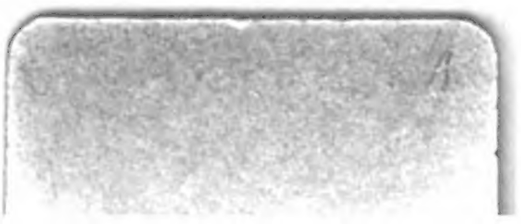

Digitized by Google

Fortsetzung

der

von Joseph Kropatschek

verfaßten

Sammlung der Gesetze.

Enthält

die politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erbländern erlassen worden sind,

in

chronologischer Ordnung.

Bibliothek der
k.k. General-Direktion
der Tabak-Regie in Wien

herausgegeben

Wilhelm Gerhard Goutta,

k. k. Hof-Secretär.

Ein und zwanzigster Fortsetzungs-Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten Junius 1822.

Wien, 1825.

Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe,

am Graben, Nro. 1144.

Digitized by Google

Sammlung

der

sämmtlichen

politischen und Justiz-Gesetze,

welche

unter der Regierung Sr. Majestät, Kaisers Franz des I. in den sämmtlichen k. k. Erbländern erlassen worden sind,

in

chronologischer Ordnung

Herausgegeben

von

Wilhelm Gerhard Goutta,

k. k. Hof-Secretär.

Ein und zwanzigster Band.

Gesetze vom 1. Januar bis letzten Junius 1822.

Wien, 1825.

Bey J. G. Ritter v. Mösle sel. Witwe,

am Graben, Nro. 1144.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

in diesem sechs und vierzigsten Bande (ein und zwanzigsten Fortsetzungs-Bande) enthaltenen Verordnungen.

Nach der Zeitfolge.

Januar 1822.

Nro.		Seite.
1	Entschädigung der Gemeinden bey Beschädigungen durch die scharfen Artillerie-Uebungen, vom 2.	1
2	Behandlung der Strafnachsichts- und Gnadengesuche, vom 4.	2
3	Vorsicht bey Personal-Vorschlägen zu Professoren und Lehrern an öffentlichen Anstalten, vom 5.	3
4	Einführung der Personal-Steuer in den wieder erworbenen Ländertheilen von Oesterreich ob der Enns; Aufhebung der Familien-Steuer, vom 5.	4
5	Verfahren bey der Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn Ein oder beyde Theile zur christlichen Religion übertreten, vom 6.	17
6	Wegen Kleidung der Ordensgeistlichen und	

Nro.		Seite.
	Herstellung der statutenmäßigen Clausur in den Stiften und Klöstern, vom 8.	18
7	Unbeirrte Belassung der Lehrmethode der Congregation der Mechitaristen zur Bildung der Missionäre für den Orient, vom 9.	18
8	Eidesformel für jene Hauptschul-Directoren welche zugleich Lehrer sind, vom 10.	23
9	Verfassung der Gesuche um die Anstellung eines Cooperators während der Dauer der Deficienz eines Pfarrers, vom 10.	22
10	Verwaltung der Waisengelder, Vorsicht bey Anlegung derselben bey Grundherrschaften und Strafe für die Vermengung der Waisen-Capitalien mit herrschaftlichen Renten, vom 10.	23
11	Erscheinung der Cameral-Repräsentanten bey der Schöpfung gerichtlicher Zwischenurtheile in Fiscal-Angelegenheiten, und deren Benehmen, wenn solche für das Endurtheil ein Präjudiz besorglich machen, vom 11.	26
12	Beseitigung muthwilliger Recurse bey Gewerbsverleihungen, vom 11.	28
13	Erläuterung der Vorschrift wegen der in Hinsicht der Vornahme gerichtlicher Leichenschauen zu beobachtenden Maßregeln, vom 11.	29
14	Erläuterung der Vorschrift wegen Bestreitung und Vergütung der Beschäl-Auslagen, vom 11.	32
15	Erläuterung in Beziehung auf die neuen Directiven für die Weg-, Brücken- und Ueberfahrts-Gebühren, vom 11.	33

Digitized by Google

Nro.		Seite.
16	Bekanntmachung des mit 20. Februar 1822, in Wirksamkeit tretenden neuen Weg- und Brückenmauth-Tariffes, vom 12.	35
17	Verfahren bey der Verleihung der Handlungs-Befugnisse, vom 14.	37
18	Belehrung über den Sinn des §. 167, I. Thls. des Strafgesetzes wegen Strafloſigkeit des Diebstahles, vom 14.	39
19	Wegen Verwaltung der Gerichtsbarkeit von den Advocaten zu Wien und auf den in der Nähe Wiens gelegenen Gütern, vom 14.	40
20	Umsetzung der Verpflegs-Gebühren und Begräbniß-Taxen in dem Prager allgemeinen Kranken- und venerischen-Curhause, dann in der Gebär- und Irrenanstalt und im Siechenhause auf Conv. Münze, vom 17.	41
21	Befugniß der Kreisämter zur weitern Herabsetzung der gesetzlichen geringsten Strafausmaß bey Waldfreveln, vom 18.	42
22	Benehmen in Fällen, wo die Erbsteuer nicht auf der Stelle entrichtet wird, sondern sich noch Recurse und Gnadengesuche ergeben, vom 20.	43
23	Erläuterung der Vorschrift wegen Behandlung der als Civil-Diener in den Provisions-Stand tretenden ehemahligen Militär-Invaliden, vom 20.	44
24	Verfahren bey der Subarrendirung des Heubedarfes, vom 23.	45
25	Erneuertes Verboth der Verwendung des min-	

GENERAL BOOKBINDING CO.
80 53 7
IIOST 004 S D.R. 2
QUALITY CONTROL MARK
Digitized by Google

Nro.		Seite.
	dern Kreisamts-Personals zu Local-Untersuchungen über vorgefallene Elementarschäden, vom 25.	46
26	Aufsicht auf Hunde und Behandlung derselben zur Vermeidung der Hundswuth, vom 25.	47
27	Bestimmung der Mauth an der Möllbrücke im Bezirke Spital und Aufhebung der Brückenmauth zu Hermagor im Villacher Kreise, vom 25.	70
28	Erläuterung des §. 35, X. Abschnittes der politischen Schulverfassung, hinsichtlich des Bezuges der Schulgelder, wenn wegen der größeren Anzahl von Schulkindern ein Schulgehülfe aufgenommen werden muß, vom 30.	71
29	Fälle der Verwirkung des Invaliden-Beneficiums, vom 31.	72
30	Instruction für die Lehrer der Griechischen Sprache in den Gymnasien der k. k. Oesterreichischen Staaten, vom 31.	75

Februar.

31	Formulare zu den jährlichen summarischen Ausweisen über die Ab- und Zunahme der Verbrechen und Verbrecher, vom 1.	83
32	Neuer Weg- und Brückenmauth-Tariff für Steyermark, und den Klagenfurter Kreis, vom 1.	86
33	Erläuterung der Vorschrift wegen den Ver-	

Nro. Seite.

fahren bey der Verleihung der Tischlergewerbs-Befugnisse, vom 1. 109

34 Erläuterung der Vorschrift wegen Erlegung des bey den Heirathsgesuchen der Prager jüdischen Brautleute auszuweisenden Vermögens, vom 4. 110

35 Wegen Eidesabnahme der von dem Sitze des Consistoriums entfernten Hauptschul-Directoren zu beobachtende Vorsichten, vom 6. 110

36 Gegen ungebührliche Aufrechnungen der Impfärzte und wegen Unterhaltung des Impfstoffes, vom 7. 111

37 Regulirung der Todtenbeschau auf dem flachen Lande in Böhmen, vom 8. 111

38 Bestimmung der Remunerationen für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in den Criminal-Gefängnissen, vom 8. 122

39 Behandlung und Erledigung der Justiz-Geschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen bey landesfürstlichen Collegial-Behörden, vom 9. 123

40 Nichtbeylegung der in einer fremden Sprache verfaßten Urkunden zu den Proceß-Acten ohne deren ämtlich bestätigte Uebersetzung, vom 9. 127

41 Berichtigung einiger in dem Brückenmauth-Tariffe für Krain und den Villacher Kreis betreffenden Differenzen, vom 9. 127

42 Vorschrift in Hinsicht der Art des Vollzuges zweyer über einen schweren Polizey-Uebertre-

Nro.		Seite.
	ter, wegen zwey verschiedener Polizey-Uebertretungen verhängten Arreststrafen, vom 10.	129
43	Vorsicht bey Vorschlägen zu Dienstesstellen, vom 10.	130
44	Bestimmungen zur Erzielung einer bündigen Controlle bey Erhebung der Körnerpreise; Vorsicht bey Aufstellung der Markt-Commissäre, vom 11.	131
45	Vorschrift in Hinsicht der Vornahme der An- und Abtretungs-Liquidationen auf den Staats- und Fondsgütern, vom 11.	132
46	Entrichtung der Trankſteuer-Gebühren vom Obstweine, vom 12.	135
47	Errichtung einer neuen Wegmauth-Station auf der Tauern-Straße zu St. Johann am Tauern, zwischen Mauth und Trieben, im Judenburger Kreise, vom 12.	134
48	Verfassung der Verzeichnisse über die Ab- und Zuschreibungen der Gebäude-Steuer, vom 12.	135
49	Verhandlung und Entscheidung über die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes, vom 13.	136
50	Uebertragung der Leitung der Commerz- oder bisher genannten Landgerichts-Straßen an die Commissariate, vom 14.	139
51	Verfahren gegen jene Amtsvorsteher, welche sich in ihren Amtsverrichtungen Mißgriffe erlauben, vom 14.	142

Nro.		Seite.
52	Prüfung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge bey den barmherzigen Brüdern, vom 14.	143
53	Einsendungsart der Bedingniß-Entwürfe zu Gemeindgefällen- und Realitäten-Verpachtungen bey Schutz- und unterthänigen Gemeinden, v. 14.	143
54	Verfahren bey der Einsendung der Pfarrgebäude-Besichtigungs-Protocolle, vom 15.	144
55	Bestimmung mehrerer Orte im Görzer Kreise zur Vertheilung der Viehzuchts-Prämien; Ausschließung des Mastviehes von der Theilnahme an diesen Prämien, vom 15.	145
56	Nichtzulassung der zu einer Caution verbundenen Individuen zur Dienstleistung vor dem Erlage der Caution, vom 16.	146
57	Prüfung der in den Elementar-Schulen zu Prämien bestimmten Bücher, vom 16.	147
58	Bestimmung in Hinsicht der Taxen bey Gesuchen Galizischer Familien um die Bestätigung ihres alten Adels, vom 16.	148
59	Nachtrag zu dem Hofdecrete vom 4. Januar 1822, wegen Behandlung der Strafnachsichtsgesuche, vom 16.	149
60	Beseitigung der Beeinträchtigungen des Aerarial-Ueberfuhrs-Gefälles durch Privat-Ueberfuhren, vom 19.	150
61	Grundsätze bey Verleihung der Handlungs- und Krämer-Befugnisse, vom 20.	150
62	Den Subarrendirungs-Contracten beyzusetzende Clausel, vom 21.	155

Nro.		Seite.
63	Verbindlichkeit der Handelsleute, sich auf Verlangen der Zollbeamten über den Bezug ihrer Waaren auszuweisen, vom 21.	156
64	Wegen Zulassung zur thierärztlichen Praxis; Behörde zur Ertheilung dieses Befugnisses, vom 21.	157
65	Art der Einbringung der Gemeinde-Schulden in Tyrol, vom 21.	158
66	Gestattung der chirurgischen Civil-Praxis für die an der Josephs-Academie promovirten Individuen, vom 22.	160
67	Beschränkung des Kaufes und Verkaufes des Digestivsalzes, vom 22.	161
68	Grundsätze bey dem periodischen Wechsel der Auscultanten des Civil- und Criminal-Senates bey dem Wiener Stadtmagistrate, vom 22.	162
69	Verfügungen der Ottomanischen Pforte wegen Pässen zu Reisen in das Ottomanische Gebieth, vom 23.	163
70	Vorlegung der Concertations-Protocolle durch die Kreisämter an die Landesstelle, vom 25.	164
71	Zweyjährige Prüfung der Capuziner-Laienbrüder vor der Zulassung zur Profeßablegung, vom 25.	165
72	Vorschrift wegen Vertretung der unter der Privat-Verwaltung stehenden frommen Stiftungen von dem Consistorial-Fiscus, vom 25.	166
73	Nichtaufnahme der aus den Sardinischen Staa-	

Nro. Seite.

ten kommenden Studenten an den inländischen Lehranstalten, vom 27. 167

74 Warnung vor gesundheitsschädlichen emaillirten Kochgeschirren von Eisen, vom 27. 167

75 Allerhöchste Titulatur bey öffentlichen Urkunden, Verlautbarungen ꝛc., vom 28. 169

76 Staatsvertrag über die wechselseitige Freyzügigkeit des Vermögens und der Pensionen zwischen dem Oesterreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Toscana. Geschlossen zu Florenz am 31. August 1821 und in den beyderseitigen Ratificationen ausgewechselt, eben daselbst am 28. Februar 1822, vom 28. 169

77 Instruction für die Religionslehrer in den Gymnasien der k. k. Oesterreichischen Staaten, vom 28. 175

78 Instruction über den methodischen Gebrauch der Anfangsgründe der Rechenkunst für die Grammatical-Lehrer in den Gymnasien der k. k. Oesterreichischen Staaten, vom 28. 190

79 Erneuerung der Vorschrift wegen vorläufiger Einhohlung der höhern Genehmigung zur Herstellung oder Uebersetzung der Cavallerie-Reitschulen, vom 28. 222

80 Erstattung der Anzeigen von den bey landtäflichen Realitäten sich ergebenden Besitzveränderungen zur Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem die Habilitirungs-Frist zu beginnen hat, vom 28. 223

Nro. Seite.

März.

81 Benehmen der Criminal-Gerichte, wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt, vom 1. 224

82 Wegen Berechtigung zur Abschließung der Waldabstockungs-Verträge mit Gemeinden und Unterthanen, vom 1. 225

83 Nachträgliche Bestimmungen zu den neuen Weg- und Brückenmauth-Directiven in Mähren und Schlesien, vom 2. 226

84 Modificirung des Umlaufschreibens vom 22. September 1820, rücksichtlich der Aufschlagung des Nahmens der Gewerken oder der Gewerkschaft auf die hierlandes erzeugten Eisen- und Stahl-Waaren, vom 2. 254

85 Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Dalmatien, vom 2. 255

86 Erläuterung der Vorschrift wegen Verfassung der Geburts-, Trau- und Sterbelisten, vom 4. 256

87 Benehmen in Hinsicht der Hauszins-Steuer bey einem auf dem Hause radicirten Gewerbe, vom 5. 257

88 Von dem Gebrauche des Stämpels befreyte Quittungen, vom 6. 257

89 Nachträgliche Bestimmungen über die, bey der Verführung des abgestochenen oder geschlachte-

Nro. Seite.

ten Viehes oder des Fleisches zu beobachtenden Maßregeln, vom 6. 258

90 Verboth des schnellen und ungeregelten Fahrens und Reitens, vom 6. 259

91 Wegen Beziehung der Diäten für Kreis-Commissäre in Subarrendirungs-Fällen, vom 7. 260

92 Zeit zur Bestimmung des Domicil-Rechtes bey Patental-Invaliden, vom 7. 261

93 Bestrafungsart der im unbefugten Verkaufe von Arzeneymitteln betretenen Individuen, vom 7. 261

94 Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Wien und Linz; genaue Aufsicht und Bestrafung nachlässiger und pflichtvergessener Advocaten, vom 8. 264

95 Verfahren bey den von den Kreis-Cassieren an das General-Taxamt zu leistenden Abfuhren der Tax-, Strämpel- und Postporto-Gebühren, vom 8. 264

96 Nichtzulässigkeit der zwangweisen grundbücherlichen Vormerkung der bestimmten Schuldbeyträge von Seite der Gemeinden, vom 9. 266

97 Erneuerung der Vorschrift wegen Erstattung der Anzeigen von den Besitzveränderungs-Fällen der öffentlichen Fonds-Schuldner, und jener Hypotheken, auf welchen Fonds-Capitalien angelegt sind, vom 9. 266

98 Bestimmungen über die Ausfertigung der Ursprungs-Certificate für die zwischen den alten

Nro. Seite.

und neuen Oesterreichischen Provinzen in Verkehr stehenden Waaren, vom 11. 268

99 Nichtannahme durchlöcherter Münzen, vom 11. 269

100 Entrichtung der Polizey-Taxe bey Hausbällen, vom 15. 270

101 Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Galizien und die Bucowina, vom 18. 271

102 Anwendung des §. 111 des Zollpatentes vom Jahre 1788, bey Tabak-Schwärzungen, vom 19. 272

103 Abgabe des sich noch im Besitze einiger Parteyen befindlichen ausländischen weißen Salzes, vom 20. 273

104 Genaue Beobachtung der Verordnung vom 9. Julius 1808, wegen des Erscheinens der Kreisämter, Magistrate ꝛc. bey dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feyertagen, vom 21. 274

105 Verfahren, wenn in schweren Polizey-Uebertretungsfällen über eine Hofberufung gegen ein von der Landesstelle im Recurs-Wege bestätigtes oder gemildertes Strafurtheil von der k. k. Hofkanzley die Acten und Berichte abgefordert werden, vom 21. 275

106 Verfahren bey Bemessung der Gebäude-Steuer in jenen Fällen, wo ein Hausbesitzer das Haus mit der Bedingniß erkaufte, daß er dasselbe ohne Einwilligung des Verkäufers weder ver-

Nro. Seite.

schulden noch verkaufen darf, und demselben eine Wohnung gegen einen sehr geringen Zins lebenslänglich überlassen muß, vom 21. 276

107 Vorschrift zur Einsendung der Pfarrfrüchten Absonderungs = Protocolle bey den Todesfällen der Seelsorger, vom 21. 277

108 Erläuterung des §. 57 des Tyroler=Zollpatentes vom 14. August 1786, wegen Hülfeleistung bey Tabakschwärzungen, vom 22. 277

109 Benehmen bey Einschreitungen um die Auslieferung eines im Auslande verhafteten Beschuldigten, vom 23. 279

110 Behandlung der Normalschüler bey der Militärstellung, vom 25. 279

111 Auflösung der vereinigten Einlösungs= und Tilgungs=Deputation; künftige Besorgung des ihr zugewiesenen Geschäftes, vom 27. 280

112 Bestimmung der Anzahl der Advocaten für den Görzer Kreis, vom 29. 281

113 Vergütungspreise für die bey den Catastral=Operationen erforderlichen Landes = Prästationen, vom 29. 282

April I.

114 Entrichtung des Erbsteuer = Aequivalentes der Geistlichkeit in Conv. M., vom 1. 283

115 Regulirter Tariff über die Ein= und Ausfuhrs=

Nro. Seite.

Zölle für Spezerey = Apotheker und Farbe-Waaren, vom 2. 286

116 Evidenthaltung der zu besonderen Zwecken den politischen Fonden und Anstalten angewiesenen Beträge, vom 4. 318

117 Herabsetzung des Zolles in der Ausfuhr der Strohsack- und Siegel = Leinwanden, vom 5. 318

118 Berichtigung des §. 163, I. Thls. III. Hauptstückes des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches, vom 5. 319

119 Einführung des Lehrbuches der römischen Alterthümer; Instruction zu dessen methodischen Vortrage, vom 6. 319

120 Verfahren bey Vorschlägen für erledigte geistliche Pfründen, vom 7. 327

121 Erneuerung der Vorschriften wegen Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher, vom 7. 327

122 Entrichtung der fünfpercentigen Zinsen bey Forderungen der Provinzen für allgemeine Leistungen, Lieferungen ꝛc., an das Militär, vom 9. 329

123 Genaue Angabe der Verwendung und Fähigkeiten der Auscultanten in den jährl. zu erstattenden landrechtl. Berichten, vom 9. 330

124 Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Mähren und Schlesien, vom 9. 330

125 Den Länder-Chefs eingeräumtes Befugniß bey ertheilter Bewilligung zu Reisen in das Aus-

Nro. Seite.

land die bemessene Dauer des Aufenthaltes im Auslande zu verlängern, vom 10. 331

126 Bestimmung der Stämpel-Classe für den Verlaß-Einantwortungs-Bescheid, wenn die Summe des Verlaßvermögens nicht bekannt ist, und die Erben sich zu dem Maximum der Sterbe-Taxe erklärt haben, vom 10. 332

127 Erläuterung und Anwendung des §. 72, II. Th. des Strafgesetzes auch auf obrigkeitliche Beamte und deren Abgeordnete in Amtssachen, vom 11. 333

128 Erläuterung des Stola-Patentes in Hinsicht der Stola-Gebühren der Freysassen, vom 12. 334

129 Geschärfte Aufsicht über das Betragen der Advocaten, vom 13. 335

130 Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Steyermark, Kärnthen und Krain, vom 13. 335

131 Behandlung der sich fälschlich als Deserteure ausgebenden Individuen, vom 15. 336

132 Einschaltung der Warnung vor der mit einer Criminal-Strafe verpönten Verfälschung der Wanderbücher in diese Bücher und in die Kundschaften, vom 16. 337

133 Nichtzulassung fremder Individuen zu den Special- und General-Theater-Proben, vom 16. 338

134 Entrichtung aller Zahlungen an Aequivalentien, Beyträgen und Stiftungen, welche bey den Cameral-Cassen für Staats- und solche Cassen und Institute, die den Staats-Cassen gleich

Nro.		Seite.
	kommen, in Papier-Geld bezahlt wurden, in Conv. Münze, vom 16.	338
135	Erläuterung des mit dem Königreiche Preußen abgeschlossenen Deserteur-Cartels, wegen Verabfolgung der Taglia für die durch Polizey-Soldaten ergriffenen Preußischen Deserteure und Vorschrift der Mittheilung der mit den Deserteuren aufgenommenen Verhöre und Acten, vom 16.	339
136	Benehmen des Richters, wenn bey der gerichtlichen Anzeige des von einem unbekannten Thäter verübten Diebstahles von demselben die Vergütung oder Zurückstellung freywillig und ehe geschieht als er entdeckt wird; Erläuterung des §. 216, des II. Thls. des Strafgesetzes, vom 18.	340
137	Verfassung der Diäten- und Reisekösten Liquidationen von den Kreissanitäts-Beamten, vom 19.	341
138	Verwendung des Intercalars bey Abgang eines Lehrers an Trivial-Schulen, vom 10.	342
139	Neu regulirte Zoll-Tariffe für Felle, Häute, Pelzwerk, Leder für verschiedene Bergwerks-Producte, dann andere Artikel, vom 22.	342
140	Wegen Versteuerung des Hofraumes bey der Hauszinssteuer, vom 23.	400
141	Grundsätze bey Entlassung der einer Desertion schuldigen Individuen auf Wirthschaften und Gewerbe, vom 24.	400

Nro. Seite.

142 Aufnahms = Taxen und Regulirung der Kostgelder für Findlinge in Linz, vom 25. 401

143 Vorschrift in Hinsicht der Ausstellung und Auszahlung der Quittungen über die, für die Ertheilung des Religions=Unterrichtes bey den Criminal = Gerichten bewilligten Remunerationen, vom 25. 404

144 Entrichtung der jährl Reise und Zehrungskosten = Vergütung an Schul = Districts = Aufseher bey Schul = Visitationen in Conv. Münze, vom 25. 406

145 Ermächtigung der Länderstellen zur Jubilation minderer Beamten, und zur Bewilligung der Abfertigung, Jubilations = Gehalte, Pensionen ꝛc., für dieselben und ihre Witwen und Waisen, vom 26. 406

146 Behandlung der Müller in Hinsicht der Gebäude = Steuer Bemessung der Müller = Werkstätte, vom 26. 442

147 Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Einstellung der Militär=Officiers=Absteig= und der besondern Fouriers = Quartiere, vom 27. 443

148 Erneuerung der in Hinsicht der Legung der Kirchenrechnungen und Aufrechthaltung des Kirchenvermögens erlassenen Verordnungen, vom 27. 444

149 Verboth des freyen Verkaufes der Schlüssel, Dietriche und Aufsperhaken, vom 27. 448

Nro. Seite.

150 Verfahren in Hinsicht der Ausstellung und Auszahlung der Quittungen über die von den Criminal-Gerichten zur Bestreitung ihrer Auslagen erhebenden Vorschüsse, vom 28. 449

151 Verboth der Vorlegung der Ahnenproben an fremde Regierungen zur Erlangung eines ausländischen Ordens, vom 29. 450

152 Verbesserung und gleichförmige Einführung der Oeconomie-Ausweise des Straßen Fondes, vom 29. 450

153 Verfahren bey der Schuldienstabtretung eines alten Schullehrers in Hinsicht der Verabfolgung des demselben von einer bereits ausgeschulten Gemeinde bisher fassionsmäßig abgeführten Decems (Zehents), vom 29. 455

154 Behandlung der Steuer-Einnehmer, Kreis-Cassiere und der in öffentlichen Angelegenheiten reisenden obrigkeitlichen und städtischen Beamten, in Hinsicht der Mauth-Bezahlung, vom 30. 456

155 Postwagens-Fahrten von Budweis nach Pilsen und von Prag über Pilsen und Carlsbad nach Hof und Zeitz, vom 30. 456

May.

156 Nähere Bestimmungen zur Ausführung der Elbeschifffahrts-Acte, vom 1. 457

Nro. Seite.

157 Wegen Entrichtung der Wegmauth-Gebühren von den Bauernfuhren, vom 2. 460

158 Genaue Beobachtung der Paß-Vorschriften auch in den neu erworbenen Provinzen, vom 5. 461

159 Bestimmung des Ein- und Ausfuhrs-Zolles für Zink oder Spiauter und Zink-Blech, vom 8. 462

160 Verfahren in Hinsicht der Einbringung der Darlehens-Gesuche und Aufkündigungen der Spitals- und Armenfonds-Capitalien, vom 8. 462

161 Anerkennung der Gültigkeit der von k. ungarischen Landes-Jurisdictionen auf bestimmte Zeit ertheilten Pässe, vom 9. 463

162 Erfolglassung der Diäten für Kreiscommissäre bey Visitationen der akatholischen Schulen, vom 9. 464

163 Form der Correspondenz der Kreisämter mit den Criminal-Gerichten, vom 9. 465

164 Belehrung in Hinsicht der Nachsicht der Expedits-Taxen, Postporto- und Stämpel-Gebühren, vom 10. 465

165 Verfahren bey der Verabfolgung ausländischer Weine an ausländische Cur-Gäste, vom 10. 466

166 Gegen das Eindringen der Abdecker in Häuser zur Vertilgung der Hunde, vom 11. 466

167 Verfassung und Einbringung der Pfarrfrüchten-Separations-Protocolle und Intercalar-Rech-

Nro. Seite.

nungen bey der Erledigung geistlicher Pfründen, und Führung ordentlicher Wirthschafts-Register von den Seelsorgern, vom 11. 467

168 Behandlung der Conscriptions- und Recrutirungs-Flüchtlinge, vom 15. 470

169 Behandlung der wegen schwerer Polizey-Uebertretungen verkauften Gewerbe, vom 16. 471

170 Wegen Aufkündung und gültiger Annahme der Zahlung bey den unter öffentlicher Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Capitalien, vom 17. 472

171 Marktordnung für die Hauptstadt Prag, vom 17. 474

172 Bestimmung der Taxen nnd des Stämpels für die Befähigungs-Decrete der Concepts-Practicanten, vom 18. 486

173 Erläuterung des Grubenfeldmaßen-Patentes vom 21. Julius 1819 in Hinsicht der Verleihung wieder aufgenommener alter Zechen und gemutheter Ueberscharen, vom 18. 486

174 Vorschrift bey Päßen nach Frankreich, vom 20. 489

175 Oeftere Vornahme der gemeinschaftlichen Visitationen der Fiscalämter, vom 20. 489

176 Wegen Einführung einer jährlichen Prüfung derjenigen Israelitischen Mädchen, die einen Privat-Unterricht in den deutschen Schulgegenständen erhalten, vom 21. 490

Nro. Seite.

177 Stämpel = Befreyung der Conto = Bücher der zu den Staatsgütern gehörigen Schichtämter, vom 22. 492

178 Richtige Führung der Depositen = Bücher, vom 22. 492

179 Belehrungen rücksichtlich der Bemessung der Congrua altdotirter geistlicher Pfründner, vom 23. 493

180 Verfahren bey der Uebergabe der Säuglinge der Waisen= und Findel=Anstalt an die Pflegältern, vom 23. 494

181 Nachträgliche Bestimmungen zu dem Hofdecrete vom 15. September 1808, über die Jurisdictions = Verhältnisse der Civil= und Militär = Geistlichkeit, vom 23. 495

182 Brückenmauth bey Wägen mit einer Radfelgen=Breite von wenigstens 6 Wiener Zollen, vom 23. 500

183 Bezahlung und Verrechnung der Meilen=Gelder und Vorspanns = Beyträge bey den reisenden Civil = Beamten, vom 23. 501

184 Errichtung des Credits = Institutes zu Mailand unter der Benennung: Monte des Lombardisch=Venetianischen Königreiches, vom 24. 502

185 Neu regulirter Zoll = Tariff für den Waaren=Transit sammt den dabey künftig zu beobachtenden Vorschriften, vom 24. 516

186 Erneuerte Bekanntmachung der Paß = Vorschriften, vom 24. 599

Nro. Seite.

187 Verfahren bey der Aufnahme der Handlungs-Lehrlinge und Handlungsdiener, Einführung der Vormerkbücher über dieselben, und Ausstellung der Lehr- und Servier-Zeugnisse, vom 24. 601

188 Aufrechthaltung der Seifensieder-Zunft und Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes auf das Seifensieder-Gewerbe, vom 24. 604

189 Einstellung der Einsendung der Ausweise über die Tax-, Postporto- und Stämpel-Gebühren, vom 25. 605

190 Gegen die Verfälschung der Studien-Zeugnisse; Abstellung der Honorarien für dieselben, vom 25. 605

191 Weisung in Hinsicht der Heilversuche mit der brandigen Holzsäure, vom 27. 607

192 Erläuterung der Vorschrift wegen Berechnung der Grundbuch-Taxen nach Gulden statt nach Schocken, vom 27. 608

193 Verfahren der Bergämter bey Besetzung jener Dienststellen, mit denen die Functionen bey den gewerkschaftlichen Werken rücksichtlich ihrer bessern Dotirung verbunden sind, vom 28. 610

194 Einfuhrszoll für das ausländische Weißtapeten-Elephant-Papier, vom 28. 611

195 Empfang, Verrechnung und Abfuhr der Brief- und Postwagens-Porto-Gebühren, vom 29. 611

196 Bauplan zu Abtritten bey Militär-Gebäuden, vom 30. 613

Nro. Seite.

197 Vidirung der Reise- und Wanderpässe von den Kreisämtern und den Werbbezirks-Commanden, vom 30. 614

198 Abstellung der Ausscheidung der jüdischen Gebäude von der jüdischen Vermögens-Steuer, vom 30. 615

199 Erklärung der Straßen-Einräumer als bloß monathlich gedungene Arbeiter und Behandlung derselben und ihrer Witwen in Hinsicht ihrer Provisionirung, vom 31. 616

200 Erstattung der Anzeigen über die mit den Magistrats-Räthen und Justitiären vorfallenden Veränderungen, vom 31. 617

201 Bemessung des Zillenaufschlages und Haftgeldes bey sämmtlichen Floßgattungen, vom 31. 617

Junius.

202 Bekanntmachung der sich in Böhmen aufhaltenden Aerzte und Wundärzte an die Magistrate, Wirthschaftsämter und Apotheker, vom 1. 622

203 Wegen Befreyung der Briefträger von der Militär-Widmung, vom 3. 623

204 Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Rovigno über die Unterthanen der Ottomanischen Pforte seines Bezirkes, vom 3. 623

Nro. Seite.

205 Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen über einige küstenländische Bezirke an das Triester Mercantil- und Wechselgericht, vom 3. 624

206 Pragmaticalische Versicherung der von den Herrschaften darlehensweise aufgenommenen Waisen-Capitalien, vom 3. 624

207 Besorgung einiger Geschäfte der bestandenen Einlösungs- und Tilgungs-Deputation von der National-Bank, Bestimmung in Hinsicht der portofreyen Correspondenz der Letzteren mit den ihr untergeordneten Cassen, vom 6. 625

208 Behandlung der Gesuche um die Entlassung von dem Militär auf ein von einem Magistrate verliehenes persönliches Gewerbe, vom 7. 626

209 Zweckmäßige Herstellung der Schornsteine auf dem Lande und Abschaffung der Benennung: Kreis-Rauchfangkehrer, in Galizien, vom 7. 628

210 Nichtbefreyung der Pächter der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mäuthe von dem Briefporto in ihrer Correspondenz mit den Behörden, vom 8. 629

211 Weisung wegen des freywilligen Eintrittes der Tyroler bey den deutschen Cavallerie-Regimentern ꝛc., vom 10. 630

212 Wegen Ertheilung der Pulver- und Salniter-Erzeugungs-Befugnisse, vom 12. 632

Nro.		Seite.
213	Medicamenten-Taxe, vom 13.	633
214	Beseitigung des granweisen Ordinirens der Arzeneyen, wo öffentliche Fonde die Kosten der Heilmittel tragen, vom 15.	706
215	Einstellung des Stipendien-Genusses, wenn der Stiftling aus den öffentlichen Studien austritt und privat studiert, vom 16.	707
216	Perpetuirliche Militär-Marsch-Routen in Oesterreich ob- und unter der Enns, vom 17.	707
217	Einstellung des jährl. Hauptausweises über das confiscirte Deserteurs-Vermögen, vom 17.	790
218	Vorschrift in Hinsicht der Grundsteuer, wenn Grundstücke außer culturs fähigen Stand kommen, vom 18.	790
219	Erhebung des Dorfes Radautz in der Bucowina zu einem Marktflecken, vom 19.	791
220	Errichtung eines Gränz-Zollamtes zum tägl. Verkehr in Tyniec, vom 20.	791
221	Neuer Tabak-Verschleiß-Tariff, vom 26.	792
222	Verboth der Ueberfuhr von Waaren und Feilschaften bey Jochenstein an der Donau, vom 26.	799
223	Schnellere Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlungen, wobey der Fiscus einzuschreiten hat, vom 27.	800
224	Wiedereinführung des freyen Salzhandels in Steyermark und im Klagenfurter Kreise, vom 27.	803

Nro. Seite.

225 Eidesformel für den Geometer und den Oeconomie = Verständigen bey Untersuchung der Reclamationen gegen das Grundsteuer = Provisorium, vom 30. 806

226 Herabsetzung des Preises des Salz = Pfannenkerns, vom 30. 808

Nro. 1.

Hofkanzley-Decret vom 2. Januar 1822, an das Böhmische und Mährische Gubernium und an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Entschädigung der Gemeinden bey Beschädigungen durch die scharfen Artillerie-Uebungen.

Ueber den, rücksichtlich der Benehmungsart bey Entschädigung der Gemeinden ꝛc. für die durch die scharfen Artillerie-Uebungen zugefügten Beschädigungen, erstatteten Vortrag haben Se. Majestät unter dem 24. December 1821 zu beschließen geruhet: daß alljährlich von Seite der Artillerie mit den politischen Behörden über den für die scharfen Artillerie-Uebungen zu bestimmenden Zeitpunct die Rücksprache gepflogen und jener angenommen werde, welcher am wenigsten dem Feldbaue hinderlich und schädlich ist, und daß allen durch die Artillerie-Uebungen allenfalls Beschädigten, daher auch den Eigenthümern jener Gründe und Huthweiden, welche die Artillerie zu ihren Uebungen nicht gemiethet hat, welche aber noch in dem Kugelfange oder der Schußlinie liegen, wenn sie dadurch an Bestellung ihrer Felder oder Benützung ihrer Huthweiden gehindert wurden, für diese zum allgemeinen Besten geduldete Beschränkung ihres Eigenthumes eine vollkommene Entschädigung geleistet, und hierwegen zwischen der Artillerie und den Gemeinden, unter Dazwischen-

kunft der Obrigkeiten und der betreffenden Kreisämter, gerechte Vergleiche getroffen werden.

Der Landesstelle wird diese höchste Entschließung mit dem Auftrage eröffnet, sich auf das genaueste hiernach zu achten, die Kreisämter zum dießfälligen Benehmen anzuweisen, und sie für die Sicherheit des Unterthans-Interesse verantwortlich zu erklären.

Nro. 2.

Justiz-Hofdecret vom 4. Januar 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Inner-Oesterreich, am 22. Januar 1822.

Behandlung der Strafnachsichts- und Gnadengesuche.

Se. Majestät haben über einen, wegen Anwendung des §. 470 des Strafgesetzbuches, und Behandlung der Strafnachsichts- und Gnadengesuche von der obersten Justizstelle im Einvernehmen mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit höchster Entschließung vom 24. December 1821 zu erklären geruhet:

Es hat noch ferner bey der Anordnung des Gesetzes zu verbleiben, vermöge welcher die Criminal-Behörden ihr Urtheil in reifer Erwägung der gesetzlichen Erschwerungs- und Milderungsumstände zu fällen, und hierbey nach Lage der Umstände die Vorschriften der §§. 48, 49, 441 und 443 in Anwendung zu bringen haben; nach gefälltem und kundgemachtem Strafurtheile aber nach dem ausdrücklichen Wortlaute und dem Sinne des §. 470 des St. G. nur in jenem Falle außer dem Wege des gesetzlichen Recurses eine Nachsicht der verhängten Strafe zu bewilli-

gen, befugt sind, wenn während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bey Schöpfung des Urtheils in Erwägung gezogen wurden, und welche, dafern sie damahls bekannt gewesen wären, und in Erwägung hätten gezogen werden können, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlaßt hätten. Sollten die Criminal-Behörden in einzelnen besonderen Fällen glauben, daß ein oder anderer Sträfling wegen späterer, erst während der Strafzeit eingetretener Umstände eine wirkliche Begnädigung verdiene, so haben dieselben ihre Anträge dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung vorzulegen.

Nro. 5.

Ministerial-Schreiben vom 5. Januar 1822, an sämmtliche Länder-Chefs.

Vorsicht bey Personal-Vorschlägen zu Professoren und Lehrern an öffentlichen Anstalten.

Se. Majestät haben durch das höchste Cabinetts-Schreiben vom 23. des vorigen Monathes der Studien-Hofcommission zur Pflicht gemacht, bey Personal-Vorschlägen zu Professoren und Lehrern öffentlicher Anstalten mit der größten Vorsicht vorzugehen, durchaus keine in einer geheimen Gesellschaft befindlichen oder vormahls zu einer solchen gehörigen Individuen in die Vorschläge aufzunehmen, und überhaupt es sich bey strengster Verantwortung zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, daß bey der Wahl öffentlicher Lehrer eben so sehr auf religiöse und gute politische Grundsätze und auf untadelhaften Wandel, als auf Wissenschaft und Gelehrsamkeit gesehen werde:

Es ist daher von nun an über diejenigen Competenten, welche sich dem Concurse für ein Lehramt unterziehen, von Fall zu Fall unmittelbar an den Minister des Innern und obersten Kanzler ein tabellarisches Verzeichniß einzusenden, worin

a) die religiösen;
b) die politischen Grundsätze;
c) der Lebenswandel;
d) der gute Ruf jedes Competenten, vorzüglich aber
e) ob derselbe in einer geheimen Gesellschaft sich befinde, oder vormahls zu einer solchen gehöret habe, anzuführen ist.

Um in die Kenntniß dieser Competenten zu gelangen, sind die Studien-Directorate anzuweisen, nach jedem abgehaltenen Concurse alsogleich die Concurrenten eben demselben anzuzeigen.

Nro. 4.

Hofkanzley-Decret vom 5. Januar 1822, an die ob der Ennsische Regierung.

Einführung der Personal-Steuer in den wieder erworbenen Landestheilen von Oesterreich ob der Enns; Aufhebung der Familien-Steuer.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 2. Januar 1822 zu befehlen geruht, daß in den wiedererworbenen Landesantheilen von Oesterreich ob der Enns an die Stelle der bis zum Schlusse des Militär-Jahres 1820 bestandenen Familien-Steuer die in den Alt-Oesterreichischen Provinzen bestehende Personal-Steuer eingeführt werden soll.

Jedoch gestatten Se. Majestät aus besonderer Gnade,

daß diese Steuer erst mit Anfang des Militär-Jahres 1822 zum ersten Mahle ausgeschrieben werde.

Die Regierung hat daher ohne allen Verzug die erforderlichen Einleitungen wegen Ausschreibung und Einhebung dieser Steuer in dem Inn-Kreise, und den getrennt gewesenen Parzellen des Hausruck-Kreises für das Jahr 1822 zu treffen, und über den richtigen Vollzug dieser höchsten Entschließung seiner Zeit die Anzeige zu erstatten.

Beylage.

Hofkanzley-Decret vom 5. Januar 1822 an die ob der Ennsische Landesregierung. Kundgemacht, am 13. Januar 1822.

Ausschreibung und Einhebung der Personal-Steuer für das Jahr 1822 von den Bewohnern des Inn-Kreises, und der Parzellen des Hausruck-Kreises.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 2. Januar 1822 zu befehlen geruhet, daß in den wiedererworbenen Landesantheilen von Oesterreich ob der Enns an die Stelle der bis zum Schlusse des Militär-Jahres 1820 bestandenen Familien-Steuer die in den Alt-Oesterreichischen Provinzen bestehende Personal-Steuer eingeführt werden soll.

Jedoch gestatteten Se. Majestät aus besonderer Gnade, daß diese Steuer erst mit Anfange des Militär-Jahres 1822, zum ersten Mahle ausgeschrieben werde.

Von der k. k. Hofkanzley wird diese höchste Entschließung mit dem Auftrage eröffnet, ohne allen Verzug die Einleitung wegen Ausschreibung und Einhebung dieser Steuer in dem Inn-Kreise, und in den getrennt ge-

wesenen Parzellen des Hausruck=Kreises für das Jahr 1822 zu treffen.

In Folge dessen wird daher von der k. k. Landesregierung verordnet, daß die in den Alt = Oesterreichischen Provinzen bestehende Personal = Steuer pr. Kopf 30 Kreuzer Conventions = Münze Wiener = Währung für das Militär=Jahr 1822 auch von den Bewohnern des Inn=Kreises, und der Parzellen des Hausruck=Kreises, zu entrichten sey.

Die Steuerbeschreibung selbst, dann die Einhebung von den Contribuenten, und Abfuhr derselben zur k. k. Cameral = Casse in Linz, oder zur betreffenden Kreis=Casse wird — so wie überhaupt die ganze Geschäfts = Besorgung in dem Inn=Kreise den dort bestehenden Landgerichten; in den Parzellen des Hausruck=Kreises aber den Districts = Commissariaten übertragen, und zu derenselben Benehmen und genauen Darnachachtung sowohl, als auch zur allgemeinen Wissenschaft ein Auszug aus dem Classen= und Personal = Steuer = Patente vom 20. August 1806, in so ferne dasselbe von der Personal = Steuer handelt, nebst den hierüber weiters nachgefolgten Erläuterungen und Weisungen mitgetheilet.

Uebrigens sind die Personal = Steuer = Beschreibungen von den Districts = Commissariaten oder Landgerichten in den unten vorkommenden Terminen an das betreffende Kreisamt zur weitern Einbegleitung an die k. k. Regierung zu überreichen, nach deren Adjustirung die Zahlungs = Anweisungen zur Berichtigung der ganzen Steuergebühr eines jeden Districts = Commissariats oder Landgerichtes hinaus gelangen werden.

Auszug.

Aus dem Classen- und Personal-Steuer-Patente vom 20. August 1806.

§. 17.

Die Personal-Steuer wird auf dreyßig Kreuzer bestimmt.

§. 18.

Dieser Personal-Steuer unterliegen ohne Unterschied des Standes, Ranges oder Geschlechtes alle Unsere Landes-Insassen, welche das 15. Jahr ihres Alters vollendet haben, wenn sie von Entrichtung derselben nicht besonders ausgenommen sind.

§. 19.

Von der Entrichtung der Personal-Steuer sollen ausgenommen seyn:

a) die schon in Absicht auf die Classen-Steuer befreyten Militär-Personen, nähmlich: die in der wirklichen Dienstleistung stehenden Militär-Personen, alle Patental-Invaliden, und die Witwen der in dem letzten Kriege vor dem Feinde gebliebenen Unterofficiere und Gemeinen, welche nicht in einem ordentlichen, mit Gehalt verbundenen Dienste stehen, oder ein wirkliches Gewerb, oder einen Handel treiben; und

b) die in Versorgungs-Häusern oder Land-Hospitälern lediglich durch Almosen sich nährenden, Alters- oder Gebrechlichkeits-halber zum eigenen Verdienste unfähigen, oder vom Armen-Institute betheilten Personen, welche sich darüber mit Attestaten von ihren Seelsorgern ausweisen.

§. 20.

In Ansehung der Personal = Steuer befehlen Wir, um die Zahl der Menschen, welche dieser Steuer unterliegen, zuverlässig und genau zu erheben, daß eine ordentliche Beschreibung Gemeindenweis nach den Hausnummern, und nach den Familien vorgenommen werden soll, und daß nicht bloß die Ortsobrigkeit; (Districts = Commissariat oder Landgericht) welche die Beschreibung vornimmt, sondern auch das Familienhaupt, und der Hauseigenthümer für die Richtigkeit der angegebenen Zahl von steuerfähigen Personen zu haften schuldig sey.

Diese Erhebungen haben nach dem unter A angehängten Formulare zu geschehen, und sind längstens bis Ende März eines jeden Jahres zu überreichen.

§§. 22. und 24.

Die Personal = Steuer ist ohne Unterschied der Personen mit Ende Aprill mit einem Mahle, und zwar durchaus an die Ortsobrigkeiten und Magistrate (Districts = Commissariate oder Landgerichte) zu bezahlen; diese haben also solche einzuheben, zu sammeln, und entweder in die Kreis = Cassen, oder unmittelbar in die Classensteuer = Casse, (welche mit der in Linz bestehenden Cameral = Casse vereint ist) abzuführen. Jedes Familienhaupt hat diese Steuer für alle Individuen zu bezahlen, welche als seine Hausgenossen in seinem Verzeichnisse angegeben sind, und somit auch für die richtige Steuer = Abfuhr des ihm darüber zukommenden Anweisungszettels unter sonst zu gewärtigender executiver Eintreibung zu haften.

Zur Bestätigung der richtig abgeführten Personal-

Steuer wird jedes Familienhaupt die in der zweyten Beylage unter B angeschlossene Quittung erhalten.

§. 25.

Da den Ortsobrigkeiten (Districts-Commissariaten und Landgerichten) und ihren Beamten durch die im §. 20 auferlegte Beschreibung der der Personal-Steuer unterliegenden Personen, dann durch die ihnen obliegende Einhebung dieser Steuer mehr Arbeit auferlegt wird; so wollen Wir ihnen dafür jährlich ein Percent von der wirklich eingehobenen und abgeführten Personal-Steuer gnädigst bewilligen.

§. 26.

Jedes Familienhaupt ist für die richtige Verzeichnung aller seiner Hausgenossen verantwortlich, und hat für jeden nicht angezeigten Kopf den doppelten Betrag der Steuer zu entrichten.

Zu dem vorstehenden Patents-Auszuge erschienen die nachträglichen Verordnungen.

Ad §. 19.

Ueber eine hierorts vorgekommene Anfrage: „ob die Reserve-Männer, und die Landwehr-Mannschaft von der Entrichtung der Personal-Steuer pro 1809 zu befreyen seyen?" hat man zu beschließen befunden: daß die Befreyung der Reserve-Mannschaft keinem Anstande unterliege; weil sie unter das wirkliche Militär gehört, folglich so wenig als dieses der besagten Steuer unterliegen kann.

Was jedoch die Landwehr-Mannschaft betrifft, so muß der Unterschied gemacht werden, zwischen jener, welche bisher noch nicht zur Fahne geschworen, und concentrirt

zu bleiben hat, dann jener, bey welcher dieser Fall schon eingetreten ist; welche also bereits Militär-Dienste leistet, oder etwa gar schon ausmarschiert ist. Erstere ist noch ferner der Personal-Steuer zu unterziehen, letztere aber davon zu befreyen.

Hofkanzley-Decret vom 15. Aprill, und Regierungs-Decret vom 11. December 1809.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 15. l. M. die Reserve-Mannschaft von der Entrichtung der Personal-Steuer mit der ausdrücklichen Beschränkung zu befreyen geruhet, daß diese Befreyung sich bloß auf die Person des Reserve-Mannes, und keineswegs auf dessen allfällige Familie zu erstrecken hat, und daß jene Reserve-Männer, welche der Einberufung zur Waffenübung nicht Folge leisten, die Personal-Steuer für das Jahr, in welchem sie nicht Folge geleistet, zu entrichten haben.

Hofkanzley-Decret vom 21. Januar, und Regierungs-Decret vom 18. Februar 1813.

Die Befreyung von der Personal-Steuer hat den Weibern, deren Männer zum wirklichen Militär-Dienste ausgehoben worden sind, eben so wie den Weibern der Landwehr-Mannschaft, so lange sich ihre Männer im Dienste befinden, für sich, und jenen Theil ihrer Familie, welcher von ihnen ernährt werden muß, zu Statten zu kommen.

Hofkanzley-Decret vom 25. Junius, und Regierungs-Decret vom 4. Julius 1814.

Ueber eine von dem Böhmischen Gubernium gemachte Anfrage „wie sich mit der Einhebung der Personal-Steuer von den, bey den Landwehr-Bataillonen angestellten pen-

sionirten Militär-Officieren zu benehmen sey?" hat man in Folge der Uebereinkommung mit dem k. k. Hofkriegsrathe dem besagten Gubernium die Belehrung dahin gegeben, daß die bey den Landwehr-Bataillonen der verschiedenen k. k. Infanterie-Regimenter in der wirklichen Dienstleistung sich befindenden pensionirten Officiere, so lange sie bey derselben verbleiben, gleich den bey den Linien-Truppen dienenden Officieren von Bezahlung der Personal-Steuer befreyt bleiben sollen.

Welches der Regierung zur eigenen Nachachtung und Belehrung der unterstehenden Behörden bedeutet wird.

Hofkanzley-Decret vom 22. Junius; und Regierungs-Decret vom 8. Julius 1820.

Se. Majestät geruhten mit allerhöchster Entschließung vom 11. d. M. dem Mendicanten-Orden der Capuciner und Franciscaner die Personal-Steuer-Befreyung zuzugestehen.

Hofkanzley-Decret vom 8. März, und Regierungs-Decret vom 19. März 1821.

Ad §. 20.

Zur Beseitigung von Mißbräuchen, und zur Controlle über die Personal-Steuer-Beschreibung wird verordnet, derselben einen nach der Beylage C aus der Conscriptions-Revision verfaßten Ausweis beyzulegen.

Regierungs-Verfügung vom 14. December 1819.

Ad §. 22.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 5. d. M. zu befehlen geruhet, daß die Personal-Steuer von den Steuerpflichtigen längstens bis Ende März, und von den Collectanten bis Ende April abzuführen sey.

Nur in jenen wenigen Fällen, wo bey zahlreicher Familie nach Umständen eine besondere Ausnahme nach der hierüber bereits schon früher erlassenen Vorschrift Platz greifen darf, kann ein späterer Zahlungs = Termin bis Ende Julius den Steuerpflichtigen, und zur Abfuhr von Seite der Einhebungs=Behörden bis letzten August ertheilt werden.

Den einsammelnden Obrigkeiten haben auch Se. Majestät nach dem §. 25 des Patentes vom 20. August 1806 den früher bewilligten Abzug eines ganzen Procentes von dem abgeführten Steuer = Betrage gnädigst zugestanden.

Hofkanzley = Decret vom 6. Januar, und Regierungs= Circular vom 15. Januar 1817.

Formular A.

Nach welchem durch die conscribirenden Behörden die Zahl der mit der Personal-Steuer zu belegenden Personen von Haus zu Haus erhoben, und der auf jedes Familienhaupt für sich, und die Angehörigen ausfallende Steuer-Betrag vorgeschrieben, und nach der Hand die Berichtigung der Steuer eingerichtet werden soll.

Haus-Nro.					
Nahme und Stand des Familienhauptes, und Angabe der zur Familie gehörigen, beysammenwohnenden Personen beyderley Geschlechts, dergleichen der Dienstleute, Gesellen ꝛc.	Zahl der steurenden Personen.	Betrag der von nebenstehender Zahl ausfallenden Steuer. fl.	kr.	Berichtigung der hier vorgeschriebenen Steuer. fl.	kr.	Anmerkung.
Nro. 1. Franz Hofmann, bürgerl. Seifensieder für sich, seine Frau, 3 Söhne, 4 Gesellen, u. 2 Dienstbothen	11	5	30			
Nro. 2. Barb. Klang, Beamtens Witwe, für sich u. eine Dienstmagd	2	1	—			
Nro. 3. Ant. Schmidt, Student, bey der Vorbenannten in Afterbestand . . .	1	—	30			

Anmerkung. In dem ersten der drey oben freygelassenen Räume wird der Nahme der Stadt oder Vorstadt, und auf dem Lande der Nahme des Dominiums, des Marktes oder Dorfes geschrieben, in dem zweyten leeren Raume ist die Nummer des Hauses, und in dem dritten der Nahme des Haus-Eigenthumers zu setzen.

Formular B.

Der Bolleten, welche von den conscribirenden Behörden bey Erhebung der mit der Personal-Steuer belegten Anzahl der Personen einem jeden Familienhaupte behändiget werden, und auf deren Rückseite bey Berichtigung der Personal-Steuer von dem die einnehmenden Beamten die geschehene Zahlung bestätiget wird, welche Bolleten in Händen des steuernden Familienhauptes zu bleiben haben.

Haus-Nro.	Haus-Nro.
Nro. 1.	Nro. 2.
Franz Hofmann, bürgerl. Seifensieder, zahlt für sich, u. die zur Familie gerechneten Personen an Personal-Steuer für das Jahr	Barbara Klang, Beamtens-Witwe, zahlt für sich, und die zur Familie gerechneten Personen, an Personal-Steuer für das Jahr
für 11 Personen 5 fl. 30 kr.	für 2 Personen 1 fl. — kr.

Anmerkung. In die auf dieser Bollete oben erscheinenden drey leeren Räume, wird in dem ersten, der Nahme der Stadt oder Vorstadt, auf dem Lande aber der Nahme des Dominiums, des Marktes oder Dorfes, in dem zweyten, das Haus-Nro., und in dem dritten, der Nahme des Haus-Eigenthümers gesetzt.

Formular C.

Des Ausweises, welcher der Personal-Steuer-Beschreibung beyzulegen, und aus der bey der Conscriptions-Revision vorgefundenen Seelen-Anzahl zu entwerfen ist.

Bevölkerung überhaupt mit Einbegriff der aus andern Commissariaten oder fremden Provinzen anwesenden Individuen.	Hierunter sind begriffen:		
	Die Kinder von der Geburt bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre.	Die in andern Commissariaten, oder fremden Provinzen abwesenden Individuen.	Zusammen.
4000	500	100	600

Vergleichung.

Wenn von der ganzen Bevölkerung pr. 4000 Seelen

jene der von der Geburt an — bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre, wie in gleichen der in andern Provinzen oder Bezirken Abwesenden, zusammen mit . . . . . 600 Seelen

abgeschlagen wird; so zeiget sich eine zur Personal-Steuer-Beschreibung geeignete Bevölkerung mit . . . . 3400 Seelen

von diesen sind mit der Personal-Steuer belegt . . . . . 3250 Seelen

und vermöge Armen-Zeugnisse frey . 150 Seelen

Zusammen die beschriebenen . . . . 3400 Seelen

Formulare.

Der Zahlungs = Anweisung, welche nach Adjustirung der übereichten Personal = Steuer = Beschreibung den Districts = Commissariaten oder Pfleggerichten zur Abfuhr der Steuer=Schuldigkeit zugefertiget wird, und welche mit der Abfuhr des Geldes zur Quittirung vorzulegen ist.

Protok. Nro.	Assig. Nro.

Personal = Steuer

über Abzug des Einhebungs=Percentes pro Anno in C. M.

Districts=Commissariat oder Steuer = Bezirks= Obrigkeit.	Adjustirte Schuldigkeit. fl.	kr.	dr.	Abstattung.	fl.	kr.	dr.
				Termin.			

Nro. 5.

Hofkanzley = Decret vom 6. Januar 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Inner-Oesterreich, am 31. August 1821; in Mähren und Schlesien, am 25., in Galizien, am 29. Januar 1822.

Verfahren bey der Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn Ein oder beyde Theile zur christlichen Religion übertreten.

Se. k. k. Majestät haben, über Vortrag der obersten Justizstelle, in Hinsicht auf die Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn Ein oder beyde Theile zur christlichen Religion übergetreten sind, mit höchster Entschließung vom 21. Julius 1821 zu bestimmen geruhet: daß vor der Trennung sowohl, als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon Ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der competente christliche Seelsorger und Religions = Lehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen zu machen habe; wobey es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freywillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen. Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religions = Lehrers hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichsversuch mit beyden Eheleuten vorzunehmen, und erst, wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiters nach den Gesetzen zu handeln.

Wenn ferner beyde jüdische Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, so ist es ihnen selbst zu über-

lassen, ob sie ihre Ehe durch die priesterliche Einsegnung ihres neuen Seelsorgers geheiliget haben wollen.

Nro. 6.

Ministerial-Schreiben vom 8. Januar 1822, an sämmtliche Länder-Chefs.

Wegen Kleidung der Ordensgeistlichen und Herstellung der statutenmäßigen Clausur in den Stiften und Klöstern.

Es ist Sr. Majestät Wille, daß mit Ernst und Strenge darüber gehalten werde, daß alle Ordensgeistliche Höchstdero Deutschen Staaten und des Lombardisch-Venetianischen Königreiches sich stets der vorgeschriebenen Ordenskleidung bedienen, und nicht in Fracken und einer Bekleidung herumgehen, welche es zweifelhaft lassen, zu welcher Classe von Menschen sie gehören. Eben so ist in den Stiften und Klöstern die statutenmäßige Clausur herzustellen, und in Hinsicht des Ausgehens genau zu beobachten, was die Satzungen eines jeden Ordens vorschreiben.

Nro. 7.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. Januar 1822, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Unbeirrte Belassung der Lehrmethode der Congregation der Mechitaristen zur Bildung der Missionäre für den Orient.

Sr. Majestät haben über die Erhebungen in Absicht auf den Schul-Religions- und Lehrunterricht der Mechitaristen-Congregation am Platzel und den hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag vom 13. October 1821 mittelst höchster Entschließung vom 31. December 1821 zu genehmigen geruhet, daß der genannten Congregation die bisher übliche Lehrmethode ungestört beyzubelassen sey,

in so ferne damit nicht der Zweck verbunden ist, Inländer, oder auch ausländische Individuen für irgend eine Wirksamkeit der Seelsorge, oder des öffentlichen Unterrichtes oder anderer Dienstleistungen in der Oesterreichischen Monarchie zu bilden, sondern bloß Missionäre für den Orient vorzubereiten, und den unter so vielen religiösen und politischen Betrachtungen erwünschten Zusammenhang mit den morgenländischen Nationen zu erhalten. Hieraus ergebe sich jedoch von selbst, daß die in dieser Congregation auf die bey ihr eingeführte Art erhaltene Bildung bey der so bedeutenden Abweichung der Lehrart von jener, welche in der Oesterreichischen Monarchie vorgeschrieben ist, keine Befähigung für irgend eine Wirksamkeit in dem Innern der Oesterreichischen Staaten begründen könne.

Nro. 8.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 10. Januar 1822.

Eidesformel für jene Hauptschul-Directoren, welche zugleich Lehrer sind.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob Hauptschul-Directoren, welche zugleich Lehrer sind, auch in letzterer Eigenschaft zu beeiden seyen, wird den Consistorien die für diese Individuen eigens entworfene Eidesformel mit dem Auftrage zugefertiget, hiervon künftig bey der Eidesabnahme jener Hauptschul-Directoren, welche zugleich Lehrer sind, Gebrauch zu machen; doch aber hat es hinsichtlich jener Hauptschul-Directoren, welche als solche den Eid in Gemäßheit der früheren Weisung vom 11. August

1821, und der derselben beygelegten Formel abgelegt haben, hierbey für dermahl sein Verbleiben.

Eidesformel

für jene Hauptschul-Directoren, welche zugleich Lehrer sind.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bey ihrer Ehre und Treue geloben dem allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn, Franz dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, zu Salzburg, zu Würzburg und in Franken; Großherzog zu Krakau; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen und Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Fürsten zu Berchtolsgaden und Mergentheim; gefürsteten Grafen zu Habsburg, als Ihrem rechten Erblandesfürsten und Herrn Herrn, und nach demselben den aus dem Geblüte und Geschlechte desselben nachkommenden Erben treu, gehorsam und gewärtig zu seyn, das Ihnen anvertraute Amt eines Hauptschul-Directors genau nach den bestehenden Vorschriften zu verwalten, insbesondere aber die Lehrer zur strengen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, über die Moralität derselben, und über die unparteyische Behandlung ihrer Schüler sorgfältig zu wachen, ihnen mit gutem Beyspiele vorzugehen, dieselben bey sich ergebender Nothwendigkeit nach aller Thunlichkeit zu supliciren, die Disciplin und gute Ordnung der Hauptschule zu besorgen und zu hand-

haben, und sich überhaupt angelegen seyn zu lassen, die ihrer Aufsicht anvertraute Hauptschule von Zeit zu Zeit sowohl in wissenschaftlicher als auch in sittlicher Hinsicht mehr zu vervollkommnen.

Auch haben Sie das Ihnen zu gleich anvertraute Lehramt genau, nach den bestehenden Vorschriften zu verwalten, an der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Schüler nach Kräften zu arbeiten, die Sittlichkeit derselben fleißig zu beobachten, und alles, was zur Verbesserung, Erhaltung oder Beförderung ihrer Moralität zuträglich ist, einzuleiten, durch Ihr Betragen sowohl in als außer der Schule den Schülern mit gutem Beyspiele vorzugehen, die Anhänglichkeit derselben an Landesfürsten und Vaterland zu befestigen; die Schüler bey Ertheilung des Unterrichtes, besonders aber bey den Prüfungen und Classificirungen ohne Rücksicht auf Vermögen, Rang oder Ansehen ihrer Aeltern, Vormünder oder Anverwandten zu behandeln, und sich weder durch Verheissungen, noch Geschenke von strenger Erfüllung Ihrer Lehrerspflichten ableiten zu lassen.

Ferner werden Sie schwören, daß Sie weder mit einer inländischen noch mit einer ausländischen verbothenen geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung verflochten sind, und nie in eine solche Gesellschaft oder Verbrüderung eintreten werden.

Worte, welche der Schwörende demjenigen, der den Eid abnimmt, nachzusprechen hat.

Wie mir anjetzo vorgehalten worden und ich in Al-

lem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu nachkommen.

So wahr mir Gott helfe, Amen.

Nro. 9.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 10. Januar 1822.

Verfassung der Gesuche um die Anstellung eines Cooperators während der Dauer der Deficienz eines Pfarrers.

Nachdem die Landesstelle in Folge neuerlicher höchster Weisung die entsprechendsten Maßregeln zur Erzielung der möglichsten Sparsamkeit bey öffentlichen Fonds-Auslagen zu ergreifen hat; so findet sich dieselbe veranlaßt, zur Schonung des Religions-Fondes zu verordnen: daß die Consistorien dem Einschreiten um die Beygebung eines Cooperators während der Dauer der Deficienz eines Pfarrers nicht nur das vorgeschriebene ärztliche Zeugniß und eine verläßliche Einkünften-Fassion des Beneficiums, sondern auch einen gehörig verfaßten Kirchenrechnungs-Extract wenigstens von den letzten drey Jahren mit dem Gutachten beyzulegen haben, ob das Kirchenvermögen den zur Vervollständigung des Cooperators-Gehaltes von jährlichen 200 fl. Conventions-Münze, nach der Freylassung der gesetzlichen für einen Pfarrer mit 300 fl. Conv. Münze festgesetzten Deficienten-Gebühr allenfalls noch erforderlichen Abgang während der Dauer der Deficienz ohne Hemmung der Bestreitung der laufenden Kirchenerfordernisse übernehmen könne?

Nro. 10.

Hofkanzley-Decret vom 10. Januar 1822, an das Steyerisch-Kärnthnerische Landes-Gubernium. Kundgemacht, am 13. März 1822.

Verwaltung der Waisengelder, Vorsichten bey Anlegung derselben bey Grundherrschaften, und Strafe für die Vermengung der Waisen-Capitalien mit herrschaftlichen Renten.

Mehrere bey der Verwaltung des unterthänigen Waisen-Vermögens entdeckte Unordnungen, häufigere Fälle von Gefährdungen unterthäniger Waisengelder, die von Dominien darlehensweise an sich gezogen wurden, und die Nothwendigkeit, denselben die erforderliche Sicherheit zu verschaffen, haben die k. k. Hofkanzley veranlaßt, zu verordnen: daß bey Verwaltung des Waisen-Vermögens das nähmliche Verfahren, welches in dieser Hinsicht für Oesterreich unter der Enns bereits schon vorgezeichnet ist, mit einiger Abänderung auch hierlandes bestimmt werde.

Es werden demnach folgende, auf bessere Sicherheit des Waisen-Vermögens abzweckende Verfügungen vorgeschrieben:

1. Sind von nun an die Verlassenschafts-Ausweise vierteljährig von den Dominien an die k. k. Kreisämter unfehlbar vorzulegen, welche die vorgekommenen Sterbfälle mit der genauen Angabe ihres Zeitpunctes, so wie die Nachweisungen über den Anfang und die Fortschritte des Abhandlungsactes, dann die Bemerkung enthalten müssen, ob hierbey ein Waisen-Vermögen eintrete, oder nicht? und ob selbes schon in die Waisenbücher aufgenommen worden sey, oder nicht? Diese Ausweise haben den k. k. Kreisämtern zum Anhaltspuncte bey ihren Un-

terſuchungen der Dominien vorzüglich in der Hinſicht zu dienen, damit nicht durch Verzögerungen in den Abhandlungen die Waiſengelder durch längere Zeit der Waiſenmaſſe vorenthalten werden, und ſomit ohne Sicherſtellung, und ohne Zinſengenuß verbleiben.

2. Jede Anlegung eines Waiſen-Capitals bey der eigenen Herrſchaft iſt künftig durch die vorläufig einzuhohlende kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung bedingt. Die Dominien haben ſich zu dieſem Ende mit genauer Nachweiſung der pupillarmäßigen Sicherheit, die ſie anbiethen können, an das k. k. Kreisamt zu wenden, welches ſich mit dem k. k. Landrechte in das Einvernehmen zu ſetzen hat.

3. Zur Sicherheit der bereits von den Dominien angelegten Waiſen-Capitalien haben die Dominien binnen Einem Monathe den k. k. Kreisämtern anzuzeigen, ob ſie Waiſengelder bey ſich angelegt haben, oder nicht? im erſten Falle iſt die nachträgliche Ausweiſung, und Verſchaffung der pupillarmäßigen Sicherheit, oder die Rückzahlung der entlehnten Gelder, und die anderweite Anlegung derſelben mit Feſtſetzung angemeſſener Termine unnachſichtlich zu bewirken.

4. Auf die Vermengung der in die Waiſencaſſe gehörigen Waiſengelder mit den herrſchaftlichen Rentgeldern werden für die Zukunft dieſelben Strafbeſtimmungen feſtgeſetzt, welche für die Vermengung der landesfürſtlichen Steuergelder mit Rentgeldern, mit Hofdecret vom 7. und Gubernial-Currende vom 30. December 1818, vorgeſchrieben ſind, nähmlich: es wird dasjenige Dominium, welches einer derley Vermengung überwieſen wür-

de, zum Erlage des vierfachen Betrages der Summe verhalten werden.

5. Die Güterbesitzer, welche die Verwaltung des Waisenwesens selbst besorgen, haben ohne Unterschied der Person und des Standes wegen gewissenhafter Besorgung dieses Geschäftes einen Eid nach dem unten folgenden Formular bey dem k. k. Kreisamte abzulegen, welcher Eidesablegung sich auch jene Beamte der Dominien zu unterziehen haben, welche zur Besorgung der Waisen-Geschäfte eigens aufgestellt sind. Bey dem Wechsel der Amtirung ist der schon einmahl beeidete Beamte nur auf den schon abgelegten Eid aufmerksam zu machen.

6. Die schon bestehenden Anordnungen wegen der kreisämtlichen Nachsichtspflege bey den herrschaftlichen Waisenämtern, in den Fällen von Kreisbereisungen, und bey Gelegenheit von Local-Commissionen, werden den k. k. Kreisämtern neuerdings eingeschärft.

7. Bey Waisengeldern, die bey den eigenen Herrschaften angelegt werden, hat künftig eine fünfpercentige Verzinsung Statt zu finden. Alle zu einem geringeren Zinsenfuß angelegte Waisen-Capitalien sind der Herrschaft entweder aufzukünden, oder es ist die Einlegung neuer Schuldscheine, welche die Verbindlichkeit zur fünfpercentigen Verzinsung enthalten, zu bewirken.

Eidesformel.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, die mir gegenwärtig anvertrauten Waisenamts-Geschäfte, oder die mir künftig wo immer werden anvertrauet werden, nach Vorschrift der jederzeit bestehenden Gesetze,

insbesondere nach der Currende des k. k. Steyermärkisch-Kärnthner'schen Guberniums vom 13. März 1822, zu verwalten, die Waisengelder in einer besonderen Casse getreu zu verwahren, und davon keinen, noch so unbedeutenden Betrag mit den herrschaftlichen Rentgeldern, oder anderen Cassen zu vermischen, die Waisengelder auf keine andere, als auf die in Waisensachen vorgeschriebene Art zu verwenden, und die Anlegung derselben bey meiner eigenen Herrschaft *) ohne höhere kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung nie zuzugeben, den Pupillen bey ihrer ganzen, oder theilweisen Abfertigung unter keinem Titel der Mühewaltung, oder anderem Vorwande weder von dem Capital, noch von den Interessen etwas abzuziehen, endlich, falls mir in was immer für einer Art ein gesetzwidriges Benehmen in Ansehung des mir anvertrauten Waisen-Vermögens bekannt werden sollte, sogleich die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu machen.

Nro. 11.

Hofkammer-Decret vom 11. Januar 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Erscheinung der Cameral-Repräsentanten bey der Schöpfung gerichtlicher Zwischenurtheile in Fiscal-Angelegenheiten, und deren Benehmen, wenn solche für das Endurtheil ein Präjudiz besorglich machen.

Es ist bereits öfter der Fall vorgekommen, daß Fiscal-Processe, in welchen der Fiscus sich auf die Verjährung oder sonst eingetretene gesetzliche Unstatthaftigkeit einer ge-

*) Für Beamte, welche zur Verwaltung des Waisen-Vermögens eigens aufgestellt sind, ist zu setzen: Bey der Herrschaft, wo ich das Waisenvermögen verwalte.

gen ihn erhobenen Klage betrieb, von dem obersten Gerichtshofe aus dem Grunde zum Nachtheile der Kammer entschieden wurden, weil die unteren Gerichts-Instanzen durch Beyurtheile den Kläger zur Ausführung eines angebothenen Beweises oder zu einer sonstigen Handlung zugelassen hatten, deren Gültigkeit die Annahme der Klage vorauszusetzen schien, obgleich sie der Unterrichter nicht bestimmt aussprach.

Der hiernach practisch angedeutete Grundsatz, daß dergleichen vorläufige Erkenntnisse auf die meritorische Würdigung der Rechtsverhältnisse Einfluß nehmen, und selbst die Berücksichtigung wesentlicher Behelfe in dem Final-Urtheile ganz ausschließen können, dürfte bisher weder von den k. k. Fiscal-Aemtern, noch von den Cameral-Repräsentanten gehörig aufgefaßt und beachtet worden seyn; daher man nothwendig findet, ihn ihrer geschärften Aufmerksamkeit zu bezeichnen, und ausdrücklich zu bemerken: daß nicht nur die persönliche Erscheinung der Cameral-Repräsentanten bey Schöpfung der gerichtlichen Zwischenurtheile in Fiscal-Angelegenheiten auf keinen Fall zu übergehen, sondern auch die Ergreifung des Appellations-Zuges gegen dieselben, und die etwa den Umständen angemessene Sistirung dort, wo solche richterliche Sprüche ein Präjudiz für das Endurtheil besorglich machen, niemahls zu versäumen sey.

Nro. 12.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 11. Januar 1822, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Tyrol, Illyrien, dem Küstenlande und Dalmatien.

Beseitigung muthwilliger Recurse bey Gewerbsverleihungen.

Unter dem 28. Februar 1817 wurde der Landesstelle bedeutet, daß, um bey Gewerbsverleihungen den vielen muthwilligen, nur auf die langwierige Hintanhaltung des Befugnißwerbers abgesehenen, und die Behörden behelligenden Recursen zu begegnen, jene Recurs-Beschwerden, aus deren Inhalte schon vorhinein die volle Ueberzeugung hervorgeht, daß zu einer Reformation der Entscheidung kein Grund vorhanden ist, und daß dieselbe ganz den bestehenden Grundsätzen und Vorschriften entspricht, ohne erst Bericht hierüber abzufordern, ohne weiters zurückzuweisen sind.

Da man aber seither entnommen hat, daß sich nicht genau nach dieser Weisung und in allen Fällen benommen werde; so findet man die obige Weisung mit dem Beysatze zu erneuern: daß, wenn immer solche Recurs-Schriften gegen Verleihungen von Commercial-Gewerben vorkommen, dieselben sogleich in Vortrag zu bringen sind, und auf dessen Grund die abweisliche Entscheidung um so mehr zu fällen ist, als auf diese Weise und bey unabweichlicher Beobachtung dieser Vorschrift eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäftsbehandlung der Gewerbs-Recurse, die meistens nur Beeinträchtigungs-Klagen enthalten, erzielet werden wird. Auch wird in allen diesen Fällen auf das genaueste zu erörtern

seyn, ob nicht der Recurs-Termin bereits verstrichen, folglich der Recurs ohne weiters zur Abweisung geeignet sey; gleichwie die Erledigung solcher Recurse binnen 8 Tagen zur allgemeinen Richtschnur zu nehmen ist.

Nro. 13.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 11. Januar 1822.

Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der bey Vornahme gerichtlicher Leichenschauen zu beobachtenden Maßregeln.

Mit dem Hofkanzley-Decrete vom 13. May 1813 ist der Landesstelle zur Pflicht gemacht worden, dafür zu sorgen, damit zu gerichtlichen Leichenschauen nur erfahrene chirurgische Operateure genommen werden.

Nach dem §. 1 der mit Hofkanzley-Decrete vom 16. Januar 1815, mitgetheilten Instruction für gerichtliche Leichenschauen macht die Besorgung derselben, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über Ehre, Freyheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquisiten größten Theils abhängt, einen der wichtigsten Gegenstände des öffentlich aufgestellten Medicinial-Personals aus.

Nach dem §. 2 sind demnach auf dem flachen Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, wozu nach dem Hofkanzley-Decrete vom 29. December 1810 und 23. Februar 1815 Operateure vorzugsweise gewählt werden sollen, in den Städten die Stadtphysici und die Stadtwundärzte, welche sämmtlich schon bey ihrer Anstellung den gewöhnlichen Diensteid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenschauen zu besorgen haben, und nur dann, wenn sie

Krankheits halber, oder eines andern gesetzlichen Hindernisses wegen dabey zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein anderer graduirten Arzt oder approbirter Wundarzt, welcher in der Gegend als geschickt und verläßlich bekannt ist, durch Anordnung der Obrigkeit zu substituiren, wobey aber dieser Substituirte für einen jeden solchen einzelnen Act die Eidespflicht besonders zu leisten hat.

Nach dem §. 7 c) soll jede gerichtliche Leichenschau wenigstens von Einem der vorbenannten Kunstverständigen vorgenommen werden; wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen.

Die Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen stellt sich um so mehr als nothwendig dar, als bey der Wichtigkeit der rechtlichen Folgen gerichtlich medicinischer Leichenschauen in der Auswahl der Sanitäts-Personen für diesen Zweck mit der größten Vorsicht vorgegangen werden muß, durch Mißgriffe bey derselben einerseits die Entdeckung von Verbrechen unmöglich gemacht, so der Arm der strafenden Gerechtigkeit gelähmt, andererseits dagegen der Verdacht eines verübten Verbrechens da, wo keines vollbracht wurde, erregt, Unschuldige nie verübter Verbrechen bezüchtiget werden können; als ferner, wenn die Untersuchung einmahl unvollständig und zweckwidrig vorgenommen wurde, eine Reassumirung derselben nicht mehr möglich ist; als endlich eben deßhalb und weil die Mehrzahl der bestehenden Aerzte und Wundärzte in der gerichtlichen Medicin, da dieselbe erst mit dem Hofdecrete vom 1. Februar 1808 zu einem Zwangsstudium erhoben wurde, nicht unterrichtet und nicht geprüft sind, die

Vornahme der gerichtlichen Leichenschauen nicht unbedingt, jedem Sanitäts-Individuum ohne Unterschied mit der nöthigen Beruhigung anvertraut werden kann.

In diesem Anbetrachte, und in der Erwägung, daß auf dem Lande zu den gerichtlichen Leichenbeschauen häufig solche Medicinal-Personen gewählt werden, welche, wie die Privat-Wundärzte, hiezu nach dem Gesetze nicht berufen sind, sieht sich die Landesstelle veranlaßt, den k. Kreisämtern aufzutragen, die Dominien und Magistrate für jene Fälle, wo nach dem §. 3 dieser Instruction eine gerichtliche Leichenschau nothwendig ist, oder eine Gerichtsbehörde außerdem dieselbe noch anzuordnen für nöthig findet, zur genauen Befolgung dieser Vorschriften anzuweisen, und den k. Kreisämtern weiter mitzugeben, den Magistraten, Dominien und Criminal-Gerichten jene Aerzte und Wundärzte nahmhaft zu machen, die aus der gerichtlichen Medicin geprüft, als geschickt und zuverlässig bekannt sind, denen sonach in jenen Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, und wo der k. Kreisarzt oder k. Kreiswundarzt eben deßhalb nicht herbey gehohlt oder abgewartet werden kann, die Besorgung der gerichtlichen Leichenschauen mit Beruhigung im Substitutions-Wege übertragen werden kann.

Unter einem werden auch die Criminal-Gerichte durch das k. k. Criminal-Obergericht zur genauen Befolgung dieser Vorschriften angewiesen.

Nro. 14.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 11. Januar 1822.

Erläuterung der Vorschrift wegen Bestreitung und Vergütung der Beschäl-Auslagen.

Da vermöge des Hofkanzley-Decretes vom 19. Julius 1821 bestimmt wird, daß die Beschäl-Auslagen erst von dem Militär-Jahre 1821, nähmlich vom 1. November 1820 anzufangen, aus dem Militär-Aerar bestritten werden sollen, und hinsichtlich der bis zum letzten October 1820 aus dem Bequartierungs-Fonde bereits berichtigten und bis zu diesem Zeitpuncte noch zu berichtigenden Zins- und Vergütungs-Forderungen keine Weisung vorliegt, ob nähmlich auch diese Zahlungen von dem Militär-Aerar übernommen werden sollen; so hat die Landesstelle zu beschließen befunden, daß der Bequartierungsfond alle bis zum letzten October 1820 angewachsenen und noch unberichtigten Beschäl-Auslagen, nähmlich den Officiers- und Primaplanisten Quartierzins, so wie auch den Stallzins und die Vergütung des für die eingestellten Beschäl-Pferde abgegebenen Streustrohes, endlich die Vergütung des Stalllichtes, jedoch nur für die Officiers-Pferde, so wie diese Auslagen dem Bequartierungsfonde mit der Gubernial-Verordnung vom 31. May 1819, vom 1. November 1818 anzufangen zu tragen zugewiesen wurden, auch nachträglich noch berichtige, und dieß zwar um so mehr, als dieser Fond bis zu dem erwähnten Zeitpuncte, nähmlich bis zum letzten October 1820, für alle vorangeführten Beschäl-Auslagen mit der dazu präliminirten Erfordernißsumme dotirt wurde. Dagegen hat das Militär-Aerar

die obgedachten Auslagen vom 1. November 1820 anzufangen im Grunde des im Eingange erwähnten Hofkanzley-Decrets vom 19. Julius 1821 zu tragen und zugleich die bis zum letzten October 1820 noch allenfalls rückständigen Schlafkreuzer- oder Militär-Zimmer-, wie auch Depositorien-Zins-Forderungen als Leistungen, welche das Militär-Aerar schon seit 1. November 1818 zu bestreiten hatte, zu berichtigen.

Nach dieser Bestimmung werden demnach die k. Kreisämter die noch unberichtigten, das Beschäl-Departement betreffenden Zins- und Vergütungs-Liquidationen für die Zeit vom 1. November 1818 bis Ende October 1820 unmittelbar an den ständischen Landesausschuß einsenden, die weiteren dießfälligen Liquidationen aber, vom 1. November 1820 anzufangen, zur weitern Veranlassung der Landesstelle vorlegen.

Nro. 15.

Hofkammer-Decret vom 11. Januar 1822, an die Landesstelle in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht, am 22. Januar 1822.

Erläuterungen in Beziehung auf die neuen Directiven für die Weg-, Brücken- und Ueberfahrts-Gebühren.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß verschiedener, von mehreren Länderstellen vorgelegten Anfragen nachstehende Normen, und Erläuterungen in Beziehung auf die neuen Directiven für die Weg-, Brücken- und Ueberfahrts-Gebühren zu erlassen geruht, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 1.

Es ist für jede Station nur Eine Gebühr berechnet. Diese Gebühr ist nach dem angenommenen Grundsatze, daß die Mauth auf dem Schranken haftet, von jedem, der den Schranken passirt und nicht gesetzlich mauthfrey ist, zu entrichten, ohne Unterschied der Richtung, in welcher er passirt wird.

§. 2.

Die Einhebung des Brückengeldes ist dort, wo sie nicht an oder unweit der Brücke selbst geschehen kann, mit der zunächst liegenden Station in der Art zu verbinden, daß die Gebühr immer anticipando bezahlt wird.

§. 3.

Die Reitpferde sind wie das Zugvieh außer der Bespannung zu behandeln.

§. 4.

Das Vieh, welches auf die Alpen getrieben wird, ist zwar an dem Local-Schranken — wenn nähmlich in dem Orte, zu welchem das Vieh gehört, ein Wegmauth-Schranken aufgestellt ist — wie das auf die Weide getriebene Vieh, wegmauthfrey zu behandeln; bey den übrigen Schranken, durch welche das Alpenvieh getrieben wird, ist jedoch für dasselbe die gesetzliche Gebühr, wie für jedes andere Triebvieh zu entrichten.

§. 5.

Bey der Civil-Vorspann kommt die Mauth von demjenigen Civil-Beamten zu entrichten, der sich der Vorspann bedient. Die nähmliche Vorschrift [illegible] einen, mit Vorspann reisenden Militär-Personen, welche nur in dem durch den 4. §. Lit. I. des Circulars vom 25.

über die in Krain und im nstructions- und Brückenmauth-

Benennu		
Straßen.	Maut	Anmerkung.

Anmerkung. Tiefe Ge
ohne Unterschied der Strich
oder lang betreten hat, zu
ist gesetzlich mautbfrey ist,
nend die Hauptstraße kur

Tarifmäßige	Pontafel	
	Tybrt	
	Arnoldstein	
Laibacher	Krainberg	
	Villach, Unte	
Görzer	Raibl	
Klagenfurter	Velben	

ctober
ausgesproch

lenden neue Weg- und Brückenmauth-Tariffes. § 2

Mit dem Hofkammer-Decrete vom 17. October 18
und 12. Januar 1822 ist der Grundsatz ausgesproche

§ 2

uctions-,	Brücken-						
in Conventions-Münze.							
Trieb-vieh.			Classe.	Zugvieh ohne Unterschied	Trieb-vieh.		Anmerkung.
schweres	leichtes				schweres	leichtes	
kr.	kr.				kr	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	3	3	1 1/2	3/4	
—	—	—	3	3	1 1/2	3/4	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	3	3	1 1/2	3/4	
—	—	—	3	3	1 1/2	3/4	
—	—	—	1	1	1/2	1/4	
—	—	—	3	3	1 1/2	3/4	
—	—	—	2	2	1	1/2	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	3	3	1 1/2	3/4	
—	—	—	3	3	1 1/2	3/4	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	3	3	1 1/2	3/4	
—	—	—	3	3	1 1/2	3/4	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	2	2	1	1/2	

nen, mit Vorspann reisenden Militär-Personen, welche nur in dem durch den 4. §. Lit. I. des Circulars vom 25.

May 1821 bezeichneten Falle — wenn sie nähmlich zu einem marschierenden Truppen=Corps gehören — von der Entrichtung der Mauthgebühr befreyt sind.

Uebrigens sind sowohl die Militär= als die Civil=Vorspannsfuhren, wenn sie leer zurückkehren, gegen gehörige Certificate mauthfrey zu behandeln.

Diese Certificate sind von dem Marsch=Deputirten, der die Beystellung der Vorspann zu besorgen hat, und in der Art auszustellen, daß dadurch der Nahme des Vorspannsführers, der Tag und die Richtung der geleisteten Vorspann ersichtlich gemacht wird.

§. 6.

Die in dem Circular vom 25. May 1821 ausgesprochenen Weggeld=Befreyungen haben auch bey den Brückenmauthen zu gelten.

§. 7.

Die Strafe für die Nichtabgabe der Bolleten ist mit Einem Gulden C. M., W. W. für das Stück Zugvieh, und so verhältnißmäßig nach der Tariffs=Gebühr, von dem Stück Zugvieh außer der Bespannung von jedem Stück Tragvieh oder schweren Triebvieh mit dreyßig Kreuzern, endlich von jedem Stück kleinem Triebvieh mit fünfzehn Kreuzern abzunehmen.

Nro. 16.

Hofkammer=Decret vom 12. Januar 1822, an die Landesstelle in Illyrien. Kundgemacht in Laibach, am 9. Februar 1822.

Bekanntmachung des mit 20. Februar 1822 in Wirksamkeit tretenden neuen Weg= und Brückenmauth=Tariffes.

Mit dem Hofkammer=Decrete vom 17. October 1821 und 12. Januar 1822 ist der Grundsatz ausgesprochen

worden, daß die Meilen-Ausmaß der einzelnen Wegmauth-Stationen von der Gränze der Provinz in der Richtung gegen die Hauptstadt zu berechnen sey.

Da in dem gegenwärtig in der Anwendung befindlichen, mit Umlaufschreiben vom 26. Junius 1821, kundgemachten Tariff über die in Krain und dem Villacher Kreise zu entrichtenden Weg- und Brückenmauth-Gebühren die Meilen-Ausmaß hingegen von der Hauptstadt in der Richtung gegen die Gränze berechnet worden ist, und da mehrere Brücken, welche nach dem, mit Umlaufschreiben vom 1. Junius 1821 §. 7 kundgemachten Grund-Tariff über die Classificirung der Brückenmäuthe der Mauthentrichtung unterzogen werden müssen, bis nun noch nicht belegt waren; so wurde die Hinausgabe eines neuen allgemein zu beobachtenden Tariffes über die in Krain, und in dem Villacher Kreise zu entrichtenden Weg- und Brückenmauth-Gebühren nothwendig befunden.

Dieser Tariff, welcher vom zwanzigsten des laufenden Monaths Februar in Wirksamkeit zu treten hat, wird in der Anlage mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von eben diesem Tage an, alle bisherigen sonstigen Weg- und Brückenmauth-Tariffe außer Anwendung zu kommen haben. Zugleich wird bekannt gemacht, daß

a) an der Station Prordt die Wegmauth-Abnahme ebenfalls vom 20. laufenden Monathes aufzuhören habe;

b) daß vorläufig, und bis zur weiters erfolgenden Kundmachung die für die Station Paternion im Tariff

bestimmte Gebühr für zwey Meilen bey der Station Spital, also in dieser letzteren gegenwärtig für vier Meilen werde abgenommen werden; und

c) daß bey den, wegen Einhebung der Consumo-Gefälle errichteten Aemtern in den Vorstädten zu Laibach, und zwar bey dem Amte Tyrnau dieselbe Wegmauth, wie an der Italienischen Linie, bey dem Amte Kühthal, wie an der Wiener Linie, und bey den Aemtern Pollana und Salloch, wie bey der Mauth in der St. Petersvorstadt werde abgenommen werden, wenn sie nicht schon bey letzterer berichtiget wurde, worüber sich jedoch mit der dießfalligen Bollete auszuweisen ist.

Nro. 17.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 14. Januar 1822, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Verfahren bey der Verleihung der Handlungs-Befugnisse.

Es wurde mehrmahl wahrgenommen, daß die Orts-Behörden bey vorkommenden Gesuchen um die Verleihung von Handlungs-Befugnissen nicht immer nach den bestehenden Vorschriften ihr Amt handeln, und öfters auf die gewöhnlichen Einwendungen der bereits etablirten Handelsleute ein zu großes Gewicht legen.

Um nun eine Einheit in die Behandlung dieser Gegenstände zu bringen, und zwecklose Berufungen für die Zukunft möglichst zu vermindern, findet man sich veranlaßt, folgende, in Beziehung auf die gemischten Waaren-

Handlungen erlassene, in den bestehenden Vorschriften gegründete Belehrung zu verlautbaren.

Gemischte Waaren-Handlungen, denen nicht allein das Recht zum Handel mit allen erlaubten Waaren an Ort und Stelle, sondern auch zum Commissions- und Speditions-Handel in der weitesten Ausdehnung, folglich ein weiter Spielraum des Speculations-Geistes offen steht, können eben so wenig nach ihrer wahren Natur und Wesenheit, als nach den bestehenden Gesetzen auf den Ortsbedarf beschränkt angesehen werden.

Da nun an und für sich die Beurtheilung des Maßstabes von Seite der öffentlichen Verwaltung, in wie ferne eine bestimmte Zahl von Handlungen, und welche dem Ortsbedarfe entspreche, immer nur höchst schwankend und willkührlich ausfallen könnte, weil die Zeitumstände und die Nachfrage des Publicums sehr veränderlich sind, diese Beurtheilung aber vollends bey dem weit ausgedehnten Wirkungskreise, der den gemischten Waaren-Handlungen offen steht, unmöglich wäre; so hat das Gesetz die natürliche Ausgleichung dieser Verhältnisse der freyen Concurrenz und Beurtheilung der Handlungswerber selbst überlassen, und für die Aufrechthaltung des Credites des Handelsstandes alles, was in der Macht der Regierung liegt, gethan, indem es die zum gesetzlichen Handelsbetriebe erforderlichen persönlichen Eigenschaften genau vorschreibt, den Handelsstand in seinen dießfälligen Rechten schützt und streng vor Unfügen verwahrt.

Wenn sich der Einzelne nicht über die Sphäre des Krämers zu erheben vermag, oder wenn ungünstige Zeitverhältnisse Stockungen des Handels verursachen; so liegt

es auch nicht in der Macht der Regierung, augenblickliche Hülfe zu schaffen, die am allerwenigsten in der Begünstigung des Monopolgeistes und in der Zurückweisung solcher Handlungswerber zu suchen ist, die ihre Lebenszeit, ihr Vermögen und ihre Thätigkeit der Erlernung eines Faches gewidmet haben, bey dem sie am Ende ihrer Lehr- und Dienstzeit ihren ehrlichen bürgerlichen Erwerb zu finden, vollen Anspruch machen dürfen.

Nro. 18.

Hofdecret vom 14. Januar 1822, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Belehrung über den Sinn des §. 167 I. Theiles des Strafgesetzes wegen Strafloſigkeit des Diebstahles.

Es ist die Belehrung angesucht worden, ob der §. 167 I. Theiles des Strafgesetzes auf die folgenden fünf Fälle anwendbar sey:

1. Wenn ein Beschädigter bey der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahles machte, ohne nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelanget, daß er der Thäter sey, der Schade gut gemacht würde.

2. Wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingehohlt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bey der Verfolgung hinweg wirft.

3. Der Thäter verpflichtet sich, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, hält aber den Vergleich nicht, und wird dann von dem Beschädigten angezeigt;

4. Es ist unter den obigen Verhältnissen bey der Abschließung des Vergleiches ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden; endlich

5. der Thäter stellet einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurück, und biethet in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich an, der Beschadigte geht aber keinen Vergleich ein, und läßt den Thäter verhaften.

Hierüber wird bedeutet, daß, nachdem bey dem §. 167 I. Theiles des Strafgesetzes die Reue des Thäters, und die von ihm aus freyem Antriebe erfolgte Zurückstellung des gestohlenen Gegenstandes der Hauptgrund des Gesetzes war, dieser §. aber zugleich fordert, daß der Thäter eher, als die Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut mache; so ergebe sich hieraus, daß dieser §. wohl auf den ersten, nicht aber auf die übrigen vier Fälle angewendet werden könne.

Nro. 19.

Hofdecret vom 14. Januar 1822, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Wegen Verwaltung der Gerichtsbarkeit von den Advocaten zu Wien und auf den in der Nähe Wiens gelegenen Gütern.

Ueber die aus Gelegenheit des Hofdecretes vom 22. September 1821 der Justiz-Gesetz-Sammlung gemachte Anfrage: Ob nach demselben auch den Advocaten zu Wien in Zukunft nicht mehr gestattet werden dürfe, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu übernehmen? wird bedeutet: daß nach der allgemeinen Vorschrift der durch das

erwähnte Hofdecret bekannt gemachten höchsten Entschließung vom 30. Junius 1821 die Bestellung der Advocaten zu Gerichtshaltern auch in Wien, und auf den, in der Nähe liegenden Gütern für das Künftige nicht mehr zu gestatten, und in so fern das Hofdecret vom 21. Januar 1820 für aufgehoben zu halten sey; wobey es übrigens schon aus der höchsten Entschließung vom 30. Junius 1821 sich ergibt, daß jene Advocaten, welche den zuvor bestandenen Gesetzen gemäß wirklich bereits Justitiärs-Dienste angetreten haben, dieses Amt für ihre Person auch künftig neben der Advocatur beybehalten können.

Nro. 20.

Hofkanzley-Decret vom 17. Januar 1822, an das k. Böhmische Landes-Gubernium. Kundgemacht, am 8. Februar 1822.

Umsetzung der Verpflegs-Gebühren und Begräbniß-Taxen in dem Prager allgemeinen Kranken- und venerischen Curhause, dann in der Gebär- und Irren-Anstalt und im Siechenhause, auf Conv. Münze.

Die k. k. Hofkanzley hat zu genehmigen befunden, daß die bisher in W. W. entrichteten Verpflegs-Gebühren in dem hiesigen allgemeinen Kranken- und venerischen Cur-, dann in dem Gebär- und Irrenhause, vom 1. März 1822 anzufangen, in C. M., und zwar folgender Maßen berichtiget werden sollen:

a) Für einen Kranken, der nach der ersten Classe verpflegt wird, mit täglich Einem Gulden C. M.

b) Für einen Kranken, der nach der zweyten Classe verpflegt wird, mit täglichen 36 kr. C. M. und

c) Für einen nach der 3. Classe verpflegten Kranken, wenn derselbe in der Hauptstadt geboren ist, oder daselbst durch 10 Jahre ununterbrochen sich aufgehalten hat, mit täglichen 12 kr. C. M., und für Auswärtige mit täglichen 20 kr. C. M.

Was die Leicheneinsegnungs-Taxen anbelangt, so ist deren Berichtigung in C. M. bereits mittelst hierortiger Entschließung vom 22. November 1821 folgender Maßen festzusetzen befunden worden; als

a) für die Einsegnung ganz in der Stille, 35 kr. C. M.

b) Für eine Einsegnung mit Kreuz, Laternen und ohne Gesang, zwey Gulden 4 kr. C. M.

c) Für eine Einsegnung mit Kreuz, Laternen und Aufsatz, jedoch ohne Gesang, vier Gulden 24 kr. C. M.

d) Für eine Einsegnung mit Kreuz, Laternen, Aufsatz und Gesang, sieben Gulden 9 kr. C. M., und

e) für eine Einsegnung mit Kreuz, Laternen, Aufsatz, Gesang und Assistenten, eilf Gulden 24 kr. C. M. Endlich sind die Gebühren für die Verpflegung im Siechenhause mit eben dieser Schlußfassung nach der 1. Classe mit täglich 1 fl. C. M., nach der 2. Classe mit täglich 30 kr. C. M., und nach der 3. Classe mit täglich 10 kr. C. M. bemessen worden.

Nro. 21.

Hofkanzley-Decret vom 18. Januar 1822, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Befugniß der Kreisämter zur weiteren Herabsetzung der gesetzlichen geringsten Strafausmaß bey Waldfreveln.

Der Antrag, dem Kreisamte, welches nach dem §. 44 des Waldpatentes vom 1. Junius 1813 bey Wald-

freveln von geringerer Gattung in letzter Instanz zu erkennen hat, das Befugniß einzuräumen, auch die gesetzliche geringste Strafausmaß weiter herabzusetzen, wird genehmiget.

Nro. 22.

Hofkanzley-Decret vom 20. Januar 1822, an sämmtliche Erbsteuer-Hofcommissionen. Justiz-Hofdecret vom 31. Januar 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme von Tyrol und Dalmatien. Kundgemacht, in Inner-Oesterreich am 11. Februar 1822.

Benehmen in Fällen, wo die Erbsteuer nicht auf der Stelle entrichtet wird, sondern sich noch Recurse und Gnadengesuche ergeben.

Damit die Abhandlungs-Behörden durch die Recurse, und Gnadengesuche in Erbsteuersachen nicht ohne Noth zu lange gehindert werden, die Einantwortung der Erbschaften vorzunehmen, hat die k. k. vereinte Hofkanzley im Einverständnisse mit der Obersten Justizstelle der k. k. Erbsteuer-Hofcommission aufgetragen, in jenen Fällen, wo der ausgemessene Erbsteuer-Betrag von den Erben nicht auf der Stelle entrichtet wird, sondern sich darüber noch Recurse, oder Gnadengesuche ergeben, den Erben auf ihr Ansuchen auch die einstweilige unverzügliche Sicherstellung des Erbsteuer-Betrages durch Depositirung, oder auf andere Weise nicht zu verweigern, und den Abhandlungs-Behörden die getroffene Verfügung bekannt zu machen.

Nro. 23.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 20. Januar 1822.

Erläuterung der Vorschrift wegen Behandlung der als Civil-Diener in den Provisions-Stand tretenden ehemaligen Militär-Invaliden.

Auf eine in Hinsicht der Behandlung der als Civil-Diener in den Provisions-Stand tretenden ehemaligen k. k. Militär-Invaliden gemachte Anfrage wurde der Landesstelle Folgendes erwidert. Wenn ein Militär-Individuum unmittelbar, ohne seine Dienstzeit zu unterbrechen, aus dem Militär- in die Civil-Staatsdienste übertritt; so unterliegt es keinem Anstande, daß demselben, wenn er mit Zuschlag der militärischen Dienstleistungszeit zehn Jahre dienet, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die entfallende Civil-Pension oder Provision gebühre.

Eben so gebühret demselben, wenn er nicht unmittelbar übertrat, jedoch im Civil-Dienste zehn Jahre ununterbrochen zurückgelegt hat, die normalmäßige Pension, wenn aber die Zeit des Civil-Dienstes zehn Jahre nicht umfaßt, und die militärische Laufbahn ohne Vorbehalt der Invaliden-Versorgung verlassen wurde, so hat derselbe bloß die vorschriftmäßige Abfertigung zu erhalten.

Hinsichtlich der weiteren Anfrage: ob die mit Invaliden-Gehalten betheilten Militär-Individuen, wenn sie nach zehn im Civile zurückgelegten Dienstjahren dienstunfähig werden, nebst dem als Patental-Invaliden fortbezogenen Genusse auch eine Civil-Provision, oder um-

gekehrt anzusprechen haben? wurde bemerkt; daß vermöge Hofkammer-Decretes vom 25. Junius 1819 der in Civil-Dienste tretenden Invaliden-Mannschaft vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts in jenen Fällen, wenn das Erträgniß des erhaltenen Civil-Dienstes (diese mag provisorisch oder statusmäßig seyn) den zuletzt genossenen Invaliden-Gehalt nicht wenigstens um ein Drittheil übersteigt, das hierauf Abgängige als Personal-Zulage auf eben die Art, wie es in Ansehung der im Civile angestellten pensionirten Officiere für derley Fälle vorgeschrieben ist, aus dem Cameral-Fonde zu erfolgen sey. Da nun die nach zehn im Civile zugebrachten Dienstjahren dienstunfähig gewordenen ehemahligen Militär-Individuen ganz in die Versorgung der betreffenden Civil-Fonde übergehen, und nur jene, welche nicht volle zehn Jahre im Civile gedient haben, in die vormahlige Militär-Versorgung zurücktreten; so versteht es sich von selbst, daß im erstern Falle die Pension oder Provision nach dem ganzen Betrage des zuletzt genossenen Bezuges zu bemessen, und in dem zweyten Falle das Cameral-Aerarium zu derselben nur in eben jenem Maße beyzutragen gehalten sey, in welchem es über die frühere Militär-Pension oder den Invaliden-Gehalt den Activgenuß des Betheilen ergänzte.

Nro. 24.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 23. Januar 1822.

Verfahren bey der Subarrendirung des Heu-Bedarfes.

Die k. k. Hofkanzley hat im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Anbetrachte, daß außer der

Hauptstadt Prag fast in den meisten Verhandlungs-Stationen und Quartiersorten keine eigenen Heumärkte bestehen, und die beygebrachten Preis-Bestätigungen des Heues, welche oft auf kurze Entfernung von 1 bis 2 Meilen um 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. differiren, keine controllirte Basis haben, sondern sich als willkührliche Preis-Angabe darstellen, mit Hofkanzley-Decret vom 11. Januar 1822 verordnet, daß die Local-Commission sich vor der Subarrendirungs-Behandlung und auf ihren deßhalb vorzunehmenden Reisen bey größeren Dominien und Landwirthschafts-Besitzern, besonders bey jenen die einen ergiebigern Wieswachs besitzen, von dem wahren Werthe dieses Artikels in Kenntniß setzen, und die schriftlichen Bestätigungen hierüber auch in diesem Wege zur Berichtigung der von den Obrigkeiten der Quartiersorte ausgestellt werdenden Preis-Bestätigungen sich verschaffen sollen, um ihren Amtshandlungen pflichtmäßig zu entsprechen.

Nro. 25.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 25. Januar 1822.

Erneuertes Verboth der Verwendung des mindern Kreisamts-Personals zu Local-Untersuchungen über vorgefallene Elementar-Schäden.

Aus Gelegenheit eines einzelnen Falles wurde der Landesstelle von der Hofkanzley unter dem 6. Januar 1822 bedeutet, daß die ordnungswidrige, dem Dienste und dem kreisämtlichen Ansehen gleich nachtheilige Verwendung des mindern Kreisamts-Personals zu Local-Untersuchungen über vorgefallene Elementar-Schäden zu untersagen sey.

Den k. Kreisämtern wird daher neuerdings aufgetragen, die Untersuchungen über Elementar-Schäden durchaus nicht mehr von dem minderen Kanzley-Personale vornehmen zu lassen, widrigens die Landesstelle in solchen Fällen diesen Individuen keine Diäten mehr anweisen würde.

Nro. 26.

Verordnung des Illyrischen Guberniums in Laibach vom 25. Januar 1822.

Aufsicht auf Hunde, und Behandlung derselben zur Vermeidung der Hundswuth.

Um dem schrecklichen Uebel, welches durch die Hundswuth entsteht, auf alle mögliche Art zuvorzukommen, ist mit *Hofkanzley*-Decret vom 25. April 1783 und 8. *Julius* 1784 befohlen worden, daß alle Hunde, die ohne rechten Halsband herum irren, nicht allein an abseitigen Orten des Landes, sondern auch in den Gässen der Städte und Vorstädte aufgefangen, auf der Stelle erschlagen, und nur jene verschont werden sollen, welche mit einem ordentlichen Halsbande versehen sind, das mit dem Anfangsbuchstaben den Nahmen des Eigenthümers sichtbar anzeiget.

Vermöge Hofverordnung vom 13. April 1785 werden auf dem Lande jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, nur die ihnen höchst nothwendigen, den Bauern aber höchstens nur Ein Hund, welcher anzuhängen ist, unter einer Geldstrafe von 3 fl. — zu halten gestattet, worauf die Beamten, Richter, Jäger und andere Vorsteher scharf zu wachen haben, und bey bemerkter Sorglosigkeit der nähmlichen Strafe unnachsichtlich unterliegen.

Da aber die jüngsthin sich ergebenen — die Besorgniß einer an mehreren Orten ausgebrochenen Hundswuth erregenden Vorfälle die Anwendung aller nöthigen Vorsichten erheischen, und allerdings die gegründete Vermuthung eintritt, daß die obangezogenen höchsten Vorschriften nicht gehörig befolgt werden: so findet sich diese Landesstelle bewogen, nicht nur die abermahlige Verlautbarung derselben hiermit zu veranlassen, sondern auch ihre genaue Vollziehung den k. k. Kreisämtern, und übrigen politischen Behörden bey strengster Verantwortung aufzutragen, nebstbey auch anzuordnen: daß von nun an, und zwar längstens binnen 4 Wochen, von dem Tage der Kundmachung dieser Circular-Verordnung gerechnet, alle herum irrenden Hunde selbst dann, wenn sie ihre Eigenthümer begleiten, nicht nur mit einem ordentlichen Halsband versehen seyn müssen, sondern auch auf selben nebst den Anfangsbuchstaben des Taufnahmens, auch der ganze Zu- oder Familien-Nahmen des Eigenthümers leserlich um so sicherer angebracht zu erscheinen habe, als im widrigen Falle die Hunde aufgefangen, und getödtet werden müßten.

Zugleich findet man nöthig, den §. 141 des zweyten Theiles des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen in Erinnerung zu bringen, welcher folgender Maßen lautet: „Wer einen Hund, oder sonst „ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, „oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen „lassen, daß die Wuth erfolgen könnte, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, — bey wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren,

„aber zum strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey „Monathen zu verurtheilen."

Um aber dem Uebel der Hundswuth auch durch eine zweckmäßige Belehrung über die Entstehung, Erkenntniß und Behandlung dieser Krankheit, zu begegnen; so wird folgende Belehrung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Hundswuth ist jene schreckliche Krankheit, welche ursprünglich nur die Hunde einer jeden Race, eines jeden Geschlechts, eines jeden Alters, dann ohne Unterschied alle zum Hundgeschlechte gehörigen Thiere, als Füchse, Wölfe u. s. w. befallen kann; hingegen durch eine Art von Einimpfung, nähmlich durch den Biß schon wirklich wüthender Thiere, oder auch nur durch das bloße Belecken und Begeifern derselben mit ihrem Speichel auf wunde Stellen der Haut, auch auf andere Thiere, außer dem Hundgeschlechte und sogar selbst auf den Menschen fortgepflanzt wird. — Die Arzeneyverständigen unterscheiden mehrere Arten der Hundswuth; allein für unsern Zweck ist es genug, ein allgemein treffendes Bild dieses fürchterlichen Uebels aufzustellen, woran man vorzüglich drey Grade mit ihren hervorstehenden Zufällen oder Symptomen unterscheiden kann ohne eben auf die verschiedenen Unterabtheilungen nach ärztlichen Grundsätzen genauer Rücksicht zu nehmen.

2. Im ersten Grade gibt der Hund die Gegenwart der Wuth durch eine gewisse Melancholie, durch ein stilles mürrisches Betragen zu erkennen, wobey er träge ist, nicht mehr wie sonst auf den Ruf seines Herrn hört, nicht mit dem Schweife wedelt, das Licht scheuet und sich in Winkel verkriecht. Er bellt dabey nicht, sondern knurrt

mehr, seine Augen sind trübe, er läßt den Schweif und die Ohren schlaff hängen, frißt nicht mit der gewöhnlichen Lust, läuft mit aufgesperrtem Rachen umher, schnappt nach Luft, sucht kühle Oerter, und wirft sich oft gern ins Wasser, um sich abzukühlen. In diesem Zustande beißt er nur dann, wenn er gereitzt wird; aber sein Biß ist dessen ungeachtet gefährlich. Man heißt diesen Grad auch die stille Wuth, und es ist traurig, daß man zu einer Zeit, wo man einem Hunde noch nichts ansieht, und wo man voll Zutrauen zu einem Thiere, dasselbe in dem Augenblicke noch liebkoset, wo er schon den schauderhaften Tod gibt.

3. Der zweyte Grad zeigt die Krankheit schon mehr entwickelt. Der Hund ist zu dieser Zeit schon völlig verstopft, er hat Hitze; und wenn ja die Excremente abgehen, so sind dieselben hart und sie werden mit großem Zwange ausgeleert. Die Nase ist trocken und warm, die Augen sind trübe, roth, schielend, und sehen aus wie gebrochen. Er bellt selten, und das nur mit heiserer Stimme, läuft zuweilen im Kreise herum, und beißt nach seinem eigenen Schwanze. Er ist jetzt gegen seinen Herrn schon gleichgültig, und nur zuweilen kehrt noch ein heller Augenblick des Bewußtseyns zurück, in demselben schmiegt er sich wieder an seinen Herrn, und gewöhnlich ist dieß der höchst gefährliche Zeitpunct der giftigsten Verletzung für denselben. Kurz nachher fällt er wieder in seine Bewußtlosigkeit zurück, und verkriecht sich sogar auf den Zuruf seines Herrn. Er schläft jetzt nicht mehr, schlummert bloß mit offenen Augen, und erschrickt während seines Schlafwachens sehr oft. Er läuft Fliegen und Schmetter-

lingen nach, beißt nach ihnen, und fällt zahme Hühner und anderes Geflügel an. Er leckt sich öfter das Maul, klatscht mit der Zunge, verzerrt die Oberlippe; es läuft ihm dünnes Wasser aus dem Munde; er schielt oft nach den Flanken, winselt laut; bezeigt sich gegen andere Hunde heimtückisch freundlich, scherzt mit ihnen, und fällt sie dann plötzlich mit Beißen an. Zuletzt ist ihm sein Herr ganz fremd, und er achtet gar nicht mehr auf ihn.

4. Der dritte Grad ist noch furchtbarer, und er zeichnet sich durch folgende Merkmahle aus: Der Hund wird immer schüchterner und unruhiger, sein Auge starrt jetzt wild, die Gegend der Backen und um die Augen schwillt etwas auf, die Zunge ist roth, entzündet oder bleyfarbig, sie zittert zuweilen, hängt zum Munde heraus, der nun beständig geöffnet ist. Im Gehen hängt er den Kopf zur Erde, er wankt auf den Füßen, fällt während des Laufens oft plötzlich zusammen, rafft sich aber bald wieder auf. Er bellt nicht mehr, sondern murrt nur zuweilen; er hat das Gehör verloren, und es ist daher aller Zuruf vergebens; oder wenn er doch noch einiger Maßen hört, so dreht er bey einem Laute, der ihn betrifft, bloß den Kopf etwas auf die Seite, ohne eine größere Theilnahme zu bezeigen. Das Wasser, und alles Nasse und Glänzende überhaupt flieht er. Doch obschon in dieser Periode die meisten Hunde gar nicht mehr saufen, so haben doch andere in derselben keinen Abscheu vor dem Wasser, und stürzen sich hastig darüber her. — Jetzt legt sich der Hund auch gar nicht mehr nieder; sondern er schleicht mit schielenden Seitenblicken, und mit einem zwischen die Beine gezogenen Schweife beständig umher. Er

wird von Stunde zu Stunde magerer und dünner. Endlich zeichnet sich diese letzte Periode auf eine mannigfaltige Art aus, und zwar beynahe bey jedem Subjecte anders; denn bald geht sie mit den schrecklichsten auffallenden Zufällen, bald aber ganz ruhig vor sich, bis der Tod erfolgt. Bey einem jeden aber ist die Zunge bleyfärbig, und hängt aus dem Munde heraus; der Schaum läuft häufiger aus dem Munde, und die Thränen aus den Augen, die Haare sträuben sich wie Borsten empor; alle Hunde fliehen vor ihm, er wird allmählich matter, läuft langsamer und taumelnd, und wird zuletzt von Convulsionen befallen. Nicht immer erlebt ein wüthender Hund diese Periode, sondern er stirbt oft schon früher, nicht selten schon an der stillen Wuth allein, und dann ist das Uebel durchaus weniger bemerkbar. Außerdem aber erfolgt der Tod unter den heftigsten Schmerzen mit einem dumpfen Wimmern, oder mit Geheul und Convulsionen, indem er noch zuletzt nach allen Seiten um sich beißt.

5. Die zur Abwendung dieser schrecklichen Krankheit unter den Hunden, und der daher rührenden Gefahr für die übrigen Thiere und die Menschen, abzweckenden Maßregeln beziehen sich auf folgende drey Gegenstände: Erstens, dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren vorzubeugen; zweytens, auf den Fall, daß sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und des Viehes zu verhüthen; drittens, die etwa gebissenen Menschen und Thiere, durch die bis jetzt bekannte bestmöglichste Art, vor dem Ausbruche der Krankheit zu bewahren, und im Falle des wirklichen Ausbruches entweder zur Heilung oder zur Verhinderung der Aus-

breitung des Uebels das Nöthige zu verfügen. — Diese drey Gegenstände können nun anders nicht, als durch die genaueste Beobachtung der folgenden Verhaltungsregeln erreicht werden, und es ist dabey noch zu erinnern, daß, da besonders die anfangende Wuth schwer zu erkennen ist, man nicht immer auf volle Ueberzeugung, sondern nur auf Wahrscheinlichkeit schon sehen muß, um einen Hund als der Wuth verdächtig, und der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlich zu halten, und jeder Eigenthümer eines Hundes, der an ihm die vermuthlichen Zeichen der herannahenden oder schon vorhandenen Wuth bemerkt, dann nicht sogleich bey der Ortsobrigkeit die Anzeige macht, oder sonst die nöthigen Vorkehrungen nach dieser gegenwärtigen Vorschrift versäumt, macht sich einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig, und ist für allen dadurch entspringenden Schaden verantwortlich.

6. Um das Entstehen der Wuth bey den Hunden zu verhindern, ist es vor allem nothwendig, die Ursachen aufzusuchen und kennen zu lernen, denen man den Ursprung dieses Uebels zuschreibt. — Nun sind zwar die Anlässe und Ursachen, aus denen die Hundswuth eigentlich entstehen soll, der Angabe nach sehr zahlreich; allein keine derselben läßt sich mit bestimmter Gewißheit als allein zureichend angeben, die meisten sind nur mehr oder weniger wahrscheinlich als solche bekannt, doch wenigstens scheinen alle als prädisponirend, oder als Gelegenheits-Ursachen in der Erfahrung gegründet zu seyn, Sie sind folgende: Lange anhaltende erlittene Kälte und plötzlich darauf folgende Hitze, große anhaltende Hitze in Sommer, mit Ermüdung und Abmattung des Hundes ohne eine Gelegen-

heit zu haben, seinen Durst nach Gefallen löschen zu können; dieß gilt besonders von Kettenhunden, denen man gar nichts, oder nicht hinlänglich zu saufen gibt, und die dann so genöthigt sind, aus Durst zuweilen ihren Harn zu trinken; langer Hunger, schmutziges und unreines Getränke aus Pfützen, großer unbändiger Zorn; das Liegen und Schlafen unter einem heißen Ofen zur Winterszeit, gehinderter Begattungstrieb, und hierin sollen die Hündinnen mehr Gefahr laufen wüthend zu werden, als die Hunde des männlichen Geschlechts, denn letztere nur dann, wenn sie die Geschlechtstheile hitziger oder läufiger Hündinnen belecken, und zur Begattung nicht selbst kommen; endlich die vorausgegangene Hundskrankheit oder Hundsseuche, wenn sie nicht gehörig geheilt wurde.

7. Um daher das Wüthendwerden der Hunde so viel möglich gleich ursprünglich zu verhüthen, muß das erste Augenmerk auf die Verminderung der Anzahl der unnöthigen Hunde gerichtet seyn; denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird auch diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen, und durch den Biß andern mitgetheilt werden können. Dem zu Folge wird Jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen, damit er von obrigkeitswegen nicht mit Gewalt dazu gezwungen werde. Außerdem wird ausdrücklich verbothen, unnöthige Hunde, besonders die von der gemeinen Art, frey auf den Gassen herumlaufen zu lassen; und die Abdecker sollen dieselben zu allen Zeiten unnachsichtlich tödten; selbst bey Hunden einer schönern Gattung, wenn sie ohne Halsband auf der Gasse frey herumlaufend getroffen werden, ist das Nähmliche, daß sie als herrenlos zu

betrachten sind, zu beobachten. Durch die Gewohnheit, die Hunde lange auf der Gasse frey herumlaufen zu lassen, kommen sie häufig in Gelegenheit sich mit andern fremden Hunden herum zu beißen, selbst bissig und zornig zu werden; aus Hunger und Durst verschiedene schädliche Sachen hineinzufressen und zu saufen, die dann zur künftigen Krankheit und Wuth eine Gelegenheitsursache abgeben können. Vorzüglich aber wird der Eigenthümer eines Hundes dadurch außer Stand gesetzt, auf denselben genau Acht zu haben; da doch nach Nro. 5 Jedermann für den Schaden, den sein wüthend gewordener Hund anrichtet, verantwortlich ist. Endlich bissige und zornige Hunde, wenn sie anders in einer Haushaltung nothwendig sind, müssen an Ketten gelegt und gut verwahrt, die unnöthigen aber gleich erschlagen werden.

8. In Hinsicht der Wartung und Pflege der Hunde, um das Tollwerden derselben zu verhindern, hat man folgende Vorsichtsregeln zu beobachten: Vor allem sorge man zu ihrem Unterhalte für hinlängliche, reinliche und unverdorbene Nahrungsmittel, damit sie nicht durch den Hunger gezwungen werden, Koth und andern Unrath zu verschlingen; sie dürfen daher niemahls, besonders im Sommer, faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett, oder sonstiges dergleichen Futter zur Nahrung bekommen. Eben so lasse man einen Hund nie Durst leiden, und gebe ihm so viel möglich frisches und reines Wasser, keine Seifenbrühe oder anderes Spühlicht. Das Brot, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken, oder schimmlicht seyn. Sehr gut für die Hunde ist aber, wenn selbes jedes Mahl etwas weniges gesalzen wird. Alle hitzige, ge-

würzte, scharfe oder heiße Speisen und Getränke sind ihnen schädlich: hingegen abwechselnd Knochen, die sie zermalmen können, sind für sie eine nothwendige Nahrung. Immer müssen die Hunde reinlich gehalten, fleißig gekämmet, gestriegelt, gewaschen und die zottigen, wenigstens zwey Mahl des Jahres geschoren werden; den Sommer über soll man sie öfters im Wasser herumschwimmen lassen. Ihre Ställe müssen öfters ausgeputzt, und mit frischem Strohe versehen werden. Im Winter sollen die Hunde in warmen und mit Stroh gut versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahrt werden, und immer mit reinem Wasser wohl versehen seyn; worauf vorzüglich bey strenger Kälte fleißig zu sehen ist, indem ihnen da das Trinkwasser sehr oft gefriert. Sehr schädlich ist es, wenn die Hunde lange Zeit unter einem heißen Ofen, oder an das Feuer mit den ganzen Körper, oder nur mit dem Kopfe liegen, man hat dadurch die Hirnentzündung und Wuth bey ihnen entstehen gesehen. Im Sommer müssen die Hunde immer reines, frisches Wasser im Ueberflusse zu saufen haben. Sie sollen in dieser Zeit weder durch Jagen, Hetzen, oder andere starke Bewegungen lange erhitzt, noch anhaltend den heißen Strahlen der Sonne ausgesetzt werden, und wäre es doch geschehen, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen. Weder bey starker Hitze noch bey heftiger Kälte darf ein Hund zum Zorne gereitzt, noch weniger hernach vom Saufen abgehalten werden; liegt ein Hund an der Kette, so ist dieses um so nöthiger, weil er sich ohnehin hier in einer Art von Zwangszustand befindet, der ihn unwillig macht. Man

unterdrücke den Begattungstrieb der Hunde nicht gewaltsam, sondern sorge dafür, daß sie ihn gehörig und ungestört befriedigen können. Nach starker Ermüdung und Erhitzung setze man sie nicht unmittelbar darauf einer plötzlichen Erkältung aus. Endlich schon sehr alt gewordene Hunde müssen getödtet werden, indem diese viel eher, als jüngere Hunde, auch bey geringen veranlassenden Ursachen wüthend zu werden pflegen. — Wer diese wenigen Maßregeln befolgt, wird nicht so leicht besorgen dürfen, daß ihm sein Hund wüthend wird, und wenn es dessen ungeachtet geschehen sollte, so hat er sich doch wenigstens keine Vorwürfe einer Vernachlässigung von seiner Seite zu machen.

9. Es herrschen unter dem Volke verschiedene, theils abergläubische, theils auf alte, aber unwahre Vorurtheile gegründete Meinungen, als ob man durch verschiedene Operationen, die an den Hunden vorgenommen werden müßten, das Wüthendwerden derselben verhindern könnte. Allein, häufige Erfahrungen haben es hinlänglich gezeigt, daß dieses schreckliche Uebel dessen ungeachtet ausbrach, und wo ein solcher Hund dann nur um so mehr Unheil anrichtete, als man sich, durch die vermeintliche Präservativmittel sicher gemacht, der Gefahr gebissen zu werden, um so eher bloß stellte. Hierher gehören nun: das Brennen auf dem Kopfe eines Hundes, sowohl mit einem gemeinen glühenden Eisen, als auch mit dem sogenannten Hubertus-Schlüssel; das Verschneiden oder Castriren der Hunde: das Abhauen des Schweifes und das Brennen desselben am abgeschnittenen Ende; das Beschneiden der Zungenspitze, oder das Wundschaben mit einem scharfen

Instrumente der Nerven-Wärzchen auf der Zunge. Unter allen diesen vermeintlichen Präservativen der Hundswuth, wird aber keines so häufig, als das Schneiden oder Nehmen des Wurms, welchen der gemeine Mann den Tollwurm nennt, gebraucht; das heißt, man schneidet den Hunden einen gewissen sehnichten Theil, den sie unter der Zunge haben, aus, der ihnen zum Hohlmachen der Zunge beym Saufen dienet. Allein nicht nur, daß diese Operation nicht gegen das Tollwerden schützet, so bringt sie den Hunden auch noch den Nachtheil, daß sie dadurch künftig beym Saufen gehindert werden. Es wird demnach Jedermann vor diesen unnützen, in gewisser Hinsicht sogar schädlichen, und allen andern ähnlichen sogenannten Präservativen der Hundswuth gewarnet.

10. Ist aber ein Hund von einem andern schon wüthenden gebissen worden, so wäre es wohl, wenn anders an demselben nicht viel gelegen ist, das Beste, denselben auf der Stelle todt zu schlagen. Hätte der gebissene Hund aber einen besondern Werth; so sehe man ihm, nachdem man sich zuvor die Hände mit Baumöhl gut eingesalbt hat, auf dem ganzen Leibe nach, ob irgend eine Verletzung daran zu finden ist; findet man nichts dergleichen, so wasche man ihn mittelst eines Kammes und eines Strohwisches tüchtig mit Seifensiederlauge, und lege ihn an einen abgesonderten Ort, wo niemand hinkommt, und wo sich ihm auch keine Thiere nahen können, an eine starke Kette, woran ein eisernes, oder wenigstens sonst sehr starkes Halsband sich befinden muß, damit er sich nicht losreißen kann. So lasse man ihn wenigstens ein ganzes Vierteljahr liegen, füttere und verpflege ihn ordentlich mit der gehöri-

gen Vorsicht, damit sein Wärter nicht gebissen werden kann, und beobachte ihn immer genau. Bemerkt man die mindesten Anzeigen von Wuth, so soll er gleich todtgeschlagen, und die Anzeige davon an die Obrigkeit gemacht werden. — Wäre aber gleich Anfangs irgend eine Verletzung am Leibe des Hundes sichtbar, so, daß entweder die Haut vom Bisse geklemmt, oder blutig ist; so schlage man ihn auf der Stelle todt, und setze die allgemeine Sicherheit durch eine ungewisse und gefahrvolle Cur nicht auf das Spiel.

11. Für einen Hund, bey dem die Wuth schon wirklich ausgebrochen ist, ist keine Rettung möglich, und nur ein Unsinniger könnte es wagen, einem solchen Thiere Medicamente einzugeben, indem Jedermann offenbar sein Leben dabey in Gefahr setzte. Eben so wenig ist auch ein sicheres Mittel aufgefunden, einen Hund, der von einem andern mit der Wuth wirklich befallenen gebissen wurde, vor dem Ausbruche der Krankheit zu verwahren. Man kann also mit allem Rechte sagen: die Hundswuth ist unheilbar. Die Grade der Wuth, machen hierbey keinen Unterschied, nur will man behaupten, daß die hitzige Wuth hurtiger anstecke, als die stille; ein Hund, welcher sie mitgetheilt bekommt, wird oft schon den zweyten oder dritten Tag wüthend. Oft verläßt ein Hund wüthend das Haus seines Herrn, durchstreift eine ganze Gegend, und kehrt nach mehreren Tagen völlig bey sich wieder zurück; allein, wenn man einen solchen zurückgekehrten für nicht wüthend hält, so greift man ihn dann vertraulich an, und da er dessen ungeachtet noch toll ist, und er gleichsam nur helle Zwischenräume (Intermissionen) hat; so wird ein fürchter-

licher Biß, der dem Gebissenen die Hundswuth mittheilt, der Lohn einer solchen unüberlegten, zu großen Zutraulichkeit seyn. Ja, man hat Beyspiele, daß Hunde wieder zurückkehrten, nachdem sie viele Tage entfernt waren, dann mit ihrem Herrn auf die Jagd gingen, und auf einmahl wieder in volle Wuth ausbrachen, in welcher sie todt niederstürzten. Man lasse sich daher nie täuschen, und traue keinem Hunde, den man der anfangenden Wuth verdächtig hält, vertraue ihn niemand in der Cur, und sehe ihn nicht sogleich für geheilt an, sobald er schon keine offenbaren Zeichen der Wuth blicken läßt.

12. Die Ortsobrigkeiten haben daher, sobald ihnen die Anzeige von einem wüthenden Hunde gemacht wird, die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund in ihrer Gegenwart von dem Wasenmeister todtgeschlagen, und sohin sammt der Haut, nicht etwa ins Wasser geworfen, sondern an einem abgelegenen Orte recht tief verscharrt, mit ungelöschtem Kalke bestreuet, und vor dem Wiederausgraben durch andere Thiere, als Schweine u. s. w. durch darauf gesteckte Dornsträucher gesichert werde. Beym Tödten und Verscharren desselben, hat man sich aber in Acht zu nehmen, daß man von seinem Blute oder Geifer nicht bespritzt, noch sonst damit besudelt werde. Alles, was solche Hunde vor ihrem Tode mit dem Geifer beschmutzten oder berührten, als vorzüglich der Stall, die Streue, die Geschirre, Ketten u. s. w. muß verbrannt, das Eisenwerk hingegen ausgeglühet werden, wobey aber nichts mit den bloßen Händen, sondern alles nur mit Hacken und Zangen angefaßt werden darf. — Wenn ein wüthender Hund, oder was immer für ein anderes wü-

thendes Thier im Orte selbst ausreisset, oder von einem andern Orte herkommt, so muß auf der Stelle Lärm gemacht werden, damit sich Jedermann vor demselben hüthe, auf die kleinen Kinder besonders Acht gebe, welche, wie die Erfahrung lehrt, am öftesten gebissen zu werden pflegen; damit man ferner die Hunde und das andere Vieh einsperre, den wüthenden Hund oder das wüthende Thier mit gemeinschaftlicher Hülfe tödte, und vorgeschriebener Maßen verscharre. Von der Ortsobrigkeit ist alsogleich, so viel als möglich, genaue Erkundigung einzuziehen, woher der Hund oder das Thier gekommen; wer der Eigenthümer davon gewesen; und ob von demselben nicht etwa ein Mensch oder einiges Vieh, in oder außer dem Orte angefallen worden sey. Zugleich muß einer jeden benachbarten Ortschaft die Nachricht davon auf der Stelle gegeben, und es müssen hierbey auch die Gattung, Farbe und andere auffallende Merkmahle des Hundes oder andern mit der Wuth befallenen Thieres beschrieben werden, damit man überall die nothwendige Nachforschung zu halten, und allem weitern Unglücke vorzukommen im Stande sey.

13. Ist außer einem Hunde ein anderes nützliches Hausthier von einem wüthenden Hunde, oder einem andern wüthenden Thiere gebissen, oder sonst mit dessen Geifer, Blut u. s. w. besudelt worden; so hat der Eigenthümer desselben, unter schwerer Verantwortung es sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und selbes von einem Kunstverständigen unter genauer Obhuth behandeln zu lassen. Wäre aber bey dem gebissenen Thiere die Wuth selbst wirklich ausgebrochen, so hat die Obrigkeit die nähmliche Tödtung und Verscharrung des Thieres vornehmen zu las-

sen, wie es zuvor in den Nummern 10 und 11, in Hinsicht auf gebissene und wüthige Hunde, befohlen wurde, ohne bey den Pferden und dem Hornviehe vor der Verscharrung die Haut abzuziehen, und selbe zu irgend einem Gebrauche zu verwenden. Wer aber das Fleisch was immer für eines, von einem wüthenden Thiere gebissenen Viehes, wenn gleich bey demselben die Wuth noch nicht ausgebrochen ist, genießet, andern Menschen, oder einem andern Viehe zum Genusse gibt, an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrottet, ausgräbt u. dgl., ist nach dem §. 155 des II. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen unnachsichtlich zu bestrafen. — Weil aber das zahme Vieh aller Gattungen von einem andern wüthenden Thiere gebissen oder begeifert werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß: so soll derselbe stets auf die Kennzeichen der herannahenden Wuth aufmerksam seyn, und sobald ihm sein Vieh in dieser Hinsicht verdächtig wird, dasselbe sogleich von dem andern Viehe absondern, und bey voller Ueberzeugung des Uebels, unter schwerster Verantwortung, die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit dieselbe mit der Tödtung und Verscharrung desselben, laut Vorschrift, verfahren könne. — Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bey andern Thieren, bestehen hauptsachlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen, noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen; dieß Letztere ist das Hauptmerkmahl, und läßt an dem Daseyn der Wuth kaum mehr zweifeln. Kommt aber das Uebel endlich zum völligen Ausbruche, so stellen sich auch die mei-

ſten jener Kennzeichen ein, die zuvor in den Nummern 2, 3 und 4 bey der Beſchreibung eines wüthenden Hundes gegeben wurden; und alsdann iſt für Menſchen und Thiere die nähmliche Gefahr der Anſteckung, bey allen Thieren, wie bey den Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, ſelbſt das Federvieh nicht ausgenommen, um ſich beißt, und dieſes entſetzliche Uebel allen jenen Menſchen und Thieren mittheilt, die von ihm gebiſſen, von ſeinem Schnabel oder Zähnen geſtreift, oder von ſeinem Geifer benetzt wurden.

14. Auf den unglücklichen Fall, als ein Menſch von einem mit der Wuth befallenen Hunde oder andern Thiere gebiſſen, aufgeritzt, geſtreift, oder auch nur begeifert worden wäre, ſo iſt ſogleich ein verſtändiger Wundarzt zur Hülfe herbey zu rufen, der ſchon ſeiner Inſtruction gemäß, nach den Regeln der Kunſt zu verfahren wiſſen wird. Bis dahin aber, weil Gefahr auf Verzug haftet, muß Jedermann, wer nur immer am erſten bey der Hand iſt, in größter Eile das zweckmäßige Nöthige vorkehren. Das Vorzüglichſte dieſer erſten Hülfeleiſtung beſteht nun in Folgendem: Alles Gewand, oder die mit dem Geifer des wüthenden Thieres befleckten Kleidungsſtücke des Gebiſſenen müſſen unverzüglich abgenommen und wohlverwahrt, bis daß ſie durch Feuer vertilgt werden können, bey Seite geſchafft werden. Die Wunden oder die begeiferten Stellen müſſen dann ohne den mindeſten Zeitverluſt mit Urin wohl gewaſchen, und auf die Wunden ſoll Erde, Sand, Koth oder Tabak, was man immer am erſten zur Hand hat, geſtreut werden. — Das Ausſaugen der Wunden, wie dasſelbe oft bey andern Verwundungsarten zu

geschehen pflegt, ist als äußerst gefährlich für den Saugenden, gänzlich zu unterlassen. Ist das Unglück im Freyen, entfernt von menschlichen Wohnungen geschehen, so, daß der Gebissene, um fernere Hülfe zu erhalten, eine ziemliche Strecke Weges gehen müßte; so soll dieses wo möglich langsam, ohne sich stark zu bewegen, oder ohne sich zu erhitzen, geschehen, am besten ist es, wenn der Verunglückte durch andere dahin getragen, oder gefahren wird.

15. Da von der ersten schnellen Hülfe in diesem Augenblicke das ganze künftige Schicksal, das Leben oder der Tod der Gebissenen abhängt; da ferner die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, immer nur unsicher und sehr oft fruchtlos sind; so muß, wenn nicht sogleich ein Arzt oder Wundarzt zugegen ist, von den gegenwärtigen Personen folgendes Verfahren beobachtet werden: Man lasse die Bißwunde recht wohl ausbluten, und sucht dieß zu befördern, indem man mit einem scharfen Messer, welches hernach aber auszuglühen, oder ganz zu vertilgen ist, wenn anders die Wunde an fleischigen Stellen des Körpers, als an den dicken Theilen des Armes, Schenkels, oder an den Waden sich befindet, mehrere nicht gar tiefe kurze Einschnitte um und in die Wunde macht; sollte dieses aber nicht angehen, so wasche man die Wunde fleißig mit warmen Wasser, oder mit Kalk-, Seifensieder-, und in deren Ermangelung, mit einer scharfen gewöhnlichen Lauge aus, welche aber mit Wasser verdünnt werden müssen, daß man die Mischung ohne Nachtheil, das ist, ohne ein heftiges Brennen zu empfinden, in den Mund nehmen kann. Zu diesem Waschen kann man auch nur laues Salzwasser gebrauchen, das überall zu haben ist, und welches

man auf der Stelle zu diesem Zwecke dienlich erhält, wenn man eine Handvoll gemeinen Salzes in eine halbe Maß warmes Wasser gibt. Mit dem Waschen, der eigentlichen Bißwunden, und auch der nur geritzten blutrünstigen Stellen fährt man so lange fort, bis nicht das geringste ausfließende oder durchsickernde Blut mehr zu sehen ist. Die nächste Hülfsanwendung muß dann dahin abzwecken, die wunden Stellen, sobald als möglich in Eiterung zu bringen, und darin durch wenigstens 8 Wochen zu erhalten; um nun dieser Absicht, bis ein Arzeneyverständiger zur Hand ist, zu entsprechen, nehme man einen vierfach zusammengelegten, und mit der Salzlauge durchnäßten Leinwandlappen, lege ihn auf die Wunde, und verbinde sie ganz leicht. Alle 12 Stunden muß dieser Verband erneuert werden; und man kann das Leinwandbäuschchen, um seine Wirkung zu verstärken, noch überdieß dick mit zerriebenem Kochsalze bestreuen, oder anstatt dessen rohe Häringe, in der Mitte von einander gespalten, auf die Wunde legen. Eben so kann man die Wunden mit Essig und Butter verbinden, indem man in einem Seitel warmen guten Weinessig $\frac{1}{4}$ Pfund Butter zerläßt, und diese Mischung als Salbe gebraucht, oder man bedienet sich dazu des frischen zerquetschten Knoblauchs oder der Zwiebel, mit Kochsalz vermischt. Entstehen von diesen reitzenden Dingen Blasen, so schneide man sie auf, und fahre dessen ungeachtet mit einem der erst angegebenen Verbande fort, bis zur Ankunft eines Wundarztes. — Eine gleiche Behandlung erfordert ein Gebissener, wenn die Bißwunde Anfangs entweder vernachlässigt, oder unrecht behandelt worden, und schon wieder zugeheilt wäre; oder wenn sich un-

ter diesen Umständen vielleicht wohl gar schon die ersten Kennzeichen der anbrechenden Wuth, als: ein Jucken oder aufschwellen an der verheilten Wunde, Fieber, Furcht und Traurigkeit u. s. w. einfinden sollten. Vor allem muß hier sogleich die vernarbte Wunde wieder aufgeschnitten, sie überdieß noch ringsherum mit mehreren kleinen Einschnitten versehen, übrigens dann wie eine frische Bißwunde behandelt, und eben so lange in Eiterung erhalten werden.

16. Der innerliche Gebrauch von eigentlichen Arzeneyen ist ganz den herbeygerufenen Arzeneyverständigen zu überlassen: nur wenn ein solcher zu lange ausbleiben sollte, so kann man sich im Nothfalle bis zu seiner Ankunft damit behelfen, daß man dem Unglücklichen öfters des Tages ein Paar Schalen Hollunderblüthen-Thee zu trinken gibt, bis sich ein hinlänglicher Schweiß einstellt; außerdem kann man, nach Dr. Moneta's Rath drey bis vier Mahl des Tages, dem Kranken eine Kaffeh-Schale Biereſſig mit etwas geschmolzener frischen Butter zu trinken geben, und damit wenigstens zwey Wochen lang fortfahren. Wäre kein Essig bey der Hand, so kann man unterdessen, bis Essig herbeygeschafft wird, auch Sauerkraut- oder Gurkenbrühe gebrauchen. Man setze den Patienten dabey täglich zwey Mahl in ein Halbbad, oder wenigstens in ein Fußbad von lauem Wasser, auch sollen außerdem Kopf, Hände und Füße öfters mit warmen Wasser und schwarzer Seife abgewaschen werden. Endlich wird es auch von großem Nutzen seyn, zwey bis drey Mahl des Tages ein erweichendes Klystier, wenn die Oeffnung nicht von selbst so oft und leicht erfolgen sollte, zu appliciren. Der Ge-

brauch wirksamer Arzeneyen muß ganz allein dem Gutbefinden des Arztes überlassen bleiben.

17. In diätetischer Hinsicht soll man den Kranken folgende Lebensordnung beobachten lassen: er muß überhaupt weniger, als er sonst gewohnt war, und insbesondere wenig oder gar kein Fleisch durch einige Zeit genießen, sondern sich bloß mit Suppen, gekochtem Obst, Gemüse, Milch- und Mehlspeisen begnügen. Eben so soll er sich des Weines, Branntweines, gewürzter und anderer hitziger Speisen und Getränke enthalten, und dafür vorzüglich nur Gersten- oder Hafertrank mit Essig, oder Citronen-Saft und Zucker, Buttermilch, saure Molken oder Wasser mit Milch vermischt trinken. Endlich soll er sich vor allzustarker Wärme, vor sehr geheitzten Stuben, von heftigen Leibes- und Gemüthsbewegungen, überhaupt vor allem, was den Kreislauf vermehren, und das Blut in Wallung bringen kann, hüthen; er lasse sich nicht vom Gramme und Kummer übermannen, sondern man spreche ihm Muth ein, und suche ihn zu überzeugen, daß, wenn er den gegebenen Vorschriften genau nachlebt, er auch gewiß vor dem Ausbruche des Uebels gesichert werde, und für seine ganze Lebenszeit deßwegen ruhig seyn könne.

18. Das Auflegen auf die Bißwunden von solchen Haaren, die dem wüthenden Hunde, welcher den Biß verursachte, wenn man seiner habhaft werden konnte, ausgerissen worden, und andere empirische, sogenannte sympathetische und abergläubische Mittel, sie mögen was immer für einen Nahmen haben, und unter dem Volke im Schwunge gehen; sind theils unwirksam, theils offenbar schädlich, wenigstens dadurch, daß sie zu einer vernünfti-

gen zweckmäßigen Hülfe saumselig und unthätig machen. Es sollen daher alle diejenigen vom weitern Curiren eines von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen schärfestens abgehalten werden, die sich geheime Mittel gegen diese Krankheit zu besitzen rühmen, und dadurch das leichtgläubige Volk von dem gehörigen Gebrauche der Curart abhalten; indem es die traurigsten Beyspiele bewiesen haben, das bloß durch das feste Vertrauen auf dergleichen sogenannte Arcana, die Krankheit ungehindert fortgeschritten, die wahre, durch die Erfahrung bestätigte Verhandlungsmethode versäumet, und so viele Menschen das traurige Opfer des schädlichsten Aberglaubens, des hartnäckigsten Eigensinnes und des schändlichsten Betruges geworden sind.

19. Ist hingegen bey einem gebissenen Menschen die wahre Hundswuth, mit Wasserscheu, vollkommen ausgebrochen, so bleibt zwar wenig oder gar keine Hoffnung zur Rettung des Unglücklichen übrig; allein man muß ihn jedoch unter der gehörigen Vorsicht, daß niemand von ihm beschädigt werde, oder sonst dabey Schaden leide, immer mit Schonung und Menschenliebe behandeln; denn es wäre wohl die größte Grausamkeit, ihn in diesem schrecklichen Momente ganz zu verlassen, oder ihm vielleicht gar auf eine grausame mörderische Art das Leben zu verkürzen, oder zu rauben. Man beobachte daher die Vorschriften des Arztes genau, quäle ihn nicht ohne Noth mit Zunöthigungen zum Trinken, wodurch sein Zustand nur verschlimmert, und sein Tod befördert würde, und lasse ihn wenigstens ruhig sterben. — Nach dem Ableben eines solchen Unglücklichen muß der Leichnam sobald als möglich

recht tief begraben, und mit ungelöschtem Kalke bestreuet werden. Alles, was der Speichel des Kranken berührte, seine Kleider, die Geschirre, woraus er gegessen und getrunken, alles, was er an oder in dem Mund gebracht, oder sonst mit seinem Geifer, Blute, Schweiße u. s. w. besudelte, als z. B., die Betten, das Leinenzeug, die Eßlöffel, Klystierröhrchen u. dgl., sollen sorgfältig verbrannt werden; selbst die Instrumente, womit die Bißwunden erweitert, eingeschnitten oder sonst behandelt wurden, sollen ausgeglüht, oder vollends durch Feuer vertilgt werden. Die Stube, wo er gelegen, soll am Fußboden abgehobelt, oder mit scharfer Lauge gescheuert, an den Wänden mit frischem Kalke übertüncht, und dort, wo er etwa hinspuckte, der Mörtel herabgeschlagen, und frisch angeworfen werden. Man hat sich aber bey diesem ganzen Reinigungsverfahren, so wie überhaupt bey aller Hülfe, die man einem mit der Wuth Befallenen leistet, wohl in Acht zu nehmen, daß man die unmittelbare Berührung des Geifers und aller mit demselben befleckten Sachen, sollte derselbe daran auch schon ganz vertrocknet seyn, vermeide; denn Beyspiele haben gelehret, das dieses Wuthgift seine Wirksamkeit durch die Länge der Zeit nicht verliere; sondern wenn dasselbe durch Befeuchtigung wieder erweicht wird, die Wuth mitzutheilen noch immer vermögend sey. — Wenn jemand von einem Wuthkranken angespieen, oder sonst auf einer nicht wunden Stelle mit dem Speichel oder Geifer besudelt wurde, so muß er sich auf der Stelle mit Essig, Lauge, Salzauflösung, Harn u. dgl. gut abwaschen und abtrocknen; sollte aber die Stelle wund, oder mit einer Abschärfung der Oberhaut, mit ei-

nem Geschwürchen oder mit einem Hautausschlage besetzt gewesen seyn, so ist die Stelle wie eine Bißwunde selbst, die von einem wüthenden Thiere beygebracht wurde, nach Nro. 15 zu behandeln.

Diese Vorschriften werden mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht, daß sich darnach genau zu benehmen sey.

Nro. 27.

Verordnung des Illyrischen Guberniums zu Laibach, vom 25. Januar 1822.

Bestimmung der Mauth an der Möllbrücke im Bezirke Spital und Aufhebung der Brückenmauth zu Hermagor im Villacher Kreise.

Mit 1. Februar 1822 wird an der Möllbrücke im Bezirke Spital, Villacher Kreises, die Brückenmauth mit drey Kreuzern von einem Stücke Zugvieh ohne Unterschied, ferner mit einem und einem halben Kreuzer von einem Stücke schweren Triebvieh, und mit drey viertel Kreuzern von einem Stücke leichten Triebvieh nach der herabgesetzten, mit 1. Julius 1821 in Wirksamkeit getretenen Ausmaß des allgemeinen Mauth-Tariffs abgenommen werden.

Uebrigens hat die Mauth an der Brücke zu Hermagor, Villacher Kreises, bey dem Umstande, wo diese Brücke die gesetzliche Klafterlänge nicht hat, mit 1. Februar 1822 aufzuhören.

Nro. 28.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. Januar 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Erläuterung des §. 35. X. Abschnittes der politischen Schulverfassung, hinsichtlich des Bezuges der Schulgelder, wenn wegen der größeren Anzahl von Schulkindern ein Schulgehülfe aufgenommen werden muß.

Da der 35. §. des zehnten Abschnittes der politischen Schulverfassung sagt: daß dem Schullehrer, da wo er einen Dienst höher, als auf die gesetzliche Congrua bisher genossen hat, auf den Gehülfen, den er nach den neuen Directiv-Regeln wegen der Anzahl der Schulfähigen bekommen soll, nichts abgerechnet werden dürfe, dieser §. aber nicht immer richtig ausgelegt und angenommen wird, und daher einer näheren Bestimmung bedarf; so wird der Sinn desselben dahin erklärt: daß zwar in diesem Falle dem Lehrer von seinen fassionsmäßigen Einkünften, die er zur Zeit, als er an seiner Schule angestellt wurde, genossen hat, nichts entzogen werden solle, daß er aber auf das Schulgeld derjenigen Kinder, wegen welcher ein zweytes Lehrzimmer und ein Gehülfe nothwendig geworden sind, kein Recht habe, welches also zur Schonung des Schul-Fondes berechnet, und von dem Gehülfen-Beytrage, der aus dem Schul-Fonde berichtiget wird, abgezogen werden müsse.

Bey einem solchen Falle ist also die Anzahl der Schulkinder, welche in der Fassion des Lehrers, da er die Schule übernommen hat, ausgewiesen ist, der Berechnung zum Grunde zu legen, das Schulgeld von den übrigen Kindern, die jetzt die Schule in zwey Lehrzimmern besuchen,

zu berechnen, und dieser Betrag zum Besten des Schul-Fondes bey der Leistung des Gehülfen-Betrages in Abrechnung zu bringen.

Wornach die Landesstelle in vorkommenden Fällen die Berechnung zu machen hat, in wie weit der Schul-Fond zur Dotation eines nach den Directiven nothwendigen Gehülfen beyzutragen habe.

Nro. 29.

Hofkanzley-Decret vom 31. Januar 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich und in Oesterreich ob der Enns, am 13., im Küstenlande, am 16., in Steyermark und Kärnthen, am 20., in Böhmen, am 21. Februar; in Mähren und Schlesien, am 8. März; in Galizien, am 27. Aprill 1822.

Fälle der Verwirkung des Invaliden-Beneficiums.

Ueber einen von Seite des k. k. Hofkriegsrathes erstatteten unterthänigsten Vortrag haben Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 24. December 1821 zu befehlen geruhet: daß die in dem Invaliden-Beneficium stehenden Individuen in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeits-Medaillen und die damit verbundene Zulage verwirkt werden, desselben, und zwar auf eben die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeits-Medaillen und des damit verbundenen Beneficiums vorgeschrieben ist, verlustig seyn sollen, und daß ferner die allgemeine Kundmachung dieser höchsten Willensmeinung sowohl bey der Armee und den Invaliden-Häusern, als durch die Landesbehörden der Monarchie Statt zu finden habe, damit sie zu Jedermanns Kenntniß gelange.

Diese Anordnung hat übrigens, der weiteren höchsten Bestimmung gemäß, erst nach vollzogener Kundmachung derselben gesetzliche Kraft zu erhalten, daher auf vergangene Fälle nicht zu wirken.

In Gemäßheit dieses höchsten Befehles werden der Landesstelle die von dem Hofkriegsrathe in dieser Angelegenheit an sämmtliche Militär-Behörden erlassenen Verordnungen vom 3. November 1812 und vom 31. December 1821 mit dem Auftrage zugefertiget, auf gleiche Weise die geeignete Kundmachung der dießfälligen höchsten Bestimmungen zu veranlassen.

Beylagen.

1.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 3. November 1812, an alle General-Commanden.

Da die in dem §. 13 der im Jahre 1809 kundgemachten Vorschrift über die militärische Tapferkeits-Medaille enthaltene Bestimmung, daß jede kriegsrechtliche Aburtheilung und Bestrafung den Verlust der Medaille und der damit verbundenen Zulage nach sich zieht, in verschiedenen Fällen auf eine dem Sinne und dem Geiste des Gesetzes zuwider laufende Weise angewendet worden ist; so haben Seine Majestät, um dergleichen Fälle für die Zukunft zu verhüthen, zu befehlen geruhet:

Jede Aburtheilung ohne Unterschied, wodurch gegen einen Officier auf die Cassirung, gegen die übrige Mannschaft aber auf eine öffentliche Bestrafung mit Stockstreichen, Gassenlaufen oder einer noch schwereren Strafe erkannt wird, hat den Verlust der Tapferkeits-Medaille

und der damit verbundenen Zulage nach sich zu ziehen; so wie gegen die mit der Tapferkeits-Medaille gezierte Mannschaft keine dieser vorerwähnten öffentlichen Bestrafungen angewendet werden soll, wenn nicht zugleich durch gerichtlichen Ausspruch auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkennet wird. Uebrigens kann die Tapferkeits-Medaille keine Schutzwehre gegen die mit Ausschluß der öffentlichen Stockstreiche und des Gassenlaufens bestehende Compagnie- und Regiments-Strafe seyn. Bey dem übrigen Inhalte des §. 13 der neuen Medaillen-Vorschrift hat es sein Verbleiben.

Welches man hiermit den sämmtlichen Länder-, General-, auch den Auxiliar- und den sonst versammelten Truppen-Corps-Commanden, nicht minder den beyden Militär-Appellations-Gerichten zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung mit dem Beysatze kund macht: daß bey den vorgeschriebenen Gerichts-Visitationen diejenigen Fälle, in welchen auf den Verlust der Tapferkeits-Medaille erkannt wurde, besonders berücksichtiget, und in den zu erstattenden Relationen, wie die erwähnte höchste Vorschrift beobachtet und angewendet, oder mit welchen Strafen der Verlust der Tapferkeits-Medaille verbunden worden ist, specifisch angeführet werden sollen.

2.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 31. December 1821 für sämmtliche Militär-Behörden.

Seine k. k. Majestät der Kaiser und König haben über den Höchstdenselben erstatteten unterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes durch höchste Entschließung vom 24.

December 1821 verordnet: daß der in dem Invaliden-Beneficium Stehende, in allen jenen Fällen, in welchen die Tapferkeits-Medaillen und die mit denselben verbundene Zulage verwirkt werden, desselben und zwar auf eben die Art, wie es in Hinsicht der Tapferkeits-Medaillen und des damit verbundenen Beneficiums vorgeschrieben ist, verlustig seyn soll, übrigens aber diese Anordnung erst nach vollzogener Kundmachung derselben gesetzliche Kraft zu erhalten, daher auf vergangene Fälle nicht zu wirken hat.

Diese höchste Entschließung wird demnach den betreffenden Behörden mit Bezug auf den §. 13 der im Jahre 1809 hinaus gegebenen Vorschrift über die militärische Tapferkeits-Medaille und der hierauf unter dem 3. November 1821 erflossenen Circular-Verordnung zur Nachachtung und alsogleichen allgemeinen Kundmachung sowohl bey der Armee als bey den Javaliden-Häusern hinausgegeben.

Nro. 30.

Mit Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. Januar 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Instruction für die Lehrer der Griechischen Sprache in den Gymnasien der k. k. Oesterreichischen Staaten.

Zum Unterrichte in der Griechischen Sprache an Gymnasien gehören folgende Bücher: Brevis grammatica graeca, Sect. I. et II., und das Griechische Lesebuch I. und II. Theil.

§. 1.

Die kleine Griechische Grammatik Sect. I ist in der

3. und 4. Grammatical=Classe, die erweiterte Sect. II aber in den zwey Humanitäts=Classen zu lehren. Bey Behandlung der kleinen Griechischen Grammatik wird in der 3. Grammatical=Classe im 1. Semester bis zum εἰμι, in dem 2. bis zu den verbis distractis in μι gegangen. In der 4. Grammatical=Classe nebst Wiederhohlung des vorigen die Grammatik geendiget. Der Lehrer geht so vor:

1 Zeigt der Lehrer die Bildung der Buchstaben, indem er sie mit einer Kreide groß und genau auf die Tafel hinzeichnet, und die von ähnlicher Form neben einander setzet, um ihren Unterschied desto fühlbarer zu machen, und die Schüler anhält, dieselben besonders zu Hause fleißig nachzuzeichnen. Nebenbey erkläret er ihnen zugleich die richtige Aussprache der Buchstaben, wobey er sie bald mit den Lateinischen Gleichlauten vergleicht: so wird er das γ mit dem Deutschen g, nicht mit dem Lateinischen vergleichen, um die richtige Aussprache desselben zu zeigen, weil das Lateinische oft wie j gesprochen wird.

Diese Vergleichung der Griechischen mit der Deutschen, und vorzüglich mit der Lateinischen Sprache muß durch den ganzen grammatischen Unterricht fortgesetzt werden, so oft sich dazu eine Veranlassung darbiethet.

Die Buchstabenkenntniß wird durch fleißige und aufmerksame Uebung im Lesen befestiget, wozu der Lehrer sogleich schreitet, sobald er alle Buchstaben nach ihrer Form und Aussprache erkläret hat.

Unter den Eintheilungen der Consonanten, ist jene in gelinde, mittlere und rauhe ihres öfteren Gebrauches wegen die wichtigste, daher er sie seinen Schülern tief einprägen muß.

Von den Mitteln der Euphonie trägt er Anfangs nur dasjenige vor, was auf die Sprache im Allgemeinen einen Einfluß hat; das Besondere hohlet er bey den Declinationen und Conjugationen an seinem Orte nach.

2. Der Unterricht im Decliniren beginnet mit der Tabelle S. 9 und 10, welche den Typus aller 3 Declinationen enthält, und wobey der Lehrer alle seine Bemerkungen anbringen kann, welche die Griechische Declination überhaupt angehen. Diese Tabelle wird auch nach vollendetem Unterrichte im Decliniren zur Uebersicht aller Veränderungen wieder vorgenommen, um den Schülern den Typus einer jeden recht tief einzuprägen, und die Verschiedenheiten recht fühlbar zu machen.

Der Artikel, welcher den Typus der ersten und zweyten Declination enthält, muß schlechterdings memoriret werden, so wie später das εἰμι, ehe die Lehre von der Formation des Verbi regularis vorgetragen wird.

Hierauf werden die Declinationen mit Uebergehung des Dualis, der später leicht eingehohlet wird, wenn eine Gelegenheit sich anbiethet, der Ordnung nach vorgenommen, und durch häufige Beyspiele geübt. Die nach jeder Declination folgenden Nebenwörter sollen theils zum Memoriren, theils zur Selbstübung der Schüler, theils auch als Wörterbüchlein bey dem Uebersetzen der darauf folgenden Bruchstücke eines Satzes dienen; denn man kann den Jüngling nicht früh genug zum Uebersetzen anführen, damit er das Erlernte in der Anwendung zeige, und durch eigene glückliche Versuche das Irrige des Vorurtheiles, das die meisten vom Hause mitbringen, einsehe, als ob

die Erlernung dieser Sprache mit unübersteiglichen Hindernissen umgeben sey.

Sobald den Schülern das Decliniren regulärer Nennwörter geläufig ist, werden die dabey gewöhnlichen Contractionen gezeigt, und die oben bey den Mitteln der Euphonie angegebenen Regeln in Anwendung gebracht.

Eben so verfährt man mit den Adjectiven, deren Declination keine Schwierigkeit mehr haben kann. Die Motion derselben ist ohnehin sehr leicht, und begreift bloß das allgemein Uebliche in der Sprache; die Anomalien aber müssen memoriret werden, so wie die Pronomina, auf die der Lehrer sogleich übergeht. Die Numeralia können dem Privat-Fleiße des Schülers überlassen, und nur gelegentlich durchgegangen werden.

3. Der Unterricht von der Bildung der Zeitwörter fordert die ganze Aufmerksamkeit des Lehrers; denn dieser ist der wichtigste, und für die Anfänger der schwierigste Theil der Sprachlehre. Er wird daher am besten thun, wenn er der Ordnung der Grammatik folget, und zuerst die Hauptregeln vom Augmente, dann von dem Character-Buchstaben vorträgt, und jede an vielen Beyspielen auf der Tafel vor Augen legt, und die Veränderungen, so zu sagen, dort vor sich gehen läßt. Die Personal-Endungen der Temporum müssen schlechterdings memoriret werden.

Er geht aber bey dieser Formations-Lehre Anfangs nur die Zeiten des Activi durch, und sucht diese zur Fertigkeit zu bringen.

Sobald die Schüler das reguläre Zeitwort richtig zu bilden wissen, so fangt der Lehrer an, die am Ende der Grammatik, unter der Aufschrift: Lectiones graecae,

angehängten kurzen Sätze zu überſetzen. Er geht aber dabey nur Schritt für Schritt, indem jedes vorkommende Wort nach allen ſeinen Veränderungen und Formen betrachtet werden muß, damit den Schülern der etymologiſche Theil der Sprache recht geläufig werde.

Die Verba contracta, welche bey der Ueberſetzung vorkommen, läßt der Lehrer allezeit nach der Regel ableiten, und dann erſt die Contractions-Regel auf ſie anwenden.

Die Verba in μι weichen nur in Praes., Imperf. und Aor. 2 von der regulären Form ab. Daher der Lehrer auch nur dieſe eigentlich abzuhandeln hat, aber dann erſt, wenn die Schüler in der regulären Formation des Verbi ſchon feſt genüg ſind.

4. Die Wortfügung (C. 8), welche nur die allgemein üblichen Abweichungen von der Wortfügung der Lateiniſchen Sprache enthält, ſoll nie eine ordentlich fortlaufende Lection ſeyn; ſondern, ſo oft der Lehrer bey der Interpretation auf einen Punct ſtoßt, wo ſo eine Abweichung von der Lateiniſchen Wortfügung enthalten iſt, ſo erkläret er die hierher gehörige Bemerkung aus der Grammatik, die er hernach, ſo oft der nähmliche Fall wieder vorkommt, von einem Schüler anführen läßt, bis er die Ueberzeugung erlangt hat, daß ſie dieſelbe wohl gefaßt haben.

Auf ähnliche Art muß mit den übrigen Abſchnitten der Grammatik verfahren werden.

5. Die am Ende angehängten Griechiſchen Sätze ſind in mehrere Abſätze getheilt. Der erſte und zweyte enthält ſolche Sätze, in welchen nur Verba in wirkender Form vorkommen, der dritte, vierte, fünfte und ſechſte enthält

Verba von passiver und mittlerer Form, in den fünf letzteren kommen erweiterte Verba in μι vor, und zwar im siebenten und achten Absatze von Verbis auf αω, im neunten von Verbis auf εω, im zehnten auf οω, im eilften endlich auf υω. Auf diese Eintheilung wird der Lehrer bey der Auswahl der zu erklärenden Sätze Rücksicht nehmen, auch seine Schüler aufmerksam machen, sich bey ihrer Vorbereitung und ihrem Privat-Fleiße darnach zu richten.

Ueberhaupt muß der Lehrer dahin streben, daß er mit seinen Schülern bald zum Uebersetzen komme, wodurch er ihnen das Erlernen dieser Sprache am meisten erleichtern, und desto angenehmer machen wird. Da aber zu einem freudigen Uebersetzen immer ein gewisser Vorrath von Wörtern gehört; so ist der brevis Grammatica gracca Sectio I als Appendix IV, eine Sammlung Griechischer Wurzelwörter, sammt ihren abgeleiteten Wörtern zur Uebung des Gedächtnisses beygefügt worden. Mit diesen Gedächtniß-Uebungen wird der Lehrer am besten dann den Anfang machen, wenn Jünglinge nach erlernten Declinationen und der regelmäßigen activen Conjugation, sich die Formen Griechischer Haupt- und Zeitwörter bekannt und geläufig gemacht haben, das heißt, im 2. Semester der dritten, und in beyden Semestern der 4. Grammatical-Classe. Wenn durch diese Zeit in jedem Griechischen Unterrichte Anfangs wenigere, dann mehrere Wörter gelesen, erkläret, bis zum nächsten Unterrichte dem Gedächtnisse eingeprägt, in diesem abgefragt, und so fortgefahren wird, werden sich Jünglinge einen Vorrath von Wörtern verschaffen, der ihnen sammt dem fortgesetzten Unterrichte in der Griechischen Sprache durch die beyden Humanitäts-

Classen das Uebersetzen und Verstehen der in den genannten Classen vorgeschriebenen Lesebücher sehr erleichtern wird.

Dieser fortgesetzte Unterricht in der Griechischen Sprache, der nach einer erweiterten Griechischen Grammatik, oder brevis Grammatica graeca, Sectio II, zu ertheilen ist, kann nach zwey ziemlich gleichen Hälften so abgetheilt werden, daß in der ersten Humanitäts-Classe der etymologische, in der zweyten der syntactische Theil der Sprachlehre vollendet werde. Die Prosodie muß in der ersten Humanitäts-Classe genommen werden, theils der Gleichförmigkeit wegen mit dem Lateinischen Unterrichte, theils weil das Griechische Lesebuch für die zweyte Humanitäts-Classe ganz poetisch ist.

Da der etymologische Theil viele unregelmäßige, nur bey Dichtern gewöhnliche, oder den verschiedenen Dialecten eigenthümliche Formen anführt, so versteht es sich von selbst, daß sie nicht so genau von dem Gedächtnisse der Schüler zurück gefordert werden müssen. Insbesondere sind die beyden Abschnitte: Observationes in quaedam verborum tempora p. 71, und Formae anomalae verborum ex dialectis praecipue oriundae p. 77, so zu behandeln, daß sie erst in der 2. Humanitäts-Classe unmittelbar vor der Lesung irgend eines Dichters genau durchgenommen und erkläret werden. Auch der Abschnitt de verbis anomalis p. 82 ist nur zum Nachschlagen, und der Lehrer wird mit mehr Nutzen in vorkommenden Fällen ein einzelnes Zeitwort aufsuchen und lesen, als sie alle nach der Ordnung auswendig lernen lassen.

§. 2.

Der Lehrer verfährt bey den Griechischen Lesebüchern

auf die Art, welche in der Instruction für Grammatical-Lehrer angegeben worden ist, nur daß er bey der Anführung der nächsten abgeleiteten und zusammengesetzten Wörter, wodurch die Sprachkenntniß so sehr erweitert wird, insbesondere:

a) auf die gangbaren Kunstwörter Rücksicht nehme, welche gewöhnlich aus der Griechischen Sprache genommen sind;

b) auf diejenigen, welche die Lateinische Sprache mit geringer Umbeugung und Veränderung sich eigen gemacht hat;

c) bey den vorkommenden Verbis nicht nur die übliche Form angebe oder angeben lasse, sondern auch die veralteten, aus welchen Tempora gebildet werden.

Bey der Erklärung wird der Lehrer oft Veranlassung finden, Vergleichungen des Griechischen mit dem Lateinischen und Deutschen Ausdrucke anzustellen, und bald die Uebereinstimmung desselben mit der einen oder der anderen Sprache, bald die Abweichung von beyden, und die Eigenheiten der Griechischen Sprache anzumerken, auf die Bemerkungen im achten Capitel der Grammatik hinzuweisen, und dieselben mit neuen zu vermehren.

Die erklärten Stellen werden sodann sowohl in das Deutsche als Lateinische übersetzt.

Von den beyden Griechischen Lesebüchern gehört das prosaische für die erste, das poetische für die zweyte Humanitäts-Classe. Sie sind absichtlich so reichhaltig und aus verschiedenen Griechischen Schriftstellern zusammengetragen worden, damit den Jünglingen die oft so kostspielige Anschaffung anderer Griechischer Bücher als Fleiß-

Auctor erspäret werde. Der Lehrer wird also seine Schüler in Hinsicht auf Privat-Fleiß und häusliche Uebung dahin anleiten, daß sie sich selbst aus dem Lesebuche ihrer Classe irgend ein Stück, irgend einen Auctor, der in der Schule nicht gelesen und erkläret worden ist, auswählen, an dem sie ihre Kräfte und ihre Ausdauer prüfen können. Wenn studierende Jünglinge auf diese Weise sowohl in den Schulen als auch in häuslicher Uebung beyde Lesebücher aufmerksam durchgearbeitet haben, so dürften sie an Sachkenntniß nicht minder, als an Kenntniß der Griechischen Sprache, ihrer verschiedenen Formen und Dialecte reicher geworden seyn, als wenn sie was immer für einen einzelnen, besonders dichterischen Schriftsteller Griechenlands gelesen hätten, dessen Dialect ein einziger, hiermit der Reichthum grammatischer Formen nothwendig viel beschränkter ist.

Nro. 31.

Justiz-Hofdecret vom 1. Februar 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Hofkanzley-Decret vom 5. März 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Inner-Oesterreich, am 4., in Nieder-Oesterreich, am 8. März 1822.

Formulare zu den jährlichen summarischen Ausweisen über die Ab- und Zunahme der Verbrechen und Verbrecher.

Die wahrgenommene Ungleichförmigkeit der vorgelegten jährlichen summarischen Ausweise über die Ab- und Zunahme der Verbrechen und Verbrecher begründet die Nothwendigkeit, den Criminal-Gerichten und Obergerichten ein gleichförmiges, dem Zwecke möglichst entsprechen-

des Formulare vorzuzeichnen, nach welchem diese Ausweise in Zukunft zu verfassen sind.

Einverständlich mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen sind daher die im Anhange befindlichen zwey summarischen Ausweise verfaßt worden, wovon der eine die im Laufe des Jahres wegen Verbrechen untersuchten Individuen, der zweyte aber die angezeigten, und untersuchten Verbrechen in sich faßt, aus welchen Ausweisen sohin das Criminal-Gericht die an den obersten Gerichtshof vorzulegenden jährlichen Hauptausweise zu bilden haben wird.

Um aber sich der richtigen Befolgung dieser Anordnung mehr zu versichern, findet man noch insbesondere dem Appellations-Gerichte folgende Weisungen zu ertheilen:

1. die Criminal-Gerichte haben, wie bisher, die umständlichen Quartals-Tabellen den §§. 550 und 551 des Strafgesetzes, und dem gesetzlichen Formulare gemäß, mit Verläßlich- und Genauigkeit den Obergerichten einzusenden; nebst diesen aber wären von ihnen
2. nach Ausgang eines jeden Jahres die summarischen Ausweise zu verfassen, welches sie ohne Zeitverlust und Schwierigkeit bewirken können, wenn sie jede dahin gehörige Einschaltung, z. B. jede Einlieferung, Aburtheilung, Entweichung, u. s. w., schon im Laufe des Jahres, so wie sich solche ergibt, bemerken, und hieraus die Gesammtzahl nach dem Schlusse des Jahres formiren;
3. in der Rubrik der Anmerkungen des ersten Ausweises haben die Criminal-Gerichte bemerklich zu machen:
   a) wegen welcher Gattung von Verbrechen die schwer-

Zu Nr. 31 Seite 85.

e r

Der bey dem Criminal-Gerichte (ner Bevölkerun

Zu Ende des Jahres 1819 bleiben in Untersuchung		Zuwa tzahl wurden in			
				ohne Best	
mit Verhaft	auf freyen Fuß	mit Ve	echt- en n	Losſprechung	Aufhebung der Unter-

...ter-

sten Strafen des 20jährigen, lebenslangen Kerkers, oder des Todes zuerkannt worden;

b) ob die Todesstrafe vollzogen worden; oder eine höchste Begnädigung Statt fand, aus welcher Ursache eine größere Sterblichkeit oder Entweichung Statt gefunden habe u. s. w.;

c) ob eine ungewöhnliche Complicität des Raubes, der öffentlichen Gewalt, u. dgl. die Zahl der Inquisiten vermehre.

Bey dem zweyten Ausweise könnte unter den Anmerkungen erscheinen, a) ob, wo, und seit wann ein standrechtliches Verfahren bestehe; b) welche Verbrechen, und warum vorzüglich in dem Bezirke des Criminal-Gerichtes im Schwunge seyen, und c) welche Hindernisse der Entdeckung und Ergreifung der unbekannten Urheber von Verbrechen im Allgemeinen sich ergeben haben.

4. Die Appellations-Gerichte hätten die summarischen Ausweise für ihren ganzen Gerichtssprengel aus den einzelnen Ausweisen der Criminal-Gerichte nach denselben Rubriken zusammenzufassen, dem obersten Gerichtshofe zugleich mit den letzten Quartals-Tabellen der Gerichte vorzulegen, alle Bemerkungen jedoch nur in dem Berichte nach dem §. 555, und dem Hofdecrete vom 14. December 1810, XXVII des Anhanges umständlich aufzuführen.

Nro. 32.

Ueber Hofkammer-Decret vom 1. Februar 1822, an die Steyermärkische Zollgefällen-Administration. Kundgemacht, am 6. März 1822.

Neuer Weg- und Brückenmauth-Tariff für Steyermark und den Klagenfurter-Kreis.

Es haben sich von Seite mehrerer Länderstellen über die neuen Directiven für die Weg- und Brückenmauth Anstände ergeben, welche die k. k. Hofkammer veranlaßten, mit Verordnung vom 17. October 1821 besondere Normen und Erläuterungen zu ertheilen.

Dieses hat nun zur Folge, daß der mit Gubernial-Currende vom 6. Junius 1821, allgemein bekannt gemachte Tariff nicht mehr anwendbar ist, und demnach ein ganz neuer Tariff verfaßt werden mußte, welcher von der k. k. Hofkammer unter dem 1. v. M. auch die Bestätigung erhielt, und dessen allgemeine Kundmachung mit Hofkanzley-Verordnung vom 27. v. M., angeordnet würde.

Dieser neue Tariff ist nun gegenwärtiger Currende beygedruckt, und hat, vom 1. Aprill 1822 angefangen, ausschließend als Richtschnur zu gelten. Zugleich werden auch die erwähnten, von der k. k. Hofkammer vorgeschriebenen Normen zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, welche in Folgenden bestehen:

1. die Gebühren sind bey jeder Station, von dem Gränzpuncte an, in der Richtung gegen die Hauptstadt der Provinz, von Station zu Station berechnet, und es ist bestimmt, welche Gebühren im Hin- und im Rückwege im gleichen Betrage abzunehmen sind.

2. Die Construction=Mäuthe sind so, wie bisher, zu entrichten.
3. Die wegmauthfreyen Fuhren sind auch von der Brückenmauth frey zu lassen.
4. Ist als Grundsatz vorgeschrieben, daß wo möglich, keine Station von der andern über drey Meilen entfernt seyn soll. Es wurden demnach dort, wo die Entfernung bisher größer war (nur die Station=Trieben ausgenommen, bey welcher es bis auf weitere Verfügung noch bey dem dermahligen Tariffe zu verbleiben hat), Zwischenstationen errichtet, die schon im Wegmauth=Tariffe angemerkt sind. Die bey diesen einzuhebende Gebühr ist bey den nächsten Stationen im gleichen Betrage vermindert worden.
5. Reitpferde sind wie das Zugvieh außer der Bespannung zu behandeln.
6. Bey der Civil=Vorspann kommt die Mauth von demjenigen Civil=Beamten zu entrichten, der sich der Vorspann bedienet; dagegen werden die leer vorkommenden Civil=Vorspannsfuhren gleich der leeren Militär=Vorspann gegen gehörige Certificate mauthfrey behandelt.
7. Alle Militär=Individuen haben, den Fall des §. 4 in der Gubernial=Currende vom 23. May 1821 ausgenommen, wenn sie nicht mit der Colonne marschieren, die Weg= und Brückenmauth zu entrichten.
8. Wer sich der Bezahlung der schuldigen Brückenmauth entzieht, wird mit der Entrichtung des zehnfachen Mauthbetrages bestraft.
9. Die Strafe für die Nichtvorweisung der Bollete bey der nächsten Station, ist mit Einem Gulden M. M.

für das Stück Zugvieh, und so verhältnißmäßig nach der Tariffs-Gebühr auch von dem zugleich außer der Bespannung, und bey dem Triebviehe festgesetzt.

10. Die Brückenmauth, in so ferne sie nicht bey der Brücke selbst eingehoben werden kann, ist immer anticipando in der Richtung gegen die Hauptstadt der Provinz zu entrichten.

Welches mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß es übrigens bey den mit Gubernial-Currende vom 23. May 1821 bekannt gemachten Bestimmungen noch ferner sein volles Verbleiben habe.

Wegmauth = Tariff für Steyermark.

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth = Gebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zug=vieh	vom Triebvieh		
		in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom schweren das Stück zu $\frac{1}{2}$ kr.	vom leichten das Stück zu $\frac{1}{4}$ kr.	
		kr.	kr.	kr.	
I. Auf der Wiener Straße*).					
1. Station Spital am Semmering .	2	2	1	$\frac{1}{2}$	Diese Meilen=Anzahl ist von der Höhe des Semmerings, als dem Anfang der Steyermärkischen Straße bis Mürzzuschlag berechnet, für welche die Wegmauth, so wie bey allen folgenden Stationen, nach dem mittels k. k. Hofkammer=Decret vom 17. Oct. 1821, aufgestellten Grundsatze in Vorhinein zu entrichten ist.
2. Station Mürzzuschlag .	3	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	
3. Station Kindberg	3	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	Hier ist nebstbey auch die Mürzthaler Weg=Construc=tions=Mauth, und zwar wie bisher in W. W. mit 6kr. von 1 Pferd oder 1 Paar Ochsen im schweren, und mit 4 kr. im

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth = Gebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Triebvieh vom schweren das Stück zu ½ kr.	vom Triebvieh vom leichten das Stück zu ¼ kr.	
		kr.	kr.	kr.	
					leichten Fuhrwerk, dann mit 1 kr. von einem Stück schweren, und mit 1 kr. von einem Paar leichten Triebvieh nach dem Tariff vom 14 Sept. 1811 zu entrichten, oder diese Mauth nach dem Curs zu 250 in C. M. zu bezahlen.
4. Station Bruck am Wiener- oder Grätzer-Thor	3	3	1½	¾	Da sich an allen 3 Thören der Stadt Bruck Wegmauth-Ämter befinden; so wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Wegmauth nur ein Mahl, und zwar bloß in der Hinausfahrt zu entrichten ist, welches auch für die Stadtbewohner zu gelten hat. Zugleich ist hier auch die Weg-Constructions-Mauth, so wie bey der Station Kindberg von allen

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth = Gebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Triebvieh vom schweren das Stück zu ½ kr.	vom Triebvieh vom leichten das Stück zu ¼ kr.	
		kr.	kr.	kr.	
					Fuhren, welche entweder den Weg in das Mürzthal einschlagen, oder aus solchem gekommen sind, bey der Station am Wiener-Thor zu entrichten, wenn solche nicht schon bey der Station Kindberg, bezahlet worden ist.
5. Station Frohnleiten	2	2	1	½	
6. Station Wörth.	2	2	1	½	
II. Auf der Triester-Straße*)					
1. Station Franz.	3	3	1½	¾	Diese Meilen-Anzahl ist von der Krainerischen Gränze, als dem Anfang der Steyermärkischen Straße, bis Sannbrücken berechnet.
2. Station Sannbrücken.	3	3	1½	¾	
3. Station Hochenegg	2	2	1	½	
4. Station Gonobitz	2	2	1	½	
5. Station St. Joseph bey Windisch-Feistritz.	3	3	1½	¾	
6. Station Marburg am Drau oder Grätzer-Thor	3	3	1½	¾	Da sich hier ebenfalls an allen drey Thören der Stadt Wegmauth-Ämter befinden; so ist die

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth-Gebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Trieboieh vom schweren das Stück zu $1\frac{1}{2}$ kr.	vom Trieboieh vom leichten das Stück zu $\frac{1}{4}$ kr.	
	kr.	kr.	kr.	kr.	
7. Station Landschabrücken	3	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	Wegmauth nach dem bey Bruck aufgestellten Grundsatze von den durchpassirenden Fuhren sowohl, als von den Stadtbewohnern nur ein Mahl, und zwar in der Hinausfahrt zu entrichten.
8. Station Wildon	3	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	
III. Auf der Unger Straße*,					
1. Station Fürstenfeld	2	2	1	$\frac{1}{2}$	
2. Station Ilz	2	2	1	$\frac{1}{2}$	
3. Station Gleisdorf	3	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	
IV. Auf der Italiener Straße					
1. Station Dürnstein	2	2	1	$\frac{1}{2}$	
2. Station Neumarkt	2	2	1	$\frac{1}{2}$	
3. Station Unzmarkt mit Frauenburg	3	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	Hier ist die Wegmauth nur ein Mahl, entweder bey der Hauptstation Unzmarkt, oder bey der Filial-Station Frauenburg zu entrichten.
4 Station Judenburg	3	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth = Gebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Triebvieh vom schweren das Stück zu $\frac{1}{2}$ kr.	vom Triebvieh vom leichten das Stück zu $\frac{1}{4}$ kr.	
		kr.	kr.	kr.	
5. Station St. Lorenzen .	3	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	
6. Station Leoben im Mühlthal oder Waasen .	2	2	1	$\frac{1}{2}$	Da in Leoben drey Wegmauth = Ämter bestehen, so hat hier ebenfalls der Grundsatz einzutreten, daß die Wegmauth nur ein Mahl, und zwar bey jenem Amte, wo die Hinausfahrt geschieht, abzunehmen ist.
7. Station Bruck am Leobner-Thor .	2	2	1	$\frac{1}{2}$	Da nach dem obigen Grundsatze die Wegmauth bloß in der Hinausfahrt zu entrichten ist, so versteht es sich von selbst, daß die Gebühr nach der hier angesetzten Meilenzahl bloß in der Fahrt nach Leoben zu entrichten kommt; weil in der Fahrt v. Leoben nach Bruck die Gebührs-Entrichtung in der

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth = Gebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Triebvieh vom schweren das Stück zu ½ kr.	vom Triebvieh vom leichten das Stück zu ¼ kr.	
		kr.	kr.	kr.	
V. Auf der Kärnthner-Straße.					Hinausfahrt bey einem der andern zwey Wegmauth = Ämter nach der höheren Meilen-Anzahl einzutreten hat.
1. Station Mahrenberg .	3	3	1½	¾	Diese Meilen-Distanz ist von der Kärnthnerischen Gränze bis St. Oswald berechnet.
2. Station St. Oswald	2	2	1	½	
3. Station Zellnitz	2	2	1	½	Hier ist die Wegmauth = Gebühr bloß in der Hinausfahrt zu entrichten.
4. Station Marburg am Kärntner-Thor	2	2	1	½	
VI. Auf der Salz Straße.					Diese Meilen-Anzahl ist von der Oesterreichischen Gränze bis Aussee berechnet.
1. Station Aussee am Schranken außer dem Markte	2	2	1	½	Hier ist die Wegmauth für die Entfernung von Aussee bis
2. Station Aussee im Markte	2	2	1	½	

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth = Gebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Triebvieh vom schweren das Stück zu ½ kr.	vom Triebvieh vom leichten das Stück zu ¼ kr.	
		kr.	kr.	kr.	
3. Station Mitterndorf .	3	3	1 ½	¾	Mitterndorf zu entrichten.
4. Station Wörschach	3	3	1 ½	¾	
5. Station Rottenmann .	2	2	1	½	
6. Station Geißhorn	3	3	1 ½	¾	
7. Station Kallwang	3	3	½	¾	
8. Station Dimersdorf .	2	2	1	½	
9. Station Leoben am Waasen	2	2	1	½	Hier ist die Wegmauth ebenfalls bloß in der Hinausfahrt zu entrichten.
VII. Auf der Thauern-Straße.					
1. Station Trieben	4	4	2	1	Diese Meilen-Anzahl betrifft die Entfernung von Trieben bis Mauth an der Möderbrücke.
2. Station Mauth an					Hier ist die Wegmauth für die gleiche

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth-Gebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zugvieh: in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Triebvieh: vom schweren das Stück zu ½ kr.	vom Triebvieh: vom leichten das Stück zu ¼ kr.	
		kr.	kr.	kr.	
der Moderbrücke.	3	3	1 ½	¾	Entfernung, entweder bis Judenburg oder Unzmarkt zu entrichten, wo sodann die Gebühren-Entrichtung nach der bey diesen Stationen auf der Italiener Straße enthaltenen Meilen-Zahl Statt hat.
VIII. Auf der Ennsthaler Straße.					
1. Station Mandling	3	3	1 ½	¾	Diese Meilen-Anzahl betrifft die Entfernung von der Salzburgischen Gränze bis Gröbming.
2. Station Gröbming	3	3	1 ½	¾	
3. Station Wörschach	3	3	1 ½	¾	Hier ist die Wegmauth für die Entfernung bis Rottenman zu entrichten, wo sodann die Gebühren-Entrichtung nach der auf der Salz Straße enthaltenen Meilen-Zahl Statt hat.
IX. Auf der Straße über den Pühern.					
Station Spital am Pühern.	3	3	1 ½	¾	Hier ist die Wegmauth für die Entfernung von Spital bis Rottenmann zu entrichten, wo sodann

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth = Gebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zugvieh	vom Triebvieh		
		in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom schweren das Stück zu ½ kr.	vom leichten das Stück zu ¼ kr.	
	kr.		kr.	kr.	
X. Auf der Eisen Straße.					in letzterer Station die Gebühren = Entrichtung nach der auf der Salz Straße dort angesetzten Meilen=Anzahl Statt hat.
1. Station Frenz .	3	3	1½	¾	
2. Station Hiflau .	3	3	1½	¾	
3. Station Eisenärzt	2	2	1	½	
4. Station Vordernberg .	2	2	1	½	
5. Station Leoben am Zeltenschlag .	2	2	1	½	Hier ist die Wegmauth bloß in der Hinausfahrt zu entrichten.
XI. Auf der Obdacher Seiten=Straße.					
Station Obdach mit Eppenstein	3	3	1½	¾	Diese Meilen=Anzahl betrifft die Entfernung von Obdach bis Judenburg oder Knittelfeld, wo so=

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth-Gebühr			Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zugvieh	vom Triebvieh	
		in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom schweren das Stück zu ½ kr.	vom leichten das Stück zu ¼ kr.
		kr.	kr.	kr.	
					dann die weitere Wegmauth-Entrichtung bey den betreffenden Stationen auf der Italiener Straße Statt hat. Übrigens ist auf dieser Straße die Wegmauth nur ein Mahl, entweder zu Obdach oder bey der Filial-Station Eppenstein zu entrichten.

*) Bey gesammten Linien-Aemtern um Grätz: als an der Papiermühle, in der Karlau, zu St. Leonhard, im Geidorf, am Steinfeld, am Steinbruch, in der Schörgelgasse, im Weißeggerhof, in der Prankergasse, im Lazareth und im Münzgraben ist vom Zugvieh in und außer der Bespannung, dann vom schweren und leichten Triebvieh die für eine Meile festgesetzte Wegmauth-Gebühr in der Hineinfahrt sowohl als in der Hinausfahrt zu entrichten.

Die hier verzeichneten Gebühren sind an allen Stationen mit Ausnahme jener in den Städten zu Bruck, Marburg und Leoben bey jedesmahliger Passirung des Schrankens im Hin- we im Zurückwege zu entrichten, ohne Rücksicht, ob die Parteyen die ganze Straße bis zur nächsten Station, oder nur einen Theil davon in sowen benutzt haben, als sie inzwischen von einem Seitenweg erst auf die Straße gelangt sind, oder auf einem solchen abzufahren gedenken.

Brückenmauth-Tariff für Steyermark.

Nahmen der Ämter, wo ein Brücken-Geld abzunehmen ist.	Benennung der Brücken.		Länge derselben.	Brücken-Geld vom Zugvieh nach den 3 Classen zu 1, 2 und 3 kr.	Brücken-Geld vom Triebvieh vom schweren zu $\frac{1}{2}$ und 1 $\frac{1}{2}$ kr.	Brücken-Geld vom Triebvieh vom leichten zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ kr.
			Klft.	kr.	kr.	kr.
I. Auf der Wiener Straße.						
Mürzzuschlag	1	Steinbachbrücke	19	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
Kindberg	1	Wartberger Mürzbrücke	20	2	1	$\frac{1}{2}$
	2	Grabenbach-brücke	13			
Bruck am Grätzer Thor	1	Murbrücke	48	3	1 $\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
Frohnleiten	1	Murbrücke	48	3	1 $\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
II. Auf der Triester Straße.						
Franz	1	erste Felskabrücke	15	3	1 $\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
	2	zweyte Felskabrücke	15			
	3	Burgstalbachbrücke	13			
Sannbrücken	1	Sannbrücke	97	4	2	1
	2	Ternovizerbrücke	19			
Hochenegg	1	Bischofdorferbrücke	16	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
Gonobitz	1	Dranbrücke	14	2	1	$\frac{1}{2}$
	2	Teipinabrücke	17			

Nahmen der Ämter, wo ein Brücken-Geld abzunehmen ist.		Benennung der Brücken.	Länge derselben.	Brücken-Geld vom Zugvieh nach den 3 Classen zu 1, 2 und 3 kr.	Brücken-Geld vom Triebvieh vom schweren zu $\frac{1}{4}$, 1 und $1\frac{1}{2}$ kr.	Brücken-Geld vom Triebvieh vom leichten zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ kr.
			Klft.	kr.	kr.	kr.
St. Joseph bey Windisch-Feistritz	1	Feistritzbach-brücke	32	4	2	1
	2	Pulsgaubach-brücke	22			
Marburg am Drauthor	1	Draubrücke	55	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
Landschabrücke	1	Murbrücke	79	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
Wildon	1	Hafnerbrücke	36	2	1	$\frac{1}{2}$
III. Auf der Unger-Straße.						
Fürstenfeld	1	Kreuzbrücke	12	2	1	$\frac{1}{2}$
	2	Feistritzbrücke	13			
Gleistorf	1	Ragnitzbrücke	27	2	1	$\frac{1}{2}$
IV. Auf der Italiener Straße.						
Judenburg	1	Murbrücke	33	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
	2	Polserbrucke	19			
St. Lorenzen	1	Murbrücke bey Gobernitz	42	6	3	$1\frac{1}{2}$
	2	Ingeringer-brucke	13			
	3	St. Lorenzer Murbrücke	36			
Leoben am Wasen	1	Murbrücke	34	2	1	$\frac{1}{2}$

Nahmen der Ämter, wo ein Brücken-Geld abzunehmen ist.		Benennung der Brücken.	Länge derselben Klft.	Brücken-Geld vom Zugvieh nach den 3 Classen zu 1, 2 und 3 kr. kr.	vom Triebvieh vom schweren zu $\frac{1}{2}$, 1 und $1\frac{1}{2}$ kr. kr.	vom leichten zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ kr. kr.
Bruck am Leobnerthor .	1	Murbrücke .	52	2	1	$\frac{1}{2}$
V. Auf der Salz Straße.						
Rottenmann	1	Röttelbrücke	35	4	2	1
	2	erste Baltenflußbrücke .	18			
	3	zweyte Baltenflußbrücke .	16			
Kallwang .	1	Seißerbachbrücke . .	11	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
Leoben am Wasen, oder Zeltenschlag .	1	Murbrücke .	34	2	1	$\frac{1}{2}$
VI. Auf der Thauern Straße.						
Mauth an der Moderbrücke	1	Pölsenbacherbrücke . .	15	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
	2	Thalheimer Murbrücke	$22\frac{1}{2}$			
VII. Auf der Ennsthaler Straße.						
Mandling .	1	Galgenbüchelbrücke . .	17	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$

Nahmen der Ämter, wo ein Brücken-Geld abzunehmen ist.	Benennung der Brücken.	Länge derselben.	Brücken-Geld vom Zugvieh	Brücken-Geld vom Triebvieh	
			nach den 3 Classen zu 1, 2 und 3 kr.	vom schweren zu $\frac{1}{2}$, 1 und $1\frac{1}{2}$ kr.	vom leichten zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ kr.
		Klft.	kr.	kr.	kr.
Gröbming .	1 Salzabrücke	22	7	$3\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
	2 Habersatbrücke	24			
	3 Eicher Einsbrücke . .	54			
Wörschach .	1 Lethenbrücke	12	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
VIII. Auf der Eisen Straße.					
Leoben am Zeltenschlag .	1 Murbrücke .	34	2	1	$\frac{1}{2}$

Die hier verzeichneten Gebühren sind bey allen Stationen bey jedesmahliger Passirung der Brücken im Hin- wie im Zurückwege zu entrichten.

Wegmauth-Tariff
für den Klagenfurter Kreis in Kärnthen.

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth-Gebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Triebvieh vom schweren das Stück zu ½ kr.	vom Triebvieh vom leichten das Stück zu ¼ kr.	
		kr.	kr.	kr.	
I. Auf der St. Veiter Straße*).					
1. Station Dürnstein	3	3	1 ½	¾	Diese Meilen-Distanzen sind nach der Entfernung von der Steyerischen Gränze bis Klagenfurt berechnet.
2. Station St. Veit	3	3	1 ½	¾	
II. Auf der Villacher Straße*).					
Station Portschach	3	3	1 ½	¾	Diese Meilen-Distanz betrifft die Entfernung von der Illyrischen Gränze bis Klagenfurt.
III. Auf der Leobler Straße*).					
1. Station Leobl .	2	2	1	½	Diese 4 Meilen sind nach der Entfernung von der Krainerischen Gränze bis Klagenfurt berechnet.
2. Station Kirschentheuer .	2	2	1	½	

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth = Gebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zugvieh in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Triebvieh vom schweren das Stück zu ½ kr.	vom Triebvieh vom leichten das Stück zu ¼ kr.	
		kr.	kr.	kr.	
IV. Auf der Unterdrauburger Straße *).					
1. Station Unterdrauburg .	2	2	1	½	Diese Meilen-Distanzen sind nach der Entfernung von der Steyerischen Gränze bis Klagenfurt berechnet.
2. Station Lavamünd	3	3	1½	¾	
3. Station Völkermarkt.	3	3	1½	¾	
V. Auf der Griffner Straße *).					
Station Griffen	2	2	1	½	Diese Meilen-Zahl ist für die Entfernung von Griffen bis St. Andre berechnet, von wo aus eine Bezirks = Straße anfängt.
VI. Auf der Gutensteiner Straße.					
Station Valentibrücke	2	2	1	½	Diese Meilen-Zahl ist für die Ent-

Nahmen der Ämter, wo eine Wegmauth abzunehmen ist.	Wegmauth = Gebühr				Anmerkungen.
	für Meilen	vom Zugvieh: in der Bespannung vom Stück zu 1 kr.	vom Triebvieh: vom schweren das Stück zu $\frac{1}{2}$ kr.	vom Triebvieh: vom leichten das Stück zu $\frac{1}{4}$ kr.	
		kr.	kr.	kr.	
VII. Auf der Schwarzenbacher Straße *).					fernung von der Valentibrücke bis zur Schlosser = Keusche nächst Bleyburg berechnet, wo eine Bezirks = Straße anfängt.
Station Schwarzenbach	2	2	1	$\frac{1}{2}$	Diese Meilen = Strecke betrifft die Entfernung vom Dorfe Miß, bis St. Veit an der Steyerischen Gränze.
VIII. Auf der Kappler Straße.					
Station Oberkanker	3	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$	Diese Meilen = Strecke betrifft die Entfernung von der Niklauzbrücke bis zu den Siebenbrünnen an der Krainerischen Gränze.

*) Bey arsammten Linien=Ämtern um Klagenfurt, als: am St. Veiter Thor, am Villacher Thor, am Viltringer Thor und am Völkermarkter Thor, ist vom Zugvieh in und außer der Bespannung, dann vom schweren und leich-

Brückenmauth-Tariff

für den Klagenfurter Kreis in Kärnthen.

Nahmen der Ämter, wo ein Brücken-Geld abzunehmen ist.	Benennung der Brücken.	Länge derselben.	Brücken-Geld vom Zugvieh	Brücken-Geld vom Triebvieh	
			nach den 3 Classen zu 1, 2 und 3 kr.	vom schweren zu $\frac{1}{2}$, 1 und $1\frac{1}{2}$ kr.	vom leichten zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ kr.
		Klft.	kr.	kr.	kr.
I. Auf der St. Veiter Straße.					
Dürnstein .	1 Gurkerbrücke	17	3	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
	2 Landbrucke .	14			
	3 Gurkerbrucke bey Mödling	14			
St. Veit .	Glannbrücke .	14	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
II. Auf der Villacher Straße.					
Pörtschach .	1 Seebrücke .	14	2	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
	2 Sagbrucke .	11			
III. Auf der Leobler Straße.					
Leobel . .	Leobelbuchbrücke	15	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$

ten Triebvieh die für Eine Meile festgesetzte Wegmauth-Gebühr zu entrichten.

Die hier verzeichneten Gebühren sind in allen Stationen bey jedesmahliger Passirung des Schrankens im Hin- wie im Zurückwege zu entrichten, wenn auch nur ein Theil der Straße benützt wird.

Nahmen der Ämter, wo ein Brücken-Geld abzunehmen ist.	Benennung der Brücken.	Länge derselben.	Brücken-Geld vom Zugvieh	Brücken-Geld vom Triebvieh	
			nach den 3 Classen zu 1, 2 und 3 kr.	vom schweren zu ½, 1 und 1½ kr.	vom leichten zu ¼, ½ und ¾ kr.
		Klft.	kr.	kr.	kr.
IV. Auf der Griffner Straße.					
Griffen . .	1 Gränzbrücke 2 Riesenbrücke	13 16	2	1	½
V. Auf der Gutensteiner Straße.					
Valentibruck	1 Valentibrücke 2 Barbarabrücke	14 36	3	1½	¾
VI. Auf der Schwarzenbacher Straße.					
Schwarzenbach . .	1 Zetlerbrücke . 2 Schmelzhütenbrücke . . 3 Schwarzenbacherbrücke .	14 14 12	3	1½	½
VII. Auf der Kappler Straße.					
Oberkanker .	1 Miklauzbrücke 2 Hochgerichtsbrücke . .	30 16	7	3½	1¾

Nahmen der Ämter, wo ein Brücken-Geld abzunehmen ist.	Benennung der Brücken.	Länge derselben	Brücken-Geld		
			vom Zugvieh	vom Triebvieh	
			nach den 3 Classen zu 1, 2 und 3 kr.	vom schweren zu $\frac{1}{2}$, 1 und $1\frac{1}{2}$ kr.	vom leichten zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ kr.
		Klft.	kr.	kr.	kr.
Oberkanker .	3 Schloßbrücke	18	7	$3\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$
	4 Hudeibrücke	12			
	5 Meßnovitzbrücke	13			
	6 Wukowitzbrücke	14			

Die hier verzeichneten Gebühren sind bey allen Stationen bey jedesmahliger Passirung der Brücken im Hin- wie im Zurückwege zu entrichten.

Nro. 33.

Verordnung des k. Böhmischen Landes = Guberniums vom 1. Februar 1822.

Erläuterung der Vorschrift wegen dem Verfahren bey der Verleihung der Tischlergewerbs = Befugnisse.

Aus Anlaß eines in einer Provinz vorgekommenen Falles wurde dem Landes = Gubernium mit Hofkanzley Decret vom 20. December 1821 bedeutet: daß zwar wegen der Schwierigkeit, die Gränz = Linie zwischen Kunst = und gemeinen Tischler = Befugnissen genau zu bestimmen, mit Hofkanzley=Decret vom 6. Junius 1816 befohlen wurde, die Verhandlungen über alle Verleihungen von derley Befugnissen oder Gewerben ohne Unterschied als Polizey= Gewerbssachen zu betrachten; daß jedoch diese bloß zur Erzielung eines bestimmten Geschäftsganges getroffene Verfügung die Landesstelle nicht hindern darf, bey Gesuchen um Tischlergewerbe, wobey die Bittsteller vorzügliche Kenntnisse der Kunsttischlerey ordentlich nachweisen, nach denjenigen Bestimmungen vorzugehen, welche für Commercial = Gewerbe bestehen.

Von dieser Weisung werden die k. Kreisämter mit Beziehung auf die Gubernial = Verordnung vom 4. Julius 1816 zur Wissenschaft und Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Nro. 34.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 4. Februar 1822.

Erläuterung der Vorschrift wegen Erlegung des bey den Heiraths-Gesuchen der Prager jüdischen Brautleute auszuweisenden Vermögens.

Ueber die von dem Prager-Magistrate gemachte Anfrage, ob der Betrag von 500 fl. Conv. Münze, welchen die Prager jüdischen Brautleute in Folge der Gubernial-Verordnung vom 18. May 1821 vor der Ehebewilligung bey dem Gemeinde-Vorsteheramte deponiren müssen, von selben, wenn sie es wünschen, zur Ersparung der Einwechslungskosten nicht auch in Wiener-Währung nach dem bestehenden Curse von 250 erlegt werden könne? hat die Landesstelle beschlossen, daß solches keinem Anstande unterliege.

Nro. 35.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. Februar 1822, an das Böhmische Gubernium.

Wegen Eidesabnahme der von dem Sitze des Consistoriums entfernten Hauptschul-Directoren.

Die Eides-Abnahme der vom Sitze des Consistoriums entfernten Hauptschul-Directoren per delegationem, statt des Consistoriums von dem betreffenden Dechante und Schuldistricts-Aufseher, kann zwar allerdings vorgenommen werden, weil das Hin- und Herreisen für die Directoren mit manchen Auslagen verbunden wäre.

Nur ist den Consistorien aufzutragen, daß die per delegationem geschehene Beeidigung entfernter Hauptschul-

Directoren genau in einem eigenen Buche eingetragen und vorgemerkt werde, um bey vorkommenden Fällen über den Tag der geschehenen Eidesablegung die erforderliche Auskunft und Bestatigung ertheilen zu können.

Nro. 36.

Hofkanzlen-Decret vom 7. Februar 1822, an das Galizische Gubernium.

Gegen ungebührliche Aufrechnungen der Impfärzte, und wegen Unterhaltung des Impfstoffes.

Se. Majestät haben über die von dem Gubernium angezeigten Verfügungen hinsichtlich der Impfärzte, welche im Jahre 1817, sich bey dem Impfgeschäfte zu große Aufrechnungen erlaubet haben, unter dem 4. l. M. Folgendes zu beschließen geruhet:

„Die Impfärzte sind in Hinkunft stets zum Ersatze des„sen, was sie ungebührlich aufrechneten, zu verhalten."

„Wegen der Unterhaltung des Impfstoffes ist sich „an die bestehende Vorschrift zu halten, vermöge welcher „diese Unterhaltung mittelst der Findlinge zu geschehen „hat, bey denen auch der Unterricht im Impfgeschäfte den „angehenden Wundärzten zu ertheilen ist."

Nro. 37.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 8. Februar 1822.

Regulirung der Todtenbeschau auf dem flachen Lande in Böhmen.

Traurige Erfahrungen haben bewiesen, daß Menschen in Folge übereilter Leichenbegängnisse scheintodt begraben, in ihrer Beerdigungsstätte wieder erwachten, so dem gewissen Tode überliefert, auf die elendeste Weise

umgekommen sind; dagegen aber auch Leichen, welche zu lange über der Erde gelassen wurden, theils durch Verbreitung von Ansteckungs-Stoffen, theils durch schnellen Uebergang in Fäulniß, die Gesundheit der Lebenden im hohen Grade gefährdet haben.

Die bestehende gesetzliche Verfügung, gemäß welcher keine Leichenbestattung vor Ablauf von acht und vierzig Stunden Statt finden darf, kann diesen aus vorschnellen sowohl, als auch zu späten Begräbnissen zu besorgenden, traurigen Folgen nicht wirksam begegnen, weil es einerseits an Beobachtungen eines mehrtägigen scheintodten Zustandes nicht fehlt, andererseits so manche Leiche zur Sicherung des öffentlichen Gesundheitsstandes früher aus der Gemeinschaft der Lebenden entfernt werden muß.

Diese Betrachtung macht es dringend nothwendig, daß jede Leiche hinsichtlich der Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, da einzig und allein diese einen vollkommen beruhigenden Maßstab bey der Bestimmung der Beerdigungsfrist zu gewähren vermögen, besichtigt, und hiernach die Begräbnißzeit in jedem einzelnen Sterbefalle vorgezeichnet werde.

Nicht nur in dieser Rücksicht, sondern auch aus mehreren andern gleich wichtigen Gründen stellt sich eine wohlgeordnete Leichenbeschau als eine zur Abwendung so mancher Gefahr des Lebens und der Gesundheit höchst nöthige Maßregel dar.

Denn durch eine zweckmäßige Todtenbeschau wird man auch in den Stand gesetzt, im Geheim verübte Gewaltthaten, Vernachlässigungen der Kranken von Seite ihrer Angehörigen, so wie medicinische Pfuschereyen zu

entdecken, und durch die Gewißheit, daß diese auf eine solche Weise an das Tageslicht kommen, das Leben und die körperliche Sicherheit vor den hieraus zu besorgenden Gefahren zu verwahren; weiters verheimlichten, ansteckenden Krankheiten auf die Spur zu kommen, dieselben im Keime zu ersticken, oder wenigstens ihrer weitern Fortpflanzung durch zweckmäßige Maßregeln Einhalt zu thun; endlich zur Kenntniß der in jedem Orte und zu jeder Jahrszeit häufiger vorkommenden Krankheiten zu gelangen, hiernach den allgemeinen Gesundheits-Anstalten eine bestimmtere Richtung zu geben.

Soll jedoch die in Sicherheits- und Sanitäts-polizeylicher Hinsicht so wichtige Leichenbeschau ihrem mehrfachen Zwecke vollkommen entsprechen, so muß dieselbe allgemein eingeführt, zweckmäßig eingerichtet und strenge gehandhabt werden.

In dieser Absicht werden folgende Anordnungen zur Wissenschaft und genauesten Befolgung allgemein kund gemacht:

I.

Zur Vornahme der Leichenbeschau müssen überall eigene Todtenbeschauer aufgestellt, und zur Kenntniß der betreffenden Seelsorger aller Confessionen, so wie der Gemeinden gebracht werden.

Da diese Beschauer, um ihrer Bestimmung entsprechend nachkommen zu können, ärztlicher Kenntnisse bedürfen, so wären allerdings Wundärzte für dieses Geschäft vorzugsweise geeignet, und ihnen ausschließlich die Leichenbeschau zu übertragen. Allein der allgemeinen Ausführung dieser Maßregeln stehen theils örtliche Verhält-

nisse, theils die geringe Zahl der bestehenden Wundärzte und ihre ungleichmäßige Vertheilung im Wege.

Um jedoch, so viel als es nur immer diese Umstände erlauben, dem öffentlichen Gesundheits- und Sicherheits-Stande dießfalls die größtmöglichste Bürgschaft zu verschaffen, ist künftighin

1. in allen jenen Orten, wo sich Wundärzte befinden, und welche von dem Aufenthaltsorte eines Wundarztes, derselbe mag in dem Kreise, zu dem die Ortschaften gehören, oder in einem benachbarten liegen, nicht über eine Stunde entfernt sind, die Leichenbeschau ausschließlich Wundärzten zu übertragen, hiernach der jedem wundärztlichen Beschauer zuzuweisende Bezirk auszumitteln, hierbey aber die nöthige Rücksicht auf Gebirge und Flüsse nicht außer Acht zu lassen.

2. In Kranken- und Versorgungshäusern ist die Beschau durch die daselbst angestellten Wundärzte, in Frauenklöstern durch die behandelnden Aerzte vorzunehmen.

3. Bey herrschenden, epidemischen und ansteckenden Krankheiten zeigt sich die Vornahme der Todtenbeschau durch Kunstverständige als unerläßlich nothwendig. Da nun in jenen Gegenden, wo es sonst an dem nöthigen ärztlichen Beystande mangelt, Aerzte und Wundärzte für die Besorgung der Krankenpflege unter solchen Umständen ohnehin nach den bestehenden Vorschriften aufgestellt werden müssen; so sind diese, so lange als diese Seuchen herrschen, zur Vornahme der Leichenschau für den Fall verpflichtet, wenn außerdem die Beschau in den angesteckten Ortschaften nicht stets von einem Kunstverständigen gepflogen wird.

4. An jenen Orten, welche von einem Wundarzte über eine Stunde entfernt liegen; so wie in Gebirgsorten, welche durch einen großen Theil des Jahres unzugänglich sind; weiters, wenn ein wundärztlicher Beschauer erkrankt oder stirbt, und kein anderer Wundarzt vorhanden ist, muß die Todtenschau im letztern Falle, jedoch nur bis zur Wiederherstellnng des wundärztlichen Beschauers oder bis zur Ansiedlung eines andern Wundarztes, entweder dem Ortsvorsteher, Richter, oder einem Geschwornen aufgetragen, im Falle ihres Erkrankens oder Absterbens aber sogleich einem andern geeigneten Individuum anvertraut werden.

II.

Nicht alle nach diesen Bestimmungen aufzustellenden Todtenbeschauer können zur unentgeldlichen Uebernahme dieses Geschäfts verhalten; auch muß bey den die Beschau pflegenden Wundärzten überhaupt auf die möglichste Hintanhaltung jedes nicht nothwendigen Zeitversäumnisses hierbey wegen der ihnen obliegenden Pflege der Kranken und Gebärenden vorgedacht werden.

In diesem Anbetrachte ist:

1. den bisher unbesoldeten Sanitäts-Individuen, so wie den bereits angestellten Wundärzten von jenen Ortschaften ihres Beschau-Bezirkes, welche außerhalb der Gränzen des Dominiums oder der Gemeinde, aus deren Mitteln sie besoldet werden, liegen, für die Uebernahme der Todtenbeschauen eine ihrer Mühewaltung entsprechende Vergütung aus den betreffenden Steuer-Cassen zu leisten; bey der Ausmittlung derselben die nach einem zehnjährigen Durchschnitte auf Ein Jahr ausfallenden Sterbefälle

zum Grunde zu legen, und wenn die Steuer = Fonde diesen Aufwand zu bestreiten nicht vermögen, der hierfür nöthige Betrag auf die Steuerpflichtigen umzulegen.

2. Jenen Wundärzten, welche eine Besoldung bereits beziehen, wird dagegen in dem Bezirke ihres Dominiums oder ihrer Gemeinde; weiters den zur Besorgung der Krankenpflege bey herrschenden, epidemischen und ansteckenden Krankheiten eigends aufgestellten Sanitäts-Personen, da sie ohnehin dafür die normalmäßigen Taggelder erhalten; endlich den Ortsvorstehern, Dorfsrichtern und Geschwornen, die für ihre Dienstleistung ohnehin einige Begünstigungen genießen, und deren Verwendung bey der Leichenschau, da sich diese bloß auf ihre Gemeindeglieder zu beschränken hat, nicht bedeutend seyn kann, die unentgeltliche Vornahme der Beschau zur Pflicht gemacht.

3. Den nicht besoldeten und jenen angestellten Wundärzten, welche nicht ohnehin schon eine Pferde = Passirung beziehen, muß für den Fall, daß sie die Leichenschau in einer von ihrem Wohnorte über eine halbe Stunde entfernten Gegend zu pflegen haben, die Fuhr von den Erben des Verstorbenen, und bey deren Ermangelung oder gänzlicher Mittellosigkeit von der Gemeinde desselben gestellt werden.

III.

In einer eigenen Instruction werden den Todtenbeschauern ihre dießfälligen Obliegenheiten vorgezeichnet.

Damit indeß denselben, von Seite der Beschauer die nöthige Folgeleistung gesichert werde, erhalten:

1. Dominien, Magistrate und Seelsorger hiermit den Auftrag, unter eigener Verantwortung darauf

zu sehen, daß die Beschau nach der Vorschrift vorgenommen werde, und Uebertretungen derselben nicht ungeahndet bleiben.

2. Sollte ein Beschauer, falls er zur Zeit einer zu pflegenden Beschau nicht krank, oder in anderweitigen dringenden Berufsgeschäften nicht abwesend war, die Beschau in eigener Person zu pflegen unterlassen haben, oder wohl gar so vermessen gewesen seyn, den Beschauzettel auszufertigen, ohne den Verstorbenen besichtigt zu haben; so ist derselbe mit einer Geldstrafe von acht Gulden zu Händen des Orts-Armenfondes oder mit einem dreytägigen Arreste, im wiederhohlten Betretungsfalle überdieß mit der gänzlichen Entfernung von dem Beschaugeschäfte zu bestrafen.

IV.

Soll jedoch der Todtenbeschauer seinen Obliegenheiten genau nachzukommen in den Stand gesetzt, und die mehrfachen wichtigen Zwecke der Beschau vollkommen erreicht werden, so muß auch:

1. so wie ein Mensch von was immer für einem Alter auf was immer für eine Art gestorben ist, oder todt gefunden, wie auch wenn ein Kind todt geboren wird, von den Angehörigen oder von jenen, die den Todten zuerst entdeckten, nicht nur hiervon sogleich in Städten dem Magistrate, in Märkten dem Ortsvorstande, und in Dörfern dem Richter die Anzeige gemacht, sondern zugleich auch der aufgestellte Todtenbeschauer unter sonst zu gewärtigender Ahndung ungesäumt herbeygehohlt werden.

2. Sollten die Angehörigen dieses zu thun unterlassen, oder keine vorhanden seyn, so hat der Magistrat,

Ortsvorsteher oder Richter für die Herbeyhohlung des Beschauers Sorge zu tragen.

3. Starb der Entseelte an einer Krankheit, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, so müssen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung der Magistrat, Ortsvorstand oder Richter von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Stunde entfernt ist, eine Krankheits-Beschreibung abfordern, und dem Todtenbeschauer einhändigen.

4. Diese Beschreibung ist von jedem Arzte oder Wundarzte, der einen Verstorbenen behandelt hat, unter eigener Fertigung und mit Beyfügung der Qualification unverweigerlich und unentgeldlich auszustellen, in derselben der Nahme und das Alter des Verstorbenen, so wie die letzte tödtende Krankheit gewissenhaft anzugeben.

5. Sollte die Krankheits-Beschreibung falsch befunden werden, so soll der Aussteller zur Hindanhaltung ähnlicher Beirrungen der Beschau mit einer Geldstrafe von zwölf Gulden zu Handen des Local-Armenfondes belegt werden.

6. Vor Ankunft des Todtenbeschauers muß die Leiche so unberührt und unverändert, als es nur möglich ist, gelassen, und wenn es anders seyn kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der sie verschied, oder todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werden.

7. Die Zeit des erfolgten Todes ist dem Todtenbeschauer gewissenhaft und genau anzuzeigen.

8. Wer bey der Todtenbesichtigung die Zeit, in der Jemand verstorben ist, unrichtig angibt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als um der Beerdigung und Eröffnung der

Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll nach Weisung des §. 129 des Strafgesetzes zweyten Theils mit strengem Arreste von Einem bis sechs Monathen bestraft werden.

9. Bey dem Wiederbelebungs-Geschäfte jener Menschen, bey denen hinsichtlich des erfolgten Todes irgend ein Bedenken obwaltet, ist dem Todtenbeschauer aller nöthige Vorschub zu leisten.

10. Die Angehörigen, Dienstleute und Hausgenossen des Verstorbenen sind, wenn dessen Krankheit ansteckend war, zur gewissenhaften Anzeige jenes Geräthes, Leinenzeuges, und der Kleidungsstücke, deren er sich in seiner Krankheit bediente, so wie zur genauen Befolgung dessen, was der Beschauer wegen gänzlicher Vertilgung und Reinigung dieser Geräthschaften anordnet, verpflichtet.

11. Wer unter solchen Umständen etwas von diesem Geräthe verhehlet, oder jenes, was der Beschauer wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung desselben anordnet, nicht befolgt, soll nach dem §. 148 des Strafgesetzes zweyten Theil geahnet, und nach Wichtigkeit des Umstandes mit strengem Arrest von drey Tagen bis zu Einem Monathe bestraft werden.

12. Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, ist nach dem §. 149 desselben Strafgesetzes mit strengen, und mit Züchtigung verschärften Arreste von Einer Woche bis zu drey Monathen zu bestrafen.

13. Diejenigen, welche von diesen Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich brin-

gen, sollen gemäß des §. 151 dieses Gesetzes mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu Einem Monathe bestraft werden.

14. Ueberhaupt müssen die Anordnungen der Beschau genau und pünctlich vollzogen, und die dawider Handelnden der gesetzlichen Ahndung unterzogen werden.

15. Kein Seelsorger, ohne Unterschied der Confession, darf, ohne von dem aufgestellten Todtenbeschauer, oder im Falle nebst der gewöhnlichen auch noch eine gerichtliche Leichenschau Statt gefunden hat, von den gerichtlichen Beschauern ausgefertigten Beschauzettel erhalten zu haben, einen Leichnam beerdigen, auch die Erdbestattung nicht früher als nach Ablauf der im Beschauzettel vorgezeichneten Frist vornehmen.

16. Wer dagegen handelt, ist mit einer Geldstrafe von zwölf Gulden zu Handen des Orts-Armenfondes zu belegen.

17. Der von dem Beschauer am Beschauorte zurückgelassene Beschauzettel muß eben deßhalb nebst der Krankheits-Beschreibung, wo diese eingehohlt werden konnte, stets dem betreffenden Seelsorger eingehändigt, von diesem aber in das Sterbregister eingeschaltet, und die eingegangenen Beschauzettel sammt den allenfalls beygebrachten Krankheits-Beschreibungen müssen dem Dominium oder Magistrate von acht zu acht Tagen übergeben werden.

18. Bey allen Dominien und Magistraten sind die mit dem Patente vom 21. Februar 1784 angeordneten Beschau-Register verläßlich zu führen, in dieselben die Beschauzettel nach Weisung des §. 1 dieses Patentes einzutragen, und in Gemäßheit des §. 2 diese Register am

Schlusse eines jeden Militär-Jahres in eine Haupt-Tabelle zusammengezogen, bis zum 15. November an das k. Kreisamt einzusenden.

19. Werden Vernachlässigungen der Kranken von Seite ihrer Angehörigen vom Todtenbeschauer angezeigt, so ist die Amtshandlung nach dem §. 114 des Strafgesetzes zweyten Theils einzuleiten, und gegen jene, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, wenn sie es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beystande da, wo solcher zu verschaffen war, erwiesener Maßen gänzlich haben mangeln lassen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Arrest von Einem bis zu sechs Monathen vorzugehen.

20. Bey den durch ansteckende Krankheiten erfolgten Sterbefällen, welche von dem Todtenbeschauer nebst den Vorschriften über das in solchen Fällen mit dem Geräthe des Verstorbenen zu beobachtende Verfahren zur Kenntniß der Magistrate und Dominien gebracht werden, müssen diese nicht nur darauf sehen, daß die Anordnung der Beschau in Beziehung auf die Vertilgung, Reinigung und Lüftung der Geräthschaften in Erfüllung gehe, sondern derley Todesfälle, zumahl an Blattern, auch noch dem k. Kreisamte zur weitern Verfügung anzeigen.

21. In jenen Fällen, wo nach der Instruction für gerichtliche Leichenschauen vom Jahre 1814 §. 3 nebst der gewöhnlichen, von dem zu diesem Ende aufgestellten Todtenbeschauer zu pflegenden Leichenschau, noch eine gerichtliche Statt zu finden hat, haben Dominien und Magistrate dafür zu sorgen, daß mit der Leiche durchaus keine Veränderung vorgenommen, der dießfälligen Anordnung des Beschauers

Folge geleistet werde; weiters, wenn der Fall zu einem Criminal-Verfahren sich eignet, die Anzeige an das betreffende Criminal-Gericht zu erstatten, außerdem aber sich an das k. Kreisamt wegen Absendung des k. Kreisarztes oder Kreis-Wundarztes zur Vornahme der gerichtlichen Beschau zu verwenden, oder, wenn Gefahr am Verzuge haftet, diese durch jene Sanitäts-Individuen pflegen zu lassen, welche als geschickte und zuverlässige Männer, denen ein so wichtiges Geschäft mit Beruhigung anvertraut werden kann, vom k. Kreisamte in Folge der hierortigen Verordnung vom 11. Januar 1822 denselben bekannt gegeben worden sind.

Die Landesstelle gewärtiget mit Zuversicht, daß Jedermann die Wichtigkeit der Leichenbeschau für das Leben, und die körperliche Sicherheit gebührend würdigen, und diesen bloß die zweckmäßige und genaue Handhabung dieser Anstalt bezielenden Verfügungen pünctlich und gewissenhaft nachkommen werde.

Nro. 38.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 8. Februar 1822.

Bestimmung der Remunerationen für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in den Criminal-Gefängnissen.

In Folge Hofkanzley-Decretes vom 24. Januar 1822 wurde bewilliget, daß für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in den Gefängnißorten zu Königgrätz, Kuttenberg, Tabor und Nimburg der jährliche Betrag von Einhundert zwanzig Gulden Conv. Münze; zu Pilsen, Bidschov, Pisek, Leitmeritz und Bunzlau der Betrag von achtzig Gulden Conv. Münze; endlich zu El-

bogen, Eger, Luditz, Rakonitz, Gitschin, Budweis, Pilgram, Klattau, Saaz und Brix der Betrag von sechzig Gulden Conv. Münze als Remuneration aus dem Religions-Fonde flüssig gemacht werde.

Nro. 39.

Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Behandlung und Erledigung der Justiz-Geschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen bey landesfürstlichen Collegial-Behörden.

Wegen Anwendung der für das Lombardisch-Venetianische Königreich erlassenen höchsten Vorschrift zur Behandlung und Erledigung der Justiz-Geschäfte in mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlungen auf die landesfürstlichen Collegial-Behörden, welche der obersten Justizstelle zu Wien unterstehen, haben Seine Majestät folgende Vorschriften zu genehmigen geruhet:

§. 1.

In voller Rathsversammlung sind in Vortrag zu bringen: Dienst- und Beförderungs-Sachen; alle von höherer Behörde eingelangten Verordnungen jeder Art, Gutachten über neue gesetzliche Vorschriften; alle Bescheide, womit ein gerichtliches Depositum zurückgewiesen, angenommen, oder der Partey wieder verabfolget wird; die Veräußerung der den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehörigen unbeweglichen Güter bewilliget wird, und Strafurtheile gegen Verbrecher, die nach dem Gesetze lebenslängliche Kerker- oder Todes-Strafe verwirket haben.

§. 2.

Bey Collegial-Gerichten, wo die Zahl der Räthe ohne

den Vorsitzenden auf mehr als sechs festgesetzt ist, muß über folgende Gegenstände die Berathschlagung in Senaten von Einem Vorsitzenden und vier Räthen aufgenommen werden:

a) über schriftlich verhandelte Processe, wenn nach geschlossenem Verfahren ein End- oder Bey-Urtheil geschöpft werden soll;

b) über die Eröffnung eines Concurses;

c) über alle wichtigern, nicht streitige Rechtsangelegenheiten, insbesondere über die Frage, wem und unter welchen Bedingungen eine Verlassenschaft eingeantwortet werden solle; über die Bestellung eines von dem Vater der Mündel nicht benannten Vormundes; die endliche Erledigung einer Vormundschafts- oder Curatels-Rechnung; die Verehelichung eines Minderjährigen, und die Genehmigung der im Nahmen der Mündel und Pflegebefohlenen von ihren Vertretern geschlossenen Verträge; über die Nachsicht des Alters; — über Verfügungen, wodurch gegen Wahn- oder Blödsinnige oder Verschwender eine Curatel verhängt, dieselbe wieder aufgehoben, eine Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus verlängert, eine Nachsicht des Alters bewilliget wird;

d) Ueber Criminal-Sachen, wenn ein Urtheil gefället, oder wenn entschieden werden soll, ob eine Criminal-Untersuchung einzuleiten, davon abzulassen, dieselbe wieder aufzunehmen sey; ob zu dem ordentlichen Verhöre zu schreiten, ob der Angeschuldigte

zu verhaften, oder während der Untersuchung in Freyheit zu lassen sey.

§. 3.

Bey Collegial-Gerichten, die nur aus dem Vorsitzenden und sechs, oder einer geringeren Anzahl von Räthen bestehen, kann die Berathschlagung über die unter §. 2 erwähnten Gegenstände in Senaten von Einem Vorsitzenden und zwey Räthen aufgenommen werden. Nur zu den Berathschlagungen über Criminal-Urtheile ist auch bey diesen Behörden die nach dem §. 418 I. Theiles des Strafgesetzes erforderliche Zahl von Stimmführern zuzuziehen.

§. 4.

Ueber alle übrige Geschäfte ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder des ganzen Collegial-Gerichtes in Senaten von Einem Vorsitzenden und wenigstens zwey Rathen zu berathschlagen.

§. 5.

Durch die obigen Vorschriften, welche einzig auf die wirklichen Räthe des Collegiums Bezug nehmen, wird an den bestehenden Anordnungen wegen Beyziehung der Handels-Beysitzer zu den Berathschlagungen in Handels- und Wechsel-Gegenständen nichts geändert.

§. 6.

Mündliche Klagen und mündliche Verhandlungen über streitige Rechtssachen können in Gegenwart eines einzigen Rathes zu Protocoll genommen werden. Zu Zeugen-Verhören sind zwey Räthe, oder Ein Rath und ein Auscultant abzuordnen. Der Inrotulirung der Acten hat nur Ein Rath beyzuwohnen. Andere Tagsatzungen müssen in

Senaten von Einem Vorsitzenden und wenigstens zwey Räthen vorgenommen werden.

§. 7.

Zu Criminal-Untersuchungen ist nur Ein Rath abzuordnen, welcher jedoch die Vorschriften des I. Theiles des Strafgesetzbuches über die Besetzung des Criminal-Gerichtes genau zu beobachten hat.

§. 8.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt überlassen, wo dazu besondere Gründe eintreten, zur Berathschlagung oder zu mündlichen Verhandlungen eine größere Zahl von Räthen zuzuziehen, als nach der gegenwärtigen allgemeinen Vorschrift erforderlich ist. Insbesondere kann er Geschäfte, wobey es darauf ankömmt, das Gericht gegen Verantwortlichkeit, oder die Theilnehmenden gegen unwiderbringlichen Nachtheil sicher zu stellen, oder sich über gleiche Grundsätze zu vereinigen, an verstärkte Senate, oder an die volle Rathsversammlung verweisen.

§. 9.

Jeder Berathschlagung oder mündlichen Verhandlung muß außer den dazu abgeordneten Räthen, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, ein Protocolls-Führer beywohnen.

§. 10.

Nach diesen Vorschriften haben sich nicht minder auch jene Magistrate genau zu benehmen, welche wenigstens aus drey, oder aber aus mehreren im Justizfache geprüften wirklichen Räthen bestehen.

Nro. 40.

Justiz = Hofdecret vom 9. Februar 1822, an das Küstenländische Appellations = Gericht.

Nichtbeylegung der in einer fremden Sprache verfaßten Urkunden zu den Proceß = Acten ohne deren ämtlich bestätigte Uebersetzung.

In keinem Falle sind den Proceß=Acten Urkunden, welche in einer andern als der Deutschen, Lateinischen oder Italienischen Sprache verfaßt sind, beyzulegen, ohne denselben die von den Parteyen anerkannte und ämtlich bestätigte Uebersetzung derselben anzuschließen.

Nro. 41.

Verordnung des Illyrischen Landes=Guberniums. Kundgemacht, am 9. Februar 1822.

Berichtigung einiger in dem Weg= und Brückenmauth = Tariffe für Krain und den Villacher = Kreis Nro. 16 dieser Gesetzsammlung sich ergebenen Differenzen.

In dem mit hierortigen Umlaufschreiben vom 9. Februar 1822 (S. 35), zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Weg = und Brückenmauth = Tariffe heißt es:

a) in der Rubrik „Anmerkung" daß von den Schlittlerfuhren von nicht mehr als 15 Centner an der Constructions = Mauth zu Ober = Laibach 12 kr., in Planina gegen Adelsberg 21 kr., und gegen Ober = Laibach 27 kr. zu entrichten; und

b) bey dem Brückenmauth = Amte Arnoldstein von der daselbst befindlichen Brücke zweyter Classe die Mauth=Gebühr nach der ersten Classe abzunehmen sey.

Da diese beyden Bestimmungen auf einem unterlaufenen Irrthume beruhen, so wird zu dessen Berichtigung

nachträglich zu dem erwähnten Umlaufschreiben zu Jedermanns Wissenschaft und Benehmung hiermit bekannt gegeben, daß

ad a) die Schlittler von nicht mehr als 15 Centnern Ladung in Ober-Laibach und Planina für die ganze Bespannung und zwar leer oder geladen nur eine Constructions-Mauthgebühr mit 12 kr. zu berichtigen, die Weg- oder Conservations-Mauth hingegen gleich den übrigen Vecturanten nach dem dießfälligen Tariffe zu bezahlen haben, und daß

ad b) die Brückenmauth bey Arnoldstein nach der zweyten Classe vom Zugvieh in der Bespannung mit 2 kr, vom schweren Triebvieh mit 1 kr., und vom leichten mit $\frac{1}{2}$ kr. zu entrichten ist.

Uebrigens wird zur Vermeidung von Mißdeutungen noch bemerkt, daß unter dem in dem dießfälligen Tariffe benannten Zugvieh ohne Unterschied nur jenes zu verstehen ist, welches in der Bespannung die Mauth-Station passirt.

Nro. 42.

Hofkanzley-Decret vom 10. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 22. Februar 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 21., in Oesterreich ob der Enns, am 22., im Küstenlande, am 25., in Steyermark und Kärnthen, am 27., in Böhmen, am 28. Februar; in Tyrol und Vorarlberg, am 1., in Mähren und Schlesien, dann in Galizien, am 8. März 1822.

Vorschrift in Hinsicht der Art des Vollzuges zweyer über einen schweren Polizey-Uebertreter, wegen zweyer verschiedenen Polizey-Uebertretungen verhängten Arrest-Strafen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß, während der Hof-Recurs eines zur Arrest-Strafe verurtheilten schweren Polizey-Uebertreters aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche anhängig war, derselbe sich einer Uebertretung des Verbothes des Waffentragens schuldig machte, und gleichfalls zu einer Arrest-Strafe verurtheilt wurde.

Als er nun mit dem wider die erstgenannte Arrest-Strafe ergriffenen Hof-Recurse abgewiesen wurde, entstand die Frage: ob er beyde Arrest-Strafen abgesondert auszustehen habe, oder ob in einem solchen Falle nach dem §. 393 des II. und respective §. 28 des I. Theiles des Strafgesetzes nur Eine, und zwar die höchste Strafe zu verhängen wäre?

Seine Majestät haben über einen hierwegen, nach gepflogener Rücksprache mit dem obersten Gerichtshofe und der Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission, erstatteten un-

terthänigsten Vortrag mit höchster Entschließung vom 15. vorigen Monathes die Auslegung des §. 28 des I. und des §. 393 des II. Theiles des Strafgesetzes in der Art gnädigst zu genehmigen geruhet: daß ein solcher Uebertreter die auf jede der begangenen Uebertretungen festgesetzte Strafe besonders auszustehen habe, weil nähmlich diese §§. sich nur auf jene Uebertretungen der Gesetze beziehen, die einen Gegenstand derselben Untersuchung bildeten, weil das Eine Urtheil bereits geschöpft und dem Inquisiten bereits kundgemacht war, und weil endlich er selbst durch Mangel an Aufrichtigkeit Ursache war, daß der Eine Richter von dem Bestande der weiters anhängigen Untersuchung keine Kenntniß erhielt.

Nro. 43.

Hofkanzley-Decret vom 10. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Vorsicht bey Vorschlägen zu Dienstesstellen.

Seine Majestät haben aus Anlaß eines einzelnen Falles, wo das Alter eines Dienstwerbers in der Competenten-Tabelle unrichtig angegeben worden ist, und sich hieraus wirklich Nachtheile für den Dienst gezeigt haben, mit höchster Entschließung vom 5. dieses Monathes der Hofkanzley neuerlich zur strengen verantwortlichen Pflicht zu machen geruhet, dafür zu sorgen: daß in Hinkunft keine anderen Individuen zu Dienstesstellen vorgeschlagen werden, als solche, die vollkommen hierzu geeignet sind, daher auch jene, welche diese höchste Willensmeinung nicht genau befolgen, künftig immer zur strengen Rechenschaft

[illegible] gibt, und [illegible]

Lehres in dem bürgerlichen Leben und des Arbeitslohnes sind.

Zu Nr. 43. Seite 130.

Baden.

Zahl der Käufe.	Nahme und Wohnort des Verkäufers.	Verkaufs Quantum N. O. Metz
1	Schmid Franz, von Baden.	—
2	Kohl Joseph, von Schönau	15

gezogen, und wie sie es verdienen, dafür angesehen werden sollen.

Nro. 44.

Hofkanzley-Decret vom 11. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmungen zur Erzielung einer bündigen Controlle bey Erhebung der Körner-Preise; Vorsicht bey Aufstellung der Markt-Commissäre.

Nach den von gesammten Provinzen eingehohlten Aufklärungen und den dort bestehenden Local-Verhältnissen findet man es weder möglich, noch räthlich, die Wiener Marktordnung als allgemeine Norm für die Körner-Märkte vorzuschreiben.

Unterdessen findet man es doch zweckmäßig, unter unmittelbarer Mitwirkung der Landesstelle und der Kreisämter, die Einrichtung zu treffen, daß bey jenen Marktplätzen, wo nicht ohnehin schon eine bündige Controlle in Absicht auf die Erhebung der Körner-Preise besteht, den Magistraten oder Ortsobrigkeiten aufgetragen werde, zwey redliche Bürger oder auch andere in gutem Rufe stehende Einwohner für den Zweck des Marktgeschäftes eigens zu beeiden und ihnen zur Pflicht zu machen, den Preis der auf dem Markte verkauft werdenden Körner-Quantitäten zu erheben, da, wo unrichtige Angaben zum Grunde lägen, der Wahrheit näher nachzuspüren, und den dabey eintreten könnenden Täuschungen durch getreue Anzeigen vorzüglich aus dem Grunde zu begegnen, weil der Preis der Brotfrüchte die ersten Behelfe zur Regulirung der Brotsatzung gibt, und überhaupt diese der Maßstab alles Verkehres in dem bürgerlichen Leben und des Arbeitslohnes sind.

Bey der Auswahl dieser zur Einführung der Marktbücher bestimmten Individuen muß mit kluger Auswahl vorgegangen, und hier jene Gewerbs- und Handelsleute so viel möglich ausgeschlossen werden, deren persönliche Verhältnisse oder Nahrungs-Erwerbe irgend eine nachtheilige Einwirkung auf diese Geschäfte besorgen lassen.

Diese Bestellung zweyer Markt-Commissäre setzet jedoch eine eigene, ohnehin gewöhnliche Aufschreibung voraus, die so einfach als möglich gestaltet seyn muß, und da es erwünschlich ist, dieser Einfachheit auch Gleichförmigkeit in dem dießfälligen Benehmen beyzugesellen, so folgt in der Anlage ein Muster einer solchen Markt-Tabelle, welche die Erreichung des beabsichtigten Zweckes auf den Märkten der Provinz möglichst sichern dürfte, da sie so entworfen ist, daß sie auch den Absichten der Militär-Subarrendirung entspricht.

Nro. 45.

Verordnung des k. Böhmischen Guberniums, vom 11. Februar 1822.

Vorschrift in Hinsicht der Vornahme der An- und Abtretungs-Liquidationen auf den Staats- und Fonds-Gütern.

Die Liquidationen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Cassen müssen nach den bestehenden Vorschriften bey eintretendem Wechsel der Beamten oder Obrigkeiten von den betreffenden k. Kreisämtern untersucht, sofort der weiteren Prüfung unterzogen werden, zu welchem Behufe die kreisämtliche Untersuchungs-Aufnahme sammt den darauf Bezug nehmenden Bemerkungen und Anträgen der k. Kreisämter als der vorgesetzten und controllirenden Behörden vorliegen müssen, welches auch bey öffentlichen Cas-

sen-Liquidationen auf Privat-Dominien beobachtet wird. Bey Staats- und öffentlichen Fonds-Gütern aber pflegen bloß die mit den Commissions-Anmerkungen versehenen Liquidationen durch die k. Staatsgüter-Administration der k. Staatsbuchhaltung übergeben zu werden, und von derselben an die Landesstelle zu gelangen, ohne daß der kreisämtliche Befundbericht oder die kreisämtliche Begutachtung hierüber vorläge, wornach derley Liquidationen nicht erledigt werden können, und unnöthige Geschäftsumtriebe entstehen.

Zur Beseitigung derselben werden die Kreisämter angewiesen, bey Einsendung der Abtretungs-Liquidationen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Vorschriften so, wie es bey Privat-Dominien beobachtet wird, vorzugehen.

Nro. 46.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 12. Februar 1822.

Entrichtung der Trankſteuer-Gebühren vom Obſtweine.

Aus Anlaß einer hinsichtlich der vom Obstweine zu entrichtenden Trankſteuer-Gebühr gemachten Anfrage, hat die k. k. Hofkammer an die Böhmische Zollgefällen-Verwaltung die in dem nebenliegenden Hofkammer-Decrete vom 17. Januar 1822 enthaltene Verordnung erlassen.

Beylage.

Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1822, an die Böhmische Zollgefällen-Verwaltung.

Aus Anlaß eines Gesuches um Rückstellung der für Obstwein eintrichteten Trankſteuer, wird der Zollgefällen-Verwaltung erwiedert: daß, nachdem eine Entrichtung der

Trankſteuer und ſonſtigen Gebühren vom Obſtweine in dem Geiſte der beſtehenden Patente und Vorſchriften gegründet iſt, eine ſolche Entrichtung, wie das Trankſteuer-Oberamt und der von der Landesſtelle hierüber einvernommene ſtändiſche Ausſchuß anführt, bisher ſtets üblich war, und um Unterſchleifen vorzubeugen, auch wohl nicht außer Acht gelaſſen werden konnte, es bey dieſer Uebung unter Beobachtung der Tariffsſätze für Wein auch künftig bis zu der dem Trankſteuer-Weſen im Allgemeinen bevorſtehenden Regulirung um ſo mehr zu bewenden habe, als derley Fälle ſeit einem ſo langen Zeitraume ohnehin nur ſelten vorgekommen ſeyn mögen.

Nro. 47.

Hofkanzley-Decret vom 12. Februar 1822, an das Steyeriſch-Kärthneriſche Gubernium. Kundgemacht, am 11. Julius 1822.

Errichtung einer neuen Wegmauth-Station auf der Tauern-Straße zu St. Johann am Tauern, zwiſchen Mauth und Trieben, im Judenburger Kreiſe.

In dem mit Currende vom 6. März 1822, bekannt gemachten neuen Wegmauth-Tariff erſcheint sub Nro. VII. die Station Trieben auf der Tauern-Straße mit einer Entfernung von 4 Meilen. Da aber dieſe Entfernung mit dem von der k. k. Hofkammer in der Verordnung vom 17. October 1821, ausgeſprochenen Grundſatze, die Mauth-Stationen auf zwey, oder höchſtens drey Meilen zu beſchränken, nicht im Einklange ſteht; ſo wird, dem obigen Grundſatze gemäß, die Errichtung einer Zwiſchen-Station auf der Straßenſtrecke von Trieben bis Mauth, und zwar zu St. Johann am Tauern Statt haben, wo

sodann auf jede von diesen beyden Mauth-Stationen eine Entfernung von zwey Meilen entfällt.

Die Errichtung dieser Zwischen-Station wird am 1. k. M. August erfolgen. Es kommt demnach, von diesem Zeitpuncte an, bey der Station Trieben sowohl, als bey jener zu St. Johann am Tauern die Wegmauth-Gebühr für zwey Meilen, folglich:

Von Einem Stück Zugvieh in der Bespannung 2 kr.
Von Einem Stück schweren Triebvieh . . 1 =
Von Einem Stück leichten Triebvieh . . ½ =

zu bezahlen.

Nro. 48.

Verordnung des k. Böhmischen Guberniums, vom 12. Februar 1822.

Verfassung der Verzeichnisse über Ab- und Zuschreibungen der Gebäude-Steuer.

Um in den Häusersteuer-Verzeichnissen und Elaboraten bey den ausgewiesenen Bestandtheilen, Zimmern oder Kammern die Beschreibung dieses Bestandtheiles gehörig veranlassen zu können, wird den Kreisämtern zur nothwendigen Evidenzhaltung sämmtlicher Wohnbestandtheile, und deren genauen summarischen Uebersicht aufgetragen, in vorfallenden Ab- und Zuschreibungen der Gebäude-Steuer verläßlich verfaßte, und nach der bestehenden Vorschrift mit allen Rubriken versehene Verzeichnisse in Duplo dem Landes-Gubernium einzusenden, um das eine Pare bey den Gebäude-Steuer-Acten zum Beleg beybehalten, das zweyte aber nach der Berichtigung dem betreffenden Dominium zur gehörigen Vormerkung wieder zustellen zu können.

Nro. 49.

Hofkanzley-Decret vom 13. Februar 1822, an die Länderstellen von Galizien, Tyrol, dem Küstenlande und in Oesterreich ob der Enns. Kundgemacht, in Oesterreich ob der Enns, am 26. Februar; in Galizien, am 5., im Küstenlande, am 9. März 1822.

Verhandlung und Entscheidung über die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß die über unterthänigsten Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erfolgte höchste Entschließung vom 29. August 1820, wodurch die Vorschriften des §. 33 der Galizischen Gerichtsordnung, wegen der Verhandlung und Entscheidung über die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes, für das Lombardisch-Venetianische Königreich abgeändert wurden, auch in den übrigen Provinzen, wo die Galizische Gerichtsordnung eingeführt ist, zur Anwendung gebracht werde.

Diese Abänderungen sind folgende:

§. 1.

Die Einwendung, daß dem Richter in der anhängigen Rechtssache die Gerichtsbarkeit nicht zustehe, muß allein, und ohne die Hauptsache zu berühren, angebracht werden.

§. 2.

In den Fällen des mündlichen Verfahrens ist die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes bey der ersten über die Klage angeordneten Tagsatzung anzubringen. Dasselbe gilt, wenn in einer nach dem Gesetze

dem schriftlichen Verfahren zugewiesenen Rechtssache von dem Richter eine Tagsatzung angeordnet worden wäre.

Ist aber die Klage ohne Anordnung einer Tagsatzung dem Beklagten sogleich zur Ueberreichung seiner schriftlichen Einrede zugestellt worden; so muß die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes wenigstens binnen der Hälfte der ersten zur Einrede angesetzten Frist angebracht werden.

Wäre dem Beklagten unmöglich, seinen Gerichtsstand sogleich gehörig auszuweisen, so steht ihm frey, zu solchem Ende um eine Erstreckung der Tagsatzung oder um eine weitere Frist anzusuchen.

Hätte er aber bey der ersten Tagsatzung oder binnen der Hälfte der ersten Frist zur Einrede weder die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes selbst angebracht, noch zur Ausführung derselben um eine Erstreckung oder Fristverlängerung ausdrücklich angesucht, so ist er mit dieser Einwendung nicht mehr zu hören.

§. 3.

Die in gehöriger Zeit angebrachte Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes hat der Richter erster Instanz entweder sogleich, oder in so fern die Sache einer näheren Erörterung bedarf, nach Vernehmung beyder Theile, mit einem motivirten Bescheide zu erledigen.

§. 4.

Gegen diesen Bescheid kann nur binnen acht Tagen, und in den bey Handels- und Wechsel-Gerichten anhängigen Rechtssachen nur binnen drey Tagen ein Recurs angebracht werden.

Der Recurs ist bey der ersten Instanz zu überreichen, und von derselben sogleich an das Appellations-Gericht zu befördern, nach Verlauf der festgesetzten Frist aber nicht mehr anzunehmen.

Dieselben Vorschriften gelten auch im Falle einer erfolgten Abänderung des Bescheides der ersten Instanz für die Beschwerden gegen die Entscheidung des Appellations-Gerichtes. Der Recurs muß bey der ersten Instanz übergeben, und von dieser an das Appellations-Gericht befördert werden, um ihn der obersten Justiz-Stelle vorzulegen.

§. 5.

Vor Verlauf der zur Ueberreichung des Recurses festgesetzten Frist, oder vor Erledigung der wirklich angebrachten Beschwerden kann die Hauptsache nicht verhandelt werden.

§. 6.

Wird die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes von den Richtern verworfen, so läuft dem Beklagten, im Falle des vorhin bereits eingeleiteten schriftlichen Verfahrens, die Frist zur Einrede in der Hauptsache von dem Tage an, mit welchem der abschlägige Bescheid rechtskräftig geworden ist. Wäre dem Beklagten keine schriftliche Einrede abgefordert worden; so hat der Richter, sobald der Bescheid rechtskräftig geworden ist, eine neue Tagsatzung zur Verhandlung der Hauptsache anzuordnen.

§. 7.

Die hier ertheilten Vorschriften gelten auch für den Fall, wenn bey Justiz-Behörden erster Instanz, welcher

die ordentliche Civil-Gerichtsbarkeit und die Jurisdiction in Handels- und Wechsel-Sachen zugleich verliehen ist, Streit darüber entsteht, ob sie eine Rechtssache als ordentliches Civil-Gericht oder als Handels- und Wechselgericht zu untersuchen und zu entscheiden haben, weßhalb die Parteyen bey ihren Eingaben bey solchen Gerichten jederzeit von außen beyzusetzen haben werden: in Civil-Angelegenheiten, oder in Wechsel- und Handlungssachen.

Nro. 50.

Hofkanzley-Decret vom 14. Februar 1822, an die Landesstelle in Oesterreich ob der Enns. Kundgemacht, am 25. Februar 1822.

Uebertragung der Leitung der Commerz- oder bisher genannten Landgerichts-Straßen an die Commissariate.

In Folge einer Entschließung der k. k. Hofkanzley vom 14. Februar 1822, haben die Commissariate vom 1. May 1822 angefangen, die Leitung der Commerz- oder bisher genannten Landgerichts-Straßen zu übernehmen, und die Landgerichte, welche bisher die Leitung dieser Straßen besorgt haben, ihre dießfälligen Rechnungen mit Ende der Hälfte des laufenden Militär-Jahres vollkommen abzuschließen, und ihre Functionen von diesem Zeitpuncte an, aufzuhören.

Die vorhandenen Straßen-Materialien und Werkzeuge sind an die Commissariate abzuliefern, nach Verhältniß der ihnen zufallenden Straßen-Strecken, und sie werden eine förmliche Instruction zu ihrem Benehmen bey dem Bau und bey der Conservirung der Commercial-Straßen — wobey sich nur auf das nothwendige Erforderniß

zu beschränken seyn wird — dann auch ein Formular für die zu verfassenden Straßen-Rechnungen erhalten.

Für die Erhaltung der Straßen werden Wegeinräumer aufgestellt, und die Besoldungen derselben im Wege der Geldumlage bestritten werden, wenn sich nicht etwa die Gemeinden zur eigenen Aufstellung von Individuen zu diesem Zwecke herbeylassen sollten.

In Beziehung auf die Concurrenz zu den Straßen-Arbeiten hat die Hofkanzley folgende Normen vorgezeichnet:

a) Die Concurrenz hat sich bloß auf die Grundbesitzer zu beschränken, und ist keineswegs auch auf Erwerbsteuerpflichtige auszudehnen.

b) Die Grundbesitzer haben hierzu nach den für andere öffentliche Lasten, und insbesondere bey der Grundsteuer angenommenen Grundsätzen nach dem Verhältnisse ihres Grundbesitzes gleichmäßig mitzuwirken.

c) Diese Mitwirkung kann zum Theile auch in Natural-Leistungen bestehen, in so ferne die Concurrenten nicht selbst eine Reluition derselben im Gelde durch Umstaltung in eine Geldumlage vorziehen.

Nur unter dieser Voraussetzung hat es ferner dabey zu verbleiben, daß die Dominien des Bezirkes das Materiale herbeyzuschaffen, und die Unterthanen die Hand- und Zug-Frohnen zu leisten haben, bey welchen letzteren jedoch auf die verschiedene Entfernung der Robath-Pflichtigen von den Straßen der billige Bedacht zu nehmen, und die größere Entfernung mit einer minderen Auflage von Robathen auszugleichen ist.

d) Alle Geld-Auslagen sind gleichmäßig nach dem Do-

minical- und Rustical-Steuergulden, und zwar Bezirksweise, zu vertheilen.

Alle Ankäufe und Professionisten-Arbeiten sind in der Regel durch den Weg der Licitation zu bewirken, und auf eben diese Art sind auch die Fuhren aufzudingen, wenn Gemeinden die Bezahlung der Natural-Robath vorziehen sollten.

Um den Commissariaten einen angemessenen Vorschuß zur Bestreitung der Straßen-Auslagen zu verschaffen, wird ihnen in vorhinein eine verhältnißmäßige Umlage bewilliget, und ist der Betrag derselben nach einem dreyjährigen Durchschnitte aus den Rechnungen der Landgerichte mit Rücksicht auf die Länge, den gegenwärtigen Zustand, und die natürlichen Anlagen der Straßen auszumitteln.

Zu diesen Umlagen ertheilen die Kreisämter die Passirung, und es ist an diese auch von den Commissariaten jährlich, sechs Wochen nach Verlaufe eines jeden Militär-Jahres, vollständige Rechnung zu legen, worüber sie nach strenger Prüfung die Erledigung ertheilen, und dann erst von den Commissariaten zur Verfassung der Repartitionen geschritten werden kann, die auch wieder den Kreisämtern zur Bestätigung vorzulegen sind.

Ueber alle nicht zur gewöhnlichen alljährlich vorfallenden Conservirung gehörenden Straßen-Auslagen haben die Commissariate vorerst die kreisämtliche Bewilligung einzuhohlen. Jene Straßen-Baulichkeiten aber, welche bedeutende Summen in Anspruch nehmen, und eine höhere Umlage erfordern, so wie jene, deren Nothwendigkeit oder Nutzen nicht klar vorliegt, müssen der Würdigung der Landesstelle vorbehalten werden.

Diese Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und gleichzeitig die nöthigen Verfügungen wegen der Ausführung derselben erlassen.

Nro. 51.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 14. Februar 1822.

Verfahren gegen jene Amtsvorsteher, welche sich in ihren Amtsverrichtungen Mißgriffe erlauben.

Aus Anlaß eines einzelnen, im Recurswege zur Kenntniß der k. k. Hofkanzley gelangten Falles, wo nähmlich ein aus den Vorschriften des St. G. B. II. Theiles ungeprüfter Amtsvorsteher, welcher sich die Untersuchung einer schweren Polizey-Uebertretung angemaßt hat, und das gegen den Untersuchten gefällte, auf Stockstreiche lautende Strafurtheil, ungeachtet der Verurtheilte noch kaum das 17. Jahr erreicht hatte, und ohne denselben früher ärztlich untersuchen zu lassen, auch vollstrecken ließ, zu einem sechstägigen Arrest verurtheilt worden ist, wird den k. Kreisämtern in Gemäßheit der mit Hofkanzley-Decret vom 23. Januar 1822 der Landesstelle ertheilten Weisung die Belehrung ertheilt: daß in Fällen, wo öffentliche Beamte sich Mißgriffe in ihren Amtsverrichtungen von der Art erlauben, wie der vorliegende Fall ist, gegen selbe eine dem Verhältnisse ihrer Uebertretung angemessene Arrest-Strafe in Hinsicht auf die Dauer zu verhängen sey.

Nro. 52.

Hofkanzley-Decret vom 14. Februar 1822, an das Böhmische Gubernium.

Prüfung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge bey den barmherzigen Brüdern.

Bey den Rücksichten, die man einer geistlichen Corporation schuldig ist, erscheinet die Aufdingung und Freysprechung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge, wie sie in andern öffentlichen Apotheken üblich ist, bey den barmherzigen Brüdern nicht zulässig.

Inzwischen unterliegt es keinem Anstande, daß diese Individuen allen jenen Prüfungen unterzogen werden, welche die bestehenden Gesetze für dieselben vorschreiben.

Nro. 53.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 14. Februar 1822.

Einsendungsart der Bedingniß-Entwürfe zu Gemeindgefällen- und Realitäten-Verpachtungen bey Schutz- und unterthänigen Gemeinden.

Da gewöhnlich die Bedingniß-Entwürfe zur Verpachtung der Gemeind-Realitäten und Gefälle von der Landesstelle vorläufig dem k. Fiscal-Amte zur Prüfung zugestellt zu werden pflegen, durch die unmittelbare Mittheilung dieser Entwürfe von Seite der k. Kreisämter an das k. Fiscal-Amt aber die Adjustirung der Pachtbedingnisse, sofort auch die Gubernial-Genehmigung derselben beschleunigt werden kann; so findet die Landesstelle den Kreisämtern zur Nachachtung aufzutragen, die Bedingniß-Entwürfe für Gemeindgefällen- und Realitäten-Verpachtungen bey Schutz- und unterthänigen Gemeinden, statt wie es bis-

her geschehen ist, an das Landes-Gubernium, immer unmittelbar an das k. Fiscal-Amt zur weitern Veranlassung einzusenden, wobey übrigens an den Vorschriften wegen frühzeitiger Einsendung der Pachtbedingnisse nichts geändert wird.

Nro. 54.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Gubernіums, vom 15. Februar 1822.

Verfahren bey der Einsendung der Pfarr-Gebäude-Besichtigungs-Protocolle.

Es geschieht sehr oft, daß Gebäude-Besichtigungs-Protocolle nach verstorbenen Beneficiaten von Seite des k. Landrechtes ohne Kosten-Ueberschläge an die Landesstelle gelangen.

Da zur Ausmittlung der allfälligen Ersätze die Kosten-Ueberschläge unumgänglich nothwendig sind, die unterlassene Beylegung derselben zu diesen Protocollen aber Geschäfts-Verzögerungen veranlaßt; so haben die k. Kreisämter die sämmtlichen Ortsgerichte anzuweisen, daß sie für die Zukunft bey Einsendung der Gebäude-Besichtigungs-Protocolle an das k. Landrecht jedes Mahl ordentliche Kosten-Ueberschläge beylegen, wobey es sich von selbst versteht, daß auch der betreffende Kirchenrechnungs-Extract beyzuschließen ist.

Nro. 55.

Hofkanzley-Decret vom 15. Februar 1822, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht, am 16. März 1822.

Bestimmung mehrerer Orte im Görzer Kreise zur Vertheilung der Viehzuchts-Prämien, Ausschließung des Mastviehes von der Theilnahme an diesen Prämien.

Um zur Erzielung einer größeren Concurrenz des preiswürdigen Hornviehes mehrere zur Vorführung desselben geeignete Prämien-Vertheilungsorte, so wie es durch die Circular-Verordnung vom 20. Februar 1822 §. 4 für den Istrianer Kreis bereits festgesetzt worden ist, auch im Görzer und Fiumaner Kreise zu bestimmen; ferner in dem Anbetrachte, daß der Zweck der Prämien nur die Emporbringung der Viehzucht ist, daher eigentlich auch bloß das Zuchtvieh, nicht aber auch das Mastvieh prämienwürdig gehalten werden kann, wird im Nachhange zu dem oberwähnten Circular-Erlasse hiermit Folgendes verordnet.

a) Von nun an hat die jährliche Vertheilung der Hornviehzuchts-Prämien im Görzer Kreise für die Bezirke Tolmein, Canale und Flitsch zu Tolmein, und für alle übrigen Bezirke dieses Kreises zu Görz, — dann im Fiumaner Kreise für die Bezirke Lovrana, Castua, Castelnovo, Fiume, Buccari, und Veglia zu Fiume, für die Bezirke Bellaj, Pisino, Albona Lussin, Cherso zu Pisino; endlich für die Bezirke Vinodol, Fuccine, Ravnagora, und Czubar zu Fuccine zu geschehen.

b) Im Görzer Kreise kommen in dem einen Vertheilungsorte zwey Prämien, nähmlich das höchste mit 50 fl.

und eines mit 30 fl., in dem andern Vertheilungs-Orte aber drey Prämien, nähmlich das mittlere mit 40 fl., und zwey mit 30 fl. jedoch mit jährlicher Abwechslung, d. i. jedes Jahr in einem andern der zwey Districte zu vertheilen. Dagegen sind in jedem der drey Vertheilungs-Orte des Fiumaner Kreises, so wie es für den Istrianer Kreis schon bestimmt ist, zwey Prämien; das höchste und mittlere aber jedes Jahr in einem andern Districte zu vertheilen.

c) Ist mit Ausnahme des obangedeuteten eigentlichen Zuchtviehes als: Stiere und Kühe, dann Stier- und Kuhkalben, jede andere Gattung des Rindmastviehes von der Theilnahme an den Viehzuchts-Prämien, in allen vier Küstenländischen Kreisen ausgeschlossen.

d) Endlich hat es bey den übrigen in der erwähnten Circular-Verordnung vom 20. Februar 1821 enthaltenen Verfügungen durchgehends zu verbleiben.

Nro. 56.

Hofkammer-Decret vom 16. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Nichtzulassung der zu einer Caution verbundenen Individuen zur Dienstleistung vor dem Erlage der Caution.

Man ist zur Kenntniß gelangt, daß Individuen gegen die bestehende Vorschrift vor dem Erlage der Dienst-Cautionen zur Ablegung des Diensteides zugelassen werden.

In dieser Hinsicht findet man sich veranlaßt, die dießfalls bestehende Vorschrift zu erneuern, vermöge welcher kein Individuum, welches zu einer mit einem Cautions-Erlage verbundenen Dienststelle befördert wird, zur Ablegung des Diensteides zugelassen werden darf, bevor sich

dasselbe nach Vorschrift über den wirklichen Erlag der Dienst-Caution nicht ausgewiesen haben wird.

Hiernach hat sich die Landesstelle bey vorkommenden Fällen zu benehmen, und hiervon die Oberpostverwaltung zur genauen Beobachtung unter strenger Verantwortung mit dem Beysatze in die Kenntniß zu setzen: mit der jedesmahligen Anzeige des Eidestages eines neu angestellten oder beförderten Individuums, das dem Erlage einer Dienst-Caution unterliegt, zugleich den Cautions-Betrag, die Valuta desselben, bey Obligationen das Datum und die Nummer, bey fideijussorischen Cautionen aber auch die Art, wodurch die Sicherstellung geleistet wurde, endlich bey dem baren Erlage den Fond oder die Casse, wo die Caution depositirt worden ist, der Post-Hofbuchhaltung bekannt zu machen, damit der Stand der erlegten Dienst-Cautionen in fortwährender Evidenz gehalten werden könne.

Nro. 57.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 16. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Prüfung der in den Elementar-Schulen zu Prämien bestimmten Bücher.

Es ist beschlossen worden, daß für die Zukunft diejenigen Bücher, welche in den Elementar-Schulen als Prämien vertheilt werden wollen, dem betreffenden Consistorium angezeigt, und nur mit dessen Genehmigung zu diesem Zwecke bestimmt werden sollen.

Die Landesstelle wird hiervon zur weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Nro. 58.

Hofkanzley-Decret vom 16. Februar 1822, an das Galizische Gubernium.

Bestimmung in Hinsicht der Taxen bey Gesuchen Galizischer Familien um die Bestätigung ihres alten Adels.

Se. k. k. Majestät haben hinsichtlich der Frage: ob den Galizischen Familien, welche die Bestätigung ihres alten Adels ansuchen, und die Fristen zur Ausweisung desselben versäumt haben, eine, und welche Taxe auferleget werden soll? mit höchster Entschließung vom 22. December 1821 festzusetzen geruhet: daß in dieser Angelegenheit die Fälle wohl zu unterscheiden seyen, wo es sich

a) um die einfache Anerkennung oder Bestätigung eines den Bittwerbern erwiesener Maßen schon zustehenden Pohlnischen oder Landesadels; oder

b) um die Erhebung in eine der Stufen des Ritter-, Freyherrn-, Grafen- oder Fürsten-Standes aus dem Grunde der einem Bittwerber oder seiner Familie unter der Pohlnischen, und so viel es die Bukowina betrifft, unter der früheren Landesregierung zugestandenen Adels oder Reichswürde; oder endlich

c) um die Verleihung des Indigenats und die Einverleibung in den ständischen Körper handelt.

In den Fällen der ersten Art, auf welche die Patente vom 13. Junius 1775, vom 20. Januar 1782, vom 31. May 1782, vom 14. März 1787 und vom 13. April 1817 keine Beziehung und Anwendung haben, sey in Absicht auf die Taxen sich nach denselben Vorschriften zu benehmen, die bey bloßer Anerkennung eines schon bestehenden und erwiesenen Adels überhaupt bestehen.

Da bey den Fällen der zweyten Art die Frist bereits verstrichen ist, inner welcher bey der Taxbemessung damit Begünstigungen verbunden waren, so seyen solche Erhebungen des Galizischen und Bukowiner Adels in Hinsicht auf die Taxen, wie ähnliche Gnadenverleihungen im Allgemeinen zu behandeln.

In Beziehung auf die Fälle der dritten Art endlich sey sich nach den deutlichen Bestimmungen des Patentes vom 13. April 1817 zu benehmen.

Nro. 59.

Hofdecret vom 16. Februar 1822, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Nachtrag zu dem Hofdecrete vom 4. Januar 1822, wegen Behandlung der Strafnachsichts-Gesuche.

Ueber das Hofdecret vom 4. Januar 1822, wegen Anwendung des §. 470 des Strafgesetzes, und die Behandlung der Begnadigungs-Gesuche, wird bedeutet: Die höchste Entschließung vom 24. December 1821 hat in Ansehung jener Strafnachsichts-Gesuche, die in Gemäßheit des §. 470 des Strafgesetzes bewilligt werden können, nichts geändert; wenn daher ein Sträfling wegen solcher neuer Umstände, die mit den Erfordernissen dieses §. versehen sind, eine Strafnachsicht ansuchet, so hat das Appellations-Gericht in den durch diesen §. seiner Competenz zugewiesenen Fällen fortan, wie bisher, sein Amt selbst zu handeln und nur in jenen Fällen, die der oberstrichterlichen Entscheidung vorbehalten sind, Bericht an die oberste Justizstelle zu erstatten.

Nro. 60.

Hofkammer-Decret vom 19. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Beseitigung der Beeinträchtigungen des Aerarial-Ueberfuhrs-Gefälles durch Privat-Ueberfuhren.

In Betreff der Beeinträchtigungen des Aerarial-Ueberfuhrs-Gefälles durch Privat-Ueberfuhren findet man sich veranlaßt zu verordnen: daß zwar die Uferbewohner in jenen Gegenden, wo eine Aerarial-Ueberfuhr besteht, sich für ihre Person und ihre Effecten der eigenen Schiffe des Ortes unter den sonst bestehenden Vorschriften zur Ueberfahrt bedienen können; jedoch soll es ihnen untersagt seyn, Bewohner anderer Orte oder Fremde, Waaren und Kaufmannsgüter in ihren Schiffen und Fahrzeugen überzuführen. Im Uebertretungsfalle ist der Fährmann, d. i., der Eigenthümer des Schiffes oder Fahrzeuges, um den zehnfachen Betrag der Ueberfuhrs-Gebühr zu bestrafen. Die Bestimmung der Strecke auf- und abwärts der Aerarial-Ueberfuhr, in welcher diese Beschränkung der Privat-Ueberfuhren zu gelten hat, wird den Local-Verhältnissen angemessen von der Landesstelle, im Einverständnisse mit der Zollgefällen-Verwaltung, zu geschehen haben.

Nro. 61.

Commerz-Hofcommissions-Decret vom 20. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Grundsätze bey Verleihung der Handlungs- und Krämer-Befugnisse.

Die hier und da wahrgenommenen Mißbräuche bey Verleihung der Krämerey-Befugnisse, und in der Ausübung

derſelben, haben die Commerz-Hofcommiſſion bewogen, nachſtehende Grundſätze aus der Natur der Sache und dem Geiſte der beſtehenden Verordnungen zu ſchöpfen, welche auch der Landesſtelle zur künftigen allgemeinen Richtſchnur mitgegeben werden.

Das Gewerbe des Krämers, das ſich auf den Verkauf ganz gemeiner Artikel, nähmlich der ſogenannten kurzen und Krämerwaaren beſchränkt, iſt von jenem der gemiſchten Waarenhandlungen, welche ein unbeſchränktes Handlungsrecht mit allen nicht außer Handel geſetzten Waaren-Artikeln in ſich faſſen, weſentlich verſchieden.

Der gemiſchte Waarenhändler, dem nach der beſtehenden Handelsverfaſſung nicht allein im Orte ſeines Aufenthaltes ein die verſchiedenartigſten Bedürfniſſe umfaſſender Waarenabſatz, ſondern auch außerhalb demſelben der ausgebreitetſte Commiſſions- und Speditions-Handel zuſteht, hat ſich einem genauen Ausweiſe von Lehr- und mehrjährigen Servierjahren, bewährter Erfahrung im Handelsfache, und überhaupt allen jenen perſönlichen Eigenſchaften zu unterziehen, welche die Geſetze vorſchreiben.

Dagegen kann der geringfügige Handel, der geſetzlich dem Krämer zuſteht, ſich nicht weit außer dem Orte ſeines Standpunctes ausdehnen, und es bleibt ihm außer demſelben höchſtens der Beſuch der Jahrmärkte, auf welchen während der Marktzeit nach den betreffenden Marktfreyheiten Jedermann Handel zu treiben geſtattet iſt, ſo wie jedem anderen Markt-Fieranten offen.

Deßhalb wird von den Krämern zwar der Ausweis einiger Handlungskenntniſſe, jedoch bey weitem nicht nach jenen ſtrengen Grundſätzen, wie von dem ordentlichen

Handelsmanne gefordert, und der Erstere steht in einer weit niedrigeren Erwerbsteuer-Classe als der Letztere.

Dessen ungeachtet hat die Erfahrung bewährt, daß die Krämer selten in den Gränzen ihrer Befugnisse stehen blieben, daß sich die Zahl der Krämer weit über die Bedürfnisse der örtlichen Verhältnisse, auf die sie doch nach der Natur und Wesenheit ihres Gewerbes beschränkt seyn sollen, vermehrt hat, und daß durch eine solche Ueberzahl von Krämern manche commercielle, Polizey- und Bancal-Rücksichten verletzt werden.

Da nun bey den gegenwärtigen, für den Handel überhaupt nicht günstigen Zeitverhältnissen der hochbesteuerte Handelsmann mit dem nieder besteuerten Krämer die Concurrenz, auf deren billige Handhabung zur Erhaltung des Handels-Credites geachtet werden muß, nicht auszuhalten vermöchte, wenn die Zahl der Krämer auch in solchen größeren Ortschaften, die mit einer hinreichenden, das Publicum mit allen Bedürfnissen, folglich auch mit Krämerey-Waaren befriedigend versehenden Zahl gemischter Waarenhandlungen besetzt sind, ohne alle Rücksicht vermehrt, und nicht in den Gränzen ihrer Befugnisse gehalten würde; da die unbeschränkte Vermehrung der Krämer für den Handel im Allgemeinen und in größerer Ausdehnung nicht nothwendig erscheint, und da die Krämereyen nach dem Geiste der bestehenden Verordnungen nicht in die Classe jener unbeschränkten Handelsbefugnisse gerechnet werden können, bey welchen die örtlichen Verhältnisse minder zu berücksichtigen sind; so ist es auch in der Natur der Sache, wie in dem Geiste der bestehenden Verordnungen gegründet, daß die Krämereyen auf kleinere Ort-

schaften, die nicht bereits mit eigenen gemischten Waarenhandlungen versehen, und von den größeren Ortschaften, wo sich solche befinden, zu weit entfernt sind, wo folglich solche Krämereyen zur Bequemlichkeit der Ortsbewohner dienen, beschränkt, und überhaupt selbst dort, wo sie noch in größeren Ortschaften bestehen, in die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse zurückgeführt werden.

Je weniger überhaupt strenge Ausweisung persönlicher Eigenschaften von Krämern gefordert wird, und je inniger die Hintanhaltung von Mißbräuchen aller Art bey Verleihung der Befugnisse mit dem wahren Interesse der bestehenden Handelsverfassung zusammen hängt, desto nothwendiger erscheint es insbesondere, auch bey Ansuchen um Krämerey-Befugnisse in allen Fällen, ohne Ausnahme, nach gleichmäßigen festen Grundsätzen vorzugehen, um Unordnungen in dem bestehenden Handels-Systeme, so wie im Steuerwesen, und einseitige Begünstigungen zum Nachtheile des Handels-Credites zu vermeiden.

Insbesondere wird der Landesstelle empfohlen, bey dieser Gelegenheit im Geiste der eben entwickelten Grundsätze die Kreisämter und Ortsobrigkeiten, so wie den Handelsstand der Provinz zur künftigen genauen Nachachtung zu verständigen, und strenge darüber zu wachen, daß in keinem Falle davon abgewichen werde, und die Krämer überhaupt inner den gesetzlichen Schranken der ihnen zugewiesenen Artikel, die hier unten im Detail specificirt sind, allenthalben verbleiben, wo dieselben sich nicht durch besondere gesetzliche Bewilligungen auszuweisen vermögen, noch außerdem andere Artikel führen zu dürfen. Die den Krämern zugewiesenen Artikel sind:

Seidene Garnitur = Renforce, Zopf=, Sammet=, Floret=, Zwilch=, Frisolet=, Harraß= und leinene Bänder, dann Langetten; aus Lein= und Baumwollengarn gearbeitete Leylachborten, Fußsocken, baumwollenes Strickgarn, Zwirn und zwirnene Hemdknöpfchen, seidene und zwirnene Kanten, Blonden, seidene Points d'Espagne, gemeine zwirnene und leonische Spitzen und leonische Borten, seidene Geldbeutel, Haarpuderpufferl, gemeine leinene gestrickte Strümpfe, ordinäre papierene, messingene, hölzerne, dann weiße Compositions = Dosen; hornene, hölzerne, beinerne, geschmolzene, zwirnene, messingene, metallene, tombackene Leibchen=, Hemd=, dann seidene und kamehlhaarene Knöpfe; Näh=, Spän= dann Gabelnadeln und Häftchen; eiserne und messingene Lichtputzen, Bleystiften, zinnene, messingene, metallene und tombackene, dann ordinäre stählerne und eiserne Schnallen, Spanisches Wachs, Oblaten, Haarkämme aller Gattungen, Fingerhüte, Brief= und Schreibtaschen von Leder und Papier ohne Einrichtung, gemeine Taschen= oder Sack=, dann derley Barbier=, Feder= und Tafelmesser, Papier=, Schublad= und Aufsatzspiegel, Kaffehmühlen, messingene Nägel, Schlittenschellen und Dantes, beinerne Büchschen, Würfeln und dergleichen kleine Waaren; zinnerne, messingene, metallene und tombackene Handringe, gegossene messingene Leuchter und dergleichen Biegeleisen; in Kupfer, Messing, Tomback und Zinn gefaßte falsche Geschmuckwaaren, hölzerne Tabakpfeifenköpfe und derley Röhrchen, weiße Compositions=, dann gelb= und weißmetallene Löffelchen, messingene, tombackene und stählerne Uhrschlüssel, dann derley ordinäre Uhrketten,

Uhrbänder von Seide und Leder; Kinderspielwaaren von Messing, Zinn, Blech und Metall, dann hölzerne Maßstäbe, Zahnstocher, Sonnenring- und Reiseuhren, blecherne, messingene dann hölzerne Laternen, Handschuhe aller Gattungen, Wäderln (Fächer) mit hölzernen und ordinären beinernen Gestellen und papierenen und taffetenen Ueberzügen ohne Stickerey; Glas-, Wachsperlen und falsche Granaten.

Nro. 62.

Hofkanzley-Decret vom 21. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Den Subarrendirungs-Contracten beyzusetzende Clausel.

In Folge der schon ehedem, dem Gubernium bekannt gegebenen höchsten Bestimmung über die Weglassung des sonst bey Aerarial-Contracten üblichen Vorbehaltes, „daß „die Gegenpartey sich dem politischen Executions-Wege „unterwerfe und auf den Rechtsweg Verzicht leiste" findet man nun, im Einklange mit der k. k. Hofkammer und dem Hofkriegsrathe, noch zu erlassen:

Auch bey Subarrendirungs-Contracten ist bey dem §. 9 derselben die Clausel einzuschalten: „Es steht den „politischen oder sonstigen mit der Erfüllung des Contrac„tes beauftragten Behörden frey, alle jene Maßregeln zu „ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Con„tractes führen; wogegen aber auch dem Contrahenten „der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Con„tracte machen zu können glaubt, offen stehen soll."

Indem man dieses neuerdings zur Nachachtung vorschreibt, bemerkt man mit Bezug auf die hierortige Weisung vom 6. September 1821, daß auch auf der dritten

Seite des Behandlungs-Protocolles stets die dem Concurrenten ausdrücklich zu machende Erinnerung auch dieser Acte wörtlich beygefügt werden müsse, und zwar:

„Der durch die beginnende Behandlung verabredet „und beschlossen werdende Vertrag ist für den Bestbiether „gleich vom Tage des von ihm gefertigten Behandlungs„Protocolles, für das Aerar aber vom Tage der erfolgten „Ratification an, verbindlich. Im Falle, als der Best„biether den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, „vertritt das ratificirte Behandlungs-Protocoll die Stelle „des schriftlichen Contractes, und das Aerar hat die Wahl, „den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratificirten „Bedingungen zu verhalten, oder die Subarrendirung auf „dessen Gefahr und Kosten neuerdings in Behandlung zu „nehmen und den erlegten Cautions-Betrag entweder im „ersten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zu„rück zu halten, oder, wenn der neue Bestbiether keines „Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen."

Nro. 65.

Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 3., in Nieder-Oesterreich, am 6., in Mähren und Schlesien, am 7., in Illyrien, am 8., in Steyermark und Kärnthen, am 13., in Tyrol und Vorarlberg, am 15., in Böhmen, am 18., in Galizien, am 26., März 1822.

Verbindlichkeit der Handelsleute, sich auf Verlangen der Zollbeamten über den Bezug ihrer Waaren auszuweisen.

Um sowohl das Zollgefäll, als auch die inländische Industrie vor Nachtheilen zu schützen, hat die k. k. Hof-

kammer, im Einvernehmen mit der k. k. Commerz-Hofcommission, beschlossen, die in den Alt-Oesterreichischen Provinzen in Folge Hofdecretes vom 5. Februar 1805 kundgemachte Erläuterung des §. 48 der allgemeinen Zollordnung neuerdings zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen, gemäß welcher Handelsleute, Krämer, zum Handel berechtigte Fuhrleute und andere was immer für Nahmen habende Handels-Parteyen, wenn sie von Zollbeamten über den Bezug der Waaren, die sie besitzen, befragt werden, diesen Bezug, die Waare mag ausländisch oder inländisch seyn, oder für aus- oder inländisch erkannt werden, unter den gesetzlichen Strafen nach Vorschrift des §. 48 der allgemeinen Zollordnung auszuweisen verbunden sind.

Nro. 64.

Hofkanzley-Decret vom 21. Februar 1822, an die ob der Ennsische Regierung.

Wegen Zulassung zur thierärztlichen Praxis; Behörde zur Ertheilung dieses Befugnisses.

Nur denjenigen Individuen darf das Befugniß zur thierärztlichen Praxis in dem ganzen Umfange des Wortes ertheilt werden, welche den zweyjährigen Unterricht am hiesigen Thierarzney-Institute vollständig zurückgelegt haben, und sich mit dem vorschriftmäßigen Diplome auszuweisen im Stande sind, wobey jedoch bemerkt wird, daß den bestehenden Vorschriften gemäß nur Aerzte oder Wundärzte zu diesem Unterrichte zugelassen werden.

Das Befugniß eines bloßen Roßarztes aber kann jenem

ertheilt werden, der sämmtliche auf die Pferd-Arzeneykunde sich beziehenden Gegenstände mit gutem Erfolge gehört hat, und sich darüber mit dem Diplome auszuweisen vermag.

Was endlich die Frage anbelangt, welche Behörde diese Befugnisse zu ertheilen habe, so wird der Regierung bedeutet, daß hierbey dasselbe Statt findet, was hinsichtlich der Ertheilung eines Befugnisses zur Ausübung der ärztlichen oder wundärztlichen Praxis in den übrigen Provinzen besteht; nähmlich: daß die Ertheilung dieser Befugnisse der Landesstelle, nach vorläufiger Prüfung der Urkunden und Erhebung der übrigen zur Aufklärung noch nöthigen Umstände von Seite des Protomedicus, vorbehalten bleibe.

Nro. 65.

Hofkanzley-Decret vom 21. Februar 1822, an die Landesstelle in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht, am 30. März 1822.

Art der Einbringung der Gemeinde-Schulden in Tyrol.

Die k. k. Hofkanzley hat im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle in Bezug auf die Einhebungs-Art der Gemeinde-Forderungen die für Tyrol erlassene höchstsanctionirte Vorschrift vom 12. December 1794 wieder in Kraft, und folglich den §. 350 des prov. organischen Edictes der Besitzergreifungs-Hofcommission vom 1. März 1814 außer Wirksamkeit gesetzt.

In dieser Hinsicht wird demnach die hierüber erlassene gedruckte Circular-Verordnung vom 1. May 1795 *) mit der Bemerkung republicirt, daß das Hofkanzley-Decret

vom 13. März 1795 diese erwähnte Vorschrift auf alle Gemeinden in Anwedung zu bringen gestattet, und daß sich auch in künftigen Fällen hiernach zu benehmen sey.

Beylage *).

Seine k. k. apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. haben mittelst einer in Betreff des Gerichtes Königsberg ergangenen höchsten Resolution vom 12. December 1821 folgende Vorschrift zu ertheilen geruhet:

Erstens. Da die Gemeinde-Auflagen (Wustungen, Imposte, Collette, Carattate) immer nach vorläufiger Erkenntniß und Genehmhaltung des Kreisamtes ausgeschrieben werden, so haben sie mit den Landes-Anlagen einerley Natur; es sind daher solche nach dem Gesetze vom 19. Januar 1784, Nro. 228 der Josephinischen Gesetz-Sammlung ohne eine Einleitung in das rechtliche Verfahren, auf Anrufen der Gemeinde-Vorsteher bey der Obrigkeit durch Execution einbringlich zu machen, und zu mehrerer Beförderung der Sache die in der Gerichtsordnung bestimmten Executions- und Feilbiethungs-Fristen, die bey einem in die Execution genommenen beweglichen Gute von 14 zu 14 Tagen laufen, auf 8 Tage zu beschränken.

Zweytens. In Fällen, wo Rückstände an Livelli, Pacht-Zinsen, Interessen, oder andern contractmäßigen Forderungen von Jemanden einzutreiben kommen, wird den Cassieren der Gemeinden erlaubet, die Schuldner ohne Einreichung einer gehörig instruirten Executions-Klage vor Gericht berufen zu mögen.

In Ansehung jener, welche bey dieser Tagsatzung die Forderung durchaus, und ohne Einschränkung als richtig erkennen, wird dieses Erklären die Wirkung eines

gerichtlichen Vertrages hervorbringen, worüber laut der Hofverordnungen vom 14. Januar und 23. Junius 1788, Nr. 764 und 851 in der Sammlung der Josephinischen Gesetze ohne Anberaumung einer weiteren Tagsatzung sogleich nachdem §. 301 der allgemeinen Gerichts-Ordnung mit wirklicher Bewilligung der Execution vorzugehen ist.

Sollte aber der Schuldner die Forderung des Ausstandes widersprechen: so wird es in jedem Falle von den weiteren Verhandlungen einstweilen abzukommen, und die Gemeinde ohne weiteren die Bewilligung der politischen Behörde zur Führung des Rechtstreites anzusuchen, sodann aber erst die Klage förmlich einzureichen haben.

Gleichwie nun diese Vorschrift einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle festgesetzet, und von Sr. Majestät bestätiget worden, wie auch selbst in dem Geiste der Gesetzgebung gegründet ist: so wird dieselbe zu Folge des k. k. Hofdirectorial-Rescriptes vom 13. März dieses Jahres auch den übrigen Gemeinden ertheilet, mithin zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Nro. 66.

Hofkanzley-Decret vom 22. Februar 1822, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Gestattung der chirurgischen Civil-Praxis für die an der Josephs-Academie promovirten Individuen.

Se. Majestät haben über die der höchsten Entscheidung unterzogene Frage: ob den an der hiesigen k. k. Josephs-Academie promovirten Individuen die chirurgische Civil-Praxis unbedingt gestattet werden könne, mit der unter dem 18. d. M. herabgelangten höchsten Entschließung

zu entscheiden geruhe, daß Individuen, welche chirurgische Magister-Diplome von der Josephs-Academie besitzen, die Civil-Praxis im Gebiethe der Chirurgie allenthalben, mithin auch zu Wien ausüben können, ohne sich einer neuen Prüfung zu unterziehen, und ohne ein chirurgisches Gewerbe zu besitzen.

In Bezug auf die Vorzüge aber, welche bey Anstellungen den Magistern gebühren, ist sich fortdauernd an die, der Regierung unter dem 23. Februar 1815 eröffnete höchste Entschließung zu halten.

Nro. 67.

Hofkammer-Decret vom 22. Februar 1822, an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht am 15. März 1821.

Beschränkung des Kaufes und Verkaufes des Digestiv-Salzes.

Gemäß des Auftrages der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 22. v. M. wird den Salnitersiedern hiermit die Verbindlichkeit auferlegt, das aus Auslaugung überkommende Digestiv-Salz nur allein directe an Glas- und chemische Producten-Fabrikanten zu deren eigenem Gebrauche in ihren Fabriken zu verkaufen.

Jeder andere Verkauf oder Kauf des Digestiv-Salzes wird nachdrücklich und mit dem Beysatze verbothen, daß im Uebertretungsfalle dieser Vorschrift, nebst der Confiscation des Salzes, sowohl der Käufer als der Verkäufer zum Erlage einer Geldstrafe in dem Betrage, welcher dem jeweiligen tariffmäßigen Verschleißpreise einer gleichen Quantität Kochsalzes gleich kommt, unnachsichtlich angehalten werden wird.

Nro. 68.

Hofdecret vom 22. Februar 1822, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Grundsätze bey dem periodischen Wechsel der Auscultanten des Civil- und Criminal-Senates bey dem Wiener Stadtmagistrate.

Da die Hauptbestimmung eines Auscultanten nicht in der Mitwirkung zur Beförderung der Dienstgeschäfte, und noch weniger in der Erleichterung der Last der Arbeiten für die Räthe, sondern nur darin besteht, sich für das Richteramt im Allgemeinen practisch gehörig auszubilden, und weder der Zweck seiner Ausbildung, noch auch die Aussichten desselben zu einer Anstellung, zumahl bey dem Magistrate in Wien, auf die Stelle oder den Senat beschränkt sind, dem er angehört; so haben Se. Majestät einem periodischen Wechsel der Auscultanten des Civil- und Criminal-Senates bey dem Magistrate in Wien nach folgenden Grundsätzen Statt zu geben befunden:

1. Ist hierzu kein Auscultant gezwungen, sondern nur berechtiget.

2. Dieses Recht erwächst ihm jedoch nur von dem Zeitpuncte an, wo er sich für den Zweig der Rechtsverwaltung jenes Senates, dem er angehört, schon gehörig ausgebildet haben wird.

3. Durch diesen Wechsel tritt kein Auscultant aus dem Personal-Stand des Senates, dem er ursprünglich angehört; er ist bey dem anderen Senate nur als zur zeitlichen Dienstleistung zugewiesen aufzuführen, und bey Dienstbesetzungen fortan so anzusehen, als wenn er sich bey dem Senate befände, dem er ursprünglich angehöret.

4. Der Rücktritt zum eigenen Senate hat ebenfalls nur dann Statt zu finden, wenn sich der Auscultant durch seine Dienstleistung bey dem anderen Senate in dem betreffenden Zweige der Rechtsverwaltung eine vollständige practische Ausbildung wird eigen gemacht haben.

5. Die Auscultanten, welche sich auf die erwähnte Art auch in den Geschäften des andern Senates auszubilden, so wie auch jene, welche nach sogestalt erlangter Ausbildung zu ihrem Senate zurückzutreten wünschen, haben sich an die Vorsteher beyder Senate zu verwenden, welche über Gesuche dieser Art unter sich zu conferiren, und die geeignete Verfügung zu treffen haben.

Nro. 69.

Hofkanzley-Decret vom 25. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 4., in Oesterreich ob der Enns und in Illyrien, am 8., in Steyermark und Kärnthen, am 13. März 1822.

Verfügungen der Ottomanischen Pforte wegen Pässen zu Reisen in das Ottomonische Gebieth.

Laut einer von dem k. k. Herrn Internuntius in Constantinopel an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley gelangten Anzeige hat die Pforte den Befehl ertheilt, daß von nun an jeder Reisende, wer er auch immer sey, bey dem Eintritte in das Ottomanische Gebieth mit einem besonderen Türkischen Passe, Teskere genannt, versehen seyn müsse, und ihm ohne einen solchen Paß die Fortsetzung der Reise in ihren Staaten nicht erlaubt werde. Es wurde aber, damit die k. k. Couriere, welche von dieser Verfügung gleichfalls nicht ausgenommen sind, so wie

die Privat-Reisenden keinen tractatenwidrigen Aufenthalt zu erleiden haben, dem Reis-Effendi auf die ihm von dem k. k. Internuntius hierwegen gemachten Vorstellungen nachträglich die Zusicherung ertheilt, daß sämmtliche Ottomanische Obrigkeiten längs der k. k. Gränze bereits die gemessensten Befehle erhielten, in Folge deren die k. k. Unterthanen und Couriere bey Ausfolgung der Teskere nicht den geringsten Anstand oder Verzögerung erleiden würden.

Diese Verfügungen der Ottomanischen Pforte werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die k. k. Unterthanen, welche sich auf Türkisches Gebieth begeben, sich nach diesen Verfügungen richten können, und ihnen jede Beanständigung oder sonstiges Hinderniß dadurch erspäret werde.

Nro. 70.

Hofkanzley-Decret vom 25. Februar 1822, an die Nieder-Oesterreichische und ob der Ennsische Regierung.

Vorlegung der Concertations-Protocolle durch die Kreisämter an die Landesstelle.

In der Anlage wird der Regierung zum Wissen und Benehmen jene Weisung eröffnet, welche der Hofkriegsrath an das Nieder-Oesterreichische General-Commando wegen Vorlage der Concertations-Protocolle unter dem 18. Februar 1822, erlassen hat.

Beylage.

Verordnung des Hofkriegsrathes an das Nieder-Oesterreichische General-Commando vom 18. Februar 1822.

Durch eine von der k. k. Hofkanzley hieher mitgetheilte Anzeige der ob der Ennsischen Regierung ist man in die Kenntniß gelangt, daß das General-Commando die Werbbezirks-Commanden beauftragt habe, die Concertations-Verhandlungen über Entlassungsgesuche den Länderstellen vorzulegen. Diese Anordnung steht mit dem Rescripte vom 14. December 1821, zu Folge dessen die Concertations-Protocolle durch die Kreisämter den Länderstellen vorzulegen sind, im Widerspruche. Auch ist die Vorlegung dieser Protocolle durch die Werbbezirks-Commanden an die Länderstellen deßhalb nicht zulässig, weil erstere mit den letzteren in keinem unmittelbaren Geschäfts-Verkehre stehen.

Die erwähnte Anordnung des General-Commando ist demnach zur Vermeidung künftiger Beschwerden ungesäumt zu redressiren und den Werbbezirks-Commanden zu bedeuten, daß die Concertations-Protocolle durch die Kreisämter der Landesstelle vorzulegen seyen.

Nro. 71.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 25. Februar 1822.

Zweyjährige Prüfung der Capuciner-Laienbrüder vor der Zulassung zur Profeß-Ablegung.

Vermöge Hofkanzley-Decretes vom 14. Februar 1822 ist die Einführung des in dem Provincial-Capitel der Capuciner vom 22. August 1821 angenommenen Ordens-

Statutes, vermöge deſſen die Laienbrüder, auch wenn ſie das 24. Lebensjahr zurückgelegt und das Noviziat vollendet haben, vor der Zulaſſung zur Profeß-Ablegung noch einer zweyjährigen Prüfung zu unterziehen ſind, genehmigt worden.

Nro. 72.

Verordnung des k. Böhmiſchen Landes-Guberniums, vom 25. Februar 1822.

Vorſchrift wegen Vertretung der unter der Privat-Verwaltung ſtehenden frommen Stiftungen von dem Conſiſtorial-Fiscus.

Ueber die von der Landesſtelle bey der k. k. Hofkanzley gemachte Anfrage: ob in Fällen, wo eine unter der Privat-Verwaltung ſtehende Stiftung gegen die Patronats- oder Vogtey-Obrigkeit ſelbſt zu vertreten iſt, die Amtshandlung des königl. oder des Metropolitan-Fiscus einzutreten habe? iſt von der k. k. Hofkanzley folgende Erledigung an die Landesſtelle gelangt:

„Es handelt ſich hier um keine verfaſſungsmäßige Ei„genheit eines Landes, ſondern um die Art, wie das „landesfürſtliche Schutzrecht über fromme Stiftungen und „Anſtalten ausgeübt werden ſoll, welche in allen Provin„zen dieſelbe ſeyn muß."

„Es wäre in conſequent, hiervon in Böhmen eine „Ausnahme zu machen. Es hat alſo auch in Böhmen bey „der Anwendung der Vorſchrift vom 31. Decemb. 1820 zu „verbleiben, und es iſt der Conſiſtorial-Fiscus von der Ver„tretung der Stiftungen überhaupt bey ihrer Einſetzung, „und ferner der bereits beſtehenden Stiftungen, wenn „deren Rechte durch die Patronats- und Vogtey-Obrigkeit

„gekränkt würden, also gegen Privat-Patrone zu ent-„heben."

Von dieser mit Hofkanzley-Decret vom 14. Februar 1822 bekannt gemachten Entschließung werden die Consistorien mit Bezug auf das Gubernial-Decret vom 13. Januar 1821 zur künftigen Benehmung und weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Nro. 73.

Hofkanzley-Decret vom 27. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Nichtaufnahme der aus den Sardinischen Staaten kommenden Studenten an den inländischen Lehranstalten.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 23. Februar 1822 zu befehlen geruhet, daß die Studenten aus den Sardinischen Staaten, welche seit dem Ausbruche der Revolution in denselben, in Höchstderselben Staaten kommen oder kommen werden, an keiner inländischen Lehranstalt angenommen und zu den Vorlesungen zugelassen werden können, sondern in ihre Heimath zurückzuweisen sind, bis Seine Majestät hierüber etwas Anderes anordnen werden.

Nro. 74.

Verordnung der Landesstelle in Steyermark und Kärnthen. Kundgemacht, am 27. Februar 1822.

Warnung vor gesundheitsschädlichem emaillirten Kochgeschirren von Eisen.

Laut Eröffnung des k. k. Böhmischen Guberniums wurden in Prag durch längere Zeit ohne Bewilligung emaillirte eiserne Kochgeschirre erzeugt und verkauft, deren Glasur, nach dem Befunde der Prager medicinischen Fa-

cultät, Bleyoxid in einem solchen Zustande enthält, in welchem es schon durch sehr verdünnten Essig bey dem Kochen, und in der Kälte in bedeutender Menge aufgelöset wird.

Da diese emaillirten Kochgeschirre ohne Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht benützet werden können, und es möglich ist, daß solche auch in andere Provinzen versendet wurden, so wird Jedermann hiermit vor dem Gebrauche dieser ohne Bewilligung emaillirten Geschirre mit dem Beysatze gewarnet, daß es zugleich demjenigen, der von der Existenz derley Kochgeschirre hierlandes wie immer zur Kenntniß gelanget, zur Pflicht gemacht werde, hiervon sogleich der betreffenden politischen Obrigkeit zur Amtshandlung die Anzeige zu erstatten.

Beylage.

Nachträglich erfloß unter dem 14. May 1822 folgendes Circular eben dieser Landesstelle.

Die in Prag ohne Bewilligung mit einer schädlichen Emaillirung erzeugten Kochgeschirre aus Eisenblech, gegen deren Ankauf die Gubernial-Currende vom 27. Februar 1822 eine Warnung enthielt, wurden zu Folge einer nachträglichen Eröffnung des königl. Böhmischen Guberniums von verschiedener Form, als: Töpfe, Pfannen und Casserolle verfertigt; sie sind von innen eine Linie stark mit einer dunkelgrünen, in das Eisengraue schielenden, glänzenden Glasur überzogen, und auswendig mit eben dieser Massa, jedoch nur leicht überfahren.

Man findet sich veranlaßt, diese näheren Kennzeichen, welche die Entdeckung solcher gesundheitsschädlichen Koch-

geschirre erleichtern werden, hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Nro. 75.

Hofkanzley-Decret vom 28. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 22. Februar 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Allerhöchste Titulatur bey öffentlichen Urkunden, Verlautbarungen, ꝛc.

Da bey verschiedenen Anlässen der fortwährende Gebrauch der Benennungen: Erbkaiser, Erbstaaten, Erblande, erbländisch, statt der höchst angeordneten Titel: Oesterreichischer Kaiser, Oesterreichischer Kaiserstaat, bemerkt worden sind; so wird der Landesstelle mit Bezug auf das hierortige Hofdecret vom 12. März 1815 wiederhohlt zur eignen Wissenschaft und Nachachtung erinnert: daß bey allen vorkommenden Gelegenheiten in öffentlichen Urkunden, Verlautbarungen ꝛc. nur die zuletzt benannten Ausdrücke: Oesterreichischer Kaiser, Oesterreichischer Kaiserstaat (oder Kaiser von Oesterreich, Oesterreichisches Kaiserthum) anzuwenden seyen.

Nro. 76.

Staats-Vertrag

über die wechselseitige Freyzügigkeit des Vermögens und der Pensionen zwischen dem Oesterreichischen Kaiserstaate und dem Großherzogthume Toscana. Geschlossen zu Florenz den 31. August 1821 und in den beyderseitigen Ratificationen ausgewechselt ebendaselbst am 28. Februar 1822.

Wir Franz der Erste, ꝛc. ꝛc.

Seine Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oester-

reich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und Seine kaiserliche und königliche Hoheit Ferdinand der Dritte, kaiserl. Prinz von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Toscana ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, Ihren Unterthanen die Vortheile der zwischen beyden Souverainen glücklich obwaltenden Blutsverwandtschaft durch mehrere Befestigung und Erweiterung des zwischen den Bewohnern der beyderseitigen Staaten bereits bestehenden Freundschafts- und Handelsverkehrs fühlbar zu machen, haben Sich bewogen gefunden, einen Vertrag abzuschließen, dessen Zweck dahin geht, das Recht des freyen Abzuges vom Vermögen, Erb- und Verlassenschaften zwischen Ihren gegenseitigen Staaten und nicht minder den wechselseitigen freyen Pensions-Genuß für die Unterthanen des Einen der beyden Staaten, welche ihren Wohnsitz in dem Gebiethe des Anderen nehmen würden, festzusetzen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser und König Franz der Erste ꝛc. ꝛc ꝛc., den Grafen Ludwig Philipp von Bombelles, Inhaber des silbernen Civil-Ehrenkreuzes, Großkreuz des königl. Dänischen Danebrog-Ordens, Ritter des königl.

Preußischen rothen Adler-Ordens zweyter Classe, und des königl. Schwedischen Nordstern-Ordens, wirklichen Kämmerer Sr. k. k. apostolischen Majestät und Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem großherzogl. Toscanischen Hofe, und

Seine k. k. Hoheit der Erzherzog, Großherzog von Toscana ꝛc. ꝛc. ꝛc. Seine Excellenz den Ritter Victor Fossombroni, Großkreuz des heiligen Josephs-, des Oesterreichischen Leopolds-, des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus und der Sächsischen Rautenkrone, Ritter des ausgezeichneten Ordens des heil. Stephans Papst und Martyrers, Officier der Französischen Ehrenlegion, Staatssecretär und Minister der auswärtigen Angelegenheiten besagt Ihrer k. k. Hoheit ꝛc. ꝛc., welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Puncte übereingekommen sind, und hiermit übereinkommen:

I. Artikel.

Zwischen den Staaten Sr. k. k. apostolischen Majestät und jenen Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs, Großherzogs von Toscana soll von jetzt an eine völlige Freyzügigkeit dergestalt Statt finden, daß bey keiner Vermögens-, Erb- oder Verlassenschafts-Exportation, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, in so fern dieselbe seither wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Cassen geflossen ist.

II. Artikel.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungs-Gebühr noch jener Steuern aus, welche in beyden Staaten beym Antritte einer Erbschaft oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den Oesterreichischen Staaten bestehenden Auswanderungs-Gesetzen und Local-Verhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweyten durch die Gesetze beyder Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswanderung oder Vermögens-Exportation keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

III. Artikel.

Da dieses Recht der Freyzügigkeit seiner Natur nach sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Gesetze in den Staaten, wo sie bestehen, in Kraft, welche jedem Unterthan bey Strafe der Vermögens-Confiscation die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung im Auslande die Auswanderungs-Bewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

IV. Artikel.

In Ansehung derjenigen Unterthanen jedoch, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Confiscations-Strafe in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn solche Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansässig gemacht,

und von den dießfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

V. Artikel.

In Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Rechtes der freyen Vermögens-Exportation, die Erhebung der für die Ablösung der Militär-Pflichtigkeit zu entrichtenden Summe in den Fällen Statt finden könne, wenn Jemanden die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welcher nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, welches ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

VI. Artikel.

Ingleichen bleibt es in Auswanderungs-Fällen in Rücksicht der Auswanderungs-Gebühr, in den Staaten, wo dieselbe besteht, bey den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen drey vom Hundert von dem Vermögen des Auswandernden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe, erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Rechte der Freyzügigkeit keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung: sondern es bleibt beyden vertragschließenden Theilen unbenommen, hierüber von wegen ihrer Souverainen-Gewalt jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche Ihnen angemessen scheinen werden.

VII. Artikel.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmun-

gen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beyderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden möchten, keinerley Einfluß haben sollen.

VIII. Artikel.

Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge in den Staaten, wo dieselben bestehen, die wegen der Vermögens-Exportation in die landesherrlichen Cassen fließen, aufhören, so soll dessen ungeachtet jenen Corporationen in dem einen oder dem anderen Staate, und jenen Provincial-Ständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommen seyn.

IX. Artikel.

Jeder Beamte oder Unterthan beyder Staaten ohne Unterschied des Ranges, welcher aus den Cassen des einen oder des anderen Staates eine Pension bezieht, soll, nachdem er deßhalb das Ansuchen gestellt, das Befugniß erhalten, dieselbe nach Maßgabe seiner Privat-Convenienz in dem Gebiethe des anderen Staates zu verzehren. Dieses Ansuchen muß bey der obersten Verwaltungs-Behörde des Ortes eingereicht werden, woselbst sich die Haupt-Casse, aus welcher die Zahlung der Pension geleistet wird, befindet.

X. Artikel.

Solche Pensionirte sind den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben, und der Staat, von dem sie die Pension beziehen, behält keine weiteren Jurisdictions-Ansprüche über sie, als welche durch den Besitz von lie-

genden Gütern in seinem Gebiethe, oder durch die Nothwendigkeit begründet würden, mittelst ihrer Pensionen die Befriedigung rechtmäßiger Forderungen von Unterthanen dieses Staates an die besagten Pensionirten sicher zu stellen.

XI. Artikel.

So wie jedem Pensionirten in Gemäßheit des vorstehenden neunten Artikels die freye Wahl des Wohnortes in den Staaten beyder hohen vertragschließenden Theile zusteht, so versteht sich, daß es ihm auch unbenommen sey, seinen Aufenthalt wieder nach eigenem Gutbefinden abzuändern, und ungehindert in das Gebieth des Staates, von welchem er die Pension bezieht, zurückzukehren.

XII. Artikel.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der Auswechslung der Ratificationen angefangen, in seine volle Kraft treten.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Siegel beygedrückt.

So geschehen zu Florenz den 31. August 1821.

Nro. 77.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 28. Februar 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Instruction für die Religions-Lehrer in den Gymnasien der k. k. Oesterreichischen Staaten.

Se. Majestät haben bey allen erbländischen Gymnasien eigene Katecheten in der huldreichsten Absicht anzustellen geruhet, um durch sie zu bewirken, daß in Zukunft die daselbst studierenden Jünglinge in Religions-Kennt-

Bibliothek der
k.k. General-Direktion

nissen und in der daraus hervorgehenden Religiosität in dem Grade immer fortschreiten, in welchem sie durch den Gymnasial-Unterricht und sonstige Bildungsmittel an übrigen Kenntnissen zunehmen.

Dem Katecheten wird es daher, um diese gnädigste Absicht Sr. Majestät zu erreichen, zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, in jeder Classe des Gymnasiums, bey welchem er angestellt ist, wöchentlich zwey Stunden ordentlichen Religions-Unterricht zu ertheilen, die Schüler einer jeden Classe mittelst desselben von Stufe zu Stufe nach Maßgabe ihres Alters und ihrer übrigen erworbenen Kenntnisse auch in der Kenntniß der Religion immer weiter zu führen, religiöse Gesinnung in ihnen zu gründen, und sie zu einem echt christlichen Wandel anzuleiten.

Um seinen Unterricht diesem Zwecke angemessen einzurichten, wird er sich

1. beständig gegenwärtig halten, a) daß er Schüler vor sich habe, welche den für die Deutschen Hauptschulen vorgeschriebenen Religions-Unterricht zwar erhalten, aber in einem Alter erhalten haben, bey dessen Flüchtigkeit und weniger Urtheilskraft sich noch kein für ihren künftigen Beruf genug tiefer und bleibender Eindruck davon erwarten ließ; b) Schüler, welche außer diesem Religions-Unterrichte in den höheren grammaticalischen und humanistischen Classen, und in den Hauptstädten noch auf anderen Wegen verschiedene, und zwar nicht immer die richtigsten und erwünschtesten Begriffe von der Religion entweder schon eingesogen haben, oder bald einsaugen dürften, indem sie unter Menschen leben, deren falsche Vorstellungen und ungünstige Urtheile über die Religion überhaupt,

oder über einzelne Lehren der katholischen Kirche ihnen bekannt werden, oder indem sie zur Kenntniß mancher nicht für sie bestimmten Bücher gelangen, deren Lesung ihnen, nebst den richtigen Begriffen, die sie vom ersten Unterrichte noch behalten haben, auch manche falsche Ansicht von den wichtigsten Gegenständen der Religion beybringt, manche scheinbare Einwürfe kennen lehret ꝛc. ꝛc.; Schüler, welche insgesammt für die höheren Stände (denen die Kenntnisse der Religion aus den Deutschen Schulen nicht hinreichend seyn können) erzogen werden, und für welche doch nach dem Austritte aus dem Gymnasium kein eigentlicher Religions-Unterricht mehr bestimmt ist, weil, den allerhöchsten Vorschriften zu Folge, in der Philosophie nicht mehr Begriffe von Religion beygebracht, sondern nur die während der Gymnasial-Jahre beygebrachten durch Gründe bestätiget, und mit den übrigen gründlichen in der Philosophie erhaltenen Kenntnissen in Verbindung gebracht werden.

Aus dieser Beschaffenheit der Gymnasial-Schüler wird der Katechet sowohl den Inhalt als die Art des ihnen zu ertheilenden Religions-Unterrichtes entnehmen, und daher

2) gewissenhaft dafür sorgen, daß alle Kenntnisse der Religion, welche man bey Laien von guter Erziehung und höherem Berufe anzutreffen erwarten kann, in dem ganzen Curse des Gymnasial-Unterrichtes ertheilet werden. Selbst dasjenige, was aus dem Unterrichte in den Deutschen Schulen nach der gesetzlichen Verfassung derselben vorausgesetzt werden könnte, muß hier (außer den Elementar-Begriffen) wiederhohlt, und in Verbindung mit allen den Religions-Kenntnissen gebracht werden, die ein

künftiger Geschäftsmann braucht, und die Kirche selbst bey ihm zu finden wünscht; also Kenntniß der Geschichte des alten Bundes, der Absicht Gottes bey seiner Einrichtung einst einen neuen Bund darauf zu gründen, und das Heil des gefallenen Menschengeschlechtes durch diesen zu bewirken, zweckmäßige Auswahl eines Volkes dazu, Geschichte seiner Hauptschicksale, Amt und Bestimmung der Propheten, Veranlassung, Inhalt, Aufbewahrungsart ihrer, so wie der übrigen heil. Schriften, Vorbereitung zum neuen Bunde durch sie, Ankunft Jesu des Welterlösers, neuer Bund, seine Geschichte, Glaubens- und Sittenlehren, sein Tod, seine Auferstehung und Auffahrt, sein Amt zur Rechten seines Vaters, Geschichte der von ihm auserwählten Apostel, Veranlassung zur Verfassung der Bücher des neuen Bundes, ihre Bestimmung der ersten Absicht gemäß, ihr Hauptinhalt, die Art ihrer Aufbewahrung bis auf unsere Zeiten, daraus abgeleitete Folge der Nothwendigkeit einer Ueberlieferung so mancher nicht aufgezeichneten Lehren, erste Wirkung der persönlichen Bemühungen der Apostel und ihrer Schriften, Verfassung der ersten Kirche, daraus abgeleitete Hierarchie und gegenseitiges Verhältniß der Kirche und des Staates; ferner daraus erklärte Einrichtung des heutigen Gottesdienstes, der Ceremonien und Kirchengebräuche, Begriffe der allgemeinen Kirche, Entstehung der von ihr getrennten Religions-Parteyen, ihre Abweichungs-Puncte von der Lehre der allgemeinen Kirche. Dieses ist der Umriß der Lehrgegenstände, welche der Religions-Unterricht auf den Gymnasien enthalten muß.

Daraus wird der Katechet

3. die Behandlungsart derselben erkennen, die er bey dem Unterrichte zu befolgen hat.

Weil die Gründe der Religion erst den Philosophen vorgetragen werden, so muß der Unterricht in Gymnasien auf Autorität und Glauben gebaut, und alle eigentlichen, selbst die kritisch-historischen Untersuchungen müssen dabey vermieden werden. Doch bleibt es dem Katecheten unbenommen, ja es wird der Zweck des Unterrichtes dadurch erst erreicht, daß er sich in der Darstellungsart nach den Vorkenntnissen und besonderen Verhältnissen seiner Schüler richtet, und dadurch die Kenntnisse der Religion mit den übrigen Kenntnissen in Verbindung bringt, das Herz aber durch das immer sich verfeinernde Gefühl des moralisch Guten und Schönen veredelt.

4. Außer diesem wöchentlichen zweystündigen Unterrichte in jeder Classe, wird der Katechet an dem Gymnasium alle Sonntage Vormittags eine Exhorte, entweder für alle, oder für die Hälfte der Gymnasial-Schüler nach der Anzahl derselben abhalten, und sich in derselben bestreben, die Pflichten der Religion seinen jungen Zuhörern faßlich und annehmbar vorzustellen, und eindringlich zu Gemüthe zu führen.

5. Ueberhaupt wird er sich bemühen, zur Erhaltung der guten Zucht und Ordnung in dem Gymnasium nach Möglichkeit mitzuwirken, und daher jeden fehlenden Schüler, den er bemerkt, auf die ihm ertheilten Lehren zurück zu führen, und dadurch jeden früh gewöhnen, nicht beym bloßen Wissen des Besseren stehen zu bleiben, sondern auch im täglichen Leben und Handeln darnach sich zu richten.

Instruction

bey dem Gebrauche des vorgeschriebenen Religions-Unterrichtes für die unteren Grammatical-Classen.

Der Leitfaden für die unteren Grammatical-Classen ist für zwey Jahre bestimmt, und wiederhohlt in einer faßlichen Ordnung alle jene Glaubens- und Sittenlehren, welche die neuen Gymnasial-Schüler aus den Deutschen Schulen mit sich gebracht haben. Im ersten Jahre wird der Katechet den Religions-Unterricht mit der Lehre Jesu von den Pflichten gegen Gott schließen, und im zweyten Jahre wird er mit der Lehre von den Pflichten gegen uns selbst anfangen, und den ganzen Leitfaden vollenden.

Was die Methode betrifft, welche der Katechet hierbey beobachten soll, so darf dieselbe sich noch wenig von der Katechisir-Art der Elementar-Schulen entfernen, um so allmählich die Schüler an einen mehr systematischen Vortrag der Religions-Wahrheiten zu gewöhnen. Der Katechet sucht daher die einzelnen Paragraphe des vorgeschriebenen Lehrbuches in mehrere Fragen aufzulösen, die aber doch durch Reichhaltigkeit des Inhaltes von jenen in den niederen Elementar-Classen sich unterscheiden sollen, weil die mehreren Vorkenntnisse und die geübtere Denkkraft der Gymnasial-Schüler auch einen mehr wissenschaftlichen Unterricht möglich machen.

Nur hüthe sich aber der Katechet, zu glauben, daß er schon seine Pflicht erfülle, wenn seine Schüler den Inhalt des vorgeschriebenen Leitfadens gut memoriren. Worte, die bloß von dem Gedächtnisse aufbewahrt werden, würden nie die religiös-moralische Bildung der Schüler, welche doch der Zweck jedes Religions-Unterrichtes seyn soll,

bewirken, wenn nicht der Katechet dafür sorgte, daß das, was das Gedächtniß aufbewahren soll, zuvor von dem Verstande aufgefaßt, und dem Herzen der Schüler nahe gebracht werde.

Hat daher der Katechet den Schülern einen Paragraph erklärt, so suche er ihnen den Inhalt desselben an das Herz zu legen, kurze oder passende Anwendungen davon auf das Leben und Wirken seiner Schüler zu machen, ihnen das Tröstliche, Erfreuliche, Erhebende und Ermunternde der erklärten Religions-Wahrheit lebhaft darzustellen, ihre Gefühle und Empfindungen dafür zu erwecken, zu erwärmen und zu beleben, und so den todten Buchstaben des Unterrichtes in Geist und Leben zu verwandeln.

Der Katechet enthalte sich, wenn einer oder der andere Schüler etwa schwerer die bestimmten Paragraphe im Gedächtnisse behalten sollte, aller Zwangs- und Strafmittel, weil durch eine zu strenge Behandlungsart dieser Unterricht den Schülern leicht verhaßt werden könnte, wo dann die Abneigung gegen das Memoriren auf den Religions-Unterricht selbst übergehen würde. Der Katechet sey zufrieden, wenn der Schüler nur den Sinn des Paragraphes deutlich und bestimmt anzugeben versteht. Es handelt sich hier ja nicht um Worte, sondern um klare und richtige Begriffe, um religiöse und moralische Gesinnungen und Empfindungen; diese zu begründen, zu nähren und zu stärken, sey das Ziel des Katecheten, das er nie aus den Augen verlieren soll.

Instruction

bey dem Gebrauche des vorgeschriebenen Religions-Unterrichtes für die oberen Grammatical-Classen.

Der Leitfaden für die oberen Grammatical-Classen ist für die zwey letzten Grammatical-Classen bestimmt. Er enthält in derselben Ordnung die Glaubens- und Sittenlehren, welche den Schülern der unteren Grammatical-Classen sind vorgetragen und erklärt worden. Nur werden hier die Religions-Wahrheiten weitläufiger abgehandelt, es werden die Gründe und Beweise mehr ausgeführt, es wird der ganze Unterricht tiefer und umfassender vorgetragen, weil auch die Fassungskraft der Schüler zugenommen hat.

Der Unterricht wird in der dritten Grammatical-Classe bis auf die Pflichten gegen uns selbst sich ausdehnen; in der vierten Grammatical-Classe wird das Uebrige vorgetragen werden.

Was die Methode betrifft, so beobachte der Katechet dieselbe, die er in den ersten zwey Grammatical-Classen befolget hat, nur mit dem Unterschiede, daß die Fragen jetzt immer weniger werden dürfen, weil der Schüler sich gewöhnen soll, zusammenhängender zu antworten, und zu den abgefragten Begriffen und Wahrheiten sogleich die Gründe und Beweise anzugeben, oder die daraus fließenden moralischen Anwendungen zu zeigen.

Nur hüthe sich der Katechet vor dem so schädlichen Wahne, als ob er zu diesem Unterrichte keiner Vorbereitung bedürfe. Er suche vielmehr auf jede Stunde des Religions-Unterrichtes mit aller Gewissenhaftigkeit sich vorzubereiten; er überdenke zuvor die vorzutragenden Lehren,

wie er die vorkommenden Begriffe entwickeln, und sie seinen Schülern deutlich machen, wie er ihren Verstand von der Wahrheit jeder einzelnen Wahrheit überzeugen, wie er ihr Gemüth zu entsprechenden Gefühlen stimmen, wie er ihren Willen zur genauen und willigen Befolgung der Religions-Lehren am kräftigsten bewegen und stärken könne, wie überhaupt der ganze Unterricht für das Leben seiner Zöglinge recht wirksam und fruchtbar werden möge. Wenn der Katechet, so vorbereitet, und von dem Gedanken der Wichtigkeit und Heiligkeit des Religions-Unterrichtes ganz durchdrungen, in den Kreis seiner Schüler tritt, so wird auch Gott gewiß seine Worte segnen, sie werden in gutes Erdreich fallen, und hundertfältige Früchte bringen.

Endlich benütze der Katechet jede ihm vorkommende Gelegenheit, seine Schüler auf die abgehandelten Religions-Wahrheiten aufmerksam zu machen, sie zur genauen Befolgung derselben zu ermuntern, und in und außer der Schule ihre religiöse und moralische Bildung zu befördern.

Instruction

bey dem Gebrauche der Religions-Geschichte des alten Bundes als Voranstalt zur Einführung des Christenthumes.

Dieser Leitfaden, der für die erste Humanitäts-Classe bestimmt ist, soll auch in diesem Jahre vollendet werden. Der Zweck dieses Unterrichtes geht dahin, den Schülern, welche die Thatsachen der biblischen Geschichte des alten Bundes schon in der dritten Normal-Classe gehöret haben, jetzt den engen Zusammenhang zu zeigen, in welchem alle einzelnen Facta mit einander stehen; ihnen zu zeigen, wie

die ganze biblische Geschichte ein schönes Ganzes ausmache, wovon der Anfang und das Ende auf den Erlöser der gefallenen Menschen hindeutete, der schon den ersten Stammältern verheissen, dessen Bild aber nur allmählich vollendet, und endlich so kennbar dargestellt wurde, daß die Menschen ihn, den Erretter von der Sünde und dem Tode, bey seiner wirklichen Ankunft nicht verkennen konnten, wenn sie nicht, verblendet von ihren irdischen Erwartungen, ihn hätten verkennen wollen.

Der Katechet halte daher den Faden der Voranstalten fest, die Gott im alten Bunde getroffen hat, um die Welt-Religion des neuen Bundes unter den Menschen einzuführen, um denjenigen kennbar darzustellen und zu beglaubigen, welcher der Mittelpunct aller Offenbarung und die Quelle alles Heiles ist. An diesen Faden knüpfe er die einzelnen Facta, welche zur Beleuchtung des Ganges der göttlichen Vorsehung wesentlich nothwendig sind, und trachte überhaupt, die Weisheit, Zweckmäßigkeit und Göttlichkeit der einzelnen Anordnungen und Gebothe, so wie die Zweckmäßigkeit, Gotteswürdigkeit und Wirksamkeit der Wunder der Propheten und Gesandten Gottes in ein helles Licht zu stellen, und zu zeigen, wie allmählich durch das erwählte Volk die Erkenntniß und Anbethung des wahren Gottes und die trostvolle Hoffnung des Erlösers auch unter den Heiden ausgebreitet, und die Welt zur Ankunft des Messias vorbereitet wurde.

Instruction

bey dem Gebrauche des Leitfadens zum Religions-Unterrichte für die zweyte Humanitäts-Classe.

Wenn der Unterricht der Jugend gedeihen, wenn ihr Verstand und Herz gebildet, und sie dadurch zur Brauchbarkeit in der bürgerlichen Gesellschaft vorbereitet werden soll; so müssen alle öffentlichen Bildungsanstalten mit einander in einer genauen Verbindung stehen; eine Abtheilung muß immer die Vorbereitung zur nächstfolgenden höheren seyn; jeder Lehrer einer höheren Classe muß deutlich wissen, was in den vorhergehenden niederen Classen gelehret worden ist, um seinen weiteren Unterricht anzuschließen; und kein Schüler soll zu einer höheren Abtheilung zugelassen werden, bis er sich in der unteren Classe die nothwendigen Vorbereitungskenntnisse eigen gemacht hat, sonst ist der Jüngling für wahre Bildung verloren.

Diese allgemeine Regel gilt auch für den Religions-Unterricht; der philosophische muß mit dem der Gymnasien, und dieser mit jenem in den Deutschen Schulen in Verbindung stehen. Hat der Knabe in der Deutschen Schule die wichtigeren Begebenheiten der biblischen Geschichte mit einigen leichtfaßlichen Anwendungen auf sich selbst gelernt, und eine historische Kenntniß der seiner Fassungskraft zusagenden theoretischen und practischen Religions-Lehren erhalten, so kann er ganz füglich in dem Gymnasium die Religions-Lehren in einem wirklichen Zusammenhange lernen, wobey ihm die biblischen Begebenheiten wieder in das Gedächtniß zurückgerufen werden, weil sie als Belege oder Versinnlichungsmittel an die Religions-Lehren anzuknüpfen sind, damit sie dem Gefühle und Herzen

näher gebracht werden. Wenn gleich nur der Lehrer, keinesweges aber die Schüler das eigentliche System, nach welchem jetzt die Religions-Lehren vorgetragen werden, in das deutliche Bewußtseyn aufnimmt; so ist doch dieser zusammenhängende Unterricht für die noch schwachen Jünglinge ein Leitfaden, ihre Seelenkräfte zu einer regelmäßigen Entwickelung gleichsam mechanisch vorzubereiten; sie werden auf einer schon gebrochenen Bahn zur Uebung geführt, weil sie sich selbst noch keine brechen, ja nicht einmahl auf einer schon wirklich geebneten selbstständig wandeln können.

Bis zur ersten Humanitäts-Classe scheinen nun die Jünglinge reif genug und hinreichend vorbereitet zu seyn, um die biblischen Begebenheiten, welche sie schon zu wiederhohlten Mahlen, und zwar unter verschiedenen Gesichtspuncten gehöret haben, unter einem allgemeinen Gesichtspuncte zusammen zu fassen, nähmlich als göttliche Anstalten zur Belehrung, Besserung und Beseligung der Menschen. Dieses Zusammenfassen unter eine einzige gemeinschaftliche Ansicht ist eine etwas nähere Vorbereitung zum eigentlichen Denken. Indessen liegt doch noch eine bedeutende Kluft zwischen den bisher vorgetragenen und für dieses Alter erlernbaren Religions-Kenntnissen und zwischen der eigentlich philosophischen Ansicht und Kenntniß der Religion.

Der Uebertritt aus den Gymnasien zur höheren Stufe der philosophischen Wissenschaften war bisher ein gefährlicher Sprung, der manchem Jünglinge mißlang. In den Gymnasien wurde fast nur das Gedächtniß bearbeitet; aber in den philosophischen Wissenschaften (wenn sie zweck-

mäßig betrieben werden) ist Urtheilskraft, Vernunft das Wichtigste. Nicht mehr memoriren, sondern richtig denken, urtheilen lernen über sinnliche und übersinnliche Dinge ist der Zweck der philosophischen Disciplinen; hiermit eine ganz neue Arbeit, bey der sich neue Seelenkräfte äußern und üben. Daher die Erscheinung, daß mancher Jüngling, der mit einem glücklichen Gedächtnisse und einer lebhaften Einbildungskraft begabt, in den Gymnasial-Classen die schönsten Hoffnungen erweckte, in den richtig behandelten philosophischen Wissenschaften gänzlich verunglückte; da hingegen ein anderer auf dem Gymnasium sich eben nicht auszeichnender Kopf in der Philosophie die rühmlichsten Fortschritte machte.

Diese Kluft zwischen Gymnasien und der Philosophie muß, wenn ein glücklicher Erfolg erwartet werden soll, ausgefüllet werden, und zwar durch eine vorläufige, dem bisherigen Bildungsgrade zusagende Vorübung im Denken. Dazu liefert die Religions-Lehre einen schicklichen Gegenstand. Eine leicht faßliche philosophische Einleitung in die höhere, gründlichere und ausgebreitetere Religions-Wissenschaft, welche in der Philosophie nachfolgen wird, dürfte für die Schüler der zweyten Humanitäts-Classe eine gute Vorübung im Denken seyn.

Dazu soll der hier vorgeschriebene Religions-Unterricht für die zweyte Humanitäts-Classe als Leitfaden dienen. Er enthält eine kurze, für Jünglinge, die im Selbstdenken noch weniger geübt sind, passende Einleitung in die höhere Religions-Wissenschaft, in welche aus der natürlichen Religions-Lehre nur das Leichtfaßliche aufgenommen ist.

Soll aber die wohlthätige Absicht, eine zweckmäßige Vorübung im Denken, bey der Jugend realisirt werden; so muß mit einer unnachsichtlichen Strenge darauf gedrungen werden, daß die Schüler der zweyten Humanitäts-Classe diesen Leitfaden nicht etwa wie eine Sammlung von Regeln zu irgend einer Kunst auswendig lernen, sondern sie sollen den Inhalt verstehen, und das Verstandene nicht wörtlich hersagen, sondern mit ihren eigenen Worten vortragen lernen. Wird diese Regel nicht heilig beobachtet, so bleibt es ewig bey dem Alten, und weder ein Studien-Plan, noch ein Leitfaden kann Abhülfe schaffen. Es wäre ein verderbliches Bestreben, schwachen Kindern alle Formeln zu entreißen, woran sie ihre wenigen Begriffe knüpfen und festhalten können, und siebenjährige Knaben unter selbstdenkende Männer hinauf arbeiten zu wollen; und es wäre eine eben so verderbliche Arbeit, heranreifende Jünglinge an dem Kinderbande der Gedächtnißformeln festhalten zu wollen. Das Erste würde uns eigendünkelige Kinder, die nicht gehorsamen wollen, und das Zweyte Männer liefern, die nicht denken können.

Uebrigens dürfte es nicht überflüssig seyn, zu bemerken, daß es für den Exhortator an den Gymnasien, welcher aus sehr einleuchtenden Gründen eben der Religions-Lehrer ist, die heiligste Pflicht sey, die Stunde, welche zur sonntäglichen Exhorte für die Gymnasial-Schüler bestimmt ist, mit einem großen Eifer zur Beförderung der guten Sache zu verwenden, und bey diesem Unterrichte vorzüglich auf das Herz zu wirken, so wie bey dem Schulunterrichte mehr auf die Bildung des Verstandes und die

Beybringung richtiger Kenntniſſe über religiöſe und moraliſche Dinge geſehen werden muß.

Die Gegenſtände, welche bey dieſen Exhorten vorzüglich behandelt werden ſollen, ſind: eine kurze, aber herzliche und dem Wirkungskreiſe der Zöglinge angemeſſene Ueberſicht der Pflichten gegen Gott, gegen ſich ſelbſt und gegen ihre Nebenmenſchen, wobey insbeſondere die in unſeren Tagen aus bekannten Urſachen zum größten Schaden der Sittlichkeit und des häuslichen Glückes vernachläſſigten Pflichten gegen die Aeltern, dann die beſonderen Pflichten der Studierenden, der aus ihrer Vernachläſſigung hervorgehende unerſetzliche Schade beſonders herausgehoben werden müſſen; eben ſo dringend iſt es, dieſe Stunden dazu anzuwenden, die Jugend gegen die vielen Gefahren ihres Alters, ihrer Lage, mit einer beſtändigen Rückſicht auf den Zeitgeiſt, die Local-Verhältniſſe mit Wärme und Umſicht zu warnen; eine Maßregel, wodurch manches hoffnungsvolle Talent der Corruption glücklich entriſſen und für die bürgerliche Brauchbarkeit gewonnen werden könnte.

Insbeſondere wäre es wichtig und dringend, die Sonntage in der Faſten dazu anzuwenden, der Gymnaſial-Jugend einen herzlichen und dem Zeitbedürfniſſe angemeſſenen Unterricht über die chriſtlichen Heilsmittel zu ertheilen, damit ſie den wahren Zweck, die Würde und Bedingungen dieſer Beförderungsmittel der Tugend nicht nur kennen, ſondern auch ſchätzen lerne, ſie ja nicht mechaniſch, und eben darum ohne allen Erfolg, oder vielmehr zum Verderben mitmache. Bey dieſem Unterrichte iſt beſonders auf die Schüler der Humanitäts-Claſſen Rück-

ſicht zu nehmen, weil eben bey dieſen die ſinnlichen Neigungen zu erwachen beginnen, die gewöhnlich Kälte und Abneigung gegen die chriſtlichen Heilsmittel erwecken. In mehr als einer Hinſicht würde es wohlthätige Folgen erzeugen, wenn die Schüler der beyden Humanitäts-Claſſen verhalten würden, über die jedesmahlige Exhorte einen kurzen, ſchriftlichen Aufſatz einzureichen.

Freylich kommt hier ſehr viel darauf an, daß an jedem Gymnaſium moraliſche Aerzte vorhanden ſind, welche, mit pſychologiſchen Kenntniſſen verſehen, von einem heiligen Feuer durchglühet, an dem Wohle der Jugend mit Sanftmuth und Liebe, mit Geduld und Beharrlichkeit arbeiten, welche den hohen Werth einer unſterblichen Seele und den großen Einfluß jugendlicher Verirrungen auf das ganze übrige Leben des Menſchen kennen.

Nro. 78.

Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 28. Februar 1822, an ſämmtliche Länderſtellen.

Inſtruction über den methodiſchen Gebrauch der Anfangsgründe der Rechenkunſt für die Grammatical-Lehrer in den Gymnaſien der k. k. Oeſterreichiſchen Staaten.

Wer die Anfangsgründe der beſonderen Rechenkunſt zum Gebrauche der Grammatical-Schüler von Paragraph zu Paragraph durchgearbeitet und vollkommen verſtehen gelernet hat, iſt ohne Zweifel auch in dem Stande, dieſelben der Jugend durch Unterricht beyzubringen, wenn er anders die ſittlichen, zu der Ertheilung des Unterrichtes erforderlichen Eigenſchaften beſitzet, nähmlich: Geduld, Liebe zur Jugend und Liebe zum Vaterlande. Hier folgen alſo nur noch wenige Bemerkungen für den Lehrer,

welche in dem Lehrbuche selbst entweder gar nicht angeführet oder nur obenhin angezeigt werden konnten.

§. 1.

In dem für die Grammatical-Schüler vorgeschriebenen Lehrbuche der Rechenkunst kommen verschiedene Schriftarten vor. Die Erklärungen sind zum Theile mit Schwabacher Schrift, die Lehrsätze mit großer Schrift und die Regeln größten Theils mit mittlerer Schrift abgedruckt.

Erklärungen und Lehrsätze müssen immer Wort für Wort gelernet werden, von den Regeln aber jene in den §§. 90, 124, 145, 172, 176, 184, 190, 191, 202, 203 und 231, und alle jene Regeln, welche aus weniger als vier ganzen Zeilen bestehen.

Man muß übrigens den Schülern allerdings die Freyheit des Ausdruckes gestatten, wenn es auf Erläuterungen, Entwickelungen und Beweise ankommt; aber auch die Freyheit des Ausdruckes einschränken, wenn es sich um Erklärungen, Lehrsätze und Regeln handelt.

Wenn das Auswendiglernen der Erklärungen, Lehrsätze und Regeln gute Wirkung machen soll, so muß dem Schüler niemahls etwas zum Auswendiglernen aufgedrungen werden, ehe er es vollkommen verstehen gelernet hat, oder doch wenigstens verstehen lernen konnte. Hieraus entsteht die Nothwendigkeit, den Gebrauch von demjenigen, was dem Gedächtnisse eingedrückt werden soll, vorläufig während der Schulzeit durch Ausübung zu zeigen und die Schüler immer so zu leiten, daß sie bey jedem Schritte der Auflösung einer Aufgabe an der Tafel die dazu gehörigen Erklärungen, Lehrsätze und Regeln, welche eben deßwegen in dem Lehrbuche selbst außer aller Ver-

bindung stehen, wörtlich anzuführen wissen, und zwar nicht mehr, noch weniger davon, als gerade zur Sache gehöret. Hieraus entsteht ferner die Nothwendigkeit, eben dieselbe Lehre oft zu wiederhohlen; die Leichtigkeit, dieselbe dem Gedächtnisse desto mehr einzuprägen; die Fertigkeit, sie auf jeden anderen vorkommenden ähnlichen Fall anzuwenden, und endlich die so nothwendige Ueberzeugung für den Lehrer selbst, ob und wie fern die Schüler die vorgetragene Lehre begriffen und aufgefaßt haben. Hierbey ist die Gleichförmigkeit der Sprache in Ansehung der Erklärungen, Lehrsätze und Regeln immer streng zu beobachten. Wird diese Gleichförmigkeit nicht beobachtet, so entsteht in dem Kopfe des Schülers meistentheils Undeutlichkeit, Verworrenheit und oft auch Falschheit in Begriffen und Ausdrücken, und hieraus zunächst Abneigung gegen den Lehrgegenstand selbst, besonders wenn er schon durch früheren Unterricht in dem Rechnen ohne guten Erfolg gequälet worden ist.

Dieses Verfahren kostet freylich viel Zeit, Mühe und Geduld, aber jeder redliche Lehrer wird sich dieses Opfer gern gefallen lassen, wenn er anders die durch eigene oder fremde Erfahrung bewährte Wahrheit sich vorstellet, daß aller Aufwand von Zeit, Mühe und Geduld in der Folge zu seigener Freude durch Aufmunterung seiner Schüler reichlich ersetzet werde, und daß es viel besser sey, wenig, aber gut zu lernen, als viel und schlecht, um allen Hindernissen eines leichten, geschwinden und doch gründlichen Fortganges in der Folge vorbeugen.

Unter einer größeren Anzahl Schüler können nur selten alle gewonnen werden, und wenn man wegen der

unfähigen oder nachlässigen Schüler zu viel Zeit verlöre, so würde dadurch wohl gewiß der Eifer der fähigen und fleißigen Schüler vermindert. Man thut also wohl gewiß genug, wenn man den größeren Theil der Schüler gewinnt.

§. 2.

Das sogenannte Eins und eins in dem §. 22 hat den wichtigsten Einfluß auf das Addiren, Abziehen, Multipliciren und noch vielmehr auf das Dividiren, und es ist Manchem bis jetzt noch nicht begreiflich geworden, warum der Fortgang der Schüler in dem Rechnen so sehr verzögert oder erschweret werde. Die Ursache hiervon liegt nur darin, daß sie in dem Eins und eins zurück sind. Es muß daher jedem Lehrer, welcher sich Zeit und Verdruß ersparen will, daran gelegen seyn, seine Schüler zu der größten Fertigkeit in dem Eins und eins zu bringen, und zwar nicht nur für zwey einzelne Zahlen (§. 16), sondern auch für eine einzelne und eine zusammengesetzte Zahl von nur zwey Ziffern.

Es gibt nicht selten Schüler, welche es in dem Rechnen, auch bey aller ihrer Unvollkommenheit, schon zu einer hohen Stufe von Vollkommenheit gebracht zu haben glauben, und sich eben deßwegen gegen allen Unterricht aus dem Eins und eins sträuben, als wäre dieser weit unter ihrer Würde.

Das Beste, was der Lehrer in einem solchen Falle thun kann, ist, daß er solche Schüler ihre vorher ausgespähte Schwachheit in dem Addiren, Abziehen, Multipliciren oder Dividiren auch öffentlich an der Tafel zu ihrer Beschämung, jedoch mit Sanftmuth fühlen läßt.

Wenn es der Lehrer in diesem Stücke versieht,

dem Willen seiner Schüler zu viel nachgibt, und sich durch Vorschützung der in dem Rechnen gemachten Fortschritte täuschen läßt; so muß er es sich selbst zuschreiben, wenn er seine hierin begangene Unvorsichtigkeit in der Folge des Unterrichtes mit schwerer, aber wohl verdienter Strafe büßet.

§. 3.

Das sogenannte Eins und eins kommt in dem §. 22 vor, und ist in zwey Spalten, jede von fünf Nummern, eingetheilt.

Um nun die Schüler in der Spalte links durch alle Zehner unter 100 zu üben, schreibt der Lehrer an die Schultafel, z. B. aus Nr. 4.

3 und 5 ist 8		5 und 3 ist 8
13 und 5 ist 18		15 und 3 ist 18
23 und 5 ist 28		25 und 3 ist 28
33 und 5 ist 38		35 und 3 ist 38
43 und 5 ist 48	und umgekehrt	45 und 3 ist 48
53 und 5 ist 58		55 und 3 ist 58
63 und 5 ist 68		65 und 3 ist 68
73 und 5 ist 78		75 und 3 ist 78
83 und 5 ist 88		85 und 3 ist 88
93 und 5 ist 98		95 und 3 ist 98

Hiernach müssen die Schüler aufmerksam gemacht werden, daß die Summe rechts immer dieselbe Ziffer (hier 8) habe, welche die Summe der zwey einzelnen Zahlen (hier 3 und 5 oder 5 und 3) hat, und daß derselbe Zehner auch in der Summe vorkommt. Eben so hat auch der Lehrer durch die ganze Spalte links zu verfahren.

Um die Schüler in der Spalte rechts durch alle Zeh-

ner unter 100 zu üben, schreibt der Lehrer an die Schultafel, z. B. aus Nr. 8

6 und 8 ist 14		8 und 6 ist 14
16 und 8 ist 24		18 und 6 ist 24
26 und 8 ist 34		28 und 6 ist 34
36 und 8 ist 44		38 und 6 ist 44
46 und 8 ist 54	und umge=	48 und 6 ist 54
56 und 8 ist 64	kehrt	58 und 6 ist 64
66 und 8 ist 74		68 und 6 ist 74
76 und 8 ist 84		78 und 6 ist 84
86 und 8 ist 94		88 und 6 ist 94
96 und 8 ist 104		98 und 6 ist 104

Hiernach müssen die Schüler aufmerksam gemacht werden, daß die Summe rechts immer dieselbe Ziffer (hier 4) habe, welche die Summe der zwey einzelnen Zahlen (hier 6 und 8 oder 8 und 6) hat, und daß der nächste höhere Zehner in der Summe vorkommt.

Für alle Fälle des Eins und eins mit Ausnahme des Nr. 5 gelten allgemein folgende zwey Regeln:

In der Summe einer einzelnen oder zusammengesetzten Zahl von nur zwey Ziffern kommt derselbe Zehner vor, wenn die Summe beyder einzelner Zahlen kleiner ist, als 10, und

in der Summe einer einzelnen und zusammen gesetzten Zahl von nur zwey Ziffern kommt der nächst höhere Zehner vor, wenn die Summe beyder einzelner Zahlen größer ist als 9.

Wenn die Schüler in dem Eins und eins schriftlich an der Tafel von Nr. zu Nr. geübet worden sind, so müssen sie sodann auch auswendig zuerst nach der Ordnung

und dann auch ohne Ordnung so lang geübet werden, bis auf jede Frage eine richtige Antwort, ohne beynahe merkliche Zwischenzeit, erfolget.

Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß diese Uebung bey jeder Nr. so lange fortgesetzt werden müsse, bis der Endzweck ziemlich vollkommen erreicht ist, weil jede Uebereilung die gute Wirkung vereiteln würde, und eben deßwegen muß diese Uebung nicht so lange verschoben werden, bis bey dem Addiren, Abziehen, Multipliciren oder Dividiren davon Gebrauch gemacht werden soll.

Wenn endlich die Schüler in dem Eins und eins von Nr. zu Nr. nach Vorigem hinlänglich geübet worden sind, so kann diese Uebung ohne Ordnung auch für größere Zahlen mündlich und schriftlich vorgenommen werden.

Zu der mündlichen Uebung kann man jede zwey einzelnen Zahlen, z. B. 9 und 9 oder 6 und 8 nehmen, und zu ihrer Summe Eine derselben immer wieder hinzuzählen, und sagen.

9 und 9 ist 18	6 und 8 ist 14	8 und 6 ist 14
18 und 9 ist 27	14 und 8 ist 22	14 und 6 ist 20
27 und 9 ist 36	22 und 8 ist 30	20 und 6 ist 26
36 und 9 ist 45	30 und 8 ist 38	26 und 6 ist 32
45 und 9 ist 54	38 und 8 ist 46	32 und 6 ist 38
54 und 9 ist 63	46 und 8 ist 54	38 und 6 ist 44
63 und 9 ist 72	54 und 8 ist 62	44 und 6 ist 50
72 und 9 ist 81	62 und 8 ist 70	50 und 6 ist 56
81 und 9 ist 90	70 und 8 ist 78	56 und 6 ist 62
90 und 9 ist 99	78 und 8 ist 86	62 und 6 ist 68
99 und 9 ist 108	86 und 8 ist 94	68 und 6 ist 74

Zu der schriftlichen Uebung darf und soll man nur Ein Beyspiel von etwa 12 Zahlen, jede von etwa 3 Ziffern wählen, und nach und nach so neben und unter ein-

ander schreiben, daß aus der ersten Zahl die letzte Zahl, und aus der zweyten, dritten und vierten Zahl u. s. f. die erste, zweyte und dritte Zahl wird, z. B.

234	345	456	567	678	789
345	456	467	678	789	678
456	567	678	789	678	567
567	678	789	678	567	456
678	789	678	567	456	345
789	678	567	456	345	234
678	567	456	345	234	123
567	456	345	234	123	234
456	345	234	123	234	345
345	234	123	234	345	456
234	122	234	345	456	567
123	234	345	456	567	678
5472	5472	5472	5472	5472	5472

§. 4.

Das sogenannte Einmahleins ist im Grunde nichts Anders, als das Eins und eins von gleichen Zahlen: denn jedes Vielfache aus einzelnen Zahlen ist die Summe von gleichen einzelnen Zahlen. So ist z. B. 4 Mahl 6 so viel als 6 mehr 6 mehr 6 mehr 6 gleich 24, oder 6 Mahl 4 so viel als 4 mehr 4 mehr 4 mehr 4 mehr 4 mehr 4 gleich 24.

Das Einmahleins kommt in dem §. 41 des Lehrbuches vor. Die Einfachen einzelner Zahlen sind nach der Nr. 1 des Einmahleins für sich klar; die Zweyfachen einzelner Zahlen sind nach den Nummern 2 und 6 des Eins und eins bekannt; die Drey- und Vierfachen einzelner Zahlen findet man aus den Zweyfachen eben dieser vermittelst des Eins und eins.

Weil z. B. 9 und 9 gleich 18 ist, so ist auch

2 Mahl 9 gleich 18. Ferner ist 18 und 9 oder
3 Mahl 9 gleich 27. Endlich ist 27 und 9 oder
4 Mahl 9 gleich 36.

Die Fünffachen einzelner Zahlen unterscheiden sich von allen übrigen Vielfachen nach den §§. 40 und 41 durch die Ziffer rechts, welche allezeit 0 oder 5 ist. Wenn nun der Schüler die Fünffachen einzelner Zahlen in dem §. 40 genau weiß, so kann er hieraus auf die noch wenigen Sechs-, Sieben-, Acht und Neunfachen vermittelst des Eins und eins eben so schließen, wie er aus den Zweyfachen auf die Drey- und Vierfachen schließen gelernet hat.

Weil z. B. 5 Mahl 9 gleich 45 ist, so ist

45 mehr 9 gleich 54 oder 6 Mahl 9 gleich 54,
54 mehr 9 gleich 63 oder 7 Mahl 9 gleich 63,
63 mehr 9 gleich 72 oder 8 Mahl 9 gleich 72,
72 mehr 9 gleich 81 oder 9 Mahl 9 gleich 81,

und hieraus erhellet es zugleich, daß das Eins und eins dem Einmahleins bey dem Unterrichte voraus gehen müsse.

Wenn nun der Schüler auf solche Art stufenweise durch das Eins und eins und Einmahleins geführet worden ist, so ist dadurch dem so gewöhnlichen Hinderniſse des Fortganges in der Rechenkunst vorgebeugt, und wenn er auch bey dem wirklichen Addiren, Abziehen, Multipliciren oder Dividiren an der Tafel anfänglich Fehler begeht; so geben diese noch keinesweges einen hinreichenden Grund ab, das bisher geschilderte Verfahren zu bestreiten, oder etwa gar den sonst auch fleißigen und fähigen Schüler durch aufbrausendes Wesen mißmuthig zu machen. Ein solcher

Schüler muß in diesem Falle noch immer mit Sanftmuth behandelt, an das Daseyn eines begangenen Fehlers erinnert, und zugleich aufgefordert werden, diesen Fehler selbst aufzusuchen, oder in dem Verzögerungsfalle ein anderer Schüler dazu aufgerufen werden. Dieses Verfahren wird ohne Zweifel bessere Wirkung machen, als wenn der Lehrer den Fehler nur immer gerade zu, oft unter heftiger Aeußerung hinsagt, weil dadurch nur jeder einzelne Fehler getilget, aber die Quelle der Fehler nicht verstopfet wird.

§. 5.

Die Fragen, welche der Lehrer dem Schüler zu beantworten gibt, (sey es nun, um ihm neue Kenntnisse beyzubringen, oder seine Begriffe und Ausdrücke zu berichtigen, oder sein Verfahren bey Ausarbeitung einer Aufgabe zu leiten), dürfen niemahls zu allgemein und unbestimmt seyn, als wenn der Schüler den Sinn einer Geheimnißsprache errathen sollte. Ferner sollen die Fragen an sich selbst nicht übereilet werden, noch auch so schnell auf einander folgen, daß der Schüler aus seiner Fassung kommt, mithin eben dadurch der Endzweck der Fragen verloren geht. Die Fragen müssen endlich so beschaffen seyn, daß der Schüler nur die Worte der Frage zu wiederhohlen brauchet, um der Frage in der Antwort zu entsprechen. Derjenige Lehrer wird nicht selten getäuscht, welcher seine Fragen mit einem oft nur auf ein Gerathewohl gewagten Ja oder Nein abfertigen läßt, und eben deßwegen soll der Lehrer immer darauf dringen, daß der Schüler die Worte seiner Frage in der Antwort wiederhohle; weil dadurch dem Schüler seine Aufmerksamkeit abgedrungen wird; weil da-

durch der Schüler zu der Fertigkeit, Bestimmtheit und Genauigkeit des Ausdruckes gebracht wird; weil dadurch der etwaige Mißverstand der Frage entdeckt wird; weil dadurch Lehrer und Schüler den Vortheil gewinnen, bey öffentlichen Prüfungen nicht leicht in Verlegenheit zu kommen. Der an Sprache gelähmte Schüler spielt immerhin eine für sich selbst und für seinen Lehrer nicht sehr vortheilhafte Rolle.

Wenn der Schüler auf die Frage seines Lehrers mehr oder weniger antwortet, als die Frage fordert, so läßt es sich vermuthen, daß der Schüler den Gegenstand der Frage nicht genugsam verstehe.

§. 6.

Es ist allerdings wichtig, den Schülern einen deutlichen Begriff von dem Zahlengebäude, welches in dem §. 7 des Lehrbuches vorkommt, beyzubringen, welches mit wenigen Fragen leicht bewirket werden kann.

Der Lehrer schreibe mehrere Einser neben einander an die Schultafel, z. B.

1 1 1 1,

und gebe sodann einem seiner fähigen Schüler folgende Fragen zu beantworten:

Welcher Einser steht in der ersten Stelle?

Was gilt der Einser in der ersten Stelle?

Welcher Einser steht in der zweyten Stelle?

Wie viel Einheiten gilt der Einser in der zweyten Stelle?

Wie werden zehn Einheiten mit Einem Worte ausgedrückt?

Was gilt also der Einser in der zweyten Stelle?

Welcher Einser steht in der dritten Stelle?

Wie viel Zehner gilt der Einser in der dritten Stelle?

Wie werden zehn Zehner mit Einem Worte ausgedrückt?
Was gilt also der Einser in der dritten Stelle?

Welcher Einser steht in der vierten Stelle?
Wie viel Hunderte gilt der Einser in der vierten Stelle?
Wie werden zehn Hunderte mit Einem Worte ausgedrückt?
Was gilt also der Einser in der vierten Stelle?

Nun schreibe der Lehrer unter jene Einser eben so viel Zweyer, Dreyer, Vierer, Fünfer:

1 1 1 1
2 2 2 2
3 3 3 3
4 4 4 4
5 5 5 5

und so fort, und lege noch folgende Fragen zu beantworten vor:

Wie viel Einheiten gilt der Einser in der ersten Stelle?
Wie viel Einheiten gilt der Zweyer, Dreyer, Vierer, Fünfer in der ersten Stelle?
Wie viel Zehner gilt der Einser in der zweyten Stelle?
Wie viel Zehner gilt der Zweyer, Dreyer, Vierer, Fünfer in der zweyten Stelle?
Wie viel Hunderte gilt der Einser in der dritten Stelle?
Wie viel Hunderte gilt der Zweyer, Dreyer, Vierer, Fünfer in der dritten Stelle?

§. 7.

In einer zusammengesetzten Zahl, §. 16, gilt z. B. nach dem §. 7 ein Tausend, ein Hundert, ein Zehner in der nächst niedrigeren Stelle zehn Hunderte, zehn Zehner, zehn Einheiten. Man kann also die Stelle der Tausende um 1 vermindern, hingegen die Stelle der Hunderte um

10 vermehren, sodann die Stelle der Hunderte um 1 vermindern, hingegen die Stelle der Zehner um 10 vermehren, endlich die Stelle der Zehner um 1 vermindern, hingegen die Stelle der Einheiten um 10 vermehren, ohne daß dadurch der Werth der ursprünglichen Zahl verändert wird. So ist z. B.

$$4005 = 3005 = 3905 = 3995,$$

(10 über 3005, 10 über 3905, 10 über 3995)

weil die Summe
aus 3 Tausenden, 10 Hunderten und 5 Einheiten, oder
aus 3 Tausenden, 9 Hunderten, 10 Zehnern und 5 Einheiten, oder
aus 3 Tausenden, 9 Hunderten, 9 Zehnern, 10 Einheiten und 5 Einheiten, oder
aus 3 Tausenden, 9 Hunderten, 9 Zehnern und 15 Einheiten immer der ursprünglichen Zahl 4005 gleich gefunden wird, und hierin liegt der Grund der zwey Regeln in den §§. 29 und 30.

Wenn man nun z. B. 367 von 4005 abziehen soll, so kann man 7 von 5 nicht abziehen, weil 5 zu klein ist; mithin muß 5 vermehrt werden, jedoch ohne Veränderung des Werthes der Zahl 4005, indem man nur in Gedanken 4 um 1 vermindert, 5 um 10 und jede mittlere 0 um 9 vermehret, ohne Aeußerung der Unmöglichkeit des Abziehens, ohne Nothwendigkeit des Borgens und ohne Bezeichnung der Stellen mit Puncten, was ohne Nutzen ist. Wer noch der Puncte bedarf, um dasjenige nicht zu vergessen, was er unmittelbar nachher zu wissen braucht, spielt immerhin eine schlechte Rolle.

Auch bey dem Addiren und Multipliciren muß dem Schüler gezeigt werden, warum von jeder Theilsumme

oder von jedem Theil-Producte nur die Ziffer rechts angeschrieben werden müsse.

Ist z. B. die Theilsumme der Einheiten 36, das ist, 30 Einheiten und 6 Einheiten, so ist 6 gleichnahmig mit der Stelle der Einheiten, mithin in der Summe an eben diese Stelle zu schreiben; hingegen sind die noch übrigen 30 Einheiten eben so viel als 3 Zehner; mithin sind diese 3 Zehner zu der Theilsumme der Zehner zu zählen.

Ist aber z. B. die Theilsumme der Zehner 36, das ist, 30 Zehner und 6 Zehner, so ist 6 gleichnahmig mit der Stelle der Zehner, mithin in der Summe an eben diese Stelle zu schreiben; hingegen sind die noch übrigen 30 Zehner eben so viel als 3 Hunderte; mithin sind diese 3 Hunderte zu der Theilsumme der Hunderte zu zählen.

§. 8.

Das Dividiren, überhaupt genommen, ist von der größten Wichtigkeit, und kann sowohl dem Lehrer als Schüler nicht genug empfohlen werden, theils weil es schon beynahe bey jedem Rechnungsgegenstande des gemeinen Lebens unentbehrlich ist, theils weil es nach dem in dem Lehrbuche aufgestellten Lehrgebäude auf die Lehren von der Theilbarkeit der Zahlen, von den Eigenschaften eines Productes und seiner Factoren, von den Brüchen, Verwandlungen, Verhältnissen, Proportionen und Abkürzungen aller Rechnungsarten den reichhaltigsten Einfluß hat, indem alle diese Lehren mittel- oder unmittelbar von dem Dividiren abgeleitet sind, mithin auch nur von daher ihr volles Licht erhalten können. Es muß daher jedem Lehrer, welcher sich selbst so mannigfaltigen Verdruß und Zeitverlust bey jeder folgenden Lehre ersparen will, sehr

viel daran gelegen seyn, seine Schüler zu einer hohen Stufe von Fertigkeit in dem Dividiren zu bringen. Die Vernachlässigung dieses Rathes hat immer eine harte und wohlverdiente Strafe zur unausbleiblichen Folge.

§. 9.

Für das Dividiren aller Zahlen sind nur zehn Regeln, welche in den §§. 65 bis 74 vorkommen, festgesetzet. Diese wenigen Regeln, so kurz sie auch sind, sind für alle möglichen Fälle hinreichend, und nach einer vorläufigen, nach Umständen mehr oder weniger strengen Erklärung hauptsächlich mittelst wirklicher Ausübung dem Verstande und Gedächtnisse der Schüler einzuprägen. Diesen Endzweck erreichet der Lehrer in kurzer Zeit und ohne viele Mühe wenn er jene zehn besonders abgedruckten Regeln von dem Dividiren an die Schultafel heftet, sodann jene Beyspiele, welche in dem §. 75 des Lehrbuches vorkommen, der Ordnung nach zu dividiren vorlegt, und die Schüler ohne Nachgiebigkeit auffordert, daß sie für jeden Schritt, welchen sie zu machen gedenken, die dazu gehörige Regel an der Tafel aufsuchen, sie mit lanter und mäßig langsamer Stimme und nur so viel davon heraus lesen, als der vorhandene Fall erfordert, und hierauf sogleich darnach verfahren. Dieses Verfahren wird die Schüler bald über die nur gar zu gewöhnlichen Schwierigkeiten siegen machen, indem sie auf solche Art jene zehn Regeln so oft wiederhohlen, daß sie diese, ohne es beynahe selbst zu fühlen, auswendig und mit aller Sicherheit anwenden lernen. Hierbey müssen aber die Schüler gewöhnt werden, sich selbst von der Richtigkeit ihrer Arbeit nach der 5. und 6. Regel in den §§. 69 und 70 zu überzeugen, weil jeder mit Ueber-

zeugung gemachte Schritt den Schülern neuen Muth und volles Vertrauen auf ihre eigene Einsicht einflößet, und ihnen den Mißmuth ersparet, einen etwa eingeschlichenen Fehler erst am Ende ihrer vollendeten Rechnung wahrzunehmen.

Eben dieses Verfahren verdient auch Schülern empfohlen zu werden, wenn sie allein ohne Beystand arbeiten; nur müssen sie vorläufig erinnert werden, daß sie sich selbst Beyspiele zur Uebung in dem Dividiren machen können, §. 76, und daß jedes Beyspiel für das Dividiren einem Anfänger desto schwieriger sey, je kleiner die höchste Stelle des Theilers in Ansehung seiner nächst niedrigeren Stelle ist. Um aber in diesem Falle das vergebliche Multipliciren des Theil-Quotienten mit dem Theiler von mehr Ziffern zu ersparen, multiplicirt man den muthmaßlichen Theil-Quotienten anfänglich nur in Gedanken mit den zwey höchsten Stellen des Theilers, um beyläufig zu entscheiden, ob der indessen angenommene Theil-Quotient Statt haben könne, §. 69. Schüler sollen auch hierin, jedoch nur nach einer größeren in dem Dividiren schon erworbenen Fertigkeit unterwiesen werden.

Es ist übrigens keineswegs gleichgültig, ob man den Theiler zwischen das Dividend und Quotienten mittelst der Zeichen der Theilung: und Gleichheit — oder das Dividend zwischen dem Theiler und Quotienten mittelst zweyer auf die Zeile senkrechten Linien setzet, weil es

erstens schon die natürliche Ordnung erheischet, jene Zahl zuerst zu schreiben, welche getheilet werden soll, und dann erst jene Zahl, durch welche getheilet werden soll;

zweytens: weil dadurch Theiler und Theil-Quo-

tient einander näher gebracht werden, mithin jeder Theil-Quotient mit dem Theiler leichter multipliciret wird;

drittens: weil manche Lehrsätze, z. B. jene in den §§. 54, 55, 58, 79 bis 84 u. s. f. nur dadurch bequem ausgedrückt werden können, daß man das Dividend vor dem Theiler ausspricht;

viertens: weil von jedem Bruche und Verhältnisse sein Zähler und Vorsatz, welcher nach den §§. 108 und 168 im Grunde nichts Anders als ein Dividend ist, zuerst, und dann erst sein Nenner und Nachsatz, welcher im Grunde nichts Anders als ein Theiler ist, angeschrieben und ausgesprochen wird;

fünftens: weil diese Art, Dividend und Theiler zu schreiben, mit dem künftigen Unterrichte aus allen Theilen der Mathematik übereinstimmet.

Diese hier angeführten Gründe verdienen es wohl gewiß, daß man den durch hohes Alter ehrwürdig gewordenen Theilungs-Linien den Abschied gebe, und an deren Statt den Gebrauch von einem Doppelpuncte und Doppelstriche einführe.

§. 10.

Es liegt sehr viel daran, daß die Schüler den Sinn der Redensart: Eine Zahl ist durch eine andere Zahl theilbar, §. 79, von dem Sinne der anderen Redensart: Eine Zahl kann durch eine andere Zahl getheilet werden, wohl unterscheiden lernen. Es kann zwar wohl jede Zahl durch eine andere Zahl getheilet werden, der Quotient mag eine ganze, gebrochene oder vermischte Zahl seyn, nicht aber ist jede ganze Zahl

durch eine andere ganze Zahl theilbar, in dem Sinne, daß der Quotient nur Eine ganze Zahl ist.

Der deutliche Begriff von der Theilbarkeit der Zahlen hat den wichtigsten Einfluß auf manche Lehrsätze und Erklärungen, welche zunächst auf den §. 79 folgen, und auf alle Abkürzungen, welche bey Brüchen, Verhältnissen, Proportionen und bey der Auflösung der Aufgaben durch Proportionen vorkommen.

§. 11.

Es ist allerdings wichtig, daß die Schüler nicht nur auf einen Blick erkennen, ob eine Zahl durch 2, 3, 5 und 10 theilbar sey, sondern auch eben diese Zahl beynahe so geschwind, als sie nur schreiben können, durch 2, 3, 5 und 10 theilen lernen, ohne jedes Theil-Product und jeden Rest anzuschreiben. Die Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen durch 2, 3, 5 und 10 liegen in den §§. 80 bis 84, und die Art der abgekürzten Theilung liegt in den §§. 85 und 102. Ob eine Zahl durch 4, 6 7, 8, 9, 11, 12 theilbar sey, kommt seltener vor, und wird von Anfängern nicht so leicht erkannt, und auch die Theilung selbst wird in diesem Falle für sie schwieriger, weil es z. B. für Anfänger leichter ist, eine Zahl durch 2, und den Quotienten hiervon wieder durch 2 zu theilen, als die ganze Zahl auf Einmahl durch 4 zu theilen u. s. f. Die Menge der Kennzeichen von der Theilbarkeit der Zahlen würde die Schüler nur der Gefahr des Irrthumes Preis geben.

§. 12.

Die Lehrsätze in den §§. 92, 93, 94, 96, 97, 98, 99 und 101 sind für die Abkürzungen vieler Rechnungen

sehr vortheilhaft, und müssen eben deßwegen durch verschiedene zweckmäßige Beyspiele den Schülern faßlich gemacht werden.

Die Lehrsätze in den §§. 96 bis 99 haben viele Aehnlichkeit, und eben deßwegen müssen die Schüler, um aller Gefahr des Irrthumes vorzubeugen, nach dem §. 100 genau unterrichtet werden,

daß der Quotient multipliciret wird, wenn die erste Zahl (das Dividend) multipliciret wird;

daß der Quotient dividiret wird, wenn die erste Zahl (das Dividend) dividiret wird;

daß der Quotient multipliciret wird, wenn die zweyte Zahl (der Theiler) dividiret wird;

daß der Quotient dividiret wird, wenn die zweyte Zahl (der Theiler) multipliciret wird.

Auch die Lehrsätze in den §§. 112, 113, 115, 116 und 119 haben viele Aehnlichkeit, und eben deßwegen müssen die Schüler, um aller Gefahr des Irrthumes vorzubeugen, nach dem §. 118 genau unterrichtet werden,

daß ein Bruch multipliciret wird, wenn die obere Zahl des Bruches (der Zähler) multipliciret wird;

daß ein Bruch dividiret wird, wenn die obere Zahl des Bruches (der Zähler) dividiret wird;

daß ein Bruch multipliciret wird, wenn die untere Zahl des Bruches (der Nenner) dividiret wird;

daß ein Bruch dividiret wird, wenn die untere Zahl des Bruches (der Nenner) multipliciret wird.

Um dieses den Schülern zu versinnlichen, darf man nur z. B. den Lehrsatz des §. 96 mit Anfangsbuchstaben bezeichnen:

E Q w d j Z X, d w m d D X, und die Schüler aufmerksam machen, daß nach dem §. 108 ein Bruch nichts Anderes als ein Quotient und sein Zähler nichts Anderes als ein Dividend sey, so hat man

anstatt E Q w d j Z X, d w m d D X

— B — — — — — —, — — — — — Z —

nähmlich den Lehrsatz für einen Bruch in dem §. 112.

Die §§. 95, 105 und 106 können bis zu der Lehre von dem Multipliciren und Dividiren zehntheiliger Brüche, §§. 227 und 229, verschoben werden.

§. 13.

Die Lehre von Brüchen wird den Schülern sehr erleichtert, wenn man jeden Lehrsatz und jede Regel sogleich mit Beyspielen aus dem Kenntnißkreise der Schüler beleget. Die zweckmäßigsten Beyspiele sind wohl ohne Zweifel die Guldenbrüche, weil ein Gulden 60 Kreuzer und die Zahl 60 viele Theiler hat, §. 87, nähmlich 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 15, 20 und 30. Die Schüler müssen daher mit dem Anfange der Lehre von Brüchen in dem §. 107 sehr vertraut gemacht werden.

Obgleich übrigens in der ganzen Lehre von Brüchen größten Theils nur solche Brüche vorkommen, welche auf die Einheit, Gulden, angewendet werden können und sollen; so bleibt es doch später dem Urtheile eines klugen Lehrers überlassen, theils eben diese Brüche auch auf andere Einheiten anzuwenden, theils auch eigene nach Umständen gewählte Beyspiele aufzuführen, z. B.

$\frac{1}{4}$ Stunde, mit 4 multiplicirt, gibt 1 oder eine ganze Stunde, §. 111;

$\frac{3}{4}$ Jahre sind kleiner als 1, oder kleiner als ein ganzes Jahr, §. 125;

$\frac{7}{4}$ Ellen sind so viel als $1\frac{3}{4}$, oder als eine ganze und $\frac{3}{4}$ Ellen, §. 130.

§. 14.

Wenn ein Bruch nach dem §. 122 auf einen anderen Nenner gebracht werden soll, so muß der Schüler auf den Gang, welchen er dabey zu machen hat, aufmerksam gemacht werden.

Ist z. B. der Bruch $\frac{2}{3}$ auf den Nenner 12 zu bringen, so schreibe der Lehrer $\frac{2}{3} = 12$, und ziehe im Nothfalle von 12 zu 3, von 3 zu 2 und von 2 zu der Stelle des neuen Zählers Bogen, um es dadurch dem Schüler zu versinnlichen, daß der Gang der Verwandlung von dem Nenner des neuen Bruches beginnet, durch den Nenner und Zähler des gegebenen Bruches fortgeht und mit dem Zähler des neuen Bruches endet.

Eben diese Verfahrungsart läßt sich auch auf die §§. 131 und 133 anwenden.

Wenn mehrere Brüche nach dem §. 123 auf einen gemeinen Nenner gebracht werden sollen, so müß der Schüler aufmerksam gemacht werden, daß man mit der Verwandlung eines jeden Bruches eben so zu verfahren habe, als wenn dieser allein wäre.

Sind z. B. die Brüche $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{5}{6}$, auf den gemeinet Nenner 12 zu bringen, so schreibe der Lehrer

$$\frac{1}{2'}\ \frac{2}{3'}\ \frac{3}{4}\ \frac{5}{6} = \frac{6, \text{ und so fort,}}{12}$$

und lasse jeden Bruch ohne Rücksicht auf die Brüche vor-

oder rückwärts verwandeln, oder verdecke wohl auch im Nothfalle alle übrigen Brüche.

Wenn endlich mehrere Brüche nach dem §. 124 auf den kleinsten gemeinen Nenner gebracht werden sollen, so lasse der Lehrer anfänglich nur jeden Nenner durchstreichen, durch welchen ein anderer Nenner theilbar ist, lasse sodann einen der noch übrigen Nenner in Factoren auflösen, und endlich nicht nur eben diesen Nenner und jeden seiner Factoren durchstreichen, durch welchen einer der noch übrigen Nenner theilbar ist.

§. 15.

Die Lehrsätze in den §§. 125, 126 und 127 lassen sich auch aus der Bedeutung des Nenners und Zählers eines jeden Bruches erklären, weil der Nenner die Anzahl aller gleichen Theile eines Ganzen bedeutet, der Zähler hingegen weniger, eben so viele oder mehr gleiche Theile bedeutet, als das Ganze hat, §. 109.

§. 16.

Der Grund, warum Brüche, so lange sie ungleiche Nenner haben, nach dem §. 137 nicht addiret, mithin nach dem §. 139 auch nicht abgezogen werden können, liegt schon in der Erklärung einer Zahl §. 4, welche die Gleichnahmigkeit der Einheiten zu dem Wesen einer Zahl erfordert. Dieses kann den Schülern begreiflich gemacht werden, wenn man Guldenbrüche annimmt, deren Werth ganze Münzstücke und z. B. $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{30}$, nähmlich 1 Zwanziger, 1 Zehner und 1 Groschen hat. Die Schüler begreifen leicht, daß 1 Zwanziger, 1 Zehner und 1 Groschen als ungleichnahmige Einheiten keine Zahl, mithin auch nicht die Summe von 3 Zwanzigern oder 3 Zehnern oder

3 Groschen geben können. Wenn man aber diese Brüche nach dem §. 124 auf den kleinsten gemeinen Nenner bringt, so findet man

$\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{10}$ gleich $\frac{20}{60}$, $\frac{10}{60}$, $\frac{6}{60}$.

Die drey letzten Brüche bedeuten lauter ganze Kreuzerstücke, mithin gleichnahmige Einheiten, welche nach den §§. 4 und 21 die Summe von 20, 10 und 3 Kreuzerstücken oder 33 Kreuzerstücke ausmachen.

§. 17.

Der Begriff von einem Verwandler, §. 153, wird den Schülern deutlich gemacht, wenn man eine genannte Zahl mit Theilen der Einheit, z. B.

fl.	Kr.	Pf.	Hl.
4	3	2	1

anschreibt, und die Zahl 60 zwischen dem Gulden- und Kreuzer-Zeichen, die Zahl 4 zwischen dem Kreuzer- und Pfennig-Zeichen, und die Zahl 2 zwischen dem Pfennig- und Hellerzeichen schreibet:

fl.	60	Kr.	4	Pf.	2	Hl.
4		3		2		1

weil 60 gleiche Theile eines Guldens, welche Kreuzer heissen, eine ganze Einheit, nähmlich einen Gulden, und 4 gleiche Theile eines Kreuzers, welche Pfennige heissen, einen größeren Theil der Einheit Gulden, nähmlich einen Kreuzer, und 2 gleiche Theile eines Pfenniges, welche Heller heissen, einen größeren Theil der Einheit Gulden, nähmlich einen Pfennig ausmachen.

§. 18.

Für alle möglichen Falle der Verwandlungen sind in den §§. 154 und 155 nur zwey kurze und allgemein ver-

ständliche Regeln festgesetzet worden, und weil es sich hier nur um die Uebung in dem Verwandeln, nicht aber um die Uebung in dem Multipliciren oder Dividiren handelt; so kann es der Lehrer größten Theils dabey bewenden lassen, daß er die Verwandlung durch seine Schüler nur anzeigen läßt, ohne wirklich zu multipliciren oder zu dividiren. Die Schüler können auf solche Art ohne Schwierigkeit und in kurzer Zeit zu der größten Fertigkeit in den Verwandlungen gebracht werden.

Man kann jede ganze Zahl als den Zähler eines Bruches von dem Nenner 1 betrachten, §. 132, mithin hat auch jede ganze Zahl des größeren und kleineren immer 1 zum Nenner. Es mag nun die Zahl des größeren oder kleineren eine ganze oder gebrochene Zahl seyn, so wird immer nach den §§. 154 und 112 der Zähler, und nach den §§. 155 und 116 der Nenner mit dem mittleren Verwandler multipliciret.

So oft in dem Zähler oder Nenner ein neuer Verwandler als Factor geschrieben wird, so wird auch die Benennung der Zahl des größeren oder kleineren verändert, und die Schüler müssen hierbey gewöhnt werden, bey jedem Verwandler, welchen sie als Factor in dem Zähler oder Nenner anschreiben, auch zugleich das Wort der neuen Benennung auszusprechen, und endlich das Zeichen der letzten Benennung, welche verlangt wird, auch wirklich anzuschreiben.

Es ist endlich auch wichtig, die Schüler durch Beyspiele zu überzeugen, daß es oft viel leichter sey, den Werth genannter Brüche nach dem §. 154, als nach den §§. 109 und 110 zu bestimmen.

§. 19.

Die Aufgaben in dem §. 167 haben nicht zum Zwecke, die Schüler bloß in dem Rechnen zu üben, sondern sie schließen zu lehren, welche Rechnungsart bey jeder Aufgabe, welche nicht außer dem Gebiethe der sogenannten vier Rechnungsarten liegen, angewendet werden müsse. Dieses hat bey der Auflösung mancher Aufgaben seinen entschiedenen Nutzen, weil man sich in manchen Fällen an die Grundbegriffe der Rechnungsarten in den §§. 21, 25, 32 und 51 genau anschließen muß, um jedem Zweifel oder Irrthume vorzubeugen.

§. 20.

Der Lehrsatz in dem §. 175 ist für die Auflösung vieler Aufgaben durch Proportionen sehr wichtig, und kann durch ein kleines Beyspiel den Schülern verständlich gemacht werden.

Wenn z. B.

2 : 5
3 : 4
15 : 6

die einfachen Verhältnisse sind, so ist das vielfache Verhältniß nach dem §. 174.

2×3×15 : 5×4×6 oder nach dem §. 36.
90 : 120 oder nach dem §. 173.
45 : 60
15 : 20
3 : 4.

Eben dieses Verhältniß 3 : 4 erhält man leichter, wenn man den Vorsatz 2 und den Nachsatz 4 durch 2, sodann den Vorsatz 3 und den Nachsatz 6 durch 3, endlich den Vorsatz 15 und den Nachsatz 5 durch 5 theilet, weil da-

durch nach dem §. 93 das Product der Vor- und Nachsätze oder nach dem §. 174 der Vor- und Nachsatz des vielfachen Verhältnisses in dem ersten Falle durch 2, in dem zweyten Falle durch 3, und in dem dritten Falle durch 5 getheilet wird. Nun bleibt in diesem Falle nach dem §. 171 jedes Verhältniß, mithin auch das vielfache Verhältniß beständig. Auch der andere Theil des Lehrsatzes in dem §. 175 kann auf ähnliche Art erkläret werden.

§. 21.

Man kann nach den §§. 172, 176 und 190 jedes Verhältniß und jede Proportion, worin Brüche vorkommen, durch ganze Zahlen ausdrücken, und

man kann durch die §§. 173, 177 und 191 jedes Verhältniß, dessen Vor- und Nachsatz gemeine Theiler haben, und jede Proportion, worin ein äußeres und ein mittleres Glied gemeine Theiler haben, abkürzen.

Der Vortheil, welcher hieraus bey der Auflösung der Aufgaben durch Proportionen sehr oft hervor geht, ist äußerst wichtig, und eben deßwegen muß es sich der Lehrer auch sehr angelegen seyn lassen, seine Schüler hierin zu der größten Fertigkeit zu bringen.

Beyspiele zur Uebung der Schüler kann sich der Lehrer selbst leicht machen, und zwar:

erstens: In Ansehung der Verhältnisse, wenn er für Vor- und Nachsätze anfänglich echte Brüche, und späterhin auch unechte Brüche annimmt, jedoch solche, deren Zähler oder deren Nenner gemeine Theiler haben, wobey aber der Lehrer seine Schüler auf das Kennzeichen von der Beständigkeit der Verhältnisse, §. 170, nach jeder Verwandlung aufmerksam zu machen hat.

2tens: In Ansehung der Proportionen, wenn er nach dem §. 184 für die zwey ersten Glieder einer Proportion anfänglich echte Brüche und späterhin auch unechte Brüche annimmt, jedoch solche, deren Zähler oder deren Nenner gemeine Theiler haben, und eben diese Brüche durch einen beliebigen dritten Bruch multipliciret, um auch die zwey letzten Glieder der Proportion zu bekommen, wobey aber der Lehrer seine Schüler auf die Kennzeichen von der Beständigkeit der Proportionen, §. 185, nach jeder Verwandlung aufmerksam zu machen hat.

§. 22.

Die fünf Erklärungen in den §§. 192 bis 196 müssen von den Schülern von Wort zu Wort auswendig gelernet werden, nicht aber auch die fünf Regeln in dem §. 197, welche alle nur mögliche Aufgaben von der so genannten einfachen und zusammen gesetzten, geraden und umgekehrten Regel de tri umfassen, und hier nur darum zusammen gezogen sind, damit man nicht eben diese Regeln für jeden Fall mit einer nur geringen Veränderung besonders aufzustellen vonnöthen habe.

Der Lehrer wird seinen Endzweck leicht erreichen, wenn er sogleich die Auflösung der Aufgaben in dem §. 197 mit seinen Schülern vornimmt, und ihnen für jede Aufgabe theilweise nur so viel von jenen fünf Regeln vorlieset oder später durch einen seiner Schüler vorlesen läßt, als eben diese Aufgabe fordert, und sie sogleich darnach verfahren machet. Nur hat der Lehrer gleich anfänglich seinen Schülern zu bemerken, daß

1tens: die Aufgaben nach der zweyten Regel angeschrieben werden müssen;

2tens: daß jene Größen für die Größen der ersten Art gehalten werden müssen, unter welchen die unbekannte Größe vorkommt;

3tens: daß die Proportion mit dem Verhältnisse der Größen der ersten Art anfängt;

4tens: daß die Vergleichung immer von den Größen der ersten Art begonnen werden müsse;

5tens: daß das Verhältniß der Größen jeder anderen Art nur damahls umgekehrt werden müsse, §. 182, wenn die Größen der ersten Art zunehmen, wie die Größen dieser anderen Art abnehmen, und

6tens: daß die dadurch entstandene Proportion durch ganze Zahlen ausgedrückt, abgekürzet und sodann erst aufgelöset werde, §. 187.

Man kann hierbey das unnöthige Anschreiben von Zahlen oft ersparen, wenn man zwischen den Gliedern der Proportion etwas mehr Raum läßt, sodann jeden Nenner in einem äußeren oder mittleren Gliede durchstreicht und eben diesen Nenner nur als einen Factor in einem bekannten mittleren oder äußeren Gliede anschreibt, endlich auch jede zwey Zahlen von einem gemeinen Theiler in einem äußeren und mittleren Gliede durchstreicht und ihre Quotienten (außer 1) nur als Factoren in den zwey zugehörigen Gliedern anschreibt.

Man kann auch oft unnöthiges Schreiben ersparen, und doch aller Gefahr eines Irrthumes vorbeugen, wenn man nur Eine Ziffer einer Zahl senkrecht auf die Zeile durchstreicht, zum Zeichen, daß die daneben stehenden

Ziffern noch gelten, hingegen die Ziffern einer Zahl mit einem Zuge schief auf die Zeile durchstreicht, zum Zeichen, daß keine Ziffer dieser Zahl gelten soll.

Alles dieses gilt auch für die Auflösung der Aufgaben, welche in den folgenden §§. 200 bis 209 vorkommen.

§. 23.

Die einfachen Verhältnisse, welche in den Proportionen aus den Aufgaben des §. 203 vorkommen, haben zwar die Gestalt der Kettenverhältnisse nicht, können aber doch, wenn man will, nach dem §. 179 auf diese Gestalt zurück geführet werden, und jene von diesen Verhältnissen, welche den Schülern unbekannt sind, müssen diesen angegeben werden, und zwar absichtlich auch umgekehrt, §. 182: und nicht nach jener Ordnung, nach welcher dieselben in dem Lehrbuche selbst stehen, damit die Schüler diese Verhältnisse nach dem Hauptgesetze der Kettenregel auf der Seite 139 selbst ordnen lernen. Solche Verhältnisse müssen die Schüler vorläufig besonders anschreiben, indem sie jedem Vorsatze seine Bedeutung links, und jedem Nachsatze seine Bedeutung rechts vorsetzen. Die Redensart von Percenten des Abzuges oder Gewinnes muß den Schülern durch ein Verhältniß dargestellt werden.

Der Genuß von 5 Percenten in der 25sten Aufgabe Seite 147 heißt z. B. so viel: Für jedes 100 Gulden Schuld dürfen nur 95 Gulden bezahlt werden, oder auch umgekehrt; 95 Gulden Zahlung tilgen eine Schuld von 100 Gulden. Dieses kann z. B. durch folgende Verhältnisse dargestellt werden:

fl. Sch. 100 : 95 fl. Z., oder auch umgekehrt

fl. Z. 95 : 100 fl. Sch.

§. 24.

Die Aufgaben in den §§. 197 bis 209 sind nicht deßwegen so gewählt, als wenn sie in dem gemeinen Leben immer so vorkämen, sondern deßwegen, weil dabey viele Abkürzungen angebracht werden können. Nur durch eine solche Anzahl und Auswahl von Aufgaben, welche man durch Abkürzungen auflösen kann, können endlich die Schüler gewöhnt werden, Abkürzungen, welche Statt haben, theils schnell zu beobachten, theils geschwind und richtig anzubringen. Es kommt zwar bey richtiger Rechnung immer dieselbe Auflösungszahl zum Vorschein, man mag keine, nur einige oder alle möglichen Abkürzungen und in was immer für einer Ordnung anwenden; jedoch gewinnt die Auflösung einer Aufgabe mittelst aller Abkürzungen oft sehr viel an Leichtigkeit, Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit.

Es ist bey aller willkührlichen Ordnung, welche man bey dem Abkürzen befolgen kann, für manche Schüler oft nothwendig, sie an eine gewisse Ordnung zu binden. Für den Fall eines solchen Bedürfnisses kann etwa folgende Ordnung in dem Abkürzen angerathen werden:

Erstens: Die bekannten Verhältnisse und das vielfache Verhältniß aus diesen werden zuerst, und dann erst die Proportion selbst nach den §§. 172, 173, 177 und 191 abgekürzt.

Zweytens: Die gleichen Zahlen in einem Vor- und Nachsatze, welche schon vorhanden sind, oder doch während des Abkürzens zum Vorschein kommen, werden immer zuerst durchgestrichen, §§. 80, 175 und 189.

Drittens: Der Vor- und Nachsatz desselben Verhält-

nisses, ein Vor- und Nachsatz einfacher Verhältnisse, ein äußeres und ein mittleres Glied einer Proportion werden, so oft es sich thun läßt, durch 10, 2, 5 und 3 abgekürzt, §§. 84, 81, 83, 82, 102, 177 und 191.

§. 25.

Folgende Fragen des Lehrers können ihm und seinen Schülern, zu rechter Zeit angebracht, sehr gut zu Statten kommen:

Wenn der Nenner eines Bruches weggelassen wird, was geschieht mit dem Bruche?

Wenn ein Factor eines Productes weggelassen wird, was geschieht mit dem Producte?

Wenn das Dividend oder der Theiler, der Zähler eines Bruches oder sein Nenner, der Vorsatz eines Verhältnisses oder sein Nachsatz, ein äußeres oder mittleres Glied einer Proportion mit einer Zahl multipliciret oder dividiret wird, was muß mit dem Theiler oder Dividenden, mit dem Nenner oder Zähler, mit dem Nachsatze oder Vorsatze, mit einem mittleren oder äußeren Gliede geschehen, wenn der Quotient, der Bruch, das Verhältniß, die Proportion beständig bleiben soll? §§. 101, 119, 171 und 189.

§. 26.

Die Lehrsätze von der Beständigkeit der Brüche und Verhältnisse §§. 119 und 171, können aus dem Lehrsatze von der Beständigkeit eines Quotienten, §. 101, sehr leicht abgeleitet werden, wenn der Lehrer seine Schüler nur vorläufig erinnert, daß Quotient, Bruch und Exponent, Dividend, Zähler und Vorsatz, Theiler, Nen-

ner und Nachsatz nur dem Nahmen nach, nicht aber der Sache nach unterschieden sind.

Wenn nun der Lehrer den Lehrsatz von der Beständigkeit des Quotienten nur mit Anfangsbuchstaben in einer Zeile, und gerade unter dieser in einer zweyten und dritten Zeile B und V anstatt Q, Z und V, anstatt D, N und N anstatt Th anschreiben läßt; so darf er nur die zweyte und dritte Zeile nach der Bedeutung der veränderten Buchstaben und nach der Bedeutung der übrigen Buchstaben aussprechen lassen:

E Q b b, w m D u Th d d Z X o :,
— B — —, — — Z — N — — — — — —,
— V — —, — — V — N — — — — — —,

§. 27.

Das Wesen der Lehrart liegt schon größten Theils in dem Lehrbuche selbst. Lehrer, welche mit dem Systeme dieses Lehrbuches nur etwas vertraut sind, werden ohne Zweifel während der Ausübung ihres Lehramtes die übrigen Lehrvortheile von selbst finden, wenn es ihnen anders am Herzen liegt, die ihnen obliegende Pflicht mit redlichem Eifer zu erfüllen, die ihnen anvertraute Jugend für die mathematischen Wissenschaften nach dem Maße ihrer Kräfte vorzubereiten, und eben dadurch das allgemeine Wohl des Vaterlandes zu befördern.

Anmerkung.

Das Lehrbuch selbst ist für die vier Grammatical-Classen bestimmt, und der Lehrer geht
in der ersten Classe von dem §. 1 bis zu dem §. 78;
in der zweyten Classe von dem §. 79 bis zu dem §. 167;

in der dritten Classe von dem §. 168 bis zu dem §. 209;
in der vierten Classe von dem §. 210 bis zu dem §. 263.

Nro. 79

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 28. Februar 1822.

Erneuerung der Vorschrift wegen vorläufiger Einhohlung der höhern Genehmigung zur Herstellung oder Uebersetzung der Cavallerie-Reitschulen.

Da sich die Landesstelle überzeugt hat, daß die Gubernial-Verordnung vom 11. Januar 1811 wegen vorläufiger Einhohlung der höhern Genehmigung zur Herstellung oder Uebersetzung von Cavallerie-Reitschulen unter Vorlegung der Kostenüberschläge beynahe nie befolgt, sondern meistens erst nach bereits eigenmächtig veranlaßter Herstellung bloß um die Zahlungs-Vergütung das Einschreiten gemacht wird; so wird den k. k. Kreisämtern die vorangeführte Gubernial-Verordnung zur eigenen genauen Nachachtung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, selbe den unterstehenden Aemtern und Magistraten zu republiciren, und denselben zugleich zu bedeuten, daß bey Außerachtlassung dieser Vorschrift jeder Anspruch auf den Rückersatz der für eigenmächtig hergestellte Reitschulen verwendeten Kosten aus dem Bequartierungs-Fonde unnachsichtlich zurückgewiesen werden wird.

Nro. 80.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 28. Februar 1822.

Erstattung der Anzeigen von den bey landtäflichen Realitäten sich ergebenden Besitzveränderungen zur Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem die Habilitirungsfrist zu beginnen hat.

Nach der in Folge Hofkanzley-Decretes vom 11. October 1821 erlassenen Gubernial-Verordnung vom 22. November 1821 muß die durch das Habilitirungsgesetz vom 3. Junius 1811 zum Ausweise der Landtafel-Fähigkeit vorgeschriebene Frist von Einem Jahre und sechs Wochen und drey Tagen für die Naturalbesitzer einer landtäflichen Realität vom Tage des angetretenen Natural-Besitzes, für jene hingegen, die den Natural-Besitz noch nicht angetreten haben, sondern sich bloß im Civil-Besitze befinden, vom Tage der bewilligten Pränotation ihres Kauf-Contractes oder sonstigen anderen Erwerbungs-Urkunde berechnet werden.

Damit aber die Landesstelle bey vorkommenden ähnlichen Fallen den Tag, von welchem die Habilitirungsfrist zu laufen hat, bestimmen, und hiervon das k. Fiscalamt zu seinem Benehmen verständigen könne, wird den k. Kreisämtern hiermit aufgetragen: von nun an alle bey landtäflichen Realitäten sich ergebenden Besitzveränderungen mit der ausdrücklichen Bemerkung, ob und an welchem Tage der neue Erwerber der landtäflichen Realität den Naturalbesitz derselben bereits angetreten habe, der Landesstelle anzuzeigen, gleichwie diese von dem Tage der bewilligten Pränotation durch das k. Landrecht in die Kenntniß gesetzt wird.

Nro. 81.

Justiz-Hofdecret vom 1. März 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Hofkanzley-Decret vom 29. März 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns, am 7., in Steyermark und Kärnthen, in Tyrol und Vorarlberg, am 10., in Mähren und Schlesien und in Galizien, am 12., in Nieder-Oesterreich, am 13., in Böhmen, am 15., und in Triest, am 17. April 1822.

Benehmen der Criminal-Gerichte, wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen und geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile, stirbt.

Se. k. k. Majestät haben unter dem 15. Januar 1822 zu beschließen befunden: daß, wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen und in Folge §. 372 des I. Theiles des Strafgesetzbuches geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile, stirbt, im Falle er unschuldig befunden worden ist, das Lossprechungs-Urtheil erfolgen, im Falle er aber des ihm angeschuldeten Verbrechens gesetzmäßig überwiesen ist, das Urtheil gleichfalls geschöpft werden soll; daß dieses Urtheil jedoch mit Uebergehung der Strafe bloß den Umstand, daß der Untersuchte schuldig befunden worden, und den Ausspruch der zu leistenden Entschadigung nach Weisung des §. 552 des Strafgesetzbuches und der Criminal-Kosten enthalten darf; jedoch sind in beyden Fallen, in den der Beurtheilung der höheren und höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen die Acten derjemgen Behörde vorzulegen, welcher nach den Gesetzen der Ausspruch der Strafe zugestanden wäre.

Nro. 82.

Hofkanzley-Decret vom 1. März 1822, an das Laibacher Gubernium.

Wegen Berechtigung zur Abschließung der Waldabstockungs-Verträge mit Gemeinden und Unterthanen.

Auf die gestellte Anfrage: ob den Holzmeistern und andern Personen, die nicht Gewerken sind, gestattet sey, Waldabstockungsverträge mit Gemeinden und Unterthanen abzuschließen? wird dem Gubernium bedeutet:

Auf Waldabstockungs-Verträge findet die Organisirungs-Verordnung vom 15. Januar 1815 wegen der Theilbarkeit der Bauerngüter keine Anwendung; denn durch einen bloßen Abstockungs-Contract geht keine Veräußerung des Grund und Bodens, sondern lediglich eine Nutzung der Früchte vor sich; wobey es mit Rücksicht auf die Reproduction dieser Früchte nur darauf anzukommen hat, die gehörige Vorsicht zu pflegen, daß der fortdauernde Wirtschaftsstand der Gemeinden und unterthänigen Bauerngüter nicht gefährdet, und in forstpolizeylicher Hinsicht die Waldordnung gehörig beachtet werde. Diese Obsorge steht bey Gemeinden der Bezirksobrigkeit und dem Kreisamte, bey einzelnen unterthänigen Bauerngütern der Grundherrschaft zu; sie fließt bey Gemeinden aus der Curatel der politischen Behörden, bey unterthänigen Bauerngütern aus dem Obereigenthume des Grundherrn, der das Recht hat, darauf zu sehen, daß das ihm zinsbare Gut in einem solchen Zustande erhalten werde, um die darauf haftenden Lasten tragen zu können.

Hieraus folgt, daß kein Abstockungs-Contract auf ganze Waldstrecken mit Gemeinden ohne Mitwirkung der Be-

zirksobrigkeit und Genehmigung des Kreisamtes, und kein solcher Contract mit einzelnen unterthänigen Grundbesitzern ohne Vorwissen des Grundherrn abgeschlossen werden kann. Uebrigens liegt es überhaupt in der Pflicht der Forstbeamten und des Kreisamtes darauf zu sehen, daß in der Gebahrung mit dem Waldstande nichts Gesetzwidriges unternommen werde.

Mit diesen theils pflichtmäßigen, theils in dem Obereigenthumsrechte des Grundherrn gegründeten Vorsichten unterliegt es keinem Anstande, daß Unterthanen und Gemeinden auch mit anderen Personen, die keine Gewerken sind, Waldabstockungs-Contracte abschließen können.

Nro. 83.

Hofkammer-Decret vom 2. März 1822, an das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Mähren und Schlesien, am 7. März 1822.

Nachträgliche Bestimmungen zu dem neuen Weg- und Brückenmauth-Directiven, in Mähren und Schlesien.

In Folge Hofkammer-Decrets vom 17. October vorigen und 2. März l. J. werden im Nachhange des unter dem 25. May vorigen Jahres öffentlich kund gemachten Circulares wegen Entrichtung der Weg- und Brückenmauth, dann Ueberfuhrs-Gebühren, nunmehr auch die nachstehenden, dieser Landesstelle mit den obbezogenen Hofkammer-Decreten zugekommenen näheren Bestimmungen hinsichtlich der Entrichtung dieser Gebühren zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Wegmauth-Gebühr-Entrichtung.

Die Wegmauth, deren Berechnung nach der Ent-

fernung von der Gränze aus gegen die Hauptstadt geschehen ist, ist in jeder Station in vorhinein, da in der Regel nur eine Gebühr berechnet ist, zu bezahlen.

2. Mauthgebühr der Reitpferde.

Die Reitpferde sind bey Entrichtung der Weg- und Brückenmauth, dann Ueberfuhr-Gebühr, wie das Zugvieh außer der Bespannung zu behandeln.

3. Behandlung der Civil-Vorspann und der leeren Vorspannswägen.

Bey der Civil-Vorspann ist die Mauth von demjenigen Civil-Beamten zu entrichten, der sich der Vorspann bedient; dagegen sind die leer vorkommenden Civil-Vorspanns-Fuhren gleich der leeren Militär-Vorspann, gegen gehörige Certificate, mauthfrey zu behandeln.

4. Befreyung einzelner mit Vorspann reisender Militär-Personen.

Hinsichtlich der Entrichtung obbenannter Gebühren von Seite der mit Vorspann reisenden Militär-Personen hat es bey der bereits wiederhohlt erflossenen Verordnung zu verbleiben: daß alle Militär-Individuen, die nicht mit der Colonne marschieren, sowohl die Weg- und Brückenmauth, als auch die Ueberfuhrsgebühr unweigerlich zu entrichten haben, und daß nur die, in dem obbezogenen hierortigen Circulare vom 25. May v. J. über die Umsetzung der Aerarial-Mäuthe auf Conventions-Münze, §. 4. Lit. F. ausgesprochene Befreyung für das in Garnison liegende k. k. Militär auf eine Viertel Meile um den Regiments-Bequartierungs-Bezirk zu gelten habe.

5. Entrichtung der Constructions = Mauth.

Nach dem höchsten Hofkanzley=Decrete vom 24. October v. J. ist die hier Landes auf der Lechwitzer Straße bis auf weitere höchste Anordnung zu entrichtende Construction = Mauth noch fernerhin in der Hälfte der eigentlichen Mauthgebühr in W. W. P. G., oder in dem zu 250 reducirten Betrage in Conventions = Münze zu entrichten.

6. Brückenmauth=Entrichtung.

Da nach den bestehenden Grundsätzen wegen Entrichtung der Brückenmäuthe nur derjenige diese Gebühr zu entrichten verpflichtet ist, welcher die Brücke wirklich benützt; so ist derjenige, welcher die Brücke erwiesener Massen nicht befahren hat, von der Brückenmauth befreyet, doch kann diese Befreyung nur da gehandhabt werden, wo die Einhebung im Angesichte der Brücke geschieht, außerdem ist auf die Angabe der Parteyen, daß sie die Brücke nicht benützt haben, oder nicht benutzen wollen, keine Rücksicht zu nehmen.

Zur Vermeidung aller Streitigkeiten hat man die an den Stations=Strecken vorhandenen gesammten Brücken, in so weit sie sich nach ihrer Lage und sonstigen Beobachtung der nöthigen Uebersicht trennen lassen, mit Rücksicht auf die Localität, mit den zunächst liegenden beyden Stationen rücksichtlich der Gebührs = Abnahme verbunden.

Um daher Jedermann in die Kenntniß der individuellen Weg= und Brückenmauth = Entrichtung, und der Stationen, an welchen sowohl die Weg= als Brückenmauth, und für welche Brücken nahmentlich, zu entrich=

ten ist, zu setzen, hat man dem gegenwärtigen Circulare am Schlusse den dießfälligen Tariff zu Jedermanns Uebersicht beyzufügen befunden.

Da sich öfters die Fälle ergeben, daß Reisende die Hauptstraße verlassen, und auf einem Seitenwege in die Mauth-Station bey aufgerichteten Wehrschranken einbrechen; so wird es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wehr-Stationen, welche zur Sicherheit der Hauptstation bestehen, diejenige Mauthgebühr, welche für die Hauptstation berechnet ist, einzuheben berechtiget sind, und daß nur die in dem vorstehenden erwähnten Ausweise nahmentlich ersichtlich gemachten Wehr-Stationen, auch die Brückenmauth subsidialiter einzuheben haben.

7. Mauth-Uebertretungs-Strafen.

Wer sich der für die wirklich geschehene Benützung der Brücken oder Fähren zu zahlenden Brückenmauth, oder Ueberfuhrs-Gebühren, gegen die bestehende Vorschrift entzieht, wird mit der Entrichtung des zehnfachen Betrages der Mauth- oder Ueberfahrtsgebühr in Conventions-Münze bestrafet.

Die Strafe für die Nichtabgabe der Bollete ist mit Einem Gulden C. M. für das Stück Zugvieh, und hiernach verhältnißmäßig, nach der Tariffsgebühr auch für das Zugvieh außer der Bespannung und für das Triebvieh abzunehmen.

Aus

wie viel bey den in Mähren und Schlesien bestehenden Weg-, sten Hofkammer-Directiven ddo. 17. October 1821, ausge und Pflaster-Mauthgebühr für ein Stück

Benennung der Weg-, Brücken- und Wehrmauth-Stationen.	Meilen-Ausmaß.
1. Straße.	
Wegmauth-Amt Bielitz, Niederthor	3
Wegmauth-Amt Bielitz, Oberthor	3
Wegmauth-Amt Ekotschau	2
Wegmauth-Amt Teschen, Schranken Nr. 1	3
Wegmauth-Amt Teschen, Schranken Nr. 2	3

weis,

Brücken- und Wehrmauth-Stationen, nach den vermöge höchprochenen Grundsätzen, an Weg-, Brücken-, Construction-Zug- oder Triebvieh zu entrichten kömmt.

Die zu leistende Gebühr ist in der Weg-, Brücken-, Construct.-Mauth für ein Stück Vieh mit Kreuzer.									Anmerkung.
Zug-	Trieb- schweren	Trieb- leichten	Zug-	Trieb- schweren	Trieb- leichten	Zug-	Trieb- schweren	Trieb- leichten	Pflastermauth pr. Wagen mit
3	1 1/2	3/4	—	—	—	—	—	—	—	
3	1 1/2	3/4	4	2	1	—	—	—	—	Für die hölzerne Brücke über den Hainzendorfer Bach Nr. 63 in Hainzendorf, und für die hölzerne Ernsdorfer Brücke Nr. 64, über den Ernsdorfer Bach, endlich für die hölzerne Lobnitzer Flußbrücke Nr. 65.
2	1	1/2	4	2	1	—	—	—	—	Für die hölzerne Weichselfluß-Hauptbrücke Nr. 61 bey Skotschau, dann für die hölzerne Brücke über den Birauer Fluß Nr. 62.
3	1 1/2	3/4	1	1/2	1/4	—	—	—	1	Für die hölzerne Bobrowka Fluß-Hauptbrücke Nr. 60, im Dorfe Bobrek.
3	1 1/2	3/4	3	1 1/2	3/4	—	—	—	1	Für die gewölbte Olsa Fluß-Austrittsbrücke bey Teschen Nr. 58, dann die Hauptbrücke daselbst Nr. 59.

Benennung der Weg-, Brücken- und Wehrmauth-Stationen.	Meilen-Ausmaß.
Wehrmauth Sachsenberg	3
Wegmauth Friedek, Schranken Nr. 1 . . .	2
Wegmauth Friedek, Schranken Nr. 2 . . .	2
Wehrmauth Mistek	2
Wegmauth Freyberg, Schranken Nr. 1 . .	2
Wegmauth Freyberg, Schranken Nr. 2 . .	2
Wegmauth-Station Neutitschein, Schranken Nr. 1 .	3

Die zu leistende Gebühr ist in der									Anmerkung.
Weg=,			Brücken=,			Construct.=			Pflastermauth pr. Wagen mit
Mauth für ein Stück									
Vieh mit									
Zug=	schweren Trieb=	leichten Trieb=	Zug=	schweren Trieb=	leichten Trieb=	Zug=	schweren Trieb=	leichten Trieb=	
Kreuzer.									
3	1 1/2	3/4	2	1	1/2	—	—	—	—
2	1	1/2	2	1	1/2	—	—	—	—
2	1	1/2	3	1 1/2	3/4	—	—	—	—
2	1	1/2	1	1/2	1/4	—	—	—	—
2	1	1/2	4	2	1	—	—	—	—
2	1	1/2	2	1	1/2	—	—	—	—
3	1 1/2	3/4	1	1/2	1/4	—	—	—	—

Für die Trzanowitzer hölzerne Brücke Nr. 57 über d. Stanowka Fluß

Für die 1. und 2. Woikowitzer hölzerne Brücke Nr. 55 und 56 über den Hanczina und Dobrotitzer Fluß.

Für die hölzerne Ostrawitza Hauptfluß=Brücke Nr 54, bey Friedek.

Für die hölzerne Holeschna Bach, Jochhauptbrücke bey Mistek, Nr. 53.

Für die hölzerne Lubina Fluß=Hauptbrücke Nr. 51, bey Freyberg und für die hölzerne Richaltitzer Jochhauptbrücke Nr. 52, im Dorfe Richaltitz.

Für die hölzerne Sedlitzer Fluß=Hauptbrücke Nr. 50, bey Dreygiebel, dann für die hölzerne Sedlitzer Mühlbachsbrücke Nr. 49, eben daselbst.

Für die hölzerne Titsch Fluß=Hauptbrücke Nr. 48, bey Neutitschein.

Benennung der Weg-, Brücken- und Wehrmauth-Stationen.	Meilen-Ausmaß.
Wegmauth-Station Neutitschein, Schranken Nr. 2	3
Wegmauth-Station Weiskirch, Schranken Nr. 1 .	3
Wegmauth-Station Weiskirch, Schranken Nr. 2 .	3
Wegmauth-Station Oberangezd	2
Wegmauth-Station Ollmütz, Burgthor-Schranken Nr. 1	2
Wegmauth-Station Ollmütz, Thereſienthor-Schranken Nr. 2	2
Wegmauth-Station Ollmütz, Kathareinerthor-Schranken Nr. 3	2

Die zu leistende Gebühr ist in der Weg=, Brücken=, Construct.=Mauth für ein Stück Vieh mit Kreuzer.										Anmerkung.
Zug=	schweren Trieb=	leichten Trieb=	Zug=	schweren Trieb=	leichten Trieb=	Zug=	schweren Trieb=	leichten Trieb=	Pflastermauth pr. Wagen mit	
3	1 1/2	3/4	2	1	1/2	—	—	—	—	Für die holzerne Muhlbachbrücke Nr. 46, bey dem Dorfe Daub, dann für die hölzerne Feldbachbrücke Nr. 47, unweit Katzendorf.
3	1 1/2	3/4	2	1	1/2	—	—	—	—	Für die hölzerne Ludinabach-Brücke Nr. 44, in d. Weiskirchner Ober-Vorstadt, dann für die hölzerne Neudeckerfluß-Brücke Nr. 45, im Dorfe Bölten.
3	1 1/2	3/4	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	1/2	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	1/2	6	3	1 1/2	—	—	—	—	Für die hölz. Marchfluß-Hauptbrücke Nr. 30 bey Ollmütz, hinter dem Kathareinerthor, dann für die hölzerne Marchfluß-Hauptbrücke Nr. 31 hinter dem Ollmützer Burgthor, dann für die Fortifications-Schleißenbrücke Nr. 32 bey Ollmütz mit steinernen Pfeilern, endlich für die holzerne Bistrzitza Flußbrücke Nr. 43, bey Hodolein.
2	1	1/2	1	1/2	1/4	—	—	—	—	Für die gewölbte Blatabrücke Nr. 29, über

Benennung der Weg=, Brücken= und Wermauth=Stationen.	Meilen=Ausmaß.
Wehrmauth, Ollmützer Salzerweg	2
Wehrmauth, Ollmützer Reindl=Thor . . .	2
Wegmauth Proßnitz, Ollmützer Thor=Schranken Nr. 1	3
Wegmauth Proßnitz, Wasserthor=Schranken Nr. 2	3
Wehrmauth Petersgasse	3
Wehrmauth, Blumenauer=Thor	3
Wehrmauth, Prödlitz	3
Wegmauth Wischau, Ollmützer Thor=Schranken Nr. 1	2
Wegmauth Wischau, Brünner Thor=Schranken Nr. 2	2
Wehrmauth Wischau, Kremsirer Thor . . .	2
Wehrmauth Wischau, Hafner=Thor . . .	2
Wehrmauth Neuraußnitz	2
Wegmauth Posoritz	2
Wegmauth Brünn, Króna=Schranken Nr. 1 . .	2
Wehrmauth Brünn, Gasse Zeil	2
Wehrmauth Brünn, Teichdamm	2
2. Straße.	
Wegmauth Troppau, Schranken Nr. 2 . . .	2

Die zu leistende Gebühr ist in der Weg-, Brücken-, Construct.-Mauth für ein Stück.									Anmerkung.
Vieh mit Kreuzer.								Pflastermauth pr. Wagen mit	
Zug-	Trieb- schweren	Trieb- leichten	Zug-	Trieb- schweren	Trieb- leichten	Zug-	Trieb- schweren	Trieb- leichten	
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	den weißen Hannafluß hinter Olschan.
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
3	1 ½	¾	1	½	¼	—	—	—	—	Für die gewölbte Loczellafluß-Hauptbrücke Nr. 28, hinter Proßnitz.
3	1 ½	¾	—	—	—	—	—	—	—	
3	1 ½	¾	1	½	¼	—	—	—		Für die gewölbte Loczellafluß-Hauptbrücke Nr. 28, hinter Proßnitz.
3	1 ½	¾	—	—	—	—	—	—	—	
3	1 ½	¾	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	1	½	¼	—	—	—	—	Für die hölzerne Hannafluß-Brücke Nr. 27, bey der Stadt Wischau.
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	2	1	½	—	—	—	—	Für die gewölbte Zwittawafluß-Hauptbrücke Nr. 25 und 26.
2	1	½	2	1	½	—	—	—	—	Für die gewölbte Zwittawafluß-Hauptbrücke Nr. 74, an dem Obrowitzer ehmahligen Klostergebäude.
2	1		—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	

Benennung der Weg-, Brücken- und Wehrmauth-Stationen.	Meilen-Ausmaß.
Wehrmauth Troppau, Jagter Vorstadt . . .	2
Wehrmauth Troppau, Grätzer Thor . . .	2
Wehrmauth Troppau, Schlakau	2
Wegmauth-Amt, Dorf Teschen	2
Brücken- und Wegwehrmauth Hartau . . .	2
Wegmauth-Amt Hof	3
Wegmauth-Amt Sternberg	2
Wehrmauth Sternberger Schloßthor . . .	2
Wegmauth Ollmütz, Burgthor-Schranken Nr. 1 .	2

Die zu leistende Gebühr ist in der Weg-, Brücken-, Construct.-Mauth für ein Stück Vieh mit Kreuzer.									Anmerkung.
Zug-	schweren Trieb-	leichten Trieb-	Zug-	schweren Trieb-	leichten Trieb-	Zug-	schweren Trieb-	leichten Trieb-	Plattermauth pr. Wagen mit
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	1	½	¼	—	—	—	—	Für die hölzerne Hosnitzflußbrucke Nr. 37, bey Mladetzko.
2	1	½	2	1	½	—	—	—	—	Für die holzerne Morafluß-Brücke Nr. 36, bey Hartau.
3	1½	¾	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	1	½	¼	—	—	—	—	Für die hölzerne Birkowitzerfluß-Brücke Nr. 33, für die gewölbte Birkowitzer Austrittsbrücke Nr. 34, und für den gewölbten Austrittscanal Nr. 35, über den nähmlichen Fluß.
2	1	¼	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	4	2	1	—	—	—	—	Für die hölzerne Marchfluß-Hauptbrücke Nr. 30 bey Ollmütz hinter den Rathareiner-Thor, dann für die hölzerne Marchfluß-Hauptbrücke Nr. 31, hinter dem Ollmützer Burgthor, dann für die Fortifications-Schleißenbrücke Nr. 32, bey Ollmütz.

Benennung der Weg-, Brücken- und Wehrmauth-Station.	Meilen-Ausmaß.
3. Straße.	
Wegmauth-Amt Troppau, Ratiborer Thor-Schranken Nr. 1	2
Wehrmauth Troppau, Ratiborer Vorstadt . .	2
Wehrmauth Troppau, Grätzer Thor	2
Wegmauth Großpohlom	2
Brücken- und Wegwehrmauth, Schönbrunn . .	2
Wegmauth Mährisch Ostrau	2
Wegmauth Bludowitz	2
Wegmauth-Station Teschen, Wasserthor-Schranken Nr. 1	2
Wehrmauth-Station Teschen, Sachsenberg . .	2
4. Straße.	
Wegmauth-Station Trübau	2
Wegmauth-Station Zwittau	5

Die zu leistende Gebühr ist in der Weg-, Brucken-, Construct.-Mauth für ein Stück.									Anmerkung.
Zug-Vieh mit	schweren Trieb-	leichten Trieb-	Zug-	schweren Trieb-	leichten Trieb-	Zug-	schweren Trieb-	leichten Trieb-	Pflastermauth pr. Wagen mit
Kreuzer.									
2	1	½	2	1	½	—	—	—	—	Für die hölzerne Morausfluß-Hauptbrücke Nr. 38, nächst Komerau.
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	3	1½	¾	—	—	—	—	Für die kleinere hölzerne Odersfluß-Hauptbrücke Nr 39, dann für die größere hölzerne Odersfluß-Hauptbrücke Nr. 40, bey Schönbrunn.
2	1	½	3	1½	¾	—	—	—	—	Für die hölzerne Ostrawitzafluß-Hauptbrücke Nr. 41, bey Mährisch Ostrau.
2	1	½	2	1	¾	—	—	—	—	Für die hölzerne Stanawkafluß-Hauptbrücke Nr 42, bey Tierlitzko.
2	1	¾	3	1½	¾	—	—	—	1	Für die gewölbte Olsafluß-Hauptbrücke Nr. 58, dann für die hölzerne auf gemauerten Pfeilern ruhende Olsafluß-Hauptbrücke Nr. 59, bey Teschen.
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
3	1½	¾	—	—	—	—	—	—	—	

Benennung der Weg=, Brücken= und Wehrmauth=Stationen.	Meilen=Ausmaß.
Wegmauth=Station Brüsau	2
Wehrmauth Chrostau	2
Wegmauth=Amt Goldenbrunn	2
Wegmauth=Amt Lipuwka	2
Wegmauth Brünn, große Neugasse Schranken Nr. 2	2
Wehrmauth Brünn, kleine Neugasse . . .	2
Wehrmauth Brünn, Schwabengasse	2
5. Straße.	
Wegmauth=Station Göding	2
Wegmauth=Station Tscheitsch	2
Wegmauth=Station Urschitz	2
Wegmauth=Station Austerlitz	3
Wehrmauth Austerlitz, Wasserthor	3
Wehrmauth Butschowitzer Thor	3
Die Wegmauth=Stationen Posorzitz und Brünner Vorstadt Kröna, sind bereits mit ihren Gebühren in der Straße 1 aufgeführt.	

Die zu leistende Gebühr ist in der									Anmerkung.
Weg-,	Brücken-,	Construct.-							
Mauth für ein Stück									
Zug-	schweren Trieb-	leichten Trieb-	Zug-	schweren Trieb-	leichten Trieb-	Zug-	schweren Trieb	leichten Trieb	Wasserm. pr. Wagen mit
Vieh mit									
Kreuzer.									
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	2	1	½	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	3	1½	¾	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
3	1½	¾	—	—	—	—	—	—	—
3	1½	¾	—	—	—	—	—	—	—
3	1½	¾	—	—	—	—	—	—	—

Für die gewölbte Austrittsbrücke Nr. 18, über den Zwittawafluß bey dem Dorfe Zboinek, für die hölzerne Hauptbrücke Nr. 19, dann für die gewölbte Austrittsbrücke Nr. 20, über denselben Fluß in eben diesem Dorfe.

Für die hölzerne erste, zweyte u. dritte Marchfluß Brücke Nr. 21, 22, 23, dann die Austrittsbrücke Nr. 24, in Goding.

Benennung der Weg-, Brücken- und Wehrmauth-Stationen.	Meilen-Ausmaß.
6. Straße.	
Wegmauth-Station Iglau, Brünner Thor-Schranken Nr. 3	2
Wegmauth-Station Regens	2
Wegmauth-Station Großmeseritsch . . .	2
Wehrmauth-Station Meseritsch, Carlshof . .	2
Wehrmauth-Station Meseritsch, Vorstadt Wrchowetz	2
Wegmauth-Station Groß-Bitesch, Oberthor .	2
Wegmauth-Station Groß-Bitesch, Unterthor .	2
Wegmauth-Station Schwarzkirchen . . .	3
Wegmauth-Station Brünn, Vorstadt Altbrünn, Schranken Nr. 3	2

Die zu leistende Gebühr ist in der									
Weg-,			Brücken,			Construct.-			Pflastermauth pr. Wagen mit
Mauth für ein Stück									
Vieh mit									
Zug-	Trieb- schweren	Trieb- leichten	Zug-	Trieb schweren	Trieb leichten	Zug-	Trieb- schweren	Trieb- leichten	
Kreuzer.									
2	1	½	3	1½	¾	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	1	¾	¼	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	1	1½	¼	—	—	—	—
2	1	½	1	1½	¼	—	—		—
3	1½	¾	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	3	1½	¾	—	—	—	—

Anmerkung.

Für die hohle Mühler hölz. Mühlbachbrücke, für die gewölbte Haupt- und fortgesetzte hölzerne Brücke Nr. 16, über den Iglawafluß, dann für die hölz. hohe Iglauer Brücke Nr. 17, nächst der Vorstadt.

Für die Großmeseritscher hölzerne Brücke Nr. 15, über das Wildwasser an der Einmündung in die Oßlawa.

Für die gewölbte Brücke Nr. 14, hinter der Vorstadt Lanitz, bey groß Bitesch.

Für die hölz. Brücke Nr. 13, vor Bitesch über den Orzechauer Bach.

Für die gew. Schwarzawafluß-Austrittsbrücke Nr. 72, an der über diesen Fluß führenden Brünner städtischen

Benennung der Weg-, Brücken- und Wehrmauth-Stationen.	Meilen-Ausmaß.
Wehrmauth Brünner Vorstadt, großer Schuh . .	2
Wehrmauth Laimstätten	2
Wehrmauth Neustift	2
Wehrmauth Strutz	2
7. Straße.	
Wegmauth-Station Iglau, Spital-Thor-Schranken Nr. 1	2
Wegmauth-Station Iglau, Pirnitzer Thor-Schranken Nr. 2	2
Wehrmauth Iglau, Frauen-Thor	2
Wegmauth-Station Stannern	2
Wegmauth-Station Schelletau	2
Wegmauth-Station Budwitz, Schranken Nr. 1 .	2
Wegmauth-Station Budwitz, Schranken Nr. 2 .	2
Wehrmauth Budwitz, Bradel-Thor	2
Wegmauth-Station Frainersdorf	2
Wegmauth-Station Znaim, Oberthor-Schranken Nr. 1	2
Wehrmauth Znaim, Roßschwemm-Thor . . .	2
Brücken- und Wehrmauth-Station Altschallersdorf .	2

Die zu leistende Gebühr ist in der									
Weg=,			Brücken=,			Construct.=			Pflastermauth pr. Wagen mit
Mauth für ein Stück									
Zug=	schweren Trieb=	leichten Trieb=	Zug=	schweren Trieb=	leichten Trieb=	Zug=	schweren Trieb=	leichten Trieb=	
Vieh mit									
Kreuzer.									
									Hauptbrücke, dann für die Fortsetzung dieser, die gewölbte Brünner städtische Hauptbrücke bildende Brücke Nr. 73.
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	2	1	½	—	—	—	—
									Für die gewölbte Iglawaflußbrücke Nr 12, bey der Iglauer Spitalvorstadt.
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	1	½	¼	—	—	—	—
									Für die gew. Grundbachs=Brücke bey Porenz, Nr. 11.
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—
2	1	½	3	1½	¾	—	—	—	—
									Für die hölz. Thayafluß=Hauptbrücke Nr. 9, u. für die gewölbte Austrittsbrücke Nr. 10, bey Altschallersdorf.

Benennung der Weg-, Brücken- und Wehrmauth-Stationen.	Meilen-Ausmaß.
Wehrmauth Gnadlersdorf	2
Wegmauth-Station, Schranken Nr. 4, im Orte Kallendorf	2
8. Straße.	
Wegmauth-Station Znaimer Unterthor-Schranken Nr. 3	2
Wehrmauth Znaim, Lokale	—
Wehrmauth Znaim, Kaiser-Thor	2
Wegmauth-Station Schranken Nr. 2, im Orte Teßwitz	2
Wegmauth Lechwitz	3
Wegmauth Pohrlitz	2
Wegmauth-Station Raigern	2

Die Wegmauth-Station Altbrünn, ist schon in der Straße 6 mit ihrer Gebührs-Abnahme aufgeführt.

Anmerkung. Wenn in dem Orte Kallendorf, Schranken Nr. ner Bollete des Znaimer Schrankens Nr. 3 vorkömmt, so mehr abzunehmen, und so umgekehrt sind bey erstbenannten welche schon mit einer Kallendorfer oder Teßwitzer Bollete

Die Constructions-Mauth ist mit der Hälfte von der ducirt nach dem Curse zu 250 in Metallmünze zu ent

Die zu leistende Gebühr ist in der										
Weg=,			Brücken=,			Construct.=			Pflastermauth vr. Wagen mit	Anmerkung.
Mauth für ein Stück.										
Vieh mit										
Zug=	Trieb= schweren	Trieb= leichten	Zug=	Trieb= schweren	Trieb= leichten	Zug=	Trieb= schweren	Trieb= leichten		
Kreuzer.										
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	1	½	¼	—	
—	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	½	—	—	—	1	½	¼	—	
3	1½	¾	—	—	—	1½	¾	⅜	—	
2	1	½	3	1½	¾	1	¾	¼	—	Für die hölzerne Iglflußbrücke Nr. 5, für die gewölbte Austrittsbrücke Nr. 6, dann für die hölzerne Iglfluß-Austrittsbrücke Nr. 7 bey Pohrlitz, endlich für die gemauerte Austrittsbrücke Nr. 8, über den nähmlichen Fluß unter dem Moleiserberg.
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	

4, oder Teßwitz, Schranken Nr. 2, die Partey schon mit ei-
ist in Kallendorf, so wie in Teßwitz keine Wegmauth-Gebühr
Znaimer Schranken Nr. 3, jene Parteyen frey zu passiren,
dahin gelangen.
Mauthgebühr entweder im Papiergeld W. W. oder aber re-
richten.

Benennung der Weg-, Brücken- und Wehrmauth-Station.	Meilen-Ausmaß.
9. Straße.	
Wegmauth-Station Nikolsburg, Wiener Thor-Schranken Nr. 2	3
Wegmauth-Station Nikolsburg, Brünner Thor-Schranken Nr. 1	3
Wehrmauth Nikolsburg, Larr Thor . . .	3
Brucken- und Wegwehrmauth Muschau . .	2
Wegmauth-Station Pohrlitz	2
Die Wegmauth-Stationen Raigern und Altbrünn, sind bereits in den Straßen 6 und 7 mit ihren Gebühren aufgeführt.	
10. Straße.	
Wegmauth-Station Teschen, Wasserthor-Schranken Nr. 2	2

Die zu leistende Gebühr ist in der Weg-, Brücken-, Construct.-Mauth für ein Stück Vieh mit Kreuzer.										Anmerkung.
Zug-	schweren Trieb-	leichten Trieb-	Zug-	schweren Trieb-	leichten Trieb-	Zug-	schweren Trieb-	leichten Trieb-	Pflastermauth pr. Wagen mit	
3	1 1/2	3/4	—	—	—	—	—	—	—	
3	1 1/2	3/4	—	—	—	—	—	—	—	
3	1 1/2	3/4	—	—	—	—	—	—	—	
2	1	1/2	3	1 1/2	3/4	—	—	—	—	Für die hölz. Thayafluß-Brücke Nr. 1, dann für die gewölbte Austrittsbrücke Nr. 2, 3, 4, über eben diesen Fluß bey Muschau.
2	1	1/2	3	1 1/2	3/4	—	—	—	—	Für die hölzerne Iglflußbrücke, Nr 5, für die gewölbte Austrittsbrücke Nr. 6, dann für die hölzerne Iglfluß-Austrittsbrücke Nr. 7 bey Pohrlitz, dann für die gemauerte Austrittsbrücke Nr. 8, über denselben Fluß unter dem Moleiserberg.
2	1	1/2	3	1 1/2	3/4	—	—	—	1	Für die gewölbte Olsafluß-Austrittsbrücke Nr. 58, dann für die hölzerne, aufgemauerten Pfeilern ruhende Olsafluß-Hauptbrücke Nr. 59, bey Teschen.

Benennung der Weg-, Brücken- und Wehrmauth-Stationen.	Meilen-Ausmaß.
Wehrmauth-Station Hnoinik	2
Wehrmauth-Station Sachsenberg	2
Wegmauth-Station Wendrin.	
Teschen	2
Hnoinik	2
Wegmauth-Station Jablunkau, Schranken Nr. 1 .	2
Wegmauth-Station Jablunkou, Schranken Nr. 2 .	2

Anmerkung. In jenen Ortschaften und Städten, wo zwey tey bereits bey einem Schranken die Wegmauth-Gebühr ent dern Schranken an demselben Orte und an demselben Tage

Die zu leistende Gebühr ist in der Weg=, Brücken=, Construct.=Mauth für ein Stück Vieh mit Kreuzer.										Anmerkung.
Zug=	Trieb= leichten	Trieb= schweren	Zug=	Trieb= leichten	Trieb= schweren	Zug=	Trieb= leichten	Trieb= schweren	Pflastermauth pr. Wagen mit	
2	1	½	2	1	¼	—	—	—	—	Für die hölz. Schmilowitzerfluß=Hauptbrücke Nr. 68.
2	1	½	1	½	¼	—	—	—	—	Für die hölzerne Roppitzerfluß=Hauptbrücke Nr. 66, im Dorfe Roppitz.
2	1	½	6	3	1½	—	—	—	—	Für die hölzerne Tyrafluß=Hauptbrücke Nr. 67 bey Oldrzichowitz, dann für die hölzerne Zabawer=Hauptbrücke Nr. 69 über die Olsa bey Wendrin, endlich für die hölz. Bistritzer Hauptfluß=Brücke Nr. 70.
2	1	½	4	2	1	—	—	—	—	Für die hölzerne Tyrafluß=Hauptbrücke Nr. 67 bey Oldrzichowitz, dann für die hölzerne Sabawer Hauptbrücke Nr. 69, über die Olsa bey Wendrin.
2	1	½	1	½	¼	—	—	—	—	Für die hölzerne Jablunkauer Olsaflußbrücke Nr. 71.
2	1	½	—	—	—	—	—	—	—	

aber mehrere Schranken bestehen, und die durchziehende Parrichtet hat, kann derselben beym Vorkommen an einem anteine weitere Wegmauth=Gebühr abgenommen werden.

Nro. 84.

Hofkammer-Decret vom 2. März 1822, an das Landes-Gubernium in Laibach. Kundgemacht in Laibach, am 22. März 1822.

Modificirung des Umlaufschreibens vom 22. September 1820, rücksichtlich der Aufschlagung des Nahmens der Gewerken oder der Gewerkschaft auf die hierlandes erzeugten Eisen- und Stahl-Waaren.

Ueber das Umlaufschreiben vom 22. September 1820 welches die Bestimmungen wegen Aufschlagung des Nahmens des Gewerken oder der Gewerkschaft auf die hierlandes erzeugten Eisen- und Stahlwaaren enthält, haben sich mehrere Anstände ergeben, wodurch man nach vorläufig gepflogener Einvernehmung mit den betreffenden Behörden veranlaßt wurde, zur Behebung derselben höchsten Orts die geeigneten Anträge zu machen.

Mit dem herabgelangten Decrete vom 2. d. M. hat nun die k. k. allgemeine hohe Hofkammer angeordnet, daß die von dem k. k. J. Oest. Gubernium zu Gratz wegen Bezeichnung der Stahl- und Eisenstäbe für Steyermark und den Klagenfurter Kreis unter dem 4. April v. J.*) erlassenen Anordnungen auch für Krain und den Villacher Kreis in Anwendung zu bringen, und somit das obige Umlaufschreiben hiernach zu modificiren seye.

Diesemnach wird nun zur künftigen allgemeinen Richtschnur hiermit bestimmt, daß

1. die erzeugte Waare, bey Vermeidung der Strafe der Confiscation eines jeden nicht bezeichneten Stabes, und

*) Siehe die Verordnung S. 60, Nro. 42, in dem XLIII., und Nro. 467 in dem XLV. Bande dieser Gesetz-Sammlung.

im wiederhohlten Uebertretungsfalle nach Beschaffenheit der Umstände der ämtlichen Entfernung des Hammer-Directors vom Eisenhammer, mit dem Werk- oder Hammerzeichen zu bezeichnen;

2. daß jeder Besitzer eines Hammers bey Strafe von 10 fl. M. M. verbunden sey, sich ein Werks- oder Hammerzeichen mittelst eines deutlichen kennbaren Zeichens oder Nahmens mit jedesmahliger Beyfügung des Nahmens oder Anfangsbuchstabens der Provinz zu wählen; und bey dem k. k. Berggerichte und Kreisamte anzuzeigen, welches auch bey jedesmahliger ganzer oder theilweiser Aenderung dieser Zeichen bey Vermeidung obiger Geldstrafe zu geschehen, und daß

3. diese Anordnung vom 1. Junius d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Nro. 85.

Hofdecret vom 2. März 1822, an das Appellations-Gericht in Dalmatien.

Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Dalmatien.

Seine Majestät haben die Zahl der Advocaten für Dalmatien dahin zu bestimmen befunden; daß in Zara sechs, in Spalato fünf, in Ragusa drey, in Cattaro ebenfalls drey, und in Sebenico zwey Advocaten bestehen sollen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Bestimmung der künftigen Zahl der Dalmatinischen Advocaten auf die zu Rehabilitirenden nicht zu beziehen sey.

Nro. 86.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 4. März 1822.

Erläuterung der Vorschrift wegen Verfassung der Geburts-, Trau- und Sterbe-Listen.

Die k. k. Hofkanzley hat mit Hof-Decrete vom 26. Januar l. J. angeordnet, daß künftighin in den Sterbe-Tabellen auch die Zahl jener Individuen, welche das hundertste Jahr überschritten haben, anzuführen sey.

In Nachachtung dieser Weisung erhalten die k. Kreisämter den Auftrag, hiernach die nöthigen Einleitungen zu treffen, und in den Sterbe-Tabellen, zu deren Abfassung den k. Kreisämtern mit Gubernial-Verordnung vom 5. Februar 1820 ein Formular zugekommen ist, zwischen den Unterabtheilungen von 40 bis 65 Jahren und weiter hinab, eine neue Unterabtheilung mit der Aufschrift von 65 bis 100 Jahren zu eröffnen, und in der bisherigen Rubrik weiter hinab, die Zahl jener anzugeben, welche das hundertste Jahr überschritten haben.

Zugleich wird den k. Kreisämtern zur Belehrung für die Folge mitgegeben, daß zu Folge des Patentes vom 21. Februar 1784 in jenen Fällen, wo nach den Ergebnissen der nach den einzelnen Monathen abzufassenden Trau-, Geburts- und Sterbe-Tabellen eine auffallende Veränderung in der Ab- und Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder einer Gegend insbesondere beobachtet wird, stets die wirklich entdeckte oder vermuthliche Ursache einer solchen Veränderung in jenem Berichte, mit welchem die Ausweise einbegleitet werden, zur weiteren Veranlassung der Landesstelle anzuzeigen ist.

Nro. 87.

Hofkanzley-Decret vom 5. März 1821, an die Nieder-Oesterreichische Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums.

Benehmen in Hinsicht der Hauszins-Steuer bey einem auf dem Hause radicirten Gewerbe.

Der Pacht, welcher wegen eines auf dem Hause radicirten Gewerbes gegeben wird, ist kein Gegenstand der Hauszins-Steuer und in so ferne derselbe mit dem vom Gebäude stipulirten Zinse vermischt erscheint, muß er davon abgezogen, und nur der Rest kann mit der Hauszins-Steuer belegt werden.

Damit jedoch diese Bestimmung nicht mißbrauchet und der Pacht zur Verminderung des Hauszinses über Verhältniß angesetzt werde, müssen in Fällen, wo dieser Verdacht obwaltet, die Parificationen der Wohnungen mit andern Gebäuden, an welchen keine radicirten Gewerbe haften, vorgenommen werden.

Nro. 88.

Hofkammer-Decret vom 6. März 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Von dem Gebrauche des Stämpels befreyte Quittungen.

Da hierorts die Anzeige vorgekommen ist, daß sich einige Cameral-Zahlämter zur Behebung der Interessen auch von solchen Capitalien, die den von der Entrichtung des Stämpels nicht befreyten Fonden gehören, ungestämpelter Quittungen bedienen; so wird zur unabänderlichen Richtschnur und zur Belehrung des untergeordneten Zahlamtes, oder einer anderen dabey intervenirenden Casse bedeutet: daß, nach Vorschrift des höchsten Stämpel-Patentes, und

nach ausdrücklicher Bestimmung des für Nieder-Oesterreich erlassenen Hofdecretes vom 17. Julius 1816, außer den Interessen-Quittungen des Religions- und Studien-Fondes, dann jenen der Zucht-, Arbeits- und Krankenhäuser nur jene Quittungen als stämpelfrey anzusehen sind, welche auf die Interessen von den, dem Armen-, Taubstummen- und Blinden-Institute und den Waisenhäusern gehörigen Capitalien lauten.

Nro. 89.

Hofkammer-Decret vom 6. März 1822, an die Länderstellen in Laibach und Triest. Kundgemacht in Laibach, am 29. März, und in Triest, am 2. Aprill 1822.

Nachträgliche Bestimmungen über die bey der Verführung des abgestochenen oder geschlachteten Viehes oder des Fleisches zu beobachtenden Maßregeln.

Zur Aufrechterhaltung des Fleischkreuzer-Gefälls wird nachträglich zur Gubernial-Currende vom 24. August 1821, hiermit angeordnet: daß zwar die Verführung des abgestochenen oder geschlachteten Viehes und des Fleisches aus einem in den andern Fleischkreuzer Pacht- oder Einhebungsbezirk, jedoch nur gegen Beybringung obrigkeitlich bestätigter Certificate oder Bolleten über die bereits im Orte der Schlachtung bezahlte Fleischkreuzer-Gebühr, und gegen gehörige Anmeldung bey dem Pächter oder dessen Commissarien desjenigen Bezirkes, wohin das abgestochene Vieh oder das Fleisch gebracht wird, und rücksichtlich bey der Ortsobrigkeit oder dem Aerarial-Collectanten-Amte, gestattet sey; widrigens dasselbe in dem letzteren Bezirke abermahls der Gebührs-Entrichtung unterzogen werden

muß; daß aber für dieſes aus dem einen, in den andern Pacht- oder Einhebungsbezirk gebrachte abgeſtochene oder geſchlachtete Vieh und für das Fleiſch, wenn es für Fleiſchhauer, Wirthe und überhaupt für Fleiſch ausſchrottende Parteyen beſtimmt iſt, oder von dieſen auf was immer für eine Art an ſich gebracht wird, für jeden Fall auch in dem letzteren Pachtbezirke die Fleiſchkreuzer-Gebühr zu entrichten komme.

Nro. 90.

Verordnung der Nieder-Oeſterreichiſchen Regierung. Kundgemacht, am 6. März 1822.

Verboth des ſchnellen und ungeregelten Fahrens und Reitens.

Durch die Regierungs-Circular-Verordnung vom 9. März 1819 iſt zwar das Verboth des ſchnellen Fahrens und Reitens erneuert, und es ſind darin die Strafen beſtimmt worden, die gegen diejenigen werden verhängt werden, die ſich beygehen laſſen, dieſes Verboth zu übertreten.

Da aber deſſen ungeachtet die Unfüge des ſchnellen und ungeregelten Fahrens abermahl über Hand genommen haben, ſo findet die Regierung ſich veranlaßt, die in dem oben erwähnten Circulare zur Handhabung dieſes Verbothes feſtgeſetzten Maßregeln in einer größeren Ausdehnung in Anwendung zu bringen.

Es wird demnach nachträglich und mit Beziehung auf die in dem Regierungs-Circulare vom 9. März 1819 enthaltenen Beſtimmungen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an Polizey-Wachen zu Fuß und zu Pferde in den Gäſſen und auf den Plätzen in der Stadt aufgeſtellt, und daß dieſe, ſo wie alle innerhalb der Stadt,

dann an den Thoren, Brücken und anderen Orten stehenden militärischen Schildwachen beauftragt sind, Jedermann, ohne Unterschied des Standes und Ranges, der sich beygehen läßt, dem bestehenden Verbothe zuwider, schnell zu fahren, das für die Fußgeher bestimmte Trottoir, wo es nicht unausweichlich geschehen muß, zu befahren, oder einem im Trabe vorausfahrenden Wagen vorzufahren, ohne weiters anzuhalten, und im Falle, daß von den Fahrenden nicht Folge geleistet, oder wohl gar Widersetzlichkeit gezeigt würde, nach der den Wachposten vermöge ihrer Bestimmung obliegenden Pflicht mit allem Ernste sich die ihnen gebührende Folgeleistung zu verschaffen.

Uebrigens versieht die Regierung sich aber auch, daß die Fußgeher gleichfalls das Bestreben der Behörden, die durch das schnelle Fahren herbeygeführten Unglücksfälle zu beseitigen, dadurch unterstützen werden, daß sie nicht durch unvorsichtiges und muthwilliges Wandeln in der Mitte der Fahrwege sich selbst den Gefahren der Beschädigung aussetzen, und dadurch nicht selten an den widrigen Ereignissen, die daraus entspringen, noch mehr als die Fahrenden Schuld tragen.

Nro. 91.

Hofkanzley-Decret vom 7. März 1822, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Wegen Beziehung der Diäten für Kreis-Commissäre in Subarrendirungs-Fällen.

Se. Majestät haben die Besorgung der Subarrendirungs-Angelegenheiten als ein Officiosum der Kreisämter, bey welchen den Kreis-Commissären der Bezug von Diäten nicht gebührt, zu erklären befunden.

Es kann daher nach Aeußerung der k. k. Hofkammer auch bey Local-Commissionen, welche in der Absicht unternommen werden, um zu untersuchen, ob der Subarrendator seinen Contracts-Verbindlichkeiten nachkomme, keine Vergütung von Diäten aus dem Staatsschatze Statt finden.

Nro. 92.

Hofkanzley-Decret vom 7. März 1822, an das Böhmische Gubernium.

Bestimmung in Hinsicht des Domicil-Rechtes bey Patental-Invaliden.

So wie der zehnjährige Aufenthalt in dem Oesterreichischen Kaiserstaate von sich selbst das Staats-Bürger-Recht gründet, eben so gründet auch der zehnjährige Aufenthalt eines Patental-Invaliden an Einem Orte das dortige Domicil-Recht, auch, wenn er sich ohne obrigkeitlichen Consens seines Geburtsortes dort aufhält.

Die sich in einem solchen Falle befindliche Local-Obrigkeit muß sich diesen Zuwachs an ihrer einheimischen Bevölkerung um so mehr gefallen lassen, als sie es sich nur selbst zuzuschreiben hat, Individuen den Aufenthalt gestattet zu haben, wozu ihnen der Consens ihrer Geburtsobrigkeit gemangelt hat.

Nro. 93.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 7. März 1822.

Bestrafungsart der im unbefugten Verkaufe von Arzeney-Mitteln betretenen Individuen.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Ortsgericht einen im unbefugten Verkaufe von Arzeney-Mitteln betre-

tenen Handelsmann, ungeachtet die Kunstverständigen, die demselben abgenommenen derley Artikel für wirkliche Arzeneyen, und nicht bloß für solche, auf deren unbefugten Verkauf durch die Gubernial-Verordnung vom 14. Julius 1815, nebst Confiscirung der Waaren eine Geld-Strafe von 20 Thalern ausgesprochen worden ist, dennoch nach der so eben angeführten Verordnung verurtheilt hat.

Nachdem aber letztere nur aus Gelegenheit des damahls stark über Hand genommenen Handels mit mineralischen Zahnpulvern, haarwachs machenden Wässern u. dgl. erflossen ist. Dagegen aber der Verkauf eines jeden innerlichen oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, außer den Berechtigten, wie auch den Haus-Apotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, durch den II. Theil des neuen Strafgesetzbuches für eine schwere Polizey-Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens erklärt, und im 109. §. desselben, auf die Uebertretung dieses Verbothes eigene Strafen, und zwar Arrest von einem bis zu drey Monathen, bey fortgesetztem Verkaufe mit Verschärfung und bey schädlichen Folgen sogar strenger Arrest von einem bis zu sechs Monathen festgesetzt worden sind; nachdem ferner die medicinische Facultät mehrere der dem betreffenden Handelsmanne abgenommenen Arzeney-Artikel nicht nur für solche eigentliche Arzeneyen erklärt hat, deren Bereitung und Verkauf den öffentlichen Apotheken vorbehalten, und den chemischen Fabriken, ihren Verschleißern, den Materialisten und Gewürzhändlern ausdrücklich verbothen ist, son-

dern dieselben auch größten Theils von schlechter, unbrauchbarer Qualität, mitunter sogar von heftiger, gefährlicher Wirkung anerkannt hat; nachdem endlich durch das im Jahre 1804 in Wirksamkeit getretene neue Strafgesetzbuch und insbesondere durch den 9. §. desselben die mit der Kundmachung vom 14. Julius 1815 republicirten ältern Patente, in so weit selbe den Verkauf eigentlicher Arzeneyen betreffen, wieder behoben worden sind, zudem auch das mit der angeführten Kundmachung erneuerte Verboth nur von mineralischen Zahnpulvern, haarwachs machenden Wässern u. dgl. zu verstehen ist, und auf den unbefugten Verkauf eigentlicher Arzeneyen, deren Zubereitung und Führung nach der in Gemäßheit des Hofkanzley-Decretes vom 26. März 1818 erflossenen gedruckten Circular-Verordnung vom 26. Aprill desselben Jahres, und nach dem derselben beygefügten Verzeichnisse Nr. 1, nur allein den Apothekern zustehet, um so weniger angewendet werden kann, als die Landesstelle sich weder für berechtigt gehalten hätte, durch eine derley Ausdehnung des erneuerten Verbothes an der im 109. §. des Strafgesetzbuches II. Theils ausgesprochenen Strafe etwas zu ändern; so muß das von dem betreffenden Ortsgerichte dießfalls nach jener Verordnung vom 14. Julius 1815 geschöpfte Erkenntniß aufgehoben, und die Amtshandlung über diese schwere Polizey-Uebertretung nach dem Strafgesetzbuche angeordnet werden.

Hiervon sind sämmtliche Ortsgerichte zu dem Ende in die Kenntniß zu setzen, um dieselben vor ähnlichen Mißgriffen in ihren Entscheidungen über solche vorkommende Fälle zu sichern.

Nro. 94.

Hofdecret vom 8. März 1822, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Wien und Linz; genaue Aufsicht und Bestrafung nachlässiger und pflichtvergessener Advocaten.

Se. Majestät haben die Zahl der Advocaten für Wien auf achtzig festzusetzen, für Linz aber zu befehlen geruhet, daß, wenn die Zahl der daselbst gegenwärtig vorhandenen neun Advocaten einen Abgang leiden sollte, das Gutachten zu erstatten sey, ob eine wirkliche Nothwendigkeit zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle eintrete.

Zugleich wird das Appellations-Gericht vermöge höchsten Befehls neuerdings auf die aufhabende Pflicht aufmerksam gemacht, gegen nachlässige oder pflichtvergessene Advocaten mit dem gehörigen Ernste und Nachdrucke, und bey den Vorschlägen zur Auswahl derselben, mit der gehörigen Vorsicht vorzugehen, damit zu diesem Amte nur Individuen von geprüfter Moralität und Rechtschaffenheit, und welche sich nie etwas zu Schulden kommen ließen, gelangen mögen.

Nro. 95.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 8. März 1822.

Verfahren bey den von den Kreis-Cassieren an das General-Taxamt zu leistenden Abfuhren der Tax-, Stämpel- und Postporto-Gebühren.

Da es bey der gegenwärtig in dem General-Taxamte eingeführten Amts-Manipulation nicht wohl möglich ist, daß den Kreis-Cassieren bey den monathlich im General-

Taxamte zu leistenden Abfuhren der Tax-, Stämpel- und Postporto-Gebühren sogleich die individuellen Empfangs-Bestätigungen zugestellt werden, und es von der andern Seite wünschenswerth und nothwendig ist, daß die Kreisämter sich nach der Rückkehr der Kreis-Cassiere von der wirklich erfolgten Abfuhr dieser Gebühren überzeugen; so wird den k. Kreisämtern die Weisung ertheilt, den Kreis-Cassieren zu bedeuten, daß sie die monathlichen Aerarial-Tax-, Stämpel- und Postporto-Abfuhrs-Consignationen in zwey gleichlautenden Parien zu verfassen haben, wovon das eine, welchem alle darauf Bezug nehmenden generaltaxämtlichen Original-Einnahmsnoten zur Saldirung beyzuschließen sind, von dem Kreis-Cassier und Controllor zu unterfertigen, und von dem k. Kreisamte zu coramisiren, das zweyte dagegen ohne diese Fertigung zu belassen ist. Das erste Pare haben die Kreis-Cassiere dem General-Taxamte nach übergebenen Geldern zur Liquidirung, Abquittirung und weitern Manipulirung zurück zu lassen, das zweyte dagegen sich von generaltaxämtlichen Casse-Beamten in Bezug auf den Geldempfang eigenhändig bestätigen und unterfertigen zu lassen, und sonach mit dieser letzteren sich bey den k. Kreisämtern auszuweisen.

Bey der nächstfolgenden monathlichen Abfuhr dieser Gebühren wird den Kreis-Cassieren von dem General-Taxamte das daselbst zurückgebliebene Consignations-Pare sammt den manipulirten und saldirten Einnahmsnoten gegen Rückstellung des von dem General-Taxamts-Casse-Beamten unterfertigten zweyten Consignations-Pare übergeben, und so fortwährend die Ordnung in diesem Geschäftszweige gehandhabt werden.

Nro. 96.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. März 1822, an die ob der Ennsische Regierung.

Nichtzulässigkeit der zwangweisen grundbücherlichen Vormerkung der bestimmten Schulbeyträge von Seite der Gemeinden.

Der Regierung wird erwidert: daß die grundbücherliche Vormerkung der bestimmten Schulbeyträge von Seite der Gemeinden nicht mit Zwang angeordnet und befohlen werden könne, wenn sich die Gemeinden dagegen sträuben; sondern daß ein rechtsförmig ausgestellter Revers von Seite der Gemeinden, daß sie für sich und ihre Nachfolger die bestimmten Schulbeyträge jederzeit nach dem festgesetzten Maße und der vorgeschriebenen guten Qualität leisten wollen, zur Sicherstellung dieser Beyträge um so mehr hinreiche, als ja auch ordentlich verfaßte Fassionen der Schullehrer-Dotationen aufgenommen und von den betreffenden Theilen gefertiget werden, die in künftigen streitigen Fällen immer zur Norm und Richtschnur dessen, was der Lehrer zu fordern berechtiget ist, zu gelten haben.

Nro. 97.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 9. März 1822.

Erneuerung der Vorschrift wegen Erstattung der Anzeigen von den Besitz-Veränderungsfällen der öffentlichen Fondsschuldner und jener Hypotheken, auf welchen Fonds-Capitalien angelegt sind.

Ungeachtet der bestehenden Weisung, daß jeder Besitz-Veränderungsfall der öffentlichen Fonds-Schuldner, oder der Hypothek selbst, worauf eine Fonds-Schuldpost haftet, sogleich dem Landes-Guberniam angezeigt wer-

den soll, um sowohl die k. Staatsbuchhaltung, als das k. Cameral-Zahlamt zur Vormerkung und Evidenzhaltung hiervon in die Kenntniß setzen zu können, hat dennoch das Landes-Gubernium die Erfahrung gemacht, daß diese Weisung nicht gehörig befolgt werde.

Da durch diese Unterlassung die Evidenzhaltung sowohl in Beziehung auf die Schuldner, als auch auf die Hypothek selbst unterbrochen, und die Erhebung der Interessen sehr erschwert wird, weil die Schuldner nur erst durch vielfältige Schreibereyen und Erhebungen erforscht werden müssen; so wird den k. Kreisämtern wiederhohlt aufgetragen, einen jeden solchen Capitals-, Besitz- oder Hypotheks-Veränderungsfall nicht nur sogleich dem Landes-Gubernium anzuzeigen, sondern demselben auch gleich selbst in dem über sämmtliche von Privat-Parteyen zu berichtigenden Religions-Fonds-Gebühren verfaßten und mit Gubernial-Verordnung vom 29. November 1821 den k. Kreisämtern mitgetheilten Vorschreibungs-Ausweise vorzumerken, und davon zugleich die k. Kreiscassen, welche diese Capitals-Interessen einzuheben und bey dem k. Cameral-Zahlamte abzuführen haben, in die Kenntniß zu setzen, damit sie bey der Interessen-Abfuhr wohl instruirt erscheinen, und die erforderlichen Aufschlüsse geben können.

Nro. 98.

Hofkammer-Decret vom 11. März 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Laibach, am 29. März 1822.

Bestimmungen über die Ausfertigung der Ursprungs-Certificate für die zwischen den alten und neuen Oesterreichischen Provinzen im Verkehre stehenden Waaren.

Da die bisherige Art, wie die Ursprungs-Zeugnisse für die in die neu erworbenen Oesterreichischen Provinzen bestimmten Waaren ausgefertiget wurden, in keiner Hinsicht dem Zwecke entsprechend ist, so hat die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der Commerz-Hofcommission, die Ausstellung oder Certificirung der Ursprungszeugnisse durch die Wiener Fabriken-Inspection ganz aufzuheben, und für so lange, als noch ein Beweis über den Ursprung der Waaren im Verkehre zwischen den alten und neuen Oesterreichischen Provinzen erforderlich seyn wird, nachstehende Bestimmungen hierüber festzusetzen geruhet:

1. Bey Waaren-Versendungen, welche nicht durch die Erzeuger, sondern durch Handelsleute geschehen, haben die Haupt- oder gemeinen Zoll-Legstätten, über welche solche Versendungen geschehen, die Certificirung ohne alle wie immer genannte Gebührsabnahme in der Art vorzunehmen, daß nach vorläufiger Beschau durch sachkündige Waaren-Beschauer auf der Rückseite der Esito-Bollete die Bestätigung des inländischen Ursprunges der Waaren von zwey Beamten beygefügt wird.

2. Auch Waaren-Versendungen, welche von den Erzeugern selbst über Haupt- oder gemeine Legstätten gesche-

hen, bedürfen keines von Seite der Ortsobrigkeit oder einer anderen Behörde ausgestellten Ursprungs-Zeugnisses, sondern für diese hat die Certificirung von den Zoll-Legstätten auf die oben angeführte Art zu geschehen.

3. Nur jene Waaren, welche von den Erzeugern wegen größerer Entfernung von einer Zoll-Legstätte unmittelbar über ein Gränzzollamt versendet werden, müssen mit einem von der Ortsobrigkeit ausgefertigten oder certificirten Ursprungs-Zeugnisse versehen seyn; dabey ist es aber die Pflicht der Obrigkeiten, solche Zeugnisse nur nach vorläufiger Ueberzeugung, daß die zu versendenden Waaren Erzeugnisse desjenigen sind, der sich als Erzeuger angibt, ohne alle Tax- oder Gebührs-Abnahme auszustellen oder zu certificiren.

4. Endlich bleiben die rohen Stoffe und Producte, dann die mit dem Tyroler und Vorarlberger National- oder dem Oesterreichischen Commercial-Stämpel versehenen Fabricate von der Beybringung der Zeugnisse oder einer Certificirung über den inländischen Ursprung befreyet.

Nro. 99.

Hofkammer-Decret vom 11. März 1822, an sämmtliche Länder-Chefs, mit Ausschluß der Gubernien zu Mailand und Venedig, Directionen und Administrationen.

Nichtannahme durchlöcherter Münzen.

Ungeachtet in Folge der Anordnung vom 3. May 1819 die Annahme der durchlöcherten Münzen von den Parteyen nur bis letzten August 1819 gestattet war, und den Aerarial-Cassen zu deren Einsendung und Abfuhr mit der Anordnung vom 9. März 1820 ein peremtori-

scher Termin bis 30. April 1820 bestimmt worden ist; so hat es sich doch einige Mahle ergeben, daß bey Abfuhren, welche die Provinzial-Einnahms-Cassen in 17 kr. und 7 kr. Stücken, dann alten Groschen machten, sich durchlöcherte Münzen befanden.

Da ein solches vorschriftwidriges Benehmen dem Aerarium nur zum Schaden gereichen kann, so wird die Landesstelle auf die erwähnten Verordnungen mit dem bestimmten Auftrage wiederhohlt aufmerksam gemacht, dahin zu wirken, daß keine durchlöcherten Münzen unter keinem Vorwande mehr angenommen werden; widrigens derjenige, welcher an der Annahme Schuld trägt, allen dem Aerarium entspringenden Schaden zu ersetzen hat.

Nro. 100.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 15. März 1822.

Entrichtung der Polizey-Taxe bey Hausbällen.

Ueber die gemachte Anfrage, ob die bey Privaten bloß im Familienkreise unter Hausfreunden, bey einfachen Instrumenten, welche von Familiengliedern gespielt werden, und ohne Eintritt- oder zusammen geschossenes Leggeld abgehaltenen Hausbälle in Hinkunft nicht ganz von der Polizey-Taxe enthoben werden können? findet die Landesstelle der k. Stadthauptmannschaft aufzutragen, daß von dieser Gattung von Hausbällen keine Polizey-Taxe einzuheben sey.

Nro. 101.

Hofdecret vom 18. März 1822, an das Galizische Appellations-Gericht.

Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Galizien und die Bucowina.

Seine Majestät haben hinsichtlich der Bestimmung der Anzahl der Advocaten in Galizien und in der Bucowina, die für Lemberg auf vierzig, für Tarnov auf acht, und für Stanislau auf sieben angetragene systemmäßige, nicht zu überschreitende Zahl von Advocaten als Maximum zu genehmigen geruhet. — Was die Rechtsvertreter in der Bucowina belangt; so dürfen sie vor der Hand nicht über vier, und auch nur bis auf diese Zahl, in so weit es wirklich nothwendig ist, vermehrt werden. Die künftige Ernennung dieser Advocaten und Vertreter haben Se. Majestät der obersten Justizstelle überlassen, und verordnet, daß bey den Galizischen Advocaten das Rechts-Doctorat und die dreyjährige Praxis nach erlangtem Doctorate, eine vorläufige unerlässige Bedingniß zu verbleiben habe; daß bey den Advocaten-Prüfungen mit der gehörigen Strenge vorzugehen sey; und daß nur Individuen von untadelhaften Sitten, und geprüfter Rechtschaffenheit zur Advocatur und Rechtsvertretung gelangen sollen; wofür Se. Majestät die betreffenden Behörden strenge verantwortlich machen.

Nro. 102.

Hofkammer = Decret vom 19. März 1822, an sämmtliche Länderstellen. Justiz=Hofdecret vom 30. März 1822, an sämmtliche Appellations= Gerichte. Kundgemacht in Nieder = Oesterreich, Oesterreich ob der Enns und Böhmen, am 2., in Steyermark und Kärnthen, am 3., in Laibach, am 5., in Triest, am 8., in Galizien, am 17. Aprill 1822.

Anwendung des §. 111 des Zoll = Patentes vom Jahre 1788 bey Tabak = Schwärzungen.

Um die Tabak = Schwärzungen möglichst zu verhindern, hat die k. k. Hofkammer beschlossen, den §. 111 des Zoll = Patentes vom Jahre 1788 auch für das Tabak = Gefäll in Anwendung zu bringen.

Nach dem Inhalte des angeführten §. 111 der allgemeinen Zollordnung sind diejenigen, welche Schwärzern Nebenwege, worauf der zum Amte führenden Straße ausgewichen werden kann, weisen, sie auf solche führen, wie auch, die den Aufenthaltsort des Aufsichts = Personales auskundschaften, durch Zeichen oder auf andere Art die Abwesenheit oder Gegenwart der Beamten oder Aufseher verrathen, jeder insbesondere mit fünfzig Gulden zu bestrafen, wenn sie auch sonst an der Schwärzung keinen Theil genommen oder davon keinen Nutzen gezogen hätten. Mit welcher Strafe daher auch jeder belegt werden wird, der auf Eine der angedeuteten Arten zu einer Tabak = Schwärzung mitwirkt.

Nro. 103.

Hofkammer-Decret vom 20. März 1822, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht in Triest am 6. May 1822.

Abgabe des sich noch im Besitze einiger Parteyen befindlichen ausländischen weißen Salzes.

Nachdem man bey verschiedenen Anlässen wahrgenommen hat, daß sich noch ausländisches weißes Salz im Besitze von Parteyen befindet, welches sie noch zu einer Zeit an sich gebracht zu haben vorgeben, als der Verschleiß dieser Gattung Salzes noch gesetzmäßig gestattet war, nunmehr aber angenommen werden muß, daß das zu jener Zeit gesetzmäßig bezogene Salz seit einem Zeitraume von beynahe sieben Jahren bereits consumirt worden ist; so wird hiermit jeder Eigenthümer, Besitzer oder Aufbewahrer ausländischen Salzes aufgefordert, binnen 6 Wochen vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung dasselbe entweder außer Landes zu schaffen, oder es binnen desselben Termines um den für das Istrianer weiße Salz bestehenden Erzeugungs-Preis von 52 kr. pr. Centner an das nächste Salzamt abzuliefern, widrigens nach Verlauf dieses unbenützt verstrichenen Termins jede Quantität ausländischen Salzes als Contrabande behandelt werden wird.

Nro. 104.

Hofkanzley = Decret vom 21. März 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Genaue Beobachtung der Verordnung vom 9. Julius 1808, wegen des Erscheinens der Kreisämter, Magistrate ꝛc., bey dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn= und Feyertagen.

In Folge der Sr. Majestät von mehreren Seiten zugekommenen Anzeigen, daß die der Landesstelle mit Hofkanzley = Decret vom 9. Julius 1808 bekannt gegebene Verordnung, welcher gemäß sowohl die Kreishauptleute mit ihrem Amts = Personale, als die ihnen untergeordneten Magistrate, Ortsobrigkeiten und herrschaftlichen Beamten an Sonn= und Feyertagen dem öffentlichen Gottesdienste in der Hauptpfarre beywohnen sollen, von vielen theils gar nicht, theils ohne alle Andacht, mehr zum Aergerniße als zur Erbauung des Volkes befolget werde, haben Höchstdieselben mit höchstem Cabinets = Schreiben vom 14. d. M. zu befehlen geruhet: daß die obige Anordnung neuerdings kundgemacht und ihre genaue Befolgung den betreffenden Behörden auf das nachdrucksamste mit dem Beysatze eingeschärft werden solle: daß in dieser Hinsicht nicht nur die Länderstellen, sondern auch die Ordinariate unter eigener Verantwortung über die pünctliche Beobachtung derselben stets strenge zu wachen, und gegen jeden Beamten; der sich dießfalls etwas zu Schulden kommen läßt, sogleich gehörig das Amt zu handeln haben.

Die Landesstelle hat dieser höchsten Willensmeinung gemäß das Weitere zu verfügen, und über deren genaue Beobachtung sorgfaltig zu wachen.

Nro. 105.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 21. März 1822.

Verfahren, wenn in schweren Polizey-Uebertretungs-Fällen über eine Hofberufung gegen ein von der Landesstelle im Recurswege bestätigtes oder gemildertes Strafurtheil von der k. k. Hofkanzley die Acten und Berichte abgefordert werden.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles hat die k. k. Hofkanzley mit Hofkanzley-Decrete vom 7. Februar l. J. folgende Weisung zu erlassen befunden:

Wenn es gleich wahr ist, daß in schweren Polizey-Uebertretungsfällen gegen ein von der Landesstelle im Recurswege bestätigtes oder wohl gar gemildertes Strafurtheil kein weiterer Recurs Statt findet, so kann es doch Falle geben, wo aus den Verhandlungs-Acten, wenn solche aus Anlaß einer geführten Beschwerde abgefordert werden, eine offenbare Nullität hervorgeht, und sonach das ganze Verfahren aufgehoben, und eine Reassumirung der Untersuchung eingeleitet werden muß. Aus diesen Gründen muß demnach in jenen Fällen, wo die k. k. Hofkanzley über eine Hofberufung gegen ein von der Landesstelle im Recurswege bestatigtes oder gemildertes Straf-urtheil die Acten und Berichte abzuverlangen für nöthig erachtet, auch mit Vollstreckung der Strafe bis zur erfolgten Entscheidung eingehalten werden.

Nro. 106.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 21. März 1822.

Verfahren bey Bemessung der Gebäude-Steuer in jenen Fällen, wo ein Hausbesitzer das Haus mit der Bedingniß erkaufte, daß er dasselbe ohne Einwilligung des Verkäufers weder verschulden noch verkaufen darf, und demselben eine Wohnung gegen einen sehr geringen Zins lebenslänglich überlassen muß.

Bey Gelegenheit eines Falles, wo ein Hausbesitzer, welcher sein Haus mit der Bedingniß erkaufte, daß er dasselbe ohne Einwilligung des Verkäufers weder verschulden noch verkaufen dürfe, und demselben eine Wohnung gegen einen sehr geringen Zins lebenslänglich überlassen müsse, die Bemessung der Gebäude-Zins-Steuer nach dem bedungenen geringen Wohnungs-Zins ansprach, ist mit Hofkanzley-Decret vom 6. d. M. folgende Entscheidung zur künftigen Darnachachtung erlassen worden.

Da in einem solchen Falle der Grund des geringen Zinses nicht in einer billigen Forderung des Hauseigenthümers, wo nach dem 43. §. der Instruction keine Erhöhung des Zinses Statt zu finden hätte, sondern nur im besonderen Privat-Verhältnisse des Hauseigenthümers zur Zins-Partey liegt, welche sich durch vertragsmäßige Beschränkungen, im lebenslänglichen Vorbehalte der Wohnung gegen einen sehr geringen Zins, und des Rechtes, daß das besagte Haus ohne ihre Einwilligung weder belastet noch verkauft werden darf, bey dem Verkaufe des Hauses gewisser Maßen ein Miteigenthum vorbehalten hat; so ist in dieser Beziehung die vorbehaltene Wohnung wie die eigene des Hausherrn zu behandeln.

Wird aber angenommen, daß der Hauseigenthümer

für die ihm auferlegten Beschränkungen von dieser Zins-Partey durch den geringeren Kaufschilling schadlos gehalten wurde, so treten die Bestimmungen des 15. §. der Belehrung für die Hauseigenthümer ein, und auch für diesen Fall ist sich mit dem geringen Zinse nicht zu begnügen, sondern bey der Bemessung der Gebäude-Steuer nach dem so eben genannten 15. §. zu benehmen.

Nro. 107.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 21. März 1822.

Vorschrift zur Einsendung der Pfarr-Früchten-Absonderungs-Protocolle bey den Todesfällen der Seelsorger.

Die k. Kreisämter haben allen Ortsgerichten zur genauen Nachachtung zu bedeuten, daß sie den an das k. Landrecht vorzulegenden Früchten-Absonderungs-Protocollen nach verstorbenen Beneficiaten zur Erprobung aller dem Beneficium anklebenden Natural-, Geld-, Zehent-, Stiftungs- und sonstigen Erträgnisse, jedesmahl eine legale Abschrift des Erections-Instruments nebst einer beglaubten Abschrift von der Steuer-Regulirungs-Fassion aller zum Nutzgenusse des Beneficiaten gehörigen Aecker, Wiesen, Gärten u. s. w. beyzuschließen haben.

Nro. 108.

Hofkammer-Decret vom 22. März 1822, an das Gubernium in Tyrol und Vorarlberg. Kundgemacht am 9. Aprill 1822.

Erläuterung des §. 57 des Tyroler Zollpatentes vom 14. August 1786 wegen Hülfeleistung bey Tabak-Schwärzungen.

Um allen irrigen Auslegungen und sich ergebenden Zweifeln zu begegnen, welche über die Frage entstehen

könnten, wer nach der Vorschrift des 57. §. des Tyroler-Zollpatents vom 14. August 1786 eigentlich unter denjenigen, die nicht für sich, sondern für einen andern eine Schwärzung vollstrecken, oder wissentlich zur Vollstreckung der Schwärzung Hülfe leisten, zu verstehen und gleich dem Schwärzer mit der nähmlichen Strafe zu belegen sey? hat sich die k. k. Hofkammer bestimmt gefunden, darüber als Erläuterung jenes Paragraphes Nachstehendes festzusetzen:

a) Wer Befehl oder Auftrag zu einer Schwärzung ertheilt;

b) wer zur Schwärzung hilft;

c) wer geschwärztes Gut verhehlet, oder

d) dessen Verkauf wissentlich übernimmt;

e) wer zur Nachtszeit, oder in Geheim zollbare Waaren über die Gränze führt oder trägt, und dafür sich einen ungewöhnlichen Fracht- oder Tragerlohn bedingt;

f) Wer für Bezahlung Kisten, Päcke, u. dgl. ohne Zoll-Legitimation aufbehält, übernimmt, oder

g) den Schwärzern Unterschleif gibt, ist als Schwärzungs-Beförderer, Theilnehmer und Verhehler anzusehen, als solcher zu behandeln, und nach dem IV. Abschnitte des Zoll-Patents vom 14. August 1786 zu bestrafen.

Diese gesetzliche Verfügung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe von dem Tage ihrer Kundmachung in Ansehung aller Fälle, die nach dem Kundmachungstage sich ergeben werden, in gesetzliche Wirksamkeit zu treten hat.

Nro. 109.

Hofdecret vom 23. März 1822, an das Küstenländische Appellations-Gericht.

Benehmen bey Einschreitungen um die Auslieferung eines im Auslande verhafteten Beschuldigten.

Die unterstehenden Criminal-Gerichte sind anzuweisen, daß, wenn eingeschritten wird, die Auslieferung eines im Auslande verhafteten Beschuldigten im ministeriellen Wege zu bewirken, sie von dieser Einschreitung die auswärtige Behörde, bey welcher der Beschuldigte verhaftet ist, in Kenntniß setzen sollen, damit sie den Erfolg derselben abzuwarten wissen, und den Verhafteten nicht etwa in der irrigen Voraussetzung, daß auf seiner Auslieferung nicht mehr bestanden werde, mittlerweile entlasse.

Nro. 110.

Verordnung des k. Böhmischen Guberniums vom 25. März 1822.

Behandlung der Normalschüler bey der Militär-Stellung.

Der 16. §. des Conscriptions-Patentes vom 25. October 1804 zählt ausdrücklich nur die auf einer öffentlichen höheren Schulanstalt oder Real-Academie Studierenden, und die an der Academie der bildenden Künste sich verwendenden Zöglinge unter die Classe der vom Militär-Dienste zeitlich Befreyten.

Die Normal-Schulen, welche nicht bloß zur Vorbildung für die höheren Studien-Anstalten, sondern überhaupt zu dem allen Volks-Classen nöthigen Unterrichte bestimmt sind, hat das Gesetz weise von einer Begünstigung ausgeschlossen, welche nur aus besonderer Rücksicht

für die Beförderung der Wissenschaften und Künste und mit der größtmöglichsten Beschränkung ausgesprochen werden konnte.

Es unterliegt daher vermöge Hofkanzley-Decrets vom 12. d. M. keinem Zweifel, daß Normal-Schüler aus dem Titel dieser Eigenschaft auf die zeitliche Befreyung vom Militär-Dienste keinen gesetzlichen Anspruch haben.

Nro. 111.

Patent vom 27. März 1822.

Auflösung der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation; künftige Besorgung der ihr zugewiesenen Geschäfte.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Durch das Patent vom 18. May 1810 haben Wir im Zusammenhange mit den damahls angekündigten Finanz-Verfügungen eine vereinigte Einlösungs- und Tilgungs-Deputation eingesetzt, und in der Folge ihr vorzüglich die Bestimmung angewiesen, die Fabrication und Hinausgabe der Einlösungs- und Anticipations-Scheine nach den hierwegen erlassenen Vorschriften zu besorgen.

Da Wir seit dem die zwangslos zu vollziehende allmähliche gänzliche Einlösung des Papiergeldes beschlossen, und durch die angemessenen Mittel vollständig gesichert haben, solche auch zum großen Theile bereits vollbracht ist; so entfällt die eigentliche Bestimmung, für welche die erwähnte Deputation eingesetzt wurde.

Aus diesem Grunde und in der Absicht, in dem Staatsaufwande jede thunliche Ersparung zu bewirken, haben Wir beschlossen und verordnet, die vereinte Einlösungs- und Tilgungs-Deputation aufzulösen.

Das für die Bedürfnisse des Verkehres noch erforder-

liche Geschäft der Verwechselung der abgenützten und unbrauchbaren Einlösungs- und Anticipations-Scheine gegen neue, nur für diesen Zweck verfertigte, haben Wir übrigens der privilegirten Oesterreichischen National-Bank, nach vorläufiger Zustimmung derselben, anzuvertrauen befunden, welche dasselbe für Rechnung des Staates ganz in der Art besorgen wird, wie solches bisher von der vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation verwaltet wurde, und worüber die näheren Bestimmungen durch besondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Nro. 112.

Hofdecret vom 29. März 1822, an das Küstenländische Appellations-Gericht.

Bestimmung der Anzahl der Advocaten für den Görzer-Kreis.

Seine Majestät haben die Zahl der Advocaten für den Görzer-Kreis auf zehn festzusetzen befunden, von welchen künftig sechs in Görz, zwey in Gradisca und zwey zu Tolmein ihren Aufenthalt nehmen sollen. Die aufzunehmenden Advocaten sollen mit den durch die Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften versehen seyn; jedoch wird auch solchen Individuen gestattet sich in Competenz zu setzen, die in dem Küstenlande zur Advocaturs-Ausübung bereits berechtiget sind. Die Zahl der Advocten für den Istrianer- und Fiumaner-Kreis ist schon durch das Hofdecret vom 8. August 1820 bestimmt worden.

Nro. 113.

Verordnung des Illyrischen Guberniums zu Laibach. Kundgemacht, am 29. März 1822.

Vergütungspreise für die bey den Catastral-Operationen erforderlichen Landes-Prästationen.

Mit Genehmigung der k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission sind für die zum Behufe der Catastral-Operationen erforderlichen Landes-Prästationen folgende Vergütungspreise für das Jahr 1822 festgesetzt worden:

für einen Wagen mit 2 Pferden und einem Knecht täglich	2 fl. 30 kr.
für Ein Pack- oder Reitpferd sammt Knecht täglich	1 = 30 =
für einen Handlanger täglich . .	— = 30 =
für einen Bothen pr. Meile sammt Rückweg	— = 10 =

Diese Bestimmungen werden mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den mit den Catastral-Operationen beauftragten Individuen die Art der Landesleistung, welche sie bey ihrem Geschäfte benöthigen, um die oben erwähnten Vergütungspreise von den Orts- und Gemeindevorständen jedes Mahl unweigerlich und auf das Schleunigste beyzustellen sey.

Nro. 114.

Hofkanzley-Decret vom 1. Aprill 1822, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien und Steyermark.

Entrichtung des Erbsteuer-Aequivalentes der Geistlichkeit in Conventions-Münze.

Im Laufe des mit 1. November 1821 eingetretenen neuen Decenniums hat die dortländige Geistlichkeit das Erbsteuer-Aequivalent in den, in dem §. 57 des Erbsteuer-Patentes festgesetzten Bestimmungen in Conventions-Münze zu entrichten. Zu diesem Berufe hat dieselbe, wie es der §. 59 des Erbsteuer-Patentes vorschreibt, neue Erklärungen einzureichen, welche nach dem angeschlossenen Formulare *) zu verfassen sind. Die Bemessung des nunmehr in Conventions-Münze zu entrichtenden Erbsteuer-Aequivalentes unterliegt bey dem ebenfalls in Conventions-Münze bestehenden Einkommen keiner Schwierigkeit; die aber im Papiergelde bestehenden Einkünfte sind eben so, wie die im Papiergelde zu bestreitenden Auslagen und Passiven, nach dem Werthsverhältnisse von 250, vorläufig auf Conventions-Münze zurückzuführen, und so auch das Erbsteuer-Aequivalent in den in dem §. 57 festgesetzten Beträgen in Conventions-Münze zu bestimmen.

*) Sieh dieses Formulare, Beylage auf der folgenden Seite.

Fas

über sämmtliche Einkünfte und zu bestreitende im Decanate N . . . .

Rubriken

nach Vorschrift des höchsten Patentes

vom

Ertrag.

An jährlichem Güter-Erträgnisse . . . . . .

Von nutzbaren Häusern und Gebäuden . . . . .
Von einzelnen Grundstücken . . . . . .
An jährlichen Interessen von eigenem Capital . . .
Von Stiftungs-Capitalien . . . . . .
Mit einer Stiftung nicht beschwertes Capital . . .
An anderen, wie immer genannten Civil-Renten, Einkünften, und besonderen Zuflüssen, als: Stol . . .

Lasten.

Auf Passiv-Interessen . . . . . .
— Häuser- und Grundsteuer . . . . . .
— Decimations-Steuer . . . . . .
— Alumnaticum . . . . . .

Nach Abschlag dieser Lasten verbleibt ein steuerbares Einkommen . . . . . .

r Pfarre oder des Stiftes N . . . .
ſes N . . . .

trag in C. M. fl.	kr.	Reducirter Betrag in W. W. auf C. M. zu 250 fl. fl.	kr.	Betrag zuſammen in C. M. fl.	kr.	Anmerkung.
55 3680	32	2558	22	6238	54	Das Güter-Erträgniß betrifft die eigentlichen Dominical-Gülten und die mit ſolchen rectificirten Erträgniſſe.
— 150	—	50	—	200	—	
— 20	—	22	—	42	—	
— —	—	224	—	224	—	
— —	—	98	—	98	—	
— —	—	—	—	—	—	
— 50	—	—	—	50	—	Sind nach Verſchiedenheit der Einflüſſe immer beſondere Rubriken, ſo viel möglich, auszuweiſen.
— —	—	—	—	6852	54	
		310	—	310	—	
		—	—	965	45	
		20	—	20	—	
		—	—	25	—	
		26	—	26	—	
			—	—	—	
				1376	45	
		—	—	5506	9	

Nro. 115.

Hofkammer-Decret vom 2. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht, am 15. May 1822.

Regulirter Tariff über die Ein- und Ausfuhrszölle für Spezerey-, Apotheker- und Farbe-Waaren.

Se. Majestät haben über die von der k. k. Commerz-Hof-Commission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für Spezerey-, Apotheker- und Farbe-Waaren nachfolgende Bestimmungen zu genehmigen geruhet:

Erstens: Vom 1. Junius 1822, als dem Tage der öffentlichen Kundmachung gegenwärtiger Verordnung angefangen, haben die in dem angehängten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr der erwähnten Artikel bestimmten Zollsätze an allen Gränzen der Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Zweytens: Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie zwischen den alten und den neu erworbenen Oesterreichischen Provinzen ist, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, der außerhalb der Zoll-Linie gelegenen Länder, Dalmatien, Istrien und der Freyhäfen von Triest und Fiume, sammt den dazu gehörigen Bezirken, ganz zollfrey, jedoch unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedes Mahl der Untersuchung der Aemter an der Zwischenlinie, in so lange sie besteht, unterzogen werden, nachdem sich diese zu überzeugen haben, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beygepackt sind.

Drittens: Die Vorschriften der §§. 49 bis 61 der

allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, rücksichtlich des Verkehres mit den daselbst benannten Artikeln in den innerhalb der Zoll-Linie gelegenen Provinzen, haben ferner noch in voller Wirksamkeit zu verbleiben.

Viertens: Im Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie sind, in so fern als dieser Tariff nicht schon besondere Bestimmungen enthält, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung enthaltenen allgemeinen oder durch specielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze und Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Fünftens: Die in dem Tariffe unter den Zollbeträgen gezogenen Striche bezeichnen die Einfuhrsverbothe, welche für den ganzen Umfang der Monarchie zu gelten haben, und die dort angesetzten Einfuhrszölle werden nur dann eingehoben, wenn eine Einfuhr ausnahmsweise gestattet wird, wozu immer von Fall zu Fall die Bewilligung der Behörden erforderlich ist.

Zoll=

für nachbenannte Specerey=, Apotheker=,

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
1	Alaun, ohne Unterschied . . . . .
	— dergleichen Ungarischer . . . . .
2	Aloe, ohne Unterschied . . . . .
	Aloe=Holz oder Paradies=Holz. Sieh Holz zur Arzeney.
3	Ambra, grauer und schwarzer . . . . .
4	Ammoniak und Salmiak . . . . .
	Ammoniak=Gummi. Sieh Gummen.
	Apotheker=Waaren, nicht besonders genannte. Sieh den Schlußsatz.
	Asant. Sieh Gummen.
5	*) Asche, gemeine; Weinreben= und Seifensieder=Asche; Auswurfs=Asche zum Düngen; Wald= und Zunder=Asche; wie auch Steinkohlen=Asche . . . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
6	— Kupfer=, Bley= und andere dergleichen Metall=Aschen . . . . .
7	Balsam, ohne Unterschied, als: Copaiva, von Mecca, Peru, Tolu . . . . .
	Beitzen, Sieh Geister und Säuren.

*) Wenn besondere Verhältnisse die Ausfuhr der Asche zulässig machen, so ist bey der k. k. allgemeinen Hofkammer um die Bewilligung einzuschreiten.

Tariff

Farbe = Waaren und dergleichen Artikel.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner Sporco	1	48	—		—	4	2	
1 Centner Sporco	—	12	—		—	4	2	
1 Centner Sporco	5	—	—		—	10	—	
1 Loth	—	24	—		—	2	—	
1 Pfund Sporco	—	9	—		—		2	
1 Centner Sporco	—	—	1	A.	verbothen			D.
1 Centner Sporco	—	—	—		—	1	—	
1 Centner Sporco	1	45	—	B.	—	8	3	
1 Pfund Sporco	—	24	—		—	1	—	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
8	Bibergeil, ohne Unterschied . . . . .
9	Bimsstein . . . . .
10	Bisam (Moschus) in und außer Häutchen, wie auch Zibeth . . . . .
11	Blätter, cretische, Diptam- und Sennes-Blätter, ohne Unterschied . . . . .
12	Blüthen, edler Art, als: Granat-Äpfel-, Pomeranzen-, Rosen- und Zimmt-Blüthen . . .
	— Muscat-Blüthe. Sieh den besonderen Zollsatz unter Litt. M.
13	— gemeiner Art, als: Althäa- oder Eibisch-, Camillen-Blüthen, gemeine und Römische; Klapper-Rosen; Lavendel-, Pappel-, Rosmarin-, Steinklee-, Wollkraut- oder Himmelbrand- und Wolferleykraut-Blüthen . . . . .
14	Bohnen, Indianische und aromatische . . .
15	Borax . . . . .
16	Brustbeeren . . . . .
17	Cacao-Bohnen und Cacao-Schalen . .
18	Cardamomen, ohne Unterschied, in und außer Schalen . . . . .
19	Chocolate *) . . . . .

*) Bey denjenigen Artikeln, deren Einfuhr verbothen ist, findet sich der Zollsatz mit einem Querstriche unterzogen, oder sie sind mit dem Worte: verbothen, ausdrücklich bezeichnet.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Pfund	1	6	—		—	5	2	
1 Centner	—	18	—	B.	—	1	2	
1 Loth Sporco	—	36	—		—	2	—	
1 Centner Sporco	4	30	—		—	22	2	
1 Pfund Sporco	—	9	—		—	—	2	
1 Centner Sporco	—	18	—		—	7	2	
1 Pfund	—	12	—		—	—	2	
2 Centner Sporco	2	30	—	B.	—	25	—	
1 Centner Sporco	—	36	—		—	1	2	
1 Centner	14	—	—	C.	—	17	2	
1 Pfund	—	3	—		—	—	2	
1 Pfund	2	6	—	C.	—	1	—	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
20	Citronen= oder Limonien=Saft zur Färberey . .
21	— Schalen, wie auch Schalen von Pomeranzen und Granat=Äpfeln . . . . .
	— dergleichen überzuckerte. Sieh Confect.
22	Coloquinten . . . . .
23	Confect, feines und gemeines, wie auch mit Zucker überzogene Früchte, Samen und Wurzeln, ohne Unterschied . . . . .
24	— Pomeranzen= und Citronen=Schalen, überzuckerte, dann gelber und weißer Gerstenzucker . . .
25	Cubeben oder Schwindelkörner . . . .
	Droguerie=Waaren, nicht besonders genannte. Sieh den Schlußsatz.
26	Eisenbeitze, zur Färberey . . . . .
27	Elfenbein, in Stücken, Zähnen oder Tafeln .
28	— geraspeltes . . . . .
29	Erde, Farberde, als: Armenische; braune Cölnische Erde; Engelroth; rothe gemeine, grüne Veronesische, Japanische Erde; Ockergelb; Satinober; kesselbraune oder kastanienbraune Erde; Siegel=, vormahls Tyroler=Erde; Umber; weiße Erde von München u. dgl. . . . .
30	— Majolica, dann sogenannter englischer Thon, wie auch grüne Böhmische Erde . . . .
31	— weiße und gelbe Strizzel=, wie auch Puzziolan= oder Lava=Erde . . . . .
32	— Ungarische Farberde . . . . .

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner Sporco	—	3	—	B.	—	1	1	
1 Centner	1	—	—		—	2	2	
1 Pfund Sporco	—	3	—		—	—	2	
vom Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	
1 Pfund Sporco	—	12	—	C.	—	—	1	
1 Centner	9	—	—		—	22	2	
1 Centner Sporco	—	2	2	B.	—	1	—	
1 Centner	1	12	—	B.	—	30	—	
1 Centner Sporco	—	43	—	B.	—	1	3	
1 Centner Sporco	—	6	—	B.	—	2	2	
1 Centner Sporco	—	2	—	B.	—	2	—	
1 Centner Sporco	—	—	2	B.	—	—	1	
1 Centner Sporco	—	2	2		—	2	2	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
33	Farben und Farbstoffe, als: Bergblau . . .
34	— Berggrün . . . . .
	— dergleichen Ungarisches . . . . .
35	— Berliner-Blau und Berliner-Roth . . .
36	— Bezetten, oder sogenannter Tournesol . . .
37	— Carmin . . . . .
38	— *) Cochenille . . . . .
39	— Curcumey, in Wurzeln . . . . .
40	— dergleichen gemahlen . . . . .
41	— Frankfurter- und Kupferdrucker-Schwärze . .
42	— Grünspan, unkrystallisirter oder gemeiner . .
43	— dergleichen krystallisirter . . . . .
44	— Indigo und Waidblau, ohne Unterschied . .
45	— Kienruß, Tutie und alle Rußarten, ohne Unterschied . . . . .
46	— Königsblau . . . . .
47	— Königs-Gelb; Mineral- oder Kaiser-Gelb; Schütt- und Neapolitaner-Gelb . . . . .
48	— Krapp, oder Färberothe, in Wurzeln . . .
49	— dergleichen gemahlen . . . . .
50	— Lack . . . . .
51	— Kugellack, in Kugeln und Tafeln . . .
52	— Lackmuß . . . . .
53	— Mineral-Blau . . . . .
54	— Orlean . . . . .

*) Die Einfuhr des Sylvesters, einer mit Erde verfälschten Cochenille ist verbothen.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr	pf	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Pfund Sporco	—	12	—		—	—	2	
1 Centner Sporco	30	—	—	C.	—	12	2	
1 Centner Sporco	2	5	—		—	12	2	
1 Centner Sporco	90	—	—	C.	—	37	2	
1 Pfund	—	12	—		—	—	1	
1 Loth Sporco	—	24	—		—	1	—	
1 Pfund Sporco	—	9	2		—	4	—	
1 Centner Sporco	—	24	—	B.	1	—	—	
1 Centner Sporco	10	—	—		—	12	2	
1 Centner Sporco	2	—	—	B.	—	5	—	
1 Centner	5	—	—		—	25	—	
1 Pfund	—	22	2		—	—	3	
1 Centner Sporco	22	30	—	B.	1	52	2	
1 Centner Sporco	—	30	—	B.	—	2	2	
1 Pfund Sporco	—	45	—		—	3	3	
1 Centner Sporco	2	30	—		—	12	2	
1 Centner Sporco	1	15	—	B.	—	37	2	
1 Centner Sporco	4	—	—		—	10	—	
1 Centner Sporco	45	—	—		1	15	—	
1 Centner Sporco	16	30	—		—	27	2	
1 Centner Sporco	1	—	—	B.	—	10	—	
1 Pfund Sporco	—	7	1		—	—	1	
1 Centner Sporco	1	30	—	B.	—	37	2	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
55	Farben Orseile, rohe . . . . .
56	— — zubereitete, (Persio) . . . . .
57	— *) Safflor . . . . .
58	— Saftgrün . . . . .
59	— Schmalte, nebst Eschel und Blaustärke, Wasch- und Neublau genannt . . . . .
60	— **) Schminke, rothe . . . . .
61	— Tusche und Sepia, wie auch alle anderen Miniatur-Farben . . . . .
62	— Ultramarin . . . . .
63	— Wiener- oder Offenheimer-Roth . . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
	Farben und Farb-Waaren, nicht ausdrücklich genannte. Sieh den Schlußsatz.
64	Federweiß, auch Feder-Alaun . . . . .
65	Fett zur Arzeney, als: Äsche-, Biber-, Hasen-, Vipern-Schmalz, Hirsch-Unschlitt und dergleichen . . . . .

*) Die Einfuhr des Fluminels, einer Blume, die dem Safflor und dem Saffran ähnlich sieht, und womit leicht Betrug verübt werden kann, ist verbothen.

**) Die Einfuhr der weißen Schminke ist verbothen, und es wird auch zum Privat-Gebrauche keine Einfuhrsbewilligung ertheilt.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner Sporco	—	30	—	B.	—	12	2	
1 Centner Sporco	7	30	—		—	12	2	
1 Centner Sporco	1	15	—	B.	—	12	2	
1 Centner Sporco	5	—	—		—	25	—	
1 Centner Sporco	24	—	—	C.	—	10	—	
vom Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	
1 Pfund Sporco	1	—	—		—	2	2	
1 Loth Sporco	—	30	—		—	1	1	
1 Pfund Sporco	4	—	—		—	5	—	
1 Pfund Sporco	—	—	—		—	2	2	
1 Centner Sporco	—	18	—	B.	—	—	5	
1 Centner Sporco	10	—	—		—	25	—	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
66	Firniß . . . . .
67	Fischschmalz, oder Thran . . . . .
68	Fraueneis, oder Selenit und Frauenglas . .
69	Galläpfel, oder Gallen ohne Unterschied . .
	Geigenharz oder Colophonium. Sieh Pech.
70	Geister und Säuren, als: Hirschhorn-, Salmiak-, Salpeter-, Salz-, Schwefel-, Vitriol-, Weinsteingeist und andere dergleichen Geister und Säuren, mit Ausnahme des Weingeistes aller Art, so wie auch Beitzen, Mordants, Ätz-Reservagen, dann Farb- und Bleichsalze, u. dgl., in so fern sie nicht einen eigenen Zollsatz haben . . . . .
71	Gewürznelken, oder sogenannte Mutternelken . . . . .
72	Glauber-Salz, rohes und calcinirtes . .
73	— dergleichen krystallisirtes . . . . .
74	Gummen, Harze und Gummen-Harze zur Arzeney, als Ammoniak- und Animen-Gummi; Asant ohne Unterschied; Elemi, oder Ohlbaumharz; Epheu-Gummi; Euphorbium; Franzosen-Holz-Harz; Galban; Karan; Ladan; Mallathram oder Bedellien-Gummi; Mastix; Myrrhen; Opoponax; Sagapen; Sarkokolla oder Fleischleim; Storax, Takamahak-Harz und alle übrigen Gummen, Harze und Gummen-Harze zur Arzeney, in so fern sie nicht einen eigenen Zollsatz haben . . . . .

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Pfund Sporco	—	12	—		—	—	2	
1 Centner Sporco	—	18	—	B.	—	7	2	
1 Centner	—	54	—		—	2	1	
1 Centner Sporco	—	45	—	B.	—	18	3	
1 Pfund Sporco	—	9	—		—	—	1	
1 Pfund Sporco	—	42	—	C.	—	1	—	
1 Centner Sporco	—	40	—		—	10	—	
1 Centner Sporco	1	4	—		—	1	1	
1 Centner Sporco	6	30	—		—	32	2	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
	Gummen ꝛc. (Fortsetzung).
75	— Jalappen = Harz . . . . .
76	— Mohnsaft, getrockneter (Opium) . . . .
77	— Scammonium . . . . .
78	—— dessen Magisterium . . . . .
79	— Harze und Gummen = Harze für Fabriken, als: Arabisches und Afrikanisches Gummi; Gummi = Gedda; Gummigutt = Harz; Gummi = Senegal; Kirschen = Gummi; Kopal = Harz; Sandarack; Wachholder = Harz; Schellack; Gummitragant und alle übrigen nicht schon belegten Gummen, Harze und Gummen = Harze für Fabriken .
80	— Gummi elasticum . . . . .
81	— Drachenblut, in und ohne Schilf . . .
82	— Weihrauch, edler und wilder, oder Waldweihrauch . . . . .
	Hausenblase. Sieh Leim.
83	Höllenstein (Lapis infernalis) . . . .
84	Holz, zur Arzeney, als: Aloe =, Pocken =, weißes und gelbes Sandel =, Sassafraß = Holz und dergleichen in Stücken . . . . .
85	— dergleichen geschnittene, geraspelte und gestampfte Hölzer . . . . .
86	— zur Färberey, als: Blauholz; Fernambuck; rothes Bimaas =, Japan =, Martins =, Sapan = und Siams = Holz; rothes Sandel =, Holländisches Gelb = und Fustik = Holz u. dgl. in Stücken . . . . .

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Pfund Sporco	—	45	—		—	2	2	
1 Pfund Sporco	1	6	—		—	5	2	
1 Pfund Sporco	—	18	—		—	—	3	
1 Pfund Sporco	—	36	—		—	1	2	
1 Centner Sporco	2	—	—		—	20	—	
1 Pfund Sporco	—	15	2		—	—	2	
1 Pfund	—	18	—		—	—	3	
1 Centner Sporco	7	30	—		—	12	2	
1 Pfund Sporco	1	36	—		—	8	—	
1 Centner	—	18	—	B.	—	45	—	
1 Centner Sporco	9	—	—		—	11	1	
1 Centner	—	12	—	B.	—	30	—	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
	Holz ꝛc. (Fortsetzung).
87	— dergleichen geschnittene, geraspelte und gestampfte Hölzer . . . . .
88	Ingber . . . . .
89	Kaffeh . . . . .
90	— unechter, aus Cichorien, Erdmandeln und dergleichen . . . . .
91	Kampfer . . . . .
92	Korallen, echte, weiße und rothe, gebrochene .
93	— dergleichen gearbeitet, geschliffen und an Schnüre gefaßt; dann elastische rothe Fruchtkorallen .
94	Korallen=Moos und Wurm=Moos . . .
95	Körner, Fisch= oder Kokels=Körner; Kermes=Körner oder Scharlach=Beeren; Spring= oder Treibkörner . . . . .
96	Krähen=Augen . . . . .
97	Kräuter, Blätter und Blumen, zur Arzeney und Färberey, ohne Unterschied, in so fern sie nicht besonders benannt sind . . . . .
98	Krebs=Augen, ganze . . . . .
99	— gestoßene . . . . .
100	Kreide, gemeine, wie auch Venetianische . .
101	— Bergkreide . . . . .
102	— Bologneser=Kreide . . . . .
103	Kreuzbeeren . . . . .
104	Leim, Tischlerleim . . . . .
105	— Fischleim, Hausenblase . . . . .
106	— Vogelleim . . . . .

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner Sporco	8	—	—		—	10	—	
1 Centner Sporco	4	—	—	C.	—	5	—	
1 Centner	14	—	—	C.	—	17	2	
1 Centner Sporco	verbothen			C.	—	5	—	
1 Pfund Sporco	—	1	—		—	—	2	
1 Pfund	—	12	—		—	—	2	
vom Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	
1 Centner	5	—	—		—	12	2	
1 Centner Sporco	5	—	—		—	12	2	
1 Centner Sporco	1	30	—		—	7	2	
1 Centner Sporco	—	18	—		—	7	2	
1 Centner Sporco	5	—	—		—	25	—	
1 Centner Sporco	20	—	—		—	25	—	
1 Centner Sporco	—	15	—	B.	—	1	1	
1 Centner	—	3	—	B.	—	—	1	
1 Centner Sporco	—	30	—	B.	—	2	2	
1 Centner Sporco	1	30	—	B.	—	37	2	
1 Centner	2	30	—		—	6	1	
1 Pfund	—	9	—		—	—	3	
1 Centner Sporco	2	—	—		—	2	2	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
107	Lorbeeren und Lorberblätter . . . . .
108	Magnesia, ohne Unterschied . . . . .
109	Manna, ohne Unterschied . . . . .
110	Milchzucker . . . . .
111	Mithridat oder Theriak . . . . .
112	— Vieh = Mithridat . . . . .
	Mohnsaft, getrockneter (Opium). S. Gummen.
113	Muscat = Blüthe und Muscat = Nüsse . . .
114	Mutter = Zimmet . . . . .
115	Öhle, Oliven = Öhl und dergleichen Geläger . .
116	— Hanf =, Lein = und Rübsam = Öhl . . .
117	— schwarzes Pech =, Stein =, Terpentin =, wie auch Hirschhorn = Öhl . . . . .
118	— wohlriechendes Öhl und Öhl = Essenzen von Bergamotten, Citronen, Jasmin, Lavendel, Tausendblumen, Pomeranzen, Thymian; Muscatnuß = Öhl, gepreßtes, oder Muscatnuß = Salbe, dergleichen destillirtes, dann Muscat = Blüthen, Rosenholz =, Nelken =, Pomeranzen = Blüthen =, Rosen = und Zimmet = Öhl . . . . .
119	— dergleichen Öhle von geringerer Art, als: Agt =, eigentlich Bernstein =, Anies =, Cajaput =, Cardamomen =, Cubeben =, Dillen =, Fenchel =, Calmus =, Camillen =, Krause = und Pfeffermünz =, Kümmel =, Majoran =, Mastix =, Melissen =, Myrrhen =, Polen =, Rauten =, Salbey =, Saf=

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner Sporco	1	3	—		—	1	3	
1 Pfund Sporco	—	12	—		—	—	1	
1 Centner Sporco	1	15	—		—	12	2	
1 Pfund	—	2	—		—	—	1	
1 Pfund Sporco	—	54	—	C.	—	—	2	
1 Centner Sporco	27	—	—	C.	—	11	1	
1 Pfund Sporco	—	13	2	C.	—	—	3	
1 Pfund Sporco	—	6	2		—	—	1	
1 Centner Sporco	4	—	—	B.	—	10	—	
1 Centner Sporco	2	30	—	A.	—	6	1	
1 Centner Sporco	2	—	—		—	5	—	
1 Pfund Sporco	1	24	—		—	1	3	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
	safraß=, Segenbaum=, Speik=, Spermacet=, Springkörner=, Wachs=, Wermuth=, Wohlgemuth=, und Isop=Öhl . . . . .
120	Öhle, wohlriechende, geringster Art, als: Krummholz=, Lorbeeren=, Mandel=, Mohnsamen=, gemeines Nuß=, Rosmarin=, weißes und rothes Stein=, Wachholder= und Ziegel=Öhl . .
121	— alle übrigen zur Arzeney gehörigen Öhle . .
122	— Öhl=Kuchen, d. i.: Rübsam= und Leinöhl=Kuchen, und Mehl von solchen Kuchen . . .
123	Parfumerie=Waaren, als: wohlriechende Wässer, Pomaden, Pulver, Seifen, Kräuterpölster und dergleichen, so wie auch nicht zum Genusse dienender Geruchsessig . . . . .
124	Pech, weißes und schwarzes, dann gemeines Harz von Fichten, Tannen u. dgl. Bäumen, so wie auch Geigenharz, Colophonium . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
125	Pechfackeln . . . . .
126	Pfeffer, langer, weißer und schwarzer; Wunderpfeffer und Neugewürz; echter Pfefferstaub und Pfeffer-Pfusti . . . . .
127	— Spanischer, rother, und so genannte Paprica .
128	Phosphor . . . . .
129	Pottasche . . . . .
	— dergleichen Ungarische . . . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Pfund Sporco	—	18	—		—	—	3	
1 Pfund Sporco	—	3	—		—	—	1	
1 Pfund Sporco	—	15	—		—	—	3	
1 Centner Sporco	—	9	—	B.	—	1	2	
vom Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	
1 Centner Sporco	—	8	1	B.	—	16	2	
1 Centner Sporco	—	—	—		—	1	2	
1 Centner	2	24	—		—	3	—	
1 Centner Sporco	20	—	—	C.	—	25	—	
1 Centner Sporco	6	—	—	C.	—	7	2	
1 Loth Sporco	—	2	2		—	—	1	
1 Centner Sporco	—	36	—		1	12	—	D.
1 Centner Sporco	—	7	1		1	12	—	D.
1 Centner Sporco	—	—	—		—	3	—	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
130	*) Rinden zur Arzeney, als: Chinarinde . .
131	— alle übrigen Rinden zur Arzeney, als: Schakarillen- oder Cascarillen-Rinde; weiße Zimmet- oder weiße Canell-, Winter oder Magellanische Quassia-, Nelkenrinde u. dgl. . . . .
132	— zur Färberey, als: Quercitronen . . .
133	— alle übrigen Rinden zur Färberey, in so fern sie nicht besonders belegt sind . . . .
134	Rohr-Cassie . . . . .
135	Röthel, oder Rothstein, in Stücken . . .
136	— dergleichen in Holz gefaßt . . . . .
137	Saffran . . . . .
138	Sagu . . . . .
	Salmiak. Sieh Ammoniak.
	Salmiak-Geist. Sieh Geister und Säuren.
139	**) Salniter, oder Salpeter . . . .
140	— dergleichen in Zelten . . . . .

*) Angusta, eigentlich Angustura-Rinde, Cortex angusturae, so wie auch China nova, (neue China), deren Gebrauch schädlich ist, dürfen nicht eingeführt werden.

**) Die Einfuhr, so wie auch die Ausfuhr des Salniters oder Salpeters, ist nur gegen besondere Bewilligung gestattet, welche von dem k. k. Artillerie-Hauptzeugamte, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche aber von den k. k. Gubernien ertheilt wird.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Pfund Sporco	—	3	—		—	—	2	
1 Centner Sporco	1	30	—		—	5	—	
1 Centner Sporco	—	15	—		—	6	1	
von Guldenwerthe	—	3	—		—	—	1	
1 Pfund	—	3	—		—	—	1	
1 Centner Sporco	—	24	—		—	12	—	
1 Pfund Sporco	—	21	—		—	—	2	
1 Pfund Sporco	1	15	—		—	6	1	
1 Centner Sporco	1	30	—		—	7	2	
1 Centner Sporco	3	45	—		—	18	3	
1 Centner	9	—	—		—	22	2	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
141	*) Salze, als: Agt=, eigentlich Bernsteinsalz .
142	— Kleesalz . . . . .
143	— alle übrigen, zur Arzeney gehörigen Salze, in so fern sie nicht eigene Zollsätze haben . . .
	— Farb- und Bleichsalze, in so fern sie nicht eigene Zollsätze haben. Sieh Geister und Säuren.
144	Samen, als: Arzeney= und Gartensamen, wie auch Samen zur Färberey, dann Feld= und Waldsamen, ohne Unterschied, mit Ausnahme der Getreidesamen . . . . .
145	— Galletensamen, eigentlich Seidenwurm=Eyer .
	Scammonium. Sieh Gummen.
	Scheidewasser. Sieh Geister und Säuren.
146	Schmackkraut . . . . .
147	Schmeer und Abfall von Fett . . . .
148	Schmirgel und Tripel in Stücken . . .
149	— dergleichen gemahlener oder gestoßener, so genannter Schlief oder Spult . . . . .
150	Schwämme, Bad= und Pferdeschwämme . .
151	— Feuerschwämme . . . . .
152	— Kropf= und Schnitzschwämme . . . .
153	— Lerchen= und Hollunderschwämme . . .
154	Spanische Fliegen (Cantharides) . . .

*) Die Einfuhr des Sud=, Stein= und Meersalzes ist verbothen.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Pfund Sporco	1	18	—		—	3	1	
1 Pfund Sporco	—	37	2		—	1	2	
1 Centner Sporco	6	—	—		—	15	—	
1 Centner Sporco	—	18	—	B.	—	7	2	
1 Pfund Sporco	—	8	—	B.	—	39	3	
1 Centner Sporco	—	9	—	B.	—	1	2	
1 Centner Sporco	—	30	—	A.	—	2	2	
1 Centner	—	9	—	B.	—	22	2	
1 Centner Sporco	2	—	—		—	5	—	
1 Pfund	—	12	—		—	-	2	
1 Centner	1	—	—		—	2	2	
1 Centner	2	15	—		—	22	2	
1 Centner Sporco	3	30	—		—	17	2	
1 Pfund Sporco	—	3	3		—	—	3	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
	Specerey = Waaren, nicht besonders genannte. Sieh den Schlußsatz.
155	Spießglas (Spießglanz), rohes und gereinigtes, wie auch Spießglaskönig . . . . .
	— dergleichen Ungarisches . . . . .
156	Sternanies, oder Badian . . . . .
157	Stink = Eidechse . . . . .
158	Süßholzsaft . . . . .
159	Tamarinden . . . . .
160	Terpentin ohne Unterschied . . . .
161	Thee . . . . .
162	Vanille . . . . .
163	Vitriol, Eisen = Vitriol, so genanntes Kupferwasser, schwefelsaures Eisen, Salzburger=, Admonter=, Adler = Vitriol, Englischer grüner Vitriol
164	— Kupfer = Vitriol, Cyprischer blauer, Römischer Vitriol, auch schwefelsaures Kupfer . . .
165	— Zink = Vitriol, weißer, auch Goslaer = Vitriol, Galizenstein, schwefelsaurer Zink . . .
166	Wagenschmiere . . . . .
167	Wallrath . . . . .
168	Wallroßzähne . . . . .
	Weihrauch. Sieh Gummen.
169	Weinstein, roher . . . . .
	— Ungarischer . . . . .

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner Sporco	1	30	—		—	2	2	
1 Centner Sporco	—	22	2		—	2	2	
1 Centner Sporco	3	12	—	B.	—	8	—	
1 Stück	—	4	—		—	—	1	
1 Centner	4	—	—		—	10	—	
1 Centner Sporco	—	24	—		—	2	—	
1 Centner Sporco	2	—	—		—	5	—	
1 Pfund Sporco	—	36	—	C.	—	—	3	
1 Pfund	4	—	—	C.	—	10	—	
1 Centner Sporco	1	12	—		—	2	—	
1 Centner Sporco	5	36	—		—	7	—	
1 Centner Sporco	1	30	—		—	3	3	
1 Centner Sporco	—	48	—	B.	—	2	—	
1 Centner Sporco	1	30	—	B.	—	37	2	
1 Pfund	—	12	—		—	1	—	
1 Centner Sporco	—	45	—		1	30	—	
1 Centner Sporco	—	3	—		1	30	—	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
170	Weinstein, präparirter oder Weinsteinrahm . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
171	Wurzeln edler Art, als: Brech=, Gift=, Jalappen=, Rhabarber=, Rhapontika=, Salap=, Sassaparill=, Senega=, Schlangen= und Zitterwurzel . . . . .
172	— gemeiner Art, als: Alant=, Cichorien=, Enzian=, Galgant=, Hermodactilen=, Stein=, Süßholzwurzeln u. dgl., dann Speik oder Spike (Valeriana sylvestris officinalis und celtica) . .
173	— China=Wurzel . . . . .
	Zibeth. Sieh Bisam.
174	Zimmet oder Canelle . . . . .
175	Zucker, Candis, weißer und brauner; Violen=Zucker und raffinirter Zucker in Stücken (Broten) mit und ohne Papier und Spagat . . .
176	— gestoßener . . . . .
177	— *) Zuckermehl, ohne Unterschied . . .
178	— Syrup . . . . .

*) Die inländischen Zucker=Raffinerien haben von dem zu ihrem Gebrauche bestimmten weißen Farin oder weißen Zuckermehle zwey Drittel, und von allem übrigen Zuckermehle ein Drittel des für das Zuckermehl zum Handel festgesetzten Einfuhrszolles zu entrichten.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner Sporco	10	—	—		—	12	2	
1 Centner Sporco	—	—	—		—	3	—	
1 Centner Sporco	5	—	—		—	50	—	
1 Centner Sporco	—	30	—		—	5	—	
1 Centner Sporco	—	22	2		—	3	3	
1 Pfund Sporco	1	—	—	C.	—	1	1	
1 Centner	15	—	—	C.	—	18	3	
1 Centner Sporco	11	48	—	C.	—	14	3	
1 Centner Sporco	9	—	—	C.	—	11	1	
1 Centner Sporco	6	—	—	C.	—	7	2	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
179	Zucker. — Capillar = Syrup . . . . . — Gerstenzucker. Sieh Confect.
180	Von den in diesem und den übrigen im Umfange der ganzen Monarchie in Wirksamkeit getretenen Zoll = Tariffen nicht besonders benannten und in der Einfuhr erlaubten Apotheker= *), Droguerie = und Spezerey = Waaren, so wie auch Farben und Farbe = Artikeln ist, und zwar von den zur Arzeney und Färberey gehörigen, der Zoll mit . . . . . von allen übrigen aber mit . . . . . abzunehmen.

*) Die Einfuhr der zubereiteten Apotheker = Waaren ist nur den Apothekern zum Absatze, und den Privaten zum eigenen angemessenen Gebrauche, gegen Bewilligung der Länderstellen, gestattet.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Pfund Sporco	—	6	—		—	—	1	
vom Guldenwerthe	—	3	—		—	—	1	
vom Guldenwerthe	—	6	—		—	—	1	

Nro. 116.

Hofkanzley = Decret vom 4. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Evidenthaltung der zu besonderen Zwecken den politischen Fonden und Anstalten angewiesenen Beträge.

Um in Zukunft die zu den besonderen Zwecken den politischen Fonden und Anstalten angewiesenen Beträge evident zu erhalten, und um den für die Current = Auslagen disponiblen Casse = Rest genau beurtheilen zu können; findet man die Anordnung zu treffen: daß in den von den politischen Fonds = Cassen abzugebenden Nachweisungen über ihren Casse = Stand und in den vierteljährigen Erforderniß = Ausweisen der politischen Fonde und Anstalten hinsichtlich des Casse = Restes in der betreffenden Anmerkungs = Rubrik die Bemerkung beygefüget werde, was hierunter an den zu Bauten oder anderen außerordentlichen Auslagen angewiesenen Geldbeträgen begriffen sey.

Nro. 117.

Hofkammer = Decret vom 5. Aprill 1822, an sämmtliche Zollgefällen = Administrationen. Kundgemacht in Galizien, am 27. Aprill 1822.

Herabsetzung des Zolles in der Ausfuhr der Strohsack = und Siegel = Leinwanden.

Zur Aufmunterung der Erzeuger und zur Belebung des Verkehrs mit den Strohsack = und Siegel = Leinwanden aus Galizien nach Ungarn, wurde im Einverständnisse mit der Commerz = Hofcommission beschlossen: den für diese Gattung Leinwand mit 20 kr. vom Centner bestehenden Ausfuhrs = Zoll auf 3 kr. vom Centner, jedoch nur in der Ausfuhr nach Ungarn, herabzusetzen.

Nro. 118.

Justiz-Hofdecret vom 5. Aprill 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, und Inner-Oesterreich am 26., im Küstenlande, am 27., in Böhmen, am 29. Aprill.

Berichtigung des §. 163 I. Theils III. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Nachdem sich in dem §. 163 des I. Theiles III. Hauptstückes der ämtlichen Auflage des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Druckfehler eingeschlichen hat, daß darin von der Beywohnung bis zur Entbindung ein Zeitraum von sieben, statt von sechs Monathen angesetzt ist, und da es mehrere Behörden geben dürfte, welchen die dießfalls in der ämtlichen Justiz-Gesetzsammlung vom Jahre 1811 zu Ende der Seite 298 in einer Note vorkommende Berichtigung nicht bemerkbar geworden ist; so wird hiermit erklärt, daß der Wortlaut des angeführten Paragraphes des Gesetzbuches dahin zu lauten habe: „innerhalb des Zeitraumes beygewohnt habe, von welchem „bis zur Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr „als zehn Monathe verstrichen sind."

Nro. 119.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen (ohne Nieder-Oesterreich).

Einführung des Lehrbuches der Römischen Alterthümer, Instruction zu dessen methodischen Vortrage.

In der Beylage *) wird der Landesstelle nebst einem Exemplare des Lehrbuches der Römischen Alterthümer, die

Instruction für den methodischen Vortrag desselben mit dem Auftrage zugestellt, sogleich die Einleitung zu treffen, daß das Lehrbuch in dem künftigen Schuljahre in den Grammatical-Classen, für welche es bestimmt ist, eingeführt werde.

*) Instruction

über den methodischen Vortrag des Lehrbuches der Römischen Alterthümer für die Grammatical-Classen in den k. k. Gymnasien.

§. 1.

Ein wesentliches Hülfsmittel zur gründlichen Kenntniß der Lateinischen Sprache und Literatur ist die Römische Alterthumskunde. (Sieh: Grammaticae latinae Pars II. pag. 139 art. 3.)

§. 2.

Die Römische Alterthumskunde macht daher einen besonderen Zweig des Gymnasial-Unterrichtes aus, und muß nun, abgesondert von der alten Geschichte, in der II., III. und IV. Grammatical-Classe gelehrt werden.

Zu diesem Ende wird das neu verfaßte Lehrbuch der Römischen Alterthümer eingeführt.

§. 3.

Dieses Lehrbuch besteht aus VII Abschnitten. Der I. Abschnitt enthält die Einleitung, welche von der alten classischen Literatur (§. 1 — 4) und von den Alterthümern überhaupt (§. 5 — 8) handelt, worauf eine gedrängte Darstellung der nöthigsten historischen Vorbegriffe folgt (§. 9 — 23).

Der II. Abschnitt stellt den Römischen Familien-

Stand dar, und handelt I. von den Römischen Stammgeschlechtern und Familien (§. 24—34); II. von der Erziehung und Bildung der Römer (§. 35—38); III. von der Art zu schreiben bey den Römern (§. 39—44).

Der III. Abschnitt handelt: I. Von der Römischen Volkstracht (§. 54—69); II. von der Zeiteintheilung (§. 70—82) und der häuslichen Lebensart der Römer (§. 83—96); III. von der Bauart der Römischen Häuser (§. 97—99).

§. 4.

Der IV. Abschnitt beschäftiget sich mit dem Römischen Civil-Stande, und handelt:

A. Von der Eintheilung des Römischen Volkes in Tribus und Curiae (§. 100—104).

B. Von den besonderen Ständen, als: I. die Senatoren (§. 105), die Patricier (§. 106), III. die Ritter (§. 107), IV. die Plebejer (§. 108), V. die Patrone und Clienten (§. 109), VI. Nobiles et Ignobiles (§. 110), VII. die Sclaven (§. 111 bis 114, VIII. Quirites (§. 115—116), dann Municipes, Socii, Provinciales et Coloni (§. 117), Peregrini (§. 118).

C. Von der späteren Eintheilung in Classes und Centuriae nach der Vermögensschätzung (§. 119—128).

Der V. Abschnitt stellt den Römischen Regierungsstand in folgender Ordnung dar:

I. Der Senat (§. 116).

II. Die Römischen Könige §. 127).

III. Die späteren Magistrate, als: die Consuln §. (128) und Proconsuln oder Statthalter in den Provinzen (§. 129—131).

IV. Die Quäſtoren (§. 132), mit einem Anhange von den zum Wirkungskreiſe der Quäſtoren gehörigen Staats-Einkünften und dem Münzweſen der Römer (§. 133—137).

V. Neuere Römiſche Magiſtrate. Rangordnung, Eintheilung, Wahl, Beſoldung und Diener derſelben (§. 138 bis 142), dann insbeſondere

a) die Volks-Tribunen (§. 143—149);

b) die gemeinen Aedilen (§. 150);

c) die curuliſchen Aedilen (§. 151), mit einem Anhange von den zum Wirkungskreiſe der gemeinen Aedilen gehörigen Maßen, Gewichten und dem Zinſenfuße der Römer (§. 152).

D. Die Decemvirn (§. 153).

E. Die Cenſoren (§. 154—156), mit einem Anhange von den unter der Aufſicht der Cenſoren ſtehenden öffentlichen Gebäuden (§. 157).

F. Die Prätoren und die Römiſche Civil-Gerichtsbarkeit (§. 158—163), dann die Römiſche Criminal-Gerichtsbarkeit (§. 164), und zwar:

A. Judicia publica extraordinaria (§. 165).

B. Judicia publica ordinaria (§. 166), mit einem Anhange von den Strafen der Römer (§. 167).

VI. Die Römiſche Dictatur (§. 168).

VII. Regierung der Römiſchen Kaiſer (§. 169—173).

§. 5.

Der VI. Abſchnitt begreift den Römiſchen Militär-Stand, und handelt:

A. von den militäriſchen Einrichtungen der Römer (§. 174—191).

B. von den völkerrechtlichen Gebräuchen derselben im Kriege und Frieden (§. 192 — 206).

Der VII. Abschnitt umfaßt den Römischen Priester-Stand, und handelt:

I. von den Gottheiten der Römer (§. 107 — 211)
II. von den Priestern (§. 212 — 217)
III. von den heiligen Gebräuchen (§. 218—219)
IV. von den festlichen Spielen (§. 220 — 228)
V. von den Leichenbegängnissen (§. 229 — 240)

§. 6.

Hiervon sind die ersten drey Abschnitte in der II. Grammatical-Classe zu lehren.

In der III. Grammatical-Classe sind der IV. und V. Abschnitt, in der IV. Grammatical-Classe der VI. und VII. Abschnitt vorzutragen. Der Inhalt dieser Abschnitte ist schon oben §§. 3, 4, 5 näher bezeichnet.

§. 7.

Die für jede Classe bestimmten Abschnitte sind so einzutheilen, daß in der II. Grammatical-Classe im ersten Semester von §. 1 bis §. 53, und im zweyten Semester von §. 54 bis §. 99 fortgeschritten wird.

In der III. Grammatical-Classe ist im ersten Semester von §. 100 bis §. 137, und im zweyten Semester von §. 138 bis §. 173 zu lehren.

In der IV. Grammatical-Classe ist im ersten Semester der VI. Abschnitt (§. 174—206), im zweyten Semester der VII. Abschnitt (§. 207—240) vorzutragen.

§. 8.

Bey der Erklärung der einzelnen Gegenstände sind im Lehrbuche überall die dahin gehörigen Lateinischen Nahmen,

Redensarten und Formeln eingeschaltet, die aus den Sitten und Einrichtungen der alten Römer erläutert werden müssen, und ohne deren Kenntniß die classischen Autoren nicht vollständig verstanden werden können.

§. 9.

Die Lehrer haben daher vorzüglich Sorge zu tragen, daß diese eigenthümlichen Ausdrücke und Formeln der Lateinischen Sprache genau gelernet werden.

Zum richtigen Verstehen des Sinnes derselben gibt der Text des Lehrbuches eine hinlängliche Anweisung.

Zur Versinnlichung dienen Abbildungen, welche der Jugend zum Anschauen und allenfalls auch zum Nachzeichnen vorgelegt werden können. Die zu diesem Zwecke dienlichen Hülfsmittel werden weiter unten angegeben.

§. 10.

In dem Lehrbuche kommen, der leichteren Uebersicht wegen, einige Tabellen vor, welche mehr zum Lesen und Nachschlagen, als zum Auswendiglernen bestimmt sind. Dahin gehören die Tabellen bey §§. 24, 25, 53, 82, 120, 190.

Auch die, mit dem Asteriscus oder Sternzeichen unter dem Texte enthaltenen Anmerkungen können den Schülern größten Theils zum Nachlesen überlassen werden.

§. 11.

Es bleibt dem Gutbefinden der Lehrer überlassen, in wie fern sie einzelne Materien des Lehrbuches als Stoffe theils selbst für synthetische Hausaufgaben oder so genannte Pensa benützen, theils den Schülern zu ihren Fleißarbeiten in den Schul-Ferien empfehlen wollen.

§. 12.

Die Lehrer werden jedoch die mannigfaltige Gelegenheit, welche die Lesung und Uebersetzung der classischen Autoren zur Anwendung und Wiederhohlung der Alterthumskunde darbiethet, niemahls unbenützt vorbeygehen lassen, sondern vielmehr die Schüler stets anhalten, von ihrer bereits erworbenen Kenntniß der Alterthümer Rechenschaft zu geben. Auch die in dem Lehrbuche bey einzelnen Materien enthaltenen Zurückweisungen auf die verwandten Gegenstände in den vorhergehenden Paragraphen geben den Fingerzeig zu solchen Wiederhohlungen, wodurch allein der theilweise Unterricht nach und nach zu einem vollständigen und organisch verbundenen Ganzen lebendiger Erkenntniß ausgebildet werden kann.

§. 13.

Diese methodische Behandlungsart ist um so mehr zu empfehlen, als die zweckmäßige Verbindung des Studiums der classischen Literatur mit der Alterthumskunde nicht nur die gründliche Kenntniß der Lateinischen Sprache befördern, sondern auch zugleich eine nützliche Vorbereitung für die specielle Behandlung der alten Geschichte und Geographie in der zweyten Humanitäts-Classe abgeben soll.

§. 14.

Das neu verfaßte Lehrbuch der Römischen Alterthümer ist zunächst für die Bedürfnisse der Schüler berechnet und für dieselben hinreichend. Den Lehrern werden die größeren Werke, welche in älteren und neueren Zeiten über die Alterthümer erschienen sind, als Hülfsbücher dienen. Als solche empfehlen sich:

1. *Graevii* thesaurus antiquitatum Romanarum, 12 Bände in Folio mit Kupfern.
2. Joh. *Rosini* antiquitatum Romanarum corpus absolutissimum. Ein Band in 4. mit Kupfern.
3. Rituum, qui olim apud Romanos obtinuerunt, succincta explicatio, conscripta a G. H. Nieupoort. Ein Band in 8. mit Kupfern.
4. Handbuch der Römischen Alterthümer von Alex. Adam. Aus dem Englischen übersetzt von J. L. Meyer. 2 Bände in 8. Erlangen, 3. Auflage, 1818 mit Kupfern.
5. Ueber Sitten und Lebensart der Römer in verschiedenen Zeiten der Republik von Meierotto. 2 Theile, Berlin, 2. Auflage, 1802.
6. Ferner die Werke von Kennet, Winkelmann, Heyne, Nitsch, Moritz, Böttger u. a. m.

§. 15.

Unter den Abbildungen, welche zur Versinnlichung der Alterthumskunde dienen, sind folgende zu empfehlen:

1. Das Costum der meisten Völker des Alterthums von Andreas Lens. Aus dem Französischen übersetzt von G. H. Martini. Mit 75 Kupfertafeln. Dresden 1784. Ein Band in 4.
2. Versuch über das Costum der vorzüglichsten Völker des Alterthums, des Mittelalters und der neuen Zeit. Von Robert von Spalart. Wien 1796.
3. Die Herculanischen Alterthümer von Hamilton.
4. Montfaucons Sammlung. Grand Cabinet Romain.
5. Aegyptische, Griechische und Römische Alterthümer in treuen Abbildungen, herausgegeben durch Boh-

manns Erben, von Prof. Ottenberger. Prag 1819 angefangen.

6. Abbildungen Römischer und Griechischer Alterthümer nach Antiken. Mit Rücksicht auf das neue Lehrbuch geordnet und erläutert von C. Th. Hohler. Wien 1822 bey Bauer.

Nro. 120.

Hofkanzley-Decret vom 7. Aprill 1822, an das k. Böhmische Landes-Gubernium.

Verfahren bey Vorschlägen zu erledigten geistlichen Pfründen.

Se. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 3. Aprill 1822 gelegenheitlich einer Pfarrbesetzung zu befehlen geruhet: daß bey den Vorschlägen zu erledigten geistlichen Pfründen nur von dem Grundsatze auszugehen sey, daß aus den um solche competirenden Individuen die Verdientesten nach der Ordnung, die ihnen vermöge ihrer Eigenschaften und Verdiensten gebühret, vorgeschlagen werden sollen, wofür Sr. Majestät die Bischöfe, Consistorien und die betreffenden Behörden streng verantwortlich bleiben.

Dabey ist es der ausdrückliche Wille Sr. Majestät, daß bezüglich auf obigen Gegenstand von Seiten der Landesstelle an die geistliche Behörde keine andere Weisung, als die von Sr. Majestät gegenwärtig vorgezeichnete, erlassen werde.

Nro. 121.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Gubernium's vom 7. Aprill 1822.

Erneuerung der Vorschriften wegen Entdeckung der Verbrecher und Verbrechen.

Unter die Ursachen der durch längere Zeit unentdeckt gebliebenen und überhand genommenen Verbrechen ge-

hören auch die, daß die betreffenden Behörden die verübten Verbrechen zu erheben unterlassen, und die Nachtwachen, aller bestehenden Verordnungen und insbesondere der dießfälligen Weisung des Robaths-Patentes vom Jahre 1775, und der Feuerlöschordnung ungeachtet, in den Dorfschaften nicht gehörig abgehalten werden. Um für die Zukunft den von den Wirthschaftsämtern vernachlässigten Amtspflichten in Erforschung der Verbrechen und Verbrecher zu begegnen, haben die Kreisämter sämmtliche Ortsbehörden, welche über die Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen haben, anzuweisen, die Erhebungen über die ihnen zur Kenntniß gelangten Verbrechen bey schwerer Verantwortung stets gleich vorzunehmen, und in jenen Ortschaften, wo entweder ein Verbrechen verübt oder versucht worden ist, oder in welchen dem Rufe nach verdächtige Menschen sich aufhalten dürften, öfters unvermuthete Hausuntersuchungen besonders zur Nachtzeit vorzunehmen, weil man auf diesem Wege am sichersten auf Spuren von Verbrechen dadurch gelangen kann, wenn bey den auf diese Art überraschten Dorfseinwohnern entweder Werkzeuge, oder Habseligkeiten vorgefunden werden, welche auf ein begangenes oder vorbereitetes Verbrechen Beziehung haben, oder wenn ein Glied der Hausgenossen vom Hause zur Nachtzeit abwesend gefunden werden sollte.

Zugleich ist den Ortsbehörden zur Pflicht zu machen, daß sie die durch ein Verbrechen etwa schon beschädigten, oder damit bedrohten Personen im Allgemeine[illegible]ffordern, dieß, auch wenn es ein entfernter Verdacht wäre, schleunig anzuzeigen.

Da übrigens die Erfahrung lehrt, daß die meisten Verbrechen zur Nachtzeit ohne das mindeste Hinderniß

von Seite der Polizey-Aufsicht verübt worden sind, so haben die Kreisämter den Ortsbehörden die wegen Abhaltung der Nachtwachen bestehenden Vorschriften in die Erinnerung zu bringen.

Nro. 122.

Hofkammer-Decret vom 9. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme der Nieder-Oesterreichischen Regierung und der Gubernien zu Mailand und Venedig.

Entrichtung der fünfpercentigen Zinsen bey Forderungen der Provinzen für allgemeine Leistungen, Lieferungen ꝛc. an das Militär.

Seine Majestät haben über einen hierortigen Vortrag mit höchster Entschließung vom 3. März 1822 zu befehlen geruhet, daß auf Forderungen der Provinzen für allgemeine Leistungen, Lieferungen oder Prästationen an das Militär, welche aus der Epoche vor Erscheinung des Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 aushaften, sie mögen bereits angemeldet seyn oder noch künftig zur Anmeldung gebracht werden, die davon zu entrichtenden fünfpercentigen Zinsen bis zur Zeit der erfolgenden Capitals-Berichtigung bezahlt werden sollen.

In Befolgung dieses höchsten Auftrages ist von den Hofstellen beschlossen worden, bey jenen Forderungen der Provinzen wegen Leistungen an das Militär, welche noch nicht berichtiget worden sind, und rücksichtlich welcher daher der Zeitpunct, wann das Forderungs-Capital bezahlt wird, nicht in Voraus bekannt seyn kann, die fünfpercentigen Zinsen um dreyßig Tage über den Zeitpunct

der Ausfertigung der Liquidation berechnen und berichtigen zu lassen; weil bey dem Umstande, daß das Militär die zur Bezahlung der Militär-Schulden erforderlichen Geldmittel von Seite der Finanz-Verwaltung unbeschränkt erhält, die Forderungen der Provinzen binnen dreyßig Tagen nach ausgefertigter Liquidation zur baren Berichtigung gelangen können.

Nro. 123.

Hofdecret vom 9. April 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Genaue Angabe der Verwendung und Fähigkeiten der Auscultanten in den jährlich zu erstattenden landrechtlichen Berichten.

Da sich seit einiger Zeit ein bedeutender Andrang von Candidaten zu Justiz-Diensten zeigt, haben Se. Majestät anzuordnen geruhet, daß bey den jährlich von den Landrechten vorzulegenden Berichten über die Verwendung und Fähigkeiten der Auscultanten, mit strenger Unparteylichkeit, ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, vorgegangen werde, damit nicht minder taugliche oder beschränktere Individuen beybehalten werden, und vorzügliche Subjecte hintangewiesen werden müssen.

Nro. 124.

Hofdecret vom 9. April 1822, an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht.

Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Mähren und Schlesien.

Se. Majestät haben die Anzahl der Mährisch-Schlesischen Advocaten auf 49 festzusetzen geruhet, wovon 20 in Brünn, 6 in Ollmütz, 2 in Mährisch-Neustadt, 4 in Znaym, 4 in Iglau, 2 in Hradisch, 2 in Neutitschein, 5

in Troppau, 2 in Johannesberg, und 2 in Teschen ihren Wohnsitz haben sollen.

Diese Bestimmung hat jedoch nur für die künftigen Bewerbungen um die Mährisch-Schlesische Landes-Advocatur, und für den Fall zu gelten, wenn Ein oder der andere der schon bestehenden Landes-Advocaten eine Uebersetzung von seinem jetzigen Wohnsitze in eine andere der oben genannten Städte selbst ansuchen sollte. Die Gesuche sowohl um die Verleihung der Landes-Advocatur an einem der erwähnten Oerter, wo die festgesetzte Zahl der Advocaten mangelt, wenn der Bittsteller alle gesetzliche Erfordernisse auszuweisen vermag, als auch um die Uebersetzung eines schon aufgenommenen Advocaten an einen andern mit der festgesetzten Zahl der Landes-Advocaten noch nicht versehenen Ort, sind nach Vernehmung der Behörden zur höchsten Entschließung gutächtlich vorzulegen.

Nro. 125.

Ministerial-Schreiben vom 10. Aprill 1822, an sämmtliche Länder-Chefs.

Den Länder-Chefs eingeräumtes Befugniß bey ertheilter Bewilligung zu Reisen in das Ausland die bemessene Dauer des Aufenthaltes im Auslande zu verlängern.

Seine Majestat haben mit höchster Entschließung vom 7. Aprill dieses Jahres die Bewilligung zu ertheilen geruhet: daß in jenen Fällen, wo bereits eine höchste Bewilligung zur Reise in das Ausland auf eine bestimmte Zeit für Jemanden ertheilt wurde, die Verlängerung der ursprünglich bemessenen Dauer des Aufenthaltes im Auslande bis auf die Zeit von drey Monathen aus eigener Macht von jedem Landes-Chef zugestanden werden könne.

Diese Paß-Verlängerungen sind jedoch nach der ausdrücklichen höchsten Anordnung nicht ohne guten Grund zu ertheilen, übrigens aber dem vierteljährig zu überreichenden Ausweise über alle in das Ausland ertheilten Pässe einzuschalten.

Nro. 126.

Hofkammer-Decret vom 10. Aprill 1822, an das Steyerisch-Kärnthnerische Gubernium.

Bestimmung der Stämpel-Classe für den Verlaß-Einantwortungs-Bescheid, wenn die Summe des Verlaß-Vermögens nicht bekannt ist, und die Erben sich zu dem Maximum der Sterb-Taxe erklärt haben.

Mit Hofkammer-Verordnung vom 10. Aprill 1822, ist bestimmet worden, daß in dem Falle und in der Voraussetzung, wenn die Abhandlung einer Verlassenschaft ohne Vornahme einer Inventur und ohne Einlegung eines Vermögens-Ausweises nach dem Gesetze des adelichen Richteramtes vor sich gehen kann, und wenn die Erben sich zu dem Maximum der Sterb-Taxe erklärt haben, die Vorlage eines Vermögens-Ausweises bloß zur Bestimmung des Stämpels für den Verlaß-Einantwortungs-Bescheid, welcher vermöge der mit Gubernial-Currende vom 13. März 1817 kundgemachten Vorschrift des Hofkammer-Decretes vom 22. Februar 1816 der Stämpel-Classe nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegt, nicht gefordert werden soll; daß jedoch in einem solchen Falle für den Verlassenschafts-Abhandlungs- oder Einantwortungs-Bescheid der Stämpel der höchsten Classe angewendet werden müsse, weil in den Fällen, in welchen der Bezug des Maximums der Sterb-Taxe nach

der Vorschrift des Hof = Decretes vom 6. Junius 1791 bey den k. k. Landrechten, dann vermöge der Gubernial-Verordnung vom 16. December 1796 in Städten und Märkten Statt findet, dasselbe auf jedes, den Betrag von 15,000 fl. und beziehungsweise von 10,000 fl. auch noch so vielfach übersteigende Verlassenschafts = Vermögen anwendbar ist, und folglich, wenn kein Vermögens-Ausweis vorliegt, die Erben aber sich zum Maximum der Sterb-Taxe erkläret haben, das Verlassenschafts-Vermögen eben sowohl in 100,000 fl. als in einer geringeren Summe bestehen kann.

Uebrigens können sich die Parteyen durch die Abnahme des höchsten Stämpels für die Urkunde über die Abhandlung oder Einantwortung eines dem Betrage nach nicht ausgewiesenen Nachlasses keineswegs beschweret finden; weil es denselben frey steht, in Fällen, wo der Nachlaß den für die höchste Stämpel = Classe vorgeschriebenen Vermögensstand nicht erreicht, durch die Vorlage eines getreuen Vermögens-Ausweises sich zu dem minderen Stämpel zu legitimiren.

Nro. 127.

Hofkanzley = Decret vom 11. Aprill 1822, an die Nieder = Oesterreichische Regierung.

Erläuterung und Anwendung des §. 72 II. Theiles des Strafgesetzes auch auf obrigkeitliche Beamte und deren Abgeordnete in Amtssachen.

Der §. 72 des Strafgesetzbuches zweyten Theiles findet nicht bloß nach seinem Wortlaute auf die Civil- und Militär-Wache, sondern nach dem Geiste der Ge-

setzgebung überhaupt auch auf obrigkeitliche Beamte und Personen, dann auch auf deren Abgeordnete in Amtssachen seine Anwendung.

Nro. 128.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 12. Aprill 1822.

Erläuterung des Stola-Patentes in Hinsicht der Stola-Gebühren der Freysassen.

Es sind bey der Landesstelle Beschwerden erhoben worden, daß sich die Curat-Geistlichkeit erlaube, die Freysassen, welche für nichts anders als robathfreye Bauern, sofort als gemeine Dorfsbewohner anzusehen und zu behandeln sind, in Abnahme der Stola-Gebühr entweder zur letzten Classe des Adels oder zur ersten des Bürgerstandes zu rechnen, und hiernach auch die Stola-Gebühr abzunehmen.

Bey der hierüber eingeleiteten Untersuchung haben sich auch einige dieser Fälle wirklich bewährt. Den Consistorien wird daher aufgetragen, die Curat-Beneficiaten zu belehren und anzuweisen, daß die Freysassen in dieser Beziehung bloß als gemeine Dorfsbewohner nach den Abstufungen ihres Realitäten- und Vermögens-Besitzstandes zu behandeln sind, und daß daher von denselben unter Ersatzleistung keine höhere Stola-Gebühr abzunehmen sey, als jene, welche dießfalls nach dem Stola-Patente vom 30. May 1750 vorgeschrieben ist.

Nro. 129.

Justiz-Hofdecret vom 13. April 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Geschärfte Aufsicht über das Betragen der Advocaten.

Se. Majestät haben es dem obersten Gerichtshofe, so wie den ihm untergeordneten Behörden bey strengster Verantwortung zur Pflicht gemacht, über das Betragen der Advocaten zu wachen, und gegen jene aus denselben, die sich pflichtwidrige Handlungen erlauben, genau nach den Gesetzen vorzugehen, um Höchstdero Unterthanen und auch andere in diesen Staaten Rechtsuchende vor aller Gefahr und Nachtheil zu schützen.

Dieser höchste Befehl wird dem Appellations-Gerichte mit dem Auftrage eröffnet, hiernach sowohl sich selbst genau und pflichtmäßig zu benehmen, als auch die untergeordneten Behörden nachdrücklich anzuweisen.

Nro. 130.

Justiz-Hofdecret vom 13. April 1822, an das Inner-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Steyermark, Kärnthen und Krain.

Se. Majestät haben für das Herzogthum Steyermark zwey und vierzig Advocaten zu bewilligen geruhet, wovon für den Grätzer Kreis zwey und dreyßig bestimmet sind. In jedem der übrigen Kreise Steyermarks haben zwey Advocaten zu bestehen, nähmlich: zwey zu Judenburg, zwey zu Marburg, zwey in Cilly, und zwey in Bruck oder Leoben.

Ferner haben Se. Majestät für Kärnthen in Zu-

kunft die Zahl der Advocaten auf sechzehn, und für Krain auf achtzehn festzusetzen geruhet.

Nro. 131.

Hofkanzley-Decret vom 15. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen der alteonscribirten Provinzen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 28., im Küstenlande, am 30. Aprill; in Steyermark und Kärnthen, am 1. May 1822.

Behandlung der sich fälschlich als Deserteure ausgebenden Individuen.

Se. Majestät geruheten mit höchster Entschließung vom 12. März 1822 zu verordnen: daß die bey den politischen Behörden sich fälschlich für Deserteure ausgebenden Individuen, als Betrüger nach den bestehenden Strafgesetzen von den competenten Behörden behandelt, und auf diejenigen, welche zugleich gewerbs- und paßlose Vagabunden sind, überdieß noch die hierwegen bestehenden Verordnungen angewendet werden sollen.

Es sind auch, gemäß der eben erwähnten höchsten Weisung, alle jene Leute, welche in Folge des hofkriegsräthlichen, an die General-Commanden erlassenen Rescriptes vom 19. August und 13. October 1819 bereits in die Oesterreichische Armee aufgenommen wurden, nach dieser höchsten Willensmeinung zu behandeln.

Eine unmittelbare Folge hiervon ist, daß die bey den politischen Behörden für Deserteure sich ausgebenden Individuen künftig nur nach der von den betreffenden Regimentern eingehohlten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder, wenn den betreffenden politischen Behörden besonders an ihrer früheren Uebergabe gelegen ist, nur

dann von dem Militär übernommen werden können, wenn die betreffenden politischen Behörden bey der Uebergabe mittelst eines ordentlichen Reverses sich ausdrücklich verpflichten, dem Militär-Aerarium für den Fall, wenn die betreffenden Individuen nicht als wirkliche Deserteure anerkannt würden, alle auf diese Individuen verwendeten Kosten zu erstatten.

Nro. 132.

Hofkanzley-Decret vom 16. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Einschaltung der Warnung vor der mit einer Criminal-Strafe verpönten Verfälschung der Wanderbücher in diese Bücher und in die Kundschaften.

Seine Majestät haben mit einer an die k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen erlassenen höchsten Entschließung vom 16. Februar 1822 zu befehlen geruhet: daß die Warnung vor der mit einer Criminal-Strafe verpönten Verfälschung der Wanderbücher diesen letzteren einzuschalten sey.

Zur Befolgung dieses höchsten Auftrages wird die Landesstelle, mit Berufung auf die am 17. May 1819 wegen der auf die Verfälschung von Wanderbüchern, Kundschaften ꝛc. verhängten Strafe, erlassene Belehrung angewiesen: die Verfügung zu treffen, daß einstweilen, und bis etwa die Wanderbücher in den Oesterreichischen Staaten allgemein gesetzlich eingeführt werden, dort, wo schon jetzt den Gesellen, statt der sonst gewöhnlichen Kundschaften, Wanderbücher ausgefertigt werden sollten, denselben diese Warnung in der Art eingeschaltet werde, daß, wenn von den Wanderbüchern eine neue Auflage veranlasset wird, diese Warnung in denselben im Eingange als Belehrung

etscheine; in so fern aber bereits gedruckte Wanderbücher vorräthig sind, die nähmliche Warnung schriftlich eingetragen werde. Dort, wo noch von Kundschaften Gebrauch gemacht wird, ist diese Warnung ebenfalls den Kundschaften an einem schicklichen Orte einzuschalten.

Nro. 133.

Hofkanzley-Decret vom 16. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Nichtzulassung fremder Individuen zu den Special- und General-Theater-Proben.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 7. Aprill 1822 zu befehlen geruhet: daß die Zulassung zu den Special- und General-Theater-Proben von Individuen, welche nicht einen positiven Einfluß auf das Theater-Wesen als Directoren, in polizeylicher oder anderer Hinsicht haben, allgemein zu verbiethen sey, und daß, wenn ein Theater-Director wünschet, daß Kunstverständige und Tonkünstler einer Provinz einer Probe der Beurtheilung wegen beywohnen, dieselben mit Einlaß-Karten von der Polizey-Direction versehen werden müssen.

Nro. 134.

Ministerial-Schreiben vom 16. Aprill 1822, an sämmtliche Länder-Chefs, mit Ausnahme jener von Triest, Laibach und Tyrol.

Entrichtung aller Zahlungen an Aequivalentien, Beyträgen und Stiftungen, welche bey den Cameral-Cassen für Staats- und solche Cassen und Institute, die den Staats-Cassen gleichkommen, in Papiergeld bezahlt wurden, in Conventions-Münze.

Die vereinigte Hofkanzley findet sich im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hofcommission bestimmt, der von dem k. k. Finanz-Ministerium und der k. k. allge-

meinen Hofkammer angetragenen Maßregel auch in Beziehung auf die politischen Fonde beyzutreten: daß nähmlich in Zukunft alle Zahlungen an Aequivalentien, Beyträgen und Stiftungen, welche bey den Cameral-Cassen für Staats-Cassen und für solche Cassen und Institute, die den Staats-Cassen gleichkommen, als Fonde u. dgl. noch in Papiergeld angewiesen sind, künftig in Conventions-Münze, im Curse zu 250, mit der Modalität verabfolgt werden, daß die Conventions-Münze nur als Aequivalent von Papiergeld erscheine, und daß in den Quittungen der ursprüngliche Betrag ersichtlich, so wie eben auch den Instituten oder Fonden jeder Anspruch vorbehalten bleibe, den sie vielleicht in der Folge wegen des höheren Nominal-Betrages zu machen sich berechtiget glauben könnten.

Nro. 155.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 16. April 1822.

Erläuterung des mit dem Königreiche Preußen abgeschlossenen Deserteurs-Cartells wegen Verabfolgung der Taglia für die durch Polizey-Soldaten ergriffenen Preußischen Deserteure, und Vorschrift der Mittheilung der mit den Deserteuren aufgenommenen Verhöre und Acten.

Das k. k. General-Commando hat dieser Landesstelle eröffnet, daß in Folge hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 8. April das k. Preußische Ministerium, aus Anlaß des von den k. Preußischen Gränz-Behörden erhobenen Zweifels, „ob die vertragsmäßige Taglia für k. Preußische Deserteure auch dann zu entrichten sey, wenn diese Deserteure von dießseitigen Polizey-Soldaten ergriffen wurden", auf dießseitige ministerielle Verwendung sämmtlichen jenseitigen Militär- und Gränz-Behörden die Weisung ertheilt

hat, in dem vorliegenden Falle die Taglia ohne Anstand bey der Auslieferung der betreffenden k. Preußischen Deserteure zu bezahlen.

Indem dieses den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung bekannt gemacht wird, wird denselben zugleich bedeutet: daß von Seite des k. k. General-Commando an sämmtliche unterstehende Militär-Behörden in dieser Gemäßheit das Nöthige mit der Weisung ertheilt wurde, daß über die zur Auslieferung an die Gränze abgeschickt werdenden k. Preußischen Deserteure die mit denselben aufgenommenen summarischen Verhöre und sonstigen Acten nicht unmittelbar an die betreffende k. Preußische Behörde zu addressiren, sondern immer an das mit dem Deserteurs-Auslieferungs-Geschäfte unmittelbar beauftragte k. k. Militär-Gränz-Cordons-Commando zu übersenden seyen.

Nro. 136.

Hofkanzley-Decret vom 18. April 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Benehmen des Richters, wenn bey der gerichtlichen Anzeige des von einem unbekannten Thäter verübten Diebstahles von demselben die Vergütung oder Zurückstellung freywillig und ehe geschieht, als er entdecket wird; Erläuterung des §. 216 des II. Theiles des Strafgesetzes.

Nach dem §. 216 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches hören Diebstähle und Veruntreuungen wie auch die Theilnahme an denselben auf, schwere Polizey-Uebertretungen zu seyn, wenn vor der gerichtlichen Entdeckung die freywillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist. Nun ist der Zweifel entstanden: ob dieser Paragraph auch dann seine Anwendung finde, wenn zwar der Diebstahl oder die Veruntreuung bereits von dem Beschädigten

gerichtlich angezeigt wurde, der Thäter aber noch unbekannt ist, und die Zurückstellung der Vergütung freywillig und früher leistet, ehe er entdecket wird.

Um diesen Zweifel zu beheben, und damit von allen Richtern über schwere Polizey-Uebertretungen ein gleiches Verfahren beobachtet werde, findet die vereinigte Hofkanzley nach der Analogie des §. 167 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches zu erklären, daß in dem bemerkten Falle die Bestimmung des §. 216 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches allerdings seine Anwendung finde.

Nro. 137.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 19. Aprill 1822.

Verfassung der Diäten- und Reisekösten Liquidationen von den Kreis-Sanitäts-Beamten.

Um der k. k. Staatsbuchhaltung die Adjustirung der Diäten- und Reisekösten-Liquidationen der k. Kreisärzte und Kreiswundärzte in Zukunft zu erleichtern, und der nachträglichen Abforderung von Auskünften zum Behufe der Bestimmung des Fonds, aus welchem die aufgerechneten Diäten und Reisekösten zahlbar angewiesen werden sollen, zu begegnen, haben die k. Kreisämter die Sanitäts-Beamten anzuweisen, bey ihren Untersuchungsreisen die mit Gubernial-Verordnung vom 17. Julius 1821 für die Kreis-Commissäre und Kreis-Ingenieure angeordneten Reise-Journalien gleichfalls zu führen, und in denselben nicht bloß die Verrichtungen eines jeden Tages, für welchen Diäten angesprochen werden, sondern auch zugleich anzuzeigen, aus welchem Anlasse das k. Kreisamt die Untersuchungen angeordnet, und welchen Erfolg dieselben gehabt haben.

Eine jede ohne dieses vorgeschriebene Reise = Journal eingebrachte Diäten= und Reisekösten=Liquidation der Kreis=Sanitäts=Beamten wird künftighin als zur Vergütung nicht geeignet zurückgewiesen werden.

Nro. 138.

Studien=Hofcommissions=Decret vom 10. Aprill 1822, an die Nieder=Oesterreichische Regierung.

Verwendung des Intercalares bey Abgang eines Lehrers an Trivial=Schulen.

An Trivial=Schulen ist kein Intercalare zu verrechnen, weil auch kein Fond vorhanden ist, in welchen diese Intercalar=Einkünfte einzufließen hätten; sondern der entfallende Intercalar=Betrag ist entweder der Witwe des verstorbenen Lehrers, oder in Abwesenheit einer solchen, dem Provisor zukommen zu lassen, da solche erledigte Trivial=Schulen ohnehin immer nach vier Wochen wieder besetzt werden müssen.

Nro. 139.

Hofkammer=Decret vom 22. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder=Oesterreich und Galizien, am 15., in Mähren und Schlesien, am 17., in Oesterreich ob der Enns am 24. May; im Küstenlande, am 10. Junius 1822.

Neu regulirte Zoll=Tariffe für Felle, Häute, Pelzwerk, Leder, für verschiedene Bergwerks=Producte, dann andere Artikel.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 22. Aprill, werden die von der k. k. Commerz=Hofcommission in Antrag gebrachten, und von Seiner Majestät genehm gehaltenen, diesem Circulare beyliegenden Zoll=Tariffe:

I. für Felle und Häute, rohe, nebst Pelzwerk und für Leder;

II. für mehrere bisher nicht gleichförmig belegte Bergwerks-Producte und dazu gehörige Artikel;

III. für verschiedene einzelne, in den bisher bekannt gemachten Zoll-Tariffen noch nicht enthaltene Artikel zur allgemeinen Kenntniß mit der Bestimmung bekannt gemacht:

Erstens: daß diese Tariffe am 15. Junius 1822 an allen Gränzen des Oesterreichischen Kaiserstaates gegen das Ausland in Anwendung gebracht, und die Zölle für die darin genannten Artikel hiernach eingehoben werden müssen;

Zweytens: daß von diesem Zeitpuncte angefangen, der Verkehr mit diesen Artikeln in allen Ländern, — einzig Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien, und die Freyhäfen Triest und Fiume mit den dazu gehörigen, außer der Zoll-Linie liegenden Bezirken ausgenommen, — ganz zollfrey gestattet wird; die einzelnen Versendungen jedoch der Untersuchung der Aemter an der Zwischenlinie, in so lange sie besteht, zu unterliegen haben;

Drittens: daß im Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen, dann den übrigen Ländern des Kaiserstaates, in so fern als diese Tariffe keine besonderen Zollbestimmungen enthalten, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreyßigst-Ordnung vorkommenden allgemeinen, oder durch specielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze und Vorschriften angewendet werden müssen;

Viertens: daß die in den Tariffen mit Strichen bezeichneten Zollsätze das Verboth der Ein- oder Ausfuhr des Artikels andeuten, welches für den ganzen Umfang des Kaiserstaates zu gelten hat; wornach also die allda angesetzten Zölle nur in jenen Fällen einzuheben seyn werden, wenn eine Ausnahme von diesem Verbothe von den Behörden bewilliget wird.

Zoll=

für Fälle und Häute, rohe,

Post = Nr.	Benennung des Artikels.
	I. Felle und Häute, rohe, nebst Pelzwerk.
	Diese Abtheilung begreift durch den Beysatz: „roh e" alle noch ganz unbearbeiteten Felle und Häute in sich, dieselben mögen entweder mit ihrer Bedeckung, nähmlich: Wolle, Haare, u. dgl. zu Pelzwerk verwendet und zubereitet, oder zu Leder verarbeitet zu werden, die Bestimmung haben. Unter den bearbeiteten Fellen und Häuten sind aber nur diejenigen verstanden, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind, indem die zu Leder verarbeiteten Felle und Häute in der zweyten Abtheilung „Leder" vorkommen.
1	Bärenhäute, rohe . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
2	*) — bearbeitete . . . . .
3	Biberhäute mit Haaren . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
4	Billich oder Billmausbälge, rohe . . .
	— nach Ungarn . . . . .
5	*) — bearbeitete . . . . .
6	Bisamkatzenbälge, rohe . . . . .
7	— bearbeitete . . . . .
8	Bock- und Ziegen- oder Geißfelle . . . .
	— nach Ungarn . . . . .

Tariff

nebst Pelzwerk und für Leder.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.
1 Stück	—	36	—		—	7	—	
1 Stück	—	—	—		—	1	2	
1 Stück	1	36	—	C.	—	2	—	
1 Stück	—	4	—	A.	1	18	—	D.
1 Stück	—	—	—		—	1	3	
1 Pfund	—	3	3		—	—	3	
1 Pfund	—	—	—		—	—	1	
1 Pfund	—	9	2	C.	—	—	1	
1 Centner	7	40	3	C.	—	19	1	
1 Centner	19	12	—	C.	—	24	—	
1 Centner	—	51	2		17	12	—	D.
1 Centner	—	—	—			21	2	

Post = Nr.	Benennung des Artikels.
9	Dachshäute, rohe . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
10	*) — bearbeitete . . . . .
11	Fehebälge, rohe . . . . .
12	— bearbeitete, so wie auch Feherücken und Wammen .
13	Fehe- und Eichhorn-Schweifchen . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
14	Fuchsbälge, blaue, weiße und Kreuzfüchse, rohe .
15	— bearbeitete . . . . .
16	— schwarze, rohe . . . . .
17	— bearbeitete . . . . .
18	— gemeine, rohe . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
19	*) — bearbeitete . . . . .
20	Fuchskehlen, Rücken, Wammen und Nacken, in Stücken und Tafeln . . . . .
21	Fuchswammen-Futter . . . . .
22	Fuchsklauen oder Füße . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
23	Fuchsschweife . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
24	Hamsterfutter. . . . .
25	**) Hasenbälge, gemeine, rohe . . .
	— nach Ungarn . . . . .
26	— gemeine, bearbeitete . . . . .
	— — nach Ungarn . . . . .
27	— weiße, rohe . . . . .
28	— bearbeitete und derley Futter . . . .

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner	9	36	—		1	55	—	
1 Centner	—	—	—		—	24	—	
1 Centner	24	—	—	C.	—	30	—	
1 Pfund	—	30	—		—	1	1	
1 Pfund	2	40	—	C.	—	3	1	
1 Pfund	—	3	3		—	—	3	
1 Pfund	—	—	—		—	—	1	
1 Pfund	—	57	2	C.	—	2	2	
1 Pfund	2	33	2	C.	—	3	1	
1 Stück	2	—	—	C	—	5	—	
1 Stück	5	—	—	C.	—	6	1	
1 Centner	9	58	2		2	39	2	
1 Centner	—	—	—		—	33	1	
1 Centner	20	46	3	C.	—	41	2	
1 Centner	56	50	1		1	53	3	
1 Centner	104	9	1		3	28	1	
1 Centner	8	—	—		1	36	—	
1 Centner	—	—	—		—	20	—	
1 Centner	8	20	—		1	40	—	
1 Centner	—	—	—		—	20	3	
1 Centner	26	39	3		—	33	1	
1 Centner	1	16	3	A	25	36	—	D.
1 Centner	—	—	—		—	32	—	
1 Centner	16	—	—		8	—	—	D.
1 Centner	—	—	—		—	40	—	
1 Centner	9	8	—		—	22	3	
1 Centner	22	50	2	C.	—	28	2	

Zoll = Nr.	Benennung des Artikels.
29	Hermeline, alte und junge, sogenannte Laschitze
	rohe . . . . .
30	— bearbeitete . . . . .
31	Hirsch = und Elendthier = Häute, dann Reh = u
	Gemsfelle . . . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . .
32	Hundshäute . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
33	Iltisbälge, Virginische oder Indianische, roh
	wie auch dergleichen Schweifchen . .
34	— bearbeitete . . . . .
35	— gemeine, rohe, wie auch dergleichen Schweifchen
	— nach Ungarn . . . . .
36	*) — bearbeitete . . . . .
37	Kalbfelle . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
38	Kaninchenbälge, gemeine, rohe . .
	— nach Ungarn . . . . .
39	*) bearbeitete, wie auch derley Futter . .
40	— edlere, feine, als: silberhaarige und graue, roh
41	— dergleichen bearbeitete . . . .
42	Katzenbälge, schwarze, rohe . . .
	— nach Ungarn . . . . .
43	*) — bearbeitete . . . . .
44	— alle übrigen Katzenbälge, rohe . . .
	— nach Ungarn . . . . .
45	*) — bearbeitete . . . . .

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Pfund	1	4	—		—	2	3	
1 Pfund	2	40	—	C.	—	3	1	
1 Centner	1	30	—	A.	30	—	—	D.
1 Centner	—	—	—		—	37	2	
1 Centner	1	42	—	A.	34	—	—	D.
1 Centner	—	—	—		—	42	2	
1 Pfund	—	15	3	C.	—	—	3	
1 Pfund	—	37	3	C.	—	—	3	
1 Pfund	—	14	—		—	3	—	
1 Pfund	—	—	—		—	—	2	
1 Pfund	—	32	—	C.	—	—	3	
1 Centner	1	21	—	A.	27	—	—	D.
1 Centner	—	—	—		—	33	3	
1 Centner	6	—	—		1	12	—	
1 Centner	—	—	—		—	15	—	
1 Centner	15	—	—	C.	—	18	3	
1 Pfund	—	12	—	C.	—	—	2	
1 Pfund	—	30	—	C.	—	—	3	
1 Pfund	—	7	2		—	1	2	
1 Pfund	—	—	—		—	—	1	
1 Pfund	—	33	2	C.	—	—	3	
1 Centner	2	40	—		—	32	—	
1 Centner	—	—	—		—	6	3	
1 Centner	6	40	—	C.	—	8	1	

Post = Nr.	Benennung des Artikels.
46	Küh = und Terzenhäute . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
	Lammfelle. Sieh Schaffelle.
47	Löwen =, Panther = und Tiegerhäute . .
48	Luchs = und Luchskatzenbälge, rohe . . .
	— nach Ungarn . . . . .
49	*) — bearbeitete, wie auch dergleichen Rücken Wammen . . . . .
50	Marderbälge, Nordamerikaniſche, rohe, wie derley Schweifchen . . . . .
51	Marderbälge, Nordamerikaniſche, bearbeitete
52	*) — Edel = und Steinmarderbälge, rohe, wie derley Schweifchen . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
53	*) — bearbeitete . . . . .
54	*) Maulwurffutter . . . . .
55	Murmelthier = oder Bergmausbälge, rohe .
	— nach Ungarn . . . . .
56	*) bearbeitete . . . . .
57	Nerzfelle, rohe . . . . .
58	— bearbeitete . . . . .
59	Ochſenhäute . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
60	Otter, eigentlich Fiſchotterbälge, rohe . .
	— nach Ungarn . . . . .
61	*) bearbeitete . . . . .

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Stück	—	3	—	A.	1	—	—	D.
1 Stück	—	—	—		—	1	1	
1 Stück	3	—	—	C.	—	3	3	
1 Pfund	—	18	2		—	3	3	
1 Pfund	—	—	—		—	—	3	
1 Pfund	—	46	—	C.	—	1	—	
1 Pfund	1	—	—	C.	—	2	2	
1 Pfund	2	30	—	C.	—	3	1	
1 Pfund	—	40	—	C.	—	8	—	
1 Pfund	—	—	—		—	1	3	
1 Pfund	1	40	—	C.	—	2	—	
1 Pfund	—	30	—	C.	—	—	3	
1 Pfund	—	4	3		—	1	—	
1 Pfund	—	—	—		—	—	1	
1 Pfund	—	12	—	C.	—	—	1	
1 Pfund	—	48	—		—	2	—	
1 Pfund	2	—	—	C.	—	2	2	
1 Stück	—	5	2	A.	1	48	—	D.
1 Stück	—	—	—		—	2	1	
1 Pfund	—	44	3		—	9	—	
1 Pfund	—	—	—		—	1	3	
1 Pfund	1	52	—	C.	—	2	1	

Post = Nr.	Benennung des Artikels.
62	Roß- und Füllenhäute . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
63	Schaf- und Schöpsenfelle, wie auch Lamm- und Kitzfelle (Zmascheln) gemeine, rohe . . .
	— nach Ungarn . . . . .
64	*) — dergleichen bearbeitete und derley Futter . .
65	— — feine, rohe, als: feine Lammfelle, so genannte Zmascheln, Krimmer oder Baranken und Astrakan, ohne Unterschied der Farbe; Asiatische Angora-, Schaf-, so wie auch Ziegenfelle .
66	— dergleichen bearbeitete, wie auch dergleichen Futter . . . . .
67	Schuppenfelle, rohe, wie auch derley Schweifchen
68	— bearbeitete . . . . .
69	Seehundfelle, rohe . . . . .
70	— bearbeitete . . . . .
71	Schwanen-, Gänse- und Eisvögelhäute . .
	— nach Ungarn . . . . .
72	Schweinshäute . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
73	Vielfraßfelle . . . . .
74	Wolfshäute, rohe . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
75	**) — bearbeitete . . . . .
76	Zapp-, Fisch- und Chagrin-Häute . . .

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Stück	—	1	2	A.	—	30	—	D.
1 Stück	—	—	—		—	—	3	
1 Centner	—	43	2		14	30	—	D.
1 Centner	—	—	—		—	18	1	
1 Centner	16	—	—	C.	—	20	—	
1 Centner	35	42	—	C.	1	29	1	
1 Pfund	—	53	2	C.	—	1	—	
1 Centner	14	28	3	C.	—	36	1	
1 Centner	36	12	—	C	—	45	1	
1 Centner	3	20	—	C.	—	8	1	
1 Centner	8	20	—	C.	—	10	2	
1 Pfund	—	5	—	A	1	39	—	D.
1 Pfund	—	—	—		—	2	—	
1 Centner	—	24	—	A.	8	—	—	D.
1 Centner	—	—	—		—	10	—	
1 Stück	—	30	—	C	—	—	3	
1 Stück	—	12	—		—	2	2	
1 Stück	—	—	—		—		2	
1 Stück	—	30	—	C.	—	—	3	
1 Pfund	—	2	—	A.	—	38	2	D.

Zoll-Nr.	Benennung des Artikels.
77	Zibola, kleine Felle, die gleich den Maulwürfen weiße und braune Bäuche haben, rohe . .
78	— bearbeitete . . . . .
79	Zobelfelle und derley Schweifchen . . .
80	***) Kürschnerarbeit oder verfertigte Pelzwaaren .

*) Die mit einem Sternchen bezeichneten Artikel des Pelzwerkes (Futter- und Rauchwerkes) sind, obschon sie die Bezeichnung mit Litt. C. in der Einfuhr zur Verzollung bey den Haupt-Legstätten anweiset, dennoch von den Bestimmungen der §§. 49 bis 61 der Zollordnung vom Jahre 1788 ausgenommen, und sohin auch den Vorschriften der rothen Freybolletirung nicht unterworfen.

**) Die Ausfuhr der Hasenbälge ist verbothen, und es kann daher der hier angesetzte Ausfuhr-Zoll nur dann in Anwendung kommen, wenn in einem besonderen Falle von der k. k. allgemeinen Hofkammer die Ausfuhrsbewilligung ertheilt wird.

***) Unter Kürschnerarbeit oder verfertigten Pelzwaaren sind jene Waaren verstanden, welche ohne Hülfe eines anderen Handwerkers vollendet aus den Händen des Kürschners kommen, als: Fuchs- und Lämmerpelze, Mützen, Muffe, Wildschuren u. dgl. — Mit Pelzwerk gefütterte oder ausgeschlagene Kleidungsstücke, wie Pelzkleider, Pekesche u. dgl., gehören unter Kleidungen.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Pfund	—	14	2		—	—	2	
1 Pfund	—	36	—	C.	—	—	3	
1 Pfund	24	—	—	C.	—	30	—	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	

Post = Nr.	Benennung des Artikels.
	II. Leder.
	A. Sämisches, gelbes, so wie auch in Alaun gearbeitetes weißes.
81	Bock=, Ziegen=, Gems= und Rehleder . . .
82	Büffel=, Ochsen= und Kühleder . . .
83	Hirsch= und Elendthier=Leder . . . .
84	Kalbleder . . . . .
85	Schaf=, Schöps=, Kitz=, wie auch Sterblingleder ohne Unterschied . . . . .
	B. Leder, in Lohe, Kräutern, Knoppern und Gallus bearbeitetes.
86	Bock=, Schaf=, Lamm=, Geiß=, Kitz= und Sterblingleder, worunter auch das so genannte Türkische Meschinen=Leder gehört . . . . .
87	Hundsleder, braunes und schwarzes, wie auch dergleichen Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge u. dgl.
88	Juchten . . . . .
89	— Russischer . . . . .
90	Kalbleder, braunes und schwarzes, wie auch dergleichen Stiefelschäfte, Umschläge, Vorschuhe u. dgl.
91	Küh= und Terzenleder . . . . .
92	Pfundleder . . . . .
93	Roß= und Seeroßleder, wie auch dergleichen Stiefelschäfte, Vorschuhe, Umschläge u. dgl. . .
94	Schweinsleder . . . . .

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Pfund	2	—	—	C.	—	2	2	
1 Centner	20	—	—	C.	—	25	—	
1 Centner	66	—	—	C.	1	22	2	
1 Centner	120	—	—	C.	2	30	—	
1 Pfund	—	42	—	C.	—	1	—	
1 Centner	25	—	—	C.	—	31	1	
1 Centner	40	—	—	C.	—	50	—	
1 Centner	16	—	—	C.	—	20	—	
1 Centner	8	—	—	C.	—	20	—	
1 Centner	37	—	—	C.	—	46	1	
1 Centner	15	—	—	C.	—	18	3	
1 Centner	14	—	—	C.	—	17	2	
1 Centner	16	—	—	C.	—	20	—	
1 Centner	26	36	—	C.	—	33	1	

Post = Nr.	Benennung des Artikels.
	C. Leder, gefärbtes und lackirtes.
95	Kalbleder . . . . .
96	Maroquin, eigentlich Corduan- und Saffianleder, worunter auch das schwarze Geiß- oder Ziegen- und Schafleder begriffen ist . . . . .
97	Lackirtes Leder, ohne Unterschied . . . .
98	Vergoldetes und gemahltes, mit Zeichnungen gepreßtes Spallierleder, ohne Unterschied . .
99	Lederabschnitte oder Leimleder, wie auch Biberleder . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
100	Pergament . . . . .
101	Schuhmacher-Arbeit von Leder, so wie auch von Zeug, Filz und anderen Stoffen . .
	— aus Ungarn . . . . .
102	Lohe, Gärberlohe, gemahlene und ungemahlene, ingleichen eichene, birkene und fichtene Rinden .
	— nach Ungarn . . . . .
103	Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Ackerdoppen, Türkische Eicheln, oder so genannte Valonien . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
104	Weiße Seeblumen-Wurzeln, ganze oder geschnittene . . . . .

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner	68	38	2	C.	1	25	3	
1 Pfund	1	12	—	C.	—	1	2	
1 Pfund	—	48	—	C.	—	1	—	
1 Pfund	—	32	—	C.	—	—	3	
1 Centner	—	5	—	B.	1	36	—	D.
1 Centner	—	—	—		—	2	—	
1 Pfund	1	12	—	C.	—	1	2	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	2	2		—	—	1	
nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	4	2	B.	1	30	—	D.
nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	—	—		—	2	—	
1 Kübel zu 2 Metzen oder 110 Pfund	—	3	2	B.	1	12	—	D.
1 Kübel zu 2 Metzen oder 110 Pfund	—	—	—		—	1	2	
1 Centner	—	3	2	A.	—	1	2	

Zoll-

für mehrere, bisher noch nicht gleichförmig belegte

Zoll-Nr.	Benennung der Artikel.
1	Achat, Chalcedon und Jaspis, roh . . .
2	— geschliffen . . . . .
	— Arbeiten aus denselben, wie Galanterie-Waaren *).
3	Agt- oder Bernstein, roher, in Stücken unter 1 Loth . . . . .
4	— in Stücken von 1 Loth und darüber . . .
	— Arbeiten aus demselben, gefaßt und ungefaßt, wie Galanterie-Waaren.
5	Alabaster, roher . . . . .
6	— geschliffen . . . . .
	— Arbeiten aus demselben, mit Ausnahme der Bildhauer- **) und Steinmetz-Arbeiten, wie Galanterie-Waaren.
7	Arsenik, Arsenik-Erz, wie auch Fliegenstein, Kobalt und Kobalt-Erz ***) . . . .
8	— Auripigment, (Operment, Realgar) . . .

*) In dem mit Hofdecret vom 20. Januar 1820 bekannt gemachten Tariffe.

**) In dem letzten Partial-Tariffe für einzelne Artikel.

***) Wenn so genannter Kobalt-Speisekalk in der Einfuhr vorkommen sollte, so ist der Zoll nur mit 6 Kreuzern vom Centner abzunehmen; jedoch ist genau darauf zu sehen, daß nicht Kobalt oder Fliegenstein unter dieser Benennung eingeführt werde.

Tariff

Bergwerks = Producte und dazu gehörige Artikel.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents = Beylage	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents = Beylage.
1 Pfund	—	9	—		—	—	3	
vom Guldenwerthe	—	6	—		—	—	1	
1 Centner	4	—	—		—	20	—	
1 Pfund	2	—	—		—	5	—	
1 Centner	—	6	—	B.	—	2	2	
vom Guldenwerthe	—	6	—		—	—	1	
1 Centner Sporco	1	15	—		—	6	1	
1 Centner Sporco	2	21	—		—	11	3	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
	Bergkrystall, sieh Krystall.
9	Blutstein . . . . .
10	Braunstein . . . . .
11	Bruch= oder Bausteine, gemeine, und Bausand .
12	Carniol= und Lasurstein, roh . . . . .
13	— geschliffen . . . . .
	— Arbeiten aus denselben, wie Galanterie=Waaren.
	Chalcedon, sieh Achat.
14	Chrom (Chrom=Metall) . . . . .
15	Edelsteine, Juwelen, Gemmen, echte Perlen, wie auch Opale, gefaßt und ungefaßt . .
16	Feuersteine . . . . .
17	Galmey . . . . .
18	*) Glocken, ohne Unterschied . . . .
19	**) Gold in Klumpen und Stangen, ausgebranntes und ausgezupftes Fadengold, Pagament und altes Bruchgold . . . . .
	— aus Ungarn . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .

*) Glockenspeise, nach dem mit Hofdecret vom 20. Januar 1818 bekannt gemachten Zoll=Tariffe, wie altes und Bruchmessing.

**) Das so genannte Knallgold darf weder ein= noch ausgeführt werden.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner	—	42	—		—	1	3	
1 Centner	—	15	—		—	1	1	
nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	1	1	A.	—	1	1	
1 Pfund	—	30	—		—	2	2	
vom Guldenwerthe	—	6	—		—	—	1	
1 Centner	3	12	—		1	20	—	
vom Guldenwerthe	—	—	2		—	—	1	
1 Centner	1	—	—		—	2	2	
1 Centner Sporco	—	12	—		—	2	2	
1 Centner	60	—	—	C.	—	25	—	
Eine Mark	—	3	—		verbothen			
Eine Mark	zollfrey				detto			
Eine Mark	—	—	—		zollfrey			

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
20	Gold. — Draht, Blätte, Flittern und Folien, Blatt = und Zwischgold, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen u. dgl. . .
	— Gefäße, Geräthe, Geschirre, Bijouterien u. dgl., so wie auch alle in Gold gefaßte oder damit eingelegte Arbeiten, wie Galanterie = Waaren.
21	Granaten, orientalische und andere fremde, rohe . . . . .
22	— inländische rohe . . . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
23	— geschliffene, ohne Unterschied . . . .
24	*) Graphit, oder Reißbley . . . .
25	**) Gyps, ohne Unterschied . . . .

*) Graphit = Geschirre sind nach dem mit Hofdecret vom 22. Junius 1819 bekannt gemachten Tariffe für Thon = Waaren; Bleystifte nach dem mit Hofdecret vom 20. Januar 1820 bekannt gemachten Tariffe für mehrere außer Handel gesetzte Artikel zu behandeln.

**) Wenn Gyps gegen Certificate der Ortsobrigkeiten bloß zum Düngen der Felder eingeführt wird, ist solcher in der Einfuhr wie Dünger zu behandeln, für welchen der letzte Partial = Tariff für verschiedene einzelne Artikel, den Einfuhr-Zoll nach der Fuhr von jedem Stücke Zugviehe mit zwey Pfennigen bestimmt.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
vom Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	
1 Pfund	1	12	—	C.	—	1	2	
vom Guldenwerthe	—	—	—		—	12	—	D.
vom Guldenwerthe	—	—	—		—	—	1	
vom Guldenwerthe	—	12	—	C.	—	—	1	
1 Centner Sporco	1	12	—	B.	—	6	—	
nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	30	—	B.	—	2	2	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
	Jaspiß, sieh Achat.
	Juwelen, sieh Edelsteine.
	Kobalt und Kobalt = Erz, sieh Arsenik.
26	Krystall, roh . . . . .
27	— geschliffen . . . . .
	— Arbeiten aus demselben, wie Galanterie = Waaren.
28	Magnetstein, ungefaßt . . . . .
	— gefaßt, wie Galanterie = oder Krämerey = Waaren.
29	Marmor, roh . . . . .
30	— geschliffen . . . . .
	— Arbeiten aus demselben, mit Ausnahme der Bildhauer = und Steinmetzarbeit, wie Galanterie = Waaren.
31	*) Metall = Compositionen, aus unedlen Metallen (uneigentlich bloß Metall genannt) geschlagene, wie auch so genannte Leonische Blätte, Flittern, Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen u. dgl., dann Leonischer Dock . . . . .

*) Die Metall = Compositionen aus unedlen Metallen, roh in Stücken und Stangen, dann in Platten, Tafeln und Rollen, so wie auch die Abfalle von solchen Metall = Compositionen (Schabine), sind durchaus wie Messing, nach den Posten 1, 2 und 9 des durch Hofdecret vom 20. Januar 1818 bekannt gemachten Tarifses zu behandeln.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner	1	—	—		—	5	—	
vom Guldenwerthe	—	6	—		—	—	1	
vom Guldenwerthe	—	6	—		—	—	1	
1 Centner	—	—	2	B.	—	—	1	
vom Guldenwerthe	—	6	—		—	—	1	
vom Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
	Metall = Compositionen (Fortsetzung).
32	— geriebene, zum Bronciren, mit der letzten Emballage
33	— Rauschgold . . . . .
34	*) Mineralien, Fossilien, Conchilien, Versteinerungen und Stufen, dann alle Erze und Steine, welche nicht besonders belegt sind, roh . .
35	— geschliffen oder flach gearbeitet . . . .
	— Arbeiten aus denselben, mit Ausnahme der Bildhauer = und Steinmetzarbeit, wie Galanterie=Waaren.
36	Mühlsteine . . . . .
37	— zu Handmühlen . . . . .
	Perlen, sieh Edelsteine.
	Rauschgold, sieh Metall = Compositionen.
38	Schleifsteine . . . . .
39	— Wetzsteine, für Sensen und Sicheln . . .
40	— Handschleifsteine, für Goldarbeiter . . .
41	— alle übrigen Handschleifsteine . . . .
42	**) Schwefelblüthe, oder Blumenschwefel .
43	Serpentinstein, roher . . . . .
44	— Arbeiten aus demselben . . . .

*) Stufen von Gold und Silberstufen dürfen nicht ausgeführt werden.

**) Für Schwefel ist der Ein = und Ausfuhrszoll durch das Hofdecret vom 13. May 1817 bestimmt worden.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Pfund	—	12	—		—	1	—	
1 Pfund	—	7	2		—	—	1	
vom Guldenwerthe	—	3	—		—	—	1	
vom Guldenwerthe	—	6	—		—	—	1	
1 Stück	—	12	—	A	—	1	—	
1 Stück	—	3	—	A.	—	—	1	
1 Stück	—	9	2	B.	—	2	—	
100 Stück	—	19	—	B.	—	2	—	
100 Stück	—	1	—	B.	—	—	2	
100 Stück	—	36	—	B.	—	3	—	
1 Centner Sporco	4	—	—		—	2	2	
vom Guldenwerthe	—	6	—		—	—	1	
vom Guldenwerthe	—	12	—		—	—	1	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
45	*) Silber, in Stangen (Barren) Blicken, Planchen und Platten, gekörntes, ausgebranntes und gezupftes, Pagament = und altes Bruchsilber .
	— aus Ungarn . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
46	— Draht, Blätte, Flittern und Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Crepinen u. dgl., wie auch geschlagenes Silber im kleinen Formate .
47	— geschlagenes Silber in größerem Formate über $2\frac{3}{4}$ Zoll lang, und $2\frac{1}{4}$ Zoll breit, ohne Büchel
48	— Geschirr, glattes, gezogenes und gegossenes, mit und ohne Vergoldung, als: Teller, Eßbestecke, Leuchter, Kannen, Töpfe und andere dergleichen Massiv = Arbeiten von Silber, an denen der Werth der Arbeit jenen des Metalles nicht erreicht . . . . .
	— alle übrigen Arbeiten von Silber, so wie auch solche, welche in Silber gefaßt oder damit eingelegt sind, wie Galanterie = Waaren.
49	Staniol oder Spiegel = Folien . . . . .
50	Steinkohlen . . . . .
51	Steinmetz = Arbeiten . . . . .
	Stufen (Bergstufen), sieh Mineralien.

*) Das sogenannte Knallsilber darf weder ein = noch ausgeführt werden.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.
Eine Mark	—	1	—		verboten			
Eine Mark	zollfrey				—	—	—	
Eine Mark	—	—	—		zollfrey			
vom Guldenwerthe	—	36	—	C.	—	—	1	
Eine Mark	—	14	2		—	6	—	
Eine Mark	6	—	—	C.	—	7	2	
1 Centner	18	—	—		—	22	2	
nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	1	1	A.	—	1	1	
vom Guldenwerthe	—	12	—		—	—	1	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
52	*) Torf= und Moorerde . . . . .
	Versteinerungen, sieh Mineralien.
53	Zinn, rohes . . . . .
54	— altes gebrauchtes und Bruchzinn . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
55	— Arbeiten aus Zinn, als: Gefäße, Geräthe u. dgl.

*) Von diesem, so wie von allen in den verschiedenen Tarifen nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe belegten Artikeln ist, wenn sie auf Schiffen verführt werden, der Zoll nach dem Gewichte, vom Centner mit einem Fünftel des auf Ein Stück Zugvieh bemessenen Zollbetrages abzunehmen.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.
nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	1	1	A.	—	1	1	
1 Centner	4	30	—	B.	—	36	—	
1 Centner	2	45	—		5	30	—	
1 Centner	—	—	—		—	13	3	
1 Centner	54	—	—	C.	—	22	2	

Letzte Zoll-Tariffs-

für verschiedene einzelne, in den bisher bekannt ge-

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
1	Abfälle, bey ihren Stammartikeln nicht besonders genannte, wie z. B. Schlacken, Hornspäne, u. dgl. . . . .
2	Bäume, Sträuche, Pflanzen u. dgl. lebende, zum Ein- oder Umsetzen, mit Ausnahme der Hopfensetzlinge . . . . .
3	Besen, von Reißstroh und Palmzweigen . .
4	— alle übrigen Besen, von Weiden, Birken, u. dgl.
5	Bienenstöcke, mit lebenden Bienen . . .
	— nach Ungarn . . . . .
6	*) Bildhauer-Arbeiten, mit Ausnahme der unter Krämerey-Waaren stehenden Bilder- und Spiegelrahmen, und des Spielwerkes für Kinder . . . . .
	Binder-Arbeiten. Sieh Holzwaaren, gemeine.
7	Borsten . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
	Büchsenmacher-Arbeit. Sieh Waffen.

*) Wegen der Kunstwerke der Bildhauerey, sieh die Anmerkung bey Gemählden.

Abtheilung

machten Zoll-Tariffen noch nicht enthaltene Artikel.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	—	2	A.	—	—	1	
nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	6	—	A.	—	2	2	
100 Stück	1	12	—	B.	—	3	—	
100 Stück	—	6	3	B.	—	—	2	
1 Stock	—	3	—	A.	—	30	—	
1 Stock	—	—	—		—	1	1	
vom Guldenwerthe	—	12	—	C.	—	—	1	
1 Centner Sporco	—	30	—	A.	1	15	—	
1 Centner Sporco	—	—	—		—	12	2	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
8	Bürstenbinder = Waaren, aus Borsten und Haaren, so wie auch Pinsel ohne Unterschied .
9	Därme, wie Schafdärme u. dgl. . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
10	*) Dünger (Mist) . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
11	Federkiele, ohne Unterschied . . . .
12	Federn, Bettfedern, gemeine, geschlissene und ungeschlissene . . . . .
13	— — Flaumen . . . . .
	— — dergleichen Ungarische . . . . .
14	— Eiderdunen (Etter) . . . . .
15	— Pfauen =, Strauß =, Reiher =, u. dgl. zur Federschmucker = Arbeit gehörige Federn, unzubereitete .
	— dergleichen Federn, zubereitete, (Federschmucker = Arbeit). Wie Putzwaaren **).
16	Filze zum Polieren . . . . .

*) Zum Düngen bestimmter Gyps wird in der Einfuhr, gegen Certificate der Obrigkeiten, daß solcher wirklich zum Düngen der Felder bestimmt sey, als Dünger behandelt.

**) In dem mit Hofdecret vom 20. Januar 1820 bekannt gemachten Tariffe.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
vom Guldenwerthe	—	12	—		—	—	1	
vom Guldenwerthe	—	—	2	B.	—	12	—	D.
vom Guldenwerthe	—	—	—		—	—	1	
nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	—	2	A.	—	12	—	
nach der Fuhr von jedem Stück Zugviehe	—	—	—		—	—	1	
1000 Stück	1	—	—		—	2	2	
1 Centner Sporco	2	30	—		—	12	2	
1 Centner Sporco	10	—	—		—	25	—	
1 Centner Sporco	4	—	—		—	25	—	
1 Pfund Sporco	1	—	—	C.	—	1	1	
vom Guldenwerthe	—	12	—	C.	—	—	1	
1 Pfund	—	—	2		—	—	1	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
17	*) Garn von Angoriſchen Ziegen- und Kamehl-Haaren, flaches und ungefärbtes . . . .
18	— nach Ungarn . . . . .
19	— dergleichen gefärbtes und gedrehtes . . . .
	— harraſſenes und Dockengarn, mit Einſchluß des Papieres und Bindfadens, dann ſchafwollenes weißes . . . . .
	— dergleichen aus Ungarn . . . . .
20	**) Gemählde, mit Ausnahme der in dem Tariffe für die Papiergattungen enthaltenen Mahlereyen auf Papier . . . . .

*) Für Baumwollgarn ſind in dem mit Hofdecret vom 18. September 1818, für Leinengarn in dem mit Hofdecret vom 17. November 1818 bekannt gemachten Tariffe die Zollſätze beſtimmt.

**) Für Kunſtwerke der Mahlerey, ſo wie auch der Bildhauerey, wird auf beſonderes Einſchreiten bey der Landesſtelle, und nach vorläufiger competenten Beurtheilung, daß die einzuführenden Gegenſtände wirklich unter die Kunſtwerke gehören, der Einfuhrszoll nur mit Einem Percent des Werthes abgenommen.

Kunſtwerke für öffentliche Anſtalten ſind in der Einfuhr zollfrey. Die Ausfuhr ſolcher Gegenſtände der Kunſt, welche Werke nicht mehr lebender Meiſter ſind, iſt nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 28. December 1818 nur mit Bewilligung der Landesſtelle geſtattet.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Parents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Parents-Beylage.
1 Centner	1	48	—	A.	4	30	—	D.
1 Centner	—	—	—		—	45	—	
1 Pfund	—	15	—		—	—	3	D.
1 Centner	12	30	—		—	31	1	
1 Centner	zollfrey				—	31	1	
vom Guldenwerthe	—	12	—	C	—	—	1	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
21	Haare, von Angora- und anderen orientalischen Ziegen, wie auch Kamehl-Haare . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
22	— von Bibern . . . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
23	*) — von Hasen und Kaninchen . . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
24	— von Kühen und Rehen . . . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
25	— dergleichen gefilzte und Rindshaargarn . .
26	— von Menschen . . . . .
27	— von Pferden (Roßhaare), ohne Unterschied . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
28	— roßhaarene Zeuge . . . . .
29	— von gemeinen Ziegen, unsortirt . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
30	— dergleichen sortirte . . . . .
31	Haarpuder . . . . .
	**) Hausgeräthe, (Fahrnisse, Habseligkeiten), neues und altes.
	Sieh die für die verschiedenen Arten desselben besonders ausgesprochenen Zollsätze.

*) Die Querstriche unter den Zollbeträgen bezeichnen für die Ausfuhr, wie für die Einfuhr, das Verboth.

**) Hausgeräthe, neues und altes, welches Reisende zum eigenen, ihren Bedürfnissen und ihrem Stande angemessenen Gebrauche mit sich führen,

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner Sporco	1	12	—		3	—	—	
1 Centner Sporco	—	—	—		—	30	—	
1 Pfund Sporco	—	15	—		—	37	2	
1 Pfund Sporco	—	—	—		—	6	1	
1 Pfund Sporco	—	3	2		1	6	—	D.
1 Pfund Sporco	—	—	—		—	1	1	
1 Centner Sporco	—	15	—		—	7	2	
1 Centner Sporco	—	—	—		—	1	1	
1 Centner Sporco	—	24	—		—	2	—	
1 Pfund Sporco	—	30	—		—	2	2	
1 Centner Sporco	—	24	—		1	—	—	
1 Centner Sporco	—	—	—		—	10	—	
1 Pfund	1	—	—	C.	—	1	1	
1 Centner Sporco	—	12	—		—	30	—	
1 Centner Sporco	—	—	—		—	5	—	
1 Centner Sporco	10	—	—		—	25	—	
1 Centner Sporco	14	24	—	C.	—	6	—	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
32	Hecheln, ohne Unterschied, zur Reinigung des Flachses und Hanfes . . . . .
33	*) Hefen, Bierhefen . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
34	— — getrocknete . . . . .
35	Hirschhorn, in Stücken und geraspelt . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
36	— gebranntes . . . . .
37	**) Holz, Brenn- und Bauholz, in Stämmen, Stöcken, Scheitern und Bürdeln; Balken, Pfosten, Breter, Latten, Schindeln u. dgl.; Späne aller Art, ausgehacktes Wagnerholz, Mast- und Schiffbauholz, dann gemeines Tischlerholz von Ahorn, Buchen, Eichen, Kirschbaum, Nußbaum, Tannen u. dgl. . .
	ist in der Ein- und Ausfuhr zollfrey. Den Einwanderern wird die Einfuhr der ihren Verhältnissen angemessenen Habschaften zollfrey gestattet, jedoch haben sie vorläufig, unter Vorlegung eines Verzeichnisses derselben, durch die Zollbehörde die Bewilligung hierzu anzusuchen.

*) Für Weinhefen sind die Ein- und Ausfuhrs-Zölle bereits in dem Tariffe für Getränke bestimmt worden.

**) I. Durch diesen Tariff werden alle übrigen, bisher in den verschiedenen Provinzen bestandenen, in die Cathegorie der Zölle gehörigen Ab-

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner Sporco	1	—	—	B	—	10	—	
1 Centner Sporco	—	3	—	B.	—	6	—	
1 Centner Sporco	—	—	—		—	—	1	
1 Centner Sporco	6	—	—	B.	—	7	2	
1 Centner	2	—	—		—	30	—	
1 Centner	—	—	—		—	5	—	
1 Centner Sporco	3	36	—		—	4	2	
von jedem Gulden des Werthes	—	—	1	A.	—	3	—	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
	Holz (Fortsetzung).
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
38	— Tischlerholz, edleres, als: Buchsbaum = und Cedern = Holz . . . . .
39	— — Eben=, Fikatin=, Mahagony=, Oliven=, Rosen=, Sukadon=, Türkisches Haselnußholz u. dgl.
40	— Korkholz (Pantoffelholz) . . . . .

gaben für die Holzgattungen, jedoch unbeschadet der bestehenden Local = Aufschläge und Consumtions = Gebühren, aufgehoben.

II. In jenen zu dem Österreichischen Zoll = Cordone gehörigen Provinzen, wo zur Beförderung des Holzausfuhrs = Handels ausnahmsweise noch geringere Essito = Zölle als in diesem Tariffe, nach besonderen Localitäts = Verhältnissen, für gewisse Districte bisher festgesetzt sind, hat es hierbey auch künftig sein Verbleiben.

III. In allen jenen Provinzen, wo die Ausfuhr dieser Holzgattungen nur gegen besondere Bewilligung erlaubt ist, hat es zwar auch künftig bey dieser Beschränkung zu verbleiben, jedoch sind diese Holzausfuhrs = Bewilligungen jederzeit tax= und stämpelfrey zu ertheilen.

IV. In Ansehung der Schiffe werden die bisher in den verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie bestehenden Gebühren durch diesen Tariff nicht geändert.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
von jedem Gulden des Werthes	—	—	—		—	—	1	
1 Centner	—	22	2		—	3	3	
1 Centner	1	52	2		—	6	1	
1 Centner	—	51	—		—	4	1	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
	Holz (Fortsetzung).
41	— Stöpseln und Sohlen von Korkholz . . .
42	Holz, Tischlerarbeiten, gemeine, aus Ahorn=, Buchen=, Eichen=, Kirschbaum=, Nußbaum=, Tannen= u. dgl. Holz, eingelegte und uneingelegte . .
	— — feine, aus edlerem Holze, eingelegte und uneingelegte, mit Gemählden verzierte, mit Gold, Silber und anderen Metallen beschlagene. Wie Galanterie=Waaren.
43	— Körbe und Korbmacher=Arbeiten . . . .
44	— Schachteln aller Art . . . . .
45	— Holzwaaren, gemeine, als: Faßdauben, Faßbodenstücke, Fässer, Schaffe, Schaufeln, Rechen, Schiebkarren, Werkzeuge zum Feldbaue und zur Gärtnerey, endlich Reife ohne Unterschied . .
46	Hopfensetzlinge, (Hopfenpflanzen) . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
47	Horn, Ochsen=, Küh=, Bock= und Ziegenhorn, wie auch solche Spitzen und Hornscheiben . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
48	*) Instrumente, chirurgische, optische und mathe=

*) Instrumente, chirurgische, optische und mathematische, so wie auch musikalische, von Messing, sind bereits in dem Tariffe für Messing und messingene Waaren mit der gleichen Zollbelegung enthalten.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner	1	30	—		—	7	2	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	3	—	A.	—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	—	2	A.	—	12	—	D.
von jedem Gulden des Werthes	—	—	—		—	—	1	
1 Centner	—	18	—		6	—	—	D.
1 Centner	—	—	—		—	7	2	

Post = Nr.	Benennung der Artikel
	matische, auch von anderen Stoffen, als: Messing mit Ausnahme der in dem Tariffe für Eisen und Eisenwaaren, Post = Nr. 13 außer Handel gesetzten Zirkelschmid = Arbeiten von Eisen . .
49	Instrumente, musikalische, auch von anderen Stoffen, als: Messing . . . . .
50	Kämme, von Stahl, für Fabrikanten . . .
51	— Riethe, oder Zähne von Stahl, zu derley Kämmen
52	Kardendistel . . . . .
53	Kardätschen, (Wollkardätschen) . . . .
54	Klauen, ohne Unterschied . . . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
55	Kleyen, ohne Unterschied . . . . .
56	Knochen (Beine), Thierknochen aller Art . .
	— nach Ungarn . . . . .
57	*) Kohlen, Holzkohlen . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
58	Kölner- und Pomeranzenblüthen = Wasser . .
59	Koriander . . . . .
60	Kupferplatten, gestochene . . . . .

*) In allen jenen Provinzen, wo die Ausfuhr des Holzes nur gegen Bewilligung gestattet ist, dürfen die Holzkohlen auch nur nach vorläufig eingeholter Bewilligung ausgeführt werden.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	3	—		—	—	1	
1 Pfund	—	36	—		—	3	—	
1 Centner	—	18	—	B.	—	7	2	
1 Pfund	—	7	2	B.	—	1	1	
1 Centner Sporco	—	2	—	A.	—	36	—	D.
1 Centner Sporco	—	—	—		—	—	3	
1 Centner Sporco	—	1	1	A.	—	—	2	
1 Centner	—	3	—	A.	1	—	—	D.
1 Centner	—	—	—		—	1	1	
nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	4	2	A.	—	45	—	
nach der Fuhr von jedem Stück Zugvieh	—	—	—		—	2	—	
1 Pfund Sporco	—	12	—		—	—	2	
1 Centner Sporco	—	36	—		—	3	—	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
61	Malz . . . . .
62	*) Maschinen, und Bestandtheile von Maschinen, in so fern sie nicht einen eigenen Zollsatz haben
63	Matten oder Decken, von Rohr, Schilf, Bast und dergleichen . . . . .
64	**) Muster, Waarenmuster, zur Nachahmung für Künste und Gewerbe . . . . .

*) Maschinen, welche im Inlande noch unbekannt sind, dann Maschinen und Maschinen-Bestandtheile, welche Einwanderer mit sich bringen, wie auch Modelle von Maschinen überhaupt, sind gegen vorläufige Anmeldung bey der Zollbehörde, und hierauf erwirkte Bewilligung, in der Einfuhr zollfrey.

**) Unter Muster sind solche Theile von Waaren verstanden, welche kein selbstständiges Ganzes bilden, und für sich zu keiner Verwendung geeignet sind. Ganze, zu einer Verwendung geeignete Stücke von außer Handel gesetzten Waaren, wie z. B. Tücheln, dürfen nur in einem einzelnen Stücke von jeder Gattung, und nur mit Bewilligung der Landesstelle, über Hauptlegstätte, gegen Entrichtung eines Zolles von 20 Percent des genau zu erhebenden Werthes, als Muster bezogen werden. Muster für öffentliche Anstalten sind, wie Modelle, in der Einfuhr zollfrey.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner Sporco	—	6	—	A.	—	—	2	
von jedem Gulden des Werthes	—	6	—		—	—	1	
100 Stück	1	15	—	B.	—	6	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	—	2		—	—	1	

Post-Nr.	Benennung der Artikel.
65	Palm- und Öhlbaum-Zweige . . . . .
66	Perlenmuscheln . . . . .
67	Perückenmacher-Arbeit . . . . .
	Pinsel. Sieh Bürstenbinder-Waaren.
68	*) Pulver, Schießpulver, ohne Unterschied . .
69	Rechentafel und Griffel, von Schieferstein . .
70	Riemer- und Taschner-Arbeiten, so wie auch Sattler-Arbeiten, mit Ausschluß der Wägen . .
71	**) Röhre, Spanische ungefaßte . . . . .
72	— montirte oder gefaßte, wie auch Bambus-Röhre, dann alle übrigen Stöcke von Holz, mit und ohne Knopf und Beschlag . . . . .
73	— zum Flechten, (Stuhlröhre) . . . . .
74	— zu Weberkämmen . . . . .
75	Saiten, Darmsaiten . . . . .
	Sattler-Arbeiten. Sieh Riemer-Arbeiten.
76	Schachtelhalm, eigentlich Winterkannen-Kraut .

*) Die Ein- und Ausfuhr des Schießpulvers ist nur mit Bewilligung des k. k. Artillerie-Haupt-Zeugamtes gestattet.

**) Rohr, gemeines (Schilfrohr), so wie Moos, Waldstreu und Seegras, sind wie Stroh, nach dem Anhange zu dem Tariffe für Lebensmittel zu behandeln.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner	8	—	—		—	10	—	
1 Centner	2	30	—		—	12	2	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
1 Centner	24	—	—	C.	—	10	—	
1 Centner	1	36	—		—	4	—	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	
1 Centner Sporco	2	12	—		—	5	2	
1 Centner Sporco	—	6	—	B.	—	2	2	
1 Pfund	1	30	—		—	7	2	
1 Centner	—	19	2	B.	—	3	1	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
77	Schaffüßchen, zum Leimſieden . . .
	— nach Ungarn . . . . .
78	*) Scheren, Schafſcheren . . . . .
79	— Tuchſcheren . . . . .
80	Schildkröten=Schalen . . . . .
	Schwertfeger=Arbeiten. Sieh Waffen.
81	Sieb=Arbeiten . . . . .
82	Siebböden von Roßhaar . . . . .
83	**) Stärke (Amydum) oder Kraftmehl . .
84	Streuſand, gemeiner . . . . .
85	— feiner, farbiger, mit Inbegriff des Erzglanzes .
	— Beinſtreu aller Art. Wie Elfenbein, geraſpeltes ***).
	Strumpfwirker=Stühle. Sieh Weberſtühle.
86	****) Sulzen, von Früchten, ohne Zucker gekochte, ohne Unterſchied . . . . .

*) Scheren, gemeine und feine, ſind nach dem Zoll=Tariffe für Eiſenwaaren, Poſt=Nr. 12 und 13 zu behandeln.

**) Blauſtärke, ſieh in dem Tariffe für Spezerey= und Farbwaaren den Artikel: Schmalte.

***) Nach dem Tariffe für Spezerey=, Farbwaaren u. dgl.

****) Sulzen, mit Zucker gekochte, ſind nach dem Tariffe für Spezerey= und dgl. Waaren, als Confect; Gallerten, nach dem Tariffe für Lebensmittel, als Fleiſchſulzen zu behandeln.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner	—	9	—	B.	3	—	—	D.
1 Centner	—	—	—		—	3	3	
1 Centner	7	—	—		—	8	3	
1 Stück	2	—	—		—	5	—	
1 Pfund	—	27	—		—	4	2	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
1 Pfund	—	4	3		—	—	3	
1 Centner Sporco	2	—	—		—	2	2	
1 Centner	—	3	—	B.	—	—	1	
1 Centner	1	30	—		—	3	3	
1 Centner Sporco	1	—	—		—	2	2	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
	Taschner = Arbeiten. Sieh Riemer = Arbeiten.
87	Träber und Treſter ohne Unterſchied . . .
88	Uhren, hölzerne, mit metallenem oder hölzernem Triebwerke . . . . .
	— alle übrigen Gattungen von Uhren. Wie Galanterie = Waaren.
89	Uhrenbeſtandtheile, als: Uhrfedern, Triebketten und Spiralen *) . . . . .
90	— alle übrigen . . . . .
91	**) Vieh, Maulthiere . . . . .
	— — aus Ungarn . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .
92	— Eſel . . . . .
	— — aus Ungarn . . . . .
	— nach Ungarn . . . . .

*) Uhrmacher = und Uhrgehäus = Werkzeuge, welche in dem mit Verordnung vom 7. Junius 1817 bekannt gemachten Verzeichniſſe enthalten ſind, dürfen gegen Bewilligung der Länderſtellen und gegen Entrichtung eines Zolles von zehn Percenten des Werthes eingeführt werden.

**) Für die übrigen Viehgattungen ſind in dem Tariffe für Lebensmittel; für Pferde, aber mit der Verordnung vom 20. März 1819, die Ein = und Ausfuhrs = Zölle feſtgeſetzt worden.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner	—	3	—	A.	—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—		—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	6	—	C.	—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	36	—	C.	—	—	1	
1 Stück	1	—	—	B.	2	—	—	
1 Stück	—	30	—		2	—	—	
1 Stück	—	—	—		—	10	—	
1 Stück	—	15	—	B.	—	30	—	
1 Stück	—	7	2		—	30	—	
1 Stück	—	—	—		—	2	2	

Post = Nr.	Benennung der Artikel.
93	Wachholderbeeren . . . . .
94	*) Wachs, gelbes und ungebleichtes . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
95	— weißes oder gebleichtes . . . . .
	— dergleichen nach Ungarn . . . . .
96	— verarbeitetes, als: Kerzen, Fackeln u. dgl., ingleichen gefärbtes Pichwachs . . . .
97	**) Waffen aller Gattung, und ihre Bestandtheile, zum Privat- und Militär-Gebrauche, als: Flinten, Stutzbüchsen, (Stutzen), Scheibenröhre, Pistolen, Terzerole, Flinten- und Pistolen-Läufe und Schlösser, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, so wie auch Rappiere und Rappier-Klingen . . . . .
98	Wägen und Schlitten, gemeine, zum Wirthschaftsbetriebe, als: zu Getreide-, Holzfuhren u. dgl. dienende, so wie auch Güterwägen . . .
99	— alle übrigen Wägen und Schlitten . . .
100	Weber- und Strumpfwirker-Stühle, wie auch Rohrblätter, Rohrkämme und Weberzeug . .

*) Das gelbe und ungebleichte Wachs aus Ungarn, unterliegt wie bisher, dem hier angesetzten Einfuhrs-Zolle.

Wachs, zusammengestoßenes (Bienenkeule). Sieh in dem Tariffe für Lebensmittel: Honig, ungeläuterter.

**) Waffen zum militärischen Gebrauche dürfen nur gegen besondere Bewilligung ausgeführt werden.

Verzollungs-Maß.	Einfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.	Ausfuhr-Zoll. fl.	kr.	pf.	Litt. der Patents-Beylage.
1 Centner Sporco	—	9	—	B.	—	1	2	
1 Centner Sporco	2	30	—		5	—	—	
1 Centner Sporco	—	—	—		—	25	—	
1 Centner Sporco	12	—	—		1	12	—	
1 Centner Sporco	—	—	—		—	30	—	
1 Pfund	—	17	—		—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	3	—	A.	—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	12	—	C.	—	—	1	
von jedem Gulden des Werthes	—	3	—	B.	—	—	1	

Nro. 140.

Hofkanzley-Decret vom 23. Aprill 1822, an die Nieder-Oesterreichische Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums.

Wegen Versteuerung des Hofraumes bey der Hauszinssteuer.

Ueber die gestellte Anfrage: ob der Zins, der insbesondere für den Hofraum entrichtet wird, der Versteuerung bey der Hauszins-Steuer unterliege, wird bemerkt:

Da der Hofraum ein integrirender Theil des ganzen Gebäudes ist; so muß der Zins, der für die besondere Benützung desselben entrichtet wird, allerdings der Versteuerung unterzogen werden; indessen findet dieses nur bey der Hauszins-Steuer, wo die Summen aller Zinsungen das Steuerobject bildet, keineswegs aber auch bey der Gebäude-Classensteuer Statt; weil das da festgesetzte Tariff schon die Wohnbestandtheile mit Inbegriff des Hofraumes einschließt.

Nro. 141.

Hofkanzley-Decret vom 24. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Grundsätze bey Entlassung der einer Desertion schuldigen Individuen auf Wirthschaften und Gewerbe.

Es ist hierorts die Frage zur Sprache gekommen: ob und unter welchen Bedingungen Leute ihre Entlassung auf Wirthschaften und Gewerbe ansprechen können, welche sich der Desertion schuldig gemacht haben.

Da Deserteure hinsichtlich der Entlassung vom Militär-Stande vor beendigter Dienstzeit in keinem Falle auf eine vortheilhaftere Behandlung als Recrutirungs-Flüchtige Anspruch haben, indem ihr Vergehen größer und strafwürdi-

ger, als das der Letzten ist; so wird mit Rücksicht auf die wegen Entlassung der Recrutirungs-Flüchtlinge früher aufgestellten Grundsätze, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, Folgendes festgesetzt:

1. Ein Deserteur ist vor geendigter gesetzlicher oder Strafdienstzeit im Allgemeinen weder zur Entlassung im Concertations-Wege noch gegen Offerte geeignet.

2. Kann von diesem Grundsatze in dem einzigen Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn dem Deserteur während seiner gesetzlichen oder Strafdienstzeit eine Wirthschaft oder ein Gewerbe, dessen Besitz nach dem Conscriptions-Patente von der Stellung befreyet, durch Erbschaft zufällt, er zur Aufrechthaltung dieser Wirthschaft oder dieses Gewerbes dringend nothwendig ist, und wenn er sich endlich während seiner Dienstleistung durch gutes Betragen einer schonenden Rücksicht würdig gemacht hat.

Solche Entlassungs-Gesuche hat die Landesstelle im Einvernehmen mit dem General-Commando, welches von Seite des Hofkriegsrathes die nöthige Weisung bereits erhalten hat, zu erledigen.

Nro. 142.

Hofkanzley-Decret vom 25. Aprill 1822, an die ob der Ennsische Regierung. Kundgemacht am 29. August 1822.

Aufnahms-Taxen und Regulirung der Kostgelder für Findlinge in Linz.

In Folge des Hofkanzley-Decretes vom 25. Aprill, wird in Betreff der Findlingsaufnahms-Taxen bey der Linzer Findlings-Anstalt, und Bezahlung der Kostgelder für

die von der hiesigen milden Versorgungs-Verwaltung an Pflegeältern abgegebenen Findlingen folgendes festgesetzt:

1. Ist für einen Findling, welcher außer der öffentlichen Gebär-Anstalt geboren wird, und nicht dem Lande ob der Enns angehörte, bey der Abgabe in die Findlings-Anstalt ein Betrag von 48 fl. C. M. W. W. an die milde Versorgungs-Verwaltung zu erlegen.

2. Wird die Aufnahms-Taxe für ein Kind, welches außer der Gebär-Anstalt zur Welt gekommen ist, aber der Provinz Ober-Oesterreich angehört, auf 24 fl. C. M. W. W. festgesetzt.

3. Wird als Einkaufsgeld für ein Kind, welches in der Gebär-Anstalt von einer nach der ersten Classe verpflegten Gebärenden zur Welt gebracht wird, ein Betrag von 24 fl. C. M. W. W. gefordert.

4. Haben die nach der 2. und 3. Classe Verpflegten in der Gebär-Anstalt, wenn sie dort gebären, als Einkaufs-Taxe für jedes Kind, wenn sie es nicht selbst in die Pflege übernehmen wollen, 12 fl. C. M. W. W. zu erlegen. Diesen Einkaufsbetrag haben

5. auch alle Gemeinden für ihre Armen zu bezahlen, welche auf Rechnung ihrer Gemeinde in die hiesige öffentliche Gebär-Anstalt aufgenommen, und dort entbunden werden. Endlich

6. übernimmt in Hinkunft der öffentliche Fond die Verpflegskosten für diejenigen Findlinge, welche innerhalb des Burgfriedens der Stadt Linz weggelegt werden in so lange, als nicht die Aeltern oder nächsten Blutsverwandten des Kindes ausgeforschet und entdeckt seyn werden, in

welchem letzteren Falle aber sodann die Bezahlung der Verpflegs-Taxe nach der bestehenden Vorschrift eingeleitet werden wird.

Das an die Pflegeältern der eingekauften Findlinge abzureichende Kostgeld wird vom 1. September 1822 an

a) für ein Säugekind bis es das erste Jahr zurück gelegt hat, mit monathlichen fünf Gulden, oder jährlich sechzig Gulden C. M. W. W;

b) vom vollendeten ersten bis zum zurückgelegten zweyten Jahre mit monathlichen vier Gulden oder jährlich acht und vierzig Gulden C. M. W. W;

c) vom vollendeten zweyten bis zum zurückgelegten sechsten Jahre mit monathlichen drey Gulden oder jährlich sechs und dreyßig Gulden C. M. W. W;

d) vom vollendeten sechsten bis zum zurückgelegten zwölften Jahre mit monathlichen zwey Gulden oder jährlich vier und zwanzig Gulden C. M. W. W. und

e) vom vollendeten zwölften bis zum zurückgelegten sechzehnten Jahre mit monathlichen Ein Gulden oder jährlich zwölf Gulden C. M. W. W. aus dem Fonde des hiesigen Findel-Instituts bezahlt werden. Ueberdieß wird

f) vom 1. September 1822 angefangen denjenigen Pflegeältern, welche ein Säugekind übernommen und es über das erste Lebensjahr gebracht haben, nebst dem Kostgelde noch eine besondere Belohnung von vier Gulden C. M. W. W., und wenn das Kind das fünfte Jahr bey denselben Pflegeältern erreicht hat, wieder eine besondere Belohnung von vier Gulden C. M. W. W. gereicht werden.

g) Den Pflegeältern wird ferner für jeden in ihrer Pflege befindlichen, aus dem Findelhause übernommen Findling, vom 1. September 1822 an ein jährlicher Kleidungsbeytrag von vier Gulden C. M. W. W. bezahlt werden.

h) Denjenigen Landparteyen, die eine Meile oder darüber von Linz entfernet wohnen, wird bey der Uebernahme eines Kindes in die Pflege für jede Meile des Her- und Hinweges ein Reisegeld von zwölf Kreuzern C. M. W. W. vergütet werden. Endlich

i) wird den Pflegeältern auf dem Lande für einen verstorbenen Findling noch ein Beytrag zu den Begräbniß-Auslagen mit dreyßig Kreuzern C. M. W. W. erfolget werden.

Im Uebrigen wird sich in Beziehung auf die, den Findlingen von Seite der Pflegeältern so wie der öffentlichen Behörden zu widmende Obsorge, auf die hierüber unter dem heutigen Tage noch besonders ergehende Circular-Verordnung bezogen.

Nro. 143.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 25. Aprill 1822.

Vorschrift in Hinsicht der Ausstellung und Auszahlung der Quittungen über die für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes bey den Criminal-Gerichten bewilligten Remunerationen.

Mit Gubernial-Verordnung vom 8. Februar 1822 ist zwar die mit Hofkanzley-Decrete vom 24. Jänner 1822 bewilligte Remuneration für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in den Frohnfesten, jedoch unbedingt angewiesen worden. Nachdem aber die Erfahrung bey mehre-

ren Criminal-Gerichten lehrt, daß dießfalls eine Maßregel nothwendig ist, um die Gewißheit zu erlangen, daß die vom höchsten Orte bewilligte Remuneration nicht etwa unverdient bezogen werde; so haben die k. Kreisämter den in ihren Kreisen befindlichen Criminal-Gerichten im Nachhange zu der oben erwähnten Gubernial-Verordnung zu bedeuten, daß die Vidirungsclausel der Remunerations-Quittungen jedes Mahl die gewissenhafte Bestätigung des Criminal-Gerichts-Vorstehers enthalten müsse, daß der Quittirende seine in Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Feyertagen in dem Criminal-Gerichtshause, in Verrichtung der übrigen geistlichen Functionen, und in Ertheilung des vorgeschreibenen Religions-Unterrichtes an die Criminal-Inquisiten und Sträflinge bestehenden Verpflichtungen durch den Verlauf des ganzen Jahres auf das genaueste erfüllt habe; und das k. Cameral-Zahlamt wird von diesem Erlasse mit dem Auftrage verständiget, keine derley Quittung als liquid zur Aufrechnung aufzunehmen, welche die vorstehende Bestätigung nicht enthält. Uebrigens haben die k. Kreisämter bey den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen des Criminal-Gerichtes auch jedes Mahl zu erheben, ob der Religions-Unterricht in den Frohnfesten vorschriftmäßig ertheilt werde, und jeden widrigen Befund zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen.

Nro. 144.

Hofkanzley-Decret vom 25. Aprill 1822, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Mähren und Schlesien, Böhmen und Galizien.

Entrichtung der jährlichen Reise- und Zehrungskosten-Vergütung an Schul-Districts-Aufseher bey Schul-Visitationen in Conventions-Münze.

Man bewilliget hiermit, daß den Schul-Districts-Aufsehern der mit Hofkanzley-Decret vom 24. März 1806 mit 5 fl. bewilligte, und mit Central-Finanz-Hofcommissions-Verordnung vom 28. Junius 1811 auf 3 fl. W. W. herabgesetzte, von der Curatie-Kirche für die Schul-Visitationen jährlich zu entrichtende Beytrag, an die erwähnten Schul-Districts-Aufseher, vom Militär-Jahre 1822 an, mit drey Gulden Conventions-Münze von jeder Kirche oder dem Fonde, auf den sie mit ihren Einkünften angewiesen ist, als Vergütung der Reise- und Zehrungskosten verabfolget werde.

Nro. 145.

Hofkammer-Decret vom 26. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen *).

Ermächtigung der Länderstellen zur Jubilation minderer Beamten, und zur Bewilligung der Abfertigung, Jubilations-Gehalte, Pensionen ꝛc. für dieselben und ihre Witwen und Waisen.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß den Länder-Gubernien die Macht eingeräumt werden soll, die-

*) Mit Hofkanzley-Decret vom 8. August 1822, an sämmtliche Länderstellen wurde denselben bedeutet: daß bey Abfertigungen, Jubilations-Gehalten, Pensionen, Provisionen,

jenigen Beamten und minderen Staatsdiener, welche ihre Gehalte und Gebühren aus der Cameral-Casse beziehen, und welche sie selbst zu ernennen befugt sind, für den Fall in den Jubilations-Stand versetzen zu können, wenn die Jubilirung aus keinem anderen Grunde, als wegen ordnungsmäßig erwiesener körperlicher Unfähigkeit Statt findet, und also die Unfähigkeit des zu jubilirenden Individuums wegen Gesundheitsumständen fortzudienen dargethan ist.

Ferner haben Seine Majestät mit dieser Ermächtigung noch die weitere zu verbinden geruhet, nicht nur solchen jubilirten Beamten und Staatsdienern, sondern auch den Witwen und Waisen jener Staatsdiener, welche die Gubernien selbst zu ernennen berechtiget sind, die ihnen zukommenden Abfertigungen, Jubilations-Gehalte, Pensionen, Erziehungsbeyträge, Conduct-Quartale u. s. w., ohne weiteres Einschreiten bey dieser Hofstelle in so fern zu bewilligen, und aus den unterstehenden Ausgabs-Cassen flüssig zu machen, als die Genüsse für strenge normalmäßig gebührend anerkennet werden; jedoch soll sich hierbey genau nach den bestehenden Pensions- und Provisions-Vorschriften benommen, und keine eigenmächtige Abweichung von solchen erlaubet werden; widrigens die Schuldtragenden für jede normalwidrige Auslage den Ersatz zu leisten haben würden.

Damit aber die Hofkammer in den Stand gesetzt wer-

Erziehungsbeyträgen, Conduct-Quartalen u. s. w. aus den politischen, dann städtischen und ständischen Fonden jene Vorschriften zu beobachten seyen, welche die Hofkammer mit Decret vom 26. April 1822 in Beziehung auf solche Anweisungen aus dem Cameral-Fonde vorgeschrieben hat.

de, die dießfälligen Amtshandlungen gehörig zu überwachen, so habe sie sich alle Quartale einen motivirten Ausweis über die von jeder Landesstelle geschehenen Anweisungen vorlegen zu lassen, der von ihr genau zu durchgehen, und worüber das Erforderliche zu verfügen sey.

Indem man der Landesstelle diese höchste Entschließung zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gibt, werden derselben zugleich folgende Weisungen ertheilt:

a) Da sich der obigen höchsten Anordnung Seiner Majestät gemäß auf die Verleihung und Anweisung strenge normalmäßiger Gebühren beschränkt werden muß; so sind auch künftig nicht nur alle Gnadenbetheilungen, dann die Behandlungen, wo ein günstigeres Ausmaß nach dem Reichs-Deputations-Recesse vom 25. Februar 1803 angesprochen wird, sondern auch jene Fälle noch immer mit besonderen Berichten der hierortigen Entscheidung zu unterziehen, wo über den Sinn des Normales bey der Landesstelle Zweifel und Anstände entstehen sollten.

b) Kommt bey Verleihung von Erziehungsbeyträgen für Kinder solcher Witwen, bey welchen der letzte Gehalt des verstorbenen Gatten zum Maßstabe der Bestimmung der wittiblichen Pension zu dienen hat, der Grundsatz unabweichlich zu beobachten: daß die Pension der Mutter, nebst den Erziehungsbeyträgen für alle Kinder zusammen, nie die Hälfte des besagten Gehaltes, oder wenn solcher jährliche Ein tausend Gulden und darüber betrug, nie die Summe jährlicher fünfhundert Gulden überschreiten dürfen.

c) Sind für die bloß provisionsfähigen Witwen, die

wittiblichen Provisionen allein, dann solche mit den Erziehungsbeyträgen für die vorhandenen, noch unter dem Normal-Alter stehenden Kinder zusammen dergestalt zu bemessen, daß die wittibliche Provision allein nie das Drittheil, dieselbe mit den Erziehungsbeyträgen zusammen aber nie zwey Drittheile des Gehaltes des verstorbenen Gatten (solchen in den letzteren der hier bezeichneten zwey Fälle, wenn er wirklich größer war, höchstens mit jährlichen Ein hundert fünfzig Gulden angenommen) übersteigen dürfe, hiernach also einer bloß provisionsfähigen Witwe, mit Einschluß der Erziehungsbeyträge für alle ihre Kinder, nie ein über den Betrag der geringsten Pension jährlicher Ein hundert Gulden hinausreichender Gesammtgenuß verliehen werde.

d) Hat die Landesstelle zur gehörigen hierortigen Ueberwachung ihrer Amtshandlungen künftig die Referats-Bögen über Jubilirungen und Betheilungen mit Abfertigungen, Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeyträgen, Conducts-Quartalen u. s. w. in einem abgesonderten Hefte anher vorzulegen, und eben so die Bearbeitung dieser Gegenstände, (wenn sie ein Mahl zur definitiven Erledigung gediehen sind), nach den in der Anlage beygebogenen gedruckten Formularien in den betreffenden Departements dergestalt einzuleiten, daß die Ausfüllung der vorkommenden verschiedenen Rubriken und respective die Beantwortung der gestellten Fragen, entweder von dem Extrahenten nach dem Inhalte der von den Bittwerbern beygebrachten Documente und dem Resultate der von den Unterbehörden gepflogenen Erhebungen, oder von dem Referenten selbst mit Rücksicht auf die eintretenden beson-

deren Verhältnisse und die dabey in Anwendung kommenden Normalien mit vorzüglicher Genauigkeit geschehe.

e) Hat eben so, zur Verfügung der weiteren Controlle und Vorschreibung auf den Büchern der Cameral-Hauptbuchhaltung, die Einsendung der allerhöchst angeordneten motivirten Quartals-Ausweise (welche jedes Mahl von dem Präsidium und dem Referenten zu unterfertigen sind), nach dem in der weiteren Anlage beygebogenen Formulare vom Monathe May 1822 in der Art zu beginnen, daß der erste dießfällige Ausweis mit letztem Julius 1822 abgeschlossen werde, und längstens bis Ende August 1822 anher gelange, womit von Quartal zu Quartal dergestalt fortzufahren ist, daß, wenn auch während eines Quartals gar keine derley Gebührenverleihung bey der Landesstelle vorgekommen wäre, doch wenigstens darüber die Anzeige eingesendet werde.

f) Hat die Landesstelle bey fortlaufenden Genüssen sowohl in den, den Parteyen zu ertheilenden Verleihungsurkunden, als in den an die Cassen ergehenden Anweisungs-Verordnungen, den Anfangstag und die Dauer der Gebühren genau zu bemerken; daher in solche bey Pensionen und Provisionen für Witwen die Worte: auf die Dauer des Witwenstandes; — bey Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeyträgen für Waisen aber jene: bis zur Erreichung des Normal-Alters oder der noch früheren Erlangung einer Versorgung; — in allen ohne Unterschied aber jene: unter der allerhöchst vorgeschriebenen Bedingung des Bezuges innerhalb der Gränzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, ausdrück-

lich einzuschalten kommen; wobey noch insbesondere den Cassen der Tag, an welchem jedes der betheilten Kinder das Normal-Alter wirklich erreicht, nahmhaft zu machen ist.

g) Endlich hat die Landesstelle in Nieder-Oesterreich, weil für diese Provinz keine Provinzial-Ausgabs-Casse besteht, sondern das Universal-Cameral-Zahlamt als solche anzusehen ist, um Flüssigmachung der erwähnten, von ihr bewilligten und das erwähnte Zahlamt betreffenden Gebühren jedes Mahl hierorts einzuschreiten; bey den ad f) bezeichneten fortlaufenden Genüssen aber den Anfangstag und die Dauer derselben nach der dort gegebenen Weisung in dem Berichte bestimmt anzugeben.

Geschäftszahl — Sitzung am 182

praes.

ddo.

Referent. Behörde, Gegenstand.

von welcher dermahl die Eingabe geschieht.

Jubilirung nach Österr. Pensions-Vorschriften.

Vor- und Zunahme, Lebensalter und letzter Dienst-Charakter des zu behandelnden Individuums.	Nachweisung der von ihm vollstreckten ganzen Dienstzeit, der während derselben bekleideten verschiedenen Chargen, und des in jeder bezogenen Gehaltes, dann der Deputate, Emolumente u. s. w., vom Eintritte in die Dienstleistung bis zum Austritte, in chronologischer Ordnung dargestellt, mit genauer Bemerkung der ohne Anstellung eingetretenen, auch noch so kurzen Zwischen-Perioden, und Beyfetzung des Tages, Monathes und Jahres der hierüber eingesehenen ämtlichen Ernennungs-Urkunden.	Von der ausgewiesenen Dienstzeit wurden erkannt zur Anrechnung						Ursachen der nicht zulässigen Anrechnung.
		geeignet.			nicht geeignet.			
		Jahre.	Monathe.	Tage.	Jahre.	Monathe.	Tage.	
	Im Ganzen . . .							

In der letzten Dienst-Charge bezogener Gehalt und Personal-Zulage, nebst den in partem salarii genossenen Deputaten und Emolumenten, mit Bemerkung, welche davon, und wie im Geldbetrage angeschlagen, sie verta-xirt wurden.	Antrag des Referenten, hinsichtlich des Gebühren-Ausmaßes.				Jahr, Monath und Tag der geschehenen Einstellung des letzten Gehaltes, von welchem Zeitpuncte zugleich der fortlaufende Jubilations-Genuß oder die Provision zur Zahlung anzuweisen wäre.	Gründe, womit der Referent seinen Antrag auf die Versetzung des hier bemerkten Individuums in den Ruhestand zu unterstützen glaubt, und Beziehung der Vorschriften, nach welchen er das vorgeschlagene Gebühren-Ausmaß geregelt hat.
	Auf eine Abfertigung Ein für alle Mahl mit		Auf eine jährliche Pension mit		Auf eine tägliche Provision mit	
	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	

Abweichende Meinungen der übrigen Rathsmitglieder, und Gründe, welche dafür angeführt wurden.

Rathsbeschluß.

In Gemäßheit desselben kommen nachstehende Expeditionen zu erlassen:

Geschäftszahl —— Sitzung am 182

praes.
ddo.

Referent. Behörde, Gegenstand.

von welcher dermahl die Eingabe geschieht.

Normalmäßige Behandlung von Staatsdiener-Witwen und Waisen nach Österr. Pensions-Vorschriften.

Vor- und Zunahme und letzter Dienst-Character des verstorbenen Gatten oder Vaters, dann Vor- und Zunahme und Lebensalter der Witwe und der hinterlassenen Waisen, mit Beziehung auf die Taufscheine, nebst Bemerkung, welche von letzteren versorgt, welche unversorgt, sind, dann wann jedes derselben das Normal-Alter erreiche.	Nachweisung des von dem verstorbenen Gatten oder Vater vollstreckten ganzen Dienstzeit, der während derselben bekleideten verschiedenen Chargen und des jedes Mahl bezogenen Gehaltes, der Deputate, Emolumente u. s. w. vom Eintritte in die Dienstleistung bis zum Austritte in chronologischer Ordnung dargestellt, mit genauer Bemerkung der ohne Anstellung eingetretenen, auch noch so kurzen Zwischen-Perioden, und Beysetzung des Tages, Monathes und Jahres der hierüber eingesehenen ämtlichen Ernennungs-Urkunden.	Von der ausgewiesenen Dienstzeit wurden erkannt zur Anrechnung						Ursachen der nicht zulässigen Anrechnung.
		geeignet.			nicht geeignet.			
		Jahre.	Monathe.	Tage.	Jahre.	Monathe.	Tage.	
	Im Ganzen . .							

Zeit der Verehelichung der Witwe, mit Beziehung auf den beygebrachten Trauschein und damahliges Lebensalter des Gatten.	
Ob die Witwe stets mit ihrem Gatten gelebt, oder ob sie zur Zeit seines Todes gerichtlich oder außergerichtlich von ihm getrennt war, und ob sie an dieser Trennung die Schuld trage?	
Ob die Witwe des in Verrechnung gestandenen Beamten bey ihrer Verehelichung die Verzichts-Urkunde eingelegt habe, dann ob bey anderen minderen Beamten (in so fern es die Gesetze vorschreiben) zu dieser Verehelichung die Bewilligung der vorgesetzten Behörde des Gatten oder Vaters erfolgte.	
In der letzten Dienstes-Charge von dem Gatten oder Vater bezogener Gehalt und Personal-Zulage, nebst den in partem salarii genossenen Deputaten und Emolumenten, mit Bemerkung, welche davon, und wie im Geldbetrage angeschlagen, sie vertaxirt wurden.	
Ob der Witwe oder den Kindern eine, und welche Erbschaft von dem Gatten, Vater oder der Mutter zugefallen, oder ob sie ein eigenes Vermögen besitzen, ob daher ein, und welcher Abzug an der Pension, Provision oder an den Erziehungsbeyträgen Statt habe?	

| Antrag des Referenten, hinsichtlich des Gebühren-Ausmaßes. | | |

Abweichende Meinungen der übrigen Rathsmitglieder, und Gründe, welche dafür angeführet wurden.

Rathsbeschluß.

In Gemäßheit desselben kommen nachstehende Expeditionen zu erlassen:

Geschäftszahl —— Sitzung am 182

ddo.

praes.

Referent. Behörde, Gegenstand.

von welcher dermahl die Eingabe geschieht.

Normalmäßige Behandlung eines Staatsdieners nach königl. Bayrischen Pensions-Vorschriften.

Vor- und Zunahme, Lebensalter und letzter Dienst-Charakter des zu behandelnden Individuums.	Nachweisung der von ihm vollstreckten ganzen Dienstzeit, der während derselben bekleideten verschiedenen Chargen, und des in jeder bezogenen Gehaltes, dann der Deputate, Emolumente u. s. w, vom Eintritte in die Dienstleistung bis zum Austritte, in chronologischer Ordnung dargestellt, mit genauer Bemerkung der ohne Anstellung eingetretenen, auch noch so kurzen Zwischen-Perioden, und Beysetzung des Tages, Monathes und Jahres der hierüber eingesehenen ämtlichen Ernennungs-Urkunden.	Von der ausgewiesenen Dienstzeit wurden erkannt zur Anrechnung						Ursachen der nicht zulässigen Anrechnung.
		geeignet.			nicht geeignet.			
		Jahre.	Monathe.	Tage.	Jahre.	Monathe.	Tage.	
	Im Ganzen . .							

	Von dem betreffenden Individuum in der activen Dienstleistung zuletzt genossener Haupt-Geldbezug, nebst Nebenbezügen sowohl im Gelde als in Naturalien u. s. w., dann Angabe des numeräre n Werthes derselben in Wiener Währung, Conventions-Münze.
	11. Von dem Referenten in Antrag gebrachter Ruhegenuß, als Betrag des Standes-Gehaltes von den in der vorhergehenden Rubrik bezeichneten Genüssen, jährlich mit
	Tag, Monath und Jahr des Dienst-Austrittes und der geschehenen Einstellung der in der Wirklichkeit während der letzten Dienstleistung bezogenen Genüsse, von welchem zugleich der Rubegebalt anzuweisen wäre.
	G r ü n d e, aus welchen die Versetzung des betreffenden Individuums in den Ruhestand geschah, und dessen normalmäßige Behandlung eingeleitet wurde, dann Beziehung der Vorschriften, nach welchen der Referent das vorgeschlagene Gebühren-Ausmaß geregelt hat.

Abweichende Meinungen der übrigen Rathsmitglieder, und Gründe, welche dafür angeführt wurden.

Rathsbeschluß.

In Gemäßheit desselben kommen nachstehende Expeditionen zu erlassen:

Geschäftszahl —— Sitzung am 182

ddo.

praes.

Referent. Behörde, Gegenstand.

von welcher dermahl die Eingabe geschieht.

Normalmäßige Behandlung von Staatsdieners-Witwen und Waisen, nach kön. Bayrischen Pensions-Vorschriften.

Vor- und Zunahme, und letzter Dienst-Charakter des verstorbenen Gatten oder Vaters, dann Vor- und Zunahme und Lebensalter der Witwe und der hinterlassenen Waisen, mit Beziehung auf die Taufscheine, nebst Bemerkung, welche von letzteren versorgt, welche unversorgt sind, dann wann jedes derselben das Normal-Alter erreiche	Nachweisung der vom Gatten oder Vater vollstreckten ganzen Dienstzeit, der während derselben bekleideten verschiedenen Chargen, und des in jeder bezogenen Gehaltes, dann der Deputate, Emolumente u. s. w., vom Eintritte in die Dienstleistung bis zum Austritte, in chronologischer Ordnung dargestellt, mit genauer Bemerkung der ohne Anstellung eingetretenen, auch noch so kurzen Zwischen-Perioden, und Beysetzung des Tages, Monathes und Jahres der hierüber eingesehenen ämtlichen Ernennungs-Urkunden.	Von der ausgewiesenen Dienstzeit wurden erkannt zur Anrechnung.						Ursachen der nicht zulässigen Anrechnung.
		geeignet.			nicht geeignet.			
		Jahre.	Monathe.	Tage.	Jahre.	Monathe.	Tage.	
	Im Ganzen . .							

	fl. Kr.	Letzter ständiger Gesammt-Geldgehalt des Gatten oder Vaters, oder wenn solcher schon Quiescent war, Betrag des von ihm als Quiescenten-Genuß bezogenen Standes-Gehaltes. Jährlich.
		Wann die Witwe sich mit ihrem Gatten verehelichet habe, mit Beziehung auf den Trauschein, dann ob die Verehelichung mit oder ohne vorgeschriebene Heirathsanzeige oder Bewilligung geschehen sey.
		Ob die Witwe, dann eines oder das andere der Kinder (nahmentlich welches) im Bezuge einer Präbende oder eines Stipendiums stehe, wie hoch dieser Genuß sey, und wie lange er zu dauern habe, auch ob und in wie weit deßwegen ein Abzug an der Pension, den Erziehungs- und Unterhalts-Beyträgen einzutreten habe.
	fl. Kr.	An Sterb- und Nachmonaths-Gebühr aus dem Gehalte des verstorbenen Gatten oder Vaters, ein für allemahl.
	fl. Kr.	An Pension für die Witwe jährlich.
	fl. Kr.	An augenblicklicher Unterstützung für die großjährigen Waisen ad capita, ein für allemahl.
	fl. Kr.	An Erziehungs- oder Unterhalts-Beyträgen für die minderjährigen Waisen ad capita jährlich.
		Tag, Monath und Jahr des Todes und der eingestellten Besoldung oder des Ruhegehaltes des Gatten oder Vaters, oder der Pensio- der Mutter, von welchem angefangen zugleich die vorstehenden von dem Referenten in Antrag gebrachten fortlaufenden Gebühren anzuweisen wären.

Antrag des Referenten hinsichtlich des Gebühren-Ausmaßes.

Beziehung der Vorschriften, nach welchen der Referent das von ihm in Antrag gebrachte Gebühren-Ausmaß geregelt hat.

Abweichende Meinungen der übrigen Rathsmitglieder, und Gründe, welche dafür angeführt wurden.

Rathsbeschluß.

In Gemäßheit desselben kommen nachstehende Expeditionen zu erlassen:

Geschäftszahl —— Sitzung am 182

ddo.

praes.

Referent. Behörde, Gegenstand.

von welcher dermahl die Eingabe geschieht.

Normalmäßige Behandlung eines Staatsdieners nach Italienischen Pensions-Vorschriften.

Vor- und Zunahme, Lebensalter und letzter Dienst-Charakter des zu behandelnden Individuums.	Nachweisung der von ihm vollstreckten ganzen Dienstzeit, der während derselben bekleideten verschiedenen Chargen, und des in jeder bezogenen Gehaltes, vom Antritte in die Dienstleistung bis zum Austritte, in chronologischer Ordnung dargestellt, mit der besonderen Bemerkung jener Chargen, welche allenfalls während des Bestandes der Republik Venedig erkauft wurden, und der ohne Anstellung eingetretenen, auch noch so kurzen Zwischen-Perioden, endlich Beyfetzung des Tages, Monathes und Jahres der hierüber eingesehenen ämtlichen Ernennungs-Urkunden.	Von der ausgewiesenen Dienstzeit wurden erkannt zur Anrechnung						Ursachen der nicht zulässigen Anrechnung.
		geeignet.			nicht geeignet.			
		Jahre.	Monathe.	Tage.	Jahre.	Monathe.	Tage.	
	Im Ganzen . . .							

	Zuletzt bezogener Gehalt, oder jener, der vorschriftmäßig bey dem Ausmaße des Ruhegenusses als Maßstab zu dienen hat, mit der Bemerkung, ob davon jederzeit der vorgeschriebene 2 percentige Abzug Statt fand.
	fl. / kr. Auf eine Gratification Ein für alle Mahl mit fl. / kr. Auf eine jährliche Pension mit kr. Auf eine tägliche Provision mit Antrag des Referenten, hinsichtlich des Gebühren-Ausmaßes.
	Tag, Monath und Jahr der geschehenen Gehaltseinstellung, von welchem zugleich die Pension oder Provision anzuweisen wäre.
	Gründe, aus welchen die Versetzung des betreffenden Individuums in den Ruhestand geschah und dessen normalmäßige Behandlung eingeleitet wurde, dann Beziehung der Vorschriften, nach welchen der Referent das vorgeschlagene Gebühren-Ausmaß geregelt hat.

Abweichende Meinungen der übrigen Rathsmitglieder, und Gründe, welche dafür angeführet wurden.

Rathsbeschluß.

In Gemäßheit desselben kommen nachstehende Expeditionen zu erlassen:

Geschäftszahl —— Sitzung am 182

ddo.

praes.

Referent. Behörde, Gegenstand.

von welcher dermahl die Eingabe geschieht.

Normalmäßige Behandlung von Staatsdieners-Witwen und Waisen nach Italienischen Pensions-Vorschriften.

Vor- und Zunahme und letzter Dienst-Charakter des verstorb. Gatten oder Vaters, dann Vor- und Zunahme und Lebensalter der Witwe und der hinterlassenen Waisen, mit Beziehung auf die Taufscheine, nebst Bemerkung, welche von letzteren versorgt, welche unversorgt sind, dann wann jedes derselben das Normal-Alter erreiche.	Nachweisung der von dem verstorbenen Gatten oder Vater vollstreckten ganzen Dienstzeit, der während derselben bekleideten verschiedenen Chargen und des in jeder bezogenen Gehaltes, vom Eintritte in die Dienstleistung bis zum Austritte, in chronologischer Ordnung dargestellt, mit der besonderen Bemerkung jener Chargen, welche allenfalls während des Bestandes der Republik Venedig erkauft wurden, und der ohne Anstellung eingetretenen, auch noch so kurzen Zwischen-Perioden, endlich Beysetzung des Tages, Monathes und Jahres der hierüber eingesehenen ämtlichen Ernennungs-Urkunden.	Von der ausgewiesenen Dienstzeit wurden erkannt zur Anrechnung						Ursachen der nicht zulässigen Anrechnung.
		geeignet.			nicht geeignet.			
		Jahre.	Monathe.	Tage.	Jahre.	Monathe.	Tage.	
	Im Ganzen . .							

Zeit der Verehelichung der Witwe oder Mutter, mit Beziehung auf den beygebrachten Trauschein und damahliges Lebensalter beyder Ehegatten, mit Beziehung auf deren Taufscheine.	
Ob die Witwe ihre noch unter dem Normal-Alter stehenden Kinder freywillig verlassen habe, oder ob sie, wenn auch ohne ihre Schuld, doch von ihnen getrennt lebe?	
Zuletzt bezogener Gehalt des verstorbenen Gatten oder Vaters, oder jener, der vorschriftmäßig bey dem Ausmaße der Gratification oder Pension als Maßstab zu dienen hat, mit der Bemerkung, ob davon jederzeit der vorgeschriebene 2percentige Abzug Statt fand, endlich falls der Gatte oder Vater im Ruhestande gestorben ist, Nachweisung des von demselben bezogenen fortlaufenden Ruhegenusses.	
Ob der Witwe oder den Kindern eine, und welche Erbschaft von dem Gatten, Vater oder der Mutter zugefallen, oder ob sie sonst ein eigenes Vermögen besitzen, ob daher ein, und welcher Abzug an der Gratification, Pension, Provision Statt habe?	

Antrag des Referenten hinsichtlich des Gebühren-Ausmaßes, entweder für die Witwe mit den Kindern zusammen, oder für die älternlosen Waisen in concreto.						Tag, Monath und Jahr des Todes und der eingestellten Besoldung oder des Jubilations-Gehaltes des Gatten oder Vaters, oder Provision der Mutter, von welchem die von dem Referenten in Antrag gebrachte fortlaufende Gebühr anzuweisen wäre.	Beziehung der Vorschriften, nach welchen der Referent das von ihm in Antrag gebrachte Gebühren-Ausmaß geregelt hat.
An Gratification ein für alle Mahl mit		An jährlicher Pension mit		An täglicher Provision mit			
fl.	kr.	fl.	kr.	kr.			
Lire.	Ct.	Lire.	Ct.	Cent			

Abweichende Meinungen der übrigen Rathsmitglieder, und Gründe, welche dafür angeführet wurden.

Rathsbeschluß.

In Gemäßheit desselben kommen nachstehende Expeditionen zu erlassen:

Ausweise.

Aus-

über die im Quartale des Militär = Jahres 182
als fortlaufend bewilligten normalmäßigen Genüsse für
kaiserl. Österreichischen

Zuletzt bezogener Gehalt, oder sonstiger bey dem Gebühren = Ausmaße berücksichtigter Genuß des betheilten oder verstorbenen Staatsdieners.	In Anrechnung gebrachte Dienstzeit.			Vor- und Zunahme			Bemerkung, mit welchem Raths-Protokolle, und wann das dießfällige Referat der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Einsicht vorgelegt wurde.	Geschäfts-Zahl und Datum, unter welchem die Bewilligung und Anweisung Statt fand.
	Jahre.	Monathe.	Tage.	des betheilten oder verstorbenen Staatsdieners.	der Witwe.	der Waisen.		

Weis

von der Landesstelle sowohl ein für allemahl, Staatsdiener und deren Witwen und Waisen nach Pensions = Vorschriften.

Bewilligte Gebühren				Tag, Monath und Jahr, von welchem die früheren Bezüge des beheilten oder verstorbenen Staatsdieners, oder jene seiner Witwe eingezogen, und dagegen die vorbemerkten fortlaufenden Gebühren zur Zahlung angewiesen wurden.	Besondere Bemerkungen.
ein für allemahl		fortlaufend			
als Abfertigung.	als Conduct = Quartal.	als Pension und Erziehungsbeyträge, dann deren Superplus jährlich ad capita oder in concreto.	als Provision und Erziehungsbeyträge, täglich ad capita.		
fl. | kr.	fl. | kr.	fl. | kr.	kr.		

Aus-

über die im Quartale des Militär = Jahres 182
als fortlaufend bewilligten normalmäßigen Genüsse für
k. k. Österreichischen, k. Bayerischen und

Geschäftszahl und Datum, unter welchem die Bewilligung und Anweisung Statt fand.	Bemerkung, mit welchem Raths-Protokolle, und wann das dießfällige Referat der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Einsicht vorgelegt wurde.	Vor- und Zunahme			In Anrechnung gebrachte Dienstzeit.			Zuletzt bezogener Gehalt, oder sonstiger bey dem Gebühren = Ausmaße berücksichtigter Genuß des betheilten oder verstorbenen Staatsdieners.
		des betheilten oder verstorbenen Staatsdieners.	der Witwe.	der Waisen.	Jahre.	Monathe.	Tage.	

w e i s

von der Landesstelle sowohl ein für allemahl, Staatsdiener und deren Witwen und Waisen nach Baierischen Pensions = Vorschriften.

Bewilligte Gebühren						Tag, Monath und Jahr, von welchem die Genüsse des betheilten oder verstorbenen Staatsdieners, oder jener seiner Witwe eingezogen, und dagegen die vorbemerkten fortlaufenden Gebühren zur Zahlung angewiesen wurden.	Besondere Bemerkungen.
ein für allemahl			fortlaufend				
als Abfertigung oder augenblickliche Unterstützung, letztere für großjährige Waisen.		als Conduct-Quartal, oder als Sterb- und Nachmonaths-Gebühr aus dem letzten Gehalte d. verstorb. Gatten od. Vaters.	als Pension, Unterhalts- und Erziehungsbeyträge, dann deren Superplus jährlich ad capita oder in concreto.	als Provision und Erziehungsbeytrag, täglich ad capita oder in concreto.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.		

Nro. 146.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 26. Aprill 1822.

Behandlung der Müller in Hinsicht der Gebäudesteuer-Bemessung der Müllerwerkstätten.

Ueber ein von den Prager Müllern höchsten Orts eingebrachtes Gesuch um gänzliche Befreyung ihrer Werkstätte von der Gebäude-Zinssteuer, wurde mit Hofkanzley-Decret vom 2. Aprill der Landesstelle bedeutet: Es sey zwar den Grundsätzen der Gebäude-Steuer ganz angemessen, daß in den Orten, welche der Haus-Zinssteuer unterliegen, auch die Werkstätten in die Versteuerung gezogen werden. Der Anschlag dazu könne aber nur aus dem Locale, das sie einnehmen genommen, und es dürfen dabey die Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräthe und dergleichen keineswegs berücksichtiget werden, weil diese der Gebäude-Steuer ganz fremdartige Objecte seyen.

In Gemäßheit dieser hohen Entschließung wird die Gebäude-Steuer-Gubernial-Commission angewiesen, das in den Fassionen der Prager Müller enthaltene eigentliche Zinserträgniß der Werkstätte der Prager Mühlgebäude nach dem Locale und Raum der Werkstätte, und nicht nach der Anzahl der Mahlgänge, Räder oder der übrigen Maschinen zu prüfen, und den gegen die vorige Bemessung sich ergebenden Steuer-Abfall individuell sicher zu stellen.

Nro. 147.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 27. Aprill 1822.

Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Einstellung der Militär-Officiers-Absteig-, und der besonderen Fouriers-Quartiere.

In Ansehung der in Folge Hofkanzley-Decretes vom 3. December 1821, von der Landesstelle am 15. Januar l. J. eingestellten ferneren Unterhaltung der Officiers-Absteig- und besondern Fouriers-Quartiere auf Rechnung des Bequartierungs-Fondes ist der Landesstelle mit Hofkanzley-Decrete vom 17. d. M. Folgendes bedeutet worden:

Der Vortheil und die möglichst öconomische Gebahrung mit dem Bequartierungs-Fonde war der Zweck der hierortigen Weisung vom 3. December 1821, und muß auch der Zweck des unabgewendeten Augenmerkes des Guberniums bleiben.

Tritt aber der Umstand ein, daß es Local-Verhältnisse für den Vortheil dieses Fonds räthlich machen, an einem oder dem andern Orte die Absteig-Quartiere für Officiere beyzubehalten, so kann es wohl keinem Zweifel oder Anstande unterliegen, die dießfällige Beybehaltung zu genehmigen.

In Ansehung der Fouriere hat es aber ein für allemahl bey der systemmäßigen Vorschrift zu verbleiben, daß vier Individuen von dieser Cathegorie in Einem Zimmer unterzubringen sind.

Nro. 148.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 27. Aprill 1822.

Erneuerung der in Hinsicht der Legung der Kirchen-Rechnungen und Aufrechthaltung des Kirchen-Vermögens erlassenen Verordnungen.

Um die Verordnungen, welche über die Ablegung der Kirchen-Rechnungen und Aufrechthaltung des Kirchen-Vermögens bereits seit beynahe einem Jahrhunderte bis nun erschienen sind, neuerlich aufleben und beobachten zu machen, da hier und da die gewünschte Ordnung in diesen so wichtigen Geschäftszweigen durch Nichtachtung derselben gestört worden ist; so erhalten die Kreisämter im Anschlusse ein Verzeichniß der über diese Gegenstände erschienenen Hof- und Gubernial-Verordnungen mit dem Auftrage, die betreffenden Kreis-Commissäre bey ihren Bezirks-Bereisungen, und sämmtliche Wirthschaftsämter an diese neuerlich zu erinnern, und auf deren genaue und unerläßliche Befolgung mit allem Ernste und aller Strenge zu dringen, und unausgesetzt zu wachen.

Beylage.

Verordnungen, welche über die Ablegung der Kirchen-Rechnungen und Aufrechthaltung des Kirchen-Vermögens erflossen sind.

Mit dem Hof-Rescripte vom 9. October 1724 wurde angeordnet:

1. daß bey jeder Casse drey verschiedene Schlösser und Schlüssel vorhanden seyn sollen, wovon Einer bey dem Patron oder seinem Substituten, der andere bey dem Pfarrer, und der dritte bey dem Kirchenvater verbleiben

soll. In dieser Casse seyen Kirchengelder, praetiosa, obligationes und andere Instrumente zu verwahren.

2. Die Cassen selbst seyen in den Kirchen oder in den obrigkeitlichen Schlössern zu verwahren, und hieraus die Kirchengelder von dem Patron nie ohne Vorwissen des Consistoriums zum Darlehen zu nehmen; eine andere Partey aber müsse zu einem solchen Darlehen nebst dem Consistorial-Consens auch jenen des Patrons haben.

3. Kirchenraitungen sollen alljährlich in praesentia patroni oder dessen Substituten, des Vicarii foranei, des Pfarrers und der Kirchenväter und zwar, im Falle der Anwesenheit des Patrons, auf dem Schlosse oder in der obrigkeitlichen Wohnung unter des Patrons Vorsitze und Directorio, welches ihm personaliter praesentis specialis honoris gratia beygelegt wird, gehalten werden. Sollte in Abwesenheit des Patrons ein Anstand nicht behoben werden können, so habe der Vicarius seinem Consistorio, der Substitutus dem Patrono hiervon zur Erzielung der nöthigen Ausgleichung Bericht zu erstatten.

4. Absente patrono soll quoad locum das alte Herkommen beobachtet werden, ratione sessionis aber soll der Vicarius foraneus und der curatus in den obrigkeitlichen Schlössern und Wohnungen qua hospites, vor dem Substituto patroni; dagegen in den Pfarrhäusern der Vicarius und patroni Substitutus vor dem Curatus den Vorsitz haben.

Mit dem Hof-Decrete vom 24. October 1774 wurde nicht nur die Art der Abholtung der Kirchen-Rechnungslegung noch genauer bestimmt, sondern ein Formular der zu verfassenden Kirchen-Rechnungen vorgeschrieben. Auf die-

ſes Generale wird ſich in der Hofverordnung vom 10. December 1783 wieder bezogen.

Die Hof=Decrete vom 21. Februar und 8. Junius 1785, vom 27. Junius und 16. November 1786, ſo wie vom 23. Julius 1789, beſchäftigten ſich mit Anordnungen in Bezug auf die Rechnungs=Einſendung von landesfürſtlichen Kirchen an die Staatsbuchhaltung, ſo wie mit Vorſchriften gegen jede eigenmächtige Gebahrung mit dem Kirchen=Vermögen.

Das Hof=Decret vom 26. Junius 1786 räumt den Ordinarien die Mitaufſicht über die Gebahrung mit dem Kirchen=Vermögen, folglich auch die Miteinſicht in die Kirchen=Rechnungen, ohne welche die erſte unausführbar wäre, ein.

Das Hof=Decret vom 23. Februar 1793 verordnet ausdrücklich: daß in Beziehung auf die Verwendung des Kirchen=Vermögens jederzeit die Meinung des Ordinarii eingehohlet und mit vorgelegt werden ſoll.

Das Hofkanzley=Decret vom 27. November 1794 beſtimmte die Percente für den Kirchen=Rechnungsführer, und die Hof=Decrete vom 8. Auguſt 1795, und 8. September 1799 erneuern und ſchärfen die bereits erfloſſenen Verordnungen neuerdings ein.

Das Hof=Decret vom 2. September 1800 erneuert und beſtimmt die betreffenden Verordnungen näher, um jede Malverſation zu verhüthen.

Das Hof=Decret vom 11. März 1801 und 31. Julius 1804 enthält neuerliche Vorſchriften zur Aufrechthaltung des Kirchen=Vermögens.

Das Hof=Decret vom 13. Junius 1821 ſchreibt die Art der Verwendung des Kirchen=Vermögens bey Pfarr= und Schul=Baulichkeiten vor.

Die Hof=Decrete vom 1. September und 16. October 1802, vom 13. May und 27. October 1803, vom 31. Julius und 11. December 1806, vom 27. October 1807, vom 15. Februar und 6. October 1809 und vom 14. Februar 1811 enthalten ebenfalls Vorschriften in Betreff der Kirchengelder und ihrer Verwendung.

Diese höchsten Verordnungen wurden wiederhohlt und in eben diesem Geiste den betreffenden Behörden, und zwar durch die Gubernial=Verordnungen vom 26. Februar, 1. März und 26. März 1790, vom 4. November 1791, vom 3. und 5. August und 3. September 1795, vom 25. Julius 1796, vom 9. Julius 1797, vom 5. August 1798, vom 31. Julius 1799 und 17. December 1819 nicht nur republicirt und eingeschärft, sondern mit jener vom 5. August 1795 ein detaillirtes Rechnungs=Formular hinausgegeben, vom 17. December 1819 dem Prager Magistrat aufgetragen, die dem erzbischöflichen Consistorium zustehende, aber unterlassene Rechnungs=Revision des Prager Concretal=Kirchen=Vermögens wieder ordnungsmäßig anzusuchen, und vom 14. Februar 1817 den vier bischöflichen Consistorien und sämmtlichen k. k. Kreisämtern zur Pflicht gemacht, daß, da in dem Kirchenrechnungs=Formulare für den Nutzen von Kirchen= und Pfarr=Waldungen keine eigene Rubrike ausgesetzt sey, alle Wirthschaftsämter zum Erlage einer ordentlichen Waldamts=Rechnung mit der Angabe des Flächeninhaltes, des Holzzustandes und aller Empfangs= und Ausgabs=Rubriken zu verhalten, und auf die gute Gebahrung und Cultivirung dieser Kirchen= und Pfarr=Wälder mit aller Sorgfalt zu wachen.

Nro. 149.

Verordnung des Küstenländischen Guberniums. Kundgemacht am 27. Aprill 1822.

Verboth des freyen Verkaufes der Schlüssel, Dietriche, und Aufsperrhaken.

Da Einbrüche und Haus-Diebstähle größten Theils durch Eröffnung der Thüren mit Hauptschlüsseln und Dietrichen geschehen, so wurde mit höchstem Hofdecrete vom 18. December 1812 der freye Verkauf der Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken verbothen und zugleich verordnet:

1. Daß jedem Trödler ohne Unterschied, ob er ein Eisen- oder Kleider-Trödler ist, der Ankauf und Verkauf der Schlüssel, Dietriche, und Aufsperrhaken verbothen ist, und der Uebertreter im ersten und zweyten Uebertretungsfalle nach Umständen mit einer Geld- oder Arreststrafe, bey dem dritten Uebertretungsfalle aber mit dem Verluste des Gewerbes bestraft werden wird.

2. Daß auch die gegenwärtig schon wirklich in dem Besitze der Trödler befindlichen und zum Verkaufe bestimmten Schlüssel, Dietriche- und Aufsperrhaken an die Polizey-Bezirks-Directionen gegen Ersatz des Eisenwerthes abzuliefern sind; und

3. endlich, daß von nun an nicht mehr gestattet ist, Schlüssel, Dietriche- und Aufsperrhaken in öffentlichen Licitationen, sie seyen gerichtliche, oder außergerichtliche, zum Verkaufe auszubiethen.

Diese höchste Vorschrift wird mit der Warnung allgemein kundgemacht, daß gegen die Uebertreter dieses

Verbothes unnachsichtlich nach dem §. 217, II. Theiles des Strafgesetzbuches verfahren werden wird.

Nro. 150.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 28. April 1822.

Verfahren in Hinsicht der Ausstellung und Auszahlung der Quittungen über die von den Criminal-Gerichten zur Bestreitung ihrer Auslagen erhebenden Vorschüsse.

Aus Gelegenheit mehrerer sich ereigneten Fälle, wo einige Criminal-Gerichte in ihren, über die denselben zur Bestreitung der Criminal-Verpflegung und anderer Extraauslagen von den k. Kreis-Cassen geleisteten und von den letzteren bey der ständischen Obercasse aufgerechneten Geldvorschüsse, ausgestellten Quittungen nur überhaupt sich des Ausdruckes Criminal-Kösten bedienen, ohne dabey der eigentlichen Gattung in Specie zu erwähnen, und andere Criminal-Gerichte die Atzungs-Kösten vermischt mit den Nebenauslagen unter einer Summe ausweisen, findet die Landesstelle den k. Kreisämtern aufzutragen, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft derley Geldvorschüsse von den k. Kreis-Cassen an das betreffende Criminal-Gericht nur gegen solche Quittungen, in welchen die Atzungs-Kösten abgesondert von den Extraauslagen bestimmt ausgewiesen sind, verabfolgt werden; im widrigen Falle würden die Kreisämter den nicht auf diese Art ausgestellten Quittungen die Coramisirung zu verweigern haben.

Nro. 151.

Hofkanzley = Decret vom 29. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Verboth der Vorlegung der Ahnen=Proben an fremde Regierungen zur Erlangung eines ausländischen Ordens.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles haben Seine Majestät mit höchster Entschließung vom 19. Aprill 1822 zu befehlen geruhet: daß die Vorlegung von Ahnen=Proben an fremde Regierungen zum Behufe der Erlangung fremder Orden, ohne hierzu vorläufig die höchste Genehmigung eingehohlt zu haben, zu untersagen ist.

Nro. 152.

Hofkanzley = Decret vom 29. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Verbesserung und gleichförmige Einführung der Oeconomie=Ausweise des Straßen=Fondes.

Die Hofkanzley ist mit dem k. k. General=Rechnungs=Directorium über die Verbesserung und gleichförmige Einführung der Oeconomie=Ausweise des Straßen=Fondes, rücksichtlich welcher in den verschiedenen Provinzen bisher noch so viel Schwankendes herrschte, übereingekommen, und findet sonach ihre Einbringung, und zwar mit jenen, vom Verwaltungsjahre 1822 angefangen, nach dem beyliegenden Formulare allgemein anzuordnen, dessen Druck zur Vertheilung an die Straßen=Directionen und Straßen=Commissäre man gleich hierorts eingeleitet hat, damit alle willkührlichen Abweichungen durchaus beseitiget werden.

Alle Straßen=Commissäre und diejenigen Straßenmeister oder Inspicienten, welche etwa in unmittelbarer

der sämmtlichen inwendeten Geldbeträge.

	1.	2.	3.	4.			5.	13.	14.	
me der Straße.				Vorherrschender Zustand, welcher nach sich zog eine Beschotterung in Kubik-Schuh			D	Längen-Klafter Straße.		n g.
					en.	r.				

weitläufige Correspondenz mündlich bey der Provinzial-Staatsbuchhaltung anzusuchen, die zu ihrer Ertheilung von dem General-Rechnungs-Directorium angewiesen werden wird; gegentheilig wird aber auch die Straßen-

alle willkührlichen Abweichungen durchaus derjenigen

ten.

Alle Straßen-Commissäre und diejenigen Straßen-

ter oder Inspicienten, welche etwa in unmittelbares

Verrechnung gegen die Straßen-Direction ohne Dazwischenkunft eines Commissärs stehen, sind verpflichtet, längstens binnen Einem Monathe nach dem Jahresschlusse, also spätestens bis 30. November, die nach dem Muster I. ausgefüllte Tabelle an die Straßen-Direction einzubringen, welches gar keiner Schwierigkeit unterliegen kann, sobald sie die Rechnungen ordentlich geführt, und alle Monathe abgeschlossen, dadurch also die fortwährende Kenntniß des Hergestellten und des dazu Verwendeten sich verschafft haben, wie es in ihrer Bestimmung ohnehin liegt; denn sie dürfen nur die nothwendigen Daten aus ihren zwölf Monathrechnungen zusammen tragen und in die Tabelle einschreiben.

Die Straßen-Direction hat aus den Eingaben ihrer Commissäre die Tabelle nach dem oben angeschlossenen Muster II. zusammenzusetzen, und darin nach Aneinanderreihung der Summen aus den einzelnen Eingaben auch noch den Betrag derjenigen Auslagen aufzuführen, welche im Centrum gemacht wurden, z. B. Besoldungen, Kanzley-Auslagen, Reisegelder, Pensionen, Pauschal-Vergütungen, Zinsen u. s. w., um auf diese Art die Summe des Aufwandes auf alle Zweige der Verwaltung auszudehnen.

Bedarf die Straßenbau-Direction zum Behufe einzelner, und besonders der letzteren Angaben Auskünfte von der Provinzial-Staatsbuchhaltung, so hat sie solche ohne weitläufige Correspondenz mündlich bey der Provinzial-Staatsbuchhaltung anzusuchen, die zu ihrer Ertheilung von dem General-Rechnungs-Directorium angewiesen werden wird; gegentheilig wird aber auch die Straßen-

Direction der Buchhaltung ebenfalls alle jene Auskünfte sogleich zu ertheilen haben, welche diese Letztere zu der Verfassung des ihr obliegenden, vom Oeconomie-Ausweise ganz verschiedenen Rechnungsabschlusses des Straßen-Fondes benöthigen sollte; wobey es sich von selbst versteht, daß, ohne allen Streit um den Rang, diejenige Behörde, welche eine Auskunft von der anderen benöthigen wird, sich wegen Erlangung derselben zu der anderen verfügen, und dort die dienliche Rücksprache pflegen muß.

Der auf die erwähnte Art verfaßte Oeconomie-Ausweis, wobey, wie solches das Muster ohnehin zeigt, am Rande das Bemerkenswerthe, was in den Spalten nicht Raum hat, und besonders immer die Zahl und der Aufwand der Einräumer bemerkt werden muß, ist von der Straßenbau-Direction mit einem Administrations-Berichte an die Landesstelle, und im Duplicate, jedoch ohne Administrations-Bericht, unter Einem auch der Provinzial-Staatsbuchhaltung zu übergeben, welche davon bey der ihr zukommenden Verfassung des Straßenfonds-Rechnungsabschlusses Gebrauch zu machen, und bey der Einsendung des Abschlusses auch jene Differenzen zu erläutern haben wird, welche sich zwischen dem Oeconomie-Ausweise und dem Abschlusse der Fonds-Rechnungen aus dem Grunde zu ergeben pflegen, weil der erstere, nähmlich der Oeconomie-Ausweis das bey dem Straßenwesen im Laufe des Verwaltungsjahres wirklich Hergestellte, und den dafür zu verausgabenden Betrag, der letztere aber, nähmlich der Rechnungsabschluß, die im Verwaltungsjahre wirklich verausgabten Geldsummen darstellt, und nicht immer Alles, was in Einem

Jahre hergestellt wurde, auch im nähmlichen Jahre zur vollständigen Bezahlung und Verrechnung kommt.

Als unüberschreitbarer Termin zu der Einbringung des Oeconomie-Ausweises an die Landesstelle und Provinzial-Staatsbuchhaltung ist der Straßenbau-Direction der letzte December zu bestimmen.

Die Einhaltung der Termine sowohl von Seite der Straßen-Commissäre, als von Seite der Direction ist durch ungesäumte Verhängung der Gehaltssperre gegen den Saumseligen um so mehr ohne alle Nachsicht zu erzwingen, als eines Theils eine jede Verzögerung des Einbringens des Oeconomie-Ausweises die Provinzial-Staatsbuchhaltung an der Verfertigung des Rechnungsabschlusses, der bis Ende Februar an die Cameral-Hauptbuchhaltung gelangen soll, verhindern, und die Vorlegung der Gesammtdarstellung des Straßenwesens an Seine Majestät innerhalb der höchst angeordneten Frist unmöglich machen würde, und anderen Theils das übelste Licht auf die Ordnung in der Geschäftsführung der Straßenbeamten werfen müßte, bey deren pflichtmäßiger Betreibung die Einhaltung des Termines weder den Straßen-Commissären, noch der Direction schwer fallen kann, besonders, da in den Wintermonathen die Arbeiten auf den Straßen selbst unbedeutend zu seyn, und also die Zeit der Commissäre und der Directoren minder in Anspruch zu nehmen pflegen.

Der von der Straßen-Direction überreichte Oeconomie-Ausweis und Administrations-Bericht hat nicht nur der Landesstelle zum Gebrauche zu dienen, sondern ist auch, wie es bereits unter dem 28. Februar 1821 erin-

nert wurde, mit den Bemerkungen der Letzteren zur hierortigen Kenntniß, und dieses zwar spätestens bis Ende Januar, zu bringen, um auf die Erinnerungen, welche etwa die Landesstelle über die Straßen-Verwaltung zu machen finden sollte, entweder selbst das Nöthige verfügen, oder Seiner Majestät bey der im Einvernehmen mit dem General-Rechnungs-Directorium zu geschehenden Darstellung der Resultate, welche das Straßenwesen im Allgemeinen darboth, das Dienliche vortragen zu können.

Da, wie schon oben bemerkt wurde, der Oeconomie-Ausweis von dem Rechnungs-Abschlusse des Straßen-Fondes seiner Tendenz und Form nach ganz verschieden ist, und zum Rechnungs-Abschlusse wohl der Oeconomie-Ausweis benöthiget wird, keineswegs aber auch umgekehrt zur Prüfung und Beurtheilung dieses Letzteren der Erstere erforderlich ist; so kann der Umstand, daß die Provinzial-Staatsbuchhaltung erst bis Ende Februars zur Vollendung des Rechnungsabschlusses verpflichtet ist, auf keine Weise der Einbegleitung des Oeconomie-Ausweises und Administrations-Berichtes der Straßen-Direction von der Landesstelle an die Hofkanzley in der angedeuteten Frist bis Ende Januar ein Hinderniß in den Weg legen, besonders, da die Landesstelle, wenn sie nur strenge darüber wacht, daß die Direction diese Elaborate bis Ende December an sie überreicht, hinreichende Zeit haben wird, dieselben zu prüfen, und wenn ihr dabey Zweifel oder Bedenken vorkommen sollten, die Aufklärungen auf dem kürzesten Wege von der Straßenbau-Direction, und nöthigen Falles auch von der Buchhaltung einzuhohlen.

Daß übrigens die auf solche Art bearbeiteten Oecono-

mie-Ausweise wichtige Daten zu der Verfassung der Straßenfonds-Präliminarien, und insbesondere zu der Entwerfung der mit hierortigem Decrete vom 27. Julius 1821 als Unterbeylage der Präliminars-Rubrik: Conservation der Staßen und Brücken, vorgeschriebenen tabellarischen Ausweise liefern werden, versteht sich von selbst, und hat die Landesstelle die Straßenbau-Direction anzuweisen, durch Benützung dieser Daten künftig ihren Präliminarien eine größere Verläßlichkeit zu geben.

Nro. 153.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 29. Aprill 1823.

Verfahren bey der Schuldienst-Abtretung eines alten Schullehrers in Hinsicht der Verabfolgung des demselben von einer bereits ausgeschulten Gemeinde bisher fassionsmaßig abgeführten Decems (Zehents).

Aus Gelegenheit einer bey der Landesstelle gemachten Anfrage: ob bey der Schuldienst-Abtretung eines alten gebrechlichen Schullehrers an seinen dazu geeigneten Sohn der Decem- (Zehent), welchen eine von dort bereits ausgeschulte und ausgepfarrte Gemeinde diesem alten Schullehrer bisher fassionsmäßig abgeführt hatte, dieser Schul-Station zu entziehen, und jenem Schullehrer zuzuwenden sey, welcher in der den Zehent leistenden Gemeinde angestellt ist, wird den k. Kreisämtern zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung der Einkünfte bey Schuldienstabtretungen bedeutet: daß bey diesen Abtretungen die Naturalgiebigkeiten, welche ein abtretender Schullehrer von einer ausgeschulten Gemeinde bezogen hat, dem eigenen Schullehrer der letzteren Gemeinde erst dann zu-

fallen sollen, wenn jener Lehrer, welcher den Schuldienst abgetreten hat, mit Tode abgegangen ist.

Nro. 154.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Gubernii̇ms vom 30. Aprill 1822.

Behandlung der Steuereinnehmer, Kreiscassiere und der in öffentlichen Angelegenheiten reisenden obrigkeitlichen und städtischen Beamten in Hinsicht der Mauthbezahlung.

In Folge Hofkammer-Decretes vom 17. Aprill 1822 findet die Mauthfreyheit der Steuereinnehmer und Kreiscassiere bey Steuerabfuhren, dann der in öffentlichen Angelegenheiten reisenden obrigkeitlichen und städtischen Beamten nicht Statt, und ist sich genau an das von Seiner Majestät sanctionirte neue Wegmauth-Patent zu halten, in welchem eine Ausnahme dieser Individuen von der Mauthpflicht nicht vorkömmt.

Nro. 155.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 30. Aprill 1822, an das Böhmische Gubernium. Kundgemacht, am 20. May 1822.

Postwagensfahrten von Budweis nach Pilsen, und von Prag über Pilsen und Carlsbad nach Hof und Zeitz.

Das k. k. Hofkammer-Präsidium hat den Vorschlag der k. k. Hauptpostwagens-Direction zu einer vermehrten Postwagensverbindung mit Eger, Asch und den beyden fremden Postämtern Hof und Zeitz in der Art genehmiget: daß der von Wien bis Budweis alle acht Tage fahrende Postwagen mit dem von Pilsen nach Eger alle vierzehn Tage gehenden Postwagen in eine zweckmäßige Ver-

bindung gebracht, und zu einer wöchentlichen Fahrt bis Hof ausgedehnt werde.

In Folge dieser Bestimmung wird Ein Postwagen, vom 1. Junius 1822 anfangend, die Route von Budweis nach Wodnian, Strakonitz, Horazdiowitz, Klattau, Przestitz und Pilsen wöchentlich befahren, und von diesem Zeitpuncte angefangen, von Prag nach Eger, Asch, sodann nach Hof und Zeitz, eine wöchentlich zweymahlige Fahrt-Gelegenheit über Pilsen und Carlsbad in Gang gebracht werden.

Nro. 156.

Kundmachung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 1. May 1822.

Nähere Bestimmungen zur Ausführung der Elbe-Schifffahrtsacte.

Da nach dem IV. Artikel der Elbe-Schifffahrtsacte vom 23. Junius 1821 die Ausübung der Elbe-Schifffahrt einem jeden gestattet ist, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubniß erhalten hat, so wird zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

1. Daß in Böhmen die Erlaubnißscheine oder Patente zur Ausübung der Elbe-Schifffahrt von der in Elbe-Schifffahrts Angelegenheiten aufgestellten Landescommission ausgefertigt werden, bey welcher die Böhmischen Schiffseigenthümer und Schiffmeister ihre Gesuche um ein Schifferpatent mittelst ihrer vorgesetzten Kreisämter einzubringen haben. Der Schiffseigenthümer, welcher zur Führung des Schiffes sich eines geprüften Schiffmeisters oder Steuermanns bedienen muß, hat vor Erlangung des Patentes sich über die Zahl, Eigenschaft und Ladungsfähigkeit der für die

Elbe-Schifffahrt von ihm ausgerüsteten Schiffe; derjenige dagegen, der als Schiffmeister oder Steuermann sein Schiff selbst führen will, nebst diesem Erfordernisse, sich über den bisherigen selbstständigen Betrieb des Schiffergewerbes oder über die mit gutem Erfolge überstandene Prüfung, auszuweisen.

2. Die Prüfung der angehenden Schiffmeister und Steuermänner wird bey der k. k. Navigations-Direction vorgenommen werden, und hauptsächlich in der Untersuchung ihrer practischen Schifffahrtskunde und ihrer Kenntniß der Bestimmungen der Elbe-Schifffahrtsacte bestehen. Der Prüfungs-Candidat muß sich vorläufig über sein sittliches Wohlverhalten, über die bey dem wirklichen Schiffsdienste als Plattenknecht und Steuermann zugebrachten Jahre, und die dadurch erworbene Geschicklichkeit und Erfahrenheit mit geltenden Zeugnissen ausweisen, da sohin die mit ihm vorzunehmende Prüfung die Ueberzeugung zu gewähren hat, daß er seine Verwendung bey der Schifffahrt und dem Schiffsdienste gehörig benützt habe, um sich jene Kenntnisse und Fertigkeiten eigen zu machen, die zur sichern Führung und Leitung eines Schiffes erforderlich sind, worüber dem Geprüften sodann von der k. k. Navigations-Direction das verdiente Zeugniß auszustellen seyn wird.

3. Da die Schiffsladung bey jedem Elbe-Zollamte durch Vorlegung des Manifestes, worüber der XVII. Artikel der Elbe-Schifffahrtsacte, und das beygefügte Schema die nähern Bestimmungen enthält, nachgewiesen werden muß; so ist die Einleitung getroffen worden, daß die Elbe-Zollämter in Niedergrund und Außig, das Gränzzollamt in Herrnskretschen und auch das Filialwassermauth-

amt am letzten Pfennig bey Prag mit gedruckten Formularen zu Manifesten versehen werden, wo sie Jedermann gegen Vergütung des mäßigen Druckerlohnes erhalten kann.

4. Die in dem XXVI. Artikel der Elbe-Schifffahrtsacte angeordneten Zollrichter sind für die beyden Stationen Niedergrund und Außig in den Personen des Teschner Amtmanns und Justitiärs Caspar Seidl, und des Außiger geprüften Rathes Franz Hoyer bestellt, und ihr Wirkungskreis ist nach der Vorschrift des so eben bezogenen Artikels bestimmt worden. Die Dominien und Magistrate an der Elbe sind verpflichtet, diesen zwey conventionellen Zollrichtern in solchen Angelegenheiten, die in ihren Wirkungskreis gehören, und außer dem Standpuncte ihres Aufenthaltes vorfallen, nach Thunlichkeit die Assistenz zu leisten. Endlich

5. ist die Landescommission zu Folge des XXXII. Artikels der Schifffahrtsacte mit den Einleitungen zur Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Acte auf dem Moldau-Flusse, sofort zur gleichförmigen Behandlung der Schifffahrt auf der Elbe und Moldau, dieser wichtigen, das Land von der Oesterreichischen bis zur Sächsischen Gränze durchströmenden Wasserstraße beschäftigt; da jedoch ein großer Theil der Elbe-Schiffe schon dermahl die Ladungen bey Prag aufzunehmen, und nach der Elbe zu verführen pflegt; gleichwie viele Elbe-Schiffe die Fahrt bis Prag fortsetzen; so wird hiermit festgesetzt, daß die Elbeschiffer mit den vorgeschriebenen Manifesten versehen, nicht nur bis Melnik, sondern auch auf der Moldau bis Prag ungehindert, und ohne gezwungene Umladung, und eben so ungehindert die Schiffe von Prag auf der Moldau nach

der Elbe fahren können, daß demnach eine freye durch nichts gehemmte Communication der Wasserstraße auf beyden Flüssen Statt findet.

Nro. 157.

Hofkanzley-Decret vom 2. May 1822, an das Galizische Gubernium.

Wegen Entrichtung der Wegmauthgebühren von den Bauernfuhren.

Se. k. k. Majestät geruhten unter dem 17. May 1822 über einen Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer allergnädigst zu genehmigen, daß in Galizien provisorisch, bis zur angemessenen Regulirung der Wegmauth-Stationen und bis Se. Majestät über die vorzulegenden Verhandlungen wegen Aufhebung der Straßenfrohne oder deren Reluition entschieden haben werden, die Wegmauthgebühr von den Bauernfuhren bey den Schranken, die sie passiren, nur für zwey Meilen, ohne Rücksicht auf die größere Meilen-Distanz zwischen den Wegmauth-Stationen, abgenommen werde. Im übrigen habe es bey den, aus Anlaß der Umsetzung der Aerarial-Weg- und Brückenmauthgebühren auf Conv. Münze, erlassenen Vorschriften zu bewenden. Endlich befehlen Se. Majestät, daß dasjenige, was an Weg- und Brückenmauthgebühren von den leer zurückkehrenden Civil-Vorspannsfuhren bezahlt wurde, den betreffenden Parteyen zurückzuersetzen sey.

Nro. 158.

Hofkanzley-Decret vom 5. May 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Genaue Beobachtung der Paß-Vorschriften auch in den neu erworbenen Provinzen.

In Erwägung, daß gegenwärtig in den seit dem Jahre 1814 neu erworbenen Provinzen bereits dieselbe Paß-Controlle wie in den älteren besteht, daß nunmehr auch in den ersteren die Paßlosen, oder die sich mit keinem gültigen Passe Ausweisenden zum Militär gestellt, und nach Umständen der ergreifenden Stellungs-Behörde zu Gute gerechnet werden, und daß auch kein Anstand vorhanden ist, der die Behörden der älteren Provinzen hindern könnte, die Stellung der in den neuen Provinzen sich mit Paß aufhaltenden Individuen nachzusuchen; daß endlich in der Provinz Tyrol und in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche nun ein besonderes Conscriptions- und Recrutirungs-Gesetz eingeführet ist, Salzburg und die übrigen im Jahre 1814 acquirirten Gebiethstheile aber den betreffenden Landesregierungen bereits definitiv zugetheilt worden sind, hat die vereinigte Hofkanzley beschlossen: bey den in der Zwischenzeit ganz veränderten Verhältnissen, die fernere Wirksamkeit der Verordnung vom 15. Junius 1815 hiermit aufzuheben, und der Landesstelle zur genauen Nachachtung und weiteren ungesäumten Verfügung zu bedeuten: daß von nun an eben jene Vorschriften für die Paßertheilung auch in den mit der obigen Verordnung bezeichneten Gebiethstheilen der Monarchie, mit möglichster Genauigkeit und Vorsicht, gleich-

förmig beobachtet werden sollen, welche in den übrigen conscribirten Provinzen bestehen.

Nro. 159.

Hofkammer-Decret vom 8. May 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 2., in Mähren und Schlesien, am 3., in Oesterreich ob der Enns, am 4., im Küstenlande, Steyermark und Kärnthen, am 5., in Laibach, Tyrol und Vorarlberg, am 7., in Galizien, am 11., in Böhmen, am 21. Junius 1822.

Bestimmung des Ein- und Ausfuhrs-Zolles für Zink oder Spiauter und Zink-Blech.

Bey den gegenwärtig geänderten Verhältnissen hat die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. Commerz-Hofcommission, den bestehenden Zoll für rohen Zink oder Spiauter auf 36 Kreuzer vom Centner in der Einfuhr, und auf 3 Kreuzer vom Centner in der Ausfuhr herabzusetzen, und für die Zink-Bleche den Einfuhrs-Zoll mit vier Gulden, und den Ausfuhrs-Zoll mit 5 Kreuzern vom Wiener Centner zu bestimmen befunden.

Nro. 160.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 8. May 1822.

Verfahren in Hinsicht der Einbringung der Darlehensgesuche und Aufkündigungen der Spitals- und Armenfonds-Capitalien.

Um den Geschäftsgang bey Darleihungs-Gegenständen so viel als möglich abzukürzen, und hierdurch den Darlehenswerbern früher die angesuchten Darlehensbeträge zuzuwenden, werden die k. Kreisämter angewiesen, in Zu-

kunft sowohl die Aufkündigungen als auch die Darlehensgesuche, welche auf Spital- und Armenfonds-Capitalien sich beziehen, nicht mehr der Landesstelle vorzulegen, sondern unmittelbar an das k. Fiscalamt, welches bey Aufkündigungen den etwaigen Anstand zu erheben, bey Darleihungsgesuchen aber das Grundpfand zu prüfen und sodann sich hierüber gutächtlich an die Landesstelle zu äußern hat, einzusenden:

Eben so sind auch jene grundbücherlichen Auszüge, welche in Fällen der bewilligten Darlehensbeträge zur Ueberzeugung, daß dieselben in der gehörigen Rangordnung in den Grund- und Stadtbüchern versichert worden sind, ausgestellt werden, so wie die über die bewilligten Darlehen auszufertigenden Schuldurkunden dahin zu übermitteln.

Nro. 161.

Hofkanzley-Decret vom 9. May 1822, an sämmtliche Länderstellen, ohne Tyrol.

Anerkennung der Gültigkeit der von k. Ungarischen Landes-Jurisdictionen auf bestimmte Zeit ertheilten Pässe.

Mit Beziehung auf das Hofkanzley-Decret vom 8. April 1821, wird der Landesstelle hiermit eröffnet, daß man mit dem Hofkriegsrathe und der k. Ungarischen Hofkanzley übereingekommen ist, die von den competenten k. Ungarischen Behörden auf bestimmte Zeit ertheilten Pässe, für die ganze Zeit, auf welche sie lauten, zum Aufenthalte in den conscribirten Provinzen für gültig zu erklären.

Die Landesstelle wird hiervon mit dem Beysatze verständiget, daß künftig die Pässe der k. Ungarischen Landes-Jurisdictionen, obgleich solche in der mit dem über-

wähnten Hofkanzley-Decrete festgesetzten Frist nicht erneuert worden wären, so weit solche auf eine bestimmte, noch nicht abgelaufene Zeit lauten, und legal ausgefertiget sind, in den altconscribirten Provinzen überall zu respectiren, sonach keine mit solchen legalen Pässen versehene Ungarische Unterthanen als paßlos zu behandeln und zum Militär abzustellen seyen.

Indem die Landesstelle von diesem gemeinschaftlichen Beschlusse der Hofstellen zur gleichmäßigen Verständigung der Unterbehörden in die Kenntniß gesetzt wird, findet man derselben nur noch zu bemerken, daß der Hofkriegsrath die betreffenden General-Commanden bereits im gleichen Geiste angewiesen hat.

Nro. 162.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. May 1822, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Erfolglassung der Diäten für Kreiscommissäre bey Visitationen der akatholischen Schulen.

Den Kreiscommissären, welche bey der Visitation der akatholischen Schulen intervenirten, sind in den Fällen, in denen sie die Vergütung der Reisekosten nach den hierüber bestehenden Bestimmungen überhaupt ansprechen können, auch die Diäten zu erfolgen.

Nro. 163.

Hofkanzley-Decret vom 9. May 1822, an das Böhmische Gubernium. Justiz-Hofdecret vom 28. May 1822, an das Böhmische Appellations-Gericht.

Form der Correspondenz zwischen Kreisämtern mit den Criminal-Gerichten.

Da sich vermöge einer Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle neuerdings der Fall ergeben hat, daß die k. Kreisämter sich in ihrer Amts-Correspondenz mit den betreffenden Criminal-Gerichten nicht der vorgeschriebenen Form bedient haben; so findet man zur Vermeidung ähnlicher Anstände dem Gubernium im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 20. Julius und 23. August 1821 aufzutragen; sämmtliche Kreisämter in Böhmen anzuweisen: daß die ämtliche Correspondenz zwischen denselben und den Magistraten nicht in der Form von Decreten oder Indorsaten und rücksichtlich Berichten, sondern beyderseits durch Noten oder Ersuchschreiben zu pflegen sey; nachdem sich diese Anordnung auf eine, in einem ähnlichen Falle unter dem 4. December 1818 erflossene höchste Entschließung gründet.

Nro. 164.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Gubernium vom 10. May 1822.

Belehrung in Hinsicht der Nachsicht der Expedits-Taxen, Postporto- und Stämpel-Gebühren.

Gelegenheitlich eines Falles wurde der Landesstelle mit Hofkammer-Decrete vom 26. April 1822 bedeutet, daß die Expedits-Taxe, dann Postporto und Stämpel-Ge-

bühren keine reinen Gefällseinflüsse, sondern nur als eine Entschädigung für Auslagen des Aerariums auf Kanzley- und andere Erfordernisse zu betrachten, und in dieser Beziehung daher nicht zur Nachsicht geeignet sind.

Nro. 165.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 10. May 1822.

Verfahren bey der Verabfolgung ausländischer Weine an ausländische Curgäste.

Die Kreisämter erhalten die Weisung, den Cur-Inspectionen zu Töplitz, Marienbad, Carlsbad und Franzensbrunn zu bedeuten, daß in den Cur-Inspections-Zeugnissen, gegen deren Vorlegung den auswärtigen Curgästen die zu ihrem Gebrauche bestimmten ausländischen Weine an der Gränze erfolgt werden, jedes Mahl nicht nur die Quantität, welche für die ganze Curzeit einen Eimer bey dem einzelnen Curgaste nicht überschreiten darf, sondern auch die Gattung der Weine genau zu bezeichnen, und über die ertheilten dießfälligen Zeugnisse eine genaue Vormerkung zu führen ist.

Nro. 166.

Hofkanzley-Decret vom 11. May 1822, an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Gegen das Eindringen der Abdecker in Häuser zur Vertilgung der Hunde.

Die Hofkanzley hat auf verläßlichem Wege in Erfahrung gebracht, daß die Abdeckerknechte, welche zur Vertilgung herrenloser Hunde ausgesendet werden, sich zeitweise in die Häuser eindringen, und dort unter den Thoren und in den Höfen die vorhandenen Hunde ohne wei-

tere Anfrage oder Rücksprache mit dem Eigenthümer erschlagen.

Wenn auch die Vertilgung der Hunde eine der wichtigsten Polizeymaßregeln, besonders in einem stark bevölkerten Orte ist, so kann sich doch dieselbe nie weiter als auf verdächtige und herrenlose Hunde erstrecken; und wenn es auch die Pflicht des Abdeckers ist, solche Hunde auf freyer Straße zu erschlagen, so kann doch dieses nie in geschlossenen Hofräumen, und dem Innern der Häuser geschehen, ohne hierdurch die Privatrechte der Bewohner zu kränken und zu beleidigen.

Die Nieder-Oesterreichische Regierung hat demnach die Abdecker und Wasenmeister auf die bestehenden Vorschriften zu verweisen, und indem dieselbe auf den strengen Vollzug derselben zu dringen hat, wird sie angewiesen zu wachen, damit die wohlthätigen Folgen dieser Veranlassung einerseits nicht verloren gehen, andererseits nicht zur zwecklosen Plackerey ausarten.

Nro. 167.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 11. May 1822.

Verfassung und Einbringung der Pfarrfrüchten-Separations-Protocolle und Intercalar-Rechnungen bey der Erledigung geistlicher Pfründen, und Führung ordentlicher Wirthschafts-Register von den Seelsorgern.

Aus Anlaß einer gemachten Frage, wie die Consistorien in Betreff der Zustandbringung einer Früchtenseparation zur Kenntniß gelangen, und das Resultat einer Separations-Urkunde erfahren können, nach welcher ein provisorischer Pfarrverweser die angeordnete Intercalar-Rechnung

zu verfassen hat, wird den Consistorien zur künftigen genauesten Nachachtung Folgendes bedeutet:

1. Muß es die Sache der Bezirks-Vicariate seyn, ihre vorstehende Consistorial-Behörde von der Zustandbringung der Früchtenseparations-Protocolle in den dießfälligen Districten nach einem verstorbenen Pfarrer, oder aber nach einer bey der Pfründe vorgefallenen Personal-Veränderung zu benachrichtigen, und demselben gleichlautende Parien dieser commissionellen Früchtenseparations-Elaborate zur Vormerkung zu übersenden, weil bisher bey Intervenirung und im Beyseyn der betreffenden Districts-Vicariate die Früchtentheilungs-Protocolle durch die Delegirungs-Behörden vorgenommen wurden, und es keiner Weitwendigkeit unterliegt, wenn ein derley geistlicher Mitcommissär ein beglaubtes Früchtenabsonderungs-Pare nach vorläufiger Abverlangung zum gemeinten Vormerkungszwecke einbefördert, und seine sonstigen Bemerkungen in dem Einbegleitungs-Berichte mit einfließen läßt.

Der weitere Umstand, ob die abgefaßten Früchtenabsonderungen nach zweckmäßiger staatsbuchhalterischer Rectificirung anstandlos befunden, und von der Landesstelle bestätiget werden können, dann ob es an der Zeit sey, die Intercalar-Rechnung durch den bestimmten Pfarrverweser abfassen zu lassen, wird dadurch zur Realisirung gelangen, daß

2. von dem Resultate der staatsbuchhalterischen Prüfung der Absonderungs-Gegenstände nebst der k. k. landrechtlichen Verlassenschafts-Behörde unter Einem auch die Consistorien verständiget werden.

3. So wie nun der jedesmahlige Pfarr-Administrator

die Intercalar-Rechnung aus dem Pare eines anstandslosen und bestätigten Früchtentheilungs-Protocolles zu verfassen, und demnach zur Verrechnung alle dem Intercalare angehörige Zwischennutzungen nach vorläufig von Commissions wegen gepflogener Ausgleichung mit den drey Frucht-Interessenten zu erhalten hat, eben so ist es um so nothwendiger, in Ansehung der entsprechenden Gebahrung dieser Intercalar-Nutzungen eine sichere Controlle zu bestimmen, als dadurch nicht nur der bisherigen fehlerhaften Gebahrung von Seite der provisorischen Pfarrverweser Einhalt gethan, sondern auch einer oft muthwilligen Führung dieser Schulfonds-Nutzungen vorhinein gesteuert wird.

Zur Erzielung dieser höchst nothwendigen Controlle haben die Consistorien die Bezirks-Vicariate unter ihrer persönlichen Dafürhaftung anzuweisen, sich rücksichtlich der vorschriftmäßigen Gebahrung aller dem Pfarrverweser anvertrauten Natural- dann Geldnutzungen die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen, unstatthafte und willkührliche Aufrechnungen auf das strengste den Administratoren zu untersagen, über die gesetzliche baldigste Abfuhr aller Schulfonds-Nutzungen, und der damit in Verbindung stehenden Ersätze zu wachen, und bey beendigter Administrirung der Pfründe auf den alsogleichen Erlag einer Intercalar-Rechnung mit allem Ernste zu dringen, wie denn auch zur zweckmäßigen Emporbringung der Schulfonds-Nutzungen, dann selbst auch zur Erprobung einer legalen Früchtenseparations-Urkunde in Ansehung der hieraus den anderen Früchten-Interessenten, nähmlich dem Vorfahrer und Nachfolger in der Pfründe gehörigen Natural- dann Geldzu-

weisungen künftighin die nöthigen glaubwürdigen Documente einbringlich zu machen, und auf diese Weise ein jedes Früchten-Separations-Protocoll mit dem Pfarr-Erections-Instrumente, mit den Steuerregulirungs-Fassionsbögen, mit verläßlichen Fechsungs- dann Abdrusch-Registern, so wie auch mit den nöthigen Wirthschafts-Auslagen, Steuer-Consignationen, und andern auf die Repartirung der Passiven sich gründenden Belegen zu instruiren sind.

Um aber derley für den Schulfond günstige Erfolge zu erreichen, ist es ferner vor allen andern nothwendig, daß

4. ein jeder Pfarr-Beneficiat, in so fern derselbe im Nutzgenusse einer Feldwirthschaft ist, verläßliche Fechsungs- Abdrusch- dann Wirthsschafts-Auslagen-Register führe, welches bisher bey den wenigsten geistlichen Wirthschafts-Besitzern der Fall gewesen ist; in welcher Hinsicht die Consistorien angewiesen werden, den sämmtlichen Bezirks-Vicären einzubinden, über die vorschriftsmäßige Führung der besagten Wirthschafts-Register durch die unterstehenden Pfarr-Beneficiaten sorgfältig zu wachen, und die für diesen Fall saumseligen Pfarrer der Landesstelle anzuzeigen.

Nro. 168.

Hofkanzley-Decret vom 15. May 1822, an sämmtliche Länderstellen, ohne Tyrol.

Behandlung der Conscriptions- und Recrutirungs-Flüchtlinge.

Die bereits unter dem 18. May 1819 zur Sprache gebrachte Behandlung der Conscriptions- und Recrutirungs-Flüchtlinge zeigt in ihren gesammelten Resultaten, daß die Grundsätze der Länderstellen darin übereinkommen, daß sie

a) als Conscriptions-Flüchtige jene erklären,

die sich mit Vorsatz auf was immer für eine Art der jährlichen Volksbeschreibung entziehen, sie mögen nun verschwiegen werden oder nicht, oder sich ohne Paß und ohne obrigkeitliche Bewilligung vom Hause entfernen, die sonach ihre Aufnahme in die Conscriptions-Bücher oder doch mindestens ihre Classificirung vereiteln, und sich dadurch einer jeweiligen Widmung zum Militär zu entziehen suchen;

b) dagegen jene als Recrutirungs-Flüchtige würdigen, die sich über erhaltene Vorforderung nicht zur Assentirung stellen und dagegen flüchtig werden.

Da diese Begriffe richtig sind, und sich auch übrigens hinsichtlich der Behandlung dieser Flüchtlinge nach den bestehenden Vorschriften benommen wird; so wird der Landesstelle aufgetragen, bey dem bisher beobachteten Verfahren einstweilen noch zu beharren.

Nro. 169.

Hofkanzley-Decret vom 16. May 1822, an das Steyerisch-Kärnthnerische Gubernium. Kundgemacht, am 29. May 1822.

Behandlung der wegen schwerer Polizey-Uebertretungen verkauften Gewerbe.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles wurde mit Hofkanzley-Verordnung vom 16. May 1822, die allgemeine Publication des für die Provinz Nieder-Oesterreich erflossenen k. k. Hofdecretes vom 11. März 1805, wegen Behandlung realer Gewerbe, welche die Besitzer wegen verübter schweren Polizey-Uebertretung durch Urtheil verlieren, angeordnet, welches verfügt: daß, wenn ra-

dicirte oder verkäufliche Gewerbe aus der Ursache veräußert werden, weil der Eigenthümer wegen schwerer Polizey-Uebertretung gesetzmäßig sich derselben verlustig gemacht hat, der dafür eingehende Kaufschilling nicht in Commissum zu erkennen, sondern dem vorigen Eigenthümer zu verabfolgen sey, weil man sonst oft Weiber und Kinder, oft Gläubiger gegen Recht und Billigkeit schuldlos zu Schaden bringen, unglücklich machen, und die schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Meinung und Absicht des Gesetzes schärfer als selbst Verbrechen bestrafen würde.

Welche Hofentschließung mit dem Beysatze allgemein kundgemacht wird, daß sich nach dieser hohen Anordnung in vorkommenden Fällen genau zu benehmen sey.

Nro. 170.

Hofkanzley-Decret vom 17. May 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 3., in Steyermark und Kärnthen, am 5., Oesterreich ob der Enns, am 6., in Böhmen, Tyrol und Vorarlberg, am 13., in Illyrien, am 14., in Galizien, am 30. Junius 1822.

Wegen Aufkündung und gültiger Annahme der Zahlung bey den unter öffentlicher Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Capitalien.

Seine Majestät haben über einen von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten unterthänigsten Vortrag zu befehlen geruhet, daß zur Vermeidung jedes Nachtheiles, der durch die unvorsichtige Zurückzahlung der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Capitalien an hierzu nicht ermächtigte Unterbeamte für die Schuldner entstehen kann, und zur Hint-

anhaltung einer möglichen Veruntreuung solcher Gelder durch Unterbeamte, die entsprechenden Verfügungen getroffen werden sollen, damit die Schuldner von Kirchen- und anderen unter der Verwaltung des Staates stehenden Capitalien in die Kenntniß gelangen, wem das Recht, solche Capitalien aufzukünden und die Zahlung gültig anzunehmen, zustehe. Im Geiste dieser höchsten Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath als Norm für die Zukunft festzusetzen befunden: daß das Recht, die unter öffentlicher Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Capitalien aufzukündigen, und die Zahlung gültig anzunehmen, nur dem jeweiligen Vorsteher der betreffenden Militär-Behörde oder Abtheilung, welche mit der Verwaltung oder Verrechnung des Capitals beauftragt ist, in so fern nicht hierzu nach der Widmung des Capitals, wie z. B. bey Heiraths-Cautionen, die Bewilligung des Hofkriegsrathes selbst erforderlich ist, zustehe.

Diese Anordnung wird mit dem Beysatze kundgemacht, daß in Folge dessen jeder Schuldner eines solchen unter der Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Capitals, welcher die Rückzahlung desselben an einen hierzu nicht ermächtigten Unterbeamten, ohne Einschreiten bey der zum Empfange berechtigten Behörde, und ohne derselben ausdrückliche Anordnung leistet, es sich selbst zuzuschreiben hätte, wenn er zu dessen Berichtigung noch Einmahl verhalten würde.

Nro. 171.

Hofkanzley-Decret vom 17. May 1822, an das Böhmische Gubernium. Kundgemacht, am 20. Julius 1822.

Marktordnung für die Hauptstadt Prag.

Da die seit dem Jahre 1807 bestehende Prager Marktordnung den geänderten Zeitumständen nicht mehr angemessen ist, so hat die k. k. Hofkanzley die Einführung einer neuen Marktordnung für die Hauptstadt Prag, mit Hofkanzley-Decrete vom 17. May 1822, zu genehmigen geruhet.

Diesem zu Folge werden nachstehende Bestimmungen mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neue Marktordnung mit 1. October 1822 in Wirksamkeit zu treten habe.

Erster Abschnitt.

Bestimmung der Wochenmarkttage und Verkaufsplätze.

Alle Tage findet der sogenannte kleine Markt Statt.

Auf der Altstadt wird hierzu die Kotzengasse bestimmt, und zwar für folgende Artikel:

a) für das Federvieh jeder Gattung,
b) für das Wildbret,
c) für Schmalz, Butter, Fett, Käse,
d) für Eyer,
e) für unabgehäutete Lämmer, Kälber, Spanferkl, dann Ziegen, und zwar ohne Unterschied, ob diese Gegenstände einzeln gebracht oder auf Wägen geführt

werden, nur müssen letztere der Reihe nach an den Bogengängen der Häuser aufgestellt werden.

Auf der Kleinseite bleibt für dieselben Gegenstände die Neumarktsgasse bestimmt.

f) Für Grünzeug jeder Gattung,

g) für Erdäpfel, Sauerkraut, Rüben, Zwiebel, Knoblauch,

h) für frische und getrocknete Schwämme,

i) für alles sogenannte Böhmische Gewürz.

k) Für geringe Quantitäten von Gemüse und Hühnerfutter auf der Altstadt die Kohlmarktsgasse, auf der Kleinseite die Josephsgasse.

l) In so fern Kraut, Erdäpfel, Rüben, Zwiebel, Knoblauch und Grünzeug überhaupt, auf Wägen gebracht werden, so haben sich diese auf der Neustadt am Roßmarkte bey dem untern Röhrkasten, auf der Kleinseite am Ringe bey dem Grömlingischen Hause aufzustellen.

m) Frisches und getrocknetes Obst,

n) alle Gattungen von Erd- und Strauchbeeren sind auf der Altstadt am Kohlmarktsplatze, auf der Kleinseite in der obern Neumarktsgasse bey dem gräfl. Wallensteinischen Hause feilzubiethen.

o) Lebende Vögel und Futter für selbe werden auf der Altstadt am Gallikloftergebäude, auf der Kleinseite bey dem untern Röhrkasten am Ringe verkauft.

p) Holz- und Steinkohlenfuhren sind auf der Altstadt in der Rittergasse am Gallikloftergebäude, auf der Kleinseite bey dem Grömlingischen Hause zum Verkaufe aufzustellen.

q) Heu und Stroh auf der Altstadt am Heuwagsplatz, auf der Kleinseite in der Heuwagsgasse,

r) Milch, Schmetten oder Rahm, wie bisher in allen Gassen.

s) Das Horn-, Borsten- und Schafvieh kann alle Tage auf dem Viehmarkte in der Neustadt veräußert werden.

t) Für Fische ohne Unterschied, welche am Freytage oder andern Fasttagen feilgebothen werden, ist auf der Altstadt der Fischmarktplatz, auf der Kleinseite die Josephsgasse bestimmt.

u) Das Stechfleisch wird bey den Fleischbänken aller 3 Stadtabtheilungen feilgebothen.

Zweyter Abschnitt.

Jahrmärkte.

a) Die hölzernen Buden für Schnitt- und Galanterie-Waaren sind wie bisher, auf dem Altstädter Ringe, dem Roßmarkte und Kleinseitner Ringe aufzustellen.

b) Holzwaaren auf der Neustadt am Graben.

c) Steingut, Majolik und Glasgeschirr sind auf der Neustadt am Josephsplatz an der Seite des neuen Bancalgebäudes bis zur Schillingsgasse,

d) Töpfergeschirre aber auf demselben Platze an der Casernemauer auszulegen. Auf der Kleinseite wird für diese Waaren die Insel Kampa angewiesen.

Dritter Abschnitt.

Getreidemarkt.

a) Getreide aller Gattungen.

b) Hülsenfrüchte und Gemüsewaaren.

c) Mehl und

d) Brot, werden an den sogenannten Hauptwochenmärkten zum Verkaufe gebracht.

Diese Märkte werden abgehalten auf der Neustadt auf dem Roßmarkte, am Dinstag und Samstag; auf der Kleinseite auf dem Kleinseitner Ringe und auf dem welschen Platze am Donnerstage.

Sollte an einem dieser hier bestimmten Markttage ein Feyertag eintreten, so wird der Hauptwochenmarkt auf den nächstfolgenden Werktag verlegt und abgehalten werden.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bey der Marktordnung.

Die Zeit des Verkaufes aller in der Marktordnung bezeichneten Feilschaften fängt in den Monathen März, Aprill, May, Junius, Julius, August, September und October in der siebenten, in den Monathen November, December, Januar und Februar um die achte Morgenstunde an, und dauert den ganzen Tag; nur bey den Getreidemärkten wird die Marktzeit auf die zwölfte Mittagsstunde in so weit beschränkt, daß es Jedermann freysteht, das bis zu dieser Stunde nicht verkaufte Getreide und Hülsenfrüchte entweder in den städtischen Depositorien auf der Neustadt im Wunschwitzischen Hause; am Wegton, und im Kleinseitner Rathhause niederzulegen, oder wieder nach Hause zu führen, wenn der Eigenthümer seine Frucht nicht einsetzen wollte.

Doch kann dieses Getreide ungehindert am nächsten Markttage auf dem Markte veräußert werden, auch stehet es dem Eigenthümer des deponirten Getreides oder

der Hülsenfrüchte frey, dieses aus den Niederlagen zu verkaufen, nur müssen solche Verkäufe bey dem Marktprotocolle verabredet, abgeschlossen, und vorgemerkt werden.

Getreide und Hülsenfrüchte, deren Verkauf lediglich auf die Hauptwochenmärkte, nähmlich am Dinstag, Donnerstag und Samstag, wenn kein Feyertag einfällt, beschränkt ist, dürfen auch nur an diesen Tagen verkauft werden. Sollten selbe außer diesen Tagen zur Stadt gebracht werden, so können sie bis zum nächsten Markttage in den vorbenannten eigens bestimmten Aufbewahrungsörtern hinterlegt werden.

§. 2.

Die Dauer des Hauptwochenmarktes wird durch Aufstellung einer Fahne bezeichnet. So lange diese nicht eingezogen wird, ist, mit alleiniger Ausnahme der Zwischenhändler, Jedermann ohne Unterschied gestattet, seinen Bedarf an Getreid und Hülsenfrüchten einzukaufen. Dagegen dürfen die Zwischenhändler auf dem Marktplatze unter keinem wie immer gearteten Vorwande vor der 11. Vormittagsstunde weder erscheinen noch einkaufen.

§. 3.

Jede Feilschaft ohne Unterschied, so wie alle zum Privatgebrauche eingeführten Marktgegenstände, muß bey der Einfuhr im Thore nach Maß, Gewicht oder Zahl richtig angesagt, und dafür die Bollete gelöset werden.

Von der bisher vorgeschriebenen Einsetzung eines verhältnißmäßigen Pfandes hat es bey den Gegenständen des kleinen Marktes abzukommen, in Ansehung der eingeführten Getreidegattungen und Hülsenfrüchte hat es bey der Einsetzung eines Pfandes auch noch ferner zu verbleiben.

§. 4.

Alle zum Verkaufe bestimmten Marktgegenstände müssen sodann auf die angewiesenen Marktplätze gebracht, und dürfen auf dem Wege dahin weder in eine Niederlage gegeben, noch verkauft werden. Auch wird Jedermann untersagt, unter dem Vorwande der Bestellung oder einer andern Ausrede, Marktgegenstände in die Häuser zu bringen, damit zu hausiren, in den Wirthshäusern Accorde über den Kauf und Verkauf einzugehen, oder selbe vor Einbringung der Marktfeilschaften und deren Aufstellung auf dem Markte abzuschließen, oder den Verkäufern vor den Thoren aufzulauern, so wie überhaupt der Verboth mit Eßwaaren zu hausiren, zur genauesten Befolgung erneuert wird.

Wer sich eine Uebertretung dieser Vorschrift zu Schulden kommen läßt, wird, und zwar der Verkäufer im ersten Uebertretungsfalle mit einem Drittel, im zweyten mit der Hälfte, und im dritten Falle mit der Confiscation der ganzen Feilschaft; der Käufer hingegen in eben diesen Abstufungen mit dem Werthe der confiscirten Waare, bey erwiesener Zahlungsunfähigkeit aber mit angemessenen Arrest-Strafen bestraft werden.

Einer gleichen Strafe unterliegt auch derjenige, welcher den Käufer oder Verkäufer zum Handel verleitet, zum Unterschleife die Hand biethet, die Feilschaft verheimlichet oder abseitig an sich gebracht hat.

Den Einwohnern der Stadt Prag wird zwar fortan gestattet, die für ihren eigenen Gebrauch bestellten Feilschaften einzuführen, doch müssen diese zur Verhüthung des Unterschleifes stets mit einem Lieferschein begleitet seyn,

welcher im Thore signiret wird, und den Beweis liefert, daß diese Feilschaften nicht zum Verkaufe, sondern unter Bestätigung des liefernden Amtes, oder Producenten für den Besteller, dessen Nahmen immer ausgedrückt seyn muß, übersendet werden.

§. 5.

Genetztes Getreide, Hülsenfrüchte, zur Bevortheilung des Käufers, durch unschädliche Beymischung verfälschte derley Waaren werden confisciret, und in so fern sie dem Verderben unterliegen, von der Marktaufsicht gleich verkauft.

Unreifes Obst, abgestandene Fische, und alle andere verdorbene oder wohl gar schädliche Feilschaften hingegen werden ohne weiters vernichtet, und gegen die Verkäufer, nebst dem Verfalle der Waare, wenn sich die Uebertretung in dem Strafgesetzbuche gründet, auch nach diesem das Amt gehandelt.

§. 6.

Dem Verkäufer der Fleischaften auf dem öffentlichen Marktplatze wird keine Taxe vorgeschrieben; es steht jedem Producenten frey, den Preis seiner Waare nach dem Zeitverhältnisse zu bestimmen, doch müssen dieselben nach echtem Maß und Gewichte dem Käufer angebothen und übergeben werden, widrigens solche in Beschlag genommen, und von der Marktaufsicht, in so fern es Gegenstände sind, die dem Verderben unterliegen, sogleich, in andern Fällen aber nach Erkenntniß der Local-Behörden verkauft werden, und in Verfall zu sprechen sind.

Wer sich aber bey dem Verkaufe falscher oder unzimentirter Gewichte oder Wagen bedient, wird überdieß

nach den bestehenden Zimentirungs- und Strafgesetzen behandelt werden.

§. 7.

Da jeder Verkäufer verpflichtet ist, seine Waare nur auf den Markt zu führen, und daselbst zu verkaufen, so muß derselbe auch die im Thore gelöste Bollete auf dem Markte durch die Marktmeister stämpeln lassen, zum Beweise, daß er seine Feilschaften in keinem andern Orte verkauft habe.

Sollte derselbe die Bollete nicht stämpeln lassen, oder bey dem Austritte aus der Stadt nicht vorzeigen, so wird derselbe, wenn er bloß mit Gegenständen des kleinen Marktes handelt, mit einer angemessenen Geld- oder Arrest-Strafe, wenn er aber Getreide oder Hülsenfrüchte zu Markte gebracht hat, mit dem Verluste des eingesetzten Pfandes, und falls sich Ein oder der Andere Bevortheilungen erlaubt hätte, mit den im §. 4 aufgeführten Strafen belegt werden. Auch ist das im Thore eingesetzte Pfand verfallen, wenn es binnen 4 Wochen nicht eingelöset wird.

§. 8.

Bey dem Verkaufe des Getreides, Heu's und Strohes ist Käufer und Verkäufer verpflichtet, bey dem Marktprotocolle persönlich zu erscheinen, den beredeten Kaufs- und Verkaufspreis sowohl, als die Quantität der verkauften Fleischaft bestimmt und genau anzugeben, dann sich die Marktbollete contrasigniren zu lassen.

Wird diese Vorschrift nicht befolgt, so haben gegen den Verkäufer und Käufer die im §. 4 erwähnten Strafen stufenweise einzutreten. Ist der Käufer unvermögend, so sind Arrest-Strafen zu verhängen, und auf gleiche Art

ist gegen den Verkäufer vorzugehen, wenn die obigen Strafen fruchtlos geblieben seyn sollten.

Die Bestimmung der Dauerzeit der Arrest-Strafen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Angabe eines falschen Preises unterliegt überdieß der Amtshandlung nach dem Strafgesetze.

§. 9.

Wenn eine Bollete in Verlust geräth, hat die Partey, in so fern ihre Feilschaften auf dem Markte wirklich erschienen sind, oder erkauft wurden, den Verlust im Marktprotocolle anzuzeigen, welches die ämtliche Bestätigung darüber zu ertheilen hat. Gegen diese Bestätigung wird jene Partey, welche Getreid eingeführt, und im Thore ein Pfand eingesetzt hat, das Letztere zurück erhalten.

Jeder wie immer geartete Unfug durch Cedirung, Verkauf oder Vorleihung der Bolleten wird mit der Abschaffung vom Markte und mit einer dem Erkenntnisse der Local-Behörde überlassenen angemessenen Geldstrafe belegt.

§. 10.

Jeder, der sich auf dem Markte ungebührlich beträgt, den Markt-Commissären und Aufsichtsbeamten die schuldige Folge nicht leistet, oder sich gar den öffentlichen Anordnungen widersetzt, wird ohneweiters gefänglich eingezogen, und nach Erkenntniß der betreffenden Behörde bestraft werden.

§. 11.

Für die Niederlegung des Getreides und der Hülsenfrüchte in den städtischen Aufbewahrungsörtern hat der Eigenthümer an Verwahrungsgebühr gleich bey der Ab-

ladung für einen jeden Metzen einen halben Kreuzer; nach Verlauf von vier Wochen aber von acht zu acht Tagen Einen Kreuzer für jeden Metzen zu entrichten. Es steht aber jedem Eigenthümer frey, das deponirte Getreide am nächsten Markttage zu Markte zu bringen.

§. 12.

Hat der Verkäufer seine Feilschaften auf dem Markte bereits an Jemanden verkauft, so darf er solche gegen diesen einmahl eingegangenen Vertrag an einen Andern bey Vermeidung der Confiscations-Strafe nicht mehr verkaufen. Auch darf das, was auf dem Markte gekauft wird, während der Dauer des Marktes nicht wieder verkauft werden, widrigens sowohl der Käufer als der Verkäufer mit der Confiscation oder dem Werthe der verhandelten Feilschaft bestraft werden.

§. 13.

Den Bewohnern der Hauptstadt Prag steht es frey, auf den bestimmten Marktplätzen ihre Bedürfnisse zu jeder Stunde einzukaufen, nur der Zwischenhändler bleibt an den Zeitpunct, wo die Marktfahne weggenommen wird, nähmlich an die 11. Stunde gebunden.

Die zur Vorrathshaltung verpflichteten Gewerbsleute dürfen sich auf den Getreidmärkten keiner Zwischenhändler bedienen, sondern haben auf den Märkten selbst zu erscheinen. In wichtigen Verhinderungsfällen wird gestattet, daß diese Gewerbsleute ihre Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstleute zum Einkauf auf den Markt absenden können.

§. 14.

Alle Zwischenhändler, wozu auch die Haser- und Heu-

händler, dann die Höckler gehören, dürfen vor der 11. Mittagsstunde auf dem Markte unter keinem Vorwande erscheinen, oder einkaufen. Falls sie dessenungeachtet den Markt besuchen sollten, werden selbe das erste Mahl von der Polizey-Wache abgeschafft, im zweyten Falle mit einem dreytägigen, im nochmahligen Betretungsfalle mit einem achttägigen, nach Umständen auch noch zu verschärfenden Arreste bestraft.

Sollten Zwischenhändler im Accorde oder Einkaufe betreten werden, so hat die unter dem §. 4 erwähnte Strafabstufung einzutreten.

§. 15.

Eben so wird jeder abseitige Einkauf außer dem Markte, oder das auf dem Markte gepflogene Einverständniß mit dem Verkäufer über die Ablösung seiner Feilschaften nach Verlauf der Marktstunde, oder jeder Erkauf der Feilschaft zum Wiederverkaufe zu Handen einer andern Partey verbothen, und der dagegen handelnde Käufer und Verkäufer mit jener Strafe belegt werden, welche in dem §. 4 ausgesprochen ist.

§. 16.

Da einem jeden Käufer daran gelegen seyn muß, daß er unverfälschte, echte und genußbare Feilschaften im vorschriftsmäßigen Gewichte und Maße erhalte, so wird jeder Käufer zugleich aufgefordert, entdeckte Unfüge sogleich der auf jedem Marktplatze aufgestellten Marktaufsicht zur Amtshandlung anzuzeigen.

§. 17.

Für die Taglöhner, Helfer und Tragweiber werden zu ihrem Aufenthalte während der Hauptwochenmärkte

folgende Plätze bestimmt: Auf der Neustadt am Roßmarkte bey der Sct. Wencels-Statue; auf der Kleinseite bey dem Grömlingischen Hause.

Von diesen angewiesenen Plätzen dürfen sie sich nicht entfernen, eben so wenig sich unter die Getreidwägen drängen, ehe sie von der Partey gerufen und gedungen werden, widrigens sie mit Arrest bestraft werden würden.

§. 18.

In jenen Fällen, wo auf Uebertretungen der Marktordnung Geldstrafen festgesetzt wurden, fallen solche, so wie der Werth der confiscirten und veräußerten Feilschaften, dem Local-Polizey-Fonde zu. Nur wird bey den Gegenständen des Hauptwochenmarktes dem Anzeiger und Apprehendenten ein Drittheil des Strafbetrags; bey Gegenständen des kleinen Marktes aber die Hälfte des verfallenen Geldbetrags zugesichert und von den Behörden zuerkannt werden.

§. 19.

In jenen Fällen, wo in der gegenwärtigen Marktordnung die Strafe der Erlegung des Werthes einer Feilschaft ausgesprochen ist, diese Strafe aber wegen Unvermögenheit des Uebertreters nicht Statt finden konnte, ist die Geldstrafe in eine verhältnißmäßige Arrest-Strafe abzuändern.

Nro. 172.

Hofkammer-Decret vom 18. May 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung der Taxen und des Stämpels für die Befähigungs-Decrete der Concepts-Practicanten.

Da sich hinsichtlich der Bemessung der Taxe und Stämpel-Gebühr bey Ausstellung der so genannten Befähigungs-Decrete für die Concepts-Practicanten über ihre in der politischen Prüfung bewiesene Fähigkeit zur Anstellung als Gubernial- oder Regierungs-Concipisten bisher nicht ganz gleichartig benommen worden ist; so hat man zur allgemeinen Nachachtung anzuordnen befunden: daß für diese Decrete die Expedits-Taxe mit drey Gulden Conventions-Münze vorgeschrieben, und der Stämpel ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Person bloß mit 15 Kreuzern gewählet werden soll.

Nro. 173.

Hofkammer-Decret vom 18. May 1822, an das k. Böhmische Gubernium.

Erläuterung des Grubenfeldmaßen-Patentes vom 21. Julius 1819 in Hinsicht der Verleihung wieder aufgenommener alter Zechen und gemutheter Ueberscharen.

Rücksichtlich der Verleihung alter wieder aufgenommener Zechen, dann der gemutheten Ueberscharen wird Folgendes bestimmt:

1. Auch bey Wiederaufnahme alter Zechen ist sich in Hinsicht der Maßen-Verleihung nach dem höchsten Patente vom 21. Julius 1819 zu richten; denn nach allen Berggesetzen ist das ehemahlige Lehen erloschen, wird ein

Gegenstand neuer Muthung, und dessen Terrain dem nie gemuthet gewesenen gleich.

2. Ueberscharen sind in der Regel nur den angränzenden Feldnachbarn zu verleihen, wobey jener unter ihnen den Vorzug hat, der die vorhandene Ueberschar zuerst ausbittet und muthet; denn, wenn gleich hierdurch zu Gunsten der bestehenden Lehen die Zutheilung eines für eine selbstständige Maße nicht genügenden Terrains beabsichtiget ist, so haben doch die Besitzer dieser Nachbar-Lehen unter sich keinen Vorzug, und müssen daher unter sich, wie andere Muthungs-Werber im Freyen, nach der Priorität behandelt werden.

3. Meldet sich um Verleihung einer anerkannten Ueberschar ein Fremder, der nicht an selbe angränzender Lehensträger ist; so sind die angränzenden Lehensträger mit Präfigirung eines vier wochentlichen Termines, binnen welchem sie zur Ausbittung das Vorrecht haben, hiervon in die Kenntniß zu setzen.

Unter den hiernach muthenden Angränzern entscheidet wieder die Priorität der Muthung.

Für gleiche Prioritäten der Angränzer hat eine Vertheilung in gleichen Theilen Statt. Meldet sich nach dieser Aufforderung kein Angränzer, so kann die Ueberschar auch dem fremden Ausbitter als solche verliehen werden; denn der Begriff einer Ueberschar erfordert, daß nicht gesetzlicher Raum für eine selbstständige Maße vorhanden sey. Die Ueberschar kann daher nur zwischen verpflöckten Gewerken bekannt seyn; denn so lange die Lagerung aller Adjazenten nicht definitiv ist, ist weder die Gränze noch die Größe einer Ueberschar anerkannt.

Die alten Bestimmungen haben bey ihren kleinen Maßen nothwendig noch kleinere Theile unter ihren Ueberscharen verstanden, welches bey den großen heutigen Maßen nicht mehr der Fall ist. Wenn man daher einerseits die angränzenden Lehensträger in die vorzugsweise Lage setzet, sich die freyen, oft großen Bruchtheile einer Maße zuzueignen; so fordert es andererseits der Grundsatz der möglichsten Bebauung, daß, wenn sie sich des Theiles nicht versichern wollen, derselbe dem Betriebe eines Dritten als freyes Terrain überlassen werde.

4. Hieraus folgt aber auch, daß, wenn eine Grubenmasse zwischen unverpflöckten, oder theils verpflöckten und theils unverpflöckten Lehen von Jemanden gemuthet und demselben verliehen wird, und es sich bey der aufgeforderten und vorzunehmenden Verpflöckung der älteren zeigt, daß keine ganze und reguläre Maße mehr erübriget, diese Muthung und Verleihung nicht mehr unwirksam gemacht werden könne; sondern rücksichtlich des frey bleibenden Theiles mit ordentlicher Aufnahme der Begränzung in Kraft bleibe, weil einerseits zur Zeit der Muthung und Verleihung die Ueberschar zwischen unverpflöckten angränzenden Lehen nicht anerkannt war, und weil den Angränzern ohne dieß bey der Verpflöckung und Lagerung ihrer Maßen das Recht zukömmt, durch die §. 3 des angezogenen Patentes gestattete Orientirung eine sich ergebende Ueberschar thunlichst zu beschränken.

5. Qualificirt sich die Wiederaufnahme alter Zechen wegen nicht hinlänglichem freyem Terrain nicht zur Verleihung einer neuen Gruben-Maße, so ist selbe ebenfalls

nach den Puncten 3 und 4 der gegenwärtigen Bestimmung zu behandeln.

Nro. 174.

Hofkanzley-Decret vom 20. May 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Vorschrift bey Pässen nach Frankreich.

Nach Eröffnung der geheimen Hof- und Staatskanzley vom 18. May 1822, ist die k. Französische Bothschaft am hiesigen Hofe von Seite ihrer Regierung beauftragt worden, in Hinkunft nur jenen Pässen der nach oder durch Frankreich reisenden Personen ihr Visa beyzusetzen, in welchen die Dienerschaft oder sonstige Begleitung nahmentlich, und mit Bezeichnung ihres Charakters und Nationals angegeben ist.

Nro. 175.

Justiz-Hofdecret vom 20. May 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Oeftere Vornahme der gemeinschaftlichen Visitationen der Fiscal-Aemter.

Die Beylage enthält die von der k. k. allgemeinen Hofkammer an sämmtliche Länderstellen erlassene Verordnung wegen öfterer Vornehmung der gemeinschaftlichen Visitationen der Fiscal-Aemter, mit dem Auftrage, auf Verlangen der Landesstelle zur Vornehmung der gemeinschaftlichen Visitationen der Fiscal-Aemter einen Rath abzuordnen, und übrigens sowohl selbst darüber zu wachen, als auch die Collegial-Gerichte, bey denen Fiscal-Sachen verhandelt werden, anzuweisen, dafür zu sorgen, daß jeder Saumsal des Fiscal-Amtes in gerichtlichen Angelegenheiten der gehörigen Ahndung nicht entgehe.

Beylage.

Hofkammer-Decret vom 30. Aprill 1822, an sämmtliche Länderstellen.

In Folge einer von der k. k. obersten Justizstelle mitgetheilten a. h. Entschließung vom 4. Aprill 1822 wird der Landesstelle aufgetragen, jene gemeinschaftlichen Visitationen der Fiscal-Aemter, welche in den Fiscalamts-Instructionen vorgeschrieben sind, und wovon zum Beyspiele in jener vom 15. May 1801 für Ost-Galizien §. 88 gesagt wurde, daß solche durch Abgeordnete der Landesstelle mit Beyziehung von Appellations-Räthen vorgenommen werden sollen, öfter vorzunehmen, und sich daher jedes Mahl wegen Abordnung eines Rathes hierzu an das Appellations-Gericht zu wenden.

Nro. 176.

Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Regierung. Kundgemacht, am 21. May 1822.

Wegen Einführung einer jährlichen Prüfung derjenigen israelitischen Mädchen, die einen Privat-Unterricht in den Deutschen Schul-Gegenständen erhalten.

Den für das Deutsche Schulwesen bestehenden Anordnungen gemäß können die israelitischen Mädchen den Unterricht in den Deutschen Schul-Gegenständen in den in Wien befindlichen Privat-, oder in den unter der besonderen Aufsicht der Staatsverwaltung gestellten öffentlichen Mädchen-Schulen erhalten. Damit jedoch die zur Aufsicht über den Fortgang der Elementar-Bildung der israelitischen Jugend bestellten Behörden zur Kenntniß und Ueberzeugung gelangen, daß auch diejenigen israelitischen Mädchen, die einen Privat-Unterricht im Hause erhalten,

in den erwähnten Gegenständen auf gleiche Weise der Absicht der Staatsverwaltung entsprechen, und wie die, die Schule ordentlich besuchenden israelitischen Mädchen Beweise ihrer Kenntnisse und Verwendung ablegen, wird mit Beziehung auf den §. 26 des 23. Abschnittes der Deutschen Schul-Verfassung festgesetzt, daß sich diese israelitischen Mädchen jährlich einer öffentlichen Schul-Prüfung unterziehen, die mit Ende eines jeden Jahres an der Mädchen-Schule im Windhagischen Stifthause in der Stadt, im Beyseyn der Schulen-Oberaufsicht, aus der 1. und 2. Classe Deutscher Schul-Gegenstände mit denselben wird vorgenommen werden.

Die Prüfungstage werden von der Schulen-Oberaufsicht bestimmt, und durch die Wiener Zeitungsblätter bekannt gemacht werden.

Ueber den erhaltenen Unterricht in der israelitischen Glaubens-Lehre haben die Prüflinge ein von dem israelitischen Religions-Lehrer ausgestelltes, oder von demselben bestätigtes und mitunterfertigtes Zeugniß über den Fortgang in diesem Unterrichtszweige beyzubringen. Die von dem israelitischen Religions-Lehrer gegebene Fortgangs-Note wird sodann unverändert in das Prüfungs-Zeugniß der Deutschen Schul-Gegenstände aufgenommen werden.

Die israelitischen Privat-Lehrer haben sich allen den in der Deutschen Schul-Verfassung für alle Privat-Lehrer vorgeschriebenen Bedingungen zu unterziehen.

Nro. 177.

Hofkammer-Decret vom 22. May 1822, an das Böhmische Landes-Gubernium.

Stämpel-Befreyung der Conto-Bücher der zu den Staatsgütern gehörigen Schichtämter.

Die in dem Hofkammer-Decrete vom 12. August 1821 enthaltenen, auf das höchste Stämpel-Patent vom 5. October 1802 gegründeten Bestimmungen beziehen sich bloß auf die Stämpel-Pflichtigkeit der Bücher der Privat-hammerwerks-Besitzer; die Conto-Bücher der Staatsgüterlichen Schichtämter dagegen unterliegen dem Stämpel eben so wenig, als andere auf die Verwaltung ärarischer Realitäten und Entitäten unmittelbaren Bezug nehmende Urkunden.

Nro. 178.

Verordnung des Inner-Oesterrechischen Appellations-Gerichtes. Kundgemacht, am 22. May 1822.

Richtige Führung der Depositen-Bücher.

Um die richtige Führung der Depositen-Bücher, und die genaue-Gebahrung mit den Depositen-Geldern auch auf dem Lande zu erleichtern und zu erzwecken, wird jedem Bezirks-Gerichte und sonstigen Gerichts-Dominium hiermit aufgetragen, alsogleich gedruckte Formularien von Depositen-Scheinen sich beyzuschaffen, in welchen der Nahme des Erlegers, der Tag und der Betrag des Erlags, die Person, für welche der Erlag geschieht, und endlich die Post, und das Folium des Depositen-Buches, auf welche die Eintragung geschehen ist, schriftlich auszufüllen ist. Hierbey wird weiters aufgetragen, jeder Partey, welche

Geld oder Geldeswerth zu Gerichtshanden erlegt, noch am nähmlichen Tage ohne allen Vorschub einen solchen gedruckten, mit der Unterschrift des Richters und dem gerichtlichen Sigill versehenen Schein zuzustellen.

Nro. 179.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 23. May 1822.

Belehrungen rücksichtlich der Bemessung der Congrua altdotirter geistlicher Pfründner.

Ueber eine rücksichtlich der Bemessung der Congrua altdotirter geistlicher Pfrüdner gemachte Anfrage wird den k. Kreisämtern in Folge Hofkanzley-Decretes vom 9. May 1822 Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

a) Local-Capelläne alter Stiftung gibt es im freyen Sinne keine, da diese eine Creation der neuen Pfarr-Regulirung sind. Der Gehalt der Pfarrer als portio canonica ist von jeher mit 300 fl. C. M. ausgesprochen worden. Dabey hat es mit dem Vorbehalte zu verbleiben, daß bey besonders rücksichtswürdigen Umständen sich mit eigenen Berichten, wenn eine Erhöhung des Einkommens aus Local-Quellen nicht ausfindig gemacht werden kann, bey der Landesstelle zur weitern Einbegleitung um eine außerordentliche Zulage zu verwenden sey.

b) Jedem Pfarrer muß gestattet werden, für den Cooperator, welchen er zu halten verpflichtet ist, und wirklich hält, 200 fl. C. M. auf dessen Unterhalt in Abzug zu bringen.

c) Die Frage, ob und in wie fern für die Curaten alter Stiftung auf Congrua-Ergänzungen aus dem Reli-

gions-Fonde bey dem Abgange anderer Hülfs-Quellen angetragen werden könne, erledigt sich durch die bereits oft wiederhohlte Weisung, unter welcher Bedingung Seelsorger alter Stiftung auf eine Congrua-Ergänzung aus dem Religions-Fonde, welcher bey ihrer Errichtung nicht bestand, Anspruch haben.

d) Die Adjustirung der Pfründen-Fassionen hat in Conv. Münze jedoch in der Art zu geschehen, daß, wenn die Einkünfte in zweyerley Münzen einfließen, die Ansätze auch in 2. Colonnen a) auf Einlösungs-Scheine, b) auf Conv. Münze zu geschehen haben, und jene nach dem Curse zu 250 fl. auf Conv. Münze zu reduciren seyen.

Nro. 180.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 23. May 1822.

Verfahren bey der Uebergabe der Säuglinge der Waisen- und Findel-Anstalt an die Pflege-Aeltern.

Um der Waisen- und Findel-Anstalt in Böhmen hinsichtlich der in die auswärtige Pflege zu übergebenden Waisen- und Findel-Kinder für die Tauglichkeit der Pflege-Aeltern zum Stillen, und für die Sittlichkeit derselben eine größere Bürgschaft zu verschaffen, hat die Landesstelle für nothwendig befunden, der Armenversorgungs-Anstalten-Oberdirection den Auftrag zu ertheilen, künftighin die Tauglichkeit der Pflege-Aeltern zum Stillen stets durch den Wundarzt der Gebär-Anstalt einer strengen Prüfung zu unterziehen, Säuglinge nur an solche Parteyen in die Pflege abzugeben, deren Tauglichkeit zum Stillen auf diese Weise erprobt ist, weiters aber auch überhaupt Waisen- und Findel-Kinder Niemanden zur Pflege anzuver-

trauen, der sich nicht mit einem Zeugnisse über seine Sittlichkeit ausweisen kann.

In dieser Hinsicht erhalten die k. Kreisämter hiermit den Auftrag, diese Verfügung mit dem Bedeuten allgemein kund zu machen, daß von nun an Jedermann, der ein Waisen- oder Findelkind in die Pflege und Obsorge erhalten will, sich nicht nur der erwähnten ärztlichen strengen Untersuchung unterziehen müsse, sondern auch über seine Sittlichkeit ein von dem betreffenden Pfarrer und der Ortsobrigkeit ausgestelltes Zeugniß beyzubringen habe.,

Nro. 181.

Hofkanzley-Decret vom 23. May 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Mähren und Schlesien, am 14., in Illyrien am 21. Junius; in Tyrol und Vorarlberg, am 1. Julius 1822.

Nachträgliche Bestimmungen zu dem Hofdecrete vom 15. September 1808 über die Jurisdictions-Verhältnisse der Civil- und Militär-Geistlichkeit.

Nachträglich zu der der Landesstelle mit Verordnung vom 15. September 1808 zur Kundmachungs-Veranlassung mitgetheilten Circular-Verordnung *) wegen der Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Civil- und Militär-Geistlichkeit, erhält die Landesstelle im Anbuge die von dem k. k. Hofkriegsrathe aus Anlaß der von einem Feldsuperiorate in dieser Beziehung vorgebrachten Zweifel und Anfragen unter dem 26. April 1822 an sämmtliche

*) Nach Nieder-Oesterreich erging diese Verordnung unter dem 15. May 1808; nach Tyrol unter dem 21. August 1815.

Länder- und Gränz-General-Commanden erlassene Verordnung mit der Weisung, den Inhalt derselben als Erläuterung der vorerwähnten Circular-Vorschrift vom Jahre 1808 der Civil-Geistlichkeit zur Belehrung und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt zu machen.

Beylage.

Verordnung des Hofkriegsrathes an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden mit Ausnahme des hierländigen. ddto. 26. Aprill 1822.

Es sind die von Einem der Feld-Superiorate vorgebrachten Zweifel und Fragen über einige durch die Normal-Vorschrift vom 5. October 1808 über die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Militär- und Civil-Geistlichkeit vermeintlich nicht entschiedene Puncte zur Kenntniß des Hofkriegsrathes gelangt. Solche betreffen folgende Fragen:

1. Welcher geistlichen Jurisdiction die Herren Feldmarschälle zugewiesen seyen, da dieselben in dem Militär-Schematismus nicht wie die andern Cathegorien der Generalität in Angestellte und nicht Angestellte eingetheilt seyen.

2. Zu welcher geistlichen Jurisdiction die Stabsofficiere der Landwehr-Bataillone gehören, welche im Militär-Schematismus in dem Stande der betreffenden Regimenter erscheinen.

3. Zu welcher geistlichen Jurisdiction die bey den Gewehr-Fabriken, Gußwerken, Stückbohrereyen, Pulverstämpfen, dann bey der Salniterey angestellten Officiere.

4. Die Officiere der Polizey-Wache, und —

5. die bey Garnisons-Spitälern als Commandanten

angestellten Stabs- und Ober-Officiere, deßgleichen die bey solchen angestellten Stabs-Feldärzte, endlich der Oberst-Feldarzt gehören?

Hierüber hat der Hofkriegsrath für angemessen befunden, folgende Belehrung hinauszugeben:

Ad 1. Der in Ansehung der Herren Feldmarschälle erhobene Zweifel könnte, da die in einer wirklichen Dienstes-Activität stehenden Herren Feldmarschälle immer zur militia vaga gehören, sich nur auf die außer Anstellung befindlichen beziehen. Da nun die oben angeführte sanctionirte Vorschrift §. 2 sub B. b. „die pensionirten und nicht angestellten Herren Generäle, wenn sie auch Regiments-Inhaber sind" ohne in Ansehung des Grades einen Unterschied anzudeuten, zu der militia stabilis classificiret; so ist hierdurch auch die Frage, welcher geistlichen Gerichtsbarkeit die nicht angestellten Herren Feldmarschälle zugewiesen sind, für vorkommende Falle entschieden.

Ad 2. Nach der bestehenden Einrichtung der Landwehr kann dieselbe in Friedenszeit nicht zu den activen Militär-Abtheilungen gerechnet werden. Ihre Commandanten bleiben in Friedenszeit ohne Rücksicht auf die Dislocation der Regimenter, deren Werbbezirke sie angehören, immer im Lande, und bezüglich in ihrem Bezirke; sie sind, so wie die übrigen Officiere der organisirten Landwehr (wenn sie nicht aus der Cathegorie der Gutsbesitzer oder angesehenen Privaten genommen sind) im Stande der Pensionirten, und es ist auch in dieser Hinsicht kein Grund, dieselben unter eine andere geistliche Jurisdiction zu stellen, als die gesammten, gleichfalls in dem Pensions-

Stande bey der Landwehr angestellten Ober-Officiere. Sie gehören daher als Pensionirte, und als bey einer stabilen Militär-Abtheilung zeitlich angestellt, insgesammt zu der Jurisdiction der Civil-Geistlichkeit, und treten nur dann in jene der Militär-Geistlichkeit, wenn sie mit ihren Bataillonen aus dem Bezirke ausmarschieren, und diese solchergestalt als active Armee-Körper, mithin zu der militia vaga gehörig, anzusehen sind.

Ad 3. Das Personale der Gewehr-Fabriken, Guß- und Stückbohrwerke ist überhaupt in der angeführten Vorschrift ausdrücklich als zur militia stabilis gehörig genannt. Nach der Analogie muß auch das Personale der Pulverstampfen, dann der Salniterey als stabiler Anstalten dazu gerechnet werden. Ihre Officiere in Ansehung der geistlichen Jurisdiction von dem Personal zu sondern, ist kein Grund vorhanden; es wäre denn, daß sie für ihre Person noch in den Stand einer activen Militär-Abtheilung gehören, und dort bloß als zeitlich zugetheilt sich befinden.

Ad 4. Das Personal der Polizey-Wache gehört nach mehrbesagter Vorschrift sub B. f. zu der militia stabilis. Ihre Officiers gehören zu derselben geistlichen Jurisdiction, zu welcher Chargen, Mannschaft, dann Parteyen derselben gleichfalls gehören.

Ad 5. Die Garnisons-Spitäler gehören zwar in der Regel zu den stabilen Militär-Abtheilungen, daher die bey denselben angestellten Officiere und Militär-Parteyen, wenn sie nicht für ihre Person zu dem Stande Einer der in der Normalvorschrift sub A genannten activen Militär-Abtheilungen gehören, der Jurisdiction der Civil-Geist-

lichkeit unterstehen würden. Wo indessen die Staatsverwaltung bey den Garnisons-Spitälern, wie dieß in der Regel der Fall ist, eigene Militär-Capelläne bestellt, oder dieselben ausdrücklich der Militär-Geistlichkeit der im Orte stationirenden Militär-Körper zuweiset, behebt sich die Frage von selbst, und versteht sich, daß die Ausübung der geistlichen Verrichtungen, mithin auch die Jurisdiction, der hierzu bestimmten Militär-Geistlichkeit zusteht.

Was insbesondere die Stabs-Feldärzte betrifft, welche eigens bey einem Garnisons-Spitale angestellt sind, so gehören diese in Absicht der geistlichen Jurisdiction dahin, wo alle bey demselben angestellte Officiere und Parteyen hingehören; die bey dem General-Commando aber, deßgleichen die auf dem einzelnen Posten in den Militär-Bezirken angestellten Feldstabs-Aerzte gehören nach der Analogie mehrerer in der Vorschrift sub A benannten, den General-Commanden unmittelbar unterstehenden Dienst-Branchen, als: Feldkriegs-Kanzley, Feldkriegs-Commissariat, Verpflegsamt, Kriegscasse-Beamten u. s. w., so wie in dem Anbetracht, daß sie nach Erforderniß des Dienstes überall hinbeordert zu werden gewärtig seyn müssen, und in gedachter Anstellung unmittelbar an das Militär-Commando gewiesen sind, zu der militia vaga.

Die oberstfeldärztliche Direction, auch wenn solche jeweil von der Direction der mediciniſchen chirurgiſchen Josephs-Academie getrennt bestünde, würde vermöge ihres Standpunctes immer zu der militia stabilis zu rechnen seyn.

Nro. 182.

Hofkammer-Decret vom 25. May 1822, an die Illyrische Zoll-Gefällen-Administration. Kundgemacht in Laibach, am 14. Junius 1822.

Brückenmauth bey Wägen mit einer Rad-Felgenbreite von wenigstens 6 Wiener Zollen.

Ueber eine von der k. k. Illyrischen Zollgefällen-Verwaltung gestellte Anfrage: Ob die den Fuhrwerken mit einer Radfelgenbreite von wenigstens 6 Wiener Zollen zugestandene Begünstigung der Entrichtung der halben Wegmauth-Gebühren sich auch auf die Brückenmauth zu erstrecken habe? hat die k. k. allgemeine Hofkammer erwiedert: daß, nachdem in dem Hofkammer-Präsidial-Decrete vom 17. May 1821, worüber das dießseitige Umlaufschreiben vom 1. Junius 1821 erlassen wurde, in dem Absatze, welcher die Wegmauth-Befreyungen zum Gegenstande hat, ausdrücklich erklärt ist: daß es bey der jenem Fuhrwerke, welches mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens 6 Wiener Zollen versehen ist, bereits zugestandenen Begünstigung der Nachsicht der Hälfte der Wegmauth, und der Unbeschränktheit der Ladungslast sein Verbleiben habe, und da es in dem späteren, mit dem Umlaufschreiben vom 26. October 1821 kundgemachten Hofkammer-Decrete vom 17. October 1821 eben so ausdrücklich heißt: daß die in der Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 17. May 1821 ausgesprochenen Befreyungen auch bey den Brückenmäuthen zu gelten haben, sich aus dem Zusammenhange dieser beyden Verordnungen ergebe, daß sich die Begünstigung des Fuhrwerks mit Radfelgen von einer Breite von wenigstens 6 Zoll auch

auf die Brückenmauth erstrecke, und daß, weil sich diese Ausdehnung der den Wägen mit breiten Radfelgen zugestandenen Begünstigung der halben Gebühr in der Brückenmauth-Abnahme auf diese bestehenden Vorschriften gründet, die jedem Weg- und Brückenmauth-Pächter ordentlich bekannt gemacht worden sind, auch von dieser Bestimmung auf keine Weise abgegangen werde.

Nro. 183.

Hofkammer-Decret vom 23. May 1822, an das Küstenländische Landes-Gubernium. Kundgemacht, am 8. Junius 1822.

Bezahlung und Verrechnung der Meilen-Gelder und Vorspanns-Beyträge bey den reisenden Civil-Beamten.

Die k. k. vereinte Hofkanzley hat für zweckmäßig befunden, daß es von der mittelst der im Küstenlande provisorisch eingeführten Vorspanns-Instruction in den §§. 24, 25, 31 und 35, angeordneten Modalität über die Bezahlung und Verrechnung der Meilengelder und der Vorspannsbeyträge bey den Reisen der Civil-Beamten abzukommen habe, und dieselbe dahin abzuändern sey: daß alle Civil-Beamten ohne Ausnahme, welche sich bey ämtlichen Reisen, unter Anwendung der dießfalls bestehenden Vorschriften, der Vorspann bedienen, dafür jedes Mahl nebst der Meilen-Gebühr auch den Vorspannsbeytrag mit den allgemein ausgemittelten, oder durch die Vorspanns-Pachtverträge bestimmten Beträgen dem Vorspannsleister gegen Bestätigung des Empfanges bar bezahlen, und in ihren Reise-Particularien verrechnen sollen; daher künftig kei-

nem Civil = Beamten die Vorspann ohne Entrichtung dieser beyden Gebühren verabfolgt werden darf.

Diese Verfügung wird in Folge Hofkammer = Decretes vom 23. May 1822 mit dem Bedeuten gehörig kundgemacht: daß selbe vom 1. August 1822 in die Wirksamkeit zu treten habe, daher sich bis Ende Julius 1822 noch nach der bisherigen Vorspanns = Instruction zu benehmen ist.

Nro. 184.

Patent vom 24. May 1822.

Errichtung des Credits = Institutes zu Mailand, unter der Benennung: Monte des Lombardisch-Venetianischen Königreiches.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc.

Mit Unserem Patente vom 27. August 1820 haben Wir in Absicht auf die Ausmittlung und Liquidirung der Staatsschuld des Lombardisch = Venetianischen Königreiches die nöthigen Anordnungen getroffen, und Uns vorbehalten, Unsere weiteren Beschlüsse sowohl über die Errichtung des Credits = Institutes, welches unter der Benennung: „Monte des Lombardisch = Venetianischen Königreiches" in Unserer königlichen Stadt Mailand bestehen, einer abgesonderten Behörde mit der Benennung: „Präfectur des Monte" untergeordnet, und in welchem die erwähnte Staatsschuld vereiniget seyn wird, als auch in Rücksicht auf die Gründung eines besonderen, der allmählichen Einlösung und Tilgung dieser Schuld gewidmeten Fondes bekannt zu geben.

Da Wir nunmehr in dieser Beziehung die geeignete Entschließung gefaßt haben, so finden Wir Folgendes anzuordnen:

I. Titel.

Bestimmung des Monte des Lombaroisch-Venetianischen Königreiches und Leitung desselben.

§. 1.

Der Zweck und die Bestimmung des Monte des Lombardisch-Venetianischen Königreiches ist darauf gerichtet, durch die ihm zugewiesenen Fonde die genaue Erfüllung der mit den Gläubigen eingegangenen Verbindlichkeiten zu sichern, und die allmähliche Einlösung dann Tilgung der auf ihn fundirten Schuld zu bewirken.

§. 2.

Die Verwaltung des Monte wird, einer eigenen Behörde unter dem Nahmen: „Präfectur des Monte" übertragen, welche aus einem Präfecten und dem erforderlichen Personale bestehen, und Unserem Gubernium in Mailand unmittelbar untergeordnet seyn soll.

§. 3.

Der Präfectur des Monte werden folgende Verrichtungen zugewiesen:

a) die Einschreibung der Renten (Rendite perpetue), dann die damit verbundene Ausfertigung und Ausfolgung der Rent-Urkunden (Cartelle);

b) die Ausstellung der Versicherungsscheine (Certificati), welche in Folge des §. 22 Unseres Patentes vom 27. August 1820 jenen Gläubigern erfolget werden, deren Forderungen den festgesetzten geringsten Renten-Betrag nicht erreichen, und die Umstaltung dieser Versicherungsscheine (Certificati) in Rent-Urkunden (Cartelle) nach den in dem bemerkten Patente enthaltenen Vorschriften;

c) die Auszahlung der verfallenen Renten in den festgesetzten Zeitfristen;

d) die Umschreibung des Eigenthumes der eingetragenen Renten, und die Evidenzhaltung aller Verhältnisse, welche sich auf das Eigenthum und den Genuß der Renten beziehen; endlich

e) die Einlösung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine mittelst des Tilgungs-Fondes.

II. Titel.

Eintragung der fortdauernden Renten; Ausfertigung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine.

§. 4.

Die Präfectur des Monte wird von der Liquiditungs-Commission Verzeichnisse erhalten, in welchen die ausgemittelten und liquidirten Forderungs-Posten mit beygefügtem Nahmen des Gläubigers einzeln aufgeführet sind. Diese Verzeichnisse bilden die Grundlage der Amtshandlungen der Präfectur.

§. 5.

Sie wird Bücher eröffnen, in welche die in den erwähnten Verzeichnissen aufgeführten Renten-Beträge mit Beyfügung des Tauf- und Geschlechtsnahmens der Gläubiger, unter Ansetzung des Tages der Einschreibung und der halbjährigen Gebühr eines jeden Gläubigers, mit fortlaufenden Zahlen eingetragen werden.

§. 6.

Die Präfectur des Monte erfolgt dem Gläubiger einen Inscriptions-Auszug oder eine Rent-Urkunde (Cartella), welche der in den Büchern des Monte enthaltenen

Vorschreibung entspricht, und nach dem im Anhange befindlichen Formulare A ausgefertiget wird.

§. 7.

Jene liquiden Forderungs-Posten, welche den mit dem §. 21 Unseres Patentes vom 27. August 1820 festgesetzten geringsten Renten-Betrag nicht erreichen, werden von der Präfectur in besondere Vormerkung genommen, und den Gläubigern hierüber nach Anordnung des §. 22 desselben Patentes die entsprechenden Versicherungsscheine nach dem Formulare B ausgestellet.

§. 8.

Die Umstaltung der Versicherungsscheine (Certificati) in Rent-Urkunden (Cartelle) wird nach den Bestimmungen des §. 23 des Patentes vom 27. August 1820, und nach den über die Einschreibung der Renten und Ausfertigung der Rent-Urkunden in dem gegenwärtigen Patente enthaltenen Anordnungen vollzogen.

III. Titel.

Zahlung der inscribirten Renten.

§. 9.

Der Monte wird aus dem Staatsschatze jederzeit vorzugsweise mit den erforderlichen Geldmitteln zur Bezahlung des Gesammtbetrages der eingeschriebenen Renten versehen.

§. 10.

Die Zahlung der eingetragenen Jahres-Renten wird halbjährig nach dem Ablaufe des Semesters, in der durch den §. 18 Unseres Patentes vom 27. August 1820 bezeichneten Art, entweder bey der Casse des Monte in

Mailand, oder für Rechnung derselben auch bey den Provinzial-Finanz-Cassen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches in jenem Falle erfolgen, wenn es der Gläubiger vorzieht, bey einer der letzterwähnten Cassen die Zahlung zu erhalten.

Zum Behufe der Zahlungs-Uebertragung ist das dießfällige Gesuch bey der Präfectur des Monte wenigstens Einen Monath vor dem eintretenden nächsten Zahlungs-Termine einzureichen; widrigens der für den laufenden Semester entfallende Renten-Betrag noch von jener Casse gezahlt werden wird, bey welcher derselbe flüssig war.

§. 11.

Bey Behebung des verfallenen Renten-Betrages stellt der Empfänger der zahlenden Casse eine mit einem Stämpel von 25 Centesimi versehene, von ihm unterschriebene Quittung nach dem Formulare C aus.

IV. Titel.

Eigenthum und Genuß der Renten, Haftungen, die sich hierauf beziehen; Behandlung der Versicherungsscheine.

§. 12.

Das Eigenthums- oder Pfandrecht auf die eingeschriebenen Renten, so wie der Anspruch auf ihren zeitlichen Genuß, wird nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung erworben.

§. 13.

Der Monte sieht jedoch nur denjenigen als Eigenthümer der Rente an, auf welchen dieselbe entweder ursprünglich, oder in Folge einer ordnungsmäßigen Cession

oder eines richterlichen Erkenntnisses in den Credits-Büchern desselben eingetragen ist. Eben so sieht der Monte die das Eigenthum oder den Genuß der Rente beschwerenden Haftungen, so wie die Auflösung schon erwirkter Haftungen nur dann als bestehend an, wenn die Vormerkung darüber in den Credits-Büchern desselben nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der allgemeinen Gerichtsordnung durch die geeignete Behörde bewirkt wurde.

§. 14.

Die Cession einer Rent-Urkunde wird bey dem Monte als ordnungsmäßig angesehen, und in Folge derselben die Umschreibung des Eigenthums in den Credits-Büchern veranlaßt, wenn auf der Rückseite der Rent-Urkunde die Abtretung nach dem beyliegenden Formulare D ausgedrückt ist.

§. 15.

Von ursprünglichen Haftungen, in so fern sie sich aus der unmittelbaren Liquidations-Verhandlung ergeben, wird die Präfectur zum Behufe ihrer Amtshandlung durch die im §. 4 Unseres gegenwärtigen Patentes erwähnten Verzeichnisse, welche sie von der Liquidirungs-Commission erhält, in die Kenntniß gesetzt.

§. 16.

Mit Rücksicht auf den §. 13 Unseres gegenwärtigen Patentes kann die Einstellung der Zahlung provisorisch auch über ein Gesuch des eingetragenen Eigenthümers, oder des von der Präfectur gehörig anerkannten Assignatars eingeleitet werden, wenn einer von ihnen den Besitz der Rent-Urkunde verloren hat, und einer widerrecht-

lichen Erhebung des Renten-Betrages im Laufe der Amortisations-Verhandlung vorbeugen will.

§. 17.

Im Falle die Rente bey einer Provinzial-Finanz-Casse flüssig ist, kann der Dringlichkeit wegen die Einstellung der Zahlung bey der zahlenden Finanz-Casse unmittelbar angesucht werden. Es muß jedoch gleichzeitig die Bitte darum bey der Präfectur des Monte eingereicht werden, welche die Suspendirung der Zahlung zu genehmigen hat.

§. 18.

Die im außergerichtlichen Wege bewilligte Zahlungseinstellung verliert ihre Wirkung nach Ablauf Eines Monathes, wenn nicht dem Monte in dieser Zeitfrist die gerichtliche Verordnung zukommt, welche die Zahlungseinstellung aufrecht erhält.

§. 19.

Nur dem eingeschriebenen Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten kommt das Befugniß zu, unmittelbar von der Präfectur des Monte eine Bestätigung über die Existenz und den Stand Einer oder mehrerer Renten zu verlangen.

Jeder Andere, welcher sich in dem Falle befände, einer solchen Bestätigung zu bedürfen, hat die Bitte darum bey der competenten Gerichtsbehörde zu stellen.

Diese Bestätigungen vertreten in keinem Falle die Stelle verlorner Rent-Urkunden.

§. 20.

Die in dem gegenwärtigen Titel enthaltenen Bestimmungen finden auch bey den Versicherungsscheinen (Cer-

tificati), in so fern es die Natur derselben gestattet, ihre Anwendung.

V. Titel.

Umschreibung, Erneuerung und Amortisirung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine.

§. 21.

Die Umschreibung und Erneuerung der Rent-Urkunden findet in folgenden Fällen Statt:

a) bey Uebertragung des Eigenthumes der Renten; aus Anlaß derselben kann ein Renten-Betrag auf Einen oder mehrere neue Besitzer, und mehrere auf verschiedene Nahmen eingetragene Renten können auf einen einzigen Besitzer umgeschrieben werden;

b) bey bloßer Vereinigung oder Zertheilung von Renten-Beträgen, in so fern dabey keine Aenderung des Eigenthümers Statt findet;

c) wenn die Rent-Urkunde durch einen Zufall unleserlich wird;

d) wenn die Rent-Urkunde in Verlust gerathen ist.

§. 22.

In den unter a, b, c des vorhergehenden §. bezeichneten Fällen kann die Präfectur des Monte die Ausstellung anderer Rent-Urkunden nur gegen Einziehung der vorigen, welche zu vernichten sind, veranlassen.

§. 23.

Die Erneuerung der angeblich in Verlust gerathenen Rent-Urkunden ist von der Amortisations-Verhandlung und dem gerichtlichen Erkenntnisse, welches nach Anleitung der §§. 191, 192 und 193 der für das Lombardisch-Venetianische Königreich bekannt gemachten allge-

meinen bürgerlichen Gerichtsordnung zu schöpfen ist, abhängig.

Das Amortisations-Erkenntniß steht dem Civil-Tribunale erster Instanz in Mailand ausschließend zu; es kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Partey durch eine Bestätigung der Präfectur des Monte darzuthun vermag, daß die Rente, worüber die Rent-Urkunde verloren ging, wirklich besteht.

§. 24.

Die Erneuerung der unleserlich gewordenen und amortisirten Rent-Urkunden wird von der Präfectur des Monte nach dem Formulare E bewerkstelliget.

§. 25.

Die Umschreibung der Rent-Urkunden kann nur mit Rücksicht auf jene Haftungen, welche auf der Rente vorgemerkt sind, vorgenommen werden. Im Falle einer erfolgten Umschreibung wird die fällige Rente von dem Monte immer nur dem neuen Besitzer oder demjenigen, der auf die Zahlung angewiesen ist, erfolget werden.

§. 26.

Die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die Versicherungsscheine (Certificati), in so fern es die Natur derselben zuläßt, anwendbar.

§. 27.

Die Ausfertigung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine, alle Umschreibungen, Vormerkungen, Löschungen und sonstige Amtshandlungen werden von der Präfectur des Monte unentgeldlich vorgenommen.

VI. Titel.

Tilgungs-Fond.

§. 28.

Den Tilgungs-Fond des Lombardisch-Venetianischen Monte bilden;

a) die im Lombardisch-Venetianischen Königreiche befindlichen Besitzungen und Einkünfte der Amortisations-Casse des vormahls Italienischen Monte;

b) die Besitzungen und Einkünfte der vormahls Italienischen Krone innerhalb des Umfanges des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, mit Ausnahme der Palläste, Gärten und anderer für Unseren Gebrauch oder für die öffentliche Verwaltung dienenden Gegenstände; endlich

c) die von dem Tilgungs-Fonde aus seinen Mitteln eingelösten fortdauernden Renten.

§. 29.

Die dem Tilgungs-Fonde gewidmeten Güter werden für Rechnung desselben in angemessenen Abtheilungen zum Verkaufe ausgesetzt. Die Veräußerung dieser Güter wird mittelst der zu diesem Zwecke in Mailand und Venedig aufgestellten zwey besonderen Gubernial-Commissionen und nach den allgemeinen Vorschriften geschehen, welche für den Verkauf der Staatsgüter festgesetzt sind.

§. 30.

Das reine Erträgniß aller dem Tilgungs-Fonde des Lombardisch-Venetianischen Monte zugewiesenen Güter, so lange dieselben nicht verkauft seyn werden; die aus der

Veräußerung dieser Güter eingegangenen Kaufschillings-Beträge, dann die eingebrachten, dem gedachten Fonde gehörigen Capitalien, hat die Präfectur des Monte zur allmählichen, ununterbrochenen Einlösung der Rent-Urkunden (Cartelle) und der Versicherungsscheine (Certificati), von welchen in dem §. 22 Unseres Patentes vom 27. August 1820 Erwähnung geschieht, zu verwenden; eine gleiche Bestimmung haben die Renten, welche von den eingelösten Rent-Urkunden von Zeit zu Zeit fällig werden.

§. 31.

Die Einlösung der Rent-Urkunden und Versicherungsscheine für Rechnung des Tilgungs-Fondes wird auf der Börse zu Mailand nach dem Tages-Curse bewerkstelliget.

§. 32.

Wenn die eingelösten Renten bis zu einem Betrage von vier tausend Gulden angewachsen sind, werden die Rent-Urkunden in eine einzige, welche auf den Tilgungs-Fond zu lauten hat, umgeschrieben.

Jede auf den Tilgungs-Fond lautende Rent-Urkunde ist unveräußerlich.

Wir behalten Uns, so oft der Tilgungs-Fond vier Mahl hundert tausend Gulden an Renten eingelöset hat, die Bestimmung vor, ob die darüber bey dem Tilgungs-Fonde vorhandenen Rent-Urkunden, mit Rücksicht auf die in Erwägung zu ziehenden Umstände, ganz oder zum Theile zu vertilgen seyen.

§. 33.

Eine aus zwey Räthen des Guberniums und zwey Räthen des Appellations-Gerichtes in Mailand zusam-

mengesetzte Commission wird, mit Beyziehung des Präfecten des Monte, des Kammer-Procurators und des Vorstehers der Mailänder Central-Buchhaltung, in den ersten drey Monathen eines jeden Cameral-Jahres die Bücher des Monte und die Verwaltung des Tilgungs-Fondes für das vorausgegangene Jahr untersuchen, und sich von der Verwendung der reinen, zur allmählichen Einlösung der Schuldpapiere bestimmten Einkünfte die Ueberzeugung verschaffen.

Der von der Commission erhobene Befund wird sodann Unserem Gubernium in Mailand vorgelegt und von diesem im geeigneten Wege zu Unserer Kenntniß gebracht werden.

Die aus den Protocollen der Commission gezogenen Resultate der Gebahrung eines jeden verflossenen Jahres werden durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben, Wien am 24. May 1822.

Form. A.

Nro. (Stema.)

I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto trovasi iscritto N. N. per l'annua rendita perpetua di . . . . . fiorini diconsi fiorini . . . . . proveniente da crediti liquidati a termini della Sovrana Patente in data 27. Agosto 1820.

In conformità delle Sovrane disposizioni che vi sono contenute, l' I. R. Prefettura del Monte farà corrispondere di semestre in semestre la suddetta annua ren-

dita cominciando da . . . . . ed a tale effetto si rilascia la presente Cartella.

Milano li . . . . . .

Firma del Prefetto.

Sottoscrizione
del capo-dipartimento.

(Bollo a Secco.)

Form. B.

Nro.

I. R. Prefettura del Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Si certifica col presente che nei prospetti di liquidazione trasmessi a questa I. R. Prefettura dalla Commissione eretta per la liquidazione del debito pubblico del Regno Lombardo - Veneto si trova la partita di fiorini . . . . . a favore di N. N., la quale deve convertirsi in una Rendita perpetua pagabile dal 1 Novembre 1820. Si dichiara inoltre, che la suddetta rendita non potrà ripetersi finchè non sia portata alla somma stabilita come *minimum* di rendita nella patente 27. Agosto 1820.

Milano li . . . . . .

Firma del Prefetto.

Firma
del capo-dipartimento

(Spazio pel sigillo a secco.)

Form. C.

Nro.

Monte del Regno Lombardo - Veneto.

Quitanza

per fiorini . . . . . dico fiorini . . . . . che io sottoscritto confesso die avere ricevuto dalla Cassa dell' I. R. Prefettura del Monte (ovvero dalla Cassa di finanza della Intendenza . . . . . per conto della Cassa del Monte suddetto) in causa del . . . . semestre 18 . . maturato sull' annua rendita perpetua di fiorini . . . . . portata dalla Cartella sotto il numero . . . . . in data dei . . . . . intestata a . . . . . e per fede . . . . . .

Milano li . . . . . .

Fiorini . . .

Firma del percipiente.

Form. D.

Io N. N. cedo la presente rendita sul Monte del Regno Lombardo - Veneto al Sigr. N. N. questo giorno di . . . dell' anno . . . . . .

Firma del Cedente.

Form. E.

Nro. (Spazio per lo Stemma.)

I. R. Monte del Regno Lombardo - Veneto.

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo - Veneto trovasi iscritto N. N. per l'annua rendita perpetua di . . . . . fiorini diconsi fiorini . . . . . .

proveniente da crediti liquidati a termini della Sovrana patente in data 27. Agosto 1820.

L'indicata annua rendita è semestralmente in corso presso il Monte fin dal . . . . . in forza della Cartella in data . . . . . Nr . . . .

Siccome questa Cartella è stata annullata (ammortizzata), così in luogo della medesima si rilascia la presente.

Milano li . . . . .

Firma del Prefetto.

Sottoscrizione
del capo-dipartimento.

(Spazio pel bollo a secco.)

Nro. 185.

Hofkammer-Decret vom 24. May 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Neu regulirter Zoll-Tariff für den Waaren-Transit sammt den dabey künftig zu beobachtenden Vorschriften.

In Folge höchsten Beschlusses Seiner Majestät haben für den Transit der Waaren durch den Oesterreichischen Kaiserstaat die in dem angehängten Tariffe bestimmten Zölle, dann die in der weiteren Beylage enthaltenen Vorschriften mit 1. December 1822 in allen Ländern des Kaiserstaates, mit einziger Ausnahme des außer der Zoll-Linie befindlichen Königreiches Dalmatien, gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Zoll-Tariff

für den

Transit.

Verzollungs-Classen

nach den

Straßenzügen.

Waaren der Classe.	Zahlen vom Wiener Centner Sporco auf den Straßenstrecken, welche bezeichnet sind unter					
	A.		B.		C.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
I.	. .	15	. .	5	. .	2
II.	. .	45	. .	15	. .	5
III.	1	15	. .	25	. .	8
IV.	1	45	. .	35	. .	12
V.	2	15	. .	45	. .	15
VI.	2	45	. .	55	. .	18
VII.	4	. .	1	20	. .	27

Eintheilung

der Straßenzüge für die nach dem Wiener Gewichte Sporco zu verzollenden Artikel.

A.	B.	C.
Alle Straßenzüge, welche nicht besonders bezeichnet sind.	Über die Gränzen von Salzburg, von Tyrol und des Lombardisch-Venetianischen Königreiches herein, und über die Seeküste der Österreichischen Monarchie in das Ausland hinaus. Aus Sachsen über die Böhmische Gränze herein, und über die ob der Ennsische und Salzburgische Gränze hinaus, so wie auch umgekehrt. Über die Gränzen gegen Sachsen, Preußen, die freye Stadt Krakau und Rußland, mit Inbegriff des Königreiches Pohlen herein, und wieder über eine dieser Gränzen hinaus. Über die Gränzen gegen die Sardinischen Staaten herein, und über die Gränzen der Lombardie, von Tyrol und Salzburg hinaus in die Schweiz und	Über die See-Küste der Österreichischen Monarchie herein, und nach allen Richtungen in das Ausland hinaus.

A.	B.	C.
	nach Deutschland, so wie auch umgekehrt. Aus Parma und Piacenza herein, und über die Gränzen der Lombardie, von Tyrol und von Salzburg hinaus in die Sardinischen Staaten, in die Schweiz und nach Deutschland, so wie auch umgekehrt. *) Durch Vorarlberg aus Deutschland in die Schweiz und umgekehrt. Aus Sachsen durch das Gebieth von Asch und Eger nach Bayern und umgekehrt. Auf der Gränz-Linie zwischen Passau und Salzburg von einem Puncte des Bayerischen Gebiethes herein, und über einen anderen Punct dieses Gebiethes hinaus.	

*) Wenn der Transit nebst Vorarlberg auch Tyrol berührt, so erstreckt sich die dem Transit durch Tyrol in bestimmten Richtungen zugestandene Begünstigung auch auf Vorarlberg, für den in gleichen Richtungen ein- und ausbrechenden Transit.

Verzeichniß

der

Artikel mit ihren Verzollungs-Classen, nebst zwey Anhängen, wovon der erste die nach Stücken zu verzollenden, und der zweyte die auf allen Straßenzügen gleich begünstigten Artikel enthält.

Nummer.	A.	Classe.
	Abfälle. Sieh Anhang II.	
	Achat und alle übrigen Steine. Sieh Nr. 117, 168 und 169.	
1	Alaun, ohne Unterschied, wie auch Federweiß oder Feder-Alaun . . .	1
2	Aloe, ohne Unterschied	2
	Aloe-Holz, oder Paradies-Holz. Sieh Holz Nr. 81.	
3	Ambra, grauer und schwarzer . . .	7
	Ammoniak und so auch alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommenden Salze. Sieh Nr. 143 — 145.	
4	Anies, Fenchel, Koriander, Kümmel und Stern-Anies (Badian)	1
5	Apotheker-Waaren, unzubereitete und zubereitete, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommen	1
	Arrak. S. Nr. 66.	
6	Arsenik, Arsenik-Erz, wie auch Fliegenstein, Kobalt und Kobalt-Erz, dann Auripigment (Operment, Realgar) . .	1
	Asant und alle übrigen Gummen, Harze	

Nummer.		Classe.
	und Gummen-Harze, zur Arzeney und für Fabriken. Sieh Nr. 73.	
7	Asche, Kupfer-, Bley-, Zinn- und andere dergleichen Metall-Asche . . .	1
	— alle übrige. Sieh Anhang II.	
	Austern. Sieh Nr. 56.	
	B.	
	Bälge. Sieh Felle Nr. 51 und 52.	
8	Balsam, ohne Unterschied	5
	Bänder. Wie die Waaren des Stoffes, aus welchem sie verfertiget sind.	
9	Barten, Wallfischbarten, so wie auch Weißfischbein (ossa sepiae) . . .	1
	Basthüte und Bastplatten. Sieh Nr. 132 und 172.	
10	Baumwolle, rohe und geschlagene . .	2
11	Baumwoll-Waaren, ohne oder mit Beymischung eines fremden Stoffes, so wie auch Baumwollgarn	7
	Beitzen. Sieh Nr. 64.	
	Bergblau und so auch alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommenden Farben. Sieh Nr. 44—48.	
12	Besen, ohne Unterschied	1
	Bettgeräthe. Sieh Nr. 176.	
	Biber und Otter. Sieh Nr. 56.	
13	Bibergeil, ohne Unterschied . . .	7
	Bienenstöcke, mit lebenden Bienen. Sieh Anhang I.	
	Bier. Sieh Nr. 66.	
14	Bildhauer-Arbeit, mit Ausnahme des zu Krämerey-Waaren gehörigen Spielwerkes für Kinder und der zu Galan-	

Nummer.		Classe.
	terie = Waaren gehörigen kleineren Arbeiten aus Alabaster, Marmor u. dgl. Steinen	1
	Binder = Arbeit. Sieh Holzwaaren, gemeine Nr. 81.	
15	Bisam (Moschus), in und außer Häutchen, wie auch Zibeth . . .	7
16	Blätter, Cretische, Diptam = und Senesblätter, ohne Unterschied . . .	2
	— übrige. Sieh Nr. 99.	
	Blech, Eisenblech und Blechwaaren, unlackierte. Sieh Nr. 40 und 41.	
	— lackierte Blechwaaren. Sieh Nr. 61.	
17	Bley, rohes, gegossenes, gezogenes und gestrecktes; altes und Bruchbley, wie auch Bleyglätte	1
18	Bleystifte, so wie auch Röthel, in Holz gefaßt	2
	— ungefaßt. Sieh Nr. 72.	
19	Bleyzucker	2
20	Blüthen, edler Art, als: Granat = Äpfel=, Pomeranzen =, Rosen = und Zimmt=Blüthen	4
	— Muscat = Blüthe. Sieh Nr. 119.	
21	— gemeiner Art, als: Althä= oder Eibisch=, Kamillen = Blüthen, gemeine und Römische; Klapperrosen=, Lavendel =, Pappel =, Rosmarin =, Steinklee =, Wollkraut = oder Himmelbrand = und Wolferleykraut = Blüthen	1
22	Bohnen, Indianische und aromatische .	7
23	Borax	2
24	Borsten und Bürstenbinder = Waaren aus Borsten und Haaren, so wie auch Kratzbürsten mit Borsten, dann Pinsel, ohne Unterschied	1

Nummer.		Classe.
	Branntwein. Sieh Nr. 66.	
	Brot, gemeines. Sieh Anhang II.	
25	— süßes, als: Ulmer-Brot, harter Zwieback, so genanntes Kletzenbrot, Pfefferkuchen und alles Teigwerk aus Mehl, als: Maccaroni, Oblaten u. dgl. . .	1
	— süßer Zwieback (Biscuit). Sieh Nr. 34.	
26	Brustbeeren	1
	Buchdrucker-Buchstaben. Sieh Nr. 116.	
	Bücher und Musikalien. Sieh Nr. 124.	
	Büchsenmacher-Arbeit. Sieh Waffen Nr. 183.	
27	Butter, Schmalz, Käse und Eyer . .	1
	C.	
28	Cacao-Bohnen und Cacao-Schalen . .	2
	Cantharides. Sieh Nr. 164.	
29	Cardamomen, ohne Unterschied, in und außer Schalen	4
	Caviar. Sieh Nr. 56.	
30	Chocolate	1
31	Chrom (Chrom-Metall)	3
	Citronen und Limonien. Sieh Nr. 60.	
32	Citronen- und Limonien-Saft zur Färberey	1
	Colophonium. Sieh Nr. 127.	
33	Coloquinten	4
	Conchylien. Sieh Nr. 117.	
34	Confect, feines und gemeines, wie auch mit Zucker eingemachte oder überzogene Früchte, Samen und Wurzeln, ohne Unterschied; Sulzen von Früchten, mit Zucker gekochte, dann süßer Zwieback (Biscuit)	6

Nummer.		Classe.
35	Confect, Pomeranzen- und Citronen-Schalen, überzuckerte, dann gelber und weißer Gerstenzucker	2
36	Cubeben.	1
	D.	
	Datteln und alle übrigen Früchte. Sieh Nr. 60.	
	Draht. Sieh das Metall, woraus derselbe verfertiget ist.	
37	Drechsler-Waaren, gemeine, von Holz, als: Zapfen, Pipen, Spindeln, Trichter, Pressen, Spinnräder, Löffel, Teller, Schüsseln und Klöppel . . .	2
38	— feine, von Holz, Horn und Bein . . .	4
	— von Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrötenschalen u. dgl. Sieh Nr. 61.	
	Droguerie-Waaren. Sieh Nr. 165.	
	E.	
39	Edelsteine, Juwelen, Gemmen, echte Perlen, wie auch Opale, gefaßt oder ungefaßt	7
40	Eisen, rohes Gußeisen, halb- und vollkommenes Frischeisen, Grob- und Streckeisen, so genanntes Centnergut, Zeughammerschmid-Waaren, Schwarzschmid-Arbeit und Eisengeschmeide, mit Inbegriff der Nägel, ohne Unterschied und des Eisen- und Stahldrahtes; schwarzes und weißes Eisenblech; gemeine Scheren, so wie auch Schaf- und Tuchscheren; Hammerschlag, altes und Bruch-eisen, dann Rohstahl und gestreckter	

Nummer.		Classe.
	Eisen ꝛc. (Fortsetzung).	
	Stahl aller Art, Gußstahl, Brenn- oder Zement- und Triebstahl . . .	2
41	— feine Zeug- und Zirkelschmid-Arbeit, Schlosser- und Sporer-Arbeit; Messerschmid-Arbeiten; Blechwaaren, unlackierte; Feilen, feine, für Künstler; Nähnadeln, wie auch andere Nadeln von Eisen und Stahl, dann alle Stahlwaaren, in so fern sie nicht zu den unter Nr. 87 vorkommenden Instrumenten gehören	4
42	Elfenbein, in ganzen Zähnen, Stücken oder Tafeln, so wie auch geraspeltes, dann Wallroßzähne	4
	— Arbeiten aus Elfenbein. Sieh Nr. 61.	
43	Erde, Farberde aller Art, Porzellan- und Majolika-Erde, dann so genannter Englischer Thon, Puzziolan- oder Lava-Erde, so wie auch Meerschaum, roher und in Klötzen	2
	— gemeine Thon- oder Töpfererde. Sieh Anhang II.	
	Essig, zum Genuß. Sieh Nr. 66.	
	— nicht zum Genuß dienender Geruchsessig. Sieh Nr. 126.	
	Eyer. Sieh Nr. 27.	
	F.	
44	Farben und Farbestoffe, als: Carmin, Cochenille, Indigo und Waidblau, Königsblau, Lack, Schminke, Tusche, und Sepia, wie auch alle anderen Miniatur-Farben, Ultra-Marin und Wiener oder Offenheimer Roth	7

Nummer.		Classe.
	Farben ꝛc. (Fortsetzung).	
45	— Bergblau, Berliner-Blau und Berliner-Roth	4
46	— Grünspan, ohne Unterschied und Orlean .	3
47	— Bezerten (Turnesol), Kugellack in Kugeln und Tafeln, Mineral-Blau, Safflor und Saftgrün	2
48	— Berggrün, Bleyweiß oder Schieferweiß, Frankfurter- und Kupferdrucker-Schwarze, Kienruß, Tutie und alle Rußarten, Königsgelb, Mineral- oder Kaiser-Gelb, Schütt- und Neapolitaner-Gelb; Krapp oder Färberröthe, Kreuzbeeren, Lackmus, Mennig, Schmackkraut, Schmalte nebst Eschel und Blaustärke, so wie alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommenden Farben und Farbestoffe	1
	Farb-Erden. Sieh Nr. 43.	
	— Hölzer. Sieh Nr. 81.	
	— Kräuter. Sieh Nr. 99.	
	— Rinden. Sieh Nr. 136.	
	— Samen. Sieh Nr. 146.	
49	Federn, Bettfedern, gemeine, geschlissen und ungeschlissen, so wie auch Flaumen	1
50	— Eiderdunen (Etter), unzubereitete Pfauen-, Strauß- Reiher- und dergleichen Federn, dann Federkiele . . .	7
	Federschmucker-Arbeit. Sieh Nr. 132.	
	Federweiß. Sieh Nr. 1.	
51	Felle und Häute, rohe, das ist: unbearbeitete	1
52	— zu Pelzwerk bearbeitete, so wie auch	

Nummer.		Classe.
	Felle ꝛc. (Fortsetzung).	
	Kirschner = Arbeit mit Ausnahme der mit Pelzwerk gefütterten Kleidungsstücke .	3
	— zu Leder verarbeitete. Sieh Nr. 104 und 105.	
	Fenchel. Sieh Nr. 4.	
53	Fett, zur Arzeney, als: Äsche=, Biber=, Hasen=, Vipern = Schmalz, Hirschunschlitt u. dgl.	2
	— alles übrige Fett. Sieh Nr. 57 und 58.	
	Filz. Sieh Nr. 85.	
54	Firniß	2
55	Fischbein, ohne Unterschied . . .	4
56	Fische, aller Art, dann Austern, Meermuscheln und Meerspinnen, Krebse, Frösche, Schildkröten, Schnecken, Biber und Otter, so wie auch Hausenrogen (Caviar)	2
57	Fisch=Schmalz oder Thran . . .	1
	Flachs. Sieh Nr. 108.	
58	Fleisch, frisches, eingesalzenes, geräuchertes und eingepöckeltes; Würste aller Art; Fleischsulzen; Geflügel, zahmes und wildes; Wildprät überhaupt, dann Speck, Schmer und Abfall von Fett, Unschlitt, Schmelzsatz und Unschlittkerzen . .	1
	Fossilien. Sieh Nr. 117.	
59	Frauenei's oder Selenit und Frauenglas .	1
60	Früchte (mit Ausnahme des gemeinen frischen Obstes), als: Datteln, Feigen, Kappern, Kastanien, Granat = Äpfel, Margaranten, Pomeranzen, Pont=Äpfel, Quitten, Rosmarin = Äpfel, Johannis=Brot, Lazeroli, Juden =, Paradies=	

Nummer.		Classe.
	Früchte ꝛc. (Fortsetzung).	
	oder so genannte Adams-Äpfel, Limonien und Citronen, Mandeln, Nüsse, gemeine und Haselnüsse, Oliven, Pignoli, Pistazien, Weinbeeren, getrocknete, Rosinen und Corinthen, so wie alle übrigen nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommenden Früchte; nicht überzuckerte Schalen von Citronen, Pomeranzen und Granat-Aepfeln, dann gemeines Obst, gedörrtes, eingelegtes und ohne Zucker eingemachtes, so wie auch Sulzen von Früchten, ohne Zucker gekochte	1
	— gemeines frisches Obst. Sieh Anhang II.	
	— mit Zucker eingemachte oder überzogene Früchte, so wie auch Sulzen von Früchten, mit Zucker gekochte, dann überzuckerte Schalen von Citronen, Pomeranzen und Granat-Äpfeln. Sieh Nr. 34 und 35.	
	G.	
61	Galanterie-Waaren, als: alle Arbeiten von Gold und Silber (mit Ausnahme der Geschirre und anderer dergleichen Massiv-Arbeiten von Silber) aus Achat, Agtstein oder Bernstein, Alabaster, Jaspis, Krystall und anderen Steinen, wie auch von Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrötenschalen u. dgl.,	

Nummer.		Classe.
	Galanterie-Waaren ꝛc. (Fortsetzung).	
	dann alle anderen in edle Metalle gefaßten, oder damit eingelegten, oder mit Gemählden verzierten Arbeiten; Compositions- und so genannte plattirte, das ist: mit Gold und Silber aufgelegte Waaren; Argent-haché- und Bronce-Waaren; Email oder Schmelz; alle lackierten und so auch solche Waaren, die aus verschiedenen Stoffen zusammen gesetzt sind, wovon schon die Hauptbestandtheile für sich selbst unter die außer Handel gesetzten Gegenstände gehören; endlich alle Gattungen von Uhren, mit Ausnahme der Holzuhren . .	7
62	Galläpfel, oder Gallen, ohne Unterschied.	1
63	Gallmay	1
	Garn. Sieh Nr. 11, 109 und 149.	
	Geflügel, zahmes und wildes. Sieh Nr. 58.	
64	Geister und Säuren, als: Hirschhorn-, Salmiak-, Salpeter-, Salz-, Schwefel-, Vitriol-, Weinsteingeist und andere dergleichen Geister und Säuren, mit Ausnahme des Weingeistes aller Art; so wie auch Beitzen, Mordants, Ätz-Reservagen, dann Farb- und Bleichsalze und dergleichen, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommen	2
65	Gemählde	4
	Gemüse. Sieh Anhang II.	
66	Getränke, als: Wein, Bier, Most, Meth und zum Genusse dienender Essig; Branntwein und Branntwein-Geist	

Nummer.		Classe.
	Getränke ꝛc. (Fortsetzung).	
	(Weingeist), Lagerbranntwein u. dgl. dann Arak und Rum	1
67	— Liqueur und überhaupt alle versüßten geistigen Getränke, so wie auch Punsch-Essenz	4
	Getreide aller Art, in Körnern, gemahlen, geschroten, gebrochen und gerollt. Sieh Anhang II.	
68	Gewürznelken oder sogenannte Mutternelken	4
69	Glas, Glaswaaren, als: gemeine Glastafeln und Hohlgläser, ohne Unterschied; Flint- und Kronglas, Bruchglas und Glasgalle	1
70	— Krystall-, fein brillantirtes und geschliffenes Glas, Spiegelgläser, Gläser zu optischen Instrumenten, ungefaßte Augengläser, Schmelzglas, Glas- oder Schmelzperlen und dergleichen Granaten, ohne Unterschied; gearbeitete Glasflüsse und andere kleine Glaswaaren . . .	7
	Glaubersalz. Sieh Nr. 144.	
	Glocken. Sieh Nr. 116.	
71	Gold, in Klumpen und Stangen, ausgebranntes und ausgezupftes Fadengold, Pagament und altes Bruchgold; Draht, Blätte, Flittern und Folien, Blatt- und Zwischgold, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen u. dgl. .	7
	— Gefäße, Geräthe, Geschirre, Bijouterien u. dgl., so wie auch alle in Gold gefaßte, oder damit eingelegte Arbeiten. Sieh Nr. 61.	

Nummer.		Classe.
72	Graphit oder Reißbley, so wie auch Röthel oder Rothstein, in Stücken . . .	1
	— in Holz gefaßt. Sieh Nr. 18.	
	— Geschirr. Sieh Thonwaaren im Anhange II.	
73	Gummen, Harze und Gummen-Harze, als: Jalappen-Harz, Mohnsaft, getrockneter (Opium), Scammonium und dessen Magisterium, Drachenblut, in und ohne Schilf, Weihrauch, Gummi elasticum und überhaupt alle Gummen, Harze und Gummen-Harze, zur Arzeney und für Fabriken . . .	3
	Gyps Sieh Anhang II.	
	H.	
74	Haare, Roß-, Küh-, Reh-, und gemeine Ziegenhaare, sortirt, unsortirt und gefilzt, dann Rindshaargarn . . .	1
75	— von Angora- und anderen Orientalischen Ziegen; Kamehl-, Biber-, Hasen-, Kaninchenhaare, dann Menschenhaare und Perückenmacher-Arbeit, so wie auch Garn von Angorischen Ziegenhaaren und Kamehlhaaren, ohne Unterschied, dann roßhaarene Zeuge	6
76	Haderlumpen (Strazzen)	1
77	Handschuhmacher-Arbeit, ohne Unterschied	3
	Hanf Sieh Nr. 108.	
	Harz, gemeines. Sieh Nr. 127.	
	— zur Arzeney und für Fabriken. Sieh Nr. 73.	
	Hausenblase. Sieh Nr. 107.	

Nummer.		Classe.
	Hausenrogen (Caviar). Sieh Nr. 56.	
	Häute. Sieh Nr. 51 und 52.	
78	Hecheln, zur Reinigung des Flachses und Hanfes	1
79	Hefen, Wein-, Bier- und dergleichen Hefen .	1
	Heu und Stroh. Sieh Anhang II.	
80	Höllenstein. Lapis infernalis. . .	7
	Holz, Brenn- und Bauholz. Sieh Anhang II.	
81	— alles übrige, als: Holz zur Arzeney und Färberey, in Stücken und geschnitten; Mast- und Schiffbauholz, ausgehacktes Wagnerholz, Tischlerholz ohne Unterschied; Korkholz und dergleichen Stöpsel und Sohlen; Körbe und Korbmacher-Arbeit, Schachteln aller Art; gemeine Holzwaaren, mit Ausnahme der Drechslerwaaren, endlich gemeine Tischlerarbeit	1
	— Tischlerarbeit, feine aus edlerem Holze, als: Buchsbaum-, Ceder-, Ebenholz u. dgl., eingelegte und uneingelegte, mit Gemählden verzierte, mit Gold, Silber und anderen Metallen beschlagene. Sieh Galanterie-Waaren Nr. 61.	
82	Honig, ungeläuterter und geläuterter, wie auch Bienenkeule.	1
83	Hopfen und Hopfensetzlinge . . .	1
84	Horn, Hornspitzen, Hornscheiben, so wie auch Klauen und Knochen aller Art . .	1
	Hülsenfrüchte. Sieh Anhang II.	
85	Hüte, Castor- und andere Filzhüte, dann Filzkappen, so wie auch Filz zum Polieren	7
	— Stroh-, Holz- und Basthüte. Sieh Nr. 132.	

Nummer.		Classe.
	J.	
86	Ingber	1
87	Instrumente, chirurgische, optische, mathematische und musikalische . . .	7
	Juchten. Sieh Nr. 104.	
	Juwelen. Sieh Nr. 39.	
	K.	
88	Kaffeh und Kaffeh-Surrogate . . .	2
	Kalk. Sieh Anhang II.	
89	Kämme, von Stahl, für Fabrikanten, und Riethe oder Zähne von Stahl zu dergleichen Kämmen	4
	— Haarkämme, von Holz, Bein und Horn. Sieh Nr. 98.	
	— dergleichen mit Verzierungen von edlen Metallen und Steinen, so wie auch Kämme von Elfenbein und Schildkröten-Schalen. Sieh Nr. 61.	
	— von Rohr. Sieh Nr. 187.	
90	Kampher	5
91	Kardendistel	1
92	Kardätschen (Woll-Kardätschen) . . .	4
	Karten, Landkarten und Spielkarten. Sieh Nr. 125.	
	Käse. Sieh Nr. 27.	
	Kerzen von Unschlitt. Sieh Nr. 58.	
	— von Wachs. Sieh Nr. 182.	
	Klauen und Knochen. Sieh Nr. 84.	
93	Kleidungen, neue und alte, wie auch mit Pelzwerk gefütterte Kleidungsstücke . .	7
	Kleyen. Sieh Anhang II.	
	Knoppern, Valonien und dergleichen. Sieh Anhang II.	
	Kobalt. Sieh Nr. 6.	

Nummer.		Classe.
	Kohlen. Sieh Anhang II.	
94	Kölner-Wasser und Pomeranzen-Blüthen-Wasser	5
	Korallen. Sieh Nr. 117.	
95	Korallen-Moos und Wurmmoos . .	1
	Körbe und Korbmacher-Arbeit. Sieh Nr. 81.	
	Koriander. Sieh Nr. 4.	
	Korkholz. Sieh Nr. 81.	
96	Körner, Fisch- oder Kokelskörner, Kermeskörner oder Scharlach-Beeren, Spring- oder Treibkörner	1
97	Krähenaugen	1
98	Krämerey-Waaren, das ist: gemeine, aus verschiedenen Stoffen zusammen gesetzte, nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommende Artikel, z. B. Brieftaschen, Flaschenkeller; Arbeiten aus Pappe und papier maché; Larven, Laternen, Sackspiegel, Schirme, Spielwerk für Kinder, Kämme von Holz, Horn und Bein, Tabaksdosen, Tabakspfeifen (mit Ausnahme der Kölnischen) Tabakspfeifenköpfe und dergleichen Röhre, in so fern diese Artikel nicht unter Galanterie-Waaren nach deren Definition gehören	4
99	Kräuter, Blätter und Blumen zur Arzeney und Färberey, ohne Unterschied, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommen . . .	1
100	Krebsaugen, ganze und gestoßene . .	2
	Krebse. Sieh Nr. 56.	
101	Kreide, gemeine; Bergkreide und Bologneser Kreide	1
	Kreuzbeeren. Sieh Nr. 48.	
	Kümmel. Sieh Nr. 4.	
102	Kupfer, rohes, als: Platten, Preiser,	

Nummer.		Classe.
	Kupfer ꝛc. (Fortsetzung).	
	Spleißenkupfer u. dgl., wie auch Pagament-Kupfer, altes und Bruchkupfer .	1
103	— Kupferschalwaaren, Kupfergeschirr, gewalzte Kupferbleche, Nägel, Draht, Buchdrucker-Matritzen, Kupferplatten für Kupferstecher, dann gestochene Kupferplatten	2
	Kupferstiche. Sieh Nr. 125.	
	Kirschner-Arbeit. Sieh Nr. 52.	
	L.	
104	Leder, sämisches, gelbes, so wie auch in Alaun gearbeitetes weißes; in Lohe, Kräutern, Knoppern und Gallus bearbeitetes, mit Einschluß der Juchten, so wie auch Lederabschnitte oder Leimleder und Biberleder	2
105	— gefärbtes, lackiertes, vergoldetes und gemahltes Leder, mit Zeichnungen gepreßtes Spalier-Leder ohne Unterschied, so wie auch Pergament	3
106	Leim, Tischler- und Vogelleim . . .	1
107	— Fischleim (Hausenblase)	5
108	Lein oder Flachs und Hanf, gehechelt und ungehechelt, dann Werg ohne Unterschied, so wie auch gedrehte oder Seilerarbeit, Jäger- und Fischernetze. .	1
109	Lein- und Hanfwaaren, gewebte, gestrickte und gewirkte aller Art, so wie auch Spitzen (Kanten), Lein- und Hanfgarn .	7
	Liqueurs. Sieh Nr. 66.	
	Lohe und Gärberrinde. Sieh Anhang II.	
110	Lorbeeren und Lorbeerblätter . . .	1

Nummer.		Classe.
	M.	
111	Magnesia, ohne Unterschied . . .	2
	Majolika-Erde. Sieh Nr. 43.	
	Majolika-Geschirr. Sieh Nr. 170.	
112	Manna ohne Unterschied	2
113	Maschinen und Bestandtheile von Maschinen, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommen, so wie auch Modelle zu Maschinen . .	2
	Matritzen (Buchdrucker-Matritzen). Sieh Nr. 103.	
114	Matten oder Decken, von Rohr, Schilf, Bast und dergleichen	1
	Meerschaum. Sieh Nr. 43.	
	Meerspinnen. Sieh Nr. 56.	
	Messerschmid-Arbeiten. Sieh Nr. 41.	
115	Messing, Tomback und alle übrigen Compositionen aus unedlen Metallen, uneigentlich bloß Metall genannt, roh, in Stücken und Stangen, Tafeln, Platten und Rollen; Bruchmessing, Abfälle von Messing und solchen Compositionen, dann Glockenspeise	1
116	— Arbeiten aus Messing, Tomback und anderen Metall-Compositionen, als: Draht, Drahtsaiten, Nadeln, Nägel, Leuchter, Lichtscheren, Löffel, Fingerhüte u. dgl.; Buchdrucker-Buchstaben, Glocken, Metall-Compositionen, geschlagene, wie auch so genannte Leonische Blätte, Flittern, Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen und dergleichen, dann Leonischer Dock, Rauschgold und geriebene Metall-Compositionen zum Bronciren	3

Nummer.		Classe.
	Meth. Sieh Nr. 66.	
117	Mineralien, Fossilien, Conchylien, Versteinerungen und Stufen, als: Achat, Chalcedon und Jaspis, Agtstein oder Bernstein, Carneol und Lasur-Stein, Granaten, Korallen, Krystall (Bergkrystall), Magnet-Stein, Perlenmutterschalen oder Perlenmuscheln und Schildkrötenschalen, dann alle Steine und Erze, welche nicht unter Steinen Nr. 168 und 169 genannt sind, roh und geschliffen .	2
	— Arbeiten aus denselben, mit Ausnahme der Bildhauer- und Steinmetz-Arbeiten. Sieh Nr. 61.	
118	Mithridat oder Theriak und Vieh-Mithridat	1
	Most. Sieh Nr. 66.	
119	Muscat-Blüthe und Muscat-Nüsse .	6
	Muster, Waarenmuster. Wie die Waaren der Stoffe, aus denen sie bestehen.	
120	Mutterzimmet	3

N.

Nadeln. Sieh Nr. 41 und 116.
Nägel. Sieh Nr. 40, 103 und 116.
Neugewürz. Sieh Nr. 128.

O.

Obst. Sieh Nr. 60.
121 Öhle, als: Oliven-, Hanf-, Lein-, Rübsam-, schwarzes Pech-, Stein-,

Nummer.		Classe.
	Öhle ꝛc. (Fortsetzung).	
	Terpentin-, Hirschhornöhl, dann wohlriechende Öhle geringster Art, als: Krummholz-, Lorbeeren-, Mandel-, Mohnsamen-, gemeines Nuß-, Rosmarin-, Wachholder- und Ziegelöhl, so wie auch Öhlgeläger, Öhlkuchen und Mehl von solchen Kuchen .	1
122	— alle übrigen wohlriechenden, und zur Arzeney gehörigen Öhle	7
	Opium, Sieh Nr. 73.	
	P.	
123	Papier, als: gefärbtes, glattes und gedrucktes, wie auch so genanntes Metall- und Kotton-, dann Türkisches und gemahltes Papier	2
124	— alle übrigen Papiergattungen, Bücher und Musikalien, gedruckte oder geschriebene, gebundene oder ungebundene, Maculatur-Papier, so wie Pappe (Pappendeckel), und Tuch-, eigentlich Preßspäne . .	1
125	— Kupferstiche, Holzstiche und Steinabdrücke auf Papier, illuminirt, nicht illuminirt, mit Farben gedruckt, mit Zeug- oder Metall-Folien-Stücken ausgelegt, Zeichnungen und Mahlereyen auf Papier, so wie auch Landkarten und Spielkarten, dann Papier-Tapeten (Spaliere von Papier) .	4
	— alle übrigen Arbeiten aus Papier oder Pappe. Sieh Nr. 98.	
126	Parfümerie-Waaren, als: wohlriechende	

Nummer.		Classe.
	Wässer (mit Ausnahme des Kölner- und Pomeranzen-Blüthenwassers), Pomaden, Pulver, Seifen, Kräuterpölster und dergleichen, so wie auch nicht zum Genusse dienender Geruchsessig . .	7
127	Pech, weißes und schwarzes, dann gemeines Harz von Fichten, Tannen und dergleichen Bäumen, Geigenharz (Colophonium), Pechfackeln, so wie auch Terpentin	1
	Pelzwerk. Sieh Nr. 52.	
	Pergament. Sieh Nr. 105.	
	Perlen, echte. Sieh Nr. 59.	
	— falsche. Sieh Nr. 132.	
	Perlenmuscheln. Sieh Nr. 117.	
	Perückenmacher-Arbeit. Sieh Nr. 75.	
128	Pfeffer, langer, weißer und schwarzer, Wunderpfeffer und Neugewürz; auch rother, so genannter Spanischer Pfeffer oder Paprica	1
	Pfeffer-Kuchen. Sieh Nr. 25.	
129	Phosphor	7
	Pinsel. Sieh Nr. 24.	
130	Porzellan-Erde. Sieh Nr. 43.	
	Porzellan-Geschirr	7
	Posamentirer-Arbeiten. Wie die Waaren des Stoffes, aus welchem sie verfertiget sind.	
131	Pottasche	7
	Pulver, Schießpulver. Sieh den ersten Paragraph der Vorschriften.	
132	Putzwaaren, als: Männer- und Frauenputzwaaren, ohne Unterschied, Federschmuckarbeiten, Stickereyen und Fransen aller Art, Stroh-, Holz- und Bast-	

Nummer.		Classe.
	hüte, Strohkappen, Borduren, Krepinen und Gewinde von Stroh, mit Ausnahme der Strohgeflechte und Bastplatten; künstliche Blumen und falsche Perlen	7
	Q.	
133	Queckſilber, Zinnober und Mercurial-Präparate aller Art	4
	R.	
	Reiß. Sieh Anhang II.	
134	Riemer- und Taſchner-Arbeiten, ſo wie auch Sattler-Arbeiten, mit Ausſchluß der Wägen	3
135	Rinden, als China-Rinde, Schakarillen- oder Cascarillen-Rinde, weiße Zimmet- oder weiße Canehl-, Winter- oder Magellaniſche Quaſſia-, Nelkenrinde, und überhaupt alle Rinden zur Arzeney .	4
136	— Quer-Citronen und alle übrigen Rinden zur Färberey	1
137	Röhre, Spaniſche, Bombus-Röhre, dann alle übrigen Stöcke von Holz, mit und ohne Knopf und Beſchlag . . .	7
138	— zum Flechten und zu Weberkämmen . .	1
	— Rohrblätter. Sieh Nr. 187.	
139	Rohr-Caſſie	1
	Roßhaare und roßhaarene Zeuge. Sieh Nr. 74 und 75.	
	Röthel, Rothſtein. Sieh Nr. 72.	

Nummer.		Classe.
	S.	
140	Saffran	7
141	Sagu	1
142	Saiten, Darmsaiten	7
	— Drahtsaiten. Sieh Nr. 116.	
143	Sulze, als: Agt-, eigentlich Bernsteinsalz und Kleesalz	7
144	— alle übrigen, nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommenden Salze zur Arzeney, so wie auch Ammoniak und Salmiak, Glaubersalz, dann *) Salniter oder Salpeter, ohne Unterschied	2
145	— *) Stein-, Sud- und Meersalz . .	1
	— Farb- und Bleichsalze. Sieh Nr. 64.	
146	Samen, als: Arzeney- und Gartensamen, wie auch Samen zur Färberey, dann Feld- und Waldsamen, ohne Unterschied, mit Ausnahme der Getreidesamen . .	1
147	Sand, Streusand, gemeiner und feiner farbiger	1
	— Bausand. Sieh Anhang II.	
	— Beinstreu. Sieh Elfenbein, geraspeltes. Nr. 42.	
	Sattler-Arbeit. Sieh Nr. 134.	
	Säuren. Sieh Nr. 64.	
	Schaffüßchen zum Leimsieden. Sieh Nr. 84.	
148	Schafwolle	2

*) In Absicht auf Salniter oder Salpeter, dann Stein-, Sud- und Meersalz. Sieh den ersten Paragraph der Vorschriften.

Nummer.		Classe.
149	Schafwollwaaren, ohne oder mit Beymischung eines fremden Stoffes, so wie auch Garn, schafwollenes und harrasse-nes, dann Dockengarn . . .	7
	Scheidewasser. Sieh Geister und Säuren. Nr. 64.	
	Scheren, gemeine, dann Schaf- und Tuch-scheren. Sieh Nr. 40.	
	— alle übrigen. Sieh Eisen Nr. 41.	
	Schildkröten. Sieh Nr. 56.	
	Schildkrötenschalen. Sieh Nr. 117.	
	Schleifsteine und Wetzsteine. Sieh Nr. 168.	
	Schlosser-Arbeit. Sieh Nr. 41.	
	Schmalz. Sieh Nr. 27.	
	Schmer. Sieh Nr. 58.	
150	Schmirgel und Tripel in Stücken, ge-stoßen und gemahlen, so genannter Schlief oder Spult	1
	Schnecken. Sieh Nr. 56.	
151	Schuhmacher-Arbeit, von Leder, so wie auch von Zeug, Filz und anderen Stoffen	3
152	Schwämme, Pferd- und Badschwämme . .	4
153	— Kropf-, Schnitz-, Lerchen- und Hohlunder-Schwämme	2
154	— Trüffeln oder Tartoffeln	3
155	— alle übrigen Schwämme zum Genuß, so wie auch Feuerschwämme . . .	1
156	Schwefel, ohne Unterschied und Schwefel-blüthe	1
	Schwertfeger-Arbeit. Sieh Waffen. Nr. 183.	
157	Seide, rohe, gesponnene und gefärbte, so wie auch Seidenwaaren, ohne oder mit Beymischung eines fremden Stoffes .	7

Nummer.		Classe.
158	Seife, gemeine, und Öhlseife . . .	1
	— wohlriechende. Sieh Nr. 126.	
159	Senfkörner, Senfmehl und zubereiteter Senf	2
160	Siebarbeiten, ohne Unterschied, dann Siebböden von Roßhaar . . .	1
161	Siegellack	4
162	Silber, in Stangen (Barren), Blicken, Planchen und Platten, gekörntes, ausgebranntes und ausgezupftes, Pagament und altes Bruchsilber, geschlagenes Silber, Draht, Blätte, Flittern, Folien, Gespinnste, Borten, Schnüre, Quasten, Krepinen und dergleichen, so wie auch Geschirre und andere dergleichen Massiv-Arbeiten von Silber .	7
	— alle übrigen Arbeiten von Silber, so wie auch solche, welche in Silber gefaßt, oder damit eingelegt sind. Sieh Nr. 61.	
163	Soda	1
164	Spanische Fliegen (Cantharides) .	6
165	Spezerey, und Droguerie-Waaren, in so fern sie nicht besonders mit einer Verzollungs-Classe vorkommen . .	1
	Speck. Sieh Nr. 58.	
	Spiegel, Spiegelgläser. Sieh Nr. 70.	
	— Sackspiegel. Sieh Nr. 98.	
166	Spießglas (Spießglanz), rohes und gereinigtes, wie auch Spießglanzkönig .	1
	Stahl und Stahlwaaren. Sieh Nr. 40 und 41.	
	Staniol. Sieh Nr. 194.	

Nummer.		Classe.
167	Stärke, oder Kraftmehl und Haarpuder	1
168	Steine und Erze, als: Bimsstein, Bleyerz, eigentlich Bleyglanz, Blutstein, Braunstein, Eisenstein (Eisenerz), Feuersteine, Schleif- und Wetzsteine ohne Unterschied, so wie auch roher Serpentin-Stein	1
169	— Arbeiten aus Serpentin-Stein . .	3
	— Edelsteine und Opale. Sieh Nr. 39.	
	— Bau-, Bruch- und Mühlsteine, so wie auch Marmor und Alabaster. Sieh Anhang II.	
	— alle übrigen Steine und Erze. Sieh Nr. 117.	
170	Steingut, wie auch Majolica oder Fayence	2
171	Steinmetz-Arbeiten	1
	Sternanieß. Sieh Nr. 4.	
	Stroh. Sieh Anhang II.	
	Strohwaaren, als: Strohhüte, Strohkappen, Borduren, Krepinen und Gewinde von Stroh. Sieh Nr. 132.	
172	— alle übrigen, mit Inbegriff der Strohgeflechte und Baſtplatten . . .	4
	Strumpfwirkerſtühle. Sieh Nr. 187.	
	Stufen. Sieh Nr. 117.	
	Sulzen von Früchten. Sieh Nr. 60.	
	— Fleiſchſulzen (Gallerten). Sieh Nr. 58.	
173	Süßholzſaft	1
	Syrup. Sieh Nr. 196.	

Nummer.		Classe.
	T.	
174	*) Tabakblätter, Tabakmehl und Tabakstaub; Rauchtabak und Schnupftabak, ohne Unterschied	2
	Tabaksdosen und Tabakspfeifen. Sieh Galanterie- oder Krämereywaaren. Nr. 61 und 98.	
175	Tamarinden	1
176	Tapezierer-Arbeit, mit Einschluß des Bettgeräthes aller Art	4
	Taschner-Arbeit. Sieh Nr. 134.	
	Teigwerk aus Mehl. Sieh Nr. 25.	
	Terpentin. Sieh Nr. 127.	
177	Thee	6
	Thon- und Töpferwaaren. Sieh Anhang II.	
	Thran. Sieh Nr. 57.	
	Tischler-Arbeit, gemeine. Sieh Nr. 81.	
	Tomback. Sieh Nr. 116.	
	Trüffeln. Sieh Nr. 154.	
	Tuch. Sieh Nr. 149.	
	U.	
178	Uhren, hölzerne, mit metallenem oder hölzernem Triebwerke	4
	— alle übrigen Gattungen von Uhren. Sieh Nr. 61.	
	Uhrenbestandtheile. Sieh Eisen Nr. 41 oder Messingwaaren Nr. 116.	
	Unschlitt und Unschlittkerzen. Sieh Nr. 58.	

*) Wegen des Tabaks, sieh den ersten Paragraph der Vorschriften.

Nummer.		Classe.
	V.	
179	Vanille	7
	Versteinerungen. Sieh Nr. 117.	
	Vieh, Zug-, Schlacht- und Stechvieh. Sieh Anhang I.	
180	Vitriol, Eisen-, Kupfer- und Zink-Vitriol	1
	Vitriol-Öhl. Sieh Geister und Säuren. Nr. 64.	
	W.	
181	Wachholderbeeren	1
182	Wachs, ohne Unterschied, so wie auch verarbeitetes, als: Kerzen, Fackeln und dergleichen	2
183	Waffen, aller Gattung und ihre Bestandtheile, als: Flinten, Stutzbüchsen (Stutzen), Scheibenröhre, Pistolen, Terzerole, Flinten- und Pistolen-Läufe und Schlösser, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, so wie auch Rappiere und Rappier-Klingen.	4
	Wägen. Sieh Anhang I.	
184	Wagenschmiere	1
	Wagner-Arbeit. Sieh Holzwaaren, gemeine, Nr. 81.	
185	Wallrath	3
	Wallroßzähne. Sieh Nr. 42.	
186	Wässer, mineralische, (Sauerbrunn) . .	1
	— wohlriechende. Sieh Nr. 126.	
187	Weber- und Strumpfwirkerstühle, wie auch Rohrblätter, Rohrkämme und Weberzeug	1
	Weihrauch, Sieh Nr. 73.	

Nummer.		Classe.
	Wein und Weingeist. Sieh Nr. 66.	
188	Weinstein, roher und präparirter . .	1
	Werg. Sieh Nr. 108.	
	Wildprät, aller Art. Sieh Nr. 58.	
	Wißmuth. Sieh Nr. 192.	
	Würste. Sieh Nr. 58.	
189	Wurzeln, edler Art, als: Brech-, Gift-, Jalappen-, Rhabarber-, Rhapontica-, Salep-, Sassaparill-, Senega-, Schlangen- und Zitterwurzel. . . .	4
190	— gemeiner Art, als: Alant-, Cichorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodactylen, Stein-, Süßholzwurzel und dergleichen, dann Speik oder Spieke (Valeriana silvestris officinalis und celtica), so wie auch China-Wurzel	1
	— Seeblumenwurzel. Sieh Anhang II.	

Z.

	Zibeth. Sieh Nr. 15.	
191	Zimmet, oder Canehl	7
	— Blüthen. Sieh Nr. 20.	
	— Mutterzimmet. Sieh Nr. 120.	
192	Zink, oder Spiauter und Wißmuth, so wie auch Zinkbleche	1
193	Zinn, rohes, altes und Bruchzinn . .	1
194	— Arbeiten aus Zinn, als: Gefäße, Geräthe u. dgl., so wie auch Staniol . . .	2
	Zinnober. Sieh Nr. 133.	
195	Zucker, Candis, Violen-Zucker und raffinirter in Stücken (Broten), so wie auch gestoßener Zucker	2
196	— Mehl, ohne Unterschied und Syrup . .	1
	— Gerstenzucker. Sieh Nr. 35.	
197	Zwirn, aller Art, ungebleicht, gebleicht und gefärbt	7

Anhang I.

Nach Stücken zu verzollende Artikel.

	fl.	kr.
Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über Ein Jahr, so genannte Junzen und Terzen	—	12
Kälber, unter Einem Jahre . . .	—	3
Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hämmel, Schöpse, Lämmer und Kitze	—	2
Mastschweine und ungemästete Schweine, mit Inbegriff der Frischlinge	—	6
Spanferkel	—	1
Pferde, Esel und Maulthiere . .	—	15
Bienenstöcke mit lebenden Bienen 1 Stock	—	3
*) Wägen	2	—

*) Frachtwägen, beladene und Reisewägen der Passagiere unterliegen keinem Transito-Zolle.

Anhang II.

*) Von nachstehenden Artikeln ist auf allen Straßenstrecken ohne Unterschied der Durchfuhrszoll nur nach folgendem Ausmaße abzunehmen.

A.

Mit Zwey Kreuzern vom Centner, oder nach ganzen Fuhren mit Zehn Kreuzern von jedem Stück Zugviehe.

Asche, aller Art, mit Ausnahme der Metallasche.

Brot, gemeines.

Gemüse, Garten- und Feldgewächse, frische und zubereitete.

Getreide, aller Art, mit Inbegriff des Reißes, so wie auch Mehl, Malz, Gries, gerollte Gerste, gebrochener Haiden und gebrochener Hirse.

Hülsenfrüchte, als: Bohnen oder Fisolen, Zisern, Erbsen, Linsen und Wicken.

Knoppern und Knoppernmehl, wie auch Ackerdoppen, Türkische Eicheln oder so genannte Valonien.

Lohe, Gärberlohe, gemahlene und ungemahlene, ingleichen eichene, birkene und sichtene Rinden, dann weiße Seeblumenwurzel.

Obst, gemeines frisches.

Thonwaaren, gemeine, mit oder ohne Glasur, zum häuslichen oder technischen Gebrauche; schwarze feuerfeste Schmelzgeräthe und deren Appar ate, so wie auch Kölnische Tabakspfeifen.

*) Diese Bestimmung bildet die Schlußanmerkung, auf welche sich in den Vorschriften für den Transit berufen wird.

B.

Mit einem halben Kreuzer vom Centner, oder nach ganzen Fuhren, mit Zwey und einem halben Kreuzer von jedem Stück Zugviehe.

Dünger (Mist), so wie auch Abfälle, bey ihren Stamm-Artikeln nicht besonders genannte, wie z. B. Schlacken, Hornspäne u. dgl.

Erde, gemeine Thon- oder Töpfererde.

Gyps.

Heu, Stroh, Schilfrohr und Schachtelhalm.

Holz, Brenn- und Bauholz.

Kalk.

Kleyen, Träber und Trester.

Kohlen, Holz- und Steinkohlen wie auch Torf- und Moorerde.

Steine, Bau-, Bruch- und Mühlsteine; Bausand so wie auch Marmor und Alabaster, roh und geschliffen.

Ziegel, gemeine, gebrannte Mauer- und Dachziegel.

Vorschriften für den Transit.

§. 1.

Der Durchzug durch die Provinzen der Oesterreichischen Monarchie ist in der Regel allen, selbst den im inneren Verkehre außer Handel gesetzten Waaren gestattet.

Hiervon ist allein das Schießpulver ausgenommen, dessen Durchfuhr allgemein unbedingt verbothen ist. Für die Durchfuhr des Salzes, des Tabakes und Salniters sind besondere Bewilligungen erforderlich, welche von Fall zu Fall bey der zu deren Ertheilung berechtigten Behörde der Provinz, wo ein solcher Artikel zur Durchfuhr eintreten soll, vorläufig angesucht werden müssen.

§. 2.

Alle Waaren, welche die Bestimmung haben, durch die Oesterreichische Monarchie, so weit ihre äußerste Zoll-Linie reichet, durchgeführt zu werden, unterliegen bey dem Eintritte, bey dem Durchzuge und bey dem Austritte der zollämtlichen Aufsicht.

§. 3.

Zum Durchzuge bestimmte Waaren dürfen nur bey den Commercial-Gränzzollämtern ein- und austreten. Jene gemeinen Gränzzollämter aber, welche bisher ein Expeditions-Befugniß für den Transito hatten, behalten dasselbe, bis solches nicht allgemein oder für das eine oder das andere dieser Aemter ausdrücklich aufgehoben wird, auch ferner in der gleichen Ausdehnung.

§. 4.

Durchfuhrsgüter dürfen zugleich mit Ein- und Ausfuhrsgütern verladen und verführt werden, nur ist in die-

sem Falle die ganze Ladung und Fuhre an die für den Durchzug bestehenden Vorschriften gebunden. In Einem und demselben Behältnisse aber dürfen Durchfuhrsgüter mit Ein- und Ausfuhrs-Waaren nicht verpackt seyn, und wenn solche Colli vorkommen sollten, müßten sie von den Gränzzollämtern zurückgewiesen werden.

§. 5.

So wie eine zum Durchzuge bestimmte Waare bey dem Gränzzollamte eintrifft, ist diesem die Waaren-Erklärung (Declaration), welche, wenn sie nicht consumomäßig, das ist: nach der Vorschrift für die Einfuhr zum inneren Verbrauche, verfaßt ist, dennoch die Gattung der Waare nach den einzelnen Benennungen der in dem angeschlossenen Durchfuhrs-Tariffe enthaltenen Sätze, den Nahmen des Versenders, so wie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, den Aufenthaltsort des einen wie des anderen, die Anzahl der Colli, deren Zeichen und Nummern, das Sporco- und das Netto-Gewicht eines jeden Collo, das Maß oder die Anzahl der Stücke und den Werth derselben enthalten muß, nach dem beyliegenden Formulare, in zweyfacher Ausfertigung, zu überreichen.

§. 6.

Diese Waaren-Erklärung muß durchaus in Deutscher, oder wenn die Durchzugswaare von dem Auslande über die Gränze des Lombardisch-Venetianischen Königreiches einbricht, in Italienischer Sprache verfaßt seyn.

§. 7.

Die Waaren-Erklärung ist eine unerläßliche Bedingung der Eintrittsgestattung, und das Zollamt darf in

keinem Falle eine Durchzugswaare ohne diese Erklärung eintreten lassen, oder eine auf was immer für eine Art nachträglich beygebrachte Erklärung annehmen.

§. 8.

Ist diese Erklärung nicht nach der vorstehenden Vorschrift verfaßt; so wird dieselbe der Partey zurückgestellt, und der Waare der Eintritt nicht gestattet. Der Partey steht es in diesem Falle frey, die Waare entweder zurückzusenden, oder wenn das Gränzzollamt mit dem erforderlichen Magazine versehen ist, bis zur Beybringung der vorschriftmäßigen Erklärung, auf eigene Kosten und Gefahr, in ämtliche Verwahrung zu übergeben.

§. 9.

Reisende und Couriere, welche übrigens allen, hier über den Durchzug der Waaren enthaltenen Vorschriften, in so fern nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt werden, unterworfen sind, können, wenn sie keine Kaufmannsgüter führen, ihre Erklärung mündlich abgeben. Nach dieser mündlichen Angabe ist von dem Beamten sogleich die Juxta auszufüllen, hiernach die Ausschnitts-Bollete auszufertigen, und diese der Partey vorzulesen, welche, wenn sie nichts zu bemerken findet, dieselbe zu unterschreiben hat. Diese von der Partey unterschriebene Ausschnitts-Bollete vertritt zugleich durchaus die Stelle einer schriftlich überreichten Erklärung.

§. 10.

Nebst der Waaren-Erklärung, welche die Partey zu überreichen hat, ist von derselben auch gleich bey dem Eintreffen bey dem Gränzzollamte für den richtigen Austritt der Waare, oder den ordnungsmäßigen Bezug derselben

zum Consumo, eine Sicherstellung zu leisten. — Diese Sicherstellung hat sich, wenn das Durchfuhrsgut durchaus aus Artikeln besteht, die zum Handel eingeführt werden dürfen, und wenn die Partey eine consumomäßige Erklärung überreicht, und die Waare der consumomäßigen Beschau unterzieht, bloß auf den für die Einfuhr der Waare bestehenden Consumo-Zoll, sonst aber auf die Strafe, die nach dem §. 70 dieser Vorschriften in dem Falle, daß die zur Durchfuhr angemeldete Waare nicht austreten, sohin im Lande heimlich abgeleget werden sollte, einzutreten hätte, und demnach bey im Handel erlaubten Waaren auf den einfachen, bey außer Handel gesetzten und den nachstehenden hoch belegten Artikeln aber, auf den dreyfachen Schätzungswerth zu erstrecken. Die hoch belegten Artikel, bey welchen sich die Sicherstellung auf den dreyfachen Schätzungswerth zu erstrecken hat, sind: Cacao, Kaffeh, Futter- und Rauchwerk (Pelzwerk) jener Gattungen, die zum Consumo nur in Hauptlegstätten verzollt werden dürfen, Gewürznelken, Ingber, Muscat-Blüthe, Muscat-Nüsse, Pfeffer, weißer und schwarzer, Neugewürz (semem amomi oder Piemento) Thee, Vaniglie, Zimmet, Zucker und Zuckersyrup.

§. 11.

Als Schätzungswerth wird zwar in der Regel der von der Partey in der Waaren-Erklärung angesetzte Werth angenommen. Wenn jedoch dieser auffallend zu gering angegeben wäre, wozu im Falle eines Anstandes das einstimmige Erkenntniß der Beamten des Gränzzollamtes erfordert wird; so ist für solche Waaren, deren Zollschätzung den Gränzzollämtern bekannt ist, diese Zollschätzung

als Werth der Waaren anzunehmen; bey jenen Waaren aber, von welchen den Granzzollämtern keine Zollschätzung bekannt ist, muß in dem erwähnten Falle eine unparteyische Schätzung durch Sachverständige vorgenommen, und solche beyden Exemplaren der Waaren-Erklärung und dem nach den Bestimmungen des §. 12 unter c. und d. beygebrachten speciellen Bürgschafts-Instrumente eingeschaltet werden. Wenn es in dem Orte des Gränzzollamtes in Absicht auf den einen oder anderen Artikel an gehörig unterrichteten Sachverständigen gebricht, so hat das Gränzzollamt durch eine Anmerkung auf der in Folge des §. 35 der Partey auszufertigenden Bollete, der nächsten Legstätte ihren Anstand bekannt zu machen, welche sodann auf die oben erwähnte Art vorzugehen hat. Die in solchen Fällen ämtlich erhobene Schätzung wird als der richtige Werth angesehen, auf welchen sich die wie immer geleistete Sicherstellung der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugs-Waare eintretenden Strafe, oder des nach dem Werthe bemessenen Consumo-Zolles zu erstrecken hat.

Die Parteyen haben sich die durch die ämtliche Erhebung des Werthes entstehenden Verzögerungen und Nachtheile nur selbst zuzuschreiben, und können denselben leicht durch eine richtige Werthsangabe vorbeugen.

§. 12.

Die Sicherstellung des Consumo-Zolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes, oder der heimlichen Ablegung der Durchzugs-Waare eintretenden Strafe kann entweder durch baren Erlag des Betrages des Consumo-Zolles, oder

der Strafe, oder auch auf folgende Arten durch Haftung oder Bürgschaft geschehen:

a) Wenn ein inländisches, accreditirtes Handlungshaus die Waaren-Erklärung selbst ausfertiget. In diesem Falle muß jedoch die Haftung für den Consumo-Zoll, oder für die im Falle des Nichtaustrittes, oder der heimlichen Ablegung der Durchzugs-Waare eintretende Strafe, bestimmt ausgedrückt, und diese Urkunde von der Orts-Obrigkeit des Ausstellers legalisirt seyn.

b) Wenn ein inländisches, accreditirtes Handlungshaus für ein fremdes eine generelle Bürgschaft leistet, das ist: sich überhaupt in Hinsicht aller von diesem fremden Handlungshause vorkommenden Transito-Expeditionen für den Consumo-Zoll, oder für die im Falle des Nichtaustrittes, oder der heimlichen Ablegung eintretende Strafe, als Bürge und Zahler erklärt.

Diese Bürgschaft darf sich jedoch nur auf eine bestimmte Zeit, das ist: auf die während dieser Zeit einbrechenden Transito-Versendungen und nur auf ausdrücklich genannte Einbruchsämter erstrecken. Auch muß dieses Bürgschafts-Instrument von der Orts-Obrigkeit des Bürgen legalisirt seyn, und bey der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Bekanntmachung an die Aemter eingereichet werden.

Die Waaren-Erklärung muß die Berufung auf diese Bürgschaft enthalten, und gleichfalls von der Orts-Obrigkeit des Ausstellers legalisirt seyn.

c) Wenn ein inländisches, accreditirtes Handlungshaus für ein fremdes eine specielle Bürgschaft leistet,

das ist; sich in Hinsicht einer einzelnen, bestimmten, von diesem fremden Handlungshause vorkommenden Transito-Expedition für den Consumo-Zoll, oder für die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung eintretende Strafe, als Bürge und Zahler erklärt, in welchem Falle gleichfalls das Bürgschafts-Instrument von der Orts-Obrigkeit des Bürgen, so wie die Waaren-Erklärung, welche die Berufung auf die Bürgschaft zu enthalten hat, von der Orts-Obrigkeit des Ausstellers legalisirt seyn, übrigens aber das Bürgschafts-Instrument zur Zeit des Eintreffens der Waare an der Gränze sich schon bey dem Gränzzollamte befinden, oder zugleich mit der Waaren-Erklärung daselbst eintreffen, und von dem Gränzzollamte sorgfältig aufbewahret werden muß.

Solche specielle Bürgschaften können auch von accreditirten, im Inlande ansässigen Privaten unter den gleichen Formalitäten und Bedingungen ausgestellt werden;

d) Wenn der Fuhrmann ein accreditirter, ansässiger Inländer ist, sich als solcher mit einem Zeugnisse seiner Orts-Obrigkeit ausweiset, und in Hinsicht der Durchzugs-Waare, welche er verführt, die Bürgschaft für den Consumo-Zoll, oder für die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung eintretende Strafe übernimmt. In diesem Falle hat der Fuhrmann entweder ein eigenes Bürgschafts-Instrument auszustellen, und solches, certificirt von seiner Orts-Obrigkeit, oder auch von der Obrigkeit des Ortes, wo sich das Gränzzollamt befindet, letzterem zu übergeben, oder aber auf der Waaren-Erklärung

selbst, gleichfalls mit der Certificirung der eigenen Orts-Obrigkeit oder der Orts-Obrigkeit des Gränzzollamtes, sich zu dieser Haftung zu erklären.

§. 13.

Die Haftung oder Bürgschaft muß in allen, in dem vorigen Paragraphe aufgezählten Fällen ausdrücklich den Beysatz enthalten, daß der nach dem bestehenden Tariffe entfallende Betrag des Consumo-Zolles, oder der Betrag der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugs-Waare im Lande, in Folge des §. 70 dieser Vorschriften nach dem Werthe der Waare eintretenden Strafe, sobald binnen des in den Paragraphen 67 und 68 dieser Vorschriften festgesetzten Termines der vorgeschriebene Beweis des richtigen Austrittes der Durchzugs-Waare bey dem Eintrittsamte nicht beygebracht ist, von selbst verfallen, und der Haftende oder Bürge ohne weiters zu dessen Erlegung verpflichtet sey.

Eben so muß die Certificirung der Haftungs- oder Bürgschafts-Instrumente von Seite der Orts-Obrigkeit des Ausstellers jederzeit die Bestätigung enthalten, daß der Aussteller ein accreditirter, berechtigter Handelsmann, oder ein accreditirter, im Inlande ansässiger Private, oder ein berechtigter im Inlande ansässiger Fuhrmann sey, und sich nicht in Zahlungs-Unfähigkeit befinde.

Dieselbe Bestätigung muß auch in dem Zeugnisse der Orts-Obrigkeit des Fuhrmannes enthalten seyn, womit sich derselbe im Falle der Haftungs- oder Bürgschafts-Uebernahme auszuweisen hat.

§. 14.

Die in Gemäßheit der §§. 10 und 12 zu leistende

Sicherstellung des Consumo-Zolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes eintretenden Strafe, ist eben so, wie die Waaren-Erklärung, eine unerläßliche Bedingung der Eintrittsgestattung. Durchfuhrsgüter, für welche diese Sicherstellung nicht geleistet wird, sind nach der im §. 7 enthaltenen Vorschrift zu behandeln.

§. 15.

Von der Sicherstellung der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchszugs-Waare eintretenden Strafe sind befreyet:

a) Nach der Bestimmung des §. 10 jedes Durchfuhrsgut, welches durchaus aus Artikeln besteht, die zum Handel eingeführt werden dürfen, wenn solche von der Partey mit einer consumomäßigen Erklärung der consumomäßigen Beschau unterzogen werden, und für dieselben der tariffmäßige Consumo-Zoll sicher gestellt wird.

b) Das zum Durchtriebe angemeldete Vieh, für welches gleichfalls bloß der Consumo-Zoll durch baren Erlag, oder durch Haftung oder Bürgschaft sicher zu stellen ist.

c) Die in der Schlußanmerkung des beyliegenden Tariffes benannten Waaren, welche nach ganzen Fuhren verzollt werden dürfen, wenn sie offen, das ist: nicht in Behältnissen gepackt, verführt werden, in welchem Falle für dieselben ebenfalls nur der Consumo-Zoll sicher zu stellen, jedoch die Vorschrift der §§. 19 und 57 genau zu befolgen ist.

§. 16.

Von der Sicherstellung nicht nur der im Falle des

Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugs-Waare eintretenden Strafe, sondern auch des Consumo-Zolles sind befreyet:

a) Alle mit dem Postwagen versendeten Päcke, wenn solche mit dem ämtlichen Siegel versehen, und in der Postwagens-Karte enthalten sind;

b) Die Packete, welche durchreisende Couriere unter dem ämtlichen Siegel ihrer Höfe mit sich führen, und die in der von den fremden Höfen oder Bothschaften ausgefertigten, von dem Couriere an der Gränze vorzuweisenden Consignation enthalten sind. Diese Packete sind nicht nur von jeder Sicherstellung, sondern auch von dem Transito-Zolle befreyet. Das Einbruchsamt hat jedoch über solche Packete eine die Anzahl derselben enthaltende Freybollete auszufertigen, die bey dem Austrittsamte, welches die Packete der Zahl nach zu revidiren hat, abzugeben ist.

§. 17.

Ist die Waaren-Erklärung vorschriftmäßig verfaßt, und die Sicherstellung des Consumo-Zolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugs-Waaren eintretenden Strafe, nach den vorstehenden Bestimmungen vollständig geleistet; so hat das Zollamt, nachdem dasselbe beyde Exemplare der Waaren-Erklärung, so wie auch das Sicherstellungs-Instrument contrasignirt hat, sich vor Allem zu überzeugen, ob die Behältnisse so beschaffen sind, daß die Verschnürung und Sigillirung mit voller Sicherheit gegen das Herausnehmen oder Austauschen der Waare angebracht werden kann. Jene

Colli, welche nicht von dieser Beschaffenheit sind, werden zurückgewiesen.

Der Partey ist es unbenommen, solche Colli zurückzusenden, oder unter der Aufsicht des Gränzzollamtes umpacken zu lassen. Die übrigen Colli, welche von der gehörigen Beschaffenheit sind, können auf Verlangen der Partey der weiteren Amtshandlung unterzogen werden. In diesem Falle sind die zurückgewiesenen Colli, mit der Anmerkung der Ursache, auf beyden Exemplaren der Erklärung abzuschreiben.

§. 18.

Von den zur weiteren Amtshandlung geeigneten Päcken oder Waarenbehältnissen hat das Gränzzollamt in jedem Falle wenigstens Einen, auf dessen Auswahl die Partey keinen Einfluß zu nehmen hat, zu eröffnen, um sich von der Uebereinstimmung seines Inhaltes mit der Erklärung zu überzeugen. Das Zollamt ist jedoch berechtiget, nach Umständen auch mehrere Colli zu eröffnen, und bey einer entdeckten Unrichtigkeit ist dasselbe bey strenger Verantwortung verpflichtet, die Eröffnung und innere Beschau aller Päcke und Behältnisse mit Beyziehung der Orts-Obrigkeit vorzunehmen.

Bestehen Durchfuhrsgüter, welche mit einer consumomäßigen Erklärung der consumomäßigen Beschau unterzogen werden, und für welche der Consumo-Zoll sicher gestellt werden soll, aus Artikeln, welche bey der Einfuhr zum Consumo nicht bey Gränzämtern, sondern bloß bey Legstätten oder Hauptlegstätten in die Consumo-Verzollung genommen werden dürfen; so müssen sie bey den Gränzzollämtern immer einer Beschau, wie solche der

vorstehende Absatz für Durchfuhrsgüter überhaupt vorschreibt, unterzogen, und sodann mit allen Vorsichten, insbesondere sorgfältig verschnürt und versiegelt, zur consumomäßigen Beschau und Sicherstellung des Consumo-Zolles, an das der Eigenschaft der Waare nach hierzu befugte Zollamt angewiesen, bey unbekannten oder unsicheren Parteyen aber auch dahin begleitet werden.

§. 19.

Die in der Schlußanmerkung des Tariffes vorgezeichneten Artikel, welche nach ganzen Fuhren verzollt werden dürfen, sind, wenn sie nicht in Behältnisse gepackt, somit zur Verschnürung und Versiegelung nicht geeignet, verführt werden, bey Verantwortung der Aemter einer genauen Untersuchung zu unterziehen.

§. 20.

Werden bey der Amtshandlung an der Gränze ganze Colli vorgefunden, welche in der Erklärung nicht enthalten sind, so werden dieselben in Beschlag genommen und sind verfallen. Eben so ist, wenn statt einer erklärten, im Handel erlaubten, eine außer Handel gesetzte, oder statt der erklärten eine andere, mit einem höheren Consumo-Zolle belegte Waare vorgefunden wird, oder wenn sich überhaupt eine solche Unrichtigkeit der Erklärung in Absicht auf die Gattung der Waare ergibt, daß das Zollgefäll, wenn die Waare im Lande abgelegt würde, im Betrage des Consumo-Zolles, oder der wegen des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, verkürzet wäre, immer der ganze Collo, in welchem eine solche Unrichtigkeit entdeckt wird, verfallen. Bey jenen Waaren, welche nicht

in Behältnisse gepackt geführt werden, wird in den oben angegebenen Fällen einer unrichtigen Erklärung, der nicht erklärte oder unrichtig erklärte Theil der Ladung in Beschlag genommen, und als verfallen behandelt.

§. 21.

Ist die Unrichtigkeit der Erklärung nicht von der Art, daß das Zollgefäll, wenn die Waare im Lande abgelegt würde, im Betrage des Consumo-Zolles, oder der wegen des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe, verkürzt werden könnte; so wird, wenn der Durchfuhrszoll für die erklärte Waare geringer ist, als für die vorgefundene, der für die letztere festgesetzte Durchfuhrszoll von der ganzen Waaren-Parthie, auf welche sich diese Unrichtigkeit erstreckt, doppelt abgenommen; im entgegen gesetzten Falle ist der für die erklärte Waare bestimmte höhere Durchfuhrszoll, jedoch nur einfach, abzunehmen.

Diese höhere Zollentrichtung hat als Strafe für die Unrichtigkeit der Erklärung auch dann einzutreten, wenn es wegen der Beschlagnahme anderer Colli, oder aus was immer für einer Ursache, von der ganzen Waarenversendung abkommen sollte.

§. 22.

Ergibt sich bey der Amtshandlung an der Gränze eine Unrichtigkeit in Absicht auf das Gewicht, und zwar das Sporco-Gewicht, so wird, wenn dasselbe in der Erklärung zu hoch angegeben ist, der Durchfuhrszoll nach dem angegebenen höheren Gewichte abgenommen. Ist dagegen das Sporco-Gewicht zu gering angegeben, so muß jederzeit das Netto-Gewicht genau untersucht werden.

§. 23.

Wird bey einem zu gering angegebenen Sporco-Gewichte das Netto-Gewicht richtig befunden; so ist der Durchfuhrszoll doppelt zu entrichten. Diese doppelte Zollentrichtung tritt auch dann ein, wenn das Netto-Gewicht zu hoch angegeben wäre. Ist jedoch das Netto-Gewicht zu gering angegeben; so ist das nicht angegebene Quantum, oder der Werth desselben, wenn die Partey dessen Erlegung vorzieht, verfallen.

Eben so ist, wenn sich bey dem Gränzzollamte aus irgend einer anderen Veranlassung zeigen sollte, daß das Netto-Gewicht zu hoch oder zu gering angegeben wurde, im ersten Falle der Durchfuhrszoll doppelt zu entrichten, im letzteren aber das nicht angegebene Quantum oder der Werth desselben verfallen, das Sporco-Gewicht mag in einem solchen Falle zu hoch oder auch richtig befunden worden seyn.

§. 24.

Die in den vorstehenden zwey Paragraphen enthaltenen Bestimmungen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die Gewichts-Differenz bey dem Netto-Gewichte zwey, und bey dem Sporco-Gewichte vier Percente, oder bey Waaren, die der Verstaubung, Verdampfung oder Vertrocknung unterliegen, der Abgang bey dem Netto-Gewichte vier, und bey dem Sporco-Gewichte sechs Percente übersteigt. Ueber eine kleinere Differenz oder einen geringeren Abgang wird demnach hinaus gegangen.

Sollte in besonderen Fällen nach der Eigenschaft der Waare und den Ereignissen, welche auf dieselbe einge-

wirkt haben, die Nachsicht einer größeren Gewichts-Differenz billig scheinen; so hat das Zollamt an die vorgesetzte Zollbehörde der Provinz die Anzeige zu erstatten, einstweilen aber die Partey zur Sicherstellung der nach den §§. 22 und 23 eintretenden Strafen zu verhalten.

§. 25.

In allen, in den §§. 20, 21, 22 und 23 bemerkten Fällen ist das vorgefundene Sporco- und Netto-Gewicht, wenn solches von der Erklärung abweicht, auf beyden Exemplaren der Erklärung, so wie auch auf der Zoll-Bollete, und auf letzterer auch, wenn eine höhere, als die tariffmäßige Zollabnahme Statt findet, die Ursache derselben anzuführen. Für die in Beschlag genommenen Colli oder Waaren wird der Partey stets eine Beschlags-Bollete ausgefertiget, und wenn die übrigen, nicht in Beschlag genommenen Colli oder Waaren auf Verlangen der Partey der weiteren Amtshandlung unterzogen werden; so sind die in Beschlag genommenen Colli, wie es in Hinsicht der zurückgewiesenen im §. 17 angeordnet wurde, auf beyden Exemplaren der Erklärung abzuschreiben.

§. 26.

Die hiernach zum Eintritte geeigneten Durchfuhrswaaren sind entweder gleich bey dem Gränzzollamte in die Transito-Verzollung zu nehmen, oder auf Verlangen der Partey, wenn dagegen kein Bedenken eintritt, an die von derselben nahmhaft gemachte Legstätte zur Verzollung anzuweisen. Es müssen jedoch auch im letzteren Falle die vorstehenden Vorschriften genau befolgt, und

die Durchfuhrswaaren so behandelt werden, als ob sie bey dem Gränzzollamte verzollt würden.

Für Durchzugswaaren, die auf ihrem Wege durch die Oesterreichischen Staaten keine Legstätten betreten, sondern vom Eintritts-Zollamte gleich an das Austritts-Zollamt angewiesen werden, ist der Transito-Zoll immer gleich bey dem Eintritts-Zollamte zu entrichten.

Von Durchzugswaaren, für welche der Consumo-Zoll durch baren Erlag oder durch Bürgschaft sicher gestellt wird, ist der Durchfuhrszoll nicht zu erlegen, sondern derselbe wird bey dem wirklichen Austritte der Waare nach der Vorschrift der §§. 61 und 65 eingehoben.

§. 27.

Der Transito- oder Durchfuhrszoll wird für die Durchfuhr oder den Durchtrieb von dem Auslande in das Ausland, in der ganzen Oesterreichischen Monarchie, so weit ihre äußerste Zoll-Linie reicht, sohin mit Einschluß Ungarns und Siebenbürgens, so wie des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, Tyrols und Vorarlbergs, nach dem beygeschlossenen Tariffe nur Ein Mahl abgenommen. Es ist daher für den Transit im Inneren der Monarchie, das ist von einer, durch eine andere, in eine dritte Provinz der Monarchie, oder in das Ausland, und eben so von dem Auslande durch eine, in eine andere Provinz der Monarchie, so weit ihre äußerste Zoll-Linie reicht, nirgends ein Transito-Zoll zu entrichten.

§. 28.

In dem beygeschlossenen Tariffe sind die Artikel der Durchfuhr in sieben, und die Straßenzüge oder die Richtungen, welche die Waaren durch die Monarchie nehmen

können, in drey Classen getheilt. Die Classe, in welcher eine Waare steht, und der Straßenzug oder die Richtung, welche dieselbe nimmt, bestimmen zusammen den Betrag des zu entrichtenden Transito-Zolles. Hiervon sind jedoch ausgenommen die besonders verzeichneten, nach Stücken zu verzollenden, und die in der Schlußanmerkung des Tariffes benannten Artikel, welche auf allen Straßenzügen gleich die für dieselben angesetzten Durchfuhrszölle zu entrichten haben.

§. 29.

Der Durchfuhrszoll wird von allen nach dem Gewichte zu verzollenden Artikeln nach dem Sporco-Wiener-Gewichte abgenommen.

Von einem Gewichte unter Einem Centner, für welches der Durchfuhrszoll mit weniger als Einem Kreuzer entfiele, ist solcher immer mit einem ganzen Kreuzer zu entrichten.

§. 30.

Sollte eine Waare im Durchzuge vorkommen, welche in diesem Tariffe nicht ausdrücklich benannt ist, und auch nicht unter eine genannte Hauptgattung, als zum Beyspiel: Seidenwaaren, Galanterie-Waaren, Farbwaaren und dergleichen, gezählt werden kann, so, daß deren Verzollungs-Classe zweifelhaft wäre; so ist von dem Zollamte einstweilen die Depositirung des Zolles nach der siebenten Classe, oder dessen Sicherstellung durch Bürgschaft zu fordern, und wegen Bestimmung des Durchfuhrszolles für diese Waare sogleich bey der vorgesetzten Zollbehörde der Provinz die Anfrage zu stellen, welche

von letzterer der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen ist.

§. 31.

Natur- und Kunsterzeugnisse des Königreiches Pohlen sind bey der Durchfuhr durch Galizien in das gedachte Königreich zurück, oder in andere Russische Provinzen, so wie auch Natur- und Kunsterzeugnisse der letzteren bey der Durchfuhr durch Galizien in das Königreich Pohlen, nach der in Folge des Tractates vom 3. May 1815 mit Rußland abgeschlossenen Convention, ganz vom Transito-Zolle befreyet. Dasselbe gilt auch von Natur- und Kunsterzeugnissen Preußisch-Pohlnischer Provinzen bey dem Durchzuge aus dem Königreiche Pohlen durch Galizien in andere Pohlnische Provinzen. Uebrigens sind auch diese Natur- und Kunsterzeugnisse auf dem gedachten Durchzuge, ungeachtet der Befreyung von dem Transito-Zolle, an die übrigen, in diesen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen gebunden.

Der auf der Elbe ein- und ausbrechende Transit ist, so lange er auf diesem Flusse seinen Zug nimmt, nach den Bestimmungen der Convention über die Elbe-Schifffahrt zu behandeln.

Eben so wird in Hinsicht des Transits auf dem Po die in der Verhandlung stehende Convention über die Po-Schifffahrt, sobald solche abgeschlossen und bekannt gemacht seyn wird, in Anwendung zu kommen haben.

§. 32.

Außer dem Durchfuhrszolle ist von den Waaren, welche nach dem Gewichte verzollet werden, auch das Wag-

geld zu entrichten, welches nach dem für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Ausmaße abgenommen wird.

Das Waggeld wird jedoch nicht öfter als Ein Mahl bezahlt, wenn gleich die Waare öfter gewogen wird: es wäre denn, daß die Abwägung auf besonderes Verlangen der Partey geschähe.

§. 33.

Wenn alle in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften und Bedingungen erfüllt sind, müssen die Colli, nach Erforderniß ihrer Beschaffenheit, dergestalt genau und sorgfältig verschnürt und versiegelt werden, daß die Eröffnung der Behältnisse und das Herausnehmen oder Austauschen der Waaren, ohne Verletzung der Schnüre, Siegel oder Metall-Stämpel nicht möglich ist. Insbesondere hat die Verschnürung so zu geschehen, daß die Schnur nur Ein Mahl geknüpft wird, das ist: nur Einen Knoten oder Knopf erhält, welcher mit einem Metall-Stämpel versehen werden muß.

§. 34.

Für die Verschnürung und Versiegelung der Durchfuhrsgüter ist die sogenannte Siegel-Taxe in dem für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Betrage zu entrichten.

§. 35.

Nachdem die Durchzugswaare nach Vorschrift verschnürt und versiegelt ist, wird der Partey Ein Exemplar der Erklärung versiegelt mitgegeben, und die Durchzugs-Bollete, für welche das Zettelgeld, gleichfalls nach dem für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Ausmaße, eingehoben wird, ausgefertiget.

§. 36.

Die Durchzugs = Bollete muß den Nahmen und Aufenthaltsort des Versenders und desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, den Nahmen und den Wohnort des Fuhrmannes, und den wesentlichen Inhalt der Erklärung nach dem Befunde, nähmlich das Zeichen und die Nummer eines jeden Behältnisses, das Sporco= und Netto = Gewicht desselben, ferner den Betrag des abgenommenen oder angewiesenen Durchfuhrszolles, die Beträge der übrigen Gebühren, als: des Waggeldes, der Siegel=Taxe und des Zettelgeldes, endlich die Art der geleisteten Sicherstellung, mit Berufung auf das Haftungs = oder Bürgschafts = Instrument, enthalten.

§. 37.

Auf der Durchzugs = Bollete hat das Gränzzollamt auch die gerade Straße, welche die Waare zu nehmen, die Legstätte, welche dieselbe zu betreten, und das Zollamt an der Gränze, wo sie auszutreten hat, ausdrücklich zu benennen, und die Zeit zu bestimmen, binnen welcher dieselbe bey der nächsten Legstätte einzutreffen und bey dem Austrittsamte auszubrechen hat.

§. 38.

Wenn Durchfuhrsgüter von dem Auslande über die Gränze des Lombardisch = Venetianischen Königreiches einbrechen, und nicht unmittelbar aus demselben in das Ausland treten, sondern den Zug weiter durch Tyrol oder Illyrien nehmen, so sind dieselben, so lange noch die Zwischen = Cordone bestehen; nur bis an das erste Zollamt in Tyrol oder Illyrien anzuweisen, welches der in Italienischer Sprache verfaßten Erklärung, und so auch der

Italienischen Bollete eine Deutsche Uebersetzung von der Erklärung versiegelt, beyzulegen, und der Waare den weiteren Zug von Legstätte zu Legstätte, das Zollamt, wo die Waare auszutreten hat, und die Zeit, binnen welcher sie bey der nächsten Legstätte und bey dem Ausbruchsamte eintreffen soll, vorzuschreiben hat.

Eben so sind, wenn Durchzugswaaren in anderen Provinzen der Monarchie einbrechen, und über Tyrol und Illyrien den Zug weiter durch das Lombardisch-Venetianische Königreich nehmen, dieselben bloß bis an das letzte Zollamt in Tyrol oder Illyrien anzuweisen, welches der in Deutscher Sprache verfaßten Erklärung, und so auch der Deutschen Bollete eine Italienische Uebersetzung von der Erklärung versiegelt, beyzulegen, und die Durchzugswaare weiter an das erste Zollamt im Lombardisch-Venetianischen Königreiche anzuweisen hat. Von diesem ist sodann der weitere Zug durch das Lombardisch-Venetianische Königreich bis zum Austritte in das Ausland, wie es oben für das erste Zollamt in Tyrol und Illyrien angeordnet wurde, vorzuschreiben.

§. 39.

Die Partey darf unter keinem Vorwande die ihr versiegelt mitgegebene Beschreibung eröffnen, oder wohl gar auf derselben oder auf der Bollete irgend eine Correctur oder Aenderung vornehmen. Die Uebertreter werden in eine strenge Untersuchung gezogen, und wenn sie sich auch nicht einer Verfälschung der Erklärung oder Bollete schuldig gemacht haben, in welchem Falle die Behandlung nach dem Strafgesetzbuche eintreten würde, werden dieselben wegen der Eröffnung der versiegelten Beschreibung zum Erlage eines

Strafbetrages von Einem Ducaten für jeden Centner oder jeden Collo unter Einem Centner verhalten.

§. 40.

Die Parteyen sind auch strenge verpflichtet, die Siegel und Schnüre unverletzt zu erhalten, von der ihnen vorgeschriebenen geraden Straße nicht abzuweichen, und die Durchfuhrsgüter auf dem ganzen Wege bey jeder auf der Bollete vorgezeichneten Legstätte zu stellen, um Schnüre und Siegel besichtigen zu lassen.

§. 41.

Ausgenommen von der Stellung bey den Legstätten sind die in den §§. 15 und 16 benannten, von der Sicherstellung der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe befreyten Artikel.

§. 42.

Alle von der Stellung bey den Legstätten ausgenommenen Artikel müssen jedoch zu dem in der Durchzugs-Bollete benannten Ausbruchsamte gestellt werden.

§. 43.

Bey jeder auf der Durchzugs-Bollete benannten Zoll-Legstätte, zu welcher die Waare gestellt werden muß, werden die Zahl und die Zeichen der Behältnisse mit den Bolleten verglichen und die Schnüre und Siegel besichtiget. Sind die Behältnisse der Zahl und den Zeichen nach richtig, und die Schnüre und Siegel unverletzt; so wird von dem Zollamte die Bollete mit dem Visa bezeichnet und zugleich die Zeit beygesetzt, binnen welcher die Waare bey der nächsten Legstätte einzutreffen hat.

§. 44.

Wären jedoch die Schnüre oder Siegel so merklich beschädiget, daß die Besorgniß der geschehenen Eröffnung begründet wird; so hat das Zollamt, mit Beyziehung der Orts-Obrigkeit und in Gegenwart der Partey oder des Fuhrmannes, die Behältnisse abladen zu lassen, und solche genau zu besichtigen und abzuwägen.

Zeigt sich bey dieser Untersuchung keine Spur einer vorsätzlichen Verletzung der Schnüre oder Siegel, noch auch einer auf was immer für eine Art geschehenen Eröffnung der Behältnisse, und sind die Zeichen und das Gewicht richtig; so werden neue Siegel gegen Entrichtung der Gebühr angelegt. Im entgegengesetzten Falle aber muß jeder Collo, bey welchem sich ein solcher Anstand ergibt, eröffnet, und die Waare beschauet werden.

§. 45.

Wer überführet wird, die angelegten Siegel erbrochen, oder die daran befestigten Schnüre abgerissen, oder die versiegelten Behältnisse auf was immer für eine Art eröffnet zu haben, wird, wenn auch ein Unterschleif mit der Waare selbst nicht erhoben werden kann, mit dem Erlage von fünfzig Ducaten für jeden Collo oder Pack bestrafet. Zeigt sich jedoch durch die Beschau, daß die Waare ganz oder zum Theil heraus genommen oder vertauscht worden ist, oder daß überhaupt ein Unterschleif mit derselben Statt gefunden hat; so ist, nebst der Entsiegelungsstrafe von fünfzig Ducaten für jeden Collo oder Pack, nicht nur die vorhandene Waare, sondern auch rücksichtlich jener Waare, welche nothwendig herausge-

nommen oder ausgetauscht worden seyn muß, der Betrag der für dieselbe geleisteten Sicherstellung verfallen.

§. 46.

Auf gleiche Art ist in dem Falle, daß während des Durchzuges bey einer Legstätte eine andere, als die an der Gränze angemeldete Waare vorgefunden werden sollte, wenn auch keine Spur einer Verletzung der Schnüre und Siegel, noch auch einer auf was immer für eine Art geschehenen Eröffnung der Behältnisse entdeckt würde, in jedem Falle die vorhandene Waare, und wenn die angemeldete Waare zu den außer Handel gesetzten gehört, die vorgefundene aber nicht, oder wenn jene einem höheren Consumo-Zolle unterliegt, als diese, auch der Betrag der für die angemeldete, aber nicht vorhandene Waare geleisteten Sicherstellung verfallen.

§. 47.

Wird bey einer Legstätte in dem Sporco-Gewichte des Durchzugsgutes eine Abweichung von der Erklärung nach dem Befunde des Gränz-Zollamtes entdeckt, so muß jederzeit, das vorgefundene Sporco-Gewicht mag größer oder geringer seyn als das erklärte, zur Untersuchung des Netto-Gewichtes geschritten werden. Ist dieses richtig, das ist: mit der Erklärung nach dem Befunde bey dem Gränz-Zollamte übereinstimmend; so wird, wenn das vorgefundene Sporco-Gewicht größer war, als das erklärte, bloß die Verschnürung und Versiegelung gegen Entrichtung der Siegel-Taxe wieder vorgenommen; wenn aber das vorgefundene Sporco-Gewicht geringer war als das erklärte, der Durchfuhrszoll nochmahls abgenommen. Ist dagegen das vorgefundene Netto-Gewicht größer oder kleiner, als

das in der Erklärung angegebene; so ist, vorausgesetzt, daß sonst kein Anstand eintritt, in dem ersteren Falle das Mehrgewicht, oder der Werth desselben, wenn die Partey dessen Erlegung vorzieht, und in dem letzteren Falle, rücksichtlich des Abganges der Betrag der für die Waare geleisteten Sicherstellung verfallen.

§. 48.

In allen in den §§. 45, 46 und 47 bemerkten Fällen kommen die Bestimmungen und Vorschriften der §§. 24 und 25 in Anwendung.

§. 49.

Durchfuhrsgüter können während des Durchzuges entweder ganz oder zum Theile eine andere Richtung erhalten.

Im ersteren Falle, wenn nähmlich der bey dem Eintritte angegebene Straßenzug für die ganze Ladung abgeändert werden wollte, kann dieses nur bey einer auf dem vorgeschriebenen Straßenzuge befindlichen Legstätte geschehen, wo, in so fern das auf der Durchzugs-Bollete angewiesene Austritts-Amt beybehalten wird, die neue Instradirung auf der ursprünglichen Durchzugs-Bollete vorgenommen werden darf; wenn jedoch das Austritts-Amt abgeändert wird, eine neue Transito-Bollete, gegen Abnahme der ursprünglichen und mit Berufung auf diese, ausgestellt, und hiervon das Einbruchsamt, so wie das Ausbruchsamt, in die Kenntniß gesetzt werden muß.

Im letzteren Falle, wenn nähmlich Durchfuhrsgüter während des Durchzuges getheilt und nach verschiedenen Richtungen in das Ausland versendet werden wollten, kann diese Aenderung nur bey Hauptlegstätten vorgenom-

men werden, und es müssen in diesem Falle von der Partey neue, auf die Stammerklärung und die ursprüngliche Durchzugs-Bollete sich beziehende Erklärungen eingereichet werden, wobey alle für den Eintritt eines Durchzugsgutes erlassenen Vorschriften zu beobachten sind.

Bey einer Aenderung des bey dem Eintritte angegebenen Straßenzuges ist der Mehrbetrag des allenfalls höher entfallenden Durchfuhrszolles zu entrichten; eine Hinauszahlung auf einen allenfalls geringer entfallenden Durchfuhrszolles findet aber in keinem Falle Statt.

§. 50.

Eigenmächtig, ohne die in dem vorstehenden Paragraphe vorgeschriebene Anmeldung bey einer gemeinen oder einer Hauptlegstätte darf von der auf der Bollete vorgeschriebenen geraden Straße nicht abgewichen werden.

Treten besondere Umstände ein, welche eine solche Abweichung nothwendig machen, wie zum Beyspiel Elementar-Ereignisse, wodurch die angewiesene Straße unfahrbar geworden ist, und dergleichen; so ist die Partey verpflichtet, bey dem nächsten Zollamte oder bey der näher liegenden Obrigkeit die Anzeige zu machen, sich über die Anmeldung und die angegebene Ursache ein Zeugniß ertheilen zu lassen, da, wo es thunlich ist, sogleich wieder die angewiesene Straße einzuschlagen und sich bey der nächsten Legstätte mit dem erwähnten Zeugnisse auszuweisen.

Werden Durchfuhrsgüter auf einem Nebenwege, das ist, auf einem solchen Wege betreten, der nicht zu dem Orte führt, wohin die Waaren angewiesen worden sind; so sind sie verfallen, wenn sich die Partey nicht auf die

oben angegebene Art über die Ursache der Abweichung befriedigend auszuweisen vermag.

§. 51.

Ist zwar nicht von der vorgeschriebenen Straße abgewichen, aber die Anmeldung bey einer auf der Durchzugs-Bollete benannten Legstätte unterlassen worden; so ist bey der folgenden Legstätte eine Strafe von zwanzig Gulden Conventions-Münze von jeder, auf Einer und derselben Bollete enthaltenen Transito-Expedition, die Durchzugswaare mag ganz oder zum Theile zu einer angewiesenen Legstätte nicht gestellt worden seyn, einzuheben, welche Strafe für jede unterlassene Anmeldung bey den in der Bollete angewiesenen Legstätten entrichtet werden muß.

Wenn eine Durchzugswaare auch bey der letzten, vor dem Ausbruchsamte befindlichen Legstätte nicht angemeldet wurde, und demnach ohne das Visa derselben bey dem Ausbruchsamte vorkommt; so tritt die Vorschrift des §. 58 ein.

§. 52.

Durchfuhrsgüter dürfen unter Weges nirgend, als in Einer der auf der Bollete bezeichneten Legstätten, und zwar jederzeit nur in ämtliche Magazine abgelegt, und bey den ämtlichen Niederlagen oder dort, wo sich ämtliche Packhöfe befinden, nur in diesen unter ämtlicher Aufsicht verladen werden. In geschlossenen Orten müssen sie auch unmittelbar von dem Magazine oder Packhofe noch am nähmlichen Tage über die Schluß-Linie des Ortes begleitet werden.

Eben so ist das Umladen der Durchfuhrsgüter von einem Wagen auf einen anderen, wo nicht besonderer Ver-

hältnisse wegen eine Ausnahme gemacht wird, nur bey Legstätten unter Aufsicht des Legstättamtes gestattet.

Werden Durchfuhrsgüter, wenn gleich auf der vorgeschriebenen Straße, außer den ämtlichen Magazinen abgeladen getroffen, oder ist eine Durchzugswaare außer einer Legstätte von einem Wagen auf einen anderen geladen worden; so tritt, wenn auch die Päcke noch genau verschnürt und versiegelt sind, und überhaupt kein Unterschleif Statt gefunden hat, die gleiche Strafe ein, wie solche im vorhergehenden Paragraphe auf die Nichtanmeldung bey einer angewiesenen Legstätte festgesetzt wurde. Besondere Zufälle, welche das Abladen oder Umladen nothwendig machten, und zu einer befriedigenden Entschuldigung dienen, wie z. B. das Zerbrechen des Wagens und dergleichen, müssen von den Parteyen vollständig erwiesen werden.

§. 53.

Für die Aufbewahrung der Durchfuhrsgüter in den ämtlichen Magazinen ist das Niederlagsgeld, nach dem für die Einlagerung der Consumo- und Esito-Güter bestimmten Ausmaße, zu entrichten.

§. 54.

Alle Ereignisse während des Durchzuges, welche auf die Durchfuhrsgüter einen solchen Einfluß nehmen, daß dadurch Bedenken und Anstände entstehen können, müssen unverzüglich dem nächsten Zollamte oder der nächsten Obrigkeit, je nachdem diese oder jenes näher gelegen ist, angezeigt werden. Von der Obrigkeit ist der Partey über die geschehene Anzeige und das nöthigen Falls Erhobene ein Zeugniß auszustellen, oder eine Protocolls-Abschrift zu

ertheilen, womit sich die Partey bey dem nächsten Zollamte auszuweisen hat, welches hierüber, so wie über die unmittelbar bey ihm gemachten Anzeigen, die erforderliche Untersuchung zu pflegen, und nach dem Befunde sein Amt zu handeln, oder das Erhobene der Zollbehörde der Provinz vorzulegen hat.

Insbesondere sind die Ursachen der eintretenden Verzögerungen, wodurch die Partey gehindert wird, die Waare binnen des auf der Bollete bestimmten Termines von Legstätte zu Legstätte, oder bey dem Ausbruchsamte eintreffen zu machen, anzuzeigen und nachzuweisen. Kann bey einem verspäteten Eintreffen eine genügende Ursache der Verspätung und die hierüber sogleich gemachte Anzeige nicht nachgewiesen werden; so muß die nöthige Untersuchung gepflogen und bey irgend einem Bedenken oder Anstande die genaue Beschau der Waare vorgenommen werden.

Würden unter Weges durch Zufall die Siegel oder Schnüre verletzt, und wäre diese Verletzung von der Art, daß irgend ein Unterschleif mit der Waare zu besorgen ist; so hat die Orts-Obrigkeit, welcher hiervon die Anzeige gemacht wird, nicht nur über den Befund das Zeugniß oder eine Protocolls-Abschrift zu ertheilen, sondern auch eine sichere Begleitung bis zum nächsten Zollamte mitzugeben, wo dann nach Vorschrift der §§. 44, 45, 46, 47 und 48 vorzugehen ist.

Wenn unter Weges die Bollete sammt der Declaration in Verlust gerathen sollte, so hat das nächste Zollamt mit Beyziehung der Orts-Obrigkeit ein legales Verzeichniß der ganzen Ladung aufzunehmen, in welchem Verzeichnisse, vorausgesetzt, daß Schnüre und Siegel

unverletzt sind, die Zeichen, die Nummern und das Sporco-Gewicht der Behältnisse angesetzt werden müssen. Dieses Verzeichniß wird der Partey versiegelt, nebst einer sogleich neu auszufertigenden Bollete, übergeben, welche die Waare so lange zu begleiten hat, bis das Duplicat der Original-Declaration und der Transito-Bollete von dem Einbruchsamte nachkommt. Zu gleicher Zeit hat das Zollamt eine Abschrift des aufgenommenen Verzeichnisses an das Einbruchsamt oder Legstättamt, welches die Waare expedirte, und welches aus den Siegeln zu erkennen ist, und eine andere Abschrift an das von der Partey angegebene Austrittsamt abzusenden, und der Zollbehörde der Provinz die Anzeige zu machen. Das Einbruchs- oder Legstättamt hat in einem solchen Falle sogleich eine Duplicat-Bollete und die Abschrift der eingelegten Transito-Erklärung an das allenfalls nahmhaft gemachte Legstättamt, wo diese Documente die Waare treffen, und wo in diesem Falle die nöthige Vergleichung und Untersuchung vorzunehmen wäre, sonst aber an das Ausbruchsamt abzusenden.

§. 55.

So lange im Inneren der Monarchie noch Zwischen-Cordone bestehen, sind die Durchfuhrsgüter, so wie es derzeit in Hinsicht der im inneren Verkehre bereits zollfrey erklärten Artikel angeordnet ist, bey den Aus- und Einbruchsämtern an diesen Zwischen-Cordonen zu stellen, wo die Mauthämter sich zu überzeugen haben, daß den Durchfuhrsgütern keine anderen der Verzollung unterliegenden Artikel beygeladen sind, und wenn sie die Schnüre

und Siegel unverletzt finden, auf der Durchfuhrs-Bollete das Visa geben.

An der Zoll-Linie zwischen dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche und Tyrol, so wie auch Illyrien, tritt übrigens auch die in dem §. 38 enthaltene Vorschrift ein.

§. 56.

Der Austritt der Durchzugswaare über die äußerste Zoll-Linie muß bey dem in der Durchzugs-Bollete bezeichneten Gränzzollamte geschehen. Ein anderes Gränzzollamt darf die Waare nicht über die Gränze ziehen lassen, sondern hat dieselbe anzuhalten, auf Kosten und Gefahr der Partey in Verwahrung zu nehmen, und die Anzeige an die vorgesetzte Zollbehörde zu machen, welche eine strenge Untersuchung einleitet. Bey entdeckten Unrichtigkeiten haben die Vorschriften der §§. 45, 46 und 47 in Anwendung zu kommen. Ist alles in Richtigkeit, so kann die Zollbehörde nur gegen Erlegung der auf die unterlassene Anmeldung bey den auf der Bollete bezeichneten Legstätten, im §. 51 festgesetzten Strafe, wobey das angewiesene Austrittsamt wie eine Legstätte in Anschlag kommt, die Austritts-Bewilligung ertheilen.

§. 57.

Wenn die Durchzugswaare bey dem in der Bollete angewiesenen Ausbruchsamte eintrifft, hat dieses wenigstens durch zwey Beamte und einen Aufseher vor Allem sich zu überzeugen, ob die Waare zu allen Legstätten gestellt worden ist, sodann die Schnüre und Siegel, so wie die Zeichen und Nummern zu besichtigen, die Behältnisse abzuzählen und abzuwägen, und so, wie es bey dem

Eintritte in den §§. 18 und 19 vorgeschrieben wurde, vorzugehen.

§. 58.

Kommt bey dem Ausbruchsamte eine Durchfuhrswaare ohne das Visa der letzten, vor dem Ausbruchsamte befindlichen Legstätte vor, so tritt nicht nur die im §. 51 auf die unterlassene Anmeldung festgesetzte Strafe ein, sondern es müssen auch in diesem Falle alle Colli eröffnet, und die Waaren genau beschauet werden, und wenn gleich der Inhalt der Behältnisse mit der Erklärung und der Bollete übereinstimmt, und keine Unrichtigkeit entdeckt wird, so darf doch die Waare ohne vorläufige schriftliche Bewilligung von Seite der vorgesetzten Zollbehörde, welcher von dem Gränz-Zollamte sogleich die Anzeige zu machen ist, nicht über die Gränze gelassen werden.

§. 59.

Eine Durchzugswaare, welche ohne die Original-Bollete und Erklärung nach der Bestimmung des §. 54 mit einem von einem Zollamte aufgenommenen Verzeichnisse und einer neu ausgefertigten Bollete bey dem Ausbruchsamte ankommt, muß so lange bey demselben zurück gehalten werden, bis das Duplicat der Bollete und die Abschrift der Erklärung einlangt. Stimmen diese mit dem Verzeichnisse und der zum Amte gestellten Waare vollkommen überein, so wird der Verlust der Bollete und der Declaration für zufällig angenommen, und der Waare der Austritt über die Gränze gestattet. Im entgegengesetzten Falle wird die genaue Untersuchung und die innere Beschau der Waare vorgenommen.

§. 60.

Ergibt sich bey dem Ausbruchsamte auch außer den in den §§. 58 und 59 bemerkten Fällen ein Anstand in Hinsicht der Zeichen und Nummern, oder Schnüre und Siegel, oder des Gewichtes, oder der Verdacht der Eröffnung der Behältnisse auf irgend eine Art; so muß jeder Collo, rücksichtlich dessen ein solcher Anstand eintritt, eröffnet, und die Waare beschauet werden. Bey dieser Beschau kommen in allen Fällen die Bestimmungen der §§. 45, 46 und 47 in Anwendung.

§. 61.

Wird bey dem Austrittsamte alles in Richtigkeit befunden; so wird von demselben der Partey gegen Abnahme der Durchzugs-Bollete eine Transito-Austritts-Bollete ausgefertiget, welche die gleichen Rubriken, wie solche der §. 36 für jene vorschreibt, und die Berufung auf dieselbe enthalten muß.

Hat die Partey die Sicherstellung für die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchfuhrswaare eintretende Strafe durch baren Erlag geleistet; so erhält sie den erlegten Betrag auf Verlangen von dem Austrittsamte gegen Empfangsbestätigung bar zurück.

Eben so wird, wenn der Consumo-Zoll durch baren Erlag sicher gestellt worden ist, der Partey auf ihr Verlangen der bar erlegte Consumo-Zoll, nach Abzug des nach der Bestimmung der §. 26 bey dem Eintritte entrichteten Durchfuhrszolles, gegen Empfangsbestätigung zurück gestellt.

Wäre das Austrittsamt eine solche Zahlung nicht zu leisten im Stande; so hat dasselbe die Partey wegen des

Ersatzes des ihr gebührenden Betrages an die vorgesetzte Zollbehörde schriftlich zu weisen.

Das Ausbruchsamt, welches eine solche Rückzahlung leistet oder anweiset, hat die geleistete oder angewiesene Zahlung auf der Austritts-Bollete deutlich anzumerken, und das Einbruchsamt von dem richtigen Austritte der Waare und der geleisteten oder angewiesenen Rückzahlung im vorgeschriebenen Wege schleunigst in die Kenntniß zu setzen.

§. 62.

Wo der Austritt der Durchzugswaare über die Gränze nicht unmittelbar bey dem Gränzzollamte geschieht, oder von demselben von dem Amtsorte aus übersehen werden kann, hat das Gränzzollamt die Durchzugswaare durch ein ämtliches Individuum über die Gränze begleiten zu lassen. Nach geschehener Amtshandlung an der Gränze bey dem Austrittsamte ist kein weiterer Aufenthalt, und noch weniger die Abladung der Durchzugswaare innerhalb der Gränze unter irgend einem Vorwande gestattet, sondern dieselbe muß noch am nähmlichen Tage, unmittelbar von dem Gränzzollamte aus, über die Gränze gebracht werden.

§. 63.

Sollte die Durchzugswaare über das in der Bollete bezeichnete Gränzzollamt aus was immer für einer Ursache nicht austreten können, oder wieder zurückgeführt werden wollen; so muß dieselbe an die nächste Legstätte angewiesen und dahin zurückgeschafft werden. Zugleich muß hiervon der Zollbehörde der Provinz mit dem Bemerken die Anzeige gemacht werden, ob die Waare in das Inland

zurück, oder in das Ausland, und über welches Gränzzollamt gebracht werden will, wozu nur die Zollbehörde der Provinz, wenn kein Bedenken eintritt, die Bewilligung zu ertheilen befugt ist. Das Legstättamt, an welches die Durchzugswaare zurück geschafft wurde, hat sodann von dem geänderten Zuge sowohl das Eintrittsamt, als auch das neuerlich angewiesene Austrittsamt im vorgeschriebenen Wege in die Kenntniß zu setzen.

§. 64.

Der wirkliche Austritt der Durchzugswaare muß von der Partey mittelst der Transito-Austritts-Bollete erwiesen werden. Nur wenn die Sicherstellung des Consumo-Zolles oder der in dem Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafe durch baren Erlag geleistet worden ist, und die Partey auf ihr Verlangen den bar erlegten Betrag nach der Bestimmung des §. 61 bey dem Austrittsamte zurück erhalten hat, liegt derselben die Ausweisung des Ausbruches der Durchzugswaare nicht ob.

§. 65.

Der Beweis des richtigen Austrittes wird nur allein durch die Uebergabe der Transito-Austritts-Bollete an das Einbruchsamt hergestellt.

Gegen Abgabe der Austritts-Bollete erhält die Partey bey dem Ausbruchsamte, wenn die Sicherstellung des Consumo-Zolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafen, nach dem §. 12 Lit. c und d durch eine specielle Bürgschaft geleistet worden ist, das Bürgschafts-In-

ſtrument mit der Beſtätigung des über den richtigen Austritt beygebrachten vorgeſchriebenen Beweiſes zurück.

Iſt die Sicherſtellung des Conſumo=Zolles, oder der im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretenden Strafen, nach dem §. 12, Lit. a, b und d, durch die auf der Erklärung ſelbſt ausgedrückte Haftung oder durch eine allgemeine Bürgſchaft geleiſtet worden; ſo wird der Partey von dem Eintrittsamte über die abgegebene Austritts=Bollete eine Beſcheinigung ertheilt, in welche die Zahl, die Bezeichnung, das Sporco=Gewicht und der Inhalt der Behältniſſe aufgenommen werden muß.

Iſt endlich der Conſumo=Zoll, oder die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretende Strafe durch baren Erlag ſicher geſtellt worden; ſo hat die Partey, wenn ſie nicht den bar erlegten Betrag nach der Beſtimmung des §. 61 bey dem Austrittsamte erhoben hat, in welchem Falle ihr nach dem §. 64 die Ausweiſung des Austrittes bey dem Einbruchsamte nicht obliegt, die von dem Austrittsamte erhaltene Austritts=Bollete bey dem Einbruchsamte gegen Beſcheinigung abzugeben, und den dort erlegten Betrag gegen Empfangsbeſtätigung zu erheben. Bey einer durch baren Erlag geleiſteten Sicherſtellung des Conſumo=Zolles iſt der, nach der Beſtimmung des §. 26 bey dem Eintritte nicht bezahlte Durchfuhrszoll von dem zurückzuſtellenden Betrage abzuziehen, bey einer durch Bürgſchaft geleiſteten Sicherſtellung des Conſumo=Zolles aber iſt vor der Ausfolgung des Bürgſchafts=Inſtrumentes oder der Beſcheinigung der Durchfuhrszoll einzuheben.

§. 66.

Mit der Zurückstellung des Bürgschafts-Instrumentes, r der von dem Eintrittsamte ausgestellten Bescheinigung ischt jede weitere Haftung oder Bürgschaft in Hinsicht Strafen sowohl, als auch des Consumo-Zolles; jedoch die Partey noch binnen des im §. 77 festgesetzten Ter- nes verpflichtet, sich auf allenfalls geschehende Aufforde- ng mit demzurück empfangenen Bürgschafts-Instrumente er der erhaltenen Bescheinigung, oder, wenn nach die- Vorschriften die Transito-Austritts-Bollete in den Hän- n der Partey geblieben ist, mit dieser Bollete auszuweisen.

§. 67.

Zur Beybringung des im §. 65 vorgeschriebenen Be- eises des richtigen Austrittes wird ein Termin von einem lben Jahre, vom Tage des Eintrittes gerechnet, fest- setzt.

§. 68.

Wenn Waaren während ihres Durchzuges in ämtliche lagazine eingelagert werden, und die Partey nicht Wil- ns ist, solche noch frühzeitig genug austreten zu lassen, n binnen des im vorhergehenden Paragraphe bestimmten rmines den Beweis des Austrittes bey dem Einbruchs- mte beybringen zu können; so hat die Partey noch vor erlauf des gedachten Termines dem Einbruchsamte, mit eyschluß einer Bescheinigung von Seite des Zollamtes o sich die Waare eingelagert befindet, die Anzeige zu ma- en. Durch eine solche Anzeige wird der Termin zur Bey- ingung des Austrittsbeweises um weitere drey Monathe om Tage der Erlöschung des halbjährigen Termines ver- ingert, und sollte auch während dieser Zeit die Waare

nicht austreten; so ist die Partey verpflichtet, noch vor Verlauf des verlängerten Termines neuerlich mit der Bescheinigung über die Einlagerung der Waare, an das Einbruchsamt die Anzeige zu machen, welche die gleiche Wirkung wie die erste Anzeige hat. Auf solche Art kann die Partey, welche die zum Durchzuge angemeldete Waare auf unbestimmte Zeit eingelagert lassen will, den Termin zur Beybringung des Austrittsbeweises von drey zu drey Monathen verlängern.

§. 69.

Wird binnen des in den vorstehenden zwey Paragraphen festgesetzten Termines der vorgeschriebene Beweis des Austrittes der Durchzugswaare nicht beygebracht; so tritt, wenn nicht die Waare mit einer consumomäßigen Erklärung der consumomäßigen Beschau unterzogen, und der Consumo-Zoll für dieselbe sicher gestellt worden ist, für welchen Fall der §. 73 die Bestimmung enthält, die Strafe für den Nichtaustritt oder die heimliche Ablegung der Durchzugswaare im Lande, ein.

§. 70.

Die Strafe für den Nichtaustritt oder die heimliche Ablegung der Durchzugswaare im Lande besteht in dem Verfalle der Waare, wenn die Waare zu den im Handel erlaubten, und nebst dem Verfalle der Waare noch in dem Erlage des doppelten Werthes, wenn dieselbe zu den außer Handel gesetzten, oder zu den im §. 10 dieser Vorschriften benannten, hochbelegten Artikeln gehört. Wird die Durchzugswaare selbst, über deren Austritt der vorgeschriebene Beweis binnen des festgesetzten Termines nicht beygebracht wurde, nicht ergriffen, so

ſt ſtatt derſelben ihr Werth zu erlegen, und in dieſem Falle beſteht daher die Strafe in dem Erlage des einfachen Werthes, wenn die Waare zu den im Handel erlaubten, und des dreyfachen Werthes, wenn ſie zu den außer Handel geſetzten, oder zu den im §. 10 dieſer Vorſchriften benannten, hochbelegten Artikeln gehört.

§. 71.

Der Betrag dieſer Strafe des einfachen oder dreyfachen Werthes, welcher nach der Vorſchrift der §§. 10 und 12 gleich bey dem Eintritte entweder durch baren Erlag, oder durch Haftung oder Bürgſchaft ſicher geſtellt wird, iſt nach Verlauf des, zur Beybringung des vorgeſchriebenen Beweiſes über den richtigen Austritt der Durchzugs-Waare, in den §§. 67 und 68 feſtgeſetzten Termines von ſelbſt verfallen, ſo, daß hierüber kein beſonderes Erkenntniß (Notion) geſchöpft werden darf.

Iſt demnach die Sicherſtellung der Strafe durch baren Erlag geleiſtet worden; ſo wird von dem Einbruchsamte nach Verlauf des eben erwähnten Termines der erlegte Betrag in Verrechnung genommen, und hierüber der Zollbehörde der Provinz die Anzeige erſtattet; iſt jedoch die Sicherſtellung der Strafe durch Haftung oder Bürgſchaft geleiſtet worden, ſo wird von dem Einbruchsamte das Haftungs- oder Bürgſchafts-Inſtrument an die Zollbehörde der Provinz eingeſendet, welche von der Partey den Betrag der Strafe, gleich einem ausſtändigen Zolle, mit einer die Berechnung des Strafbetrages ausweiſenden Beſcheinigung einhebt.

§. 72.

Wird die Durchzugs-Waare ſelbſt, über deren Aus-

tritt der vorgeschriebene Beweis binnen des in den §§. 6
und 68 festgesetzten Termines nicht beygebracht wurde,
griffen, und sonach als verfallen behandelt; so ist die P
tey berechtiget, den einfachen Werth der Waare in d
Betrage, in welchem solcher gleich bey dem Eintritte
erlegt, oder in Folge der Haftung oder Bürgschaft
Verlauf des gedachten Termines eingehoben worden
zurück zu verlangen, und solcher ist ihr von dem Amt
bey welchem der Erlag des Strafbetrages geschah,
Aufenthalt gegen Bescheinigung zu erfolgen.

§. 73.

Ist die Durchzugs-Waare mit einer consumomäßig
Erklärung der consumomäßigen Beschau unterzogen,
für dieselbe der Consumo-Zoll sicher gestellt worden;
findet zwar, wenn der in den §§. 64 und 65 vorgeschr
bene Beweis des Austrittes binnen des in den §§. 67 u
68 festgesetzten Termines nicht beygebracht wurde, die
den §§. 69 und 70 bestimmte Strafe für den Nichtaus
tritt oder die heimliche Ablegung der Durchzugs-Waa
keine Anwendung; jedoch verfällt nicht nur der sicher
stellte Consumo-Zoll dergestalt, daß derselbe im Falle
baren Erlages in Verrechnung genommen, im Falle
Sicherstellung durch Haftung oder Bürgschaft aber von
Zollbehörde der Provinz als ein ausständiger Zoll eingeh
ben wird, sondern die Partey unterliegt auch, wenn
Durchzugs-Waare verschnürt und versiegelt war, der
§. 45 festgesetzten Entsiegelungsstrafe, oder, wenn
Durchzugs-Waare offen, das ist: nicht in Behältnisse
packt, sohin auch nicht verschnüret und versiegelt verfü
wurde, dergleichen Strafe, wie solche der §. 51 auf

Nichtanmeldung bey einer angewiesenen Legstätte festsetzt, und diese Strafen werden gleichfalls wie ein verfallener oder ausständiger Zoll eingetrieben.

§. 74.

In Ansehung der mit dem Postwagen versendeten Durchzugs-Waaren, welche nach dem §. 15 Lit. d von jeder Sicherstellung befreyet sind, bleibt es bey den bestehenden allgemeinen Vorschriften, und muß auch der richtige Austritt dieser Waaren binnen der im §. 67 festgesetzten Frist ausgewiesen werden, widrigenfalls sogleich durch das Eintrittsamt die Untersuchung einzuleiten ist, und bey entdeckten Unterschleifen gegen den Schuldigen das Verfahren nach den Contreband-Vorschriften und die Strafbestimmung des §. 70 in Anwendung zu kommen hat.

§. 75.

Ueber die Packete, welche Couriere nach der im §. 16 Lit. b enthaltenen Bestimmung mitführen, hat das Ausbruchsamt dem Einbruchsamte die Austrittsbestätigung zu ertheilen. Erhält letzteres binnen einer angemessenen Zeit diese Bestätigung nicht; so hat dasselbe an die Zollbehörde der Provinz und diese an die k. k. allgemeine Hofkammer die Anzeige zu erstatten. Eben so hat das Austrittsamt, wenn die auf der Freybollete angemerkte Zahl der Packete nicht richtig befunden wird, ohne den Courier anzuhalten, von dem wesentlichen Inhalte seines Passes eine Abschrift zu nehmen, und mit Anschluß derselben durch die Zollbehörde der Provinz an die k. k. allgemeine Hofkammer die Anzeige zu erstatten.

§. 76.

Damit die in den §§. 64 bis einschließig 75 enthalte-

nen Bestimmungen richtig und genau in Vollzug gesetzt werden, hat jedes Zollamt, bey welchem Durchfuhrswaaren einbrechen, oder nach dem zweyten Absatze des §. 18 wegen Sicherstellung des Consumo=Zolles vorkommen, über alle Durchfuhrs=Expeditionen eine genaue Vormerkung zu führen, derselben alle Aenderungen, von welchen dasselbe durch die Zwischenämter in die Kenntniß gesetzt wird, einzuschalten, und den Termin, binnen welchem der richtige Austritt nach den §§. 67 und 68 ausgewiesen seyn muß, so wie auch die geschehene Ausweisung selbst, beyzusetzen, und diese Vormerkung wöchentlich zu revidiren.

§. 77.

So wie die Parteyen verpflichtet sind, binnen des in den §§. 67 und 68 festgesetzten Termines; bey Verfall der sicher gestellten Strafe oder des sicher gestellten Consumo=Zolles, den richtigen Austritt der Durchzugswaare auszuweisen; so liegt auch den Zollbehörden bey eigener Verantwortung ob, den durch Haftung oder Caution sicher gestellten Betrag der Strafe oder des Consumo=Zolles längstens binnen Einem Jahre vom Tage, mit welchem der in den §§. 67 und 68 festgesetzte Termin erlischt, einzuheben. Nach Verlauf dieses Zeitraumes von Einem Jahre, vom Tage der Erlöschung des gedachten Termines, verliert die geleistete Sicherstellung alle Wirkung, und die Partey kann auch nicht auf anderen Wegen um die Erlegung der Strafe oder des Consumo=Zolles belangt, noch auch zur Ausweisung mit dem zurückerhaltenen Bürgschafts=Instrumente oder der empfangenen Bescheinigung, oder mit der nach diesen Bestimmungen in den Händen

der Partey verbliebenen Transito = Austritts = Bollete verhalten werden.

§. 78.

Eine bey ihrem Eintritte als Durchzugsgut erklärte Waare kann auf Ansuchen der Partey in eine Einfuhrs- oder Consumo = Waare verwandelt werden. Ist die Waare nicht schon mit einer consumomäßigen Erklärung eingetreten, und nicht der Consumo=Zoll, sondern die im Falle des Nichtaustrittes oder der heimlichen Ablegung der Durchzugswaare eintretende Strafe sicher gestellt worden; so muß eine neue, nach dem bestehenden Consumo = Tariffe eingerichtete schriftliche Erklärung bey einem, der Eigenschaft der Waare nach, zu deren Verzollung befugten Zollamte überreicht werden.

Dieses hat nach vorläufiger consumomäßiger Beschau den Consumo = Zoll einzuheben, und der Partey gegen Abgabe der Durchzugs = Bollete sammt Erklärung, mit Beziehung auf dieselbe, eine Consumo = Bollete auszufertigen, mit welcher die Partey die Consumo = Verzollung, wie es in den §§. 64 und 65 wegen Ausweisung des wirklichen Austrittes der Durchzugswaare vorgeschrieben ist, binnen des in den §§. 67 und 68 festgesetzten Termines, und unter der in den §§. 69, 70 und 71 bestimmten Strafe, bey dem Eintrittsamte auszuweisen, und gegen Abgabe der Consumo = Bollete, im Falle einer speciellen Bürgschaft, das Bürgschafts = Instrument, außer dem aber eine Bescheinigung zu erheben verpflichtet ist. — Bey der Einhebung des Consumo=Zolles wird in diesem Falle der bey dem Eintritte entrichtete Durchfuhrszoll eingerechnet; eine Hinauszahlung findet aber, wenn

der Consumo-Zoll noch geringer als der Durchfuhrszoll seyn sollte, in keinem Falle Statt.

Auch diejenigen Artikel, für welche der Consumo-Zoll sicher gestellet wurde, dürfen, das Vieh allein ausgenommen, nicht frey abgesetzt, sondern nur bey Zollämtern, welche der Eigenschaft der Waare nach zu deren Verzollungsbehandlung befugt sind, zum Consumo bezogen werden.

Ist für eine solche Durchzugswaare der Consumo-Zoll durch baren Erlag sicher gestellt worden; so hat das Zollamt, zu welchem die Waare wegen des Bezuges zum Consumo gestellet wird, dieselbe nach vorläufiger consumomäßiger Beschau und gegen Abgabe der Durchzugs-Bollete sammt Erklärung, der Partey zu erfolgen, derselben mit Beziehung auf den beym Eintritte geleisteten baren Erlag des Consumo-Zolles eine Consumo-Bollete auszustellen, und hiervon das Einbruchsamt schleunig in die Kenntniß zu setzen, welches den bar erlegten Betrag in Verrechnung nimmt. Ist aber der Consumo-Zoll durch Bürgschaft sicher gestellt worden, so hat die Partey bey dem Zollamte, bey welchem sie die Waare zum Consumo beziehen will, solche der consumomäßigen Beschau zu unterziehen, den Consumo-Zoll zu entrichten, und gegen Abgabe der erhaltenen Consumo-Bollete bey dem Einbruchsamte, im Falle einer speciellen Bürgschaft, das Bürgschafts-Instrument, außerdem aber eine Bescheinigung zu erheben. Im Falle der Außerachtlassung dieser Vorschriften erhalten die wegen unterlassener Ausweisung des Austrittes jener Durchzugswaaren, für welche der

Consumo=Zoll sicher gestellt wurde, in dem §. 73 enthaltenen Bestimmungen volle Anwendung.

Das Vieh, welches überhaupt an keine Straße gebunden ist, darf, wenn gleich bloß zum Durchzuge angemeldet, auch ohne eine vorläufige Stellung bey einem Zollamte, ganz oder zum Theile im Lande abgesetzet werden. Ist das Vieh ganz im Lande abgesetzt worden, so hat die Partey dem nächsten Zollamte die Anzeige zu machen, und so wie dieses, je nachdem der Consumo=Zoll durch baren Erlag oder durch Bürgschaft sicher gestellt worden ist, nach den Bestimmungen vorzugehen, welche in dem vorstehenden Absatze für die Durchzugswaaren überhaupt, für welche der Consumo=Zoll sicher gestellt wurde und die zum Consumo bezogen werden, enthalten sind. Wäre das Vieh zum Theile im Lande abgesetzt, zum Theile aber ausgetrieben worden; so hat die Partey über den theilweisen Absatz dem nächsten Zollamte die Anzeige zu machen, dort den Consumo=Zoll für das abgesetzte Vieh, wenn gleich die Sicherstellung dieses Zolles durch baren Erlag geleistet worden ist, zu entrichten, und sodann die dafür erhaltene Consumo=Bollete, zugleich mit der Austritts=Bollete für das wirklich ausgetriebene Vieh, dem Einbruchsamte zu übergeben, wogegen dieselbe den bar erlegten Consumo=Zoll für das im Lande abgesetzte Vieh ganz, für das ausgetriebene Vieh aber nach Abzug des Durchtriebszolles gegen Empfangsbestätigung, oder Falls der Consumo=Zoll bloß durch Bürgschaft sicher gestellt worden wäre, das Bürgschafts=Instrument mit der Bestätigung der Consumo= und der Austritts=Bollete, oder eine Bescheinigung darüber, gegen Entrichtung des Durch=

triebszolles für das ausgetriebene Vieh, zurückerhält. Bey Außerachtlassung dieser Vorschriften für den Absatz des zum Durchtriebe angemeldeten Viehes im Lande, treten die in Hinsicht der offen, sohin nicht verschnürt und versiegelt verführten Durchfuhrs-Artikel im §. 73 enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit.

So wie zum Durchzuge angemeldete Waaren in Einfuhrs- oder Consumo-Waaren umgestaltet werden können, so ist auch Handelsleuten gestattet, eine bey dem Eintritte zum Consumo erklärte, aber noch nicht verzollte Waare nach der Hand zum Durchzuge zu erklären, in welchem Falle die Waare bey dem Amte, wohin sie zur Consumo-Verzollung bestimmt war, vor der Absendung nach der bey der Einfuhr eingelegten Erklärung beschauet werden muß, und übrigens ganz den für Durchzugswaaren erlassenen Vorschriften unterliegt, so wie das Amt, bey welchem diese Aenderung geschieht, rücksichtlich derselben die Eigenschaft eines Eintrittsamtes annimmt.

§. 79.

Die Durchfuhrsgüter müssen überall bey den Gränzzollämtern sowohl, als auch während des Durchzuges in der Ordnung, wie sie ankommen, so schleunig als möglich, ämtlich behandelt und abgefertiget werden. Um jeden Aufenthalt zu vermeiden, haben alle bey den Durchfuhrs-Expeditionen mitwirkenden Zollämter ihre Amtshandlung Tag für Tag, von Sonnenaufgang bis Mittag, und von zwey Uhr Nachmittags bis Sonnenuntergang fortzusetzen, und dieselben werden für jeden unnöthigen Aufenthalt der Frächter und für jede Art der Willkühr dergestalt verantwortlich gemacht, daß sie für allen daraus

entstandenen Schaden, welcher von Schiffern oder Fuhrleuten ordnungsmäßig dargethan wird, zu haften haben.

§. 80.

Durch diese Vorschriften für den Transit und den beygefügten Tariff werden alle in den verschiedenen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie, so weit ihre äußerste Zoll-Linie reichet, bisher bestandenen Vorschriften und Tariffe für den Transit außer Kraft gesetzt.

Eben so ist hierdurch das in dem Transit aus und nach der Türkey bisher beobachtete Verfahren, und die dabey eingetretene Zollabnahme nach Percenten des Werthes der Waare ganz aufgehoben, so, daß künftig auch in dem Transit aus und nach der Türkey die hier enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen, und die in dem beygeschlossenen Tariffe festgesetzten Zölle, statt der nach dem bisher bestandenen Ausmaße weit höher entfallenen Beträge, abzunehmen seyn werden.

Wo übrigens bisher Wasserzölle, Zillen-, Länd- und Bodenrechte, oder andere dergleichen mit dem Durchfuhrszolle in keinem Zusammenhange stehende Gebühren bestanden haben, werden solche, in so fern nicht besondere Conventionen Ausnahmen bestimmen, auch ferner noch eingehoben.

Formulare

der für Durchzugswaaren einzureichenden Erklärung.

N. N. zu N. N. versendet an N. N. zu N. N. durch den Frächter N. N. aus N. N. nach N. N. folgende Güter.

Päcke oder Colli			Gewicht.		Gattung der Waaren.	Maß.	Zahl.	Werth.
Gattung.	Anzahl.	Zeichen und Zahlen.	Tara.	Netto.				

Datum . . . . . .

Unterschrift des Versenders.

Nro. 186.

Präsidial-Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 24. May 1822.

Erneuerte Bekanntmachung der Paß-Vorschriften.

Bekanntlich besteht vorlängst die allerhöchste Vorschrift, daß alle Reisende ohne Ausnahme, sie mögen mit Extrapost oder dem Postwagen, oder mit Landkutschern oder sonstiger Gelegenheit, oder auch zu Fuße reisen, in der Regel mit legalen Pässen oder sonstigen genügenden Ausweisen versehen seyn, diese aber in jedem Orte, wo sich ein k. Kreisamt oder eine k. k. Polizey-Behörde befindet, zur gehörigen Instradirung produciren sollen.

Damit nun diese seit einiger Zeit nicht überall mit der nöthigen Genauigkeit beobachtete allerhöchste Vorschrift in Zukunft gehörig gehandhabt werde, und damit es sonach inländischen sowohl als fremden, nicht selten bedenklichen Reisenden nicht, wie es bisher manchmahl geschah, gelinge, ohne vorschriftmäßigen Paß, oder sonstigen legalen Ausweis mittelst Landkutschen, oder sonstiger Gelegenheit ihre Reisen ungehindert aller Orten fortzusetzen, und sogar bis nach der Haupt- und Residenzstadt Wien unbeanständet vorzudringen, geruhten Se. k. k. Majestät aus Anlaß eines solchen zur allerhöchsten Kenntniß gekommenen Falles dem Herrn Präsidenten der k. k. obersten Polizey-Hofstelle zur Pflicht zu machen, neuerdings die zweckmäßigsten Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, damit gleichwie es für die Postämter vorgeschrieben ist, auch den Landkutschern das ausdrückliche Verboth, irgend einen Passagier ohne Paß aufzunehmen, ertheilt, sohin jeder mit was immer für einer Gelegenheit Reisende zur Vor-

zeigung seines Passes bey jedem Kreisamte und bey jeder landesfürstlichen Polizey-Behörde verhalten werde.

Die k. Kreisämter werden von dieser allerhöchsten Willensmeinung in Folge Polizey-Präsidial-Schreibens vom 4. d. M. mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, ungesäumt das Erforderliche zu verfügen, damit die Eingangs bezogene allerhöchste Vorschrift in ihrer vollen Ausdehnung und mit jener Pünctlichkeit, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit unerläßlich fordert, gehandhabt, insbesondere aber sämmtlichen Landkutschern und sonstigen Fuhren-Inhabern der unbedingte Verboth, einen Reisenden ohne vorschriftsmäßigen Paß aufzunehmen und in was immer für einer Richtung zu befördern sowohl, als ihre Verbindlichkeit unter eigener Verantwortung und Ahndung dafür zu sorgen, daß jeder mit ihrer Fuhr Reisende in jedem Orte, wo sich eine landesfürstliche Polizey-Behörde oder ein Kreisamt befindet, seinen Paß vidiren lasse, mit angemessener Eindringlichkeit wiederhohlt bekannt gemacht, und daß auch den unterstehenden politichen und Aufsichts-Behörden die aufmerksamste und sorgfältigste Erfüllung ihrer Pflicht in genauer Handhabung der dießfälligen allerhöchsten Vorschrift nachdrücklichst eingeprägt, sohin gegen alle, welche sich hierin Unaufmerksamkeit oder Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen sollten, mit erspiegelnder Ahndung vorgegangen werde.

Nro. 187.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 24. May 1822.

Verfahren bey der Aufnahme der Handlungslehrlinge und Handlungsdiener, Einführung der Vormerkbücher über dieselben, und Ausstellung der Lehr- und Servier-Zeugnisse.

Bey den gegenwärtig vorherrschenden ungünstigen Handlungs-Verhältnissen, und dem auf solchen nachtheilig einwirkenden Schwanken des Credits, muß strenge darauf gesehen werden, daß förmliche Handlungs-Befugnisse nur jenen Handlungs-Subjecten verliehen werden, welche sich über die im Laufe der Lehr- und Servier-Jahre erworbenen Handlungs-Kenntnisse, über eine gereifte Erfahrung, über ihre Solidität, und über die sonst zur selbstständigen Führung einer Handlung erforderlichen persönlichen Eigenschaften auszuweisen vermögen. Da nun die Erfahrung lehret, daß die von Handlungswerbern beygebrachten Lehr- und Servier-Zeugnisse nicht selten ganz unrichtig sind, und öfters unwahre Angaben in Beziehung auf die Anzahl der zugebrachten Lehr- und Servierjahre enthalten; so findet sich die Landesstelle mit Beziehung auf das Commerz-Hofcommissions-Decret vom 29. Aprill 1822 veranlaßt, nachfolgende, von dem Augenblicke der Kundmachung genau zu befolgende Weisung zu erlassen:

1. Jeder Handelsmann, welcher einen Lehrling aufzunehmen denkt, ist von nun an verbunden, die Aufnahme des Lehrlings sogleich zur Kenntniß der Orts-Obrigkeit zu bringen; eben so ist

2. jeder Handelsmann, welcher einen Handlungs-

diener nach zurückgelegter Lehrzeit in seine Handlung aufzunehmen denkt, gehalten, von dieser Aufnahme unter Vorlegung des Lehrzeugnisses und der allenfalls früher schon anderswo erhaltenen Servier-Zeugnisse der Ortsobrigkeit die Anzeige zu erstatten.

Nach Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrherr

3. ein ordentliches Lehrzeugniß auszustellen, welches nebst dem Nahmen, Geburtsort und Lebensalter des Lehrlings, den Zeitpunct seiner Aufnahme, und der vollendeten Lehrzeit, sofort die Dauer derselben, die Verwendung und das sittliche Wohlverhalten des Lehrlings, endlich die Gattung der Handlung in welcher er gelernt hat, bezeichnen muß. Einem Handlungsdiener ist dagegen

4. von seinem Dienstherrn ein förmliches Servier-Zeugniß, welches den Nahmen und Geburtsort des Handlungsdieners, den Nahmen seines Dienstherrn und die Gattung seiner Handlung, die Dauerzeit der Servierung, endlich das sittliche Betragen, die Verwendung und die erworbenen Kenntnisse des Handlungsdieners bezeichnen muß, auszufertigen.

Diese Lehr- und Servier-Zeugnisse sind

5. der Orts-Obrigkeit vorzulegen, und von der Letzteren zu bestätigen.

Zur genauen Uebersicht ist bey der Orts-Obrigkeit eine verläßliche Vormerkung

a) über die Handlungs-Lehrlinge,

b) über die Handlungsdiener zu führen.

Das Vormerkbuch über die Handlungs-Lehrlinge muß folgende Rubriken enthalten:

a) den Nahmen des Lehrlings,

b) dessen durch den Taufschein zu erprobender Geburtsort,

c) sein Alter,

d) den Tag und das Jahr, wann er in die Lehre getreten ist;

e) den Nahmen seines Lehrherrn, so wie die Gattung seiner Handlung; und wenn der Lehrling früher schon gelernt hätte:

1. die Nahmen und Wohnorte der früheren Lehrherren,
2. die Gattung ihrer Handlungen,
3. die Zahl der früher zugebrachten Lehrjahre

f) den Tag und das Jahr, an welchem die Lehrzeit vollendet ward,

g) den Tag und das Jahr, wann das Lehrzeugniß von dem Lehrherrn ausgestellt wurde, endlich

h) den Tag und das Jahr, an welchem das Lehrzeugniß von der Orts-Obrigkeit bestätiget worden ist.

Das Vormerkbuch über die Handlungsdiener muß folgende Rubriken haben:

a) den Nahmen des Handlungsdieners,

b) dessen Geburtsort,

c) den Tag und das Jahr, an welchem er als Handlungsdiener in die Dienste getreten ist.

d) den Nahmen des Dienstherrn, und die Gattung seiner Handlung,

e) den Tag und das Jahr, wann das Servier-Zeugniß ausgestellt wurde, endlich

f) den Tag und das Jahr, wann das Servier-Zeugniß die Bestätigung erhalten hat.

Uebrigens ist in diesen Vormerkungs-Büchern eine Rubrik für die etwa nöthigen Anmerkungen zu eröffnen.

Die Kreisämter haben hiernach die Aemter und Magistrate zu belehren, und die Kreis-Commissäre anzuweisen, sich bey den Bezirks-Bereisungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob diese Vormerkbücher ordnungsmäßig geführt werden.

Nro. 188.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 24. May 1822.

Aufrechthaltung der Seifensieder-Zunft und Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes auf das Seifensieder-Gewerbe.

Auf eine gemachte Anfrage, ob die Seifensiederey als ein zünftiges Gewerbe, oder als eine Jedermann frey stehende unzünftige Beschäftigung anzusehen sey? ist der Landesstelle mit Hofkanzley-Decrete vom 2. d. M. folgende Entscheidung mitgetheilt worden.

Wenn gleich die Erzeugung und der Verkauf von Seifensieder-Waaren Jedermann gestattet, und die Satzung hierauf als aufgehoben erklärt wurde, so folgt wohl hieraus, daß diese Beschäftigung von Jedermann ausgeübt werden könne, nicht aber daß es verbothen sey, das Bürger- und Meisterrecht auf dieses Gewerbe zu ertheilen, indem die Aufrechthaltung der Innung als Polizey-Maßregel mit der durch die gestattete freye Erzeugung und Verkauf bewirkten größeren Concurrenz allerdings verträglich ist, und mittelst einer in Bezug auf die Residenzstadt Wien erflossenen höchsten Entschließung vom 22. September 1817 genehmigt wurde, daß jedem Erzeuger von Unschlitt-Waaren, sobald er sich über Kenntniß hierzu ausgewiesen ha-

den wird, das Bürger- und Meisterrecht ertheilt werden dürfe.

Den k. Kreisämtern wird demnach zu ihrer Wissenschaft bekannt gemacht, daß die Seifensieder-Innung nicht als aufgehoben zu betrachten sey; daher auch jenen, welche sich mit den erforderlichen Eigenschaften nach Maßgabe der Zunft-Generalien auszuweisen vermögen, das Bürger- und Meisterrecht auf dieses Gewerbe verliehen werden könne.

Nro. 189.

Hofkammer-Decret vom 25. May 1822, an die Länderstellen und Zollgefällen-Administrationen in Steyermark und Kärnthen, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Oesterreich ob der Enns.

Einstellung der Einsendung der Ausweise über die Tax-, Postporto- und Stämpelgebühren.

Von der Einsendung der vierteljährigen Ausweise über die von der Zollgefällen-Administration und ihren untergeordneten Aemtern verwalteten Tax-, Postporto- und Stämpelgebühren hat es für die Zukunft abzukommen.

Nro. 190.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. May 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Gegen die Verfälschung der Studien-Zeugnisse; Abstellung der Honorare für dieselben.

Entdeckte Fälle von Verfälschungen der Studien-Zeugnisse erfordern die genaue Befolgung dessen, was zur Verhüthung oder doch Erschwerung dieser Verfälschungen

unter dem 7. December 1807 vorgeschrieben wurde, anzuordnen, besonders, da man die unangenehme Erfahrung machte, daß diese Vorschrift nicht allenthalben in Erfüllung gebracht wird.

Erhobene Thatsachen erfordern aber noch weitere Vorsichten, die man daher im Folgenden vorzuschreiben für zweckdienlich findet:

1. Die Formulare zu den Zeugnissen, welche von den Professoren ausgestellt werden, und zu den von den Studien-Directoren auszufertigenden Absolutorien sind von der Landesstelle selbst gegen Haftung der Druckerey, daß nicht mehr als die von der Landesstelle angegebene Zahl der Exemplare gedruckt werde, auflegen zu lassen, und die Druckerey hat sodann die ganze Auflage an die Landesstelle abzuliefern.

2. Die Landesstelle läßt die erhaltenen Exemplare gleich anderen Formularien, Tabellen u. dgl. in Verwahrung nehmen, und schicket durch Decret jedem Studien-Director einen Vorrath von beyden Gattungen zu, nach dessen Verwendung der Studien-Director sich um einen neuen Vorrath zu melden hat.

3. Der Studien-Director vertheilet von den Formularien zu den durch die Professoren auszufertigenden Zeugnissen an jeden Professor eine bestimmte Zahl, die er sich vormerket.

4. Der Professor hat jedes Formular ganz mit eigener Hand auszufüllen, das so ausgefertigte Zeugniß chronologisch von Nr. 1 anzufangen, bey einer der obigen Ecken zu nummeriren, und dem Studien-Director zu übergeben, oder versiegelt zuzusenden, welcher nach

Gegeneinanderhaltung mit seiner Vormerkung über die bisher erhaltenen Nummern und mit seinen Catalogen, entweder seine Unterfertigung beysetzt, und das Siegel beydrucket, oder wenn eine Nichtübereinstimmung sich zeiget, alsogleich die nöthige Erhebung machet.

5. Die Absolutorien hat jeder Studien-Director eigenhändig auszufüllen, zu unterfertigen und zu sigeln.

6. Bey Schülern, die aus einer anderen Provinz kommen, um ihre Studien fortzusetzen, ist bey dem mindesten Verdachte, ob die vorgewiesenen Studien-Zeugnisse durchaus echt seyn, die Landesstelle der Provinz, woher dieser Schüler kam, um die Aeußerung über die Echtheit anzugehen.

7. Das Angeführte betrifft zwar eigentlich die Studien-Zeugnisse für Schüler der Facultäts-Wissenschaften an den Universitäten und Lyceen, ist aber mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse auch auf die Zeugnisse für Schüler der abgesondert stehenden philosophischen Lehranstalten und für Gymnasial-Schüler anzuwenden.

Da übrigens hervorgekommen ist, daß hier und da Honorarien oder Geschenke unter einem anderen Nahmen für Studien-Zeugnisse verlanget, oder doch angenommen werden, so ist dieses bey allen Lehranstalten ohne Ausnahme strenge zu untersagen.

Nro. 191.

Hofkanzley-Decret vom 27. May 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Weisung in Hinsicht der Heilversuche mit der brandigen Holzsäure.

Die von den Länderstellen angezeigten Resultate über die mit der brandigen Holzsäure angestellten Heilversuche be-

weisen nicht allein gar Nichts für die Wirksamkeit dieser Säure sowohl in innerlichen als auch in äußerlichen Krankheiten, sondern sie stellen dieselbe vielmehr als unwirksam dar.

Es sind daher keine weiteren Versuche mit diesem Mittel in innerlicher noch in äußerlicher Anwendung ämtlich anzubefehlen, sondern dieselben sind bloß dem Privat-Fleiße und freyen Willen der Aerzte und Wundärzte zu überlassen.

Was aber die Verwendung dieser Säure zur Erhaltung von Leichen und anatomischen Präparaten betrifft, so ist dieselbe, in so fern es sich nur um die Erhaltung derselben durch Bewahrung vor Fäulniß handelt, allerdings anwendbar; allein, da diese Säure die in ihr aufbewahrten Stücke mit einem rußigen Firnisse überzieht, und daher der eigentliche Zweck der Aufbewahrung, nähmlich die Erhaltung jener Stücke in ihrer natürlichen Gestalt und Farbe, nicht erreicht wird, so zeiget sich, daß sie auch in dieser Rücksicht nicht durchaus anwendbar ist.

Nro. 192.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 27. May 1822.

Erläuterung der Vorschrift wegen Berechnung der Grundbuch-Taxen nach Gulden statt nach Schocken.

Die Gubernial-Verordnung vom 16. Julius 1791, welche die ideale Rechnung nach Schocken bey den Verschreibungen abgestellt, und die Berechnung nach Gulden eingeführt hatte, ist nach der gemachten Wahrnehmung von mehreren Grundbuchs-Behörden irrig dahin ausgelegt wor-

den, daß dieselben zur Annahme der Taxen mit einem Kreuzer von jedem Gulden mit Hintansetzung des Accidenzien-Patentes vom 15. May 1779, §. 8, welches nur die Abnahme eines Kreuzers von einem Schocke Meißnisch das ist: 1 fl. 10 kr. von der baren Angabe und sonach von den Fristen-Zahlungen bey den Grund-Verschreibungen gestattet, sich berechtiget hielten. Der Geist dieser Anordnung ging bloß dahin, statt der nicht mehr üblichen, zu Irrungen Anlaß gebenden Berechnungsart nach Schocken, jene nach Gulden in den Verschreibungen und Extracten einzuführen, ohne an den Quotienten der Accidenz-Gebühr etwas zu ändern, welche von jedem Gulden und zehn Kreuzern immer nur mit einem Kreuzer der nähmlichen Währung abgenommen werden darf. Im Nachhange zu der Circular-Verordnung vom 11. October 1821, wodurch alle Wirthschafts-Aemter, alle unterthänigen und schutzunterthänigen Städte zur genauen Beobachtung des Accidenzien-Patentes vom 15. May 1779 neuerlich angewiesen worden sind, und mit Beziehung auf das Gubernial-Circulare vom 11. Julius 1817, welches den Unterschied der Percental-, dann der unwandelbaren Taxen bekannt macht, und die Abnahme der ersteren nur nach der jedesmahligen bedungenen Währung gestattet, werden die k. Kreisämter in Folge Hofkanzley-Decretes vom 11. Aprill 1822 angewiesen, den etwa noch bestehenden Mißbrauch der irrigen Auslegung der Gubernial-Verordnung vom 16. Julius 1791 in Bezug auf die Tax-Bemessung sogleich einzustellen, die oben bezeichneten Grundbuchs-Behörden an die unverbrüchliche Vorschrift des Accidenzien-Patentes vom 15. May 1779 anzuweisen, insbesondere auch bey

Kreisbereisungen darüber zu wachen, und alle künftig zum Vorschein kommenden Tax = Ueberschreitungen nach dem Hofdecrete vom 25. November 1790 gehörig zu ahnden.

Nro. 193.

Verordnung des k. Böhmischen Landes = Guberniums vom 28. May 1822.

Verfahren der Bergämter bey Besetzung jener Dienststellen, mit denen die Functionen bey den gewerkschaftlichen Werken rücksichtlich ihrer bessern Dotirung verbunden sind.

Zu Folge Hofkammer=Decretes vom 11. May 1822 wird den Berg=Oberämtern aufgetragen, sämmtlichen untergeordneten montanistischen Behörden zur unabweichlichen Vorschrift bekannt zu machen: daß bey Besetzung oder bey der Vorschlags=Erstattung zur Besetzung derjenigen Dienststellen, mit denen auch die Functionen bey den gewerkschaftlichen Werken rücksichtlich ihrer bessern Dotirung verbunden sind, immer die schriftliche Zustimmung und Einwilligung der dabey interessirten Gewerkschaften zu der Anstellung des betreffenden Candidaten um so mehr einzuhohlen seyn wird, als dadurch jede in dieser Hinsicht entstehen könnende Reibung vermieden, und auch der durch die Zertheilung der Geschäfte für das Allgemeine entstehende Nachtheil, da sich geschickte und sachkündige Individuen zur Uebernahme solcher mit prekären Gehalten bestellten Dienste nicht herbeylassen werden, beseitigt wird.

Nro. 194.

Hofkammer-Decret vom 28. May 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen am 26., in Mähren und Schlesien am 27. Junius 1822.

Einfuhrszoll für das ausländische Weißtapeten-Elephant-Papier.

Da das ausländische Weißtapeten-Elephant-Papier, dessen die inländischen Tapeten-Fabrikanten zum Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, nach den gemachten Erhebungen aus einem aus Kanzley- und Post-Papierzeuge gemischten Stoffe besteht, und eben darum auch nicht dem Post-Papiere gleich gehalten werden kann; so hat die k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. Commerz-Hofcommission, zu bestimmen befunden: daß dasselbe nach der Post Nr. 1 des neuen Papier-Tariffes in der Einfuhr mit 7 fl. 30 kr. pr. Wiener Centner in die Verzollung zu nehmen sey.

Hierdurch wird die den Tapeten-Fabriken unter dem 21. November 1819 zugestandene Begünstigung mit dem Bedeuten aufgehoben, daß dieselben alles übrige aus Post-Papierstoffe geschöpfte, wie immer genannte oder geartete Papier nur gegen Entrichtung des Zolles von 20 fl. pr. Centner beziehen dürfen.

Nro. 195.

Hofkammer-Decret vom 29. May 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Empfang, Verrechnung und Abfuhr der Brief- und Postwagens-Porto-Gebühren.

Da das Briefpost- und Postwagens-Gefäll als zwey verschiedene Gefälle behandelt, und in dieser Beziehung die von den Taxämtern eingehobenen Brief- und Postwa-

gens-Gebühren vermöge der Verordnungen vom 17. October 1817 und vom 21. Februar 1821, ganz abgesondert verrechnet, und an die Empfangs-Casse abgeführet werden; so hat die k. k. Hofkammer, um das reine Erträgniß der Briefpost- sowohl, als auch der Postwagens-Anstalt genau ausweisen und in die jährlichen Gefälls-Bilanzen aufnehmen zu können, folgende Bestimmung festgesetzt, welche, vom 1. August 1822 angefangen, in Wirksamkeit zu treten hat:

Vom erwähnten Zeitpuncte angefangen, hat die Provinzial-Einnahms-Casse über die ihr von dem Taxamte abgeführten Brief- und Postwagens-Porto-Gebühren die Abfuhrs-Quittungen und zwar vom Brief-Porto auf die Ober-Postverwaltung, und vom Postwagens-Porto auf die Postwagens-Expedition auszustellen, und die übernommenen Beträge als Gefälls-Abfuhren gehörig in Empfang zu stellen.

Das General-Taxamt hat die von der Einnahms-Casse erhaltenen, auf die Ober-Postverwaltung und auf die Postwagens-Expedition lautenden Abfuhrs-Quittungen diesen Behörden gegen Bescheinigung zu übergeben, und solche der taxämtlichen Rechnung beyzulegen, wie auch an die Postwagens-Expedition alle Monathe einen Ausweis über die Postwagens-Porto-Abfuhren an die Einnahms-Casse einzusenden.

Die Ober-Postverwaltung hat in ihren Journalen die von dem Taxamte abgeführten Porto-Beträge in Empfang zu stellen, dem Taxamte hierüber Quittungen auszufertigen, und die nähmlichen Beträge unter Beylegung der von der Einnahms-Casse mittelst des Taxamtes erhaltenen Quittungen als Gefälls-Abfuhren an die Einnahms-Casse in die Ausgabe zu bringen.

Nro. 196.

Hofkanzley-Decret vom 30. May 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Bau-Plan zu Abtritten bey Militär-Gebäuden.

Zur Erzielung der bey Militär-Bauten gewünschten Regelmäßigkeit, und zur Hintanhaltung oder wenigstens Verminderung der bisher öfter vorgekommenen Bemängelungen der Bau-Projecte in architectonischer Hinsicht, hat der Hofkriegsrath, seiner anher gemachten Eröffnung zu Folge, vereint mit dem Haupt-Genie-Amte die Absicht, alle nach gemachten Erfahrungen von dem Haupt-Genie-Amte, als der dießfalls competenten Behörde, ganz dem Zwecke entsprechend erkannten Bau-Plane an alle Militär-Behörden der Monarchie hinauszugeben, welches nunmehr mit dem Plane zur Errichtung der Abtritte bey Militär-Gebäuden geschehen ist.

Da auch die Civil-Bau-Directionen öfter in dem Falle sind, Anträge für neue oder Reparatur-Bauten zu Militär-Zwecken zu entwerfen, so wird der Landesstelle in der Anlage dieser Normal-Plan zur künftigen Nachachtung mit folgenden Bemerkungen zugefertiget *).

Zur Hintanhaltung der Unzukömmlichkeiten der, zu Folge dieser Normal-Plane, am Gebäude selbst befindlichen Senkgruben wird es nöthig seyn, die Bau-Directionen darauf aufmerksam zu machen, daß die Senkgruben, da, wo es die Localität zuläßt, in einer größeren Entfernung von dem Gebäude angelegt, und der Unrath durch einen abhängigen Canal dahin geleitet werde. Dieses wird jedoch nur dann mit Vortheil geschehen können,

*) Da die betreffenden Behörden damit betheilt sind, wird dieser Plan hier hinweggelassen.

wenn es möglich ist, die Sohle der Senkgruben entweder sehr tief, und den Canal sehr hoch über die Sohle in die Senkgrube einlaufen zu lassen, weil sonst, wenn sich der Canal, sobald die Senkgrube auf die Höhe des Canal-Gewölbes angefüllt ist, wo nicht ganz verstopfen, doch wenigstens die aus dem Canale hinaus drückende Feuchtigkeit und der Unrath sich gleichmäßig zur nähmlichen Höhe in der Senkgrube und in dem inneren Raume gegen die ebenerdigen Gaintzen aufthürmen, mithin die unumgängliche Nothwendigkeit herbeyführen müßte, die Senkgrube entweder, bevor dieselbe weder noch zur Hälfte gefüllet, auszuleeren, oder diese Ausleerung auf jeden Fall, besonders, wenn die Senkgrube keine beträchtliche Tiefe erhalten kann, öfter als dieses die Umstände erfordern würden, mithin mit vermehrtem Kostenaufwande zu wiederhohlen.

Die zur Aufnahme des Regenwassers nach den Abtritten geleitete kupferne Rinne wird übrigens sehr zweckmäßig einen Blitzableiter vertreten können, wenn an ihr unterstes Ende eine bleyerne Stange angebracht, und zwey bis drey Schuh in den Grund der Senkgrube oder des Canales eingelassen, an den Dachfürst aber eine Wetterstange, und von dieser eine Verbindung zur Rinne mittelst einer eisernen Schiene hergestellt würde.

Nro. 197.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 30. May 1822.

Vidirung der Reise- und Wander-Pässe von den Kreisämtern und den Werbbezirks-Commanden.

Auf eine bey der Landesstelle geschehene Anfrage: Ob die Vidirung der Wander-Pässe von Seite der k. Kreis-

ämter und Werbbezirks=Commanden noch ferner erforderlich sey? wird den Kreisämtern zur weiteren Belehrung hiermit bedeutet: daß bey dem Umstande, wo die 1821 jährige Reserve Stellung in einigen Kreisen Böhmens, so wie auch in andern conscribirten Provinzen noch nicht beendiget ist, die kreis= und werbbezirksämtliche Vidirung der Reise= und Wander=Pässe allenthalben, und selbst auch in jenen Kreisen, wo das 1821jährige Reserve=Contingent bereits gestellt wurde, bis auf weitere Weisung noch fortzusetzen sey; weil die mit Hofkanzley=Decrete vom 8. Aprill 1821 erflossenen verschärften Recrutirungs=Maßregeln, worunter auch die dießfällige Paß=Vidirung gehöret, mit dem nachgefolgten Hofkanzley=Decrete vom 22. May 1821 auf die Dauer der 1821jährigen Recruten=Stellung ausgesprochen wurden, welcher Zeitpunct noch nicht vorüber ist, und nur von höheren Orten bestimmt werden kann, und weil eine theilweise Behebung dieser Maßregel, bevor selbe nicht in Gleichförmigkeit in allen conscribirten Provinzen abgestellet wird, nur zu Belästigungen der Reisenden und Wanderbursche in allen jenen Kreisen und Provinzen, wo noch immer recrutirt wird, führen müßte.

Nro. 198.

Verordnung des k. Böhmischen Landes=Guberniums vom 30. May 1822.

Abstellung der Ausscheidung der jüdischen Gebäude von der jüdischen Vermögens=Steuer.

Vermöge Hofkanzley=Decretes vom 2. Aprill 1822 hat es von der mit Gubernial=Decret vom 4. May 1821 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 4. Aprill 1821, mit welcher die Ausscheidung der Gebäude in der

Prager Judenstadt von der Vermögens-Besteuerung angeordnet wurde, sein Abkommen.

Nro. 199.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 31. May 1822.

Erklärung der Straßen-Einräumer als bloß monatblich gedungene Arbeiter, und Behandlung derselben und ihrer Witwen in Hinsicht ihrer Provisionirung.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles hat die Hofkanzley unter dem 22. Aprill 1822 die Belehrung zu erlassen befunden: daß die Straßen-Einräumer nach wiederhohlt ausgesprochener allerhöchster Willensmeinung keine wirklichen Staatsdiener, sondern nur besonders verläßliche und eben deßhalb monathlich gedungene Arbeiter seyn sollen, die nach Umständen auch wieder abgedankt werden können, ohne auf eine Versorgung Anspruch zu haben; daß sonach die Verabreichung einer Provision an sie selbst, wenn sie erwerbsunfähig werden, oder an ihre Witwen, kein Act der Gerechtigkeit, sondern nur der Gnaden sey, wobey auf die Provisions-Normalien nur in so weit Bedacht zu nehmen komme, daß sie nicht günstiger als wirkliche Staatsdiener unter ähnlichen Umständen behandelt werden, und daß also, in so lange sich Se Majestät die Verleihung von Gnadengaben überhaupt vorbehalten, ihre Provisionirung nicht einmahl in der Macht der Hofstellen, und viel weniger noch in jener der Ländesstellen liegen könne.

Nro. 200.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums vom 31. May 1822.

Erstattung der Anzeigen über die mit den Magistrats-Räthen und Justitiären vorfallenden Veränderungen.

Da es theils wegen der schleunigen Einleitung der Substitutionen, theils wegen der höchsten Orts verordneten Evidenzhaltung über die im Lande bestellten Magistrats-Räthe und Justitiäre nothwendig ist, von den mit diesen Beamten vorfallenden Veränderungen von Zeit zu Zeit ungesäumt in die Kenntniß zu gelangen; so wird über Belangen des k. k. Appellations-Gerichtes den k. Kreisämtern aufgetragen: alle bey den Magistraten mit dem Raths-Personale sich ergebenden Veränderungen schleunig der Landesstelle anzuzeigen; die mit den Justitiären vorfallenden Veränderungen aber unmittelbar zur Kenntniß des k. k. Appellations-Obergerichtes zu bringen.

Nro. 201.

Hofkammer-Decret vom 31. May 1822, an die Nieder-Oesterreichische Regierung. Kundgemacht am 21. Junius 1822.

Bemessung des Zillenaufschlages und Haftgeldes bey sämmtlichen Floßgattungen.

Zu Folge Hofkammer-Verordnung vom 31. May 1822 ist der Zillenaufschlag und das Haftgeld bey sämmtlichen Gattungen von Flößen, vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung an, nicht mehr nach den Bestimmungen des Circulares vom 1. Junius 1821 über die Bemessung der Wassermauthen, sondern nach dem Tariffe

abzunehmen, der mit Regierungs-Circulare vom 8. October 1783 vorgeschrieben worden ist.

Die Verschiedenheit der Flöße ist sowohl in Absicht auf den Zillenaufschlag als auf das Haftgeld nach den im Tariffe bezeichneten Eigenschaften zu beurtheilen. Für Flöße, die mit keinen Gütern befrachtet sind, ist kein Zillenaufschlag, sondern bloß das Haftgeld zu entrichten.

In allen übrigen Puncten bleiben die Vorschriften des Regierungs-Circulares vom 1. Junius 1821 in Wirksamkeit.

Die Gebühren an Zillenaufschlag und Haftgeld für Flöße nach dem von nun an wieder in Kraft tretenden Tariffe vom 8. October 1783 entfallen mit folgenden Beträgen:

Conv. Münze.

I. Zillenaufschlag.

1. Ein aus 15 Floß- oder Gesperr- oder Waldschragenbäumen oder Ziegelraffen oder Blöcken von undurchschnittenen Ladengattungen zusammen gesetztes Floß wird als ein ganzes Floß betrachtet, und ist hiervon zu entrichten . . . . . 1 fl. — kr.

2. Wenn das Floß über 15 Bäume oder Blöcke enthält, ist für jeden Zuwachs von 5 Stämmen oder Blöcken um . . . . — = 20 = mehr zu entrichten; folglich zahlt ein Floß von 20 Stämmen 1 fl. 20 kr., eines von 25 Stämmen 1 fl. 40 kr. u. s. w.

3. Hingegen bleibt ein solcher Zuwachs, welcher nicht ganz die Zahl von 5 Stämmen

Conv. Münze.

erreicht, vom Zillenaufschlage frey; folglich zahlt ein Floß von 16, 17, 18 und 19 Stämmen nicht mehr, als ein Floß von 15 Stämmen, u. s. w.

4. Ein Floß von 40 Doppelgadenbäumen, Doppeltraunen, ordinären Raffen- oder langen Streubäumen wird ein doppeltes Gadenfloß genannt, und davon entrichtet . — fl. 18 kr.

5. Was über 40 Bäume bey den eben genannten Gattungen zuwächst, zahlt von 5 zu 5 Stämmen Ein Achtel der ganzen Gebühr von 18 kr., das ist . . . . . — = $2\frac{1}{4}$ =

folglich zahlt ein Doppelgaden-Floß von 45 Stämmen $20\frac{1}{4}$ kr., eines von 50 Stämmen $22\frac{1}{2}$ kr. u. s. w.

6. Der Zuwachs unter 5 Stämmen unterliegt nach der oben bey dem dritten Puncte festgesetzten Richtschnur keiner Abgabe.

7. Ein Floß von 40 einfachen Gadenbäumen, einfachen Traunen, Halbbäumen, oder von 40 Paar Lichtschneutzen oder 40 Paar geschnittenen Streu- oder eben so vielen Polsterhölzern wird ein einfaches Gaden-Floß genannt, und zahlt . . . . . — = 9 =

8. Jeder Zuwachs von 5 zu 5 Bäumen über das eben gedachte Maß zahlt Ein Achtel der ganzen Gebühr von 9. kr., das ist — = $1\frac{1}{8}$ =

wo aber diese Abgabe durch Münze nicht ausgeglichen werden kann, ist, statt des

Conv. Münze.

Bruchtheiles von $\frac{1}{8}$ kr., ein Pfennig zu entrichten.

9. Wenn der Zuwachs nicht ganz die Zahl von 5 Stücken erreichet, wird davon keine Abgabe entrichtet.

10. Ein inländisches Floß besteht aus ganz durchschnittenen Ladengattungen, und öfters auch aus zugetheilten Floß- und Gadenbäumen; dasselbe ist 16 bis 18 Klafter lang, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Klafter breit, und zahlt — fl. 45 kr.

II. Haftgeld,

welches bey dem Anländen zu bezahlen ist.

Conv. Münze.

11. Ein ganzes Floß, wie es oben ad 1. beschrieben ist, zahlt . . . . . — fl. 15 kr.

12. Jedes Floß, das über 15 Stämme enthält, hat von jedem diese Zahl übersteigenden Stamme besonders . . . . . — = 1 = zu entrichten.

13. Wenn ein solches Floß über acht Tage am Haft bleibt, zahlt es nach der Tariffs-Bestimmung vom Jahre 1783 täglich — = 1 = von 15 zu 15 Stämmen, folglich von 30 Stämmen 2 kr., von 45 Stämmen 3 kr., u. s. w.

14. Ein doppeltes Gaden-Floß, wie es oben ad 4. beschrieben worden, zahlt . — = 10 =

15. Wenn ein doppeltes Floß über 40

Conv. Münze.

Stämme enthält, ist von dem Uebermaße für jeden Stamm . . . . . — fl. $\frac{1}{4}$ kr. zu entrichten.

16. Für eine mehr als achttägige Anheftung zahlt ein Doppelgaden-Floß von 40 zu 40 Stämmen täglich . . . . . — = 1 =

17. Ein einfaches Gaden-Floß nach der obigen Beschreibung ad 7. zahlt . . . — = 5 =

18. Wenn ein solches Gaden-Floß über 40 Stämme oder über 40 Paar der ad 7. benannten Holzgattungen enthält, so ist für jeden überzähligen Stamm oder für jedes überzählige Paar besonders . . . . — = $\frac{1}{8}$ = zu entrichten.

19. Nach achttägiger Anheftung zahlt ein solches Floß von 40 zu 40 Stämmen, oder von 40 zu 40 Paar der oben erwähnten Holzgattungen täglich . . . . . — = 1 =

20. Ein inländisches Floß, wie es ad 10. beschrieben worden, zahlt . . . . . — = 18 =

21. Wenn einem inländischen Floße nebst den Ladengattungen so viele Floß- oder Gadenbäume beygefügt sind, daß das Haftgeld für die Stämme nach den bestimmten Classen die Gebühr von 18 kr. übersteigt; so verliert das Floß in Ansehung des Haftgeldes die Eigenschaft eines inländischen Floßes, und zahlt das classenmäßige Haftgeld nach der Anzahl der Stämme.

Conv. Münze.

22. Nach achttägiger Anheftung zahlt
ein solches Floß täglich . . . . . — fl. 1 kr.

Nro. 202.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 1. Junius 1822.

Bekanntmachung der sich in Böhmen aufhaltenden Aerzte und Wundärzte an die Magistrate, Wirthschafts-Aemter und Apotheker.

Damit die Behörden sowohl als die Apotheker zur Kenntniß der berechtigten Aerzte und Wundärzte gelangen, und erstere in den Stand gesetzt werden, der Ausübung der Medicin und Chirurgie von Seite unbefugter Individuen zu steuern, letztere aber der Anordnung der Apotheker-Gremial-Ordnung vom 18. May 1816 II. §. 14 nachkommen zu können, gemäß welcher nur ärztliche Vorschriften, welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, in Apotheken verfertiget werden dürfen, haben die k. Kreisämter sowohl den Magistraten, als auch den Dominien zur eigenen Wissenschaft und weiteren Mittheilung an die Apotheker die im Kreise gegenwärtig vorhandenen berechtigten Aerzte und Wundärzte, so wie künftighin den allenfälligen Zuwachs an diesen Sanitäts-Individuen stets sogleich bekannt zu geben, und die Aerzte sowohl als die Wundärzte anzuweisen, ihre Arzeney-Vorschriften stets unter genauer Anführung ihrer Qualification als Doctoren der Medicin oder Chirurgie, als Magistri oder Patronen der Chirurgie zu unterfertigen.

Nro. 203.

Hofkanzley-Decret vom 3. Junius 1822 an die Nieder-Oesterreichische Regierung.

Wegen Befreyung der Briefträger von der Militär-Widmung.

Se. Majestät haben unter dem 13. Aprill 1822 zu beschließen geruht, daß sich wegen Militär-Pflichtigkeit der bey dem hierortigen k. k. kleinen Postamte angestellten Briefträger genau an die bestehenden Conscriptions-Vorschriften zu halten sey; daher nur jene Briefträger, welche wirklich pensionsfähige Beamte seyen, die für solche festgesetzten Ausnahmen von der Militär-Widmung zu genießen haben.

Nro. 204.

Justiz-Hofdecret vom 3. Junius 1822, an das Küstenländische Appellations-Gericht. Hofkanzley-Decret vom 20. Junius 1822 an das Triester Gubernium. Kundgemacht in Fiume am 22. Junius 1822.

Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Rovigno über die Unterthanen der Ottomanischen Pforte seines Bezirkes.

Seine Majestät haben dem Stadt- und Landrechte zu Rovigno, welchem der Adel des Clerus schon in Gemäßheit der Organisirungs-Verordnung vom 4. May 1816 der Just. Ges. S. unterstehen, für die Zukunft auch die Gerichtsbarkeit über die in seinem Bezirke sich aufhaltenden Unterthanen der Ottomanischen Pforte einzuräumen, und die hinsichtlich dieser Unterthanen in dem Eingange §. 5 der erwähnten Verordnung vorkommende Bestimmung aufzuheben befunden.

Nro. 205.

Justiz-Hofdecret vom 3. Junius 1822 an das Küstenländische Appellations-Gericht. Hofkanzley-Decret vom 30. Junius 1822, an das Triester Gubernium. Kundgemacht in Fiume am 22. Junius 1822.

Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen über einige Küstenländische Bezirke an das Triester Mercantil- und Wechselgericht.

Se. Majestät haben die Jurisdiction in Wechsel- und Mercantil-Sachen über die Küstenländischen Bezirke: Capo d'Istria, Monostero, Monfalkone, Duino, Schwarzenberg und Fürstenberg dem Stadt- und Landrechte in Triest abzunehmen, und solche an das dortige Mercantil- und Wechselgericht zu übertragen befunden.

Nro. 206.

Justiz-Hofdecret vom 23. Junius 1822, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Pragmaticalische Versicherung der von den Herrschaften darlehensweise aufgenommenen Waisen-Capitalien.

Se. k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 18. April 1822 der obersten Justizstelle zur Pflicht zu machen geruhet, durch die k. k. Appellationsgerichte Sorge tragen zu lassen, daß die von den Herrschaften darlehensweise aufgenommenen unterthänigen Waisengelder jederzeit pragmaticalisch versichert seyen, und insbesondere die Fideicommiß-Herrschaften, die in der Onerirung beschränkt sind, hierbey genau im Auge gehalten werden.

Dieses wird der Landesstelle mit der Weisung bekannt gemacht, über die Befolgung dieser allerhöchsten Entschließung genau zu wachen; damit die Kreisämter bey Kreisbereisungen, und bey der Vornahme der Prüfung der Abtretungs-Liquidationen auf die pünctlichste Befolgung der frühern Anordnungen sehen, vermöge welcher es den Obrigkeiten nicht gestattet ist, Waisen-Capitalien ohne Bewilligung des k. Kreisamtes zum eigenen Gebrauche zu verwenden, und jedem Waisen-Rechnungsführer bey eigener Verantwortung und Haftung die Herausgabe dieser Gelder an die Obrigkeiten untersagt wird.

Nro. 207.

Hofkammer-Decret vom 6. Junius 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Besorgung einiger Geschäfte der bestandenen Einlösungs- und Tilgungs-Deputation von der National-Bank; Bestimmung in Hinsicht der portofreyen Correspondenz der letzteren mit den ihr untergeordneten Cassen.

Gemäß Eröffnung des k. k. Finanz-Ministeriums wird die Uebernahme mehrerer Geschäfte der aufgehobenen Einlösungs- und Tilgungs-Deputation von Seite der National-Bank am 15. Julius 1822 Statt finden.

Da von diesem Zeitpuncte angefangen die bisher als Einlösungsschein-Cassen in den Provinzen bestandenen, nunmehr zur Verwechselung der abgenützten Einlösungs- und Anticipations-Scheine gegen neue, bestimmten Cassen unter der Leitung der Bank stehen werden; so ist die Staatsverwaltung mit der Bank darin übereingekommen, daß die Correspondenz zwischen diesen Cassen inden Pro-

vinzen und der National-Bank sowohl bey der Auf- als Abgabe portofrey behandelt werde.

In dieser Beziehung ist, vom 15. Julius 1822 angefangen, die Correspondenz, welche von der nunmehr zur Verwechselung des abgenützten Papiergeldes bestimmten, vormahls als Einlösungsschein-Casse bestandenen Casse in den Provinzen an die National-Bank, oder von dieser an die genannte Casse gerichtet, und wo auf der Adresse die Bezeichnung: für Rechnung der Staatsverwaltung, beygefügt ist, gegen Journalisirung portofrey zu behandeln; findet sich der obige Beysatz auf der Adresse nicht bemerkt, dann sind die Briefschaften mit der tariffmäßigen Briefstaxe zu bezeichnen.

Die Vorschriften, welche hinsichtlich der Beeinträchtigung des Briefporto-Gefälles durch Beyschließung von Correspondenzen fremdartiger Gegenstände im Allgemeinen bestehen, haben in dieser Absicht auf die vorstehende portofreye Correspondenz ihre Anwendung.

Von dieser Bestimmung wird die Landesstelle mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß diese portofreye Correspondenz hinsichtlich der Journalisirung und Verrechnung des Porto nach denselben Vorschriften zu behandeln sey, welche für die officiose Correspondenz vorgezeichnet sind.

Nro. 208.

Hofkanzley-Decret vom 7. Junius 1822, an sämmtliche Länderstellen, ohne Tyrol.

Behandlung der Gesuche um die Entlassung von dem Militär auf ein von einem Magistrate verliehenes persönliches Gewerbe.

Im Geiste der bereits im Allgemeinen von den Hofstellen ausgesprochenen Entscheidung: „daß sich bey Ent-

„lassungsfällen im Concertations-Wege um so mehr nach „strengeren Grundsätzen zu benehmen sey, als der Ersatz „für die auf obgedachte Weise entlassenen Individuen „von dem Concretum der Provinz geleistet werden muß;" und in fernerer Berücksichtigung des Umstandes, daß sich der Fall ergeben hat, daß ein Magistrat zum großen Nachtheile des Recrutirungs-Geschäftes häufig Personal-Gewerbe und das Bürgerrecht an minderjährige, der Militär-Dienstleistung unterliegende Individuen verlieh, ohne die Nothwendigkeit dieser Verleihungen zu begründen: hat die Veranlassung gegeben, den Grundsatz aufzustellen: daß jedes Gesuch um Militär-Entlassung auf ein von einem Magistrate verliehenes persönliches Gewerbe von der oberen politischen Behörde ohne weiters zurückgewiesen werde, wenn nicht auf eine legale Art dargethan wird, daß

a) die Verleihung entweder aus Abgang eines anderen hierzu geeigneten Individuums aus dem Civil-Stande unerläßlich nothwendig war, oder

b) daß besonders rücksichtswürdige Familien-Verhältnisse nach einer mehrjährigen Dienstleistung im Militär-Stande die Anwesenheit des Entlassungswerbers bey Hause dringend fordern, oder endlich

c) daß, in so fern das Personal-Gewerbe der Frage in commercieller oder artistischer Hinsicht von besonderer Wichtigkeit ist, die Verleihung desselben an den Entlassungswerber durch ausgezeichnete, in der Individualität seiner Person vorzugsweise vereinigte Eigenschaften gerechtfertiget erscheint, sonach dessen

Entlassung hierauf für höhere Zwecke der Staatsverwaltung wünschenswerth wird.

Nachdem die Hofkanzley diese Grundsätze als zweckmäßig genehmigte, und deren Anwendung auch in dem dortigen Gubernial-Bezirke nur von einem günstigen Erfolge begleitet seyn kann, so werden dieselben der Landesstelle hiermit zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Nro. 209.

Hofkanzley-Decret vom 7. Junius 1822 an das Galizische Gubernium.

Zweckmäßige Herstellung der Schornsteine auf dem Lande, und Abschaffung der Benennung: Kreis-Rauchfangkehrer, in Galizien.

Man hat wahrgenommen, daß in Galizien die Feuersicherheit auf dem Lande nicht ganz zweckmäßig überwachet werde; denn

1. werden dort größtentheils niedrige, kaum über das Dach hervorragende unschliefbare Schornsteine aus Flechtwerk hergestellt, und

2. wird deren Reinigung den so genannten Kreis-Rauchfangkehrer-Meistern übertragen:

Das Gubernium wird daher angewiesen

ad 1. den Ortsobrigkeiten in Städten und Märkten mittelst der Kreisämter zur strengsten Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß die Schornsteine allgemein, nach dem 5. §. der Feuerordnung vom 28. Julius 1786, oder wenn auch aus Flechtwerk, doch schliefbare hergestellt, und durch befugte Rauchfangkehrer in den bestimmten Perioden gefeget werden.

ad 2. Die Benennung der Kreis-Rauchfangkehrer, welche einiger Maßen zur ausschließenden Betreibung dieses Gewerbes führet, in den übrigen Provinzen gar nicht üblich, und in Galizien, wo der Mangel an Rauchfangkehrern zu fühlbar ist, von nachtheiligen Folgen seyn kann, weil hierdurch die einzelnen Rauchfangkehrer von der Niederlassung auf einem und dem andern Orte abgeschrecket werden, durchgehends abzuschaffen, und vielmehr die Ausbreitung dieser Gewerbs-Classe nach Thunlichkeit zu befördern.

Für die genaue Befolgung dieser Anordnung sind die Ortsobrigkeiten und die Kreisbezirks-Commissäre verantlich zu machen.

Nro. 210.

Hofkammer-Decret vom 8. Junius 1822, an sämmtliche Länderstellen.

Nichtbefreyung der Pächter der Weg-, Brücken- und Überfuhrsmäuthe von dem Brief-Porto in ihrer Correspondenz mit den Behörden.

Es ist die Frage vorgekommen: wie die Correspondenz der Pächter der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmäuthe zu behandeln sey, und ob dieselben in der Correspondenz mit den Behörden die Briefporto-Freyheit zu genießen haben?

Da die Pächter der k. k. Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmäuthe lediglich als Parteyen zu betrachten sind, und sie in dieser Beziehung mit den Trankſteuer-Pächtern, welchen die Entrichtung des Postporto obliegt, in gleichem Verhältnisse stehen; so haben die vorerwähnten Pächter für ihre Correspondenz von und mit den Behörden jedes

Mahl die tariffmäßigen Briefporto=Gebühren zu entrichten.

Nro. 211.

Hofkanzley=Decret vom 10. Junius 1822, an das Tyroler Gubernium.

Weisung wegen des freywilligen Eintrittes der Tyroler bey den deutschen Cavallerie=Regimentern ꝛc. ꝛc.

Dem Gubernium wird in der Anlage *) diejenige Weisung zur Wissenschaft, Nachachtung und weiteren Verständigung der Unterbehörden mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath wegen des freywilligen Eintrittes der Tyroler und Vorarlberger bey den Deutschen Cavallerie=Regimentern, den Extra=Corps und Militär=Branchen an das Illyrisch=Inner=Oesterreichische General=Commando erlassen hat.

---

*) Beylage.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 31. May 1822, an das Illyrisch=Inner=Oesterreichische General=Commando.

Ueber die gestellte Anfrage wird erwiedert: daß jenen Tyrolern und Vorarlbergern, welche noch nicht durch das Loos zur Dienstleistung beym Kaiser=Jäger=Regimente berufen worden sind, der Eintritt bey den Deutschen Cavallerie=Regimentern, den Extra=Corps und überhaupt mit Ausnahme der Infanterie=Regimenter und der Jäger=Bataillons, bey sämmtlichen mit der Ergänzung auf die conscribirten Provinzen gewiesenen Truppen=Abtheilungen und Branchen, falls sie sich hierum aus besonderer Vorliebe melden, ohne Anstand bewilliget werden kann, wenn

sie sich ausdrücklich zur Erstreckung der für die Mannschaft dieser Truppen-Gattungen bestehenden gesetzlichen Capitulation von 14 Jahren verpflichten.

Es ist daher, wie dieses mit dem Circular-Rescripte vom 7. May d. J. hinsichtlich der Lombardisch-Venetianischen Unterthanen angeordnet wurde, jedem um den freywilligen Eintritt bey solchen Truppen-Gattungen sich meldenden Tyroler oder Vorarlberger die Bedingniß der zu übernehmenden 14jährigen Capitulation bekannt zu machen, und nur, wenn er hierzu ausdrücklich sich verpflichtet und die volle Angemessenheit hat, dessen Assentirung zu veranlassen, widrigens aber der betreffende Mann zum Eintritte bey dem Jäger-Regimente Kaiser zu verweisen. So fern bisher Tyroler und Vorarlberger bey den Extra-Corps der Deutschen Cavallerie ꝛc. bloß auf die achtjährige Capitulation eingetreten sind; so hat es bey dem Geschehenen sein Verbleiben zu behalten, und diese Leute sind, da die gegenwärtige Anordnung nicht auf sie zurückwirken kann, lediglich zu der eingegangenen achtjährigen Dienstesverpflichtung zu verhalten.

Das General-Commando hat in Gemäßheit dieser Entscheidung die unterstehenden Militär-Behörden, so weit es dieselben betrifft, dann die feldkriegscommissariatischen Beamten zur pünctlichsten Befolgung zu belehren, denselben jedoch dabey zu erinnern, daß die Bedingniß der 14jährigen Capitulation nur auf die als Combattans eintretenden Individuen sich beziehe, und daß demnach rücksichtlich der in diese Cathegorie nicht gehörigen Leute nach den allgemeinen Grundsätzen sich zu benehmen sey, welche für

die Aufnahme freywilliger Individuen zu den betreffenden Dienstes-zweigen vorgeschrieben sind.

Nro. 212.

Hofkanzley-Decret vom 21. Junius 1822, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Tyrol, Venedig, Mailand und Dalmatien.

Wegen Ertheilung der Pulver- und Salniter-Erzeugungs-Befugnisse.

Das in Salniter- und Pulver-Angelegenheiten unter dem 21. December 1807 erlassene Patent bestimmt im 4. §.: daß die Ertheilung der Erlaubniß-Scheine zur Salniter- und Pulver-Erzeugung von der Artillerie-Behörde auszustellen komme; um aber die Grund- und Conscriptions-Obrigkeiten in ihrer Amtspflicht, sich über das Conscriptions- und Recrutirungs-Wesen in genauer Evidenz zu halten, nicht zu hemmen, hat der k. k. Hofkriegsrath an die General-Commanden und das Artillerie-Zeughauptamt die Weisung erlassen, künftig zur sicheren Handhabung der Conscriptions- und Recrutirungs-Vorschriften nur solche Individuen mit Pulver- und Salniter-Erzeugungs-Befugnissen zu betheilen, und von der Artillerie-Behörde hierzu zu authorisiren, welche mit den vorgeschriebenen gültigen Pässen ihrer Grund- und Conscriptions-Obrigkeiten versehen, folglich zur Antretung bürgerlicher Gewerbe gesetzlich geeignet sind.

Nro. 213.

Hofkanzley-Decret vom 13. Junius 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 29. November 1822.

Medicamenten-Taxe.

*) Die Anlage enthält die neu verfaßte Medicamenten-Taxe, bey deren Kundmachung ausdrücklich zu bemerken ist: daß es jedermann frey stehe, den in Conventions-Münze angesetzten Betrag nach dem Curse von 250 Percent in Papiergeld zu entrichten.

*) Neue Tax-Ordnung der Arzeneyen.

Mit Hofkanzley-Decrete vom 8. dieses Monathes ist nachstehende, nach Conventions-Münze berechnete Tax-Ordnung der Arzeneyen genehmiget worden. Es wird hiermit verordnet:

Erstens: Daß alle Apotheker ohne Ausnahme sich von nun an genau an die neue Tax-Ordnung, und wie bisher an die Pharmacopoea austriaca (Editio tertia emendata 1820) strenge halten sollen; widrigen Falls, wenn einer derselben die Arzeneyen aus unerlaubter Gewinnsucht nicht echt zubereitete, er jedes Mahl um 24 Ducaten würde bestraft werden.

Zweytens: In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten. Ferner soll jede erwiesene Uebertretung der festgesetzten Arzeney-Taxe in Folge Hof-Decretes vom 15. Aprill 1820, bekannt gemacht mit Regierungs-Circulare vom 10. May 1820, das erste Mahl mit 24 Ducaten, das zweyte Mahl mit 48 Ducaten,

und das dritte Mahl als schwere Polizey-Uebertretung bestraft werden; und überhaupt verbleiben die in Beziehung auf die Tax-Ueberschreitungen mit dem eben erwähnten Regierungs-Circulare bekannt gemachten Verordnungen in voller Kraft.

Drittens: Da mehrere Arzeneyen gran- oder tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen und beymengen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, wenn sie geringer als die bestimmte Taxe ausfiele, Einen Kreuzer anzusetzen.

Fünftens: Wird die bestehende Verordnung hiermit erneuert, daß, bey zwanzig Reichsthalern Strafe, niemand ein so genanntes Arcanum, auch niemand, außer den Apothekern, Arzeneyen verkaufen solle.

Sechstens: Mit dieser Strafe von zwanzig Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, Kreuzer- und Groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzeneymittel, besonders aber Purgier-, Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

Siebentens: Diejenigen Artikel, die in der gegenwärtigen Tax-Ordnung mit einem † bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nie anders, als nach der ordentlichen Verordnung eines hierzu befugten Arztes oder Wundarztes hintangegeben werden. Und nur die übrigen, mit keinem † bezeichneten Artikel können auch im Handverkaufe u. s. w. weggegeben werden.

Achtens: Uebrigens wird jede Uebertretung dieser

Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzeneyen, Verwechselung derselben oder Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe nach den §§. 100 bis 110, dann nach den §§. 119 und 120 des Gesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen bestrafet werden.

Es steht jedermann frey, den in Münze angesetzten Betrag nach dem Curse von 250 Percent in Papiergeld zu entrichten.

Sowohl der Sanitäts-Magister, als auch sämmtliche Kreis- und Stadt-Physiker werden hiermit angewiesen, ihres Ortes auf die Befolgung dieser Verordnungen auf das genaueste zu wachen.

Taxa medicamentorum.

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Acetatis ammoniae soluti .	—	—
— ammoniae soluti diluti	—	—
— lixivae soluti	—	—
† — plumbi aciduli sicci .	—	—
† — plumbi aciduli soluti .	—	—
— sodae	—	—
Aceti aromatici	—	—
— concentrati, *vide*: Acidum aceticum concentratum:		
— destillati, *vide*; Acidum aceticum dilutum.		
— lithargyri, *vid* : Acetatem plumbi acidulum solutum.		
— radicalis, *vide*: Acidum aceticum purum.		
— rutae	—	—
— scillae	—	—
— vini fortis	—	—
Acidi acetici concentrati . .	—	—
— acetici diluti	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen
— acetici puri	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— muriatici concentrati .	—	—
— muriatici diluti . . .	—	—
— muriatici oxygenati .	—	—
— nitrici concentrati . .	—	—
— nitrici diluti	—	—
— nitrici diluti puri . .	—	—

Arzeneyen-Taxe.

In Conv Münze. fl.	kr.	dr.		
—	12	3	Aufgelöster essigsaurer Ammoniak.	
—	2	3	Verdünnter aufgelöster essigsaurer Ammoniak.	
—	6	3	Aufgelöstes essigsaures Kali.	
—	15	3	Trockenes säuerliches essigsaures Bley.	
—	2	3	Aufgelöstes säuerliches essigsaures Bley.	
—	17	1	Essigsaures Natron.	
—	1	2	Gewürzhafter	Essig.
—	1	—	Rauten-	
—	1	—	Meerzwiebel-	
—	—	2	Starker Wein-	
—	10	—	Concentrirte Essigsäure.	
—	1	—	Verdünnte Essigsäure.	
—	13	1	Reine Essigsäure.	
—	6	—	Concentrirte Salzsäure.	
—	2	1	Verdünnte Salzsäure.	
—	2	—	Oxygenirte Salzsäure.	
—	12	3	Concentrirte Salpetersäure.	
—	2	3	Verdünnte Salpetersäure.	
—	6	—	Reine verdünnte Salpetersäure.	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Acidi nitri fumantis, *vide*: Acidum nitrico - nitrosum concentratum.		
— nitrico nitrosi concentrati	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
— oxalici	—	—
*) — phosphorici diluti gravitatis specificae 1,050 .	—	—
— salis fumantis, *vide*: Acidum muriaticum concentratum.		
— succini	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— sulfurici concentrati puri		
— sulfurici concentrati venalis ex sulfure . . .	—	—
— sulfurici diluti puri .	—	—
— tartari, *vide*: Acidum tartricum.		
— tartrici	—	—
— vitrioli, *vide*: Acidum sulfuricum concentratum venale.		
† Aeruginis	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Aetheris acetici	—	—
— sulfurici	—	—
Aethiopis antimonialis, *vide*: Sulfuretum hydrargyri stibiatum.		

*) Hiervon ist in der Pharmacopoe das specifische Gewicht durch einen Druckfehler statt 1,050 mit 1,500 angeführt.

In Conv. Münze.			
fl.	kr.	dr	
—	7	3	Rauchende Salpetersäure.
—	28	3	Zuckersäure.
—	7	—	Phosphorsäure.
1	13	2	Bernsteinsäure.
—	4	2	Reine concentrirte Schwefelsäure.
—	1	1	Käufliche concentrirte Schwefelsäure.
—	—	3	Reine verdünnte Schwefelsäure.
—	14	2	Weinsteinsäure.
—	8	1	Grünspan.
—	19	—	Essig = Aether.
—	3	3	Schwefel = Aether.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Aethiopis martialis, *vide*: Oxydulum ferri nigrum.		
† — mineralis, *vide*: Sulfuretum hydrargyri nigrum.		
Agarici chirurgorum . . .	—	—
Alcali mineralis, *vide*: Carbonatem sodae alcalinum.		
— vegetebilis, *vide*: Carbonatem lixivae alcalinum.		
— volatilis *vide*: Carbonatem ammoniae alcalinum.		
Alcoholis gravitatis specificae 0,830	—	—
Alcoholis gravitatis specificae 0,850	—	—
Alcoholis gravitatis specificae 0,910	—	—
Alcoholis gravitatis specificae 0,930	—	—
Aloës, *vide*; Succum aloës.		
Aluminis crudi	—	—
— usti	—	—
† Ammoniae purae liquidae .	—	—
Ammoniaci gummiresinae, *vide*: Gummiresinam ammoniaci.		
Amygdalarum amararum . .	—	—
— dulcium	—	—
Amyli, *vide*: Farinam amyli.	—	—
Antimonii crudi. *vide*: Stibium crudum.		

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr.	
—	—	—	Feuerschwamm.
—	2	1	Weingeist von 0,830 Eigengewicht.
—	2	—	Weingeist von 0,850 Eigengewicht.
—	1	2	Weingeist von 0,910 Eigengewicht.
—	1	—	Weingeist von 0,930 Eigengewicht.
—	—	3	Roher Alaun.
—	3	3	Gebrannter Alaun.
—	11	3	Flüssiger reiner Ammoniak.
—	2	1	Bittere Mandeln.
—	2	—	Süße Mandeln.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Aquae calcis	—	—
— destill. anisi	—	—
— — anthos, *vide*: Rosmarini.		
— — aurantiorum florum	—	—
— — carminativae . .	—	—
— — carvi seminis . .	—	—
— — caerasorum nigrorum.	—	—
— — chamomillae . .	—	—
— — cinnamomi cort .	—	—
— — citri corticis . .	—	—
— — foeniculi semin. .	—	—
— — hyssopi herbae . .	—	—
— — juniperi baccar. .	—	—
† — — laurocerasi folior .	—	—
— — lavandulae flor. .	—	—
— — melissae herbae .	—	—
— — menthae crispae herbae	—	—
— — menthae piperit, herbae	—	—
— — naphae, *vide*: Flor. aurantior.		
— — origani herbae .	—	—
† — — persicae foliorum .	—	—
— — pulegii herbae .	—	—
— — rosarum florum .	—	—
— — rosmarini hortens. folior. . . .	—	—
— — rutae herbae . .	—	—
— — salviae foliorum .	—	—
— — sambuci florum .	—	—
— — serpylli herbae .	—	—
— — simplicis . . .	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr		
—	—	1	Kalk=	
—	—	3	Distillirtes Aniessamen=	
—	10	2	— Pomeranzenblüthen=	
—	—	2	— Wind=	
—	—	3	— Kümmelsamen=	
—	—	2	— Waldkirschen=	
—	—	3	— Chamillen=	
—	1	2	— Zimmetrinden=	
—	1	2	— Citronenschalen=	
—	—	3	— Fenchelsamen=	
—	1	—	— Isop=	
—	—	2	— Wachholderbeeren=	
—	8	—	— Lorbeerkirsch=	
—	1	—	— Lavendelblüthen=	
—	1	—	— Melissen=	
—	1	—	— Krausemünzen=	
—	1	—	— Pfeffermünzen=	
—	—	3	— Wohlgemuth=	
—	—	2	— Pfirsichblätter=	
—	—	3	— Poley=	
—	1	—	— Rosen=	
—	2	1	— Rosmarin=	
—	1	—	— Rauten=	
—	1	—	— Salbey=	
—	—	2	— Hollerblüthen=	
—	—	3	— Quendel=	
—	—	1	— Brunnen=	

Wasser.

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Aquae destill. tanaceti herbae floridae . . .	—	—
— — valerianae sylv. rad.	—	—
— vulnerariae acidae . .	—	—
— vulnerar. c. alcohole .	—	—
— fortis, *vide*: acidum nitricum dilutum.		
— laxativae, *vide*; Infusum laxativum.		
— saphirinae, *vide*: Liquorem ophtalmicum caeruleum.		
Arcani duplicati, *vide*: Sulfatem lixivae.		
Argenti vivi, *vide*: Hydrargyrum purum.		
Arsenici albi, *vide*: Pulv. arsenici albi.		
Axungiae porci	—	—
Baccarum juniperi	—	—
— lauri, *vide*: Fructus.		
Balsami copaivae	—	—
— peruviani	—	—
— terebinthin venetae .	—	—
— terebinthin. communis	—	—
Boracis	—	—
Bulbi allii recentis	—	—
† — scillae recentis . . .	—	—
Butry antimonii, *vide*: Muriatem stibii.		
— cacao, *vide*: Oleum excoctum cacao.		
— vaccini recentis . . .	—	—
Calcis vivae	—	—

In Conv. Münze.			
fl.	kr.	dr.	
—	—	3	Destillirtes Reinfarn=
—	—	3	— Baldrian=
—	1	—	Saures Wund=
—	1	—	Geistiges Wund=
—	1	—	Schweinfett.
—	—	2	Wachholderbeeren.
—	6	2	Copaiva=Balsam.
—	39	2	Peruvianischer Balsam.
—	1	2	Venedischer Terpenthin.
—	1	—	Gemeiner Terpenthin.
—	4	1	Borax.
—	—	2	Knoblauch.
—	1	—	Frische Meerzwiebel.
—	1	2	Frische Butter.
—	—	1	Gebrannter Kalk.

Wasser.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Camphorae	—	
	Unica semis.	Ein Loth.
† Cantharidum	—	—
Capsularum papaveris, *vide*: Papaver. capsulas.		
Carbonis praeparati	—	—
Carbonatis ammoniae alcalini		
— ammoniae alcalini soluti		
— ammoniae pyro-oleosi soluti	—	—
— lixivae alcalini . . .	—	—
— lixivae alcalini soluti .	—	—
— magnesiae purae . .	—	—
— sodae alcalini crystallisati	—	—
— sodae alcalini siccati .	—	—
Caryophyllorum aromaticorum	—	—
Cassiae fistulae	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Castorei russici	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
Cerae albae	—	—
— citrinae	—	—
Cerati ad fonticulos . . .	—	—
— citrini	—	—
— fusci	—	—
— ad labia	—	—
— simplicis	—	—
Cereolorum simplicium . .	—	—
Cerussae	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr.	
—	2	1	Kampher.
—	9	—	Spanische Fliegen.
—	—	2	Doppelt geglühete Kohlen.
—	15	—	Kohlensaurer Ammoniak.
—	4	2	Aufgelöster alkalisch-kohlensaurer Ammoniak.
—	6	—	Hirschhorngeist.
—	6	—	Alkalisch-kohlensaures Kali.
—	2	1	Aufgelöstes alkalisch-kohlensaures Kali.
—	23	2	Reine kohlensaure Magnesia.
—	2	1	Krystallisirtes alkalisch-kohlensaures Natron.
—	4	2	Getrocknetes alkalisch-kohlensaures Natron.
—	12	1	Gewürznelken.
—	3	3	Rohr-Cassie.
3	45	2	Russisches Bibergeil.
—	5	2	Weißes Wachs.
—	4	1	Gelbes Wachs.
—	5	—	Fontanell-Cerat.
—	2	3	Gelbes Cerat.
—	2	1	Braunes Cerat.
—	2	3	Lippen-Cerat.
—	2	3	Einfaches Cerat.
—	5	2	Einfache Kerzchen.
—	2	1	Bleyweiß.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Folium unum.	Ein Bogen.
Ceti spermatis, *vide:* Spermatem ceti.		
Chartae explorator. caeruleae		
Chartae exploratoriae luteae .	—	—
— — rubrae .	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
Conservae cochleariae . . .	—	—
— hederae terrestris . .	—	—
Corticis acaciae germanicae .	—	—
— aurant. fructuum flaved.	—	—
— cascarillae	—	—
— cassiae ligneae . . .	—	—
— chinae flavae *seu* regiae	—	—
— chinae fuscae . . .	—	—
— cinnamomi occidentalis, *vide:* Corticem cassiae ligneae.		
— cinnamomi orientalis .	—	—
— citri fructuum flavedinis	—	—
— cotini	—	—
— hippocastani ramorum .	—	—
— mezerei latioris . . .	—	—
— nucum jugland. virid. .	—	—
— peruviani, *vide*: Cort. chinae fuscae.		
— quercus	—	—
— salicis albae	—	—
— simarubae	—	—
— ulmi	—	—
Cretae depuratae	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Croci austriaci	—	—
— antimonii, *vide:* Oxydulum stibii sulfuratum fuscum.		

In Conv: Münze. fl.	kr.	dr.		
—	2	—	Blaues Probpapier.	
—	1	2	Gelbes Probpapier.	
—	2	—	Rothes Probpapier.	
—	3	1	Löffelkraut = Conserve.	
—	3	1	Gundelreben = Conserve	
—	1	—	Schlehendorn=	
—	3	3	Das Gelbe von der Pomeranzenfrucht=	
—	4	—	Schacarille=	
—	6	2	Mutterzimmet=	
—	6	—	Gelb. Fieber=	
—	20	—	Braune Fieber=	
—	38	1	Echte Zimmet=	
—	5	2	Das Gelbe von der Citronenfrucht=	
—	1	2	Perückenbaum= oder Ruja=	
—	1	—	Roßkastanien= Aeste=	
—	2	1	Breite Seidelbast=	
—	—	3	Grüne Wallnuß=	
—	—	2	Eichen=	
—	—	3	Sahlweiden=	
—	3	3	Simaruba=	
—	—	3	Rüstern.	
—	3	2	Gereinigte Kreide.	
1	5	2	Oesterreichischer Saffran.	

in d. K.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Cupri limati	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Elaeosacchari anisi	—	—
— aurantiorum	—	—
— cinnamomi	—	—
— citri	—	—
— foeniculi	—	—
— macis	—	—
— menthae crispae . . .	—	—
— menthae piperitae . .	—	—
— valerianae	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
Electuarii lenitivi	—	—
Emplastri anglicani, *vide:* Emplastrum glutinosum.		
— cantharidum	—	—
— cicutae	—	—
— diachyli simplicis . .	—	—
— euphorbii	—	—
	Frustulum unum longitudinis et latitudinis duorum pollicum.	Ein Stück von zwey Zoll Länge und Breite.
— glutinosi	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— gummiresinosi . . .	—	—
— hydrargyri	—	—
— mercurialis, *vide:* Emplastrum hydrargyri.		
— plumbi, *vide:* Emplastrum diachyli simplicis.		

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr.		
—	5	2	Kupferspäne,	
—	1	2	Anieß=	Oehlzucker.
—	2	2	Pomeranzen=	
—	17	—	Zimmet=	
—	1	3	Citronen=	
—	1	2	Fenchel=	
—	1	1	Muscatenblüthe=	
—	2	—	Krausemünzen=	
—	2	—	Pfeffermünz=	
—	3	2	Baldrian=	
—	3	3	Pflaumen = Lattwerge,	
—	6	2	Blasenziehendes	Pflaster.
—	3	3	Schierling=	
—	2	—	Bley=	
—	9	—	Euphorbium=	
—	5	2	Englisches Kleb=	
—	3	—	Gummiharziges=	
—	5	—	Queckſilber=	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Extracti absynthii vulg. herbae	—	—
† — aconiti herb. ex succo	—	—
— acori rad. alcoholico-aq.	—	—
† — aloës soccotorinae . .	—	—
— angelicae rad. alcoholico-aquosi.	—	—
— arnicae florum . . .	—	—
† — belladonnae herbae ex succo	—	—
— centauri minor. herb. floridae	—	—
— chamomill. herb. florid. alcoholico-aquosi . .	—	—
— chinae fuscae cort. . .	—	—
— — regiae cort. . .	—	—
— cichorei herb. et rad. .	—	—
— cicutae herb. ex succo .	—	—
— corticis peruviani, *vide*: Chinae fuscae		
† — dulcamarae stipitum .	—	—
— enulae radicis. . . .	—	—
— fellis tauri	—	—
— fumariae herb. ex succo	—	—
— gentianae radicis . .	—	—
— graminis liquidi rad. .	—	—
† — gratiolae herbae . .	—	—
— guajaci ligni	—	—
† — hellebori nigri radicis .	—	—
— hippocastani cort. . .	—	—
† — hyoscyami haerbae ex succo.	—	—
— jugland cort. virid. nuc. ex succo	—	—
— lactucae scariolae herb.	—	—
— liquiritiae radicis liquidi	—	—
— liquiritiae sicci depurati	—	—

In Conv. Münze.			
fl.	kr.	dr.	
—	2	—	Gemeiner Wermuth=
—	3	2	Eisenhütchen=
—	3	—	Geistiger Kalmuswurzel=
—	2	—	Aloe=
—	3	3	Geistiger Angeliken = Wurzel=
—	2	—	Wohlverleyblüthen=
—	2	1	Tollkraut=
—	2	—	Tausendguldenkraut=
—	2	—	Geistiger Kamillen=
—	24	—	Brauner Fieberrinden=
—	11	—	Gelber Fieberrinden=
—	1	3	Wegwart=
—	2	1	Schierlingkraut=
—	2	—	Bittersüßstängel=
—	1	3	Alantwurzel=
—	2	—	Ochsengallen=
—	2	1	Erdrauch=
—	1	2	Enzianwurzel=
—	1	1	Graswurzel=
—	2	—	Wildaurin=
—	15	2	Guajakholz=
—	1	3	Schwarzer Nießwurzel=
—	1	3	Roßkastanienrinden=
—	2	1	Bilsenkraut=
—	2	—	Grüner Wallnußschalen=
—	2	—	Wilder Lattigkraut=
—	2	2	Flüssiger Süßholzwurzel=
—	1	—	Gereinigter trockener Süßholzwurzel=

Extract.

	Pondus. Gewicht. Drachma una.	Ein Quentchen.
Extracti malatis ferri . . .	—	—
— marrubii albi herbae .	—	—
— martis cum succo pomorum *vide*: Extractum malatis ferri.		
— millefolii herb. florid.	—	—
— myrrhae gummiresinae	—	—
† — opii aquosi . . .	—	—
† — pulsatillae herb. florid.	—	—
— quassiae ligni . . .	—	—
— salicis albae cort. . .	—	—
— salviae herbae . . .	—	—
— saponariae herbae . .	—	—
† — scillae ex succo bulbi .	—	—
— taraxaci rad. et herbae	—	—
— tormentillae radicis .	—	—
— trifolii fibrini herb. .	—	—
— valerianae sylvestris radic	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
Farinae amyli	—	—
— foenugraeci seminis .	—	—
— lini seminis	—	—
— sinapi seminis . . .	—	—
Fellis tauri inspissati, *vide*: Extractum fellis tauri.		
Ferri limaturae purae . . .	—	—
Florum althaeae	—	—
— arnicae	—	—
— chamomillae romanae .	—	—
— — vulgaris.	—	—
— lavandulae	—	—
— malvae vulgaris . . .	—	—
— papaveris rhoeados .	—	—
— rosarum rubrarum . .	—	—

In Conv. Münze.				
fl.	kr.	dr		
—	4	2	Aepfelsaures Eisen=	Extract.
—	1	2	Weißer Andorn=	Extract.
—	2	—	Schafgarben=	Extract.
—	9	2	Myrrhen=	Extract.
—	32	1	Wässeriger Mohnhaft=	Extract.
—	2	—	Küchenschellen=	Extract.
—	18	2	Quassien=	Extract.
—	3	—	Sahlweidenrinden=	Extract.
—	3	—	Salbeykraut=	Extract.
—	2	—	Seifenkraut=	Extract.
—	3	2	Meerzwiebel=	Extract.
—	1	1	Röhrlkraut= und Wurzel=	Extract.
—	1	3	Tormentillwurzel=	Extract.
—	3	—	Bitterkleekraut=	Extract.
—	2	—	Baldrianwurzel=	Extract.
—	2	—	Kraft=	Mehl.
—	2	—	Bockshornsamen=	Mehl.
—	1	3	Leinsamen=	Mehl.
—	1	3	Senfsamen=	Mehl.
—	4	1	Reine Eisenfeile.	
—	1	2	Eibisch=	Blüthen.
—	1	—	Wohlverley=	Blüthen.
—	2	—	Römische Kamillen=	Blüthen.
—	1	—	Gemeine Kamillen=	Blüthen.
—	5	1	Lavendel=	Blüthen.
—	2	—	Käsepappeln=	Blüthen.
—	2	—	Klapperrosen=	Blüthen.
—	8	—	Rothe Rosen=	Blüthen.

	Pondus. Gewicht. Uncia semis.	Ein Loth.
Florum salis ammoniaci martialium, *vide*: Muriatem ferri ammoniacalem.		
— sambuci	—	—
— sulfuris, *vide*: Sulfur. depurat.		
— tiliae	—	—
— verbasci	—	—
zinci *vide*: Oxydum zinci.		
Foliorum arnicae	—	—
— asari	—	—
— aurantiorum	—	—
— cochleariae recent . .	—	—
† — digitalis purpureae . .	—	—
— farfarae	—	—
— hederae terrestris recent.	—	—
— malvae vulgaris . . .	—	—
† — nicotianae	—	—
— quercus	—	—
— rosmarini hortensis .	—	—
† — — sylvestris.	—	—
— salviae	—	—
— scabiosae	—	—
— sennae	—	—
— trifolii fibrini	—	—
— uvae ursi	—	—
— verbasci	—	—
† Frondium sabinae . . .	—	—
Fructuum anisi stellati . .	—	—
— aurantior. rec. . . .	Nr. 1.	1 Stück.
— citri recent.	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— lauri	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr		
—	1	2	Holder=	Blüthen.
—	2	—	Linden=	
—	3	—	Wollkraut=	
—	—	3	Wohlverley=	Blätter.
—	1	—	Haselwurz=	
—	2	2	Pomeranzen=	
—	—	2	Frische Löffelkraut=	
—	5	2	Fingerhut=	
—	1	—	Huflattig=	
—	—	1	Frische Gundelreben=	
—	1	—	Käsepappel=	
—	1	2	Tabak=	
—	1	—	Eichen=	
—	8	—	Rosmarin=	
—	2	3	Porst=	
—	2	—	Salbey=	
—	1	—	Scabiosen=	
—	7	1	Sennes=	
—	1	1	Bitterklee=	
—	2	3	Sandbeeren=	
—	1	—	Wollkraut=	
—	1	—	Säbenbaumzweige.	
—	3	3	Sternanies.	
—	14	—	Pomeranzen.	
—	7	—	Citronen.	
—	1	—	Lorber = Beeren.	

	Pondus. Gewicht. Uncia semis.	Ein Loth.
Fructuum prunorum . . .	—	—
— tamarindorum . . .	—	—
Fungi agarici chirurgorum, *vide*: Agaricum chirurgorum.		
Gallarum quercus tuberosar.	—	—
Gallarum quercus turcicarum	—	—
Gelatinae liquiritiae, *vide*: Pastam liquiritiae.		
Glandium quercus excorticat.	—	—
Globulorum martialium, *vide*: Globulos tartratis ferri et lixivae.		
— tartratis ferri et lixivae	—	—
Graphitae elutriatae . . .	—	—
Gummi arabici	—	—
— tragacanthae	—	—
Gummiresinae ammoniaci .	—	—
— assae foetidae . . .	—	—
† — euphorbii	—	—
— galbani	—	—
— guajaci	—	—
— gummi guttae . . .	—	—
† — myrrhae	—	—
† — scammonii	—	—
Hepatis antimonii, *vide*: Sulfuretum lixivae stibiat.		
— calcis, *vide*: Sulfuretum calcis.		
— sulfuris, *vide*: Sulfuretum lixivae.		
Herbae abrotani	—	—
— absinthii vulgaris . .	—	—
— althaeae	—	—
† — belladonnae	—	—
— centaurii minoris flor.	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr	
—	—	3	Pflaumen.
—	2	—	Tamarinden.
—	1	—	Knoppern.
—	6	3	Türkische Galläpfel.
—	—	2	Ausgelöste Eicheln.
—	11	3	Eisenkugeln.
—	3	3	Geschlemmter Graphit.
—	5	—	Arabisches Gummi.
—	11		Tragant.
—	5	—	Ammoniakgummiharz.
—	11	—	Stinkender Asand.
—	4	1	Euphorbiumgummiharz.
—	9	—	Galbangummiharz.
—	9	—	Quajakgummiharz.
—	12	—	Gummigut.
—	8	—	Myrrhen.
—	18	—	Scammoniengummiharz.
—	2	—	Gürtel=
—	1	—	Gemeines Wermuth=
—	1	—	Eibisch=
—	1	—	Toll=
—	1	1	Tausendgulden=

} Kraut.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Herbae chenopodii ambrosioides	—	—
— cichorei	—	—
— cicutae	—	—
— fumariae	—	—
† — gratiolae	—	—
† — hyoscyami	—	—
— hysopi	—	—
— jaceae, *vide*: Herbam violae tricoloris.		
— ledi palustris, *vide*: Herbam rosmarini sylvestris.		
— lichenis islandici, *vide*: Lichenem islandicum.		
— — parietini, *vide*: Lichenem parietinum.		
— marrubii albi	—	—
— meliloti floridae. . .	—	—
— melissae	—	—
— menthae crispae . .	—	—
— — piperitae . .	—	—
— — rubrae . . .	—	—
— millefolii floridae . .	—	—
— origani	—	—
— polygalae cum radice .	—	—
— pulegii	—	—
† — pulsatillae nigricantis floridae	—	—
— rutae hortensis . . .	—	—
— salicariae	—	—
— saponariae	—	—
— saturejae	—	—
— scordii	—	—
— serpylli	—	—
— tanaceti floridae . . .	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr.	
—	2	—	Mexicanisches Traúben=
—	1	—	Wegwart=
—	1	—	Schierling=
—	1	—	Erdrauch=
—	1	—	Wildaurin=
—	1	—	Bilsen=
—	2	—	Isopp=
—	1	—	Weißes Andorn=
—	1	—	Blühendes Steinklee=
—	2	—	Melissen=
—	2	—	Krausemünzen=
—	2	—	Pfeffermünz=
—	1	—	Bachmünz=
—	1	—	Blühendes Schafgarben=
—	1	1	Wohlgemuth=
—	1	1	Kreuzblümchen= mit Wurzeln
—	1	1	Poley=
—	1	—	Blühendes Küchenschellen=
—	2	—	Rauten=
—	1	—	Weiderich=
—	1	—	Seifen=
—	2	—	Saturey=
—	1	1	Lachenknoblauch=
—	1	1	Quendel=
—	1	—	Blühendes Reinfarn=

Kraut.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Herbae taraxaci	—	—
— urticae recentis . .	—	—
— valerianae celticae . .	—	—
— veronicae	—	—
— violae tricoloris . .	—	—
Hordei crudi, *vide*: Semen hordei crudi.		
Hydrargyri puri	—	—
Ichthyocollae	—	—
Infusi gallarum	—	—
— laxativi	—	—
— rhei chinensis c. alcali		
— — — simplicis . .	—	—
Kermes minerale, *vide*: Oxydulum stibii hydrosulfuratum rubrum.		
Lapidis caustici, *vide*: Lixivam puram.		
† — divini seu ophtalmici .		
— infernalis, *vid*: Nitratem argenti fusum.		
Lichenis islandici	—	—
— parietini	—	—
Ligni guajaci	—	—
— juniperi	—	—
— quassiae	—	—
— sancti, *vide*: Lignum quajaci.		
— visci quercini . . .	—	—
Limaturae ferri, *vide*: Ferri limaturam.		
Linimenti saponato-camphorati *seu*: Opodeldok .	—	—
— volatilis, *vide*: Saponem ammoniacalem.		

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr.		
—	1	—	Löwenzahn=	Kraut.
—	—	1	Frisches Brennessel=	
—	2	—	Speicke=	
—	1	1	Ehrenpreis=	
—	1	1	Dreyfaltigkeitsblumen=	
—	5	—	Queckſilber=	
—	22	2	Hauſenblaſe.	
—	2	—	Gallus=	
—	2	2	Purgirender=	Aufguß.
—	4	1	Alkaliſirter Chineſiſcher Rhabarber=	
—	4	1	Einfacher Chineſiſcher Rhabarber=	
—	7	3	Augenſtein.	
—	—	1	Blutlungenmoos.	
—	2	1	Wandflechte.	
—	1	2	Quajakholz.	
—	—	3	Wachholderholz.	
—	2	—	Quaſſienholz.	
—	1	—	Eichenmiſtelholz.	
—	11	2	Opodeldok.	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Drachma una.	Ein Loth.
Liquoris acetatis ammoniae, *vide*: Acetatem ammoniae solutum.		
— terrae foliatae tartari, *vide*: Acetatem lixivae solutum.		
— ammoniae purae, *vide*: Ammoniam puram liquidam.		
— acidi Halleri	—	—
— anodyni mineralis Hoffmanni, *vide*: Spiritum aetheris sulfurici.		
— carbonatis ammoniae, *vide*: Carbonatem ammoniae solutum.		
— carbonatis lixivae, *vide*: Carbonatem lixivae solutum.		
— hydrosulfuretico - aciduli	—	—
	Libra una.	Ein Pfund.
— hydrosulfuretici pro balneo	—	—
— mercurialis, *vide*: Muriatem hydrargyro ammoniacalem solutum.	Uncia semis.	Ein Loth.
— ophtalmici caerulei . .	—	—
— probatorii Hahnemanni, *vide*: Liquorem hydrosulfuretico - acidulum.		
— salis tartari, *vide*: Carbonatem lixivae alcalinum solutum.		

n Conv. Münze.			
.	Kr.	dr.	
—	2	3	Hallers saure Flüssigkeit.
—	—	3	Säuerliches Hydrothion = Wasser.
—	7	—	Hydrothion = Wasser zum Bade.
—	—	—	Blaues Augenwasser.

	Pondus. Gewicht.	
	Drachma una.	Ein Quentchen.
† Lixivae purae	—	—
Lixivii sanguinis, *vide*: Prussiatem lixivae et ferri solutum.		
Magisterii bismuthi, *vide*; Nitratem bismuthi praecipitatum.		
Magnesiae muriae, *vide*: Carbonatem magnesiae.		
— ustae, *seu*: Magnesiae purae	—	—
— vitrariorum, *vide*: Pulv.		
	Uncia semis.	Ein Loth.
Mannae calabrinae	—	—
Mellis communis	—	—
— depurati	—	—
— rosarum	—	—
Mercurii dulcis, *vide*; Muriatem hydrargyri mitem.		
— vivi, *vide*: Hydrargyrum purum.		
— praecipitati albi, *vide*: Muriatem hydrargyro-ammoniacalem insolubilem.		
— praecipitati nigri Hahnemanni, *vide*: Oxydulum hydrargyro - ammoniacalem.		
— praecipitati nigri Moscati, *vide*: Oxydulum hydrargyri nigrum.		
— praecipitati rubri, *vide*: Oxydum hydrargyri rubrum.		

Conv. Münze.		
Thlr.	Gr.	Dr.	
	5	3	Reines Kali oder Ätzstein.
—	15	—	Gebrannte reine Magnesie.
—	2	3	Manna.
—	1	2	Gemeines Honig.
—	2	—	Gereinigtes Honig.
—	2	3	Rosenhonig.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Mercurii sublimati. corrosivi, *vide*: Muriatem hydrargyri corrosivum.		
Minii	—	—
Miscellae Guytoni	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
Moschi naturalis	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
Mucilaginis gummi arabici .	—	—
— — tragacanthae.	—	—
— cydoniorum	—	—
Muriatis ammoniae . . .	—	—
— — puri . .	—	—
† — barytae	—	—
— calcis puri soluti . .	—	—
— ferri ammoniacalis . .	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen
† — hydrargyri corrosivi . .	—	—
† — hydrargyri mitis . .	—	—
† — hydrargyri ammoniacalis insolubilis . . .	—	—
	Unica semis.	Ein Loth.
† — hydrargyro - ammoniacalis soluti	—	—
— sodae	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen
† — stibii	—	—
† Nitratis argenti fusi . . .	—	—
† — soluti . . .	—	—
— bismuthi praecipitati .	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr	
—	1	—	Mennig.
—	7	1	Guytons Räucherungsmiſchung.
—	13	—	Natürlicher Biſam.
—	2	1	Arabiſcher Gummi=
—	—	1	Tragant=
—	1	—	Quittenkern=
—	3	—	Salmiak.
—	3	2	Gereinigter Salmiak.
—	16	1	Salzſaurer Baryt.
—	3	3	Aufgelöſter reiner ſalzſaurer Kalk.
—	11	—	Salzſaurer eiſenhältiger Ammoniak.
—	2	2	Ätzendes ſalzſaures Queckſilber.
—	4	3	Mildes ſalzſaures Queckſilber.
—	7	2	Unauflösliches ſalzſaures ammoniakhältiges Queckſilber.
—	—	1	Phagedäniſches Waſſer.
—	—	2	Salzſaures Natron.
—	5	—	Salzſaurer Spießglanz.
—	42	—	Geſchmolzenes ſalpeterſaures Silber oder Höllenſtein.
—	14	—	Aufgelöſtes ſalpeterſaures Silber.
—	6	1	Salpeterſaurer Wismuth = Niederſchlag.

Schleim.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Nitratis lixivae	—	—
Nitri depurati, *vide*: Nitratem lixivae		
Nucum moschatarum . . .	—	—
Nucleorum persicorum . .	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Olei animalis aetherei . . .	—	—
— destillati anisi seminis .	—	—
— bergamotae	—	—
— destillati carvi seminis	—	—
— — caryophyllor. venalis	—	—
— — chamomillae vulgaris herbae floridae .	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
— — cinnamomi cort. occidentalis . .	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
— — citri corticis . .	—	—
— — Dippelii, *vide*: Oleum animale aethereum.		
— — foeniculi seminis.	—	—
— — juniperi baccarum	—	—
— — lavandulae florum	—	—
— — menthae crispae herbae . . .	—	—
— — — piperitae herbae . .	—	—
— — origani herbae .	—	—
† — — persicae foliorum.	—	—
— — rosmarini hortensis fol. . . .	—	—
— — rutae herbae . .	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr	
—	2	—	Salpeterſaures Kali.
—	16	3	Muscaten = Nuß.
—	2	—	Pfirſichkerne.
—	12	3	Dippels thieriſches
—	8	—	Aniesſamen=
—	13	1	Bergamot=
—	8	1	Kümmelſamen=
—	22	1	Käufliches Gewürznelken=
2	9	3	Kamillen = Blüthen=
—	3	—	Zimmtrinden=
—	45	2	Citronen = Schalen=
—	4	2	Fenchelſamen=
—	2	3	Wachholderbeeren=
—	20	3	Lavendel = Blüthen=
—	23	2	Krauſemünz=
—	20	3	Pfeffermünz=
1	14	—	Wohlgemuth=
1	30	—	Pfirſichblätter=
1	8	—	Rosmarin=
—	34	1	Rauten=

Q u e t s c h e.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Drachma una.	Ein Quentchen.
† Olei destillati sabinae frondium	—	—
— — salviae foliorum	—	—
— — serpylli herbae floridae	—	—
— — tanaceti herbae	—	—
— — terebinthinae . .	—	—
— — valerianae sylvestris radicis . . .	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— excocto-expressi cacao seminis . . .	—	—
— — lauri baccarum. .	—	—
— pressi amygdalarum .	—	—
— — lini recentis . .	—	—
— — lini venalis . .	—	—
— pressi olivarum . .	—	—
— — ricini seminis decort.	—	—
— petrae albi	—	—
— — rubri	—	—
— vitrioli, *vide*: Acidum sulfuricum concentratum venale.		
† Opii crudi	—	—
Opodeldok, *vide*: Linimentum saponato-camphoratum.		
Ovum gallinae	Nr. 1	1 Stück.
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Oxyduli ferri nigri	—	—
† — hydrargyri ammoniacalis	—	—
† — — nigri Moscati .	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr.		
—	25	1	Säbenbaumzweige=	
—	25	3	Salbey=	
—	24	3	Blühendes Quendel=	
—	50	—	Reinfarn=	
—	3	3	Terpenthin=	
—	53	3	Baldrianwurzel=	
—	23	—	Cacao = Butter oder	
—	6	1	Lorber = Beeren=	
—	6	3	Mandel=	
—	6	—	Frisches Leinsamen=	
—	1	—	Käufliches Leinsamen=	
—	2	—	Oliven=	
—	20	3	Treibkörner=	
—	4	1	Weißes Stein=	
—	3	1	Rothes Stein=	
—	54	—	Mohnsaft.	
—	3	—	Hühnerey.	
—	12	3	Schwarzes Eisen = Oxydul.	
—	21	—	Ammoniakhältiges Quecksilber = Oxydul.	
—	27	2	Moscati's schwarzes Quecksilber = Oxydul.	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Drachma una.	Ein Quentchen.
† Oxyduli stibii hydrosulfurati aurantiaci . .	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
† — — hydrosulfurati rubri	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
† — — — fusci . . .	—	—
† Oxydi hydrargyri rubri . .	—	—
— zinci	—	—
† Oxymellis aeruginis . . .	—	—
— scillae	—	—
— simplicis	—	—
Oxysacchari, *vide*: Syrupum. aceti.		
† Papaveris capsularum . .	—	—
Pastae althaeae	—	—
— liquiritiae	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
† Phosphori	—	—
Pollinis lycopodii, *vide*: Semen lycopodii.		—
		—
	Uncia semis.	Ein Loth.
Prussiatis lixivae et ferri soluti.	—	—
Pulpae prunorum	—	—
Pulveris acori radicis alcoholisati . .	—	—
— — — p. cribr. traj. .	—	—
† — aeruginis	—	—
† — aloës.	—	—
— althaeae rad. alcoholisati .	—	—
— — —p. cribr. traj.	—	—

In Conv Münze. fl.	kr.	dr	
—	8	—	Spießglanzgoldschwefel.
—	—	3	Kermes.
—	23	—	Braunes Spießglanz = Oxyd.
—	15	—	Rothes Queckſilber = Oxyd.
—	11	3	Zink = Oxydul.
—	3	—	Grünſpan = Sauerhonig.
—	2	1	Meerzwiebel = Sauerhonig.
—	2	1	Einfaches Sauerhonig.
—	2	3	Mohnköpfe.
—	6	2	Eibiſchteig.
—	7	2	Bruſtzelteln.
—	42	—	Phosphor.
—	46	—	Aufgelöſtes eiſenhältiges blauſaures Kali.
—	3	—	Pflaumenmus.
—	5	—	Feines Kalmuswurzel=
—	2	2	Geſiebtes Kalmuswurzel=
—	10	—	Grünſpan=
—	5	—	Aloe=
—	4	2	Feines Eibiſchwurzel=
—	2	2	Geſiebtes Eibiſchwurzel=

Pulver.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris aluminis crudi . .	—	—
— ammoniaci gummiresinae	—	—
— angelicae rad. alcohol.	—	—
— — —p. cribr. traj.	—	—
— anisi stellati	—	—
— anisi seminis	—	—
— — — p. cribr. traj.	—	—
— arcani duplicati alcohol.	—	—
— — — p. crib. traj.	—	—
— arnicae flor. alcoholisat.	—	—
— — rad. alcoholisat. .	—	—
† — arsenici albi alcoholisat.	—	—
— asari foliorum alcohol.	—	—
— — radicis alcohol.	—	—
— — — p. cribr. traj.	—	—
— assae foetidae gummiresinae	—	—
— aurantiorum fol. alcohol	—	—
— aurantiorum flaved. alcohol.	—	—
† — belladonnae fol. alcohol.	—	—
† — — radicis alcohol.	—	—
— bistortae radicis alcohol.	—	—
— boracis alcohol . . .	—	—
— cancrorum lapid. alcohol	—	—
† — cantharidum	—	—
— caryophyllatae radicis alcohol.	—	—
— carvi seminis	—	—
— cascarillae cort. alcohol.	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
— castorei russici . . .	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— cerussae alcoholisat. .	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr	
—	2	—	Alaun=
—	7	1	Ammoniak = Gummi=
—	5	—	Feines Angeliken = Wurzel=
—	2	2	Gesiebtes Angeliken = Wurzel=
—	6	2	Sternanies=
—	4	1	Aniessamen=
—	2	—	Gesiebtes Aniessamen=
—	2	1	Duplicat = Salz=
—	1	1	Gesiebtes Duplicat = Salz=
—	6	—	Wolverleyblumen=
—	5	—	Wolverleywurzel=
—	2	3	Weißes Arsenik=
—	3	3	Haselwurzblätter=
—	3	3	Haselwurzel=
—	1	2	Gesiebtes Haselwurzel=
—	15	—	Stinkendes Asand=
—	6	—	Pomeranzenblätter=
—	6	2	Pomeranzenschalen=
—	3	3	Tollbeerenkraut=
—	3	3	Tollbeerenwurzel=
—	4	2	Natterwurzel=
—	5	2	Borax=
—	10	—	Krebsaugen=
—	11	3	Spanisches Fliegen=
—	5	—	Benedict = Wurzel=
—	4	—	Kümmelsamen=
—	7	3	Schakarill=
—	5	2	Bibergeil=
—	3	3	Bleyweiß=

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris chamomillae flor. vulg.		
. alcohol.	—	—
— — — crassi	—	—
— chinae fuscae alcohol .	—	—
— — — crassi .	—	—
— — regiae alcohol .	—	—
— — — crassi .	—	—
— cicutae herbae alcohol.	—	—
— cinae seminis alcohol .	—	—
— cinamomi orientalis cort. alcohol. .	—	—
— — occident. cort. alcohol. . . .	—	—
— citri flavedinis alcohol.	—	—
— colombae radicis alcohol	—	—
— cotini corticis alcohol.	—	—
— cremoris tartari, *vide*: Pulverem tartari crystallisati.		
— cretae albae purae . .	—	—
	Granum unum.	Ein Gran.
— croci austriaci stigmatum	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— curcumae rad alcohol.	—	—
† — digitalis purpur. folior alcohol.	—	—
— Doveri, *vide*: Pulverem ipecacuanhae cum opio		
— enulae radicis alcohol.	—	—
— — — p. cribr. traj.	—	—
† — euphorbii gummi resinae	—	—
— ferri limaturae alcohol.	—	—
— filicis radicis alcohol.	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr	
—	3	3	Gemeines Chamillen=
—	2	—	Gröblichtes Chamillen=
—	25	3	Feines braunes Fieberrinden=
—	21	—	Gröblichtes braunes Fieberrinden=
—	11	—	Feines Königsfieberrinden=
—	7	—	Gröblichtes Königsfieberrinden=
—	3	2	Schierlingskraut=
—	8	—	Zittwerſamen=
—	44	—	Zimmetrinden=
—	9	—	Mutterzimmt=
—	8	3	Citronen = Schalen=
—	5	—	Colombo = Wurzel=
—	5	3	Perrückenbaumrinden=
—	2	—	Weißes reines Kreiden=
—	1	2	Öſterreichiſches Saffran=
—	5	2	Cureumewurzel=
—	10	—	Fingerhutblätter=
—	4	—	Feines Alantwurzel=
—	2	—	Geſiebtes Alantwurzel=
—	7	2	Euphorbium=
—	21	3	Eiſenfeile=
—	5	2	Farrenkrautwurzel=

Abtheilung.

	Pondus. Gewicht. Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris foeniculi seminis .	—	—
— — — p. cribr. traj.	—	—
— gland. quercus tost .	—	—
— galbani gummiresinae.	—	—
— gentianae radic. alcohol.	—	—
— — radic. p. cribr. traj.	—	—
† — gratiolae radic. alcohol.	—	—
— guajaci gummiresinae alcohol.	—	—
— graphitae elutriatae, *vide*: Graphitam elutriatam.		
— gummi arabici alcohol.	—	—
— gummosi	—	—
† — hellebori nigri rad alcohol	—	—
— hippocastani corticis alcohol	—	—
† — hyoscyami herbae crassi	—	—
— imperatoriae rad. alcoh.	—	—
— — — p. cr. traj.	—	—
† — ipecacuanhae cort. rad.		
— alcohol.	—	—
† — cum opio	—	—
— ireos florentinae alcohol.	—	—
† — jalapae radicis alcohol.	—	—
— lauri fructus	—	—
— levistici rad. p. crib. traj.	—	—
— lichenis parietini . .	—	—
— liquiritiae rad. alcohol.	—	—
— — — p. cr. traj.	—	—
— — extract. sicci dep.	—	—
— lithargyri	—	—
— magnesiae muriae venalis . .	—	—
— — vitrariorum minii	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr.	
—	3	3	Fenchelsamen=
—	2	2	Gesiebtes Fenchelsamen=
—	1	2	Geröstetes Eicheln=
—	11	3	Galban = Gummiharz=
—	5	—	Feines Enzianwurzel=
—	2	—	Gesiebtes Enzianwurzel=
—	4	—	Gottesgnadenkrautwurzel=
—	11	1	Guajak = Gummiharz=
—	6	2	Arabisches Gummi=
—	5	—	Gummiges
—	4	—	Schwarzes Niesewurzel=
—	6	—	Roßkastanienrinden=
—	2	—	Gröbliches Bilsenkraut=
—	4	—	Feines Meisterwurzel=
—	2	—	Gröbliches Meisterwurzel=
—	42	—	Brechwurzelrinden=
—	15	—	Dovers=
—	4	—	Veilchenwurzel=
—	9	2	Jalappen = Wurzel=
—	4	2	Lorber = Beeren=
—	2	—	Gesiebtes Liebstöckwurzel=
—	5	—	Wandflechten=
—	7	2	Feines Süßholzwurzel=
—	3	3	Gesiebtes Süßholzwurzel=
—	6	—	Trockenes Süßholz = Extract=
—	2	1	Bleyglätte=
—	8	3	Käufliches Salz = Magnesie=
—	2	—	Braunstein=
—	2	—	Mennig=

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris myrrhae gummiresinae	—	—
— nitri venalis	—	—
† — opii	—	—
— phellandrii seminis .	—	—
— plumbi carbonatis, *vide*: Pulverem cerussae.		
— pyrethri radic. alcohol.	—	—
— quassiae ligni alcohol.	—	—
— — — crassi .	—	—
— quercus corticis alcohol.	—	—
— — — crassi .	—	—
— — gallar. tuberosar. alcohol. . . .	—	—
— — — — crassi	—	—
— rhei chinensis alcohol.	—	—
— rosarum florum alcohol.	—	—
† — sabadillae seminis . .	—	—
— sacchari albissimi alcoholisati	—	—
— salis ammoniaci alcohol.	—	—
— salep radicis alcohol .	—	—
— — — crassi . .	—	—
— salicis corticis albae .	—	—
— salviae alcoholisati . .	—	—
— sambuci florum crassi .	—	—
† — scammonei gummiresinae	—	—
† — scillae bulbi	—	—
— sennae foliorum alcohol-	—	—
— serpentariae virgin alcohol.	—	—
— simarubae corticis alcohol	—	—
— spati ponderosi alcohol.	—	—
spongiae ustae alcohol.	—	—

In Cons. Münze.				
fl.	kr.	dr.		
—	14	—	Myrrhen = Gummiharz=	
—	3		Käufliches Salpeter=	
1	9	—	Mohnsaft=	
—	5	—	Wasserfenchelsamen=	
—	8	—	Bertramwurzel=	
—	6	2	Feines Quassienholz=	
—	3	—	Gröbliches Quassienholz=	
—	4	2	Feines Eichenrinden=	
—	1	—	Gröbliches Eichenrinden=	
—	5	3	Feines Knoppern=	
—	1	—	Gröbliches Knoppern=	
—	43	—	Chinesisches Rhabarber=	
—	19	—	Rosenblüthen=	
—	14	2	Sabadillensamen=	
—	3	3	Raffinat = Zucker=	
—	4	2	Salmiak=	
—	9	—	Feines Salep=	
—	5	2	Gröbliches Salep=	
—	4	2	Sahlweidenrinden=	
—	4	3	Salbey=	
—	2	1	Gröbliches Hollunderblüthen=	
—	22	2	Scammonien = Gummiharz=	
—	10	—	Meerzwiebel=	
—	11	—	Sennesblätter=	
—	11	2	Schlangenwurzel=	
—	14	2	Simarubarinden=	
—	2	—	Schwerspath=	
—	15	3	Gebranntes Badschwamm=	

	Pondus. Gewicht. Uncia semis.	Ein Loth.
Pulveris stibii alcoholisat. .	—	—
— strumalis, *vide*: Pulverem spongiae ustae.		
† — sulfureti lixivae stibiati pr. cribr. traj. . . .	—	—
— tartari cristall. alcohol.	—	—
— tragacanthae gummi alcohol	—	—
— uvae ursi alcoholisati .	—	—
— valerianae celticae alcoh.	—	—
— — sylvestris alcoh.	—	—
— — — p. crib. traj.	—	—
visci quercini ligni alcoh.	—	—
Radicis acori	—	—
— althaeae	—	—
— angelicae	—	—
— armoraciae recentis . .	—	—
— arnicae	—	—
— asari	—	—
— bardanae	—	—
† — belladonnae	—	—
— bistortae	—	—
— caryophyllatae . . .	—	—
— cichorei	—	—
— colombae	—	—
— curcumae	—	—
enulae	—	—
— filicis maris	—	—
— gentianae	—	—
— graminis	—	—
† — gratiolae	—	—
† — hellebori nigri . . .	—	—
† — jalapae	—	—
— imperatoriae	—	—
— ipecacuanhae . . .	—	—
— ireos florentinae . .	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr.		
—	3	—	Feines Spießglanz=	Pulver.
—	7	2	Spießglanzleber=	
—	3	—	Weinsteinkrystallen=	
—	18	—	Tragantgummi=	Pulver.
—	5	2	Sandbeerenblätter=	
—	5	—	Speikkraut=	
—	4	2	Feines Baldrianwurzel=	
—	2	1	Gesiebtes Baldrianwurzel=	
—	7	—	Eichenmistelholz=	
—	1	—	Kalmus=	Wurzel.
—	1	2	Eibisch=	
—	1	2	Angeliken=	
—	—	2	Frische Meerrettig=	
—	2	—	Wolverley=	
—	1	—	Hasel=	
—	1	—	Kletten=	
—	1	—	Tollbeerenkraut=	
—	1	2	Natter=	
—	2	—	Benedict=	
—	1	—	Wegwart=	
—	3	—	Kolombo=	
—	1	2	Curcume=	Wurzel.
—	1	1	Alant=	
—	1	—	Farrenkraut=	
—	1	—	Enzian=	
—	—	2	Gras=	
—	1	—	Gottesgnadenkraut=	
—	1	—	Schwarze Niese=	
—	5	—	Jalapen=	
—	1	—	Meister=	
—	24	—	Brech=	
—	1	—	Veilchen=	

	Pondus. Gewicht. Uncia semis.	Ein Loth.
Radicis lapati acuti	—	—
— levistici	—	—
— liquiritiae	—	—
— ononidis	—	—
— pimpinellae	—	—
— polygalae cum herba .	—	—
— polypodii	—	—
— pyrethri	—	—
— rhei chinensis	—	—
— rubiae	—	—
— salep	—	—
— saponariae	—	—
— sarsaparillae	—	—
— scillae, *vide*; Bulbum scillae.		
— senegae	—	—
— serpentariae virginianae	—	—
— symphyti	—	—
— taraxaci	—	—
— tormentillae	—	—
— valerianae sylvestris .	—	—
— zingiberis	—	—
Resinae benzoës	—	—
— guajaci artefactae . .	—	—
† — jalapae	—	—
— pini sylvestris . . .	—	—
— styracis calamitae . .	—	—
Roob dauci radicis	—	—
— ebuli baccarum . . .	—	—
— juniperi baccarum . .	—	—
— mororum baccarum . .	—	—
— nucum juglandis cort. .	—	—
— sambuci baccarum . .	—	—
† — spinae cervinae baccarum	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
Rotularum menthae piperitae	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr.		
—	1	—	Grind=	Wurzeln.
—	1	—	Liebstöckel=	
—	1	1	Süßholz=	
—	1	—	Haubechel=	
—	1	2	Bibernell=	
—	1	1	Kreuzblümchen=	
—	1	2	Stein=	
—	3	—	Bertram=	
—	36	—	Chinesische Rhabarber=	
—	2	1	Färberröthe=	
—	4	1	Salep=	
—	1	—	Seifenkraut=	
—	8	1	Sarsaparill=	
—	6	—	Senega=	
—	7	2	Virginisches Schlangen=	
—	1	—	Schwarz=	
—	1	—	Löwenzahn=	
—	1	—	Tormentill=	
—	1	1	Baldrian=	
—	1	2	Ingwer=	
—	11	—	Benzoeharz=	
—	20	—	Künstliches Guajakharz=	
1	24	3	Jalapenharz=	
—	—	3	Weißes Pech=	
—	3	1	Storax=	
—	4	—	Gelbe Rüben=	Gemüse.
—	4	1	Attigbeeren=	
—	5	2	Wachholderbeeren=	
—	6	2	Maulbeeren=	
—	3	3	Wallnußschalen=	
—	3	2	Holderbeeren=	
—	4	3	Kreuzbeeren=	
—	2	1	Pfeffermünzzelteln.	

	Pondus.	
	Gewicht.	
Sacchari saturni, *vide*: Acetatem plumbi acidulum siccum.		
Salis amari, *vide*: Sulfatem magnesiae.		
— ammoniaci, *vide*: Muriatem ammoniae.		
— communis, *vide*: Muriatem sodae.		
— mirabilis crystallisati, *vide*: Sulfatem sodae crystallisatum.		
— mirabilis siccati, *vide*: Sulfatem sodae siccum.		
— Seignetti, *vide*: Tartratem lixivae et sodae.		
— tartari, *vide*: Carbonatem lixivae alcalinum siccum.	Uncia semis.	Ein Loth.
Saponis ammoniae	—	—
— medicinalis cum oleo amygdalarum	—	—
— venalis albi	—	—
— veneti	—	—
Sebi ovilli	—	—
Seminis anisi vulgaris . . .	—	—
— cannabis	—	—
— carvi	—	—
— cinae	—	—
— citri	—	—
— coriandri	—	—
— cydoniorum	—	—
— foeniculi	—	—
— foenugraeci	—	—
— hordei	—	—
† — hyoscyami	—	—
— lini	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr.	
—	3	—	Ammoniak-Seife.
—	9	—	Mandelseife.
—	1	1	Käufliche weiße Seife.
—	2	—	Venedische Seife.
—	1	2	Schöpsenfett.
—	1	1	Anies-
—	—	2	Hanf-
—	1	1	Kümmel-
—	3	1	Zittwer-
—	3	3	Citronen-
—	1	—	Koriander-
—	10	—	Quitten-
—	1	—	Fenchel-
—	—	3	Bockshorn-
—	—	1	Gersten-
—	2	—	Bilsenkraut-
—	—	3	Lein-

Samen.

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Seminis lycopodii	—	—
— melonum	—	—
— papaveris albi . . .	—	—
— peponum excorticati .	—	—
— phellandrii	—	—
— santonici, *vide*: Seminis cinae.		
— sinapi	—	—
Specierum althaeae . . .	—	—
— aromaticarum	—	—
— emollientium pro cataplasmate	—	—
— emollientium pro fomento	—	—
Spermatis ceti	—	—
Spiritus aetheris nitrici . .	—	—
— — sulfurici . .	—	—
† — — sulfurici ferrati.	—	—
— anisi	—	—
— aromatici	—	—
— Beguini, *vide*: Sulfuretum hydrogenatum ammoniae.		
— camphorati	—	—
— cochleariae herbae . .	—	—
— cornu cervi, *vide*: Carbonatem ammoniae alcalinum pyro-oleosum solutum.		
— juniperi bacc. . . .	—	—
— lavandulae florum . .	—	—
— menthae crispae herbae.	—	—
— Mindereri, *vide*: Acetatem ammoniae solutum dilutum.		
— nitri dulcis, *vide*: Spiritum aetheris nitrici.		

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr.		
—	3	1	Bärlapp=	
—	1	2	Melonen=	
—	2	—	Weißer Mohn=	Samen.
—	1	—	Ausgelöste Kürbiß=	
—	2	—	Wasserfenchel=	
—	1	—	Schwarzer Senf=	
—	1	—	Eibisch = Species.	
—	2	—	Zertheilende Species.	
—	2	1	Erweichende Breyumschlag=	Species.
—	2	—	Erweichende Bähungs=	
—	8	2	Wallrath.	
—	5	2	Salpeter = Äther=	Geist.
—	5	2	Schwefel = Äther=	
—	12	3	Eisenhältiger Schwefel = Äther=	
—	2	—	Anies=	
—	3	—	Aromatischer=	
—	3	—	Kampher=	
—	2	1	Löffelkraut=	
—	2	—	Wachholderbeeren=	
—	3	—	Lavendel=	
—	2	1	Krausemünz=	

	Pondus. Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Spiritus rosmarini hortens. fol.	—	—
— salis acidi, *vide*: Acidum muriaticum dilutum.		
— salis ammoniaci communis, *vide*: Carbonatem ammoniae solutum.		
— salis ammoniaci caustici, *vide*: Ammoniam puram.		
— saponati	—	—
— serpylli	—	—
— vini rectificati, *vide*: Alcoholem 0,850.		
— vini rectificatissimi, *vide*: Alcoholem 0,830.		
— vitrioli, *vide*; Acidum sulfuricum dilutum.		
Spongiae praeparatae . . .	—	—
— ustae, *vide*: Pulverem.		
Stanni granulati	—	—
— limati	—	—
Stibii crudi	—	—
Stipitum dulcamarae . . .	—	—
† Succi aloës soccotorinae .	—	—
— liquiritiae venalis . .	—	—
Succinatis ammoniae pyro-oleosi soluti	—	—
Succini	—	—
Sulfatis cupri	—	—
	Drachma una.	Ein Quentchen.
† — cupri ammoniacalis . .	—	—
	Uncia semis.	Ein Loth.
— ferri puri	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr.	
—	4	—	Rosmarin=
—	2	—	Seifen=
—	2	—	Quendel=
—	25	—	Zubereiteter Schwamm.
—	3	3	Gekörntes Zinn.
—	5	3	Zinnfeile.
—	1	—	Roher Spießglanz.
—	1	—	Bittersüßstängel.
—	3	1	Aloe.
—	2	—	Käuflicher Süßholzsaft.
1	23	—	Bernsteinsaurer Hirschhorngeist.
—	6	—	Bernstein.
—	1	—	Schwefelsaures Kupfer.
—	16	—	Ammoniakhältiges schwefelsaures Kupfer.
—	4	2	Reines schwefelsaures Eisen.

Geist.

	Pondus. Gewicht. Uncia semis.	Ein Loth.
Sulfatis lixivae	—	—
— magnesiae	—	—
— sodae crystallisat. . .	—	—
— — siccati	—	—
— zinci puri	—	—
Sulfuris venalis	—	—
— aurati antimonii, *vide*: Oxydulum stibii hydrosulfuratum aurantiacum.		
— depurati	—	—
praecipitati	—	—
Sulfureti calcis	—	—
† — hydrargyri nigri . . .	—	—
— stibiati	—	—
— hydrogenati ammoniae.	—	—
— lixivae	—	—
— — stibiati	—	—
— stibii venalis, *vide*: Stibium crudum.		
Syrupi aceti	—	—
— aurantiorum corticis .	—	—
— cichorei cum rheo . .	—	—
— cinnamomi occidental.	—	—
— diacodii, *vide*: papaveris.		
— foeniculi	—	—
— papaveris alb. . . .	—	—
— — rhoeados . . .	—	—
— ribium	—	—
— rubi idaei	—	—
— sambuci baccar. . .	—	—
— simplicis	—	—
— violarum	—	—
Tabularum althaeae	—	—
† Tartari emetici, *vide*: Tartratem lixivae stibiatum.		

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr	
—	1	2	Schwefelsaures Kali.
—	1	3	Bittersalz.
—	2	—	Krystallisirtes schwefelsaures Natron.
—	4	—	Getrocknetes schwefelsaures Natron.
—	4	1	Reiner schwefelsaurer Zink.
—	—	3	Käuflicher Schwefel.
—	2	3	Gereinigter Schwefel.
1	23	—	Schwefelmilch.
—	2	—	Kalkschwefelleber.
—	14	—	Mineralischer Mohr.
—	28	—	Spießglanzmohr.
—	30	3	Hydrothion = Schwefel = Ammoniak.
—	7	1	Kali = Schwefelleber oder Schwefel = Kali.
—	7	1	Spießglanzleber.
—	2	—	Essig=
—	2	3	Pomeranzenschalen=
—	3	3	Cichorien mit Rhabarber=
—	3	—	Zimmet=
—	2	1	Fenchel=
—	2	3	Mohn=
—	2	2	Klapperrosen=
—	2	3	Johannisbeeren=
—	2	3	Himbeeren=
—	2	2	Holderbeeren=
—	2	—	Einfacher=
—	5	2	Veilchen=
—	3	3	Eibischzelteln.

} Syrupe

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Tartratis lixivae	—	—
— lixivae aciduli depurati, *vide*: Pulverem tartari crystallisati.		
— lixivae aciduli et sodae.	—	—
† — lixivae stibiati . . .	—	—
Tauri fellis inspissati, *vide*: Extractum fellis tauri.		
Terebinthinae coctae . . .	—	—
— communis, *vide*: Balsamum terebinthinae communis.		
— venetae, *vide*: Balsamum terebinthinae venetae.		
Terrae foliatae tartari siccae, *vide*: Acetatem sodae.		
Terrae ponderosae salitae, *vide*: Muriatem barytae.		
Tincturae acori radicis . .	—	—
† — aloës	—	—
— amarae	—	—
— angelicae radicis . . .	—	—
— assae foetid. gummires.	—	—
— aurantiorum cort. . .	—	—
— benzoës resinae . . .	—	—
† — cantharidum	—	—
— castorei russici . . .	—	—
— chamomillae vulg. flor.	—	—
— cinnamomi occident. cort	—	—
— colocynthidum pulpae.	—	—
† — croci austriaci stigmatum	—	—
† — digitalis purpur. folior.	—	—
— enulae radicis . . .	—	—

In Conv Münze.			
fl.	kr.	dr.	
—	6	—	Weinsteinsaures Kali.
—	5	2	Weinsteinsaures Kali und Natron.
—	30	3	Spießglanzhältiges weinsteinsaures Kali.
—	—	2	Gekochter Terpenthin.
—	2	—	Kalmus=
—	2	2	Aloe=
—	2	1	Bittere
—	2	1	Angelikwurzel=
—	5	—	Stinkende Asand=
—	2	2	Pomeranzen=
—	3	3	Benzoeharz=
—	4	2	Spanische Fliegen=
2	45	3	Bibergeil=
—	2	1	Gemeine Kamillen=
—	3	3	Zimmetrinden=
—	6	—	Koloquintenmark=
1	—	—	Saffran=
—	2	3	Fingerhutblätter=
—	2	1	Alantwurzel=

Einzeln.

	Pondus. Gewicht. Uncia semis.	Ein Loth.
† Tincturae euphorbii gummiresinae	—	—
† — guajaci gummiresinae .	—	—
† — hellebori nigri radicis .	—	—
— malatis ferri	—	—
† — myrrhae gummiresinae	—	
— nervinae tonicae *vid.*: Spiritum aetheris sulfurici ferrati.		
† — opii	—	—
— pimpinellae albae radic.	—	—
— quercus corticis . . .	—	—
— rhei chinensis . . .	—	—
— stomachicae, *vide*: Tincturam amaram.		
— valerianae sylvest. radicis	—	—
Trochiscorum de castoreo . .	—	—
Turionum lupuli	—	—
Unguenti acetatis plumbi . .	—	—
— aeruginis, *vide*: Oxymel aeruginis.		
— aromatici	—	—
— hydrargyri cinerei . .	—	—
† — — citrini . . .	—	—
— mercurialis, *vide*: Unguentum hydrargyri cinereum.		
† — mercurialis citrini, *vide*: Unguentum hydrargyri citrinum.		
— nervini, *vide*: Unguentum aromaticum.		
— oxygenati cum acido muriatico oxygenato .	—	—

In Conv. Münze. fl.	kr.	dr		
—	3	3	Euphorbiumgummiharz=	Tinctur.
—	4	—	Guajakgummiharz=	
—	2	—	Schwarze Nieswurzel=	
—	4	2	Äpfelsaure Eisen=	
—	5	—	Myrrhen=	
—	16	—	Mohn=	
—	2	1	Weiße Bibernell=	
—	2	—	Eichenrinden=	
—	9	—	Chinesische Rhabarber=	
—	2	1	Baldrianwurzel=	
1	27	3	Bibergeilzelteln.	
—	1	1	Hopfensproßen=	
—	2	1	Bleyglätt=	Salbe.
—	5	2	Aromatische	
—	5	2	Graue Queckſilber=	
—	2	—	Gelbe Queckſilber=	
—	1	2	Oxygenirte Salbe mit oxygenirter Salzſäure.	

	Pondus.	
	Gewicht.	
	Uncia semis.	Ein Loth.
Unguenti oxygenati cum acido nitri	—	—
— ad scabiem *vide*: Unguentum sulfuratum.		
— simplicis	—	—
sulfurati	—	—
terebinthinati	—	—

In Conv. Münze.			
fl.	kr.	dr.	
—	1	2	Oxygenirte Salbe mit Salpeterſäure.
—	1	2	Einfache
—	2	1	Schwefel=
—	1	—	Terpenthin= Salbe.

TAXA

PRO

VARIIS LABORIBUS PHARMACEUTICIS.

Pro coquendo cataplasmate . . . . . .
Pro decoctione per 1/4 horae . . . . . .

Pro decoctione per 1/2 horam . . . . . .

Pro decoctione per horam . . . . . .
Pro infusione calida . . . . . .
Pro digestione calida per horam . . . . . .
Pro digestione calida per duas vel tres horas . . . .

Pro clarificatione cum albumine ovi . . . . . .
Pro paratione emulsi ad libram unam usque ad duas . . . . . .
Pro paratione seri lactis librae unius non clarificati simul cum lacte . . . . . .
Pro paratione seri lactis librae unius cum albumine ovi clarificati simul cum lacte . . . . . .
Pro filtratione infusi vel decocti . . . . . .
Pro formandis pillulis vel trochiscis grani unius vel duorum, drachma una . . . . . .
Pro formandis pillulis granorum trium vel quator, drachma una . . . . . .
Pro fusione morsulorum unciae semis . . . . . .
Pro divisione pulverum et electuariorum in doses sex cum charta *) . . . . . .

*) Sed hoc non valet pro formulis, ubi praescriptum est: *fiat pulvis et dentur tales*, in quo casu praeter chartam a pharmacopeo nihil pro labore exigendum erit . . . . . .

Pro charta ad expediendas species et simplicia ab uncia una ad uncias tres . . . . . .

Taxe

für

verschiedene Apotheker-Arbeiten.

	kr.
Für das Kochen eines Breyumschlages	5
Für das Kochen eines Decocts durch eine viertel Stunde	3
Für das Kochen eines Decocts durch eine halbe Stunde	5
Für das Kochen eines Decocts durch eine Stunde .	9
Für die Bereitung eines heißen Aufgusses . .	2
Für eine warme Digestion durch eine Stunde . .	3
Für eine warme Digestion durch zwey oder drey Stunden	6
Für das Klären mit Eyweiß	3
Für die Bereitung eines oder zweyer Pfunde Samenmilch	3
Für die Bereitung eines Pfundes Molken ohne Klärung sammt der Milch	7
Für die Bereitung eines Pfundes mit Eyweiß geklärten Molken sammt der Milch	10
Für das Filtriren eines Aufgusses oder Decocts . .	1
Für ein Quentchen Pillen formiren von ein oder zwey Gran Schwere	2
Für ein Quentchen Pillen formiren von drey bis vier Gran	1
Für die Zubereitung eines Lothes Morsellen . .	1
Für die Abtheilung der Pulver und Lattwergen in sechs Doses sammt Kapseln und Überschlagpapier *)	3

*) Dieses gilt nicht bey solchen Recepten, auf welchen der Ausdruck: *fiat pulvis et dentur tales* steht. Bey diesen darf nur das Papier allein angerechnet werden mit : 1

Für das Papier zum Einmachen der Species und Simplicia von zwey bis sechs Loth . . . $\frac{1}{2}$

Vitra duplicata alba et viridia cum subere, ligamento et signatura.

Ad drachmam unam, drachmas duas, unciam semis et unciam unam . . . . . .
Ad uncias duas, tres et quatuor . . . . . .
Ad uncias quinque et sex . . . . . .
Ad uncias septem, octo et decem . . . . .
Ad libram unam . . . . . .
Ad libram unam semis et libras duas . . . . .
Ad libras tres et quatuor . . . . . .

Fictilia cum ligamento et signatura.

Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam .
Ad uncias duas, tres et quatuor . . . . . .
Ad uncias quinque et sex . . . . . .
Ad uncias octo et decem . . . . . .
Ad libram unam . . . . . .
Ad libram unam semis et libras duas . . . . .
Ad libras tres . . . . . .
Ad libras quatuor . . . . . .

Scatulae charta obductae cum signatura.

Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam .
Ad uncias duas, tres et quatuor . . . . . .
Ad uncias quinque et sex . . . . . .
Ad libram unam . . . . . .
Ad libram unam semis et libras duas . . . . .
Ad libras tres . . . . . .
Ad libras quatuor . . . . . .

Weiße und grüne Duplicat-Gläser mit Stöpsel, Verband und Signatur.

	Weiße Gläser.	Grüne Gläser.
	kr.	kr.
Auf Ein, zwey Quentchen, Ein und zwey Loth	4	2
Auf vier, sechs und acht Loth	5	2½
Auf zehn und zwölf Loth	6	3
Auf vierzehn, achtzehn und zwanzig Loth	7	3½
Auf Ein Pfund	8	5
Auf Ein und ein halbes und zwey Pfund	12	6
Auf drey und vier Pfund	16	8

Tiegel sammt Verband und Signatur.

Auf zwey Quentchen, ein und zwey Loth	2
Auf vier, sechs und acht Loth	3
Auf zehn und zwölf Loth	4
Auf sechzehn und zwanzig Loth	5
Auf ein Pfund	6
Auf ein und ein halbes und zwey Pfund	10
Auf drey Pfund	12
Auf vier Pfund	16

Mit Papier überzogene Schachteln sammt Signatur.

Auf zwey Quentchen, ein und zwey Loth	2
Auf vier, sechs und acht Loth	3
Auf zehn und zwölf Loth	4½
Auf ein Pfund	6
Auf ein und ein halbes und zwey Pfund	8
Auf drey Pfund	10
Auf vier Pfund	12

Nro. 214.

Hofkanzley-Decret vom 15. Junius 1822, an sämmtliche Länderstelle.

Beseitigung des granweisen Ordinirens der Arzeneyen, wo öffentliche Fonde die Kosten der Heilmittel tragen.

Die k. k. Stiftungs-Hofbuchhaltung hat den Antrag gemacht, das Ordiniren der aus einzelnen Granen zusammengesetzten Pulver, welches unter der Benennung: fiat pulvis et dentur doses tales etc. immer häufiger wird, einzustellen, und dagegen die Ordination der ganzen, in gleiche Theile abzutheilenden Pulver-Masse anzuordnen, weil die erstere Modalität besonders gegenwärtig bey der neuen, in Conventions-Münze berechneten Taxe, für die öffentlichen Fonde wegen der nach dem §. 4 des Tax-Circulares zwar erlaubten liberalen Taxirung sehr kostspielig ist.

Die Landesstelle hat daher das dortländige ärztliche Personale anweisen zu lassen, künftig in allen Fällen, wo öffentliche Fonde zur Tragung der Arzeneykosten entweder ganz oder zum Theil in Anspruch genommen werden, alle zusammen zu setzenden Pulver in Masse zu ordiniren, und dieselben erst sodann durch die Apotheker theilen zu lassen, nachdem diese ohnehin, um an Zeitaufwand zu gewinnen, für sechs, zwölf oder mehrere ordinirte doses Pulver die ganze Masse unter Einem dispensiren, und dann nach dem pro dosi kommenden Gewichte abtheilen, und sich folglich den, nach dem §. 4 des Tax-Circulares ihnen bey den granweise ordinirten Arzeney-Ingredienzen, stipulirten höheren Gewinn unverdient zueignen.

Nro. 215.

Verordnung des k. Böhmischen Landes-Guberniums, vom 16. Junius 1822.

Einstellung des Stipendien-Genusses, wenn der Stiftling aus den öffentlichen Studien austritt und privat studiert.

Aus Anlaß eines einzelnen Falles wurde der Landesstelle als Norm für die Zukunft mit k. k. Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. May 1822 bedeutet: daß der Bezug eines Stipendiums von dem Zeitpuncte an, in welchem ein Stiftling das öffentliche Studium aufgegeben hat und privatim studiert, demselben nicht mehr zu verabfolgen sey.

Nro. 216.

Hofkanzley-Decret vom 17. Junius 1822, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Galizien, Illyrien und Küstenland.

Perpetuirliche Militär-Marsch-Routen in Oesterreich ob und unter der Enns.

Die Anlage enthält die, einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe, rectificirte perpetuirliche Militär-Marsch-Route für Oesterreich ob und unter der Enns, zum nöthigen Amtsgebrauche der Landesstelle und der Kreisämter.

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
1. Nach Znaim auf der Chaussee.	Von Wien.		
	Lang-Enzersdorf .	2	
	Stockerau . . .	2	
	Mallebern . . .	1 3/4	
	Ober-Hollabrunn .	2	
	Jetzelsdorf . . .	2 1/4	
	Znaim	2 1/2	
	Summe . .	12 1/2	
2. nach Nikolsburg auf der Chaussee.	Stammersdorf . .	1 3/4	
	Wolkersdorf . .	1 3/4	
	Gaunersdorf . .	2	
	Wülfersdorf . .	2	
	Poysdorf . . .	1 3/4	
	Nikolsburg . . .	2 1/4	
	Summe . .	11 1/2	
3. nach Lundenburg auf Landstraßen und Landwegen.	Deutsch-Wagram .	2 3/4	
	Brotes	2 1/2	
	Drösing	3 1/4	
	Lundenburg . .	3 1/2	
	Summe . .	12	
4. nach Malaczka in Ungarn, auf Landstraßen und Landwegen.	Markgraf-Neusiedl	3 1/2	
	Marchegg . . .	3	
	Malaczka . . .	3 1/4	
	Summe . .	9 3/4	
oder 5 auf Landstraßen.	Deutsch-Wagram .	2 3/4	
	Weikendorf . . .	2	
	Malaczka (über Anger	3	
	Summe . .	7 3/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
8. nach Preßburg auf der Chaussee.	Von Wien.		
	Fischament . . .	3	
	Petronel . . .	2 ½	
	Preßburg . . .	3	
	Summe . .	8 ½	
oder 7. nach Preßburg auf Landstraßen und der Chaussee.	Groß-Enzersdorf .	3	
	Schloßhof . . .	4	
	Preßburg . . .	2 ½	
	Summe . .	9 ½	
oder 8. nach detto auf Landstraßen, Landwegen und der Chaussee.	Rutzendorf . . .	3 ½	
	Schloßhof . . .	3 ½	
	Preßburg . . .	2 ½	
	Summe . .	9 ½	
oder 9. nach detto auf Landstraßen und der Chaussee.	Groß-Enzersdorf .	3	
	Haringsee . . .	2 ⅓	
	Neudorf in Ungarn	2 ⅓	
	Preßburg . . .	2	
	Summe . .	9 ½	
oder 10. nach detto auf Landstraßen, Landwegen und der Chaussee.	Rutzendorf . . .	3 ½	
	Lasse	2	
	Neudorf in Ungarn	1 ½	
	Preßburg . . .	2	
	Summe . .	9	
oder 11.	Kümmerleinsdorf .	3 ¾	
	Hof an der March .	3	
	Preßburg . . .	2 ½	
	Summe . .	9 ¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 12. nach detto auf der Chaussee und Landwegen.	Von Wien		
	Enzersdorf an der Fischa . . .	3	
	Deutsch-Altenburg	3	
	Preßburg . . .	2 1/2	
	Summe . .	8 1/2	
oder 13. nach detto auf der Chaussee und der Landstraße.	Kaiser-Ebersdorf .	1 1/2	
	Wilflingsmauer .	3 1/2	
	Hainburg . . .	1 3/4	
	Preßburg . . .	2	
	Summe . .	8 3/4	
oder 14. nach Preßburg auf der Chaussee und Landstraße.	Mannswörth . .	2	
	Croatisch-Haslau .	2 1/4	
	Wolfsthal . . .	3 1/4	
	Preßburg . . .	1 1/4	
	Summe . .	8 3/4	
oder 15. nach Ungarn über Bruck an der Leitha, auf der Chaussee.	Schwadorf . . .	3	
	Bruck an der Leitha	2	
	Gattendorf . . .	2 1/2	
	Summe . .	7 1/2	
oder 16. nach detto auf der Chaussee und den Landwegen.	Schwechat . . .	1 1/2	
	Trautmannsdorf .	2 1/2	
	Bruck an der Leitha	1 1/2	
	Summe . .	5 1/2	
oder 17.	Rauhenwart . .	2 3/4	
	Stix-Neusiedl . .	1 1/2	
	Parendorf . . .	2 1/4	
	Summe . .	6 1/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 18.	Von Wien		
	Klein-Neusiedl .	3	
	Parendorf . . .	$3\frac{1}{4}$	
	Summe . .	$6\frac{1}{4}$	
19. nach Gr. Höflein in Ungarn, in der Richtung nach Ödenburg, auf der Chaussee.	Minkendorf . .	$2\frac{3}{4}$	
	Groß-Höflein . .	$3\frac{1}{2}$	
	Summe . .	$6\frac{1}{4}$	
20. nach Hornstein in Ungarn, in der Richtung nach Ödenburg, auf der Chaussee.	Biedermannsdorf .	2	
	Wampersdorf . .	$2\frac{1}{2}$	
	Hornstein . . .	1	
	Summe . .	$5\frac{1}{2}$	
21. nach Wimpassing in Ungarn, in der Richtung nach Ödenburg, auf der Chaussee.	Achau	2	
	Wimpassing .	$2\frac{1}{2}$	
	Summe . .	$4\frac{1}{2}$	
oder 22.	Himberg . . .	2	
	Wimpassing . .	$2\frac{1}{2}$	
	Summe . .	$4\frac{1}{2}$	
23. in der Richtung gegen Grätz nach Steyermark, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	Traiskirchen . .	3	
	Wiener Neustadt .	3	
	Sebenstein . . .	2	
	Aspang	$2\frac{1}{4}$	
	Friedberg . . .	$2\frac{1}{2}$	
	Summe . .	$12\frac{3}{4}$	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
24. nach Mürzzuschlag, auf der Chausse.	Von Wien.		
	Traiskirchen . .	3	
	Wiener Neustadt .	3	
	Neunkirchen . .	2	
	Schottwien . .	2¾	
	Mürzzuschlag . .	3	
	Summe . .	13¾	
oder 25. nach detto auf der Chaussee u. Landwegen.	Triebeswinkel . .	3¼	
	Lichtenwerth . .	2½	
	Breitenau am Steinfelde . .	2	
	Schottwien . . .	3¼	
	Mürzzuschlag .	3	
	Summe . .	14	
oder 26.	Möllersdorf . .	3	
	Zillingsdorf . .	2½	
	Beyde Schwarzau am Steinfelde .	2½	
	Glocknitz . . .	2¾	
	Spital im Neumarkte . . .	3	
	Mürzzuschlag . .	1	
	Summe . .	14¾	
oder 27. nach Mürzzuschlag, auf der Chaussee u. Landwegen.	Traiskirchen . .	3	
	Weikersdorf am Steinfelde . .	3½	
	Dunkelstein und Rohrbach . .	2	
	Weißenbach und in der Au . . .	2¼	
	Mürzzuschlag . .	3½	
	Summe . .	14¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
28. nach Mariazell, auf der Chaussee.	Von Wien.		
	Mödling . . .	2	
	Alland	2½	
	Dornau	1½	
	Hainfeld . . .	2½	
	Lilienfeld . . .	2½	
	Türnitz	2¼	
	Annaberg . . .	2	
	Maria-Zell . . .	3	
	Summe . .	18¼	
oder 29. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Traiskirchen . .	3	
	Günselsdorf . .	1	
	Piesting . . .	2	
	Gutenstein . . .	2½	
	Rohr	2	
	St. Ägydi	2½	
	Maria-Zell . . .	4	
	Summe . .	17	
30. nach Palfau in Steyermark, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	bis St. Pölten, laut Nr. 33 . . .	8½	
	Hofstetten . . .	2½	
	Kirchberg . . .	1¾	
	Frankenfels . .	1½	
	Gaming	4	
	Gößling	3	
	Palfau	2¾	
	Summe . .	24	
oder 31. nach Palfau in Steyermark, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	bis Maria-Zell, laut Nr. 29 .	17	
	Lunz	5	
	Gößling	1¾	
	Palfau	2¾	
	Summe . .	26½	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
32. nach Altenmarkt in Steyermark, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	Von Wien.		
	bis St. Pölten, laut Nr. 33 . . .	8½	
	bis Altenmarkt, laut Nr. 107 . .	18¼	
	Summe . .	26¾	
33. nach St. Pölten, auf der Chaussee.	Burkersdorf . .	2	
	Sighartskirchen .	2	
	Perschling . . .	2½	
	St. Pölten . .	2	
	Summe . .	8½	
oder 34.	Mödling . . .	2	
	Alland	2½	
	Dornau	1½	
	Rohrbach . . .	2¾	
	Wilhelmsburg . .	2½	
	St. Pölten . . .	1½	
	Summe . .	12¾	
oder 35. nach detto, auf der Chaussee u. Landstraßen.	Traiskirchen . .	3	
	Pottenstein . . .	2¾	
	Kaumberg . . .	2¾	
	Hainfeld . . .	1½	
	Wilhelmsburg . .	2¾	
	St. Pölten . . .	1½	
	Summe . .	14¼	
oder 36. nach St. Pölten, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	Klosterneuburg . .	1¾	
	Zeiselmauer . .	2	
	Zwentendorf . .	2¾	
	Weisching an der Perschling . .	3	
	St. Pölten . .	1¾	
	Summe . .	11¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 37.	Von Wien		
	Klosterneuburg . .	1 3/4	
	Zeiselmauer . . .	2	
	Langen-Schönbüchel	2	
	Herzogenburg . .	3	
	St. Pölten . . .	1 3/4	
	Summe . .	10 1/2	
oder 38. nach detto, auf der Chaussee und Landwegen.	Weidlingau . . .	1 1/2	
	Paisling und Wimmersdorf . . .	3	
	Murstetten . . .	2	
	St. Pölten . . .	2 1/2	
	Summe . .	9	
oder 39. nach detto, auf Landstraßen und Landwegen.	St. Veit . . .	1 1/4	
	Presbaum . . .	2	
	Lanzendorf . . .	3 1/2	
	St. Pölten . . .	1 3/4	
	Summe . .	8 1/2	
oder 40. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	Gablitz	2 1/4	
	Langenrohr . . .	2 1/4	
	Langen-Mannersdorf	2 1/4	
	St. Pölten . . .	2 1/2	
	Summe . .	9 1/4	
oder 41. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	Kritzendorf . . .	2	
	Königstetten . .	2	
	Langenrohr . . .	1 1/2	
	St. Andrä an der Traisen . . .	3 1/2	
	St. Pölten . . .	2	
	Summe . .	11	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 42.	Von Wien		
	Klosterneuburg . .	1¾	
	St. Andrä im Hagen-Thale . .	1½	
	Atzenbruck . . .	3	
	St. Pölten . .	3¼	
	Summe . .	9½	
oder 43.	Kritzendorf . . .	2	
	Königstetten . .	2	
	Rust	2¼	
	St. Pölten . .	3½	
	Summe . .	9¾	
oder 44.	Klosterneuburg . .	1¾	
	Tulbing	2½	
	Trasdorf . . .	2½	
	St. Pölten . .	3¼	
	Summe . .	10	
oder 45.	Kritzendorf . . .	2	
	Freundorf . . .	3	
	Gemeinlebern . .	2¾	
	St. Pölten . .	3	
	Summe . .	10¾	
oder 46.	Baumgarten . .	1	
	Presbaum . . .	2	
	Anzbach . . .	1¾	
	Böheimkirchen . .	2	
	St. Pölten . .	1½	
	Summe . .	8¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 47. nach St. Pölten, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	Von Wien		
	Presbaum . . .	3	
	Neu-Lengbach . .	2	
	Böheimkirchen . .	1 3/4	
	St. Pölten . . .	1 1/2	
	Summe . .	8 1/4	
oder 48.	Presbaum . . .	3	
	Neu-Lengbach . .	2	
	St. Pölten . .	3 1/4	
	Summe . .	8 1/4	
oder 49.	Hadersdorf . . .	1 1/2	
	Baumgarten . .	2 1/2	
	Langen Mannersdorf	2 1/2	
	St. Pölten . .	2 1/2	
	Summe . . .	9	
oder 50.	Klosterneuburg .	1 3/4	
	St. Andrä . . .	1 1/2	
	Tulln	1 1/2	
	Rust	1 1/2	
	Traismauer . .	2	
	St. Pölten . .	2 3/4	
	Summe . .	11	
oder 51. nach detto, auf der Chaussee und Landwegen.	Hadersdorf . . .	1 1/2	
	Asperhofen . . .	3 1/2	
	Weisching an der Perschling . .	2 1/2	
	St. Pölten . .	1 3/4	
	Summe . .	9 1/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
52. nach Linz, auf der Chaussee.	Von Wien.		
	bis St. Pölten, laut Nr. 33 .	8 1/4	
	Mölk	3 1/4	
	Neumarkt . . .	3 1/4	
	Amstetten . . .	2	
	Strengberg . .	3	
	Enns	2 1/4	
	Linz	3	
	Summe . .	25 1/4	
oder 53. nach Linz, längs der Donau aufwärts, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	Bisamberg . . .	2 1/4	
	Goldgeben . . .	2 1/2	
	Königsbrunn . .	1 3/4	
	Hadersdorf . . .	2 1/4	
	Krems	1 1/2	
	Spitz	2 1/2	
	Emmersdorf . .	2 1/2	
	Persenbeug . . .	2 3/4	
	Grein	2 3/4	
	Mauthausen . .	4	
	Linz	3 1/2	
	Summe . .	28 1/2	
54. nach Steyer, auf der Chaussee.	bis St. Pölten, laut Nr. 33 .	8 1/2	
	Mölk	3 1/4	
	Neumarkt . . .	3 1/4	
	Amstetten . . .	2	
	Strengberg . . .	3	
	Enns	2 1/4	
	Steyer	3	
	Summe . .	25 1/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
55. nach Wels, auf der Chaussee.	Von Wien bis St. Pölten, laut Nr. 33 .	8½	
	Melk	3¼	
	Neumarkt . . .	3¼	
	Amstetten . . .	2	
	Strengberg . .	3	
	Enns	2¼	
	Klein-München .	2	
	Wels	3½	
	Summe . .	27¾	
56. nach Salzburg, auf der Chaussee.	bis Wels, laut Nr. 55 . . .	27¾	
	Lambach	2	
	Vöcklabruck . . .	3	
	Frankenmarkt . .	3	
	Neumarkt . . .	3	
	Salzburg . . .	3	
	Summe . .	41¾	
oder 57. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	bis St. Pölten, laut Nr. 33 . .	8½	
	bis Steyer, laut Nr. 111 . . .	14½	
	bis Salzburg, laut Nr. 156 . . .	18	
	Summe . .	41	
58. nach Ried, auf der Chaussee.	bis Wels laut, Nr. 55 . . .	27¾	
	Lambach	2	
	Haag	3¼	
	Ried	2	
	Summe . .	35	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
59. nach Braunau, auf der Chaussee.	Von Wien bis Ried, laut Nr. 58 . . .	35	
	Altheim	3	
	Braunau . . .	2	
	Summe . .	40	
60. nach Schärding, auf der Chaussee.	bis Linz, laut Nr. 52	25 1/4	
	Efferding . . .	3 1/4	
	Peuerbach . . .	3 1/4	
	Sieghardinq . .	2 1/4	
	Schärding . . .	2 1/2	
	Summe . .	36 1/2	
61. nach Passau, auf der Chaussee.	bis Schärding, laut Nr. 60 . . .	36 1/2	
	Passau	2 1/4	
	Summe . .	38 3/4	
62. nach Freyung in Bayern, auf der Chaussee und Landwegen.	bis Linz, laut Nr. 52	25 1/4	
	Neufelden . . .	4 1/2	
	Aigen	3	
	Jandelsbrunn . .	3	
	Freyung	1 1/2	
	Summe . .	37 1/4	
63. nach Krems, auf der Chaussee und Landstraßen.	Purkersdorf . .	2	
	Sieghartskirchen .	2	
	Perschling . . .	2 1/2	
	Herzogenburg . .	1	
	Krems	2 1/4	
	Summe . .	10 1/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 64. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Von Wien		
	Klosterneuburg . .	1 3/4	
	Tulln	3	
	Traismauer . . .	3	
	Krems	2 1/4	
	Summe . .	10	
oder 65. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	Bisamberg . . .	2 1/4	
	Goldgeben . . .	2 1/2	
	Königsbrunn . .	1 3/4	
	Hadersdorf . . .	2 1/4	
	Krems	1 1/2	
	Summe . .	10 1/4	
oder 66. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	Korneuburg . .	2 1/2	
	Hausleuten . . .	2 1/2	
	Neustift	2	
	Krems	3	
	Summe . .	10	
oder 67. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	Spillern . . .	3 1/2	
	Groß-Stetteldorf .	2 1/4	
	Unter-Stocksthal .	1	
	Krems	3 1/4	
	Summe . .	10	
oder 68. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Leobendorf . . .	3	
	Gaisruck . . .	2 1/2	
	Grafenwörth . .	2 3/4	
	Krems	2	
	Summe . .	10 1/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
69. nach Freyung in Bayern, über Zwettel u. Freystadt, auf der Chaussee und Landwegen.	Von Wien.		
	Stockerau . . .	4	
	Kirchberg . . .	3	
	Langenlois . . .	2 1/2	
	Gefäll	2 1/2	
	Zwettel	3 3/4	
	Arbesbach . . .	3 1/4	
	Weidersfelden . .	2 3/4	
	Freystadt . . .	2 3/4	
	Reichenthal bey Waldenfels . .	1 3/4	
	Leonfelden . . .	1 1/8	
	Helfenberg über Weißenbach . .	2 1/8	
	Haslach	1 3/8	
	Aigen	1 1/2	
	Jandelsbrunn . .	3	
	Freyung . . .	1 1/2	
	Summe . .	36 7/8	
70. nach Wittingau in Böhmen, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee.	Lang-Enzersdorf .	2	
	Stockerau . . .	2	
	Groß-Weikersdorf	2 3/4	
	Meissau	2	
	Horn	2 1/4	
	Göffritz	3	
	Schwarzenau . .	1 3/4	
	Schrems . . .	2 1/4	
	Schwarzbach . .	2 1/2	
	Wittingau . . .	2 1/4	
	Summe . .	22 3/4	
71. nach Gratzen in Böhmen, in der Richtung	Stockerau . . .	4	
	Kirchberg . . .	3	
	Langenlois . . .	2 1/2	
	Gefäll	2 1/2	
	Fürtrag . .	12.	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
nach Budweis, auf der Chaussee und Landstraßen.	Übertrag . .	12	
	Zwettel	3¾	
	Jagenbach . . .	1¾	
	Weitra	2	
	Gratzen	2	
	Summe . .	21½	
72. nach Neu-Fistritz in Böhmen, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	Von Wien.		
	Lang-Enzersdorf .	2	
	Stockerau	2	
	Weikersdorf . .	2¾	
	Meissau	2	
	Horn	2¼	
	Göffritz	3	
	Waidhofen . . .	2	
	Dobersberg . . .	1¾	
	Neu-Fistritz . .	3	
	Summe . .	20¾	
73. nach Zlabings in Mähren, in der Richtung nach Neuhaus, auf der Chaussee und Landstraßen.	bis Dobersberg, laut Nr. 72 .	17¾	
	Zlabings . . .	1½	
	Summe . .	19¼	
74. nach Drosendorf, in der Richtung nach Neuhaus, auf der Chaussee und Landstraßen.	Lang-Enzersdorf .	2	
	Stockerau . . .	2	
	Groß-Weikersdorf	2¾	
	Meissau	2	
	Horn	2½	
	Geras	3	
	Drosendorf . . .	1½	
	Summe . .	15½	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
75. nach Maria-Zell, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Von Wiener-Neustadt		
	Piesting	1½	
	Gutenstein . . .	2½	
	Rohr	2	
	St. Ägydi . . .	2½	
	Maria-Zell . .	4	
	Summe . .	12½	
76. nach Güns in Ungarn, auf der Chaussee.	Sebenstein . . .	2	
	Edlitz	2	
	Markt Kirchschlag .	3	
	Güns	3¾	
	Summe . .	10¾	
77. Von Linz auf der Chaussee.	Von St. Pölten		
	Melk	3¼	
	Neumarkt . . .	3¼	
	Amstetten . . .	2	
	Strengberg . .	3	
	Enns	2¼	
	Linz	3	
	Summe . .	16¾	
oder 78. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen, dann etwas Landweg.	Grafendorf . . .	1½	
	Külb	2	
	Ruprechtshofen .	1½	
	Zarnsdorf . . .	2½	
	Neuhofen . . .	2¾	
	Haag	4	
	Enns	2¼	
	Linz	3	
	Summe . .	19½	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 79. nach Linz, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Von St. Pölten		
	Bischofstetten . .	2 1/4	
	Mank	1 3/4	
	Wieselburg . . .	2 1/2	
	Eiratsfeld . . .	2 1/2	
	Markt Ardacker .	2 3/4	
	Wallsee	1 1/2	
	Enns	3	
	Linz	3	
	Summe . .	19 1/4	
oder 80. nach detto, auf der Chaussee u. Landstraßen.	Mauer	2 3/4	
	Pöchlarn . . .	2 1/2	
	Marbach . . .	2	
	Grainsfurt . . .	3	
	Seitenstetten . .	3	
	Haag	2 1/2	
	Enns	2 1/4	
	Linz	3	
	Summe . .	21	
oder 81. nach detto, auf der Chaussee und Landwegen.	Groß-Schala . .	2 1/2	
	Krummnußbaum .	3	
	St. Georgen . .	3	
	Zeilern	2	
	Gerstberg . . .	2 1/4	
	Enns	2 1/4	
	Linz	3	
	Summe . .	18	
oder 82. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Markersdorf . .	1 1/2	
	Ruprechtshofen .	3	
	Rothenhaus . .	1 3/4	
	Ferschnitz . . .	2 1/4	
	Krenstädten . .	3 1/4	
	Haag	2	
	Fürtrag . .	14 1/2	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
	Übertrag . .	14 1/4	
	Enns	2 1/4	
	Linz	3	
	Summe . .	19 1/2	
oder 83. nach Linz, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von St. Pölten		
	Inning	2 1/4	
	Zelking	2 1/2	
	Karlsbach . . .	3	
	Eisenreichdornach .	2	
	Wallsee	2 1/2	
	Erlakloster . . .	2 1/2	
	Enns	1 1/4	
	Linz	3	
	Summe . .	19	
oder 84. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Hirm	1 3/4	
	Oberndorf . . .	3	
	Steinakirchen . .	2 1/2	
	Schindau . . .	2	
	Biberbach . . .	2 1/2	
	Haag	2 3/4	
	Enns	2 1/4	
	Linz	3	
	Summe . .	20 3/4	
oder 85.	St. Margarethen.	2	
	Ruprechtshofen und St. Leonhard .	2 1/2	
	Steinakirchen . .	3	
	Ulmerfeld . . .	2 3/4	
	Haag	3 1/2	
	Enns	2 1/4	
	Linz	3	
	Summe . .	19	

Routen.	Statienen.	Meilen.	Anmerkung.
86. nach Wels, auf der Chaussee.	Von St. Pölten		
	Melk	3 1/4	
	Neumarkt . . .	3 1/4	
	Amstetten . . .	2	
	Strengberg . . .	3	
	Enns	2 1/4	
	Klein-München .	2	
	Wels	3 1/2	
	Summe . .	19 1/4	
oder 87. nach detto, auf der Chaussee, u. Landstraßen.	bis Enns, laut Nr. 86	13 3/4	
	Ebelsberg . . .	2	
	Wels (auf dem rechten Traun-Ufer.	3 1/2	
	Summe . .	19 1/4	
88. nach Freyung in Baiern, auf der Chaussee und Landwegen.	bis Linz, laut Nr. 77	16 3/4	
	bis Freyung, laut Nr. 194 . .	12	
	Summe . .	28 3/4	
89. nach Gratzen in Böhmen, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee und Landstraßen.	Melk	3 1/4	
	Bockstall . . .	2 1/2	
	Martinsberg . .	1 1/2	
	Grafenschlag . .	2 1/2	
	Zwettel	2	
	Jagenbach . . .	1 3/4	
	Weitra	2	
	Gratzen	2	
	Summe . .	17 1/2	
90. nach Witting-	bis Krems, laut Nr. 91 . . .	4	
	Fürtrag . . .	4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
au in Böhmen, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee.	Übertrag . .	4	
	Geföll	2 3/4	
	Neu = Pölla . .	2	
	Göffritz	1 1/2	
	Schwarzenau . .	1 3/4	
	Schrems . . .	2 1/4	
	Schwarzbach . .	2 1/2	
	Wittingau . . .	2 3/4	
	Summe . .	19	
91. nach Krems, auf der Chaussee.	Von St. Pölten		
	Statzendorf . .	1 3/4	
	Krems	2 1/4	
	Summe . .	4	
oder 92. nach detto, auf der Chaussee und Landwegen.	Ober = Wölbling .	2 1/4	
	Krems	2 1/4	
	Summe . .	4 1/2	
oder 93.	Fugging . . .	1 1/2	
	Krems	2 1/2	
	Summe . .	4	
oder 94. nach Krems, auf der Chaussee und Landwegen.	Groß = Rust . .	1 1/2	
	Krems	2 3/4	
	Summe . .	4 1/4	
95. nach Neu = Fistritz in Böhmen, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	bis Krems, laut Nr. 91	4	
	bis Neu = Fistritz, laut Nr. 136.	13	
	Summe . .	17	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
96. nach Zlabings in Mähren, in der Richtung nach Neuhaus, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von St. Pölten bis Krems, laut Nr. 91 . . .	4	
	bis Zlabings, laut Nr. 138 . .	11½	
	Summe . .	15½	
97. nach Drosendorf, in der Richtung nach Neuhaus, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	bis Krems, laut Nr. 91	4	
	bis Drosendorf, laut Nr. 139 . . .	9¾	
	Summe . .	13¾	
98. nach Znaim, auf der Chaussee und Landstraßen.	bis Krems, laut Nr. 91	4	
	bis Znaim, laut Nr. 141 . .	9½	
	Summe . .	13½	
99. nach Wimpassing in Ungarn, in der Richtung nach Ödenburg, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Klafterbrunn, eigentlich Rotheau und Concurr. .	2	
	Hainfeld . . .	2½	
	Altenmarkt . . .	2¾	
	Günselsdorf . .	3	
	Wimpassing . .	1¾	
	Summe . .	12	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
100. nach Odenburg, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Von St. Pölten		
	Lilienfeld . . .	3¼	
	Hohenberg . . .	2	
	Rohr	1½	
	Guttenstein . .	2	
	Piesting . . .	2½	
	Wiener Neustadt .	1½	
	Odenburg . . .	4	
	Summe . .	16¾	
oder 101.	Wilhelmsburg . .	1½	
	St. Veit an der Gelsen . . .	1½	
	Kaumberg . . .	2¾	
	Pottenstein . . .	2¾	
	Wiener Neustadt .	2¾	
	Odenburg . . .	4	
	Summe . .	15¼	
oder 102.	Klafterbrunn, eigentlich Rotheau und Concurr. .	2	
	Hainfeld . . .	2½	
	Altenmarkt . . .	2¾	
	St. Veit . . .	2	
	Wiener Neustadt .	2	
	Odenburg . . .	4	
	Summe . .	15¼	
oder 103. nach Mürzzuschlag, auf der Chaussee, Landstraßen, Land-	Lilienfeld . . .	3¼	
	Hohenberg . . .	2	
	Schwarzau im Gebirge : . .	2¾	
	Reichenau . . .	2½	
	Glocknitz . . .	1½	
	Fürtrag . .	12	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
und Saumwegen.	Übertrag . .	12	
	Spital im Neumarkte	3	
	Mürzzuschlag . . .	1	
	Summe . .	16	
104. nach Mariazell, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von St. Pölten		
	Lilienfeld . . .	3 1/4	
	St. Ägydi . . .	3 1/4	
	Maria-Zell . .	4	
	Summe . .	10 1/2	
oder 105. nach detto, auf der Chaussee.	Wilhelmsburg . .	1 1/2	
	Türnitz	3 3/4	
	Annaberg . . .	2	
	Maria-Zell . .	3	
	Summe . .	10 1/4	
106. nach Palfau in Steyermark, auf der Chaussee, und Landstraßen	Melk	3 1/4	
	Petzenkirchen . .	2 1/2	
	Scheibs	2 1/4	
	Gaming . . .	2	
	Gößling . . .	3	
	Palfau	2 3/4	
	Summe . .	15 3/4	
oder 107. nach detto, auf Landstraßen und Landwegen.	Hofstetten . . .	2 1/2	
	Kirchberg . . .	1 3/4	
	Frankenfels . .	1 1/2	
	Gamming . . .	4	
	Gößling	3	
	Palfau	2 3/4	
	Summe . .	15 1/2	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
108. nach Altenmarkt in Steyermark, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	Von St. Pölten		
	Melk	$5\frac{1}{4}$	
	Petzenkirchen . .	$2\frac{1}{2}$	
	Randeck	3	
	Sonntagsberg . .	$2\frac{3}{4}$	
	Waidhofen . . .	$1\frac{1}{4}$	
	Weyer	$2\frac{1}{2}$	
	Altenmarkt . . .	3	
	Summe . .	$18\frac{1}{4}$	
oder 109. nach Altenmarkt in Steyermark, auf der Chaussee, und Landstraßen.	Melk	$3\frac{1}{4}$	
	Neumarkt . . .	$3\frac{1}{4}$	
	Amstetten . . .	2	
	Waidhofen . . .	$3\frac{1}{4}$	
	Weyer	$2\frac{1}{2}$	
	Altenmarkt . . .	3	
	Summe . .	$17\frac{1}{4}$	
110. nach Weyer im Enns-Thale, auf Landstraßen und Landwegen.	Hofstetten . . .	$2\frac{1}{2}$	
	Frankenfels . . .	$3\frac{1}{4}$	
	Gaming	4	
	Göstling	3	
	Groß-Hollenstein .	$2\frac{1}{2}$	
	Weyer	2	
	Summe . .	$17\frac{1}{4}$	
111. nach Stadt Steyer, auf der Chaussee.	Mölk	$3\frac{1}{4}$	
	Neumarkt . . .	$3\frac{1}{4}$	
	Amstetten . . .	2	
	Seitenstetten . .	3	
	Stadt Steyer . .	3	
	Summe . .	$14\frac{1}{2}$	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 112. nach Stadt Steyer, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Von St. Pölten		
	Mauer	2¾	
	Krummnußbaum .	3	
	Ferschnitz . . .	3	
	Aßbach	3	
	Steyer	4	
	Summe . .	15¾	
oder 113.	Hirm	2¾	
	Petzenkirchen . .	3	
	Grainsfurth . .	3½	
	St. Peter in der Au	3	(über Krenstädten.)
	Steyer	2½	
	Summe . .	14¾	
oder 114. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Ober-Nadel . .	2¼	
	Kendl	3	
	St. Georgen am Ypsfelde . . .	2½	
	Krenstädten . . .	3¼	
	Steyer	3½	
	Summe . .	14¾	
oder 115	Markersdorf . .	1½	
	Ruprechtshofen .	3	
	Steinakirchen . .	3	
	Neuhofen . . .	2½	
	Seitenstetten . .	2½	
	Steyer	3	
	Summe . .	15½	
oder 116. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	Melk	3¼	
	Neumarkt . . .	3¼	
	Amstetten . . .	2	
	Strengberg . .	3	
	Fürtrag . .	11½	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 126. nach detto, auf der Chauſſee u. Landſtraßen.	Von Krems.		
	Gefäll	2¾	
	Zwettel	3¾	
	Arbesbach . . .	3¼	
	Königswieſen . .	2	
	Zell	2¼	
	Mauthauſen . .	3	
	Linz	3½	
	Summe . .	20½	
127. nach Freyung in Bayern, auf der Chauſſee, Landſtraßen und Landwegen.	bis Freyſtadt laut Nr. 131 . . .	16¼	
	bis Freyung laut Nr. 69	12⅜	
	Summe . .	28⅝	
128. nach Freyſtadt, auf der Chauſſee, Landſtraßen und Landwegen.	Gefäll	2¾	
	Raſtenberg . . .	1¾	
	Zwettel	2	
	Arbesbach . . .	3¼	
	Weißenbach . . .	2½	
	Freyſtadt . . .	3½	
	Summe . .	15¾	
oder 129. nach Freyſtadt, auf der Chauſſee, Landſtraßen und Landwegen.	Gefäll	2¾	
	Raſtenberg . . .	1¾	
	Zwettel	2	
	Arbesbach . . .	3¼	
	Weidersfelden . .	2¾	
	Freyſtadt . . .	2¾	
	Summe . .	15¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 130. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Krems.		
	Gefäll	$2\frac{3}{4}$	
	Rastenfeld . . .	2	
	Zwettel	2	
	Jagenbach . . .	$1\frac{3}{4}$	
	Weitra	2	
	Karlstift . . .	$2\frac{1}{2}$	
	Sandl	2	
	Freystadt . . .	$2\frac{1}{4}$	
	Summe . .	$17\frac{1}{4}$	
oder 131.	Gefäll	$2\frac{3}{4}$	
	Rastenfeld . . .	2	
	Zwettel	2	
	Jagenbach . . .	$1\frac{3}{4}$	
	Karlstift . . .	$3\frac{1}{2}$	
	Sandl	2	
	Freystadt . . .	$2\frac{1}{4}$	
	Summe . .	$16\frac{1}{4}$	
132. nach Wittingau in Böhmen, auf der Chaussee.	Gefäll	$2\frac{3}{4}$	
	Neupölla . . .	2	
	Göffritz	$1\frac{1}{2}$	
	Schwarzenau . .	$1\frac{3}{4}$	
	Schrems . . .	$2\frac{1}{4}$	
	Schwarzbach . .	$2\frac{1}{2}$	
	Wittingau . . .	$2\frac{1}{4}$	
	Summe . .	15	
oder 133. nach Wittingau in Böhmen, auf der Chaussee.	bis Schrems, laut Nr. 132. . .	$10\frac{1}{4}$	
	Suchenthal . . .	$2\frac{1}{2}$	
	Wittingau . . .	$2\frac{1}{4}$	
	Summe . .	15	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 134.	Von Krems bis Schrems, laut Nr. 132 . .	10 1/4	
	Rotenschachen . .	2 1/4	
	Wittingau . . .	2 1/2	
	Summe . .	15	
oder 135. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	Gefäll	2 3/4	
	Rastenberg . . .	1 3/4	
	Zwettel	2	
	Kirchberg am Walde . . .	2 1/4	
	Gmünd	1 1/2	
	Suchenthal . . .	2 1/4	
	Wittingau . . .	2 1/4	
	Summe . .	14 3/4	
136. nach Neufistritz in Böhmen, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	Gefäll	2 3/4	
	Göffritz	3 1/2	
	Waidhofen . . .	2	
	Dobersberg . . .	1 3/4	
	Neufistritz . . .	3	
	Summe . .	13	
oder 137.	Gefäll	2 3/4	
	Neupölla . . .	2	
	Göffritz	1 1/2	
	Waidhofen . . .	2	
	Heidenreichstein .	2	
	Litschau	1 3/4	
	Neufistritz . . .	1 1/2	
	Summe . .	13 1/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
138. nach Zlabings in Mähren, in der Richtung nach Neuhaus in Böhmen, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Krems bis Dobersberg, laut Nr. 136. . .	10	
	Zlabings . . .	1½	
	Summe . .	11½	
139. nach Drosendorf, in der Richtung nach Neuhaus in Böhmen, auf Landstraßen und Landwegen.	Langenlois . . .	1½	
	Plank	1¾	
	Horn	2	
	Geras	3	
	Drosendorf . . .	1½	
	Summe . .	9¾	
oder 140.	Langenlois . . .	1½	
	Mayers	2	
	Rodingersdorf . .	2¼	
	Gogitsch . . .	1½	
	Drosendorf . . .	2	
	Summe . .	9¼	
141. nach Znaim, auf Landstraßen.	Hohenwarth . .	3	
	Sitzendorf . . .	2	
	Retz	2½	
	Znaim	2	
	Summe . .	9½	
oder 142. nach detto, auf Landstraßen und Landwegen.	Etzdorf	1½	
	Meissau	2½	
	Pulkau	2½	
	Znaim	3½	
	Summe . .	10	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 143. nach Znaim, auf Landstraßen und Landwegen.	Von Krems.		
	Langenlois . . .	1½	
	Plank	1¾	
	Eggenburg . . .	2½	
	Retz	2¾	
	Znaim	2	
	Summe . .	10½	
oder 144.	Hohenwarth . .	3	
	Staning . . .	2	
	Retz	2½	
	Znaim	2	
	Summe . .	9½	
oder 145.	Mühlbach . . .	3	
	Straning . . .	2	
	Unter-Nalb . .	2¼	
	Znaim	2¼	
	Summe . .	9½	
oder 146.	Eggendorf am Walde . . .	3¼	
	Röschitz	2¾	
	Znaim	3½	
	Summe . .	9½	
147. nach Lundenburg in Mähren, auf Landstraßen und Landwegen.	Kirchberg . . .	3	
	Sierendorf . . .	3	
	Ernstbrunn . . .	3	
	Mistelbach . . .	2¾	
	Böhmischkrut . .	2½	
	Lundenburg . . .	2½	
	Summe . .	16¾	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 148. nach Lundenburg in Mähren, auf Landstraßen, etwas Chaussee und Landwegen.	Von Krems.		
	Kirchberg . . .	3	
	Stockerau . . .	3	
	Rickersdorf (eigentlich Rügendorf .	1¾	
	Groß-Rußbach .	2	
	Mistelbach . . .	3	
	Böhmischkrut . .	2½	
	Lundenburg. . .	2½	
	Summe . .	17¾	
149. nach Joslowitz in Mähren, in der Richtung nach Znaim, auf Landstraßen und Landwegen.	Von Preßburg.		
	Neudorf. . . .	2	
	Weikendorf. . .	3	
	Groß-Schweinbart	2	
	Mistelbach . . .	3¼	
	Staatz	2	
	Laa	1¼	
	Joslowitz . . .	2	
	Summe . .	15½	
150. nach Znaim, auf Landstraßen, Landwegen und eine kleine Strecke Chaussee.	Neudorf. . . .	2	
	Leopoldsdorf . .	3	
	Enzersfeld . . .	3½	
	Groß-Rußbach .	3	
	Ernstbrunn . . .	1½	
	Enzersdorf im Thale. . . .	2	
	Hadres	2½	
	Znaim	2¾	
	Summe . .	20¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
151. nach Fratting in Mähren, auf der Straße nach Neuhaus in Böhmen, auf Landstraßen, Landwegen und eine kleine Strecke Chaussee.	Von St. Johann in Ungarn, aus der Direction von Tyrnau.		
	Neusiedel . . .	2¼	
	Poisdorf . . .	2	
	Laa	2½	
	Kadolz	2¼	
	Jetzelsdorf . . .	1¾	
	Retz	1½	
	Drosendorf . . .	4	
	Fratting . . .	1	
	Summe . .	17¼	
152. nach Maria-Zell, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Steyer.		
	Losenstein . . .	3	
	Weyer	3	
	Groß-Hollenstein.	2	
	Goßling	2½	
	Lunz.	1¾	
	Maria-Zell . .	5	
	Summe . .	17¼	
153. nach Altenmarkt in Steyermark auf der Chaussee.	Losenstein . . .	3	
	Weyer	3	
	Altenmarkt . . .	3	
	Summe . .	9	
154. nach Lietzen in Steyermark, auf der Chaussee und Landstraßen.	Steinbach . . .	2¾	
	Klaus	2½	
	Spital	4	
	Lietzen	3	
	Summe . .	12¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
155. nach Ischl, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Steyer.		
	Kremsmünster . .	3	
	Forchdorf	3	
	Gmunden	2	
	Ischl	4	
	Summe . .	12	
156. nach Salzburg auf der Chaussee und eine kleine Strecke Landstraße.	Kremsmünster . .	3	
	Lambach	3	
	Vöcklabruck . . .	3	
	Frankenmarkt . .	3	
	Neumarkt . . .	3	
	Salzburg . . .	3	
	Summe . .	18	
oder 157. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	Kremsmünster . .	3	
	Lambach	3	
	Vöcklabruck . . .	3	
	St. Georgen . .	3	
	Mondsee . . .	$2\frac{3}{4}$	
	Thalgau . . .	1	
	Salzburg . . .	$2\frac{3}{4}$	
	Summe . .	$18\frac{1}{2}$	
oder 158.	Kremsmünster . .	3	
	Forchdorf . . .	3	
	Aurachkirchen . .	$3\frac{3}{4}$	
	St. Georgen . .	$2\frac{3}{4}$	
	Thalgau . . .	$3\frac{3}{4}$	
	Salzburg . . .	$2\frac{3}{4}$	
	Summe . .	19	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
159. nach Ried, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Steyer.		
	Kremsmünster . .	3	
	Lambach	3	
	Haag	3¼	
	Ried	2	
	Summe . .	11¼	
160. nach Braunau, auf der Chaussee und eine kleine Strecke Landstraße.	bis Ried, laut Nr. 159	11¼	
	bis Braunau, laut Nr. 243 . . .	5	
	Summe . .	16¼	
161. nach Wels, auf der Chaussee.	Kremsmünster . .	3	
	Wels	2¼	
	Summe . .	5¼	
162. nach Schärding, auf der Chaussee, eine kleine Strecke Landstraße und Landweg.	bis Wels, laut Nr. 161 . . .	5¼	
	bis Schärding, laut Nr. 231 . . .	9	
	Summe . .	14¼	
163. nach Passau, auf der Chaussee und Landstraßen.	bis Wels, laut Nr. 161 . . .	5¼	
	bis Passau, laut Nr. 235 . . .	11½	
	Summe . .	16¾	
164. nach Linz, auf der Chaussee.	Enns	3	
	Linz	3	
	Summe . .	6	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 165. nach detto, auf der Chauſſee und Landſtraßen.	Von Steyer.		
	Neuhofen . . .	3	
	Linz	3	
	Summe . .	6	
oder 166. nach Linz, auf der Chauſſee und Landſtraßen.	Nieder-Neukirchen	3	
	Linz	3	
	Summe . .	6	
oder 167. nach detto, auf der Chauſſee, Landſtraßen und Landwegen.	Nieder-Neukirchen	2½	
	Linz	3	
	Summe . .	5½	
168. nach Freyung in Baiern, auf der Chauſſee und Landwegen.	bis Linz, laut Nr. 164	6	
	bis Freyung, laut Nr. 194 . .	12	
	Summe . .	18	
169. nach Hohenfurt in Böhmen, in der Richtung nach Budweis, auf der Chauſſee.	bis Linz, laut Nr. 164	6	
	bis Hohenfurt, laut Nr. 192 . . .	6	
	Summe . .	12	
170. nach Kaplitz, in der Richtung nach Budweis, auf der Chauſſee.	Enns	3	
	Wartberg (über Mauthauſen) .	3¼	
	Freyſtadt . . .	3	
	Kaplitz	4	
	Summe . .	13½	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 171. nach Zwettl, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Von Steyer.		
	Enns	3	
	Mauthausen . .	$\frac{3}{4}$	
	Zell	3	
	Weißenbach . .	$2\frac{1}{4}$	
	Arbesbach . . .	$2\frac{1}{2}$	
	Zwettel	$3\frac{1}{4}$	
	Summe . .	$14\frac{3}{4}$	
172. nach Wels, auf der Chaussee.	Von Linz.		
	Wels	4	
	Summe . .	4	
173. nach Salzburg, auf der Chaussee.	Wels	4	
	bis Salzburg, laut Nr. 224. . .	14	
	Summe . .	18	
174. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	Marchtrenk . . .	3	
	Schwanenstadt . .	$4\frac{1}{4}$	
	St. Georgen . .	$4\frac{1}{2}$	
	Mondsee . . .	$2\frac{3}{4}$	
	Salzburg . . .	$3\frac{3}{4}$	
	Summe . .	$18\frac{1}{4}$	
oder 175.	Neuhofen . . .	3	
	Kremsmünster . .	$1\frac{1}{2}$	
	Förchdorf . . .	3	
	Gmunden . . .	2	
	Schärfling . . .	$2\frac{1}{2}$	
	St. Georgen . .	$1\frac{1}{2}$	
	Thalgau . . .	$3\frac{3}{4}$	
	Salzburg . . .	$2\frac{3}{4}$	
	Summe . .	20	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 176.	Von Linz.		
ch Salzburg,	Neuhofen . . .	3	
uf der Chauſſee	Pettenbach . . .	$3\frac{1}{2}$	
nd Landſtraßen.	Gmunden . . .	3	
	St. Georgen . .	4	
	Mondſee . . .	$2\frac{3}{4}$	
	Salzburg . . .	$3\frac{3}{4}$	
	Summe . .	20	
oder 177.	Wels	4	
ich detto, auf	Schwanenſtadt . .	$3\frac{1}{4}$	
der Chauſſee und	Gmunden . . .	$2\frac{1}{2}$	
über den Traun-	Iſchl (über den		
See.	Traun-See) .	4	
	St. Gilgen . .	3	
	Salzburg . . .	4	
	Summe . .	$20\frac{3}{4}$	
oder 178.	Efferding . . .	$3\frac{1}{4}$	
ach detto, auf	Grieskirchen . .	$2\frac{3}{4}$	
der Chauſſee,	Wolfsegg . . .	$3\frac{1}{4}$	
Landſtraſſen und	Timelkam . . .	$2\frac{1}{4}$	
etwas Landweg.	Frankenmarkt . .	$2\frac{1}{2}$	
	Neumarkt . . .	3	
	Salzburg . . .	3	
	Summe . .	20	
oder 179.	Alkofen	$2\frac{1}{4}$	
	Grieskirchen . .	$3\frac{3}{4}$	
	Haag	$2\frac{1}{4}$	
	Ried	2	
	bis Salzburg, laut		
	Nr. 259 . . .	$8\frac{3}{4}$	
	Summe . .	19	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 180. nach Salzburg, auf der Chaussee und Landwegen.	Von Linz.		
	Alkofen	2 1/4	
	Waitzenkirchen . .	3 1/4	
	Zell	3 1/4	
	Ried	2 3/4	
	bis Salzburg, laut Nr. 259 . .	8 3/4	
	Summe . .	20 1/4	
181. nach Kitzbühel, in Tyrol, auf der Chaussee und Landstraßen.	bis Salzburg, laut Nr. 173 . . .	18	
	bis Kitzbühel, laut Nr. 318 . . .	21	
	Summe . .	39	
182. nach detto, in der Richtung nach Innsbruck, über Ischl und das Pinzgau-Thal, auf der Chaussee, Landstraßen und einigen Strecken Landwege.	Neuhofen . . .	3	
	Pettenbach . . .	3 1/2	
	Gmunden . . .	3	
	Ischl	4	
	Goisa (über Goisern)	3 1/4	
	Annaberg . . .	3 1/2	
	Altenmarkt . .	3	
	St. Johann . .	3 1/4	
	Taxenbach . . .	3	
	Piesendorf . . .	2 3/4	
	Stuhlfelden . .	2	
	Kitzbühel . . .	4 1/4	
	Summe . .	38 1/2	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
183. nach Lietzen in Steyermark, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Linz.		
	Neuhofen . . .	3	
	Ried	2½	
	Kirchdorf . . .	2	
	Windisch-Gersten .	4	
	Lietzen	4	
	Summe . .	15½	
oder 184. nach Lietzen, auf der Chaussee.	Wels	4	
	Kirchdorf . . .	4	
	Windisch-Gersten .	4	
	Lietzen	4	
	Summe . .	16	
185. nach Altenmarkt in Steyermark, auf der Chaussee.	Enns	3	
	Steyer	3	
	bis Altenmarkt, laut Nr. 153 .	9	
	Summe . .	15	
186. nach Maria-Zell, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	Enns	3	
	Haag	2¼	
	St. Peter in der Au	2	
	Sonntagsberg . .	2½	
	Randeck . . .	2¾	
	Gaming	2¼	
	Maria-Zell (über Neuhaus) . .	5	
	Summe . .	19¾	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung
187. nach Znaim, auf Landstraßen, Landwegen und etwas Chaussee.	Von Linz.		
	Pregarten . . .	3¾	
	Guttau	1½	
	Weißenbach . . .	3	
	Arbesbach . . .	2½	
	Zwettel	3¼	
	Neupölla . . .	3¼	
	Horn	2	
	Pulkau	2¼	
	Znaim	3½	
	Summe . .	25	
oder 188. nach Znaim, auf Landstraßen u. etwas Chaussee.	Mauthausen . .	3½	
	Zell	3	
	Weißenbach . . .	2¼	
	Arbesbach . . .	2½	
	Zwettel	3¼	
	Döllersheim . .	1¾	
	Neupölla . . .	1½	
	Horn	2	
	Pulkau	2¼	
	Znaim	3½	
	Summe . .	25½	
oder 189.	Mauthausen . .	3½	
	Zell	3	
	Königswiesen . .	2¼	
	Arbesbach . . .	2	
	Zwettel	3¼	
	bis Znaim, laut Nr. 187 . .	11	
	Summe . .	25	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
190. nach Unter-Hayd in Böhmen, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee, Landwegen und etwas Landstraße.	Von Linz.		
	Gallneukirchen . .	2 1/2	
	Freystadt . . .	3 1/2	
	Unter-Hayd . .	2 3/4	
	Summe . .	8 3/4	
191. nach Kaplitz, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee.	Gallneukirchen . .	2 1/2	
	Freystadt . . .	3 1/2	
	Kaplitz	4	
	Summe . .	10	
192. nach Hohenfurt in Böhmen, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee.	Neu-Helmonsöd .	2	
	Leonfelden . . .	2	
	Hohenfurt . . .	2	
	Summe . .	6	
oder 193. nach detto, auf der Chaussee und etwas Landweg.	Ottensheim . . .	1 1/4	
	Gramastätten . .	1 1/4	
	Zwettel	1 3/4	
	Leonfelden . . .	1	
	Hohenfurt . . .	2	
	Summe . .	7 1/4	
194. nach Freyung in Bayern, auf der Chaussee und Landwegen.	Neufelden . . .	4 1/2	
	Aigen	3	
	Jandelsbrunn . .	3	
	Freyung	1 1/2	
	Summe . .	12	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 195.	Von Linz.		
	Neufelden . . .	4 1/2	
	Rohrbach . . .	2 1/2	
	Aigen	1 1/2	
	Ulrichsberg . . .	3/4	
	Jandelsbrunn . .	2 1/4	
	Freyung . . .	1 1/2	
	Summe . .	12	
oder 196. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Ottensheim . . .	1 1/4	
	St. Peter (über Allersdorf bey St. Nicolaus)	3 1/2	
	Haslach	1 5/8	
	Aigen	1 1/2	
	Jandelsbrunn . .	3	
	Freyung . . .	1 1/2	
	Summe . .	12 3/8	
197. nach Passau, auf der Chaussee.	bis Schärding, laut Nr. 207 . . .	11 1/4	
	Passau	2 1/2	
	Summe . .	13 1/2	
oder 198. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	Alkofen	2 1/4	
	Waitzenkirchen . .	3 1/4	
	Enzenkirchen . .	2 3/4	
	Passau	3 1/2	
	Summe . .	11 3/4	
oder 199.	Efferding . . .	3 1/4	
	Peuerbach . . .	3 1/4	
	Münzkirchen . .	3 3/4	
	Passau	2	
	Summe . .	12 1/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
200. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Von Linz.		
	Neufelden (am linken Donau-Ufer)	4 1/2	
	Ober-Kappel . .	3 1/2	
	Griesbach (in Bayern) . .	1 1/2	
	Passau	2 3/4	
	Summe . .	12 1/4	
oder 201.	Neufelden . . .	4 1/4	
	Altenfelden . . .	1/4	
	Lembach	3/4	
	Altenhof . . .	1 1/2	
	Ober-Kappel . .	1	
	Griesbach . . .	1 1/2	
	Passau	2 3/4	
	Summe . .	12 1/4	
oder 202. nach Passau, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Neufelden . . .	4 1/2	
	Sarleinsbach (über Haselbach) . .	2	
	Wegscheid (über Mistelberg) . .	2	
	Passau (über Griesbach) . .	3 1/2	
	Summe . .	12	
oder 203.	Neufelden . . .	4 1/2	
	Peilstein . . .	3	
	Griesbach (über Kollerschlag und Wegscheid) . .	2 1/4	
	Passau	2 3/4	
	Summe . .	12 1/2	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 204.	Von Linz.		
	Ottensheim . . .	1 1/4	
	Neufelden . . .	3 1/4	
	Peilstein . . .	3	
	Wegscheid . . .	1 1/2	
	Passau	3 1/2	
	Summe . .	12 1/2	
oder 205.	Neufelden . . .	4 1/2	
	Haselbach . . .	5/8	
	Sarleinsbach . .	1 3/8	
	Wegscheid . . .	2	
	Passau	3 1/2	
	Summe . .	12	
oder 206.	Neufelden . . .	4 1/2	
	Rohrbach . . .	1 1/2	
	Sprinzenstein . .	3/4	
	Sarleinsbach . .	1/2	
	Wegscheid . . .	2	
	Passau	3 1/2	
	Summe . .	12 3/4	
207. nach Schärding, auf der Chaussee.	Efferding . . .	3 1/4	
	Peuerbach . . .	3 1/4	
	Sieghardinq . .	2 1/4	
	Scharding . . .	2 1/2	
	Summe . .	11 1/4	
208. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Alkofen	2 1/4	
	Grieskirchen . .	3 3/4	
	Riedau	2 1/2	
	Schärding . . .	3 3/4	
	Summe . .	12 1/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
209. nach Obernberg, auf der Chaussee.	Von Linz. bis Ried, laut Nr. 212	11	
	Obernberg . . .	2¾	
	Summe . .	14	
210. nach detto, auf der Chaussee u. Landstraßen.	Efferding . . .	3¼	
	Peuerbach . . .	3¼	
	Riedau	2½	
	Obernberg . . .	3½	
	Summe . .	12¼	
oder 211.	Alkofen	2¼	
	Grieskirchen . .	3¾	
	Riedau	2½	
	Obernberg . . .	3½	
	Summe . .	12	
212. nach Ried, auf der Chaussee.	Wels	4	
	bis Ried, laut Nr. 225	7¼	
	Summe . .	11¼	
oder 213. nach Ried, auf der Chaussee, etwas Landstraße und Landweg.	Efferding . . .	3¼	
	Grieskirchen . .	2¾	
	Haag	2¼	
	Ried	2	
	Summe . .	10¼	
oder 214.	Alkofen	2¼	
	Grieskirchen . .	3¾	
	Haag	2¼	
	Ried	2	
	Summe . .	10¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 215. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Linz.		
	Alkofen	2¼	
	Waitzenkirchen . .	3¼	
	Zell	3¼	
	Ried	2¾	
	Summe . .	11½	
oder 216. nach detto, auf der Chaussee, etwas Landstraße und Landweg.	Wels	4	
	bis Ried, laut Nr. 226	7	
	Summe . .	11	
217. nach Braunau, auf der Chaussee.	bis Ried, laut Nr. 212	11⅓	
	bis Braunau, laut Nr. 243 . . .	5	
	Summe . .	16¼	
oder 218. nach detto, auf der Chaussee u. Landstraßen.	bis Obernberg, laut Nr. 210 . . .	12½	
	Braunau . . .	3½	
	Summe . .	16	
219. nach Burghausen in Bayern auf der Chaussee.	bis Braunau, laut Nr. 217 . . .	16¼	
	Burghausen . .	2¾	
	Summe . .	19	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
220. nach Laufen oder Oberndorf, auf der Chaussee und etwas Landstraße.	Von Linz.		
	Wels	4	
	Lambach	2	
	Vöcklabruck . . .	3	
	Frankenmarkt . .	3	
	Straßwalchen . .	$2\frac{1}{2}$	
	Mattsee	2	
	Laufen oder Obern- dorf	$2\frac{1}{2}$	
	Summe . .	19	
oder 221. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen u. Landwegen.	bis Ried, laut Nr. 213	$10\frac{1}{4}$	
	Gobernausen . .	2	
	Friedburg . . .	$2\frac{1}{2}$	
	Mattsee	2	
	Laufen oder Obern- dorf	$2\frac{1}{2}$	
	Summe . .	$19\frac{1}{4}$	
oder 222.	bis Ried, laut Nr. 214	$10\frac{1}{4}$	
	Aspach	$2\frac{1}{4}$	
	Mattighofen . .	$2\frac{1}{2}$	
	Gundertshausen .	$1\frac{3}{4}$	
	Laufen oder Obern- dorf	$2\frac{5}{8}$	
	Summe . .	$19\frac{3}{8}$	
oder 223.	bis Ried, laut Nr. 215	$11\frac{1}{2}$	
	bis Laufen oder Oberndorf, laut Nr. 266 . .	$10\frac{1}{4}$	
	Summe . .	$21\frac{3}{4}$	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
224. nach Salzburg, auf der Chaussee.	Von Wels.		
	Lambach	2	
	Vöcklabruck . . .	3	
	Frankenmarkt . .	3	
	Neumarkt . . .	3	
	Salzburg . . .	3	
	Summe . .	14	
225. nach Ried, auf der Chaussee.	Lambach . . .	2	
	Haag	3¼	
	Ried	2	
	Summe . .	7¼	
oder 226. nach detto, auf der Chaussee, etwas Landstraße und Landweg.	Grieskirchen . .	2¾	
	Haag	2¼	
	Ried	2	
	Summe . .	7	
227. nach Braunau, auf der Chaussee.	bis Ried, laut Nr. 225	7¼	
	bis Braunau, laut Nr. 243 . . .	5	
	Summe . .	12¼	
oder 228. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	bis Obernburg, laut Nr. 229 . . .	8¾	
	Braunau . . .	3½	
	Summe . .	12¼	
229. nach Obernberg, auf der Chaussee u. Landstraßen.	Grieskirchen . .	2¾	
	Neumarkt . . .	1½	
	Riedau	1	
	Obernberg . . .	3	
	Summe . .	8¾	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 230. nach Obernberg, auf der Chaussee.	Von Wels. bis Ried, laut Nr. 225	$7\frac{1}{4}$	
	Obernberg . . .	$2\frac{3}{4}$	
	Summe . .	10	
231. nach Schärding, auf der Chaussee, etwas Landstraße und Landweg.	Grieskirchen . .	$2\frac{3}{4}$	
	Riedau	$2\frac{1}{2}$	
	Schärding . . .	$3\frac{3}{4}$	
	Summe . .	9	
232. nach detto, auf d. Chaussee.	Efferding . . .	3	
	Neuerbach . . .	$3\frac{1}{4}$	
	Sieghardinq . .	$2\frac{1}{4}$	
	Schärding . . .	$2\frac{1}{2}$	
	Summe . .	11	
oder 233. nach detto, auf der Chaussee und etwas Landstraße.	Grieskirchen . .	$2\frac{3}{4}$	
	Riedau	$2\frac{1}{2}$	
	Sieghardinq . .	2	
	Schärding . . .	$2\frac{1}{2}$	
	Summe . .	$9\frac{3}{4}$	
oder 234.	Grieskirchen . .	$2\frac{3}{4}$	
	Pötting	$1\frac{1}{2}$	
	Neuerbach . . .	$1\frac{1}{4}$	
	Sieghardinq . .	$2\frac{1}{4}$	
	Schärding . . .	$2\frac{1}{2}$	
	Summe . .	$10\frac{1}{4}$	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
235. nach Passau, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Wels.		
	Grieskirchen . .	2¾	
	Peuerbach (über Pötting) . .	2¾	
	Münzkirchen . .	3¾	
	Passau	2	
	Summe . .	11¼	
236. nach Passau, auf der Chaussee und Landstraßen.	Efferding . . .	3	
	Waitzenkirchen . .	2¼	
	Enzenkirchen . .	2¾	
	Passau	3⅛	
	Summe . .	11⅛	
237. nach Freyung in Bayern, auf der Chaussee, Landwegen und etwas Landstraße.	Efferding . . .	3	
	Aschach	1⅝	
	Neufelden . . .	2¾	
	Aigen	3	
	Jandelsbrunn . .	3	
	Freyung	1⅛	
	Summe . .	14¼	
238. nach Kaplitz, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee.	Linz	4	
	bis Kaplitz, laut Nr. 191 . .	10	
	Summe . .	14	
239. nach Altenmarkt in Steyermark auf der Chaussee.	Kremsmünster . .	2¼	
	Steyer	3	
	bis Altenmarkt, laut Nr. 153 . . .	9	
	Summe . .	14¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
240. nach Lietzen in Steyermark, auf der Chaussee.	Von Wels.		
	Kirchdorf . . .	4	
	Windisch-Gersten .	4	
	Lietzen	4	
	Summe . .	12	
241. nach Ischl, auf der Chaussee, u. Landstraßen und über den Gmunden-See.	Lambach . . .	2	
	Forchdorf . . .	1½	
	Gmunden . . .	2	
	Ischl	4	
	Summe . .	9½	
oder 242. nach detto, auf der Chaussee und über den Gmunden-See.	Lambach	2	
	Gmunden . . .	3	
	Ischl	4	
	Summe . .	9	
243. nach Braunau, auf der Chaussee.	Von Ried.		
	Altheim	3	
	Braunau . . .	2	
	Summe . .	5	
244. nach Passau, auf Landstraßen.	Zell	2¾	
	Münzkirchen . .	3½	
	Passau	2	
	Summe . .	8¼	
oder 245. nach detto, auf der Chaussee.	Aurolzmünster . .	¾	
	St. Martin . .	¾	
	Suben	2	
	Schärding . . .	¾	
	Passau	2¼	
	Summe . .	6½	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
246. nach Kaplitz, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee, etwas Landstraße und Landweg.	Von Ried. bis Linz, laut Nr. 213	10¼	
	bis Kaplitz, laut Nr. 191 . . .	10	
	Summe . .	20¼	
247. nach Unter-Wuldau in Böhmen, in der Richtung nach Budweis, auf Landstraßen, Landwegen und etwas Chaussee.	Riedau	2½	
	Peuerbach . . .	2½	
	Engelhardszell . .	3¼	
	Kollerschlag (über Neustift) . .	3½	
	Aigen (über Peilstein)	2	
	Unter-Wuldau .	1½	
	Summe . .	15¼	
oder 248.	Tumeltsham . .	⅜	
	Andrichsfurth . .	⅝	
	Taiskirchen . . .	½	
	Riedau	1	
	bis Unter-Wuldau, laut Nr. 247 .	12¾	
	Summe . .	15¼	
oder 249.	Utzenaich . . .	1¼	
	Wiesenberg . . .	1	
	Riedau	1½	
	bis Unter-Wuldau, laut Nr. 247 .	12¾	
	Summe . .	16¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 250.	Von Ried.		
	Riedau	2½	
	Peuerbach . . .	2½	
	Neukirchen im Walde . . .	1¼	
	Engelhardszell . .	2	
	Unter-Wuldau, laut Nr. 247 . . .	7	
	Summe . .	15¼	
oder 251. nach Unter-Wuldau in Böhmen, in der Richtung nach Budweis, auf Landstraßen, Landwegen und etwas Chaussee.	Riedau	2½	
	Neukirchen im Walde . . .	3¾	
	Lembach (über Wösenufer, Marsbach, Obernberg) .	2¾	
	Rohrbach (über Sarleinsbach) .	2¼	
	Unter-Wuldau .	3	
	Summe . .	14¼	
oder 252.	bis Lembach, laut Nr. 251 . . .	9	
	Sarleinsbach . .	1	
	Rohrbach (über Sprinzenstein) .	1¼	
	Unter-Wuldau . .	3	
	Summe . .	14¼	
oder 253.	Riedau	2½	
	Peuerbach . . .	2½	
	Wösenufer . . .	2½	
	Ober-Kappel . .	2¼	
	Peilstein . . .	2	
	Unter-Wuldau .	2¾	
	Summe . .	14½	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 254.	Von Ried.		
	bis Neukirchen, laut Nr. 250 . . .	6 1/2	
	Wösenufer . . .	1 1/2	
	Marsbach . . .	1/2	
	Hofkirchen . . .	1/2	
	Ober-Kappel . .	1 1/2	
	bis Unter-Wuldau, laut Nr. 253 .	4 3/4	
	Summe . .	14 1/2	
255. nach Lietzen in Steyermark, auf der Chaussee und Landstraßen.	Haag	2	
	Lambach	3 1/2	
	Forchdorf . . .	1 1/2	
	Kirchdorf (über Pettenbach) . .	3 1/4	
	Windisch-Gersten .	4	
	Lietzen	4	
	Summe . .	18	
256. nach Altenmarkt in Steyermark, auf der Chaussee, und Landstraßen.	bis Steyer, laut Nr. 159 . . .	11 1/4	
	bis Altenmarkt, laut Nr. 153 .	9	
	Summe . .	20 1/4	
257. nach Maria-Zell, auf der Chaussee u. Landstraßen.	bis Steyer, laut Nr. 159 . . .	11 1/4	
	bis Maria-Zell, laut Nr. 152 .	17 1/4	
	Summe . .	28 1/2	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 258. nach Aussee, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Ried.		
	Eberschwang . .	1 1/2	
	Wolfsegg . . .	1 3/4	
	Schwanenstadt .	1 3/4	
	Gmunden (über den Traunfall) . .	2 1/2	
	Ischl	4	
	Aussee	4	
	Summe . .	15 1/2	
259. nach Salzburg, auf der Chaussee und Landstraßen.	Gobernausen . .	2	
	Straßwalchen . .	3 1/4	
	Salzburg . . .	3 1/2	
	Summe . .	8 3/4	
oder 260. nach Salzburg, auf der Chaussee und Landstraßen.	Lohnsburg . . .	1 1/2	
	Friedburg . . .	3	
	Neumarkt . . .	1 1/4	
	Salzburg . . .	3	
	Summe . .	8 3/4	
oder 261.	Gobernausen . .	2	
	Friedburg . . .	2 1/2	
	Henndorf . . .	2	
	Salzburg . . .	2 1/4	
	Summe . .	8 3/4	
262. nach detto, auf der Chaussee und Landwegen.	Aspach	2 1/4	
	Mattighofen . .	2 1/2	
	Mattsee . . .	2 1/2	
	Salzburg . . .	3	
	Summe . .	10 1/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 263. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Ried.		
	Frankenburg . .	2¾	
	Frankenmarkt . .	2	
	Straßwalchen . .	2½	
	Neumarkt . . .	½	
	Salzburg . . .	3	
	Summe . .	10¾	
264. nach Laufen oder Oberndorf, auf Landstraßen und etwas Chaussee.	Gobernausen . .	2	
	Friedburg . . .	2½	
	Mattsee	2	
	Laufen oder Oberndorf	2½	
	Summe . .	9	
oder 265. nach Laufen oder Oberndorf, auf der Chaussee, Landwegen und Landstraßen.	Aspach	2½	
	Mattighofen . .	2½	
	Gundertshausen .	1¾	
	Laufen oder Oberndorf	2⅝	
	Summe . .	9⅛	
oder 266.	bis Gundertshausen, laut Nr. 265 .	6½	
	Geretsberg . . .	¾	
	Franking . . .	¾	
	Wildshut . . .	1	
	Laufen oder Oberndorf	1¼	
	Summe . .	10¼	
267. nach Burghausen oder Ach, auf der Chaussee.	bis Braunau, laut Nr. 243 . . .	5	
	Burghausen od. Ach	2¾	
	Summe . .	7¾	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 268. nach detto, auf der Chaussee, und Landwegen.	Von Ried.		
	Altheim	3	
	Mauerkirchen . .	1½	
	Neukirchen . . .	1	
	Burghausen . .	2	
	Summe . .	7½	
oder 269.	Aspach	2¼	
	Mauerkirchen . .	2¼	
	Burghausen . .	3	
	Summe . .	7½	
oder 270. nach detto, auf Landstraßen, Landwegen und etwas Chaussee.	bis Gundertshausen laut Nr. 265 .	6½	
	Burghausen . .	2	
	Summe . .	8½	
oder 271. nach Burghausen oder Ach, auf Landstraßen, Landwegen und etwas Chaussee.	bis Gundertshausen, laut Nr. 265 .	6½	
	Hochburg über Straß . . .	1⅜	
	Burghausen oder Ach : . . .	⅜	
	Summe . .	8½	
272. in das Bayerische Gebieth, auf der Chaussee.	Von Salzburg.		
	Berchtesgaden . .	3	
oder 273.	Reichenhall . . .	2	
oder 274.	Teisendorf . . .	2½	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 275.	Von Salzburg.		
	Schönram . . .	2½	
oder 276.	Laufen	2½	
oder 277. nach Burghausen oder Ach, auf Landstraßen.	Oberndorf . . .	2¾	
	Burghausen oder Ach	3¾	
	Summe . .	6½	
oder 278.	Oberndorf . . .	2¾	
	Wildshut . . .	1¼	
	Burghausen . .	2½	
	Summe . .	6½	
oder 279. nach Braunau, auf der Chaussee.	Neumarkt . . .	3	
	Mattighofen . .	2¾	
	Braunau . . .	2¾	
	Summe . .	8½	
oder 280. nach Braunau, auf der Chaussee	Neumarkt . . .	3	
	Mattighofen . .	2¾	
	Uttendorf . . .	1	
	Braunau . . .	1¾	
	Summe . .	8½	
oder 281. nach detto, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Mattsee	3	
	Mattighofen . .	2½	
	Braunau . . .	2¾	
	Summe . .	8¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 282. nach Braunau, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Salzburg.		
	Seekirchen . . .	1 3/4	
	Friedburg . . .	2 3/4	
	Mauerkirchen . .	3	
	Braunau . . .	1 1/2	
	Summe . .	9	
oder 283.	bis Ach bey Burghausen, laut Nr. 277	6 1/2	
	Braunau . . .	2 3/4	
	Summe . .	9 1/4	
oder 284.	bis Ach, laut Nr. 277	6 1/2	
	Rothenbuch (durch den Weilhardforst)	1 3/4	
	Ranshofen . . .	1/4	
	Braunau . . .	1/2	
	Summe . .	9 1/4	
oder 285.	Oberndorf . . .	2 3/4	
	Gundertshausen .	2 5/8	
	Braunau . . .	3 1/8	
	Summe . .	8 1/2	
oder 286.	Oberndorf . . .	2 3/4	
	Moosdorf . . .	1 3/4	
	Eggelsberg . . .	5/8	
	Gundertshausen .	1/4	
	Neukirchen . . .	1 5/8	
	Braunau . . .	1 1/8	
	Summe . .	8 1/2	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 287. nach Braunau, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Salzburg.		
	Oberndorf . . .	2 3/4	
	Moosdorf . . .	1 3/4	
	Braunau . . .	4	
	Summe . .	8 1/2	
oder 288.	Lamprechtshausen .	3 1/2	
	Filmannsbach . .	2 3/8	
	Braunau . . .	2 5/8	
	Summe . .	8 1/2	
289. nach Passau, auf der Chaussee.	Neumarkt . . .	3	
	Mattighofen . .	2 3/4	
	Altheim	3	
	Obernberg . . .	1 1/2	
	Schärding . . .	2 1/2	
	Passau	2 1/4	
	Summe . .	15	
oder 290.	bis Altheim, laut Nr. 289. . .	8 3/4	
	Reichersberg . .	1 3/4	
	Suben	1 1/4	
	Schärding . . .	3/4	
	Passau	2 1/4	
	Summe . .	15	
oder 291. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	Henndorf . . .	2 1/4	
	Friedburg . . .	2	
	Lohnsburg . . .	3	
	Ort an der Osternach	3 1/4	
	Schärding . . .	2 1/2	
	Passau	2 1/4	
	Summe . .	15 1/2	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 292. nach Passau, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Von Salzburg.		
	Mattsee	3	
	Mattighofen . .	2 1/2	
	bis Passau, laut Nr. 289. . .	9 1/4	
	Summe . .	14 3/4	
oder 293. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	Oberndorf . . .	2 3/4	
	Filmannsbach . .	3 1/8	
	Altheim	3 1/2	
	bis Passau, laut Nr. 289. . .	6 1/4	
	Summe . .	15 5/8	
oder 294.	Oberndorf . . .	2 3/4	
	Wildshut . . .	1 1/4	
	Gundertshausen .	2 1/2	
	Braunau . . .	3 1/8	
	Obernberg . . .	3 1/2	
	Schärding . . .	2 1/2	
	Passau	2 1/4	
	Summe . .	17 7/8	
oder 295. nach detto, auf der Chaussee und etwas Landstraßen.	bis Ried, laut Nr. 296	8 3/4	
	bis Passau, laut Nr. 245 . . .	6 1/2	
	Summe . .	15 1/4	
296. nach Ried, auf der Chaussee und Landstraßen.	Straßwalchen . .	3 1/2	
	Lohnsburg . . .	3 3/4	
	Ried	1 1/2	
	Summe . .	8 3/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung
297. nach Unter-Wuldau in Böhmen, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Von Salzburg.		
	Maltsee . . .	3	
	Mattighofen . .	2 1/4	
	Altheim	3	
	Obernberg . . .	1 1/2	
	Schärding . . .	2 1/2	
	Münzkirchen . .	1 3/4	
	Engelhardszell . .	2 1/2	
	Ober-Kappel (über Kramersau) . .	2 1/4	
	Peilstein (über Kollerschlag) . .	2	
	Unter-Wuldau (über St. Wolfgang)	2 3/4	
	Summe . .	23 3/4	
oder 298.	bis Engelhardszell, laut Nr. 297 .	16 3/4	
	Neustift	1 3/4	
	Ober-Kappel . .	1/2	
	Kollerschlag . .	1 1/4	
	Peilstein . . .	3/4	
	St. Wolfgang . .	3/4	
	Aigen	1/2	
	Unter-Wuldau .	1 1/2	
	Summe . .	23 3/4	
oder 299.	bis Peilstein, laut Nr. 298 . . .	21	
	Öpping	3/4	
	Aigen	3/4	
	Unter-Wuldau .	1 1/2	
	Summe . .	24	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 300. nach Unter-Wuldau in Böhmen, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Von Salzburg.		
	bis Ried, laut Nr. 296	8 3/4	
	bis Unter-Wuldau laut Nr. 251 .	14 1/4	
	Summe . .	23	
oder 301.	Seekirchen . . .	1 3/4	
	Straßwalchen . .	2	
	Frankenmarkt . .	2 1/2	
	Timelkam . . .	2 1/2	
	Wolfsegg . . .	2 1/4	
	Neumarkt . . .	3 1/2	
	Neukirchen im Walde . . .	2 3/4	
	bis Unter-Wuldau laut Nr. 251 .	8	
	Summe . .	25 1/4	
oder 302.	Neumarkt . . .	3	
	Frankenmarkt . .	3	
	Timelkam . . .	2 1/2	
	Wolfsegg . . .	2 1/4	
	Grieskirchen . .	3 1/4	
	Aschach	4	
	Neufelden . . .	2 1/4	
	Aigen	3	
	Unter-Wuldau . .	1 1/8	
	Summe . .	25	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 303. nach Unter-Wuldau in Böhmen, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Von Salzburg bis Aschach, laut Nr. 302 . .	18	
	St. Martin (über Landshag) . .	1 1/8	
	Neufelden . . .	1 3/8	
	bis Unter-Wuldau, laut Nr. 302 .	4 1/2	
	Summe . .	25	
oder 304.	Mondsee . . .	3 3/4	
	St. Georgen . .	2 3/4	
	Vöcklabruck . . .	3	
	Aistersheim . . .	3 1/2	
	Efferding . . .	4 1/4	
	Neufelden (über Aschach) . . .	3 3/4	
	bis Unter-Wuldau, laut Nr. 302 .	4 1/2	
	Summe . .	25 1/2	
oder 305.	Thalgau . . .	2 3/4	
	St. Georgen . .	3 3/4	
	Schwanenstadt .	4 1/2	
	Wels	3 1/4	
	Aschach	4 1/4	
	Rohrbach . . .	4	
	Unter-Wuldau .	3	
	Summe . .	25 1/2	
oder 306. nach Kaplitz, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee.	bis Linz, laut Nr. 307	18	
	bis Kaplitz, laut Nr. 191 . .	10	
	Summe . .	28	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
307. nach Wels und Linz, auf der Chaussee,	Von Salzburg.		
	Neumarkt . . .	3	
	Frankenmarkt . .	3	
	Vöcklabruck. . .	3	
	Lambach. . . .	3	
	Wels	2	
	Linz	4	
	Summe . .	18	
308. nach Znaim, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	bis Linz, laut Nr. 307	18	
	bis Znaym, laut Nr. 187 . . .	25	
	Summe .	43	
309. nach Aussee, auf der Chaussee.	St. Gilgen . .	4	
	Ischl	3	
	Aussee	4	
	Summe . .	11	
oder 310. nach detto, auf der Chaussee u. Landstraßen.	Gölling	$3\frac{1}{2}$	
	Abtenau . . .	$2\frac{3}{4}$	
	Goisau	$2\frac{1}{2}$	
	Aussee	5	
	Summe . .	$13\frac{3}{4}$	
311. nach Schladming in Steyermark, auf der Chaussee.	Hallein	2	
	Werfen	$4\frac{1}{4}$	
	Hüttau	2	
	Radstadt . . .	2	
	Schladming . .	$2\frac{1}{2}$	
	Summe . .	$12\frac{3}{4}$	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 312. nach Schladming in Steyermark, auf der Chaussee und Landwegen.	Von Salzburg.		
	Golling	3½	
	Abtenau . . .	2¾	
	Annaberg . . .	1½	
	Radstadt . . .	3¼	
	Schladming . . .	2½	
	Summe . .	13½	
313. nach Murau in Steyermark, auf der Chaussee und Landstraßen.	Golling	3½	
	Werfen	2¾	
	Hüttau	2	
	Radstadt . . .	2	
	Unter-Tauern .	2	
	Tweng	4	
	Tamsweg . . .	3	
	Prödlitz	2	
	Murau	3	
	Summe . .	24¼	
oder 314.	bis Tweng, laut Nr. 313 . . .	16¼	
	Mautterndorf . .	1½	
	Köndlbruck . . .	3¼	
	Murau	3¼	
	Summe . .	24¼	
oder 315.	bis Tamsweg, laut Nr. 313 . . .	19¼	
	Murau (über Seethal)	5	
	Summe . .	24¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
316. nach Rennweg in Steyermark, auf der Chaussee.	Von Salzburg. bis Tweng, laut Nr. 315 . .	16 1/4	
	St. Michael . .	3	
	Rennweg . . .	2	
	Summe . .	21 1/4	
317. nach St. Johann in Tyrol, in der Richtung nach Innsbruck, durch das Bayerische Gebieth, auf der Chaussee.	Uncken	4 1/2	
	St. Johann . .	4 1/2	
	Summe . .	9	
318. nach Kitzbühel in der Richtung nach Innsbruck in Tyrol, auf der Chaussee und Landstraßen, durch das Pinzgau.	Hallein	2	
	Werfen	4 1/4	
	St. Johann (im Salzburgischen).	2 1/2	
	Taxenbach . . .	3	
	Piesendorf . . .	2 3/4	
	Mittersill . . .	2 1/2	
	Kitzbühel . . .	4	
	Summe . .	21	
319. nach Jochberg in Tyrol, gleichfalls in der Richtung nach Innsbruck, auf der Chaussee und Landstraßen.	Golling	3 1/2	
	Bischofshofen . .	4	
	Lend	3 1/4	
	Bruck und Fischhorn	2 1/2	
	Stuhlfelden . .	3 1/2	
	Jochberg . . .	3	
	Summe . .	19 3/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 320. nach Jochberg in Tyrol, gleichfalls in der Richtung nach Innsbruck, auf der Chaussee u. Landstraßen.	Von Salzburg. bis Lend, laut Nr. 319	10¾	
	Hundsdorf . . .	2¼	
	Stuhlfelden . .	3¾	
	Jochberg . . .	3	
	Summe . .	19¾	
321. nach Kitzbühel in Tyrol, in der Richtung nach Innsbruck oder auch gegen Kufstein, auf der Chaussee u. Landstraßen.	Kuchl	3	
	Werfen-Pfarr .	3¾	
	Schwarzbach . .	3	
	St. Georgen . .	3¼	
	Walchen . . .	2¼	
	Stuhlfelden . .	1¾	
	Kitzbühel . . .	4¼	
	Summe . .	21¼	
oder 322.	Golling	3½	
	Werfen	2¾	
	Lend	4½	
	Bruck und Fischhorn	2½	
	Mittersill . . .	4	
	Kitzbühel . . .	4	
	Summe . .	21¼	
oder 323.	bis Lend, laut Nr. 322	10¾	
	Hundsdorf . . .	2¼	
	Mittersill . . .	4¼	
	Kitzbühel . . .	4	
	Summe . .	21¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 324. nach Kitzbühel in Tyrol, in der Richtung nach Innsbruck oder auch gegen Kufstein, auf der Chaussee und Landstraßen.	Von Salzburg.		
	Kuchl	3	
	Werfen	3 1/4	
	Schwarzbach . .	3 1/4	
	Taxenbach . . .	2 1/4	
	Uttendorf . . .	4 1/4	
	Kitzbühel . . .	4 3/4	
	Summe . .	20 3/4	
oder 325.	Hallein	2	
	Golling	1 1/2	
	Werfen-Pfarr . .	3 1/4	
	St Johann . .	2 1/4	
	Eschenau . . .	2 1/2	
	St. Georgen . .	1 3/4	
	Piesendorf . . .	2	
	Stuhlfelden . .	2	
	Kitzbühel . . .	4 1/4	
	Summe . .	21 1/2	
326. nach Hochfilzen in Tyrol, in der Richtung nach Innsbruck oder Kufstein, auf der Chaussee und Landstraßen.	Golling	3 1/2	
	Bischofshofen . .	4	
	St. Veit . . .	2	
	Taxenbach . . .	2 1/2	
	Bruck und Fischhorn	1 1/2	
	Saalfelden . . .	2 3/4	
	Hochfilzen . . .	3	
	Summe . .	19 1/4	
oder 327 nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen.	bis Taxenbach, laut Nr. 326. . .	12	
	Hundsdorf . . .	1 1/4	
	Saalfelden . . .	3	
	Hochfilzen . . .	3	
	Summe . .	19 1/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung
328. nach St. Johann in Tyrol, in der Richtung nach Innsbruck oder Kufstein, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Von Salzburg.		
	Golling	3½	
	Bischofshofen . .	4	
	Goldeck	2½	
	Dienten	2¼	
	Leogang	4	
	St. Johann . .	4¼	
	Summe . .	20½	
329. nach Jochberg in Tyrol, in der Richtung nach Innsbruck oder Kufstein, auf der Chaussee, Landwegen u. Landstraßen.	Golling	3¼	
	Bischofshofen . .	4	
	Goldeck	2½	
	St. Georgen . .	3	
	Mitterfill . . .	4½	
	Jochberg . . .	2¾	
	Summe . .	20¼	
330. nach Gerlos in Tyrol, in der Richtung nach Innsbruck, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen, für Transporte ohne Fuhrwerk.	bis Mitterfill, laut Nr. 318 . . .	17	
	Neukirchen . . .	2	
	Gerlos	2½	
	(u. f. w. über Zell und Schwatz).		
	Summe . .	21½	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
331. nach St. Johann in Tyrol, in der Richtung nach Innsbruck oder Kufstein, auf der Chaussee, Landstraßen, Land- u. Saumwegen.	Von Salzburg.		
	Hallein	2	
	Werfen	4¼	
	Mühlbach . . .	3¼	
	Dienten	2½	
	bis St. Johann, laut Nr. 328 .	8¼	
	Summe . .	20¼	
332. nach St. Johann in Tyrol, in der Richtung nach Kufstein, durch das Bayerische Gebieth, auf der Chaussee:	Unken	4½	
	St. Johann . .	4½	
	u. s. w. über Wörgl.		
	Summe . .	9	
333. nach Kössen in Tyrol, gleichfalls in der Richtung nach Kufstein, auf der Chaussee, Landwegen und Landstraßen.	bis Dienten, laut Nr. 328. . .	12¼	
	Saalfelden . . .	3	
	Lofer	3¼	
	Kössen	4¼	
	Summe . .	22¾	
334. nach St. Johann in Tyrol, in der Richtung nach Kufstein, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	bis St. Johann, laut Nr. 318 .	8¾	
	Dienten: . . .	3½	
	Leogang . . .	4	
	St. Johann . .	4¼	
	u. s w. über Kössen.		
	Summe . .	20½	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 335. nach Jochberg in Tyrol, in der Richtung nach Kufstein, auf der Chaussee u. Landstraßen.	Von Salzburg.		
	Golling	3½	
	Bischofshofen . .	4	
	Taxenbach . . .	4¼	
	Stuhlfelden . .	4¾	
	Jochberg . . .	3	
	(u. s. w. über Hopfgarten).		
	Summe . .	19½	
336. nach Kitzbühel in Tyrol, in der Richtung nach Kufstein, auf der Chaussee und Landstraßen.	bis St. Johann, laut Nr. 318 .	8¾	
	Lend	2	
	Walchen . . .	4	
	Mittersill . . .	2¼	
	Kitzbühel . . .	4	
	(u. s. w. üb. Kössen).		
	Summe . .	21	
337. durch das Salzburgische nach Steyermark, auf der Chaussee und etwas Landstraße.	Aus der Richtung von Innsbruck, von Kitzbühel in Tyrol.		
	bis St. Johann (im Salzburgischen), laut Nr. 318 . .	12¼	
	Radstadt . . .	3½	
	Schladming . .	2½	
	Summe . .	18¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 338. nach detto, auf der Chaussee, Landwegen und etwas Landstraße.	Aus der Richtung von Innsbruck, von Kitzbühel in Tyrol bis Radstadt, laut Nr. 337 . . .	15 3/4	
	bis Murau, laut Nr. 313 . .	14	
	Summe . .	29 3/4	
339. nach Braunau, auf der Chaussee und Landstraßen, auch etwas Landweg (über den Mondsee.	Von Aussee.		
	Ischl	4	
	St. Gilgen . .	3	
	Mondsee . . .	1 1/2	
	Zell am Moos .	1	
	Oberhofen . . .	1	
	Straßwalchen . .	3/4	
	Friedburg . . .	3/4	
	Mattighofen . .	1 1/2	
	Braunau . . .	2 3/4	
	Summe . .	16 1/4	
340. nach Passau, auf der Chaussee und Landstraßen, (über den Gmundener-See).	Ischl	4	
	Gmunden . .	4	
	Schwanenstadt . .	2 1/2	
	Nieder-Thalheim .	1	
	Jeding	1	
	Aistersheim . . .	3/4	
	Riedau	3	
	Schärding . . .	3 3/4	
	Passau	2 1/4	
	Summe . .	22 1/4	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 341. nach Passau, auf der Chaussee und Landstraßen	Von Aussee.		
	Ischl	4	
	Gmunden . . .	4	
	Schwanenstadt . .	2 1/2	
	Aistersheim . . .	2 3/4	
	bis Passau, laut Nr. 340 . .	9	
	Summe . .	22 1/4	
oder 342.	bis Schwanenstadt, laut Nr. 340 .	10 1/2	
	Köppach	1	
	Atzbach	1/4	
	Ottnang . . .	5/8	
	Eberschwang . .	1 5/8	
	Ried	1 1/2	
	bis Passau, laut Nr. 245 . .	6 1/2	
	Summe . .	22	
oder 343.	bis Straßwalchen, laut Nr. 339 .	11 1/4	
	Gobernausen . .	3 1/4	
	Ried	2	
	bis Passau, laut Nr. 245 . .	6 1/2	
	Summe . .	23	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
oder 344. nach Passau, auf der Chaussee und Landstraßen, auch etwas Landweg und über den Mondsee.	Von Aussee. bis Mondsee, laut Nr. 339 . . .	8½	
	St. Georgen . .	2¾	
	Frankenburg . .	2½	
	Ried	2¾	
	bis Passau, laut Nr. 245 . . .	6½	
	Summe . .	23	
oder 345.	Goisern	3	
	Ischl	1	
	St. Gilgen . . .	3	
	Mondsee . . .	1½	
	Straßwalchen . .	2¾	
	Lohnsburg . . .	3¾	
	Riedau	4	
	Zell	¼	
	Münzkirchen . .	3½	
	Passau	2	
	Summe . .	24¾	
oder 346. nach detto, auf der Chaussee und Landstraßen, (über d. Gmundner-See.)	Ischl	4	
	Gmunden . . .	4	
	Schärfling . . .	2½	
	Frankenburg . .	2½	
	bis Passau, laut Nr. 344 . . .	9¼	
	Summe . .	22¼	

Routen.	Stationen.	Meilen.	Anmerkung.
347. nach Unter-Wuldau in Böhmen, in der Richtung nach Budweis, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen, (über d. Gmundner-See.	Von Aussee.		
	bis Gmunden, laut Nr. 346. . .	8	
	Böcklabruck. . .	2 1/4	
	Wolfsegg . . .	1 3/4	
	Aistersheim . . .	1 3/4	
	Peuerbach . . .	3 1/4	
	Wösenufer . . .	2 1/2	
	Lembach (über Obernberg) . .	1 1/2	
	Aigen	3 3/4	
	Unter-Wuldau .	1 1/2	
	Summe . .	26 1/4	
348. nach St. Johann in Tyrol, in der Richtung nach Kufstein oder Innsbruck, auf der Chaussee, Landstraßen und Landwegen.	Goisern	3	
	Goisa	2 1/4	
	Annaberg . . .	3 1/2	
	Hüttau	2 1/2	
	St. Johann . .	3	
	Taxenbach . . .	3	
	Zell	2 1/4	
	Saalfelden . . .	2	
	Weißenbach . .	2	
	Lofer	1 1/4	
	St. Johann . .	3 1/4	
	Summe . .	28	

Zwischen = Verbindungen.

Von	nach	Meilen.	Charakter der Wege.
Wien	Baaden . . .	3½	Chaussee.
Wiener=Neustadt	Groß = Höflein . .	2¾	Landweg.
St. Pölten	Guttenbrunn bey heil. Kreuz . .	2½	Chaussee und Landweg.
Guttenbrunn	Zwentendorf . .	1½	Landweg.
St. Pölten	Spielberg . . .	3	Chaussee.
detto	Michelndorf . .	3	detto
Michelndorf	Weidlingau . .	4	detto
Stadersdorf (bey St. Pölten)	Mauer	3	Chaussee und Landweg.
detto	Lang = Mannersdorf	2½	Landweg.
Türnitz	Kirchberg . . .	2½	detto
Spielberg	Wieselburg . . .	2¾	Chaussee.
Pöchlarn	Steinakirchen . .	3	detto.
Steinakirchen	Randeck	1¼	detto.
Eirathsfeld	Seitenstetten . .	3	Landstraße.
Enns	Wolfsbach . . .	3½	Landstraße und Landweg.
Wolfsbach	Neuhofen . . .	2¾	detto. detto.
Ober = Neukirchen	Zwettel	½	Landstraße.
detto	Gramastetten . .	1½	detto.
detto	Helfenberg . . .	2	detto.
Helfenberg	St. Peter . . .	1½	Landweg.

Von	nach	Meilen.	Charakter der Wege.
Wösenufer	Hofkirchen . . .	¾	Landstraße.
Hofkirchen	Lembach	1	detto.
Frankenburg	Vöcklabruck . . .	2½	Chaussee und Landstraße.
Vöcklabruck	Timelkam . . .	½	Chaussee.
detto	Schärfling . . .	1¼	Landstraße und Chaussee.
Schärfling	Frankenmarkt . .	2½	Chaussee und Landstraße.
detto	Wolfsegg . . .	3	detto detto.
detto	Aurachkirchen . .	1¼	Landstraße.
Frankenmarkt	St. Georgen . .	1¼	Chaussee und Landstraße.
Wolfsegg	Haag	1¾	detto detto.
Schwannenstadt	Lambach	1¼	Chaussee.
St. Georgen	Attersee	⅝	Landstraße.
Aistersheim	Grieskirchen . .	1½	Landweg.
detto	Lambach	2¾	Chaussee und Landstraße.
Peuerbach	Neumarkt . . .	1½	Landstraße.
detto	Waitzenkirchen . .	1	Chaussee.
Zell	Riedau	¼	Landstraße, (wird in Nr. 345 erwähnt).
St. Martin	Reichersberg . .	1	Chaussee.
Reichersberg	Obernberg . . .	¼	detto.
Aurolsmünster	Ort an der Osternach	1	detto.

Von	nach	Meilen.	Charakter der Wege.
Mattighofen	Mauerkirchen . .	1 1/2	Chaussee und etwas Landstraße.
Lofer	Unken	1 3/4	Chaussee.
Lend	Hof = Gastein . .	2 1/2	detto.
Hof = Gastein	Wildbad = Gastein	1 1/4	Landstraße.
St. Johann	Dorf Groß = Arl	2 1/2	Landweg.
Dorf Groß = Arl	Hüttschlag . . .	1 1/4	detto.
St. Johann	detto	3 3/4	detto.
detto	Wagrain . . .	1 1/4	Landstraße.
Wagrain	Radstadt . . .	2 1/4	detto.
Mauterndorf .	St. Michael . .	1 1/2	Chaussee.
detto	Tamsweg . . .	1 1/2	Landstraße.
Tamsweg	St. Michael . .	2	detto.

Nro. 217.

Hofkanzley-Decret vom 17. Junius 1822, an die Länderstellen in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Galizien und Steyermark.

Einstellung des jährlichen Hauptausweises über das confiscirte Deserteurs-Vermögen.

Die Hofkanzley ist nach gepflogener Rücksprache mit dem Hofkriegsrathe dahin übereingekommen: daß es für die Zukunft von der mit Hofkanzley-Decret vom 14. Januar 1813 anbefohlenen Verfassung und der Vorlage des jährlichen Hauptausweises über das confiscirte Deserteurs-Vermögen für die Zukunft ohne Anstand abkommen könne, da solche confiscirte Gelder in keinen Landesfond mehr einfließen, sondern in Gemäßheit der mit hierortigem Decrete vom 19. October 1820 ausgesprochenen Bestimmung jedesmahl unmittelbar an die Kriegscasse abgeführt werden müssen.

Nro. 218.

Hofkanzley-Decret vom 18. Junius 1822, an die Inner-Oesterreichische Provinzial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums.

Vorschrift in Hinsicht der Grundsteuer, wenn Grundstücke außer cultursfähigen Stand kommen.

Wenn Grundstücke außer cultursfähigen Stand kommen, so sind solche Fälle gleich den Elementar-Unfällen anzusehen und zu behandeln und es ist die Grundsteuer von solchen Grundstücken ganz oder zum Theile, je nachdem ihr cultursunfähiger Stand ganz oder zum Theile eintritt, in so lange abzuschreiben, bis solche Grundstücke

durch die Bestimmungen über die Evidenzhaltung des Catasters, welche erst nach erfolgter Reclamations-Berichtigung eintreten können, vollends aus dem Cataster gebracht werden.

Nro. 219.

Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 19. Junius 1822.

Erhebung des Dorfes Radautz in der Bucowina zu einem Marktflecken.

Se. k. k. Majestät haben mit allergnädigst unter dem 21. Jänner 1819 ertheilten Privilegium das in der Bucowina gelegene Dorf Radautz zu einem Marktflecken zu erheben, und zur Aufnahme desselben, wie auch zur Bequemlichkeit der umliegenden Ortschaften zu bewilligen geruhet: daß in diesem Marktflecken zwey Jahrmärkte, und zwar der erste am 5. May, das ist, am Feste des Griechischen heiligen Georg, und der zweyte am 20. November, das ist: am Feste des Griechischen Erzengels Michael, dann ein Wochenmarkt am Freytage in jeder Woche abgehalten werde.

Nro. 220.

Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1822, an das Galizische Landes-Gubernium. Kundgemacht am 20. Junius 1822.

Errichtung eines Gränz-Zollamtes zum täglichen Verkehr in Tyniec.

Mit Hofkammer-Decrete vom 20. Junius d. J. ist die Errichtung eines Gränz-Zollamtes zum täglichen Verkehr in Tyniec provisorisch auf Ein Jahr bewilliget worden.

Welches mit dem Beysatze allgemein bekannt gemacht wird, daß dieses Amt mit 1. November 1822 in Wirksamkeit treten werde.

Nro. 221.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Junius 1822, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich, am 7., in Steyermark und Kärnthen, am 8., in Oesterreich ob der Enns, am 9., in Galizien, am 13., im Küstenlande, am 15. Julius 1822.

Neuer Tabakverschleiß-Tariff.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet: daß der aus der Beylage ersichtliche neue Tabakverschleiß-Tariff mit 1. August 1822 in Wirksamkeit gesetzt werde.

In Folge Hofkammer-Präsidal-Verordnung vom 26. Junius 1822 wird diese Verfügung allgemein zur Benehmung kundgemacht.

Allgemeiner Verschleiß-Tariff,

welcher für nachbenannte Schnupf- und Rauchtabak-Gattungen, in Folge höchster Entschließung vom 20. May 1822, in Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark, Kärnthen und Illyrien, vom 1. August 1822 in Wirksamkeit zu treten hat.

Tariffs-Nummer.	Schnupftabak.
1	Extra fein Sevilla in ¼pfündigen Büchsen . .
2	Rapé de Paris, echter, in 1pfündigen Dosen . .
3	St Omer, echter, in 1pfündigen Dosen . .
4	Façon d'Espagne in ¼pfündigen Büchsen. . .
5	Wiener Rapé erste Sorte (in blauem Papier), in 1pfündigen Dosen . . . . .
6	Façon St. Omer in 1pfündigen Dosen . . .
7	Trientiner, in ½pfündigen Karten . . . .
8	Wiener Rapé, zweyte Sorte in gelbem Papier), in 1pfündigen Dosen . . . . .
9	Bascha, feiner und grober, in ½pfündigen Karten . . . . .
10	Staub, in 1pfündigen Karten . . . . .
11	Mittel-Ungar, feiner Paisser, in 1pfündigen Dosen . . . . .
12	Extra-Gebeitzter und Galizier, in halb- und ganzpfündigen Dosen . . . . .
13	Sanspareil, Fourlano und Tyroler, in 1pfündigen Dosen . . . . .
14	Debreer und Levante, in ½pfündigen Karten . .
15	Schwarzgebeitzter, in halb- und ganzpfündigen Dosen . . . . .
16	Galizier, ledig . . . . .
17	Schwarzgebeitzter und Brünner, ledig . . .
18	Violen-Tabak, ledig . . . . .
19	Scaglia und Radica . . . . .
20	Licht und leicht fermentirter, ledig . . . .

Verkauf

aus der Hauptniederlage an die Verschleißer im Großen, und von diesen an die Verschleißer im Kleinen, dann an die Consumenten im Großen.			von den Verschleißern an die Consumenten im Kleinen.		
Das	In C. M. fl.	kr.	Das	In C. M. fl.	kr.
Pfund leicht Gewicht . .	10	—	—	—	—
Pfund schwer Gewicht . .	4	30	—	—	—
Pfund leicht Gewicht . . .	3	30	—	—	—
Pfund schwer Gewicht . .	3	24	Loth	—	7
——	2	54	—	—	6
——	2	24	—	—	5
——	2	24	—	—	5
——	2	22	—	—	5
——	2	22	—	—	5
——	2	—	—	—	—
——	1	56	—	—	4
——	1	34	—	—	—
——	1	28	—	—	3
——	1	28	—	—	3
——	1	28	—	—	—
——	1	26	—	—	3
——	1	22	—	—	3
——	—	56	—	—	2
——	—	56	—	—	2
——	—	28	—	—	1

Tariffs-Nummer.	Rauchtabak.
1	Varinas-Knaster, in Rollen . . . . .
2	Geschnittener Knaster, in ½pfündigen Packeten . .
3	Echter Holländer, Krull, in ½pfündigen Packeten . . . . .
4	Sonn und Mond, in ½pfündigen Packeten . .
5	Deßgleichen in kleinen Briefen . . . .
6	Ginge, in ½pfündigen Packeten . . . .
7	Türkisch Geschnittener, in ½pfündigen Packeten . .
8	Deßgleichen in kleinen Briefen . . . .
9	Extra feiner Dreykönig, in ½pfündigen Packeten . . . . .
10	Deßgleichen in kleinen Briefen . . . .
11	Echter Ungar (Fadder, Vegher, Lettinger), geschnitten in ½pfündigen Packeten . . . .
12	Dreykönig, in ½pfündigen Packeten . . . .
13	Deßgleichen in kleinen Briefen . . . .
14	Hanauer, Anies . . . . .
15	Rollen, Stämme . . . . .
16	Geschnittener in Briefen . . . . .
17	Ordinäre Briefe . . . . .
18	Ordinäre Zigare . . . . .

Verkauf

aus der Hauptniederlage an die Verschleißer im Großen, und von diesen an die Verschleißer im Kleinen, dann an die Consumenten im Großen.			von den Verschleißern an die Consumenten im Kleinen.		
Das	In C. M. fl.	In C. M. kr.	Das	In C. M. fl.	In C. M. kr.
Pfund	8	—	—	—	—
——	5	—	—	—	—
——	3	12	—	—	—
——	2	6	—	—	—
100 Stück	9	30	1 St	—	6
Pfund	1	48	—	—	—
——	1	48	—	—	—
100 Stück	7	50	1 St.	—	5
Pfund	1	18	¼ Pf.	—	2
100 Stück	6	15	1 St.	—	4
Pfund	1	12	—	—	—
——	—	40	¼ Pf.	—	11
100 Stück	3	6	1 St.	—	2
Pfund	—	28	¼ Pf.	—	8
——	—	22	1 ¼ St	—	1
100 Stück	3	—	1 St.	—	2
——	1	32	1 St	—	1
——	1	32	1 St.	—	1

Tariff für die Paß = Taxen.

	Das	In C. M. fl.	kr.
Schnupftabak.			
Extra fein Sevilla und Havanna, fein Sevilla, Son und Rapé d'Espagne, Loncar, Façon d'Espagne und Rapé de Paris.	Pfund	3	—
Alle rapirten, gebeitzten oder trockenen Gattungen, ohne Unterschied der Benennung und des Blattes, aus welchem dieselben erzeugt, oder des Landes, woher sie eingeführt worden sind, in so fern dieselben nicht zu einer der obigen Gattungen gehören . .	——	2	30
Alle gebeitzten Ungarischen ordinären Schnupftabak = Gattungen, ohne Unterschied der Benennung.	——	1	30
Rauchtabak.			
Ganzer Knaster in Rollen . . .	——	4	—
Geschnittener Knaster, Varinas, Richter, Neuhaus ꝛc. . . .	——	3	—
Havanna, Zigare	1000 St.	10	—
Alle geschnittenen und gesponnenen Rauchtabak-Gattungen, ohne Unterschied der Benennung und des Blattes, aus welchem dieselben erzeugt, oder des Landes, woher dieselben eingeführet worden sind, in so fern sie nicht zu einer der obigen Gattungen gehören . .	Pfund	2	—
Alle rohen Ungarischen Blätter, ohne Unterschied der Benennung.	——	1	—

Nro. 222.

Verordnung der Regierung von Oesterreich ob der Enns. Kundgemacht am 26. Junius 1822.

Verboth der Ueberfuhr von Waaren und Feilschaften bey Jochenstein an der Donau.

In der königl. Bairischen Gränzortschaft Jochenstein an der Donau, eine halbe Stunde Weges von Engelhartszell, wo sich das Gränz-Zollamt befindet, besteht eine Ueberfahrt zu dem dießseitigen Ufer, welche häufig zur Ausübung des Schleichhandels mißbraucht wird.

Da keine Ueberfuhr mit zollbaren Gegenständen, außer bey einem k. k. Zollamte landen darf, und da sich ohnehin ebenfalls an dem jenseitigen — aber k. k. Oesterreichischen Donau-Ufer von der Jochensteiner Ueberfuhr nur eine Viertel Stunde abwärts die Zollpostirung Uferhäusel mit einer Ueberfahrt (dem Zollamte Engelhartszell gerade gegenüber) befindet; so hat die k. k. Zollgefällen-Administration zur Verhinderung des Schleichhandels, und der Zollverkürzungen durch das betreffende k. k. Inspectorat die Einleitung getroffen, daß die Ueberführung aller Waaren und Feilschaften, welche der Verzollung unterliegen, von der Jochensteiner Ueberfuhr gänzlich verbothen, und wider die Uebertreter die Zoll-Strafgesetze unnachsichtlich angewendet werden sollen, zu welchem Ende die k. k. Zollgefällen-Administration an dem dießseitigen Ufer, nähmlich an jener Stelle, wo das Jochensteiner Fahrzeug gewöhnlich zu landen pflegt, eine Warnungstafel mit dem Bedeuten aufstellen ließ, daß die gesetzliche Wirkung vom Tage der geschehenen Aufstellung an eintreten werde.

Es wird daher die Errichtung dieser Verbothssäule zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Nro. 223.

Hofkanzley-Decret vom 27. Junius 1822, an die Nieder-Oesterreichische und ob der Ennsische Regierung. Justiz-Hofdecret vom 12. Julius 1822, an das Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht.

Schnellere Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlungen, wobey der Fiscus einzuschreiten hat.

Die k. k. oberste Justizstelle hat von Seite des Politicums die Mitwirkung zur schnelleren Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlungen, wo der Fiscus einzuschreiten hat, in Anspruch genommen.

Diese Vezögerung liegt nahmentlich bey Verlassenschaften der Geistlichen auch in der Entfernung des Sterbortes von der Hauptstadt, wo sich das Fiscalamt und das Landrecht befinden.

Das Hofdecret vom 8. Februar 1790 schreibt zwar vor, daß bey obigen Verlassenschaften statt des Fiscus Verlassenschafts-Curatoren aufgestellet werden sollen, wenn Fiscus und Abhandlungs-Instanz nicht an Einem und demselben Orte sich befinden.

Durch die Unterordnung auch der unadeligen Geistlichen unter das Landrecht trifft aber dieser Fall nicht mehr ein, und bey andern Personen unter der Jurisdiction der Ortsgerichte, welche zu Gunsten des Fiscus oder der pia causa testiren, ist die Anwendung der obigen Vorschrift kaum nöthig, da dießfalls die Ortsobrigkeiten gewöhnlich selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaften pflegen

und nur dem Fiscalamte die Abhandlungs-Acten zur Mitfertigung übersenden.

Indessen läßt sich zum vorgesteckten Ziele das Hofdecret vom 8. Februar 1790 in so fern ausdehnen, daß auch in jenen Fällen und zwar in loco Verlassenschafts-Curatoren aufgestellt werden, wo der Todfall sich an einem andern Orte ereignet hat, und folglich das Verlassenschafts-Vermögen sich nicht im Orte des Fiscalamtes befindet.

Diese Curatoren hätten im Nahmen des vertretenen Fonds oder der pia causa bey Verlassenschaften, die der Jurisdiction des Landrechtes unterliegen, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und wenigstens alle jene Acte vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche zur Abkürzung des Geschäftes unter Intervenirung der von dem Landrechte delegirten Ortsobrigkeit besser im Orte selbst geschehen können, um die Massa zu liquidiren und zur Abhandlung vorzubereiten.

So wie aber der Zweck ihrer Aufstellung nur Abkürzung des Geschäftes ist, so hat sich auch die Amtshandlung derselben nur auf jenes zu beschränken, was hierzu nothwendig ist. Sobald daher die Massa in das Reine gebracht ist, so hat die Verfassung der Verlassenschafts-Ausweise und die Ueberreichung der Acten an das Landrecht zur Schöpfung der Abhandlungs-Acten und überhaupt alles, was nicht durch die Intervenirung im Sterbeorte erleichtert werden kann, durch das Fiscalamt fortan zu geschehen, wodurch es auch in der Controlle der Curatoren verbleibt.

Die Hofkanzley ordnet demnach an, daß solche Curatoren für obige Fälle, jedoch nur, wenn solche ver-

wickelt und von Bedeutung sind (da sie immer mit Kosten verbunden seyn werden) in der Art aufgestellt werden, daß die Ernennung nur über Antrag des Fiscalamtes von Seite der Landesstelle erfolge.

Der zweyte Grund der Verzögerung bey geistlichen Verlassenschaften ist die Berichtigung des Intercalars, worüber der Landesstelle bereits unter dem 8. December v. J. eine vorläufige Weisung zur Beschleunigung dieses Geschäftes zugekommen ist.

In dieser Hinsicht erneuert die Hofkanzley die betreffende Aufforderung mit dem Bedeuten, daß die Landesstelle strenge darauf zu wachen hat:

1. daß die Intercalar-Rechnung sogleich nach dem Schlusse des gesetzlichen Intercalar-Jahres (von Georgi bis Georgi eines jeden Jahres) gelegt, solche

2. binnen längstens 6 Wochen von der Buchhaltung adjustirt, und

3. das Resultat ohne Aufhalt dem Landrechte mitgetheilt werde.

Betreffend die frommen Stiftungen, so bemerkt man der Regierung, daß die materielle Ausfertigung der Stiftbriefe der Einantwortung der Verlassenschaft nicht vorherzugehen brauche, indem jeder Legatar somit auch die Stiftung sich begnügen muß, wenn ihm sein Legat überantwortet oder gehörig sicher gestellt wird.

Dagegen kann letztere (Einantwortung) nicht eher erfolgen, bis nicht entweder die Depositirung der unbestrittenen Stiftungs-Capitalien bey jenen Fonden ausgewiesen wird, zu welchen die Stiftung gehört, oder wo bloß Sicherstellung geleistet werden solle, diese von der betreffen-

den politischen Behörde genehmiget worden ist, indem auch andere Legatare sich nur dann mit der bloßen Verständigung vom Anfalle des Legats begnügen müssen, wenn ihnen bestimmte Verlassenschaftsstücke legiret worden sind (§. 817 des A. B. G B.) ferner eine Depositirung zu Gerichtshanden auch nach dem §. 1425 nur dann eintreten kann, wenn die Gültigkeit der Stiftung bestritten würde.

Außerdem muß darauf gesehen werden, ob mit dem Capitale auch die vom Todestage des Stifters zu berechnenden Interessen abgeführet worden seyen, (ein Gegenstand, der gewöhnlich erst bey Errichtung des Stiftsbriefes zur Sprache kömmt) indem nähmlich selbe den frommen Vermächtnissen nicht nur nach §. 685 des a. B. G. B. sondern schon deßhalb gebühren, weil der Wille des Erblassers gewöhnlich auf jährliche Leistungen gerichtet ist, die schon mit dem Todestage beginnen sollen; folglich es auch für den Erben, der für die vollständige Erfüllung der Willenserklärung überhaupt zu sorgen hat, Pflicht ist, die Verzinsung vom Todestage zu leisten.

Nro. 224.

Hofkammer-Decret vom 27. Junius 1822, an das Steyerische und Küstenländische Gubernium. Kundgemacht in Steyermark und Kärnthen am 19., in Illyrien am 26. im Küstenlande am 30. Julius 1822.

Wiedereinführung des freyen Salzhandels in Steyermark und im Klagenfurter Kreise.

In Folge a. h. Beschlusses Sr. Majestät, daß in Steyermark und in dem Klagenfurter Kreise der ehemahls

bestandene Salzfreyhandel wieder eingeführet werden solle, und in Gemäßheit der hierwegen von der k. k. allgemeinen Hofkammer am 27. Junius 1822 erlassenen Verordnung, wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

1. Vom ersten August laufenden Jahres angefangen, wird das Salzgefäll bloß den Salzverschleiß im Großen zu 50 Pfund und Centnerweise betreiben.

2. Von diesem Zeitpuncte an steht der Salzverschleiß im Kleinen Jedermann ohne Unterschied zu, ohne daß hierzu eine Berechtigung angesucht werden darf. Die Befugnißscheine der gegenwärtig bestehenden Salzverleger und Salz-Kleinverschleißer werden daher gleichzeitig erlöschen.

3. Der Salzfreyhandel darf auch auf die benachbarten Länder, wo derselbe schon eingeführet ist, ausgedehnt werden. Das Meersalz aber, welches an der Seeküste eingeschiffet wird, darf nur zum Verkaufe in fremde Staaten verwendet, folglich nicht wieder an einem andern Orte der k. k. Seeküsten ausgeschifft werden. Jede Uebertretung dieser Vorschrift würde als Salz-Contraband zu behandeln seyn.

4. Die Magazine des Salzgefälles, dann die Verkaufspreise im Großen sind aus dem anliegenden Verzeichnisse zu ersehen.

5. Betriegerische Handlungen, welche sich ein Salzhändler etwa im Gewichte, oder auf eine andere Art und Weise zu Schulden kommen läßt, unterliegen der gesetzlichen Strafe.

A. Tariff

der bey den k. k. Salzämtern in Steyermark und im Klagenfurter Kreise bestehenden Salzpreise.

Nahmen der Salzämter.	Reines Sud- oder Stocksalz, dann Bergkern			Pfannenkern oder Grausalz		
	Ein Centner.					
	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
In Steyermark.						
Aussee	6	9	—	4	55	1
Leoben	7	31	2	6	17	3
Murau	7	59	—	6	45	1
Grätz	8	7	1	6	53	2
Fürstenfeld	8	31	1	7	17	2
Ehrenhausen . . .	7	52	2	6	38	3
Windischfeistritz . . .	8	10	2	6	56	3
Gonowitz	8	19	2	7	5	3
Wernsee	7	58	2	6	44	3
Fridau	8	8	—	6	54	1
Windischgratz . . .	8	26	—	7	12	1
In Kärnthen.						
Friesach	8	11	1	6	57	2
Wolfsberg	8	21	—	7	7	1
Klagenfurt	8	31	—	7	17	1

B Tariff

der bey den k. k. Salzämtern im Königreiche Illyrien bestehenden Salzpreise.

Nahmen der Salzämter.	Weißes Salz			Schwarzes oder graues Salz		
	Ein Centner.					
	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
Laibach	5	56	—	5	12	—
Triest und Tibein . .	5	10	—	4	26	—
Fiume und Bukkari .	4	39	—	3	55	—
Zeng und Carlobago .	3	40	—	3	—	—

Nro. 225.

Hofkanzley-Decret vom 30. Junius 1822, an die Provinzial-Commissionen in Brünn, Grätz, Linz, Lemberg und Nieder-Oesterreich.

Eidesformel für den Geometer und den Oeconomie-Verständigen Untersuchung der Reclamationen gegen das Grundsteuer-Provisorium.

Mit Beziehung auf den §. 23 der wegen Aufnahme und Untersuchung der Reclamationen gegen das Grundsteuer-Provisorium unter dem 18. Januar d. J. erflossenen Instruction erhält die k. k. Provinzial-Commission in der Nebenlage die Formeln, nach welchen die hinzuziehenden Geometers und Oeconomie-Verständigen zu beeidigen sind, zur Hinausgabe an sämmtliche Kreisämter.

I.

Eidesformel, für den Geometer bey der Untersuchung der Reclamations-Beschwerden gegen das Grundsteuer-Provisorium.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bey Ihrer Ehre und Treue geloben, daß, nachdem man Sie von dem k. k. Kreisamte als Geometer zur Local-Untersuchung der auf dem Dominium N. oder bey der Stadt N., vorgekommenen Beschwerden gegen das Flächenmaß, nach welchem der provisorische Maßstab der Steuer-Belegung ausgemittelt ist, zu bestimmen befunden hat, Sie sich dabey weder durch Gunst noch durch Ungunst, Freund- oder Feindschaft, noch durch andere der Redlichkeit und Wahrheit gegenstrebende Rücksichten, am allerwenigsten aber durch Geschenke werden leiten, oder von dem Wege der Pflicht abwendig machen lassen, sondern diese Untersuchung mit pflichtmäßig und gewissen-

hafter Anwendung Ihrer besitzenden Kunstkenntniß zur Zustandebringung einer genauen, richtigen und jede Prüfung aushaltenden Ausmessung des Flächenmaßes nach bestem Wissen und Gewissen, dann mit genauer Beobachtung der in dem IV. Abschnitte der für derley Reclamationen erflossenen Instruction vom 4. December 1821 vorgeschriebenen Form vornehmen und ausführen wollen und sollen

---

„Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen; so wahr mir Gott helfe."

Hier hat derjenige, welcher den Eid ablegt, seinen Nahmen und Eigenschaft sammt Datum der Eidesablegung eigenhändig zu zuschreiben.

II.

Eidesformel, für den Oeconomie-Verständigen bey Untersuchung der Reclamations-Beschwerden gegen das Grundsteuer-Provisorium.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bey Ihrer Ehre und Treue geloben, daß, nachdem Sie von dem k. k. Kreisamte als Oeconomie-Verständiger zur Local-Untersuchung der auf dem Dominium N. oder bey der Stadt N. vorgekommenen Beschwerden gegen den Grundertrag, nach welchem der provisorische Maßstab der Steuerbelegung ausgemittelt ist, bestimmet worden sind, Sie sich dabey weder durch Gunst noch Ungunst, Freund- oder Feindschaft, noch durch andere mit den Pflichten der Redlichkeit und Wahrheit nicht vereinbarliche Rücksichten, am allerwenigsten aber durch Geschenke wollen leiten, oder von dem Wege der Pflicht

abwendig machen lassen; sondern diese Untersuchung hinsichtlich des Grundertrags nach Ihrem besten Wissen und Gewissen, mit pflichtmäßig getreuer Anwendung Ihrer besitzenden ökonomischen Kenntnisse und Erfahrung, dann mit genauer Beobachtung der in dem IV. Abschnitte der für derley Reclamationen erflossenen Instruction vom 4. December 1821 vorgeschriebenen Form zur Zustandbringung und Ausmittlung eines unter allen Umständen (Elementar-Zufälle ausgenommen) stichhältigen mittleren Grundertrages, vornehmen und ausführen wollen und sollen.

„Was mir jetzt vorgehalten worden und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen, so wahr mir Gott helfe."

Hier hat derjenige, welcher den Eid ablegt, seinen Namen und Eigenschaft, sammt dem Datum der Eidesablegung eigenhändig zuzuschreiben.

Nro. 226.

Hofkammer-Decret vom 30. Junius 1822, an die Nieder-Oesterreichische und ob der Ennsische Landesregierung. Kundgemacht in Nieder-Oesterreich am 15., in Oesterreich ob der Enns am 16. Julius 1822.

Herabsetzung des Preises des Salz-Pfannenkernes.

Vermöge Hofkammer-Decretes vom 30. Junius d. J. ist der Preis der unter der Benennung: Pfannenkern, bekannten Salzgattung von sieben Gulden sechs und fünfzig Kreuzern auf sechs Gulden ein und zwanzig Kreuzer Conventions-Münze pr. Centner herab gesetzt worden.

Repertorium

über den

sechs und vierzigsten Band.

A.

Abdecker. Gegen das Eindringen der Abdecker in Häuser zur Vertilgung der Hunde. Für Nieder-Oesterreich. S 466. Nr. 166.

Abfertigung minderer Beamten. S. Beamte.

Abhandlung. S. Verlassenschafts-Abhandlung.

Absteig-Quartier. S. Quartier.

Abtritt. Bauplan zu den Abtritten bey Militär-Gebäuden. S. 613. Nr. 196.

Academie. Gestattung der chirurgischen Civil-Praxis für die an der Josephs-Academie promovirten Individuen. Für Nieder-Oesterreich S. 160. Nr. 66.

Adel. Bestimmung in Hinsicht der Taxen bey Gesuchen Galizischer Familien um die Bestätigung ihres alten Adels. Für Galizien. S. 148. Nr. 58.

Advocaten. Wegen Verwaltung der Gerichtsbarkeit von Advocaten in Wien, und den in der Nähe Wiens gelegenen Gütern. Für Nieder-Oesterreich. S. 40. Nr. 19.

—— Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Dalmatien. S. 255. Nr. 85.

—— Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Wien und Linz. S. 264. Nr. 94.

Advocaten. Anzahl der Advocaten in Galizien. S. 271. Nr. 101.

—— Anzahl der Advocaten für den Görzer Kreis. Für das Küstenland. S. 281. Nr. 112.

—— Zahl der Advocaten für Mähren und Schlesien. S. 330. Nr. 124.

—— Geschärfte Aufsicht über das Betragen der Advocaten. S. 335. Nr. 129.

—— Anzahl der Advocaten für Steyermark, Kärnthen und Krain. S. 335. Nr. 130.

Ahnen. Verboth der Vorlegung der Ahnen-Proben an fremde Regierungen zur Erlangung eines ausländischen Ordens. S. 450. Nr. 151.

Akatholische Schulen. S. Schul- und Studien-Sachen.

Alterthümer, Römische. S. Instruction.

Amtsvorsteher. Verfahren gegen jene Amtsvorsteher, die sich in ihren Amtsverrichtungen Mißgriffe erlauben. Für Böhmen. S. 142. Nr. 51.

Anstellung. Verfassung der Gesuche um die Anstellung eines Cooperators während der Dauer der Deficienz eines Pfarrers. Für Böhmen. S 22. Nr. 9.

Anzeige der bey den landtäflichen Realitäten sich ergebenden Besitz-Veränderungen zur Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem die Habilitirungs-Frist zu beginnen hat. Für Böhmen. S. 223. Nr. 80.

—— Anzeige der Besitz-Veränderungen der öffentlichen Fonds-Schuldner, und jener Hypotheken, worauf Fonds-Capitalien angelegt sind. Für Böhmen. S. 266. Nr. 97.

—— Erstattung der Anzeigen über die mit den Magistrats-Räthen und Justitiären vorfallenden Veränderungen. Für Böhmen. S. 617. Nr. 200.

Apotheker. Wegen Prüfung der Apotheker-Gehülfen und Lehr-

linge bey den barmherzigen Brüdern. Für Böhmen. S. 143. Nr. 52.

Apotheker. Regulirter Zoll-Tariff über die Ein- und Ausfuhr der Spezerey- Apotheker- und Farbe-Waaren. S. 286. Nr. 115.

—— Sieh auch Arzeneyen.

Armenfond. S. Capitalien.

Arrest. Vorschrift in Hinsicht des Vollzuges zweyer, über Einen schweren Polizey-Uebertreter, wegen zweyer verschiedenen Polizey-Uebertretungen verhängten Arrest-Strafen. S. 129. Nr. 42.

Artillerie. Entschädigung der Gemeinden bey Beschädigungen durch die scharfen Artillerie-Uebungen. S. 1. Nr. 1.

Arzeneyen. Bestrafungsart der in dem unbefugten Verkaufe der Arzeneymittel Betretenen. Für Böhmen. S. 261. Nr. 93.

—— Beseitigung des grauweisen Ordinirens der Arzeneyen wo öffentliche Fonde die Kosten der Heilmittel tragen. S. 706. Nr. 214.

—— Weisung in Hinsicht der Heilversuche mit der brandigen Holzsäure. S. 607. Nr. 191.

Arzeneyen-Taxe. S. 633. Nr. 213.

Aerzte. Gegen die ungebührliche Aufrechnung der Impfärzte, und wegen Unterhaltung des Impfstoffes. Für Böhmen. S. 111. Nr. 36.

—— Wegen Zulassung zur thierärztlichen Praxis; Behörde zur Ertheilung dieses Befugnisses. Für Oesterreich ob der Enns. S. 157. Nr. 64.

—— Gestattung der chirurgischen Civil-Praxis für die an der Josephs-Academie promovirten Individuen. Für Nieder-Oesterreich. S. 160. Nr. 66.

—— Bekanntmachung der sich in Böhmen aufhaltenden Aerzte und Wundärzte an die Magistrate, Wirth-

schaftsämter und Apotheker. Für Böhmen. S. 622. Nr. 202.

Aufkündigung. S. Capitalien.

Aufschlag. S. Zillen-Aufschlag.

Aufsperrhaken. Verboth des freyen Verkaufes derselben. Für das Küstenland. S. 448. Nr. 149.

Auscultanten. Grundsätze bey dem periodischen Wechsel der Auscultanten des Civil- und Criminal-Senates bey dem Wiener Stadt-Magistrate. S. 162. Nr. 68.

—— Genaue Angabe der Verwendung und Fähigkeiten der Auscultanten. S. 330. Nr. 123.

Ausfuhr. S. Zollsachen.

Ausland. Benehmen bey Einschreitungen um die Auslieferung eines im Auslande verhafteten Beschuldigten. Für das Küstenland. S. 279. Nr. 109.

—— Den Länderchefs eingeräumtes Befugniß, bey Reisen in das Ausland die bemessene Dauer des dortigen Aufenthaltes zu verlängern. S. 331. Nr. 125.

Auslieferung. S. Ausland.

Aus- und Einfuhr. S. Zollsachen.

Ausreisser. Erläuterung des mit Preußen geschlossenen Deserteur-Cartels, wegen Verabfolgung der Taglia für die durch Polizey-Soldaten ergriffenen Preußischen Deserteure. Für Böhmen. S 339 Nr. 135.

—— Einstellung des jährlichen Hauptausweises über das confiscirte Deserteurs-Vermögen. S 790. Nr. 217.

—— Behandlung der sich fälschlich als Deserteure ausgebenden Individuen. S. 336. Nr. 131.

—— Unter welchen Bedingungen die einer Desertion Schuldigen die Entlassung auf Wirthschaften und Gewerbe ansprechen können. S. 400. Nr. 141.

Ausweise. Formulare zu den jährlichen summarischen Aus-

weisen über die Ab- oder Zunahme der Verbrecher und Verbrechen. S. 83. Nr. 31.

Ausweise. Verbesserung und gleichförmige Einrichtung der Oeconomie-Ausweise des Straßen-Fondes. S. 451. Nr. 152.

—— Einstellung der Einsendung der Ausweise über die Taxe, Postporto- und Stämpel-Gebühren. S. 605. Nr. 189.

—— Einstellung des jährlichen Hauptausweises über das confiscirte Deserteurs-Vermögen. S. 790. Nr. 217.

B.

Ball. Bestimmung der Polizey-Taxe bey Hausbällen in Böhmen. S. 270. Nr. 100.

Bank, s. National-Bank.

Barmherzige Brüder. Wegen Prüfung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge bey denselben. Für Böhmen. S. 143. Nr. 52.

Bauern-Fuhren, s. Fuhren.

Baumwolle, s. Waaren.

Bauplan zu Abtritten in Militär-Gebäuden. S. 613. Nr. 196.

Beamte. Verfahren gegen Amtsvorsteher, welche sich in ihren Amtsverrichtungen Mißgriffe erlauben. Für Böhmen. S. 142. Nr. 51.

—— Nichtzulassung der zu einer Caution verbundenen Individuen zur Dienstleistung vor dem Erlage der Caution S. 146. Nr. 56.

—— Verfassung der Diäten- und Reisekosten-Liquidationen von den Kreis-Sanitäts-Beamten. Für Böhmen. S. 341. Nr. 137.

—— Erläuterung, und Anwendung des §. 72, II. Thls. des Strafgesetzes auch auf obrigkeitliche Beamte und deren Abgeordnete. Für Nieder-Österreich. S. 333. Nr. 127.

—— Ermächtigung der Länderstellen zur Jubilation minderer

Beamten, und zur Bewilligung der Abfertigungen, Jubilations-Gehalte und Pensionen ꝛc. S. 406. Nr. 145.

Beamte. Behandlung der in öffentlichen Angelegenheiten reisenden obrigkeitlichen und städtischen Beamten in Hinsicht der Mauthbezahlung. Für Böhmen. S. 456. Nr. 154.

—— Bezahlung und Verrechnung der Meilengelder, und Vorspanns-Beyträge bey den reisenden Civil-Beamten. Für das Küstenland. S. 501. Nr. 183.

Befähigungs-Decrete der Concepts-Practicanten, für, Taxen und Stämpel. S. 486. Nr. 172.

Begräbniß-Taxen, s. Taxen.

Beywohnung, s. Entbindung.

Belohnung. Bestimmung der Remunerationen für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in Criminal-Gefängnissen. Für Böhmen. S. 122. Nr. 38, und S. 404. Nr. 143.

Bergämter. Verfahren der Bergämter bey Besetzung der Dienstesstellen, womit die Functionen bey gewerkschaftlichen Werken rücksichtlich ihrer besseren Dotirung verbunden sind. Für Böhmen. S. 610. Nr. 193.

Bergwerks-Producte, für, neu regulirter Zoll-Tariff. S. 342. Nr. 139.

Bergwerks-Sachen, s. Grubenfeldmaßen.

Beschäl-Auslagen, Erläuterung der Vorschrift wegen Bestreitung und Vergütung derselben in Böhmen. S. 32. Nr. 14.

Bescheid. Bestimmung der Stämpel-Classe für den Verlaß-Einantwortungs-Bescheid, wenn die Summe des Verlaß-Vermögens nicht bekannt ist, und die Erben sich zu dem Maximum der Sterb-Taxe erkläret haben. Für Steyermark. S. 332. Nr. 126.

Besitz-Veränderungen, s. Güter, und Schuldner.

Briefporto, s. Post-Sachen.

Briefträger. Wegen Befreyung der Briefträger von der Militär-Widmung. Für Nieder-Österreich. S. 623. Nr. 203.

Brücken-Mauth, ſ. Mauthſachen.

Bücher. Prüfung der in den Elementar-Schulen zu Prämien beſtimmten Bücher. S. 147. Nr. 57.

—— Stämpel-Befreyung der Conto-Bücher der zu den Staatsgütern gehörigen Schichtämter. Für Böhmen. S. 492. Nr. 177.

—— Richtige Führung der Depoſiten-Bücher. Für Inner-Österreich. S. 492. Nr. 178.

—— S. auch Wanderbücher.

Budweis. Poſtwagensfahrten von Budweis nach Pilſen, und von Prag über Pilſen und Carlsbad nach Hof und Zeitz. Für Böhmen. S. 456. Nr. 155.

Bürgerrecht. Wegen Verleihung des Bürger- und Meiſterrechtes auf die Seifenſiederey. Für Böhmen. S. 604. Nr. 188.

C.

Cameral-Repräſentant, ſ. Repräſentant.

Capitalien. Verfahren in Hinſicht der Einbringung der Darlehens-Geſuche und Aufkündigungen der Spital- und Armenfonds-Capitalien. Für Böhmen. S. 462. Nr. 160.

—— Wegen Aufkündung und gültiger Annahme der Zahlung bey den unter öffentlicher Aufſicht einer Militär-Behörde ſtehenden Capitalien. S. 472. Nr. 170.

—— Pragmaticaliſche Sicherſtellung der von den Herrſchaften Darlehensweiſe aufgenommenen Waiſen-Capitalien. S. 624. Nr. 206.

Capuciner. Zweyjährige Prüfung der Capuciner-Laienbrüder vor der Zulaſſung zur Profeß-Ablegung. Für Böhmen. S. 165. Nr. 71.

Caſſe. Evidenthaltung der den politiſchen Fonden zu beſondern Zwecken angewieſenen Beträge in den Nachweiſungen über ihren Caſſeſtand. S. 318. Nr. 116.

—— Beſtimmung in Hinſicht der portofreyen Correſpondenz der National-Bank mit den ihr untergeordneten Caſſen. S. 625. Nr. 207.

Caſſier, ſ. Kreiscaſſier.

Cataſtral-Operationen, bey den, Vergütungspreiſe für die dabey erforderlichen Landes-Präſtationen. Für Illyrien. S. 282. Nr. 113.

Caution. Nichtzulaſſung der zu einer Caution verbundenen Individuen zur Dienſtleiſtung vor dem Erlage der Caution. S. 146. Nr. 56.

Cavallerie. Erneuerung der Vorſchrift wegen vorläufiger Einholung der höheren Genehmigung zur Herſtellung oder Überſetzung der Cavallerie-Reitſchulen. Für Böhmen. S. 222. Nr. 79.

—— Weiſung wegen des freywilligen Eintrittes der Tyroler bey den deutſchen Cavallerie-Regimentern. Für Tyrol. S. 630. Nr. 211.

Certificat, ſ. Zeugniß.

Chirurgen, ſ. Ärzte.

Civil-Praxis, ſ. Ärzte.

Clauſur, ſ. Geiſtliche und Kirchenſachen.

Competenten. Vorſicht bey Vorſchlägen derſelben zu Dienſtesſtellen. S. 130. Nr. 43.

Concepts-Prakticanten, ſ. Taxen.

Congrua. Belehrung rückſichtlich der Bemeſſung der Congrua altdotirter geiſtlicher Pfründner. Für Böhmen. S. 493. Nr. 179.

Conſiſtorial-Fiscus, ſ. Fiscus.

Conſcription. Behandlung der Normal-Schüler bey der Militär-Stellung. Für Böhmen. S. 279. Nr. 110.

Conſcription. Behandlung der Conſcriptions- und Recrutirungs-Flüchtlinge. S. 470. Nr. 168.

—— Wegen Befreyung der Briefträger von der Militär-Widmung. Für Nieder-Öſterreich. S. 623. Nr. 203.

—— Bey Ertheilung der Befugniſſe zur Pulver- und Salniter-Erzeugung, Handhabung der Conſcriptions-Vorſchriften. S. 632. Nr. 212.

Conto-Bücher, Stämpel-Befreyung der, bey den zu Staatsgütern gehörigen Schicht-Ämtern. Für Böhmen. S. 492. Nr. 177.

Contraband, ſ. Schleichhandel.

Contract, ſ. Vertrag.

Conventions-Münze. Umſetzung der Verpflegs-Gebühren und Begräbniß-Taxen in dem Prager allgemeinen Kranken-, veneriſchen Curhauſe, in der Gebär- und Irren-Anſtalt auf Conventions-Münze. Für Böhmen. S. 41. Nr. 20.

—— in, Entrichtung des Erbſteuer-Äquivalentes der Geiſtlichkeit. S. 283. Nr. 114.

—— Entrichtung aller Zahlungen an Äquivalenten, Beyträgen und Stiftungen, welche bey den Cameral-Caſſen für Staats- und ſolche Caſſen und Inſtitute, die den Staats-Caſſen gleich kommen, in Papiergeld bezahlt wurden, in Conventions-Münze. S. 338. Nr. 134.

—— Medicamenten-Taxe in Conventions-Münze. S. 633. Nr. 213.

—— Entrichtung der jährl. Reiſe- und Zehrungskoſten-Vergütung an Schuldiſtricts-Aufſeher bey Schul-Viſitationen in Conventions-Münze. S. 406. Nr. 144.

Cooperator. Wegen Verfaſſung der Geſuche zur Anſtellung eines Cooperators während der Dauer der Deficienz eines Pfarrers. Für Böhmen. S. 22. Nr. 9.

Correſpondenz, ſ. Schriftenwechſel.

Credit. Errichtung des Credits-Institutes zu Mailand, unter der Benennung des Monte des Lombardisch-Venetianischen Königreiches. S. 502. Nr. 184.

Criminal-Gefängnissen, für den in, zu ertheilenden Religions-Unterricht, Bestimmung der Belohnungen. Für Böhmen. S. 122. Nr. 38. S. 404. Nr. 143.

Criminal-Gerichte. Verfahren in Hinsicht der Ausstellung und Auszahlung der Quittungen über die von den Criminal-Gerichten erhaltenen Vorschüsse. Für Böhmen. S. 449. Nr. 150.

—— Form der Correspondenz der Kreisämter mit den Criminal-Gerichten. Für Böhmen. S. 465. Nr. 163.

—— Vorschrift in Hinsicht der Ausstellung und Auszahlung der Quittungen über die für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes bey den Criminal-Gerichten bewilligten Remunerationen. Für Böhmen. S. 122. Nr. 38, und S. 404. Nr. 143.

D.

Dalmatien. Bestimmung der Anzahl der Advocaten für Dalmatien. S. 255. Nr. 85.

Darlehen. Pragmaticalische Sicherstellung der von den Herrschaften darlehensweise aufgenommenen Waisen-Capitalien. S. 624. Nr. 206.

Decret, s. Befähigungs-Decret.

Depositen-Bücher, richtige Führung der, in Inner-Österreich. S. 492. Nr. 178.

Deserteur, s. Ausreißer.

Diäten. Wegen Beziehung der Diäten der Kreis-Commissäre in Subarrendirungs-Fällen. Für Nieder-Österreich. S. 260. Nr. 91.

—— Verfassung der Diäten- und Reisekosten-Liquidationen von den Kreis-Sanitäts-Beamten. Für Böhmen S. 341. Nr. 137.

Diäten. Entrichtung der Vergütung der jährlichen Reise- und Zehrungskosten an Schul-Districts-Aufseher bey Schul-Visitationen in Conventions-Münze. S. 406. Nr. 144.

—— Diäten für Kreis-Commissäre bey Visitationen der akatholischen Schulen. Für Nieder-Österreich. S. 464. Nr. 162.

Diebstahl. Belehrung über den Sinn des §. 167, I. Theiles des Strafgesetzes, wegen Straflosigkeit des Diebstahles. Für Nieder-Österreich. S. 39. Nr. 18.

—— Benehmen des Richters, wenn bey der gerichtlichen Anzeige des von einem unbekannten Thäter verübten Diebstahles die Vergütung oder Zurückstellung freywillig und eher geschicht, als er entdeckt wird. S. 340. Nr. 136.

Dienstesstellen. Vorsicht bey Vorschlägen zu Professoren und Lehrern an öffentlichen Lehranstalten. S. 3. Nr. 3.

—— Vorsicht bey Vorschlägen zu Dienstesstellen. S. 130. Nr. 43.

—— Nichtzulassung der zu einer Caution verbundenen Individuen zur Dienstleistung vor dem Erlage der Caution. S. 146. Nr. 56.

—— Verfahren der Bergämter bey Verleihung der Dienstesstellen, womit die Functionen bey den gewerkschaftlichen Werken rücksichtlich ihrer besseren Dotirung verbunden sind. Für Böhmen. S. 610. Nr. 193.

Dietriche. Verboth des freyen Verkaufes der Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken. Für das Küstenland. S. 448. Nr. 149.

Digestiv-Salz. Beschränkung des Kaufes und Verkaufes des Digestiv-Salzes. Für Tyrol. S. 161. Nr. 67.

Directoren. Eidesformel für jene Hauptschul-Directoren, welche zugleich Lehrer sind. S. 19. Nr. 8.

—— Wegen Eidesabnahme der von dem Sitze des Consisto-

riums entfernten Hauptschul-Directoren. Für Böhmen. S. 110. Nr. 35.

Durchfuhr, s. Zollsachen.

E.

Ehe. Verfahren bey der Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn Ein oder beyde Theile zur christlichen Religion übertreten. S. 17. Nr. 5.

Eid. Eidesformel für jene Hauptschul-Directoren, welche zugleich Lehrer sind. Für Böhmen. S. 19. Nr. 8.

—— Eidesformel für Güterbesitzer, welche das Waisenwesen selbst besorgen. Für Steyermark. S. 23. Nr. 10.

—— Wegen Eidesabnahme der von dem Sitze des Consistoriums entfernten Hauptschul-Directoren. Für Böhmen. S. 110. Nr. 35.

—— Eidesformeln für den Geometer und den Oeconomie-Verständigen bey Untersuchung der Reclamationen gegen das Grundsteuer-Provisorium. S. 806. Nr. 225.

Ein- und Ausfuhr, s. Zollsachen.

Einlösungs- und Tilgungs-Deputation wird aufgelöset; künftige Besorgung der ihr zugewiesenen Geschäfte. S. 280. Nr. 111.

—— Besorgung einiger Geschäfte der bestandenen Einlösungs- und Tilgungs-Deputation von der National-Bank. S. 625. Nr. 207.

Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes, s. Gerichtsstand.

Eisen. Wegen Aufschlagung des Nahmens der Gewerken, oder der Gewerkschaft auf die Eisen- und Stahlarbeiten in Illyrien. S. 254. Nr. 84.

Eiserne Geschirre, s. Kochgeschirre.

Elbe. Nähere Bestimmungen zur Ausführung der Elbe-Schiffahrts-Acte. Für Böhmen. S. 457. Nr. 156.

Elementar-Schäden, s. Kreisämter.

Elementar-Schulen, ſ. Schul- und Studien-Sachen.

Elephant-Papier. Einfuhrszoll für das ausländiſche Weißtapeten-Elephant-Papier. S. 610. Nr. 194.

Entbindung. Berichtigung des §. 163, I. Theils des bürgerlichen Geſetzbuches wegen Beſtimmung des Zeitraumes von der Beywohnung bis zur Entbindung. S. 319. Nr. 118.

Entlaſſung vom Militär, ſ. Militär-Sachen.

Erbſteuer. Benehmen, wenn die Erbſteuer nicht an der Stelle entrichtet wird, ſondern ſich noch Recurſe oder Gnadengeſuche ergeben. S. 43. Nr. 22.

—— Entrichtung des Erbſteuer-Äquivalentes der Geiſtlichkeit in Conv. Münze. S. 283. Nr. 114.

Expedits-Taxen, ſ. Taxen.

F.

Fahren. Verboth des ſchnellen und ungeregelten Fahrens und Reitens. Für Nieder-Öſterreich. S. 259. Nr. 90.

Familien-Steuer, Aufhebung der, in den wieder erworbenen Landestheilen von Öſterreich ob der Enns. S. 4. Nr. 4.

Farbe-Waaren. Regulirter Tariff über die Ein- und Ausfuhr der Spezerey-, Apotheker- und Farbe-Waaren. S. 286. Nr. 115.

Felle, für, und Häute, neu regulirter Zoll-Tariff. S. 342. Nr. 139.

Feyer-, an, und Sonntagen, Erſcheinen der Kreisämter, Magiſtrate ꝛc., bey dem öffentlichen Gottesdienſte. S. 274. Nr. 104.

Findlinge. Aufnahms-Taxen und Regulirung der Koſtgelder für Findlinge in Linz. S. 401. Nr. 142.

—— Verfahren bey der Übergabe der Säuglinge der Waiſen- und Findel-Anſtalt an die Pflege-Ältern. Für Böhmen. S. 494. Nr. 180.

Fiscal-Sachen. Vorſchrift wegen Vertretung der unter der

Privat-Verwaltung stehenden frommen Stiftungen von dem Consistorial-Fiscus. Für Böhmen. S. 166. Nr. 72.

Fiscal-Sachen. Erscheinung der Cameral-Repräsentanten bey Schöpfung gerichtlicher Zwischenurtheile in Fiscal-Angelegenheiten, und deren Benehmen, wenn solche für das Endurtheil ein Präjudiz besorglich machen. S. 26. Nr. 11.

—— Öftere Vornahme der gemeinschaftlichen Visitationen der Fiscal-Ämter. S. 489. Nr. 175.

—— Schnellere Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlungen, wobey der Fiscus einzuschreiten hat. Für Nieder- und Österreich ob der Enns. S. 800. Nr. 223.

Fleisch, s. Vieh.

Fleischkreuzer. Nachträgliche Bestimmungen über die bey der Verführung des abgestochenen oder geschlachteten Viehes oder des Fleisches zu beobachtenden Maßregeln. Für Illyrien und das Küstenland. S. 258. Nr. 89.

Floß. Bemessung des Zillen-Aufschlages und Haftgeldes bey sämmtlichen Floß-Gattungen. Für Nieder-Österreich. S. 617. Nr. 201.

Fonde, politische. Evidenthaltung der den politischen Fonden zu besonderen Zwecken angewiesenen Beträge. S. 318. Nr. 116.

Fondsgüter, s. Güter.

Fondsschuldner, s. Schuldner.

Forderungen, bey, der Provinzen für allgemeine Leistungen, die aus der Epoche vor Erscheinung des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 herrühren, Entrichtung der fünfpercentigen Zinsen. S. 329. Nr. 122.

Fourier. Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Einstellung der Militär-Officiers-Absteig-, und der besonderen Fouriers-Quartiere. Für Böhmen. S. 443. Nr. 147.

Frankreich. Vorschrift bey Päſſen nach Frankreich. S. 489. Nr. 174.

Freyſaſſen, in Hinſicht der, Erläuterung des Stola-Patentes, rückſichtlich der Stola-Gebühren. Für Böhmen. S. 334. Nr. 128.

Freyzügigkeits-Vertrag hinſichtlich des Vermögens und der Penſionen, zwiſchen Öſterreich und Toskana. S. 169. Nr. 76.

Fromme Stiftungen, ſ. Stiftungen.

Fuhren. Wegen Entrichtung der Wegmauth-Gebühren von den Bauernfuhren. Für Galizien. S. 460. Nr. 157.

G.

Galizien. Beſtimmung der Anzahl der Advocaten für Galizien. S. 271. Nr. 101.

Gebärhaus, ſ. Krankenhaus.

Gebäude. Verfahren bey Einſendung der Pfarrgebäude Beſichtigungs-Protocolle. Für Böhmen. S. 144. Nr. 54.

—— Abſtellung der Ausſcheidung der jüdiſchen Gebäude von der jüdiſchen Vermögens-Steuer. Für Böhmen. S. 615. Nr. 198.

Gebäude-Steuer. Verfaſſung der Verzeichniſſe über Ab- und Zuſchreibungen der Gebäude-Steuer. Für Böhmen. S. 135. Nr. 48.

—— Benehmen in Hinſicht der Hauszinsſteuer bey einem auf dem Hauſe radicirten Gewerbe. Für Nieder-Öſterreich. S. 257. Nr. 87.

—— Verfahren in jenen Fällen, wo das Haus mit dem Bedingniſſe erkauft wurde, dasſelbe ohne Einwilligung des Verkäufers nicht zu veräußern oder zu verſchulden, und demſelben eine Wohnung gegen einen ſehr geringen Zins lebenslänglich zu überlaſſen. Für Böhmen. S. 276. Nr. 106.

Gebäude-Steuer. Wegen Versteuerung des Hofraumes bey der Hauszins-Steuer. S. 400. Nr. 140.

—— Vorschrift in Hinsicht der Gebäude-Steuer-Bemessung der Müller-Werkstätten. Für Böhmen. S. 442. Nr. 146.

Geburt, s. Entbindung.

Geburtslisten, wegen Verfassung der, für Böhmen. S. 256. Nr. 86.

Geistliche und Kirchensachen. Wegen Kleidung der Ordensgeistlichkeit und Herstellung der statutenmäßigen Clausur in Stiften und Klöstern. S. 18. Nr. 6.

—— Unbeirrte Belassung der Lehrmethode der Congregation der Mechitaristen in Wien, zur Bildung der Missionäre für den Orient. S. 18. Nr. 7.

—— Verfassung der Gesuche um die Anstellung eines Cooperators während der Dauer der Deficienz eines Pfarrers. Für Böhmen. S. 22. Nr. 9.

—— Bestimmung der Belohnungen für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in den Criminal-Gefängnissen. Für Böhmen. S. 122. Nr. 38. u. S. 404. Nr. 143.

—— Verfahren bey Einsendung der Pfarrgebäude-Besichtigungs-Protocolle. Für Böhmen. S. 144. Nr. 54.

—— Zweyjährige Prüfung der Capuciner-Layenbrüder vor der Zulassung zur Profeß-Ablegung. Für Böhmen. S. 165. Nr. 71.

—— Wegen Einsendung der Pfarrfrüchten-Absonderungs Protocolle bey Todesfällen der Seelsorger. Für Böhmen. S. 277. Nr. 107 u. S. 467. Nr. 167.

—— Entrichtung des Erbsteuer-Aquivalentes der Geistlichkeit in Conv. Münze. S. 283. Nr. 114.

—— Verfahren bey Vorschlägen zu erledigten geistlichen Pfründen. Für Böhmen. S. 327. Nr. 120.

—— Erläuterung des Stola-Patentes in Hinsicht der Stola-

Gebühren der Freyſaſſen. Für Böhmen. S. 334. Nr. 128.

Geiſtliche und Kirchenſachen. Erneuerung der Verordnungen in Hinſicht der Kirchen-Rechnungen und Aufrechthaltung des Kirchen-Vermögens. Für Böhmen. S. 444. Nr. 148.

—— Belehrung rückſichtlich der Bemeſſung der Congrua altdotirter geiſtlicher Pfründner. Für Böhmen. S. 493. Nr. 179.

—— Über die Jurisdictions-Verhältniſſe der Civil- und Militär-Geiſtlichkeit. S. 495. Nr. 181.

Geldbeträge. Evidenthaltung der den politiſchen Fonden zu beſonderen Zwecken angewieſenen Beträge. S. 318. Nr. 116.

Gemeinden. Einſendungsart der Bedingniß-Entwürfe zu Gemeindgefällen- und Realitäten-Verpachtungen bey Schutz- und unterthänigen Gemeinden. Für Böhmen. S. 143. Nr. 53.

—— Art der Einbringung der Gemeindeſchulden in Tyrol. S. 158. Nr. 65.

—— Wegen Berechtigung zur Abſchließung der Waldabſtockungs-Verträge mit Gemeinden und Unterthanen in Illyrien. S. 225. Nr. 82.

—— Nichtzuläſſigkeit der zwangsweiſen grundbücherlichen Vormerkung der Schulbeyträge von Gemeinden. Für Böhmen. S. 266. Nr. 96.

Geometer, ſ. Eid.

Gerichtsbarkeit, wegen Verwaltung der, von Advocaten zu Wien, und auf den in der Nähe Wiens gelegenen Gütern. S. 40. Nr. 19.

—— Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Rovigno über die Unterthanen der Ottomaniſchen Pforte ſeines Bezirkes. Für das Küſtenland. S. 623. Nr. 204.

Gerichtsbarkeit. Übertragung der Gerichtsbarkeit in Wechselsachen über einige Küstenländische Bezirke an das Triester Mercantil- und Wechselgericht. Für das Küstenland. S. 624. Nr. 205.

Gerichtsstand. Verhandlung und Entscheidung über die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes S. 136. Nr. 49.

Geschirre, s. Kochgeschirre.

Gesetzbuch, bürgerliches, Berichtigung des §. 163, I. Theiles, wegen Bestimmung des Zeitraumes zwischen der Beywohnung und Entbindung. S. 319. Nr. 118.

Gesuche, s. Gnadengesuche und Anstellung.

Gewerbe. Beseitigung muthwilliger Recurse bey Gewerbsverleihungen. S. 28. Nr. 12.

—— Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bey Verleihung der Tischlergewerbs-Befugnisse. Für Böhmen. S. 109. Nr. 33.

—— Behandlung der wegen schwerer Polizey-Übertretungen verkauften Gewerbe. Für Steyermark. S. 471. Nr. 169.

—— Wegen Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes auf das Seifensieder-Gewerbe. Für Böhmen. S. 604. Nr. 188.

—— Entlassung auf Gewerbe, s. Militär-Sachen.

Gnaden- und Strafnachsichts-Gesuche, der, Behandlung. — S. 2. Nr. 2. u. S. 149. Nr. 59.

Görz. Bestimmung der Anzahl der Advocaten für den Görzer Kreis. Für das Küstenland. S. 281. Nr. 112.

Gottesdienst, bey dem, an Sonn- und Feyertagen, Erscheinen der Kreisämter und Magistrate. S. 274. Nr. 104.

Griechische Sprache. Instruction für den Lehrer derselben an Gymnasien. S. 75. Nr. 30.

Grubenfeldmaß-Patent vom 21. Julius 1819, dessen Erläuterung in Hinsicht der Verleihung wieder aufgenommener alter Zechen, und gemutheter Überscharen. Für Böhmen. S. 486. Nr. 173.

Grundbuch. Nichtzulässigkeit der zwangsweisen grundbücherlichen Vormerkung der bestimmten Schuldbeyträge bey Gemeinden. Für Böhmen. S. 266. Nr. 96.

Grundbuch. Erläuterung der Vorschrift wegen Verrechnung der Grundbuchs-Taxen nach Gulden statt nach Schocken. Für Böhmen. S. 608. Nr. 192.

Grundsteuer. Vorschrift in Hinsicht der Grundsteuer, wenn Grundstücke außer cultursfähigen Stand kommen. S. 790. Nr. 218.

—— Eidesformel für den Geometer und Öconomie-Verständigen bey Untersuchung der Reclamationen gegen das Grundsteuer-Provisorium. S. 806. Nr. 225.

Güter. Vorschrift in Hinsicht der Vornahme der An- und Abtretungs-Liquidationen auf den Staats- und Fondsgütern. Für Böhmen. S. 132. Nr. 45.

—— Erstattung der Anzeigen der bey landtäflichen Realitäten sich ergebenden Besitzveränderungen zur Bestimmung des Anfanges der Habilitirungs-Frist. Für Böhmen. S. 223. Nr. 80.

Güterbesitzer, für, welche das Waisenwesen selbst besorgen, Eidesformel. Für Steyermark. S. 23. Nr. 10.

Gymnasien, s. Schul- und Studien-Sachen.

H.

Habilitirung. Erstattung der Anzeigen der bey landtäflichen Realitäten sich ergebenden Besitzveränderungen zur Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem die Habilitirungs-Frist zu beginnen hat. Für Böhmen. S. 223. Nr. 80.

Haftgeld, s. Floß.

Handlung. Verfahren bey Verleihung der Handlungsbefugnisse. Für Böhmen. S. 37. Nr. 17.

—— Grundsätze bey Verleihung der Handlungs- und Krä-

mer-Befugniſſe; den letzteren zugewieſene Waaren-Artikel. S. 150. Nr. 61.

Handlung. Verbindlichkeit der Handelsleute, ſich auf Verlangen der Zollbeamten über den Bezug ihrer Waaren auszuweiſen. S. 156. Nr. 63.

—— Verfahren bey Aufnahme der Handlungslehrlinge und Handlungsdiener; Einführung der Vormerkbücher über dieſelben, und Ausſtellung der Lehr- und Servier-Zeugniſſe. Für Böhmen. S. 601. Nr. 187.

Handwerker. Einſchaltung der Warnung vor der mit einer Criminal-Strafe verpönten Verfälſchung der Wanderbücher in dieſe Bücher und in die Kundſchaften. S. 337. Nr. 132.

Hausbälle. Entrichtung der Polizey-Taxe bey Hausbällen. Für Böhmen. S. 270. Nr. 100.

Häuſer-Steuer, ſ. Gebäude-Steuer.

Häute, für, und Felle, neu regulirter Zoll-Tariff. S. 342. Nr. 139.

Heilmittel, ſ. Arzeneyen.

Hermagor, zu, im Villacher Kreiſe, Aufhebung der Brückenmauth. S. 70. Nr. 27.

Heu. Verfahren bey der Subarrendirung des Heubedarfes. Für Böhmen. S. 45. Nr. 24.

Hofraum. Wegen Verſteuerung des Hofraumes bey der Hauszinsſteuer. S. 400. Nr. 140.

Holzſäure. Weiſung in Hinſicht der Heilverſuche mit der brandigen Holzſäure. S. 607. Nr. 191.

Honorar. Abſtellung der Honorare für Studien-Zeugniſſe. S. 605. Nr. 190.

Hunde. Aufſicht über Hunde und Behandlung derſelben, zur Vermeidung der Hundswuth in Illyrien. S. 47. Nr. 26.

—— Gegen das Eindringen der Abdecker in die Häuſer zur

Vertilgung der Hunde. Für Nieder-Österreich. S. 466. Nr. 166.

Hypotheken. Anzeige jener Hypotheken, worauf Fonds-Capitalien angelegt sind. Für Böhmen. S. 266. Nr. 97.

J.

Impfung, s. Schutzpocken.

Inquisit. Benehmen der Criminal-Gerichte, wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor der Schöpfung des Urtheiles stirbt. S. 224. Nr. 81.

Instruction für die Lehrer der griechischen Sprache an Gymnasien. S. 75. Nr. 30.

— für die Religions-Lehrer an den Gymnasien der k. k. Österreichischen Staaten. S. 175. Nr. 77.

— über den methodischen Gebrauch der Anfangsgründe der Rechenkunst, für Grammatical-Lehrer. S. 190. Nr. 70.

— zu dem methodischen Vortrag des Lehrbuches der römischen Alterthümer. S. 319. Nr. 119.

Intercalare. Verwendung des Intercalares bey dem Abgange eines Lehrers an Trivial-Schulen. Für Nieder-Österreich. S. 342. Nr. 138.

Interessen, s. Zinsen.

Invaliden. Behandlung der als Civil-Diener in den Provisions-Stand tretenden ehemahligen Militär-Individuen Für Böhmen. S. 44. Nr. 23.

— In welchen Fällen das Invaliden-Beneficium verwirkt wird? S. 72. Nr. 29.

— Bestimmung in Hinsicht des Domicil-Rechtes bey Patental-Invaliden. Für Böhmen. S. 261. Nr. 92.

Jochenstein, zu, an der Donau, Verboth der Überfuhr der Waaren und Feilschaften. Für Österreich ob der Enns. S. 795 Nr. 222.

Josephs-Academie. Gestattung der Civil-Praxis für die

an der Josephs-Academie promovirten Individuen. Für Nieder-Österreich. S. 160. Nr. 66.

Irrenhaus, s. Krankenhaus.

Jubilation, s. Länderstellen.

Juden-Sachen. Verfahren bey der Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn Ein oder beyde Theile zur christlichen Religion übertreten. S. 17. Nr. 5.

—— Erläuterung der Vorschrift wegen Erlegung des bey den Heirathsgesuchen der Prager jüdischen Brautleute auszuweisenden Vermögens. Für Böhmen. S. 110. Nr. 34.

—— Abstellung der Ausscheidung der jüdischen Gebäude von der jüdischen Vermögens-Steuer. Für Böhmen. S. 615. Nr. 198.

—— Wegen Einführung einer jährlichen Prüfung derjenigen israelitischen Mädchen, die einen Privat-Unterricht in den deutschen Schulgegenständen erhalten. Für Nieder-Österreich. S. 490. Nr. 176.

Jurisdiction, s. Gerichtsbarkeit.

Justiz-Geschäfte. Behandlung und Erledigung der Justiz-Geschäfte in einer mehr oder minder zahlreichen Rathsversammlung bey landesfürstlichen Collegial-Gerichten. S. 123. Nr. 39.

Justitiäre. Erstattung der Anzeigen über die mit Justitiären sich ergebenden Veränderungen. Für Böhmen. S. 617. Nr. 200.

K.

Kärnthen, für, Bestimmung der Anzahl der Advocaten. S. 335. Nr. 130.

Kirchenrechnungen und Kirchenvermögen, s. Geistliche und Kirchensachen.

Klausur, s. Geistliche und Kirchensachen.

Kleidung, wegen der, der Ordensgeistlichen und Herstellung der statutenmäßigen Klausur in Stiften und Klöstern. S. 18. Nr. 6.

Klöster, s. Geistliche und Kirchensachen.

Kochgeschirre. Warnung vor gesundheitsschädlichen emaillirten Kochgeschirren von Eisen. Für Steyermark. S. 167. Nr. 74.

Körnerpreise. Bestimmung zur Erzielung einer bündigeren Controlle bey Erhebung der Körnerpreise. S. 131. Nr. 44.

Kostgelder, Regulirung der, für Findlinge in Linz. S. 401. Nr. 142.

Krain, für, Bestimmung der Anzahl der Advocaten. S. 335. Nr. 130.

Krämer. Grundsätze bey Verleihung der Handels- und Krämer-Befugnisse; den letzteren zugewiesene Waaren-Artikel. S. 150. Nr. 61.

Krankenhaus. Künftige Entrichtung der Verpflegsgebühren und Begräbniß-Taxen in den Prager Kranken-Anstalten, in Conv. Münze. Für Böhmen. S. 41. Nr. 20.

Kreisämter. Befugniß der Kreisämter zur weiteren Herabsetzung der gesetzlichen geringsten Strafe bey Waldfreveln. Für Nieder-Österreich. S. 42. Nr. 21.

—— Erneuertes Verboth der Verwendung des minderen Kreisamts-Personales zu Local-Untersuchungen über vorgefallene Elementar-Schäden. Für Böhmen. S. 46. Nr. 25.

—— Vorlegung der Protocolle über die Verhandlung der Entlassungsgesuche an die Landesstelle. Für Nieder-Österreich und Österreich ob der Enns. S. 165. Nr. 70.

—— Erscheinen der Kreisämter bey dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feyertagen. S. 274. Nr. 104.

—— Form der Correspondenz zwischen Kreisämtern und den Criminal-Gerichten. Für Böhmen. S. 465. Nr. 163.

Kreis-Cassiere. Verfahren bey den von den Kreis-Cassieren an das General-Taxamt zu leistenden Abfuhren der Tax-, Stämpel- und Postporto-Gebühren. Für Böhmen. S. 264. Nr. 96.

Kreis-Cassiere. Behandlung der Kreis-Cassiere in Hinsicht der Mauthbezahlung. Für Böhmen. S. 456. Nr. 154.

Kreis-Commissäre. Diäten für Kreis-Commissäre in Subarrendirungs-Fällen. Für Nieder-Österreich. S. 260. Nr. 91.

—— Erfolglassung der Diäten für Kreis-Commissäre bey Visitationen der akatholischen Schulen. Für Nieder-Österreich. S. 464. Nr. 162.

Kreis-Rauchfangkehrer. Abstellung der Benennung: Kreis-Rauchfangkehrer, in Galizien. S. 628. Nr. 209.

Kreis-Sanitäts-Beamte. Verfassung der Diäten- und Reisekosten-Liquidationen der Kreis-Sanitäts-Beamten. Für Böhmen. S. 341. Nr. 137.

Kundschaften. Einschaltung der Warnung vor der mit einer Criminal-Strafe verpönten Verfälschung der Wanderbücher in diese Bücher und in die Kundschaften. S. 337. Nr. 132.

Kutscher. Verboth, Reisende ohne Paß weiter zu befördern. Für Böhmen. S. 599. Nr. 186.

L.

Laienbrüder, s. Geistliche und Kirchensachen.

Länderstellen, Ermächtigung der, zur Inbilation minderer Beamten, und zur Bewilligung der Abfertigung, der Jubilations-Gehalte und Pensionen. S. 406. Nr. 145.

Landkutscher, s. Kutscher.

Landtäfliche Realitäten, s. Güter.

Leder, für, Felle und Häute, neu regulirter Zolltarif. S. 342. Nr. 139.

Lehrbuch. Einführung des Lehrbuches der römischen Alterthümer, Instruction zu dessen methodischen Vortrage. S. 319. Nr. 119.

Lehrer. Vorsicht bey Personal-Vorschlägen zu Professoren und Lehrersstellen an öffentlichen Anstalten. S. 3. Nr. 3.

—— Eidesformel für jene Hauptschul-Directoren, welche zugleich Lehrer sind. Für Böhmen. S. 19. Nr. 8, und S. 110. Nr. 35.

—— Verwendung des Intercalares bey dem Abgange eines Lehrers an Trivial-Schulen. Für Nieder-Oesterreich. S. 342. Nr. 138.

Lehrlinge, s. Handlung.

Lehrmethode, unbeirrte Belassung der, der Mechitaristen zur Bildung der Missionäre für den Orient. S. 18. Nr. 7.

Leichenbeschau. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Vornahme der gerichtlichen Leichenbeschau in Böhmen. S. 29. Nr. 13.

—— Regulirung der Todtenbeschau auf dem flachen Lande in Böhmen. S. 111. Nr. 37.

Leinwand. Herabsetzung des Zolles in der Ausfuhr der Strohsack- und Siegel-Leinwanden. S. 318. Nr. 117.

Lieferungen. Entrichtung der fünfpercentigen Zinsen bey Forderungen der Provinzen für allgemeine Leistungen, die vor der Erscheinung des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 aushaften. S. 329. Nr. 122.

Liquidation. Vorschrift in Hinsicht der Vornahme der An- und Abtretungs-Liquidationen bey Fonds- und Staatsgütern. Für Böhmen. S. 132. Nr. 45.

Local-Untersuchung, s. Kreisämter.

M.

Magistrat. Grundsätze bey dem periodischen Wechsel der Auscultanten des Civil- und Criminal-Senates bey dem Wiener-Stadtmagistrate. S. 162. Nr. 68.

Magistrat. Der Magistrate Erscheinung bey dem öffentlichen Gottesdienste an Sonn- und Feyertagen S. 274. Nr. 104.

—— Erstattung der Anzeigen über die mit Magistrats-Räthen und Justitiären sich ergebenden Veränderungen. Für Böhmen. S. 617. Nr. 200.

Mähren und Schlesien, für, Bestimmung der Anzahl der Advocaten. S. 330. Nr. 124.

Mailand, zu, Errichtung des Monte des Lombardisch Venetianischen Königreiches. S. 502. Nr. 184.

Markt, zu einem, wird das in der Bucowina gelegene Dorf Radautz erhoben. S. 791. Nr. 219.

Markt-Commissäre, Aufstellung derselben bey Marktplätzen; dabey zu beobachtende Vorsicht. S. 131. Nr. 44.

Marktordnung für die Hauptstadt Prag. S. 474. Nr. 171.

Marsch-Route, perpetuirliche, in Oesterreich ob und unter der Enns. S. 707. Nr. 216.

Mauthsachen. Erläuterungen in Beziehung auf die neuen Directiven für die Weg-, Brückenmauth- und Überfahrts-Gebühren. In Tyrol. S. 33. Nr. 15.

—— Weg- und Brückenmauth-Tariff. Für Illyrien. S. 35. Nr. 16.

—— Bestimmung der Mauth an der Möllbrücke im Bezirke Spital, im Villacher-Kreise. S. 70. Nr. 27.

—— Weg- und Brückenmauth-Tariff für Steyermark und Klagenfurt. S. 86. Nr. 32, und S. 127. Nr. 41.

—— Errichtung einer neuen Wegmauth-Station zu St. Johann am Tauern. Für Steyermark. S. 134. Nr. 47.

—— Beseitigung der Beeinträchtigung des Aerarial-Ueberfuhrs-Gefälles durch Privat-Ueberfuhren. S. 150. Nr. 60.

—— Nachträgliche Bestimmungen zu den neuen Weg- und Brückenmauth-Directiven in Mähren und Schlesien. S. 226. Nr. 83.

Mauthsachen. Behandlung der Steuer-Einnehmer, Kreis-Cassiere und der in öffentlichen Angelegenheiten reisenden obrigkeitlichen und städtischen Beamten in Hinsicht der Mauthbezahlung. Für Böhmen. S. 456. Nr. 154.

—— Wegen Entrichtung der Wegmauth-Gebühren von den Bauern-Fuhren. Für Galizien. S. 460. Nr. 157.

—— Brückenmauth bey Wägen mit einer Radfelgen-Breite von wenigstens 6 Wiener Zollen. Für Illyrien. S. 500. Nr. 182.

—— Nichtbefreyung der Pächter der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mauthen von dem Briefporto in ihrer Correspondenz mit den Behörden. S. 629. Nr. 210.

Mechitaristen, unbeirrte Belassung der Lehrmethode der Congregation der Mechitaristen zur Bildung der Missionäre für den Orient. S. 18. Nr. 7.

Medicamenten-Taxe. S. 633. Nr. 213.

Meilen-Gelder, Bezahlung und Verrechnung der, und der Vorspanns-Beträge bey reisenden Civil-Beamten. Für das Küstenland. S. 501. Nr. 183.

Meisterrecht. Wegen Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes auf die Seifensiederey. Für Böhmen. S. 604. Nr. 188.

Militär-Behörde. Wegen Aufkündung und gültiger Annahme der Zahlung bey den unter öffentlicher Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Capitalien. S. 472. Nr. 170.

Militär-Sachen. Entschädigung der Gemeinden bey Beschädigungen durch die scharfen Artillerie-Uebungen. S. 1. Nr. 1.

—— Erläuterung der Vorschrift wegen Bestreitung und Vergütung der Beschäll-Auslagen in Böhmen. S. 32. Nr. 14.

—— Verfahren bey der Subarrendirung des Heubedarfes. Für Böhmen. S. 43. Nr. 24.

Militär-Sachen. In welchen Fällen das Invaliden-Beneficium verwirket wird? S. 72. Nr. 29.

—— Vorlegung der Concertations-Protokolle über Entlassungsgesuche durch die Kreisämter an die Landesstelle. Für Nieder-Oesterreich und Oesterreich ob der Enns. S. 164. Nr. 70.

—— Erneuerung der Vorschrift wegen vorläufiger Einhohlung der höheren Genehmigung zur Herstellung oder Uebersetzung der Cavallerie-Reitschulen. Für Böhmen. S. 222. Nr. 79.

—— Bestimmung in Hinsicht des Domicil-Rechtes bey Patental-Invaliden. Für Böhmen. S. 261. Nr. 92.

—— Behandlung der sich fälschlich als Deserteure ausgebenden Individuen. S. 336. Nr. 131.

—— Erläuterung des mit Preußen abgeschlossenen Deserteurs-Cartels, wegen Verabfolgung der Taglia für die durch Polizey-Soldaten ergriffenen Preußischen Deserteure. Für Böhmen. S. 339. Nr. 135.

—— Behandlung der Normal-Schüler bey der Militär-Stellung. Für Böhmen. S. 279. Nr. 110.

—— Bedingungen, unter welchen die einer Desertion Schuldigen ihre Entlassung auf Gewerbe und Wirthschaften ansprechen können. S. 400. Nr. 141.

—— Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Einstellung der Militär-Officiers-Absteig-, und besonderen Fouriers-Quartiere. Für Böhmen. S. 443. Nr. 147.

—— Behandlung der Conscriptions- und Recrutirungs-Flüchtlinge. S. 470. Nr. 168.

—— Wegen Aufkündigung und gültiger Annahme der Zahlung bey den unter öffentlicher Aufsicht einer Militär-Behörde stehenden Capitalien. S. 472. Nr. 170.

—— Bestimmungen über die Jurisdictions-Verhältnisse der Civil- und Militär-Geistlichkeit. S. 495. Nr. 181.

Militär-Sachen. Bauplan zu Abtritten bey Militär-Gebäuden. S. 613. Nr. 196.

—— Wegen Befreyung der Briefträger von der Militär-Widmung. Für Nieder-Oesterreich. S. 623. Nr. 203.

—— Behandlung der Gesuche um die Entlassung von dem Militär auf ein von einem Magistrate verliehenes persönliches Gewerbe. S. 626. Nr. 208.

—— Weisung wegen des freywilligen Eintrittes der Tyroler bey den deutschen Cavallerie-Regimentern, Extra-Corps und Militär-Branchen. Für Tyrol. S. 630. Nr. 211.

—— Perpetuirliche Marsch-Route in Oesterreich ob- und unter der Enns. S. 707. Nr. 216.

Möllbrücke, an der, im Villacher Kreise, Bestimmung der Mauth. S. 70. Nr. 27.

Monte des Lombardisch-Venetianischen Königreiches wird errichtet. S. 502. Nr. 184.

Mortuar. Bestimmung der Stämpel-Classe für den Verlaß-Einantwortungs-Bescheid, wenn das Verlaß-Vermögen nicht bekannt ist, und die Erben sich zu dem Maximum der Sterbtaxe erklären. Für Steyermark. S. 332. Nr. 126.

Müller. Behandlung der Müller in Hinsicht der Gebäude-Steuer-Bemessung der Müller-Werkstätten. Für Böhmen. S. 442. Nr. 146.

Münze. Nichtannahme durchlöcherter Münzen. S. 269. Nr. 99.

N.

National-Bank. Besorgung einiger Geschäfte der bestandenen Einlösungs- und Tilgungs-Deputation von der National-Bank; Bestimmung in Hinsicht der portofreyen Correspondenz der letzteren mit den ihr untergeordneten Cassen. S. 280. Nr. 111, u. S. 625. Nr. 207.

Normal-Schüler. Behandlung der, bey der Militär-Stellung. Für Böhmen. S. 279. Nr. 110.

D.

Obſtwein. Entrichtung der Trankſteuer vom Obſtweine. Für Böhmen. S. 133. Nr. 46.

Oeconomie-Ausweiſe des Straßenfondes, ſ. Straßen.

Oeconomie-Verſtändigen, für den, bey Unterſuchung der Reclamationen gegen das Grundſteuer-Proviſorium, Eidesformel. S. 806. Nr. 225.

Orden. Verboth der Vorlegung der Ahnen-Proben an auswärtige Regierungen zur Erlangung eines Ordens. S. 450. Nr. 151.

Ordensgeiſtliche. Wegen Kleidung der Ordensgeiſtlichen und Herſtellung der ſtatutenmäßigen Klauſur in Stiften und Klöſtern. S. 18. Nr. 6.

Ordination. Beſeitigung des granweiſen Ordinirens der Arzeneyen, wo öffentliche Fonde die Koſten der Heilmittel tragen. S. 706. Nr. 214.

Oeſterreich. Freyzügigkeit des Vermögens und der Penſionen zwiſchen Oeſterreich und Toscana. S. 169. Nr. 76.

Ottomaniſches Reich, ſ. Türkey.

P.

Pächter. Nichtbefreyung der Pächter der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mauthen von dem Briefporto in ihrer Correſpondenz mit den Behörden. S. 629. Nr. 210.

Pachtungen. Einſendungsart der Bedingniß-Entwürfe zu Gemeindgefällen- und Realitäten-Verpachtungen bey Schutz und unterthänigen Gemeinden. Für Böhmen. S. 143. Nr. 53.

Papier. Einfuhrszoll für das ausländiſche Weißtapetten-Elephant-Papier. S. 611. Nr. 194.

Paß. Verfügung der Ottomaniſchen Pforte wegen Päſſen zu Reiſen in das Ottomaniſche Gebieth. S. 163. Nr. 69.

Paß. Den Länder-Chefs eingeräumtes Befugniß bey Reisen in das Ausland die bemessene Dauer des dortigen Aufenthaltes zu verlängern. S. 331. Nr. 125.

—— Genaue Beobachtung der Paß-Vorschriften auch in den neu erlangten Provinzen S. 461. Nr. 158.

—— Anerkennung der Gültigkeit der von den königl. Ungarischen Landes-Jurisdictionen auf bestimmte Zeit ertheilten Pässe. S. 463. Nr. 161.

—— Erneuerte Bekanntmachung der Paß-Vorschriften; den Landkutschern untersagte Beförderung der Reisenden ohne Paß. Für Böhmen. S. 599. Nr. 186.

—— Vidirung der Reise- und Wander-Pässe von den Kreisämtern und den Werbbezirks-Commanden. Für Böhmen. S. 614. Nr. 197.

—— Vorschrift bey Pässen nach Frankreich. S. 489. Nr. 174.

Pensions-Sachen. Behandlung der als Civil-Diener in den Provisions-Stand tretenden ehemahligen Militär-Invaliden. Für Böhmen. S. 44. Nr. 23.

—— Freyzügigkeitsvertrag zwischen Oesterreich und Toscana in Hinsicht des Vermögens und der Pensionen. S. 169. Nr. 76.

—— Ermächtigung der Länderstellen zur Jubilation minderer Beamten, und zur Bewilligung der Abfertigung, der Jubilations-Gehalte, Pensionen. S. 406. Nr. 145.

—— Behandlung der Straßeneinräumer und ihrer Witwen in Hinsicht der Provisionirung. Für Böhmen. S. 616. Nr. 199.

Pelzwerk, für, neu regulirter Zoll-Tariff. S. 342. Nr. 139.

Personal-Steuer, Einführung der, in den wieder erworbenen Landestheilen von Oesterreich ob der Enns. S. 4. Nr. 4.

Pfarrgebäude, s. Gebäude.

Pfarren, s. Geistliche und Kirchensachen.

Pferde, s. Beschäll-Auslagen.

Pilsen. Postwagens-Fahrten von Budweis nach Pilsen, und von Prag über Pilsen und Carlsbad nach Hof und Zeitz. Für Böhmen. S. 456. Nr. 155.

Pocken, s. Schutzpocken.

Polizey-Taxe, s. Taxen.

Polizey-Uebertretungen. Art des Vollzuges zweyer über einen schweren Polizey-Uebertreter wegen zwey verschiedener Polizey-Uebertretungen verhängten Arrest-Strafen. S. 129. Nr. 42.

—— Verfahren, wenn über eine Hofberufung gegen ein von der Landesstelle bestätigtes oder gemildertes Strafurtheil die Acten und Berichte abgefordert werden. Für Böhmen. S. 275. Nr. 105.

—— Behandlung der wegen schwerer Polizey-Uebertretungen verkauften Gewerbe. Für Steyermark. S. 471. Nr. 169.

Postporto-Gebühren. Abfuhr an das General-Taxamt von den Kreiscassieren. Für Böhmen. S. 264. Nr. 95.

Post-Sachen. Postwagens-Fahrten von Budweis nach Pilsen, und von Prag über Pilsen und Carlsbad nach Hof- und Zeitz. Für Böhmen. S. 456. Nr. 155.

—— Belehrung in Hinsicht der Nachsicht der Postporto- und Stämpel-Gebühren. Für Böhmen. S. 465. Nr. 164.

—— Einstellung der Einsendung der viertljährigen Ausweise der von der Zollgefällen-Administration verwalteten Postporto-Gebühren. S. 605. Nr. 189.

—— Empfang, Verrechnung und Abfuhr der Brief- und Postwagens-Porto-Gebühren. S. 611. Nr. 195.

—— Bestimmung in Hinsicht der portofreyen Correspondenz der National-Bank mit den ihr untergeordneten Cassen. S. 625. Nr. 207.

—— Nichtbefreyung der Pächter der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mauthen von dem Briefporto in ihrer Correspondenz mit den Behörden. S. 629. Nr. 210.

Practicanten. Bestimmung der Taxen und des Stämpels für die Befähigungs-Decrete der Concepts-Practicanten. S. 486 Nr. 172.

Prag. Postwagensfahrt von Prag über Pilsen und Carlsbad nach Hof und Zeitz. Für Böhmen. S. 456. Nr. 165.

—— Marktordnung für die Hauptstadt Prag. S. 474. Nr. 171.

Prämien. Bestimmung wegen Vertheilung der Viehzucht-Prämien in dem Görzer Kreise. Für das Küstenland. S. 145. Nr. 55.

—— Prüfung der in den Elementar-Schulen zu Prämien bestimmten Bücher. S. 147. Nr. 57.

Praxis, s. Aerzte.

Preußen. Erläuterung des mit Preußen abgeschlossenen Deserteurs-Cartels wegen Verabfolgung der Taglia für die durch Polizey-Soldaten eingebrachten Preußischen Deserteure. Für Böhmen. S. 339. Nr. 135.

Privat-Ueberfuhren, s. Mauthsachen.

Proben, s. Theater.

Proceß-Acten, den, sind in einer fremden Sprache verfaßte Urkunden ohne ämtlich bestätigte Uebersetzung nicht beyzulegen Für das Küstenland. S. 127. Nr. 40.

Profeß, s. Geistliche und Kirchensachen.

Professoren, s. Lehrer.

Protocolle. Verfahren bey der Einsendung der Pfarrgebäude Besichtigungs-Protocolle. Für Böhmen. S. 144. Nr. 54.

—— Die Kreisämter haben die Concertations-Protocolle über Entlassungs-Gesuche der Landesstelle vorzulegen. Für Nieder-Oesterreich, und Oesterreich ob der Enns. S. 164. Nr. 70.

—— Vorschrift bey Einsendung der Pfarr-Früchten-Absonderungs-Protocolle bey Todesfällen der Seelsorger. Für Böhmen. S. 277. Nr. 107, und S. 467. Nr. 167.

Provision, ſ. Penſion.

Prüfung, wegen, der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge der barmherzigen Brüder. Für Böhmen. S. 143. Nr. 52.

—— Einführung einer jährlichen Prüfung jener Iſraelitiſchen Mädchen, die einen Privat-Unterricht in den deutſchen Schulgegenſtänden erhalten. Für Nieder-Oeſterreich. S. 490. Nr. 176.

Pulver-Erzeugung. Wegen Ertheilung der Pulver- und Salniter-Erzeugungs-Befugniſſe. S. 632. Nr. 212.

Q.

Quartier. Erläuterung der Verordnung in Hinſicht der Einſtellung der Militär-Officier-Abſteig- und der beſonderen Fouriers-Quartiere. Für Böhmen. S. 445. Nr. 147.

Quiescenten, ſ. Beamte.

Quittungen, welche von dem Gebrauche des Stämpels befreyet ſind. S. 257. Nr. 87.

—— Verfahren in Hinſicht der Ausſtellung und Auszahlung der Quittungen über die von den Criminal-Gerichten erhoben werdenden Vorſchüſſe. Für Böhmen. S. 449. Nr. 150.

— Vorſchrift in Hinſicht der Ausſtellung und Auszahlung der Quittungen über die für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes bey den Criminal-Gerichten bewilligten Remunerationen. Für Böhmen. S. 404. Nr. 145.

R.

Radautz, ein Dorf in der Bucowina, wird zu einem Marktflecken erhoben. S. 791. Nr. 219.

Rauchfänge, ſ. Schornſtein.

Rauchfangkehrer. Abſtellung der Benennung: Kreis-Rauchfangkehrer in Galizien. S. 628. Nr. 209.

Rechenkunſt, ſ. Inſtruction.

Rechnungen, s. Kirchen-Rechnungen.
Recrutirung, s. Militär-Sachen.
Recurs. Beseitigung muthwilliger Recurse bey Gewerbsverleihungen. S. 28. Nr. 12.
—— Benehmen, wenn die Erbsteuer nicht an der Stelle entrichtet wird, sondern sich noch Recurse und Gnadengesuche ergeben. S. 43. Nr. 22.
—— Verfahren, wenn bey schweren Polizey-Uebertretungen über eine Hofberufung gegen ein von der Landesstelle im Recurs-Wege bestätigtes oder gemildertes Urtheil die Acten und Berichte abgefordert werden. Für Böhmen. S. 275. Nr. 105.
Reise. Verfügungen der Ottomanischen Pforte wegen Pässen zu Reisen in das Ottomanische Gebieth. S. 163. Nr. 69.
—— Verfassung der Diäten- und Reisekosten-Liquidationen der Kreis-Sanitäts-Beamten. Für Böhmen. S. 341. Nr. 137.
—— Den Länder-Chefs eingeräumtes Befugniß bey Bewilligungen zu Reisen in das Ausland die bemessene Dauer des Aufenthaltes im Auslande zu verlängern. S. 331. Nr. 125.
—— Den Landkutschern untersagte Beförderung der Reisenden ohne Paß. Für Böhmen. S. 599. Nr. 186.
—— Bezahlung und Verrechnung der Meilen-Gelder und Vorspanns-Beträge bey reisenden Civil-Beamten. Für das Küstenland. S. 501. Nr. 183.
Reise-Pässe, s. Paß.
Reise- und Zehrungskösten, s. Diäten.
Reiten. Verboth des schnellen und ungeregelten Reitens und Fahrens. Für Nieder-Oesterreich. S. 259. Nr. 90.
Reitschulen, s. Cavallerie.
Religions-Fonds-Capitalien-Verzinsung, s. Zinsen.

Religions-Lehrer, für den, an den Gymnasien, Instruction. S. 175. Nr. 77.

Religions-Uebertritt, s. Juden und Criminal-Gerichte.

Religions-Unterricht. Bestimmung der Remunerationen für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in den Criminal-Gefängnissen. Für Böhmen. S. 122. Nr. 38, und S. 404. Nr. 143.

Remuneration, s. Belohnung.

Repräsentant. Erscheinung der Cameral-Repräsentanten bey Schöpfung gerichtlicher Zwischen-Urtheile in Fiscal-Angelegenheiten und Benehmen derselben, wenn solche für das Endurtheil ein Präjudiz besorglich machen. S. 26. Nr. 11.

Römische Alterthümer, s. Instruction.

Rovigno. Gerichtsbarkeit des Stadt- und Landrechtes zu Rovigno über die Unterthanen der Ottomanischen Pforte seines Bezirkes. Für das Küstenland. S. 623. Nr. 204.

S.

Salniter. Wegen Ertheilung der Befugnisse zur Pulver- und Salniter-Erzeugung. S. 632. Nr. 212.

Salz. Beschränkung des Kaufes und Verkaufes des Digestiv-Salzes. Für Tyrol. S. 161. Nr. 67.

—— Abgabe des sich noch bey einigen Parteyen befindlichen ausländischen weißen Salzes. Für das Küstenland. S. 273. Nr. 103.

—— Wiedereinführung des freyen Salzhandels in Steyermark und dem Klagenfurter Kreise. S. 803. Nr. 224.

—— Herabsetzung des Preises des Salz-Pfannenkernes in Nieder- und Oesterreich ob der Enns. S. 808. Nr. 226.

Sardinien, aus, kommende Studenten sind an inländischen Lehranstalten nicht aufzunehmen. S. 167. Nr. 73.

Säugling. Verfahren bey der Uebergabe der Säuglinge der Waisen- und Findel-Anstalt an die Pflege-Aeltern. Für Böhmen. S. 494. Nr. 180.

Schauspiele, s. Theater.

Scheidung der Ehe, s. Ehe.

Schichtämter. Stämpel-Befreyung der Conto-Bücher der zu den Staatsgütern gehörigen Schichtämter. Für Böhmen. S. 492 Nr. 177.

Schifffahrt. Nähere Bestimmungen zur Ausführung der Elbe-Schifffahrts-Acte. Für Böhmen. S. 457. Nr. 156.

Schleichhandel. Anwendung des §. 111 des Zollpatentes vom Jahre 1788 bey Tabak-Schwärzungen. S. 272. Nr. 102.

—— Erläuterung des §. 57 des Tyroler-Zoll-Patentes vom 14. August 1786. Wegen Hülfeleistung bey Tabak-Schwärzungen. Für Tyrol. S. 277. Nr. 108.

Schlüssel, Verboth des freyen Verkaufes der Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken. Für das Küstenland. S. 448. Nr. 149.

Schornstein. Zweckmäßige Herstellung der Schornsteine auf dem Lande. Für Galizien. S. 628. Nr. 209.

Schriftenwechsel. Form der Correspondenz der Kreisämter mit den Criminal-Gerichten. Für Böhmen. S. 465. Nr. 163.

—— Bestimmung in Hinsicht der portofreyen Correspondenz der National Bank mit den ihr untergeordneten Cassen. S. 625. Nr. 207.

—— Nichtbefreyung der Pächter der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mauthen von dem Briefporto in ihrer Correspondenz mit den Behörden. S. 629. Nr. 210.

Schulgelder, s. Schul- und Studien-Sachen.

Schul und Studien-Sachen. Vorsicht bey Personal-

Vorschlägen zu Professoren und Lehrers-Stellen, an öffentlichen Anstalten. S. 3. Nr. 3.

Schul- und Studien-Sachen. Unbeirrte Belassung der Lehrmethode der Congregation der Mechitaristen zur Bildung der Missionäre für den Orient. S. 18. Nr. 7.

—— Eidesformel für jene Hauptschul-Directoren, welche zugleich Lehrer sind. Für Böhmen. S. 19. Nr. 8.

—— Erläuterung des §. 35, X. Abschnittes der politischen Schulverfassung hinsichtlich des Bezuges der Schulgelder, wenn wegen der größeren Anzahl der Schulkinder ein Schulgehilfe aufgenommen wird. S. 71. Nr. 28.

—— Instruction für die Lehrer der Griechischen Sprache an den Gymnasien. S. 75. Nr. 30.

—— Wegen Eidesabnahme der von dem Sitze des Consistoriums entfernten Hauptschul-Directoren. Für Böhmen. S. 110. Nr. 35.

—— Prüfung der in den Elementar-Schulen zu Prämien bestimmten Bücher. S. 147. Nr. 57.

—— Nichtaufnahme der aus den Sardinischen Staaten kommenden Studenten an den inländischen Lehranstalten. S. 167. Nr. 73.

—— Instruction für den Religions-Lehrer an Gymnasien. S. 175. Nr. 77.

—— Nichtzulässigkeit der zwangweisen grundbücherlichen Vormerkung der bestimmten Schulbeyträge von Gemeinden. Für Böhmen. S. 266. Nr. 96.

—— Verwendung des Intercalares bey dem Abgange eines Lehrers an Trivial-Schulen. Für Nieder-Oesterreich. S. 342. Nr. 138.

—— Instruction für den methodischen Gebrauch der Anfangs-Gründe der Rechenkunst für Grammatical-Lehrer. S. 190. Nr. 78.

—— Einführung des Lehrbuches der Römischen Alterthümer.

Instruction zu dessen methodischen Vortrage. S. 319. Nr. 119.

Schul- und Studiensachen. Entrichtung der Vergütung der jährlichen Reise- und Zehrungskösten an Schul-Distrikts-Aufseher bey Schul-Visitationen in Conventions-Münze. S. 406. Nr. 144.

—— Verfahren bey der Schuldienst-Abtretung eines alten Schullehrers in Hinsicht der Verabfolgung des demselben von einer bereits ausgeschulten Gemeinde bisher fassionsmäßig abgeführten Decems. (Zehents). Für Böhmen. S. 455. Nr. 153.

—— Erfolglassung der Diäten für Kreiscommissäre bey Visitationen akatholischer Schulen. Für Nieder-Oesterreich. S. 464. Nr. 162.

—— Einführung einer jährlichen Prüfung für jene Israelitischen Mädchen, die einen Privat-Unterricht aus den deutschen Schulgegenständen erhalten. Für Nieder-Oesterreich. S. 490. Nr. 176.

—— Gegen die Verfälschung der Studien-Zeugnisse. Abstellung der Honorare für dieselben. S. 605. Nr. 190.

—— Einstellung des Stipendien-Genusses, wenn der Stiftling privat studieret. Für Böhmen. S. 707. Nr. 225.

Schulden, s. Gemeinde-Schulden.

Schuldner. Erstattung der Anzeigen der Besitz-Veränderungsfälle der öffentlichen Fonds-Schuldner, und jener Hypotheken, worauf Fonds-Capitalien angelegt sind. Für Böhmen. S. 266. Nr. 97.

Schutz, s. Gemeinden.

Schutzpocken. Gegen ungebührliche Aufrechnungen der Impfärzte, und wegen Unterhaltung des Impfstoffes. Für Galizien. S. 111. Nr. 36.

Schwärzung, s. Schleichhandel.

Schwere Polizey-Uebertretungen, s. Polizey.

Seelsorger, s. Geistliche und Kirchensachen.

Seifensieder. Aufrechthaltung der Seifensieder-Zunft, und wegen Verleihung des Bürger- und Meister-Rechts auf die Seifensiederey. Für Böhmen. S. 604. Nr. 188.

Servier-Jahre, s. Handlung.

Siegelleinwand. Herabsetzung des Zolles in der Ausfuhr der Strohsack- und Siegelleinwand. S. 318. Nr. 117.

Sistirung, s. Urtheil.

Sonntagen und an Feyertagen erscheinen der Kreisämter und Magistrate bey dem öffentlichen Gottesdienste. S. 274. Nr. 104.

Spezerey-Waaren. Regulirter Zoll-Tariff über die Ein- und Ausfuhr der Spezerey-, Apotheker- und Farb-Waaren. S. 286. Nr. 115.

Spiauter, s. Zink.

Spitals- und Armenfonds-Capitalien, s. Capitalien.

Staatsgüter, s. Güter.

Stabeisen, s. Eisen.

Stämpel-Sachen. Von dem Gebrauche des Stämpels befreyte Quittungen. S. 257. Nr. 87.

—— Verfahren bey den von den Kreiscassieren an das General-Taxamt zu leistenden Abfuhren der Stämpel-Gebühren. Für Böhmen. S. 264. Nr. 95.

—— Bestimmung der Stämpel-Classe für den Verlaß-Einantwortungs-Bescheid, wenn das Verlaßvermögen nicht bekannt ist, und die Erben sich zu dem Maximum der Sterbtaxe erklärt haben. Für Steyermark. S. 332. Nr. 126.

—— Belehrung in Hinsicht der Nachsicht der Expedits-Taxen, Postporto- und Stämpel-Gebühren. Für Böhmen. S. 465. Nr. 164.

Steuer-Einnehmer. Behandlung der Steuer-Einnehmer

in Hinsicht der Mauthbezahlung. Für Böhmen. S. 456. Nr. 154.

Steuer-Sachen. Einführung der Personal-Steuer in den wieder erworbenen Landestheilen von Oesterreich ob der Enns. Aufhebung der Familien-Steuer. S. 4. Nr. 4.

—— Benehmen, wenn die Erbsteuer nicht an der Stelle entrichtet wird; sondern sich noch Recurse oder Gnadengesuche ergeben. S. 43. Nr. 22.

—— Entrichtung der Trankſteuer vom Obstweine. Für Böhmen. S. 133. Nr. 46.

—— Verfassung der Verzeichnisse über die Ab- und Zuschreibungen der Gebäude-Steuer. Für Böhmen. S. 135. Nr. 48.

—— Benehmen in Hinsicht der Hauszins-Steuer bey einem auf dem Hause radicirten Gewerbe. Für Nieder-Oesterreich. S. 257. Nr. 87.

—— Verfahren in Fällen, wo das Haus mit dem Bedingnisse erkauft wurde, solches ohne Einwilligung des Verkäufers weder zu veräußern noch zu verschulden, und demselben eine Wohnung gegen einen sehr geringen Zins lebenslänglich zu überlassen. Für Böhmen. S. 276. Nr. 106.

—— Entrichtung des Erbsteuer-Aequivalentes der Geistlichen in Conventions-Münze. S. 283. Nr. 114.

—— Wegen Versteuerung des Hofraumes bey der Hauszins-Steuer. S. 400. Nr. 140.

—— Behandlung der Müller in Hinsicht der Gebäude-Steuer bey Bemessung der Müller-Werkstätten. Für Böhmen. S. 442. Nr. 146.

—— Abstellung der Ausscheidung der jüdischen Gebäude von der jüdischen Vermögens-Steuer. Für Böhmen. S. 615. Nr. 198.

—— Vorschrift in Hinsicht der Grundsteuer, wenn Grund-

stücke außer cultursfähigen Stand kommen. Für Nieder-Oesterreich. S. 790. Nr. 218.

Steuer-Sachen. Eidesformel für den Geometer und Oekonomie-Verständigen bey Untersuchung der Reclamationen gegen das Grundsteuer-Provisorium. S. 806. Nr. 225.

Stifte und Klöster, s. Geistliche und Kirchen-Sachen.

Stiftungen. Wegen Vertretung der unter der Privat-Verwaltung stehenden frommen Stiftungen. Für Böhmen. S. 166. Nr. 72.

Stipendien. Einstellung des Genusses der, wenn der Stifting privat studieret. Für Böhmen. S. 707. Nr. 215.

Stollgebühren bey Freysassen. Für Böhmen. S. 334. Nr. 128.

Strafe. Befugniß der Kreisämter zur weiteren Herabsetzung der gesetzlichen geringsten Strafe bey Waldfreveln. Für Nieder-Oesterreich. S. 42. Nr. 21.

—— Art des Vollzuges zweyer über Einen schweren Polizey-Uebertreter, wegen zwey verschiedenen Polizey-Uebertretungen verhängten Arrest-Strafen. S. 129. Nr. 43.

Strafgesetz. Belehrung über den Sinn des §. 167, I. Theils des Strafgesetzes wegen Strafloſigkeit des Diebstahles. Für Nieder-Oesterreich. S. 39. Nr. 18.

—— Erläuterung und Anwendung des §. 72, II. Theils des Strafgesetzes auch auf obrigkeitliche Beamte und deren Abgeordnete in Amtssachen. Für Nieder-Oesterreich. S. 333. Nr. 127.

—— Erläuterung des §. 216, II. Theils des Strafgesetzes, wenn bey der gerichtlichen Anzeige des von einem unbekannten Thäter verübten Diebstahles von demselben die Vergütung oder Zurückstellung freywillig und eher geschieht, als er entdeckt wird. S. 340. Nr. 136.

Strafnachsichts- und der Gnaden-Gesuche Behandlung. S. 2, Nr. 2 und S. 149. Nr. 59.

Straßen-Sachen. Uebertragung der Leitung der Commerz- oder bisher genannten Landgerichts-Straßen an die Commissariate. Für Oesterreich ob der Enns. S. 139. Nr. 50.

—— Verbesserung und gleichförmige Einführung der Oeconomie-Ausweise des Straßen-Fondes. S. 450. Nr. 152.

—— Erklärung der Straßen-Einräumer als bloß monathlich gedungene Arbeiter, Behandlung derselben und ihrer Witwen in Hinsicht der Provisionirung. Für Böhmen. S. 616. Nr. 199.

Strohsack-Leinwand. Herabsetzung des Zolles in der Ausfuhr derselben. S. 318. Nr. 117.

Studierende aus den Sardinischen Staaten sind an den inländischen Lehranstalten nicht aufzunehmen. S. 167. Nr. 73.

Subarrendirung. Verfahren bey der Subarrendirung des Heubedarfes. Für Böhmen. S. 45. Nr. 24.

—— Den Subarrendirungs-Contracten beyzusetzende Clausel. S. 155. Nr. 62.

—— Wegen Beziehung der Diäten für Kreiscommissäre in Subarrendirungs-Fällen. Für Nieder-Oesterreich. S. 260. Nr. 91.

T.

Tabak. Anwendung des §. 111, des Zollpatentes vom Jahre 1788, bey Tabak-Schwärzungen. S. 272. Nr. 102.

—— Erläuterung des §. 57 des Tyroler Zoll-Patentes vom 14. August 1786 wegen Hülfeleistung bey Tabak-Schwärzungen. Für Tyrol. S. 277. Nr. 108.

—— Verschleiß-Tariff. S. 790. Nr. 221.

Taglia. Wegen Verabfolgung der Taglia für die durch Polizey-Soldaten eingebrachten Preußischen Deserteure. Für Böhmen. S. 339. Nr. 135.

Tauern. Errichtung einer neuen Wegmauth-Station zu St. Johann am Tauern. Für Steyermark. S. 134. Nr. 47.

Taxen. Entrichtung der Begräbniß- und anderer Taxen in den Prager Kranken-Anstalten in Conventions-Münze. S. 41. Nr. 20.

—— Bestimmung in Hinsicht der Taxen bey Gesuchen Galizischer Familien um die Bestätigung ihres alten Adels. Für Galizien. S. 148. Nr. 58.

—— Verfahren bey Abfuhr der Tax-Gebühren an das General-Taxamt durch die Kreis-Cassiere. Für Böhmen. S. 264. Nr. 95.

—— Wegen Entrichtung der Polizey-Taxen für Hausbälle in Böhmen. S. 270. Nr. 100.

—— Regulirung der Aufnahms-Taxen und der Kostgelder für Findlinge in Linz. S. 401. Nr. 142.

—— Bestimmung in Hinsicht der Nachsicht der Expedits-Taxen, Postporto- und Stämpel-Gebühren. Für Böhmen. S. 465. Nr. 164.

—— Bestimmung der Taxen und des Stämpels für die Befähigungs-Decrete der Kanzley-Practicanten. S. 86. Nr. 172.

—— Einstellung der Einsendung der vierteljährigen Ausweise über die von der Zollgefällen-Administration verwalteten Tax-Gebühren. S. 605. Nr. 189.

—— Erläuterung der Vorschrift wegen Verrechnung der Grundbuchs-Taxen nach Gulden statt nach Schocken. Für Böhmen. S. 608. Nr. 192.

—— Medicamenten-Taxe in Conventions-Münze. S. 633. Nr. 213.

Theater. Nichtzulassung fremder Individuen zu den Special- und General-Theater-Proben. S. 338. Nr. 133.

Thierarzeney, s. Aerzte.

Tischler. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bey Verleihung der Tischlergewerbs-Befugnisse. Für Böhmen. S. 109. Nr. 33.

Titulatur Seiner Majestät bey öffentlichen Urkunden, Verlautbarungen. S. 169. Nr. 75.

Todesfälle. Benehmen, wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung jedoch vor Schöpfung des Urtheiles stirbt. S. 224. Nr. 81.

—— Bey Todesfällen der Seelsorger Einsendung der Pfarr-Früchten Absonderungs-Protocolle. Für Böhmen. S. 277. Nr. 107.

Todtenbeschau, s. Leichenbeschau.

Toscana, zwischen, und Oesterreich, Staats-Vertrag über die Freyzügigkeit des Vermögens und der Pensionen. S. 169. Nr. 76.

Trankſteuer. Entrichtung der Trankſteuer vom Obſtweine. Für Böhmen. S. 133. Nr. 46.

Transito-Tariff, neu regulirter. S. 516. Nr. 185.

Trau-Listen. Erläuterung der Vorschrift wegen Verfassung der Geburts-, Trau- und Sterblisten in Böhmen. S. 256. Nr. 86.

Trennung der Ehe, s. Ehe.

Türkey. Verfügungen der Ottomanischen Pforte wegen Pässen zu Reisen in das Ottomanische Gebieth. S. 163. Nr. 69.

—— Unterthanen der Ottomanischen Pforte in dem Bezirke von Novigno stehen unter der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadt- und Landrechtes. Für das Küstenland. S. 623. Nr. 204.

Tyniec, zu Tyniec in Galizien, Errichtung eines Gränz-Zollamtes zum täglichen Verkehr. S. 791. Nr. 220.

Tyrol. Weisung wegen des freywilligen Eintrittes der Tyroler und Vorarlberger bey den deutschen Cavallerie-Regimentern, Extra-Corps, und Militär-Branchen. Für Tyrol. S. 630. Nr. 211.

U.

Ueberfuhr. Beseitigung der Beeinträchtigungen des Aerarial-Ueberfuhr-Gefälles durch Privat-Ueberfuhren. S. 150. Nr. 60.

—— Verboth der Ueberfuhr von Waaren und Feilschaften bey Jochenstein an der Donau. Für Oesterreich ob der Enns. S. 799. Nr. 222.

—— S. auch Mauthsachen.

Ungarn. Anerkennung der Gültigkeit der von den königlich Ungarischen Landesjurisdictionen auf bestimmte Zeit ertheilten Pässe. S. 463. Nr. 161.

Universitäten, s. Schul- und Studien-Sachen.

Untersuchung. Erneuertes Verboth der Verwendung des minderen Kreisamts-Personales zu Local-Untersuchungen über Elementar-Schäden. Für Böhmen. S. 46. Nr. 25.

—— Benehmen, wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor der Schöpfung des Urtheiles stirbt. S. 224. Nr. 81.

Urkunden, in fremden Sprachen verfaßte, sind den Prozeß-Acten ohne ämtlich bestätigte Uebersetzung nicht beyzulegen. Für das Küstenland. S. 127. Nr. 40.

Ursprungs-Certificate, s. Zeugnisse.

Urtheil. Benehmen der Repräsentanten bey Schöpfung gerichtlicher Zwischen-Urtheile in Fiscal-Angelegenheiten, wenn für das Endurtheil ein Präjudiz zu besorgen ist. S. 26. Nr. 11.

—— Benehmen, wenn ein Inquisit nach geschlossener Untersuchung, jedoch vor der Schöpfung des Urtheiles stirbt. S. 224. Nr. 81.

—— Verfahren, wenn bey schweren Polizey-Uebertretungen über eine Hofberufung gegen ein von der Landesstelle im Recurs-Wege bestätigtes, oder gemildertes Urtheil

die Acten und Bericht abgefordert werden. Für Böhmen S. 275. Nr. 105.

Urtheil, ſ. auch Unterſuchung.

V.

Verbrecher. Formulare zu den jährlichen ſummariſchen Ausweiſen über die Ab- und Zunahme der Verbrecher und Verbrechen. S. 83. Nr. 31.

—— Benehmen bey Einſchreitungen um die Auslieferung eines in dem Auslande verhafteten Beſchuldigten. Für das Küſtenland. S. 279. Nr. 109.

—— Erneuerung der Vorſchriften wegen Entdeckung der Verbrecher und Verbrechen. Für Böhmen. S. 327. Nr. 121.

Verlaſſenſchafts-Abhandlungen, ſchnellere Beendigung der, wobey der Fiscus einzuſchreiten hat. Für Nieder- und Oeſterreich ob der Enns. S. 800. Nr. 223.

Verlaß-Einantwortung, ſ. Beſcheid.

Vermögen. Einſtellung des jährlichen Hauptausweiſes über das confiscirte Deſerteurs-Vermögen. S. 790. Nr. 217.

Vermögens-Steuer. Abſtellung der Ausſcheidung der jüdiſchen Gebäude von der jüdiſchen Vermögens-Steuer. Für Böhmen. S. 615. Nr. 198.

Verpachtung. ſ. Pachtung.

Verpflegsgebühren, Entrichtung der, in Conventions-Münze bey den Kranken-Anſtalten in Prag. S. 41. Nr. 20.

Vertrag. Wegen Berechtigung zur Abſchließung der Waldabſtockungs-Verträge mit Gemeinden und Unterthanen in Illyrien. S. 225. Nr. 82.

—— Den Subarrendirungs-Contracten beyzuſetzende Clauſel. S. 155. Nr. 62.

Vertretung. Vorſchrift wegen Vertretung der unter der Privat-Verwaltung ſtehenden frommen Stiftungen von dem Conſiſtorial-Fiscus. Für Böhmen. S. 166. Nr. 72.

Vieh. Vorschrift hinsichtlich der Verführung des abgestochenen oder geschlachteten Viehes, oder des Fleisches. Für Illyrien und das Küstenland. S. 258. Nr. 89.

Viehzucht. Wegen Vertheilung der Viehzuchts-Prämien in dem Görzer-Kreise. Für das Küstenland. S. 145. Nr. 55.

Visitation, s. Schul- und Studien-Sachen, und Fiscal-Aemter.

Vorgesetzte, s. Amtsvorsteher.

Vormerkbücher. Einführung der Vormerkbücher über Handlungs-Lehrlinge und Handlungsdiener in Böhmen. S. 601. Nr. 187.

Vormerkung. Nichtzulässigkeit der zwangsweisen grundbücherlichen Vormerkung der bestimmten Schuldbeyträge von Gemeinden. Für Böhmen. S. 266. Nr. 96.

Vorschläge zu Lehrers-Stellen, s. Lehrer.

—— zu Dienstesstellen, s. dieses Wort.

—— zu geistlichen Pfründen, s. Geistliche und Kirchensachen.

Vorschüsse, s. Quittungen.

Vorspann. Bezahlung und Verrechnung der Meilen-Gelder, und der Vorspanns-Beyträge bey reisenden Civil-Beamten. Für das Küstenland. S. 501. Nr. 183.

Vorsteher, s. Amtsvorsteher.

W.

Waaren. Den Krämern zugewiesene Waaren-Artikel. S. 150. Nr. 61.

—— Verbindlichkeit der Handelsleute sich auf Verlangen der Zollbeamten über den Bezug ihrer Waaren auszuweisen. S 156. Nr. 63.

—— Bestrafungsart der mit Arzeneyen betretenen unbefugt Handelnden. Für Böhmen. S. 261. Nr. 93.

—— Bestimmung in Hinsicht der Ausfertigung der Ursprungs-

Certificate für die zwischen den alten und neuen Oesterreichischen Provinzen im Verkehre stehenden Waaren. S. 268. Nr. 98.

Waaren. Regulirter Tariff über die Aus- und Einfuhr der Spezerey-, Apotheker- und Farbe-Waaren. S. 286. Nr. 115.

—— Neu regulirter Zolltariff für Felle, Häute, Pelzwerk, Leder und für verschiedene Bergwerks-Producte. S. 516. Nr. 185.

—— Neu regulirter Zoll-Tariff für den Waaren-Transit, sammt den dabey künftig zu beobachtenden Vorschriften. S. 516. Nr. 185.

Wagen. Brückenmauth bey Wägen mit Radfelgen von wenigstens sechs Wiener Zollen. Für Illyrien. S. 500. Nr. 182.

Waisen-Sachen. Verwaltung der Waisengelder in Steyermark, Vorsichten bey Anlegung derselben bey Grundherrschaften; Strafe bey deren Vermengung mit den herrschaftlichen Renten. S. 23. Nr. 10.

—— Pragmaticalische Versicherung der von den Herrschaften darlehensweise aufgenommenen Waisen-Capitalien. S. 624. Nr. 206.

Waldfrevel. Befugniß der Kreisämter zur weitern Herabsetzung der gesetzlichen geringsten Ausmaß der Strafe bey Waldfreveln. Für Nieder-Oesterreich. S. 42. Nr. 21.

—— Wegen Berechtigung zur Abschließung der Waldabstockungs-Verträge mit Gemeinden und Unterthanen in Illyrien. S. 225. Nr. 82.

Wanderbücher. Einschaltung der Warnung vor der mit einer Criminal-Strafe verpönten Verfälschung der Wanderbücher in diese Bücher und Kundschaften. S. 337. Nr. 132.

Wander-Pässe, s. Paß.

Wegmauth, ſ. Mauthſachen.

Weine. Entrichtung der Trankſteuer vom Obſtweine. Für Böhmen. S. 133. Nr. 46.

—— Vorſchrift in Hinſicht der Verabfolgung ausländiſcher Weine an Cur-Gäſte in Böhmen. S. 466. Nr. 165.

Wirthſchaften, Entlaſſung auf, ſ. Militär-Sachen.

Wohnung, ſ. Quartier.

Wolle, ſ. Zoll-Sachen.

Wundärzte, ſ. Aerzte.

Z.

Zahlung der unter öffentlicher Aufſicht einer Militär-Behörde ſtehenden Capitalien, an wen ſie gültig zu geſchehen habe, und wer ſolche aufzukünden berechtiget ſey? S. 472. Nr. 170.

Zehrungskoſten, ſ. Diäten.

Zehent. Verfahren bey der Schuldienſt-Abtretung eines alten Schullehrers in Hinſicht der Verabfolgung des demſelben von einer bereits ausgeſchulten Gemeinde bisher faſſionsmäßig abgeführten Decems (Zehents). S. 455. Nr. 153.

Zeugniſſe. Beſtimmungen hinſichtlich der Ausfertigung der Urſprungs-Certificate für die zwiſchen den alten und neuen Oeſterreichiſchen Provinzen im Verkehre ſtehenden Waaren. S. 268. Nr. 98.

—— Einführung der Vormerkbücher über Handlungs-Lehrlinge und Handlungsdiener. Ausſtellung der Lehr- und Servier-Zeugniſſe. S. 601. Nr. 187.

—— Gegen die Verfälſchung der Studien-Zeugniſſe. S. 605. Nr. 190.

Zillen-Aufſchlag. Bemeſſung des Zillen-Aufſchlages und Haftgeldes bey ſämmtlichen Floß-Gattungen. Für Nieder-Oeſterreich. S. 617. Nr. 201.

Zink. Bestimmung des Ein- und Ausfuhrzolles für Zink oder Spiauter und Zink-Blech. S. 462. Nr. 159.

Zinsen. Entrichtung der fünfpercentigen Zinsen bey Forderungen der Provinzen für allgemeine Leistungen, die aus der Epoche vor der Erscheinung des Finanz-Patentes vom Jahre 1811 herrühren. S. 329. Nr. 122.

Zollsachen. Verbindlichkeit der Handelsleute sich auf Verlangen der Zollbeamten über den Bezug ihrer Waaren auszuweisen. S. 156. Nr. 63.

—— Bestimmungen [illegible] der Ausfertigung der Urkunden für die zwischen den alten und neuen Oesterreichischen Provinzen im Verkehre stehenden Waaren. S. 268. Nr. 98.

—— Anwendung des §. 111 des Zollpatentes vom Jahre 1788. bey Tabak-Schwärzungen. S. 272. Nr. 102.

—— Regulirter Zoll-Tariff über die Ein- und Ausfuhrszölle für Spezerey-, Apotheker- und Farbe-Waaren. S. 286. Nr. 115.

—— Herabsetzung des Zolles in der Ausfuhr der Strohsack- und Siegel-Leinwanden. S. 318. Nr. 117.

—— Neu regulirter Zoll-Tariff für Felle, Häute, Pelzwerk, Leder, und für verschiedene Bergwerks-Producte. S. 342. Nr. 139.

—— Bestimmung des Ein- und Ausfuhrzolles für Zink oder Spauter und Zink-Blech. S. 462. Nr. 159.

—— Neu regulirter Zoll-Tariff für den Waaren-Transit, sammt den künftig dabey zu beobachtenden Vorschriften. S. 516. Nr. 185.

—— Einstellung der vierteljährigen Ausweise über die von der Zollgefällen-Administration verwalteten Tax-, Postporto- und Stämpel-Gebühren. S. 605. Nr. 189.

—— Einfahrszoll für das ausländische Weis-Tapetten-Elephant-Papier. S. 611. Nr. 194.

Flood 1979 125
85

Zollsachen. Zu Tyniec in Galizien, Errichtung eines Gränz-Zollamtes zum täglichen Verkehr. S. 791. Nr. 220.

—— Verboth der Ueberfuhr von Waaren und Feilschaften bey Jochenstein an der Donau. Für Oesterreich ob der Enns. S. 799. Nr. 222.

Zwischen-Urtheile, s. Urtheile.